This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

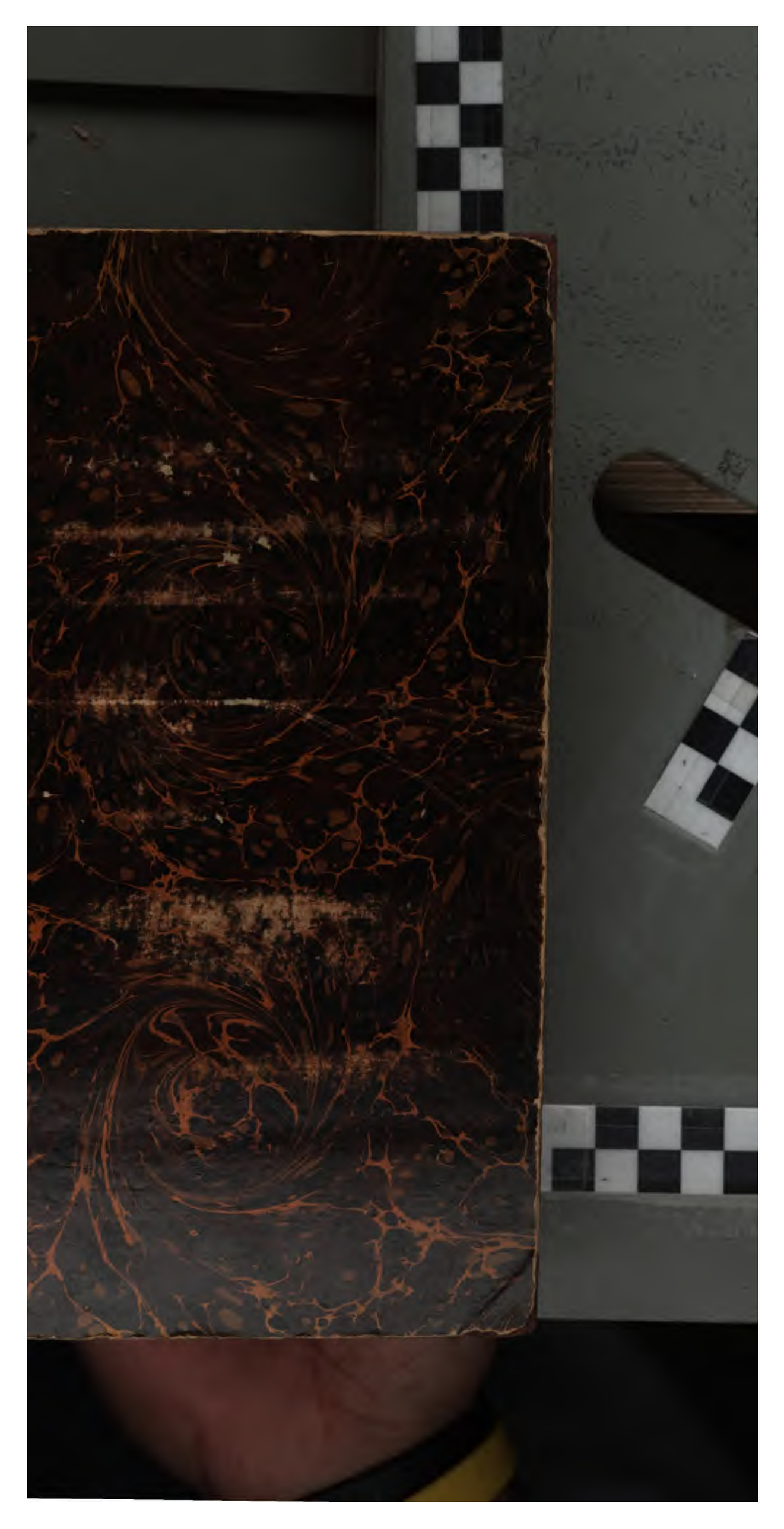

ORD UNIVERSITY
LIBRARY

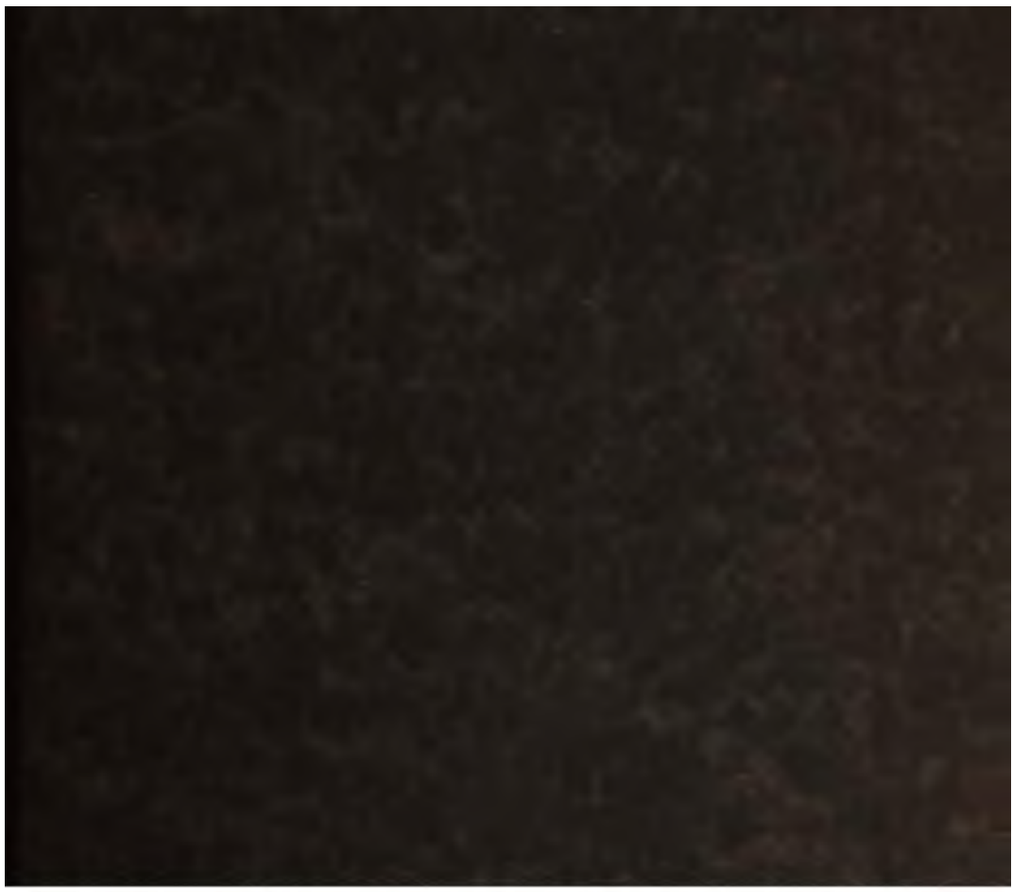

Wilhelm von Humboldts
Gesammelte Schriften.

Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften.

Herausgegeben von der

Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften.

Band XII.

Zweite Abteilung:
Politische Denkschriften III.
1. Hälfte.

Berlin
B. Behr's Verlag
1904.

Wilhelm von Humboldts Politische Denkschriften.

Herausgegeben von

Bruno Gebhardt.

Dritter Band.

1815—1834.

1. Hälfte.

THIS ITEM HAS BEEN MICROFILMED BY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
REFORMATTING SECTION 1994. CONSULT
SUL CATALOG FOR LOCATION.

Berlin
B. Behr's Verlag
1904.

A 55603

Alle Rechte vorbehalten.

ABTEILUNG
FÜR
KULTURWISSENSCHAFT

Inhalt.

Seite

I—IV. Der zweite Pariser Frieden 1

V—XIX. Der Deutsche Bund 23

XX. Gutachten über die Einrichtung des Staatsrats 141

XXI. XXII. Gemeindeordnung für das platte Land 148

XXIII—XXVIII. Zum Gesetz über die Steuerverfassung 154

XXIX. Über die Stellung und die Befugnisse der Oberpräsidenten . . . 189

XXX. Über die Zustände in der Verwaltung und die Minister 196

XXXI. XXXII. Als Gesandter in England 202

XXXIII. Über Friedensschlüsse mit den Barbaresken und die Anknüpfung von Verbindungen mit den südamerikanischen Kolonien 216

XXXIV. Denkschrift über Preußens ständische Verfassung 225

XXXV. Über seinen Eintritt in das Ministerium 296

I—IV. Der zweite Pariser Frieden.

Die wichtigen, bei Abschluß des zweiten Pariser Friedens zu lösenden Fragen wurden in Denkschriften behandelt, die die Kabinette untereinander austauschten. Der russische Vertreter, Graf Capodistria, schrieb ein solches Memoire, datiert vom 28. Juli 1815, in dem er folgendes ausführte. Um die Wiederkehr einer Störung der Ruhe Europas zu verhindern, müssen von Frankreich sachliche und moralische Gewährleistungen gefordert werden. Als mögliche sachliche zählt er auf: 1. Gebietsabtretungen; 2. Wegnahme oder Schleifung der Festungen; 3. Wegnahme des ganzen Kriegsmaterials; 4. starke Kriegssteuern, um die Erhebung des Volkes aus der jetzigen Gefahr für lange unmöglich zu machen. Aber da die Verbündeten bei Beginn des Krieges gegen Bonaparte und die Seinigen, nach den Erklärungen vom 13. März, 25. März und 12. Mai, Frankreich nicht als feindliches Land angesehen haben, dürfen sie auch jetzt, da sie es besetzt halten, nicht ein Eroberungsrecht dagegen ausüben. Der Beweggrund des Krieges war die Aufrechterhaltung des ersten Pariser Friedens, also kann dessen Beeinträchtigung nicht das Ende des Krieges sein. Durch die Wiener Verhandlungen sind die verschiedenen Staaten in dem Maße hergestellt, daß ein gerechtes Gleichgewicht in Europa begründet ist; dieses würde durch eine Schädigung der Unverletzlichkeit Frankreichs gestört, und neue Verhandlungen würden nötig werden. Die Verbündeten haben Ludwig XVIII. während der Gewaltherrschaft Bonapartes anerkannt, ihn wieder auf den Thron gesetzt; sie müssen also sein Ansehen befestigen und ihm mit aller ihrer Macht helfen, um die sittliche Kraft seiner Regierung auf den allgemeinen und nationalen Vorteil zu begründen. Die Kräfte der Franzosen schwächen heißt ihnen sagen, daß eine gesetzliche Regierung für sie ein Mißgeschick sei. Sittliche Gewährleistungen wären, daß der König sein verfassungsmäßiges Ansehen so herstellen könne und müsse, daß der gesunde und größere Teil des Volkes sich fest an seinen Thron schließe. Aber man müsse beide Arten Gewährleistungen miteinander verbinden, und diese Verbindung wäre geschaffen, wenn der König von Frankreich im Einverständnis mit den Verbündeten den französischen Staat so umbildete, daß die Interessen aller Parteien sich in das einzige Interesse der Regierung und der Volksvertretung auflösen; dann wäre die Gefahr einer zukünftigen Umwälzung beseitigt. Diese Aufgaben können die Verbündeten lösen entweder durch Abschluß eines Bundes mit der Bestimmung, bei jeder neuen Revolution ihre Waffen nach Frankreich

zu tragen, oder durch militärische Besetzung des Landes mit Zustimmung der Regierung, bis man von der Festigkeit der neu einzuführenden Verfassung überzeugt sei. Bei Anwendung des ersten Mittels würde Frankreich zur Zahlung einer Geldsumme, die zu Anlagen für die gemeinsame Sicherheit verwendet werden könnte, verpflichtet, und bis zu ihrer Tilgung eine Kriegslinie im Lande besetzt gehalten werden, doch soll dieses von der freien Bestimmung der französischen Regierung abhängen, und zwei Mächte, die an der Besetzung nicht teilnehmen, ihr gewährleisten, daß sie zu bestimmter Zeit aufhöre. Alles dies soll in freundschaftlichen Unterhandlungen mit der französischen Regierung erreicht werden, denn mit dieser befinden sich die Verbündeten im Friedenszustande. Man solle sofort an die Abmachungen gehen, damit das französische Volk nicht zur Verzweiflung gereizt werde.

Gegen diese Ausführungen wandte sich Humboldt in einem Schreiben an den Staatskanzler (No. I), das von 2 Denkschriften begleitet war: einem Mémoire confidentiel (No. II), das zur Übergabe an die Kabinette bestimmt war, und einem Mémoire entiérement confidentiel (No. III), das nur für die preußischen Staatsmänner bestimmt war.

Als die französische Regierung Schwierigkeiten machte, das Geld für die Bekleidung der preußischen Truppen zu zahlen, gab Humboldt in einer Denkschrift (No. IV) Ratschläge für das einzuschlagende Verfahren.

I. An Hardenberg. 4. August 1815.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Indem ich die Ehre habe, Ew. Durchlaucht die inliegenden Aufsätze zu überschicken, kann ich mich nicht der Bemerkung enthalten, dass der von Russland uns übergebene Plan gerade der verderblichste für Preussen ist, der hätte ersonnen werden können.

Wenn er befolgt würde, so zöge Preussen von diesem ganzen Kriege, seinen Verlusten, seinen ungeheuren Aufopferungen keinen andern Vortheil als einen Contributions-Antheil, den es noch grösstentheils zur Anlegung fester Plätze gegen Frankreich auf wenden soll.

Dagegen hätte es die wichtigen Nachtheile, die Mittel, die ihm der jetzige Krieg gebracht hätte, nicht auf die Erleichterung des erschöpften Landes und die Sicherung seiner östlichen Grenze wenden zu können, und da Russland wenigstens nicht von der Mitbesetzung Frankreichs abstehen würde, Russische Truppen Jahre lang durch seine Staaten und Deutschland ziehen zu sehen, eine Russische Armée in der Nähe seiner Rhein-Provinzen zu haben und in allen seinen Verhandlungen mit Frankreich noch den Einfluss des Russischen Hofes auf seinem Wege zu finden.

Oesterreich und England leiden zwar unmittelbar weniger bei diesem Plan, allein aus allgemeinen politischen Gründen müssten sie sich ihm ebenso kräftig entgegensetzen.

Würde ein solches Abkommen unter den Verbündeten und mit Frankreich getroffen, so trüge Russland, da es seiner Lage nach nur Geld von Frankreich erhalten kann, dies ganz zu seinen eigenen Zwecken verwenden könnte und einen Einfluss mehr in alle Europäischen Verhältnisse erhielte, allein den grössesten Vortheil dieses Krieges davon. England müsste wie Preussen die Contribution zu Anlegung von Festungen in Belgien, Oesterreich, wenn es auf dem linken Rheinufer bliebe, dort, und ausserdem auch noch in Italien verwenden.

Dennoch hat Russland nichts zur schnellen Beendigung des Krieges beigetragen, da Preussen hingegen mit England dieselbe herbeigeführt und mit den theuersten Opfern erkämpft hat, Oesterreich wenigstens durch die Besiegung Murats der gemeinschaftlichen Sache thätig nützlich geworden ist.

Des Interesses Preussens habe ich mit Fleiss nur mit einigen Worten gedacht. Es kömmt jetzt meines Erachtens erst darauf an, das System der Alliirten gegen Frankreich zu ändern und sie zu dem Plan zu bewegen, die Grenzen Frankreichs enger zu ziehen. Um aber dahin zu gelangen, ist es nothwendig, das Ansehen zu vermeiden, als spräche Preussen nur zu seinem eigenen Vortheil. In der That ist es auch Preussen in der jetzigen Lage mehr um Sicherung seiner Grenzen als um Vergrösserung zu thun.

Paris, den 4. August 1815.

Humboldt.

An
den Königl. Staats-Kanzler Fürsten
von Hardenberg pp. Durchlaucht
zu Paris.

II. Mémoire confidentiel. Anfang August 1815.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv o. D.; gedruckt bei Schaumann, Geschichte des zweiten Pariser Friedens, Teil II, Aktenstücke S. 3ff.; bei Gagern, Mein Anteil an der Politik, Bd. V, der zweite Pariser Frieden, Teil II, S. 45ff., Humboldts Werke, Bd. VII, S. 279ff.; deutsch bei Pertz, Leben Steins, Bd. IV, S. 506ff.)

La situation des Puissances Alliées vis-à-vis de la France ou le Gouvernement Français est trop compliquée pour qu'il ne soit

pas très essentiel de la définir avec une grande précision. D'un côté, elle a été évidemment différente aux différentes époques, qu'on ne saurait se dispenser de distinguer dans le cours des événemens depuis l'évasion de Napoléon de l'Isle d'Elbe; d'un autre côté, nous ne sommes point encore parvenûs au point où la France et le Gouvernement français pourraient être regardés comme des termes synonymes.

Lorsque les Puissances publièrent leur déclaration du 13 Mars,*) le Gouvernement légitime subsistait encore en France, et n'était attaquée que par une poignée d'hommes, ou semblait du moins ne l'être qu'ainsi. Car la vérite est que cette poignée d'hommes n'eût jamais renversé le trône sans l'indifférence avec laquelle au moins une très grande partie de la nation attendait, les uns avec satisfaction, les autres sans peine, ni regrèt, l'issue de la révolution qui se préparait. C'est alors que les Puissances furent vraîment les Alliés de Louis XVIII. La déclaration promet au Roi de France et à la nation française (qu'on croyait réunie à lui) des secours et cela seulement dans le cas que les secours seraient demandés. Elle suppose un gouvernement indépendant en France et en respecte l'autorité.

Le traité du 25 Mars**) est encore conçû dans le même sens. L'article 8. exprime le but de soutenir la France contre Napoléon, et il y est question de la réquisition des forces des Puissances par Louis XVIII. Mais en même tems, il y est aussi parlé des secours que le Roi apportera a l'objet du traité, ce qui détermine suffisam-

---

*) *Die gegen Napoleon gerichtete Achtserklärung, in der es heißt: „E quoiqu'intimément persuadés que la France entière, se ralliant autour de so souverain légitime, fera incessament rentrer dans le néant cette dernière tentativ d'un délire criminel et impuissant, tous les souverains de l'Europe, animés d mêmes sentimens et guidés par les mêmes principes, déclarent que si, contre tou calcul, il pouvoit résulter de cet événement un danger réel quelconque, ils seroien prêts à donner au Roi de France et à la nation françoise, ou à tout autre gouver nement attaqué, dès que la demande en seroit formée, les secours nécessaires pou rétablir la tranquillité publique, et à faire cause commune contre tous ceux qu entreprendroient de la compromettre.*

**) *Der Allianztraktat vom 25. März 1815; Artikel 8 lautet: Le prése traité étant uniquement dirigé dans le but de soutenir la France ou tout aut pays envahi contre les entreprises de Buonaparte et de ses adhérens, S. M. Chr tienne sera spécialement invitée à y donner son adhésion et à faire connoitre da le cas, où elle devroit réquerir les forces stipulées dans l'art II, quels secours l circonstances lui permettront d'apporter à l'objet du présent traité*

ment ce que suppose l'application de cette stipulation. Du reste ce traité porte évidemment le caractère de former une ligue Européenne pour la sûreté de l'Europe contre un étât de choses en France qui pourrait la menacer. C'est là son but essentiel; l'art. 1er *) ne parle que de celui-là et ce traité se distingue déjà par là très fort de la déclaration du 13 Mars. Sa Majesté Très Chrétienne n'est point accédée à cette alliance, en signant un traité formel; on s'est borné à demander et à accepter une note d'adhésion de la part de son Ministre.**)

Au moment de la ratification de ce traité les circonstances étaient devenues différentes. Le Gouvernement Britannique declara positivement,***) et toutes les autres Puissances accédèrent à cette déclaration, qu'il ne prenait pas l'engagement de poursuivre la guerre dans l'intention d'imposer un Gouvernement à la France. Les malheurs, si glorieusement réparés àprésent, avaient eloignés le Roi légitime de son Royaume; on distingua officiellement le Gouvernement et la France; on regarda, comme possible, que le Gouvernement ne rentrât pas dans ses droits. L'alliance prit alors le caractère bien prononcé et entièrement décidé, d'une ligue dirigée contre la France, pour la propre sûreté des Puissances.

---

*) *Art. I lautet: Les hautes puissances contractantes ci-dessus dénommées s'engagent solemnellement à réunir les moyens de leurs états respectifs, pour maintenir, dans toute leur intégrité, les conditions du traité de paix, conclu à Paris le 30 Mai 1814, ainsi que les stipulations arrêtées et signées au Congrès de Vienne, dans le but de compléter les dispositions de ce traité, de les garantir contre toute atteinte, et particulièrement contre les desseins de Napoléon Buonaparte. A cet effet, Elles s'engagent à diriger, si le cas l'exigeoit, et dans le sens de la déclaration du 13 mars dernier de concert et de commun accord, tous leurs efforts contre lui et contre tous ceux, qui se seroient déjà ralliés à sa faction, ou s'y réuniroient dans la suite; à fin de les forcer à se désister de ce projet, et de les mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la paix générale, sous la protection de laquelle les droits, la liberté et l'indépendance des nations venoient d'être placés et assurés.*

**) *Der Beitritt erfolgte durch eine Note Talleyrands vom 27. März 1815.*

***) *Diese Erklärung vom 15. April 1815 lautet: Le soussigné, à l'échange des ratifications du traité du 25 Mars dernier, de la part de sa cour, a ordre de déclarer par la présente que le 8 article dudit traité doit être entendu comme obligeant les parties contractantes sur les principes d'une sûreté mutuelle, à faire un commun effort contre le pouvoir de Napoléon Buonaparte, conformément au 3 article dudit traité; mais il ne doit pas être entendu comme obligeant S. M. Britannique à poursuivre la guerre dans la vue d'imposer à la France aucun gouvernement particulier.*

Les armées se mirent en marche, Napoléon commença la guerre, la journée du 18 [Juin] la termina, et les Alliés entrèrent à Paris. Il faudrait renverser toutes les idées, et changer arbitrairement la valeur des termes pour nier que la France était alors l'ennemie des Alliés, et que la partie subjuguée devint [leur] conquête.

Le Roi Louis XVIII. ne s'y trouvait point, il avait conservé certainement tous ses droits, toujours imprescriptibles; les droits étaient reconnûs par les Puissances, mais de fait, il n'exerçait aucune autorité et n'avait en rien contribué au succès. Les engagemens des Alliés envers lui, étaient, ainsi que le prouve la teneur et la ratification du traité du 25 Mars, pour le moins coordonnées à d'autres considérations, et ne leur imposaient pas des obligations absolues. La France d'un autre côté aurait en vain voulu rejetter tous les torts sur Napoléon, elle les avait, ce qui est le seul point de vue pratique, tellement partagés, qu'elle avait rendu impossible aux Alliés de séparer la nation de l'usurpateur. Celui-ci ne s'etait point replacé sur le trône seulement entouré de bayonnettes et inspirant la terreur, mais avait institué un Gouvernement, assemblé des Chambres, introduit des formes qu'il aurait été impossible d'introduire, si la volonté d'une très-grande partie de la nation n'y avait concourû directement ou indirectement. Quoiqu'en dise le parti opposé, ce qui se fit dans les trois mois de son usurpation, ne fut pas seulement l'ouvrage de la force. On ne peut pas même dire qu'il exerça beaucoup d'actes de rigueur. Il opposa aux Alliés, non pas une poignée de partisans de sa cause, mais une armée de près de 200000 hommes pris à peu près sur toute la surface de la France et cette armée se battit avec courage et persévérance. Il n'y a guères de Français qui doute que, si la bataille du 18 [Juin] lui avait été favorable, il n'eût pu attirer paisiblement de nouveaux renforts à son Armée, prolonger la guerre, faire, si les Alliés le lui avaient permis, une paix et règner, comme il règna avant 1813.

Immédiatement après la prise de Paris par les Alliés, le Ro revint, se replaça sur son trône, et les Puissances Alliées com mencèrent à négocier avec lui. C'est alors que l'état des choses tel qu'il avait été avant la crise, commença à se rétablir, mai néanmoins avec deux immenses différences.

1. Les Puissances Alliées ont fait une terrible expérience e de grands sacrifices. Elles ont vû que le Gouvernemen

Royal en France a pû succomber à l'entreprise la plus téméraire et la plus avanturée; et que ni l'idée de sa légitimité, ni la conviction de sa modération et de sa douceur, ni l'influence qu'il a exercé sur la France pendant près d'une année, n'ont pû empêcher la nation de s'armer sous les ordres de Napoléon contre l'Europe; et que, sans une bravoure aussi signalée des Armées et des talens aussi rares des Généraux, contre qui le premier choc était dirigé, l'Europe aurait facilement été plongée dans une guerre aussi longue que désastreuse. Elles sont autorisées par conséquent, et même obligées envers leurs sujets, d'user de toutes les précautions nécessaires pour éviter qu'un pareil désastre ne se renouvelle, et leurs relations avec le Gouvernement replacé sur le trône doivent évidemment être modifiées par ce premier et plus important de tous leurs devoirs. Leur alliance ayant été dès son principe, et étant devenue ensuite uniquement une ligue défensive de l'Europe contre l'attitude menaçante des affaires en France, elle doit conserver ce caractère, et elles doivent subordonner à ce but toute autre considération. Si ces réfléxions engagent à penser à des garanties, les sacrifices exigent des indemnités.

(2.) Quoique le roi soit revenû, et que toute la France, a peu d'exception près, ait arboré le signe extérieur de la soumission à son pouvoir, il n'est guères encore possible de regarder le Roi et la France comme un et le même pouvoir. L'autorité Royale n'est encore ni assurée, ni consolidée, et l'on se met dans une contradiction évidente, si pour l'affermir, on veut épargner des conditions pénibles à la France et qu'on affaiblit par là, ce qui, dans le moment actuel est encore son véritable soutien, la supériorité des armées étrangères. La nation s'étant mise dans une attitude entièrement hostile contre les Puissances Alliées, elles ne peuvent la regarder comme étant devenue tout a coup, entièrement amie.

Elles ne peuvent se dispenser de la crainte, qu'ainsi que les ménagemens dont on a usé à la paix de Paris, auraient, sans un concours heureux de circonstances, et ont en effet servi Bonaparte, ceux dont on userait maintenant, en tournant au profit d'une partie de la nation qui s'opposerait de nouveau aus Bour-

bons. Les relations des Alliés avec le Roi sont donc encore modifiées par la considération que la durée de l'autorité royale et la soumission de la nation dépendent elles mêmes des mesures qu'ils vont prendre.

Si, d'après cet apercû, purement historique, l'on demande ce que les Alliés ont le droit de faire vis-à-vis de la France, et de son Gouvernement, et ce qu'ils auraient tort de se permettre, la question devient facile à résoudre, dés qu'elle est placée d'une manière convenable.

La sûreté de l'Europe ayant été la cause de la guerre, et le but de l'alliance, elle doit aussi être la base de la pacification, et les Alliés ont le droit incontestable de tout exiger de la France et de son Gouvernement ce qu'ils jugent nécessaire pour cette sûreté. Ni le Roi, ni la nation ne sauraient contester ce droit. La nation n'en a aucun à réclamer sans le Roi; elle a souffert de paraître identifiée avec Napoléon et a été vaincue avec lui. Le Roi a été placé par les malheurs qui l'ont frappé hors de la ligne, où il n'aurait demandé que l'assistance des Alliés, et ceux-ci ayant dû commencer et terminer à eux seuls ce qu'ils avaient entrepris, il leur appartient aussi à eux seuls de juger ce qui sera nécessaire pour leur épargner à la suite les mêmes sacrifices.

On prétend que le droit des Puissances Alliées ne s'étend pas jusqu'à porter atteinte à l'intégrité de la France, puisque les Puissances Alliées, n'ayant pas considéré, en prenant les armes contre Napoléon et ses adhérens, la France comme pays ennemi elles ne peuvent point maintenant y exercer un droit de conquête. Mais ce raisonnement qui semble déjà pécher par là qu'il n'a nullement égard aux différens caractères que l'alliance des Puissances a dû prendre, ne paraît vrai que d'un côte tout au plus.

Il est très certain que la guerre actuelle n'a point dû, et ne doit jamais être une guerre de conquête; les Puissances agiraient entièrement contre leurs intentions et contre leurs principes, si elles voulaient s'aggrandir aux dépens de la France uniquement pour profiter de ses malheurs. Mais malgré cela, la conquête existe de fait, et si la mesure de resserrer les limites de la France, était reconnue comme la plus convenable pour atteindre le but principal de leur alliance, il est incontestable qu'elles ont le plein droit de l'exécuter.

Ni le traité du 25 Mars, ni la note d'adhésion remise par le Plénipotentiaire de France, ni les déclarations du 13 Mars et du

12 Mai,*) ne renferment une promesse directe et explicite des Puissances de ne pas toucher a l'intégrité de la France. On s'est borné uniquement à proclamer le maintien de la paix de Paris, et si l'on examine bien attentivement les termes de l'art. 1. du traité qui est le fond de toutes les déclarations postérieures, on verra, qu'il renferme beaucoup plus un engagement mutuel des Alliés de ne point souffrir que la paix de Paris soit altérée contre eux, qu'un engagement de leur part, vis-à-vis de la France de n'y rien changer. Si l'article avait eû ce dernier sens, la restriction ajoutée à sa ratification en aurait entièrement changé la nature. Mais quand même on voudrait l'interprêter ainsi, il est toujours indubitable que la conduite de la France qui, au lieu de se servir de l'assistance des Puissances pour se débarasser de Napoléon, prit les armes contr'elles, leur a donné le plein droit de ne plus penser qu'à leur propre sûreté.

Rien n'est en général aussi singulier que le raisonnement que, puisque Napoléon est pris, la guerre est terminée, et que les Alliés n'ont plus rien à demander à la France. La guerre ne sera terminée, que lorsque les Puissances Alliées auront obtenû les garanties et les indemnités qu'elles ont droit de réclamer; et les Puissances demandent aussi, après l'éloignement de Napoléon, avec raison à la France des gages qu'une nouvelle tentative ne les force à prendre de nouveau les armes. Si les Puissances, en disant qu'elles ne faisaient la guerre que contre Bonaparte et ses adhérens, ont séparé la nation de lui, la nation pour réclamer cette déclaration en sa faveur, aurait dû s'en séparer réellement, ne pas rester passive, et même combattre pour l'usurpateur, mais, au contraire, contribuer à s'en débarrasser.

Le mémoire qui a fait naître ces réflexions, établit une grande différence entre une cession territoriale et l'imposition d'une contribution, même suivie d'une occupation de provinces. Mais cette différence subsiste-t-elle bien sous le rapport du droit? N'est ce pas aussi user d'un droit de conquête que d'imposer de pareilles

---

*) *Es wurde in der Sitzung des Achterkomitees an diesem Tage beschlossen: 1) que la déclaration du 13 mars a été dictée aux Puissances par des motifs d'une justice si évidente et d'un poids si décisif, qu'aucun des sophismes par lesquels on a prétendu attaquer cette Déclaration ne saurait y porter atteinte; 2) que ces motifs subsistent dans toute leur force, et que les changements survenus de fait depuis la déclaration du 13 mars n'en ont point opéré dans la position de Buonaparte et de la France vis-à-vis des Puissances.*

contributions? Tout droit de conquête n'est il pas, d'après une saine théorie du droit des gens, limité par la nécessité de garanties et d'indemnités?

Si l'on peut exiger une indemnité, ne peut on pas la fixer, ou en territoire, ou en argent? Et peut-on dire qu'une contribution considérable pourrait être légitimement fournie par la France , comme moyen de concilier la conservation de son intégrité territoriale, avec ce qu'elle doit à la sûreté générale, lorsque l'on soutient que les Alliés n'ont aucun droit à porter atteinte à cette intégrité. Comment la France doit elle faire des sacrifices pour conserver ce qu'on n'a pas le droit d'attaquer?

La question du droit étant établie, il s'agit de déterminer quelles sont les garanties et les indemnités qu'on devra exiger de la France? et quelles mesures il convient de prendre pour ne pas s'exposer à de nouveaux dangers de sa part?

Tout le monde est d'accord qu'il y a deux moyens pour atteindre ce but, l'un de rétablir et d'amener la tranquillité en France en finissant comme l'on s'exprime, la révolution, l'autre de faire par différens modes, d'une manière temporaire ou permanente, une autre répartition de force entre la France et les Étâts, ses voisins, pour empêcher qu'elle ne puisse empiéter sur leur droit.

Rien n'est certainement aussi salutaire et aussi nécessaire que de tâcher de tranquilliser la France, d'y neutraliser les passions, et de rattacher tous les intérêts à la conservation de l'autorité légitime. Mais comme une saine politique doit toujours s'en tenir de préférence à ce qu'il est entièrement dans son pouvoir de faire, cette tâche doit être subordonnée à l'autre de l'établissement d'une proportion relative de forces adoptées aux circonstances, et rien de ce qui est vraiment essentiel sans ce dernier point de vue, ne doit être abandonné dans le premier. L'esprit public et la volonté nationale, là où il en existe une, se composent de tant d'élémens divers qu'il est extrêmement difficile d'éviter même des mesures assez grossières en les jugeant en détail, et plus encore en voulant y exercer une influence directe: celle des Puissances étrangères blesse naturellement la fierté nationale, et le droit même de s'y immiscer est bien plus douteux que celui de pourvoir entièrement à leur propre sûreté. Le Alliés ont rendu au Gouvernement [toute] l'assistance qui dépendait d'eux, en faisant disparaître son plus grand ennemi, et en dissipant et désarman

les autres; il doit se maintenir àprésent par lui-même; mais il est toujours beaucoup plus douteux, s'il pourra conserver son autorité et son indépendance pour qu'il puisse encore de longtemps offrir à l'Europe une garantie suffisante pour qu'on puisse se relâcher sur d'autres mesures de précaution et de sûreté. La révolution française a été la suite de la faiblesse du Gouvernement; elle ne pourra être terminée que par un Gouvernement fort, mais à la fois juste et légitime. Il sera difficile par conséquent de la voir finir, tandis que des Puissances étrangères exercent la tutèle sur la France. Cette tutèle pourra tout au plus empêcher les crises, autant qu'elle dure. Les tentatives de rendre le Gouvernement agréable à la nation, de le mettre à même de se faire des mérites auprès d'elle, ne seront jamais d'un grand effet. La partie de la nation qui sait apprécier ce mérite, n'est pas celle qui s'agite, et celle qui est habituée à ne pas rester tranquille, ne peut être comprimée que par la force et l'autorité. Le maintien du Gouvernement dans sa véritable indépendance sera donc longtems un sujet de doutes très fondés, et tout système de pacification actuelle dans lequel la sûreté générale sera rendue dépendante de là, ou qui exigera seulement qu'on porte là dessus un jugement sûr et précis, entrainera de grands inconvéniens après lui et pourra être nommé erroné. Mais, il n'en est pas moins vrai, que tout en réglant ce qu'exige leur sûreté, la conservation du Gouvernement Royal doit être constamment une des premières sollicitudes des Puissances Alliées.

Une autre répartition des forces respectives, reste, en conséquence, le seul moyen qui puisse vraiment mettre l'Europe à l'abri de nouveaux dangers, et parmi les différentes méthodes qu'on pourrait adopter, soit pour affaiblir la France, soit pour renforcer ses voisins, la plus simple, la plus conséquente et la plus conforme au système général des Puissances Alliées, paraîtrait celle de procurer aux États voisins de la France une frontière assurée, en leur donnant, comme moyen de défense, les places fortes dont la France depuis qu'elle les possède, s'est servie comme de points d'aggression.

L'aggrandissement qui résulterait de là pour ces Étâts, serait trop peu considérable pour exiger un nouveau travail sur l'établissement de l'équilibre en Europe, et un changement essentiel du recès du Congrès de Vienne. Il est dans l'esprit de cet acte que l'indépendance des Pays-bas et de l'Allemagne ne puisse éprouver

d'atteinte et c'est là ce qui résulterait de cette mesure. La Belgique acquierait plusieurs points importants, l'Allemagne s'étendrait du côte du haut Rhin, ce qui serait d'autant moins nuisible que les traîtés conclus à Vienne laissent toujours ouvert un arrangement entre l'Autriche et la Bavière qui ne peut se réaliser qu'aux dépens de quelques uns des petits Princes de l'Allemagne, et qui serait prodigieusement facilité par quelque acquisition de ce côté. La Prusse gagnerait assez en voyant ses voisins aussi renforcés, pour pouvoir se borner à quelque peu d'objets tendant uniquement au but de completter son propre système de défense.

Ce n'est pas depuis Napoléon ou depuis la révolution seulement que la France a fait des tentatives pour envahir l'Allemagne et la Belgique. Elles les a toujours renouvellées de tems en tems, et les places qu'on lui ôterait àprésent ont servi de base à ses opérations militaires. L'Allemagne, de son côté est un Etat essentiellement pacifique. La tranquillité de l'Europe ne peut, en conséquence, que gagner à ce changement de frontière. — Les Cours d'Allemagne doivent d'ailleurs, attacher un intérêt particulier à revendiquer au moins une partie de ce qui lui a été injustement arraché.

Tous les autres moyens d'affaiblir la France que le mémoire en question comprend sous le nom général de garanties réelles, quoique ce mot (pour observer ici en passant) ne soit pas proprement l'opposé des garanties morales qui sans doute, peuvent être très-réelles aussi, sont ou impossibles ou même injustes, comme celui de priver la France de tout le matériel de son Etat militaire, et d'en détruire les sources, ou tellement compliqué, que leur emploi même ferait naître de nouveaux inconvéniens. Ce reproche semble pouvoir être fait surtout à celui dont l'exécution est proposée définitivement dans le mémoire.

Après avoir exclû par une loi de l'Europe Napoléon Bonaparte et sa famille du trône de France, ce qui semblerait donner trop d'importance à un homme qu'on envoije à Ste: Hélène et à des individus qui n'ont jamais occupé aucun rang que par lui, et après avoir remis en vigueur la partie défensive du traîté de Chaumont, les Puissances Alliées doivent prendre et conserver une position militaire en France dans le double but de faire acquitter une forte contribution, et de voir si l'état intérieur de la France se consolide; et cette contribution doit être employée

par les Puissances voisines de la France à renforcer leurs frontières par de nouvelles places qu'elles devront construire.

La première objection qu'on peut faire à ce plan, est, qu'au lieu qu'on pourrait tranquillement abandonner le soin de leur propre défense, et celui du maintien du repos de cette partie de l'Europe aux États voisins de la France, si l'on renforçait leurs frontières par les points aggressifs de ce Royaume, elle établit une surveillance prolongée des Puissances alliées sur le repos extérieur et intérieur de la France, occasionne des cantonnemens et des marches des trouppes et remet le retour d'un véritable état de paix à un nombre presque indéterminé d'années. Car comment l'échéance des termes fixés pour le paiment des contributions coincédera-t-il précisement avec le terme où l'état intérieur de la France pourra se passer d'une pareille surveillance? Et à quels symptômes assez certains ce dernier pourra-t-il être reconnu? Car la supposition que le Roi de France parvienne à reformer la Monarchie Francaise, de manière à ce que les intérêts de tous les partis se confondent en un seul intérêt, et qu'il en résulte une garantie morale de la fin de toute révolution en France, dont parle le mémoire, ne se réalisera guères, et il faudra, comme dans toutes les choses humaines se contenter d'un état tout au plus approchant de celui-ci.

En exigeant que la contribution soit employée a la construction de places fortes, on confond les idées de garanties et d'indemnités et établit une inégalité évidente entre les Alliés, puisque les Etâts voisins de la France sont seuls grèvés de cette charge. Serait-ce en général le moyen de conserver la paix que d'opposer des forteresses à des forteresses et ne serait-il pas plus simple, de donner celles qui forment, d'après l'aveu du mémoire même, une immense et menaçante ligne, à ceux qui en sont menacés, et dont les dispositions paisibles ne laissent pas de doute, en abandonnant plutôt à la France le soin d'en construire de nouvelles? Elle garderait, d'ailleurs, toujours celles placées d'avantage vers l'intérieur du Royaume.

La seconde considération est pour la France et l'autorité royale elle même. La cession des places et de territoire est un sort auquel tous les Etâts sont sujets, c'est une plaie douloureuse, mais qui se cicatrise et s'oublie. Mais il n'y a rien de si humiliant, surtout pour une nation que le mémoire en question nomme, non sans fondement, ivre d'orgueil et d'amour propre, que la

présence prolongée de troupes étrangères dans ses provinces. Quelque précis que soyent les règlemens et quelque stricte que soit leur exécution, il naît toujours, dans ces derniers cas, des différens qui ne laisseraient au Gouvernement que le choix entre une condescendance qui blesserait la fierté nationale ou le danger de se brouiller avec les Puissances Alliées. Il est inévitable aussi que la Province occupée souffre considérablement et que cela mécontente extrêmement les habitans. Ces plaintes, se renouvellant chaque jour, elles tourneront infailliblement toutes contre le gouvernement; on lui imputera non seulement d'avoir acheté, par cet arrangement, son retour en France, mais encore d'être cause de la prolongation de cet étât pour se servir des forces étrangères pour son maintien, et il deviendra infiniment plus impopulaire par cette mesure, que par celle d'une cession, qui étant la suite immédiate de la guerre, pourrait encore être imputée à Bonaparte.

Une troisième objection, et peut-être la plus importante de toutes, est que le remède proposé n'offre aucunement une véritable garantie. Il a, au contraire, le défaut de ne point [assez] renforcer les Etâts voisins de la France, de ne point ôter à la nation francaise les principaux moyens d'aggression et de l'irriter et de l'exaspérer au dernier point. On objecterait envain que la France après avoir dû payer de fortes sommes ne pourrait se procurer le matériel nécessaire pour faire la guerre. La Prusse a montré à quoi porte au contraire un tel traitement et ce que peut un Etât, même lorsqu'il semble dénué de tous les moyens. Priver la France de celles de ses forteresses qui menacent ses voisins est la seule garantie solide qu'on puisse obtenir. Sans elle, ni le Gouvernement ni l'Europe, ne seront à l'abri d'une nouvelle explosion, lorsque le moment de l'évacuation arrivera, qui pourtant devra arriver un jour, puisque une occupation permanente de trouppes étrangères, quoique le mémoire le nomme aussi parmi les garanties réelles, offre à peine une idée pratique et les Etâts voisins de la France n'auront pour lors d'autre avantage que leurs places fortes nouvellement construites, tandis que la France aura conservé les siennes et fera la guerre avec toute l'énergie que donne la fierté nationale humiliée et la pauvreté causée par le payement des contributions.

Le passage du mémoire relatif à la garantie à offrir à la France dans le cas de l'occupation n'est pas assez clair pour qu'on

puisse entièrement en juger. Mais il est très-douteux, si la circonstance seule que ce ne seraient pas les trouppes qui paroissent le plus convenablement occuper une position militaire en France, qui en occuperaient une partie, rassurerait entièrement la nation sur la restitution du territoire occupé. Il serait difficile, d'ailleurs, que les Puissances alliées habituées à suivre constamment un système d'égalité parfaite, voulussent y renoncer dans un cas aussi important.

Conformément à ces considérations, une cession territoriale qui, en se portant surtout sur les places fortes, ne tendrait qu'à renforcer les frontières des Pays-bas, de l'Allemagne et de la Suisse, comme garantie, et une contribution, comme indemnité paraîtraient mieux remplir les vues des Puissances alliées et le but de leur alliance; placer plus convenablement le Roi dans l'attitude de pouvoir reprendre d'une manière indépendante les rênes du gouvernement, éviter d'avantage l'irritation de la nation qui naîtra nécessairement de la présence prolongée des trouppes étrangères et de tout contact trop rapproché avec les Alliés dans les premières années et mettre, si, malgré cela, on en venait à une nouvelle guerre avec la France, les Etâts qui l'avoisinent, en état de faire une résistance suffisante, sans s'épuiser par des efforts excessifs.

Quant à la marche à tenir actuellement, il est incontestable que celle que prescrit le mémoire:

> De se concerter sans délai sur les garanties et indemnités, de négocier avec le Gouvernement Français et de faire un traîté entre la France et les Alliés,

est d'une extrême urgence, et qu'elle est en même tems la seule qu'il soit possible de suivre.

III. Mémoire entièrement confidentiel.
Anfang August 1815.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Le mémoire ci-joint examine celui qui a été remis au Prince Hardenberg par le Comte de Capo d'Istria, seulement sous les rapports politiques de la France vis-à-vis du reste de l'Europe. Mais le contenu du mémoire Russe fait naître encore des réflexions très importantes sur le maintien de l'équilibre de l'Europe entière. Il a paru utile de les consigner dans ce mémoire particulier.

L'idée fondamentale des Puissances alliées et surtout de l'Autriche, qui a été la première à la prononcer,*) de l'Angleterre et de la Prusse, depuis le commencement de l'an 1813, a été de garantir l'Europe du danger dont elle pourrait être menacée de la part de la France et de la Russie en renforçant les États intermédiaires de manière à pouvoir, soit pour eux seuls, soit à l'aide de l'Angleterre, contenir ces deux grandes Masses en de justes limites.

Les négociations du Congrès de Vienne ont déjà porté atteinte à cette idée, en donnant au Royaume de Pologne, devenu Russe, une étendue qui prive l'Autriche et la Prusse de frontières militaires de ce côté. Le plan proposé actuellement en rendrait l'exécution encore plus difficile, et l'Autriche et l'Angleterre travailleraient en l'acceptant, contre leur propre ouvrage, puisque la tâche imposée par leur système aux États intermédiaires serait rendue par ce plan impossible à remplir à la Prusse et difficile à l'Autriche et aux autres États de l'Allemagne.

Il est de fait, et le mémoire lui-même le reconnaît que la frontière entre la France et ses voisins n'est point militairement assurée. La France possède des points d'aggression qui seraient plus utilement entre les mains de ses voisins comme points de défense. La journée du 18 a prouvé qu'une seule bataille gagnée ouvre à une armée Française le chemin vers Bruxelles et vers Liège. Si cette même journée a aussi fait voir qu'une seule bataille ouvre aux ennemis de la France le chemin de Paris, cela tient à des circonstances si extraordinaires qu'on ne saurait supposer qu'elles se reproduiraient plus souvent. La construction de forteresses ne remédie point suffisamment à ce défaut. Pour donner aux États intermédiaires la sécurité nécessaire, il ne suffit pas d'augmenter leurs moyens de défense, sans ôter en même temps à la France l'assurance de l'aggression, et sans cette sécurité il serait envain de croire que ces États puissent tenir tête aux dangers qui pourraient naître du côté opposé.

Si ce raisonnement est vrai pour l'Autriche et les États de l'Allemagne, il acquiert la plus grande force, lorsqu'on l'applique à la Prusse. La Monarchie Prussienne est dans la malheureuse position d'avoir des frontières à défendre contre l'une et l'autre des masses imposantes placées aux extrémités de l'Europe. Elle a été forcée au Congrès de Vienne d'accepter des Provinces su

*) *In der Instruktion für Schwarzenberg vom 28. März 1813 s. o. XI, S. 25.*

lesquelles la France, à n'en pas excepter le Gouvernement Royal qui pour se maintenir s'identifiera toujours avec la nation et épousera ses idées favorites, ne laissera de longtemps pas de jeter ses yeux. Il règne en outre une animosité décidée entre les deux nations, et le Gouvernement Royal lui-même a suffisamment fait voir durant le peu de mois de son règne qu'il avait pris à tâche de travailler toujours contre la Prusse. Si dans ces circonstances la Monarchie Prussienne n'obtient pas les frontières qui lui sont nécessaires du côté de ses possessions Rhénanes, il est impossible qu'elle résiste en même temps du côté opposé; on la force au contraire de donner alors à sa politique une tournure qui ne réponde guère à l'idée d'un État intermédiaire et conservateur de l'équilibre général.

Le mémoire Russe va encore plus loin à cet égard. En voulant qu'au moins une grande partie de la contribution Française soit employée à la construction de forteresses au delà du Rhin, il empêche la Prusse de fortifier sa frontière vers la Pologne. Sanctionner tout cela et exiger de la Prusse que, sans égard aux dangers qui la menacent évidemment, elle doive soutenir le système général, serait injuste et condradictoire à la fois.

Le principe opposé, celui de détacher de la France toute la ligne de forteresses qui sont nécessaires à la défense de ses voisins, ne blesse ni ne menace en rien l'équilibre général. Les États qui recevraient ces forteresses, sont paisibles par leur nature, leur intérêt et les dispositions de leurs Gouvernements, tous les torts que la France a eus contr'eux, sont redressés ou vengés, il ne peut pas entrer dans leurs projets de vouloir la réduire encore plus. La Monarchie Française conserve d'ailleurs toujours des forces suffisantes. Il est vrai qu'on prétend qu'il faille lui en ménager davantage pour pouvoir l'opposer à la Russie, si les circonstances l'exigeraient. Mais ce serait certainement ce qu'on pourrait faire de plus dangereux. S'il est salutaire d'avoir entre la France et la Russie des Puissances intermédiaires, conservateurs de l'équilibre, il suit immédiatement de ce principe qu'il faut éviter soigneusement de se servir de l'une contre l'autre. Des circonstances qui tiennent au temps et aux individus et surtout au caractère de l'Empereur Alexandre, ont fait et font encore que ce principe ne saurait être appliqué à la Russie; mais sa force devient incalculable, si l'on l'applique à la France qui, pour marcher contre la Russie, devrait entrer dans des Provinces qui lui ont été arrachées,

traverser des nations qui ont humilié sa fierté et lui ont fait aus matériellement un grand mal, et venir en contact avec un peupl qui, inquiet et enclin aux innovations, avait autrefois attendu en partie obtenu d'elle le retour à son ancienne indépendance.

Le mémoire de la cour de Russie renferme encore un pa sage duquel il est difficile de juger, puisque l'idée n'y est poi suffisamment dévéloppée, mais qui mérite une attention très s rieuse, celui où il est parlé de la nécessité de ne confier l'occu pation de la partie de la France dont on ne se dessaisirait poi encore, qu'à une ou à quelques-unes des Puissances allieés.

Il paraît difficile que les Alliés renoncent par rapport à point au système d'égalité qu'ils ont suivi toujours jusqu'ici. S' le voulaient néanmoins, les combinaisons à choisir pourraient êt très variées; mais deux réflexions se présenteraient, pour ain dire, d'elles-mêmes.

1. Si la cour de Russie renonçait à l'occupation, l'Allemag et la Prusse n'auraient point la charge des routes militaires et passage continuel des troupes, qui seraient indispensables dans cas opposé.

2. Il y aurait, quel que fût le mode établi, de l'inconvénie à confier l'occupation à une des Puissances continentales seu et l'on ne parerait point assez à cet inconvénient en associa l'Angleterre à cette puissance. Car la puissance continentale entretiendrait un nombre considérable de troupes en France, r drait le Gouvernement Français toujours jusqu'à un certain po dépendant d'elle, l'engagerait facilement à suivre son impulsi particulière et entraverait, si elle le voulait, la marche des affai des autres Puissances auprès de lui. La circonstance que les ir rêts de la France se bornent presque entièrement à présent à rapports avec le Continent, rend ce raisonnement beaucoup mo applicable à l'Angleterre.

Le mémoire ci-joint développe les raisons qui semblent ren peu utile une occupation prolongée de Provinces en France. les contributions exigeaient un gage de cette nature, il suffi d'occuper une ou deux forteresses de nombre de celles qui seraient point cédées, et pour lors l'arrangement serait simpl aisé à régler.

IV. Ueber Requisition in Frankreich. 24. August 1815.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Da das französische Gouvernement durch die sich auf einen Beschluss des ganzen Ministerii beziehende Antwort des Finanz-Ministers*) die Unterhandlung über die Bekleidungsgegenstände auf eine trockene Weise abgebrochen hat; so tritt nunmehr der Fall ein, dass man bei den Massregeln in den Departements bleiben muss, um sich diese Gegenstände zu verschaffen. Da aber diese Massregeln erst dann einen vollkommenen Erfolg zu versprechen scheinen, wenn man sich im Besitz der Verwaltung befände, so scheint es nothwendig, diese zu nehmen.

Hierbei aber, so wie bei allen Schritten, zu welchen man sich jetzt entschliesst, kommt Alles darauf an, sie vollkommen vor den verbündeten Mächten rechtfertigen zu können und ihre Folgen genau zu übersehen.

Durch die Note vom 6. August**) ist die Verwaltung gegen Erlegung von 50 Millionen Francs der französischen Regierung zurückgegeben worden. Erfüllt die Regierung diese ihr dabei gemachte Bedingung nicht, so sind offenbar auch die Verbündeten nicht an ihr Versprechen gebunden. Allein die Note vom 6. August ist nicht eigentlich diejenige, welche die Verwaltung den Königlichen Gewalten zurückgiebt. Dies ist in der vom 24. Julius, ohne alle Rücksicht auf die 50 Millionen und die Bekleidungsgegenstände, Art. 4 und 5***) geschehen. Diese Artikel setzen die Königlichen Gewalten wieder in ihre Thätigkeit ein, und be-

*) *Der Finanzminister Baron Louis schrieb am 23. August an Humboldt, er habe dem Ministerium über die für die preußischen Truppen geforderten Summen Bericht erstattet, aber dieses habe die absolute Unmöglichkeit, sie aufzutreiben, festgestellt.*

**) *In der 26. Sitzung der 4 Höfe wurde diese Summe festgesetzt.*

***) *Sie lauten: 4) Les autorités du roi seront immédiatement rétablies dans ces départements, et les préfets et sous-préfets remis dans l'exercice de leurs fonctions; 5) Afin de protéger ces autorités et d'assurer en même temps que, d'un côté, tout ce qui tient au service et aux besoins des armées s'exécute avec exactitude, et que, de l'autre, celles-ci observent le plus grand ordre, il sera nommé des gouverneurs militaires pour les départements qui forment les rayons de chaque armée; mais ce ne sera que pour les objets qui concernent le service et la sûreté des armées que les préfets et autres fonctionnaires publics recevront les directions des gouverneurs militaires des Puissances alliées.*

schränken die der Militär-Gouverneurs nur auf einzelne näher zu bestimmende Gegenstände.

Da man sich aber durch diese Note nicht die Freiheit genommen hatte, die laufenden Einkünfte der rayons zu benutzen, so hatte man in der Note vom 6. August erst darauf Verzicht geleistet.

Nach einer ganz natürlichen Erklärung dieser von dem Preussischen Cabinet mit unterschriebenen pièces berechtigt daher

1. die Verweigerung einer Summe zur Bekleidung und zur Anschaffung der Bekleidungsgegenstände in den Départements durch Requisitionen;

2. die Nichtzahlung der 50 Millionen nur zur Beschlagnahme der öffentlichen Kassen.

Ueberdies bestimmt der 3. Artikel der Note vom 24. Julius, dass alle rayons nach gleichmässigen Grundsätzen behandelt werden sollen, und die allgemeine Uebereinkunft der verbündeten Mächte, nur gemeinschaftlich zu handeln, dehnt sich offenbar auf einen so wichtigen Schritt als der ist, die Königlichen Gewalten ausser Thätigkeit zu setzen, mit aus.

Nun aber ist es wohl so gut als gewiss, dass die andern drei Höfe niemals einen solchen Schritt genehm halten werden, auch dann nicht, wenn die 50 Millionen nicht bezahlt werden sollten. Denn Russland hat schon sein Theil gestundet; England besteht nie auf Zahlungen; Oesterreich hat nicht den Muth, sich abzusondern.

Hieraus folgere ich nun nicht, dass nicht Preussen auch für sich allein wirklich in seinem rayon die Verwaltung selbst übernehmen, und die Königlichen Autoritaeten entfernen, oder umändern könne.

Denn wenn die Regierung, indem sie zugleich den Praefecten untersagt, die Requisitionen zu erfüllen, und die Unterhandlungen über ihr eigenes Hinzutreten vereitelt, unser Recht, die Armee auf Frankreichs Kosten zu bekleiden, verkennen will, so können wir nicht an Noten gebunden sein, die nur in der Voraussetzung geschrieben waren, dass sie ihre Pflichten gegen die verbündeten Mächte erfüllen würde; und wenn die Verbündeten leiden wollten, dass die Regierung gegen einen unter ihnen dergestalt verführe, so berechtigten sie diesen dadurch selbst, seinen eigenen Weg zu gehen.

Allein was aus dem Obigen mit vollkommener Klarheit folgt, ist,

dass das Uebernehmen der Verwaltung von Seiten Preussens nicht geschehen kann, ohne Preussen in eine Art von Kriegszustand mit der Regierung Ludwigs 18. und in offenbaren Zwiespalt mit den andern drei verbündeten Höfen zu setzen.

Sieht man nun, mit Uebergehung aller andern Folgen, bloss auf den unmittelbaren Zweck der Bekleidung, so ist vorauszusehen, dass dieser nur dann bei der eigenen Verwaltung erreicht werden wird, wenn die Besetzung des rayons eine geraume Zeit fortdauert. Denn man wird der eigenen Verwaltung natürlich viele heimliche und offenbare Hindernisse in den Weg stellen, deren Beseitigung eine, für den nächsten Zweck verloren gehende Zeit wegnehmen wird. Die Einrichtung und die Verbesserung fast unvermeidlicher Missgriffe erfordert gleichfalls Zeit, und erst, wenn man mit allen diesem fertig ist, kann das Hauptgeschäft eigentlichen Fortgang gewinnen.

Nun aber ist es gewiss, dass ein langes z. B. dreimonatliches Bleiben in den rayons nicht, dagegen ein kurzes z. B. sechswöchentliches bestimmt in den Absichten der andern Verbündeten liegt.

Es hängt daher die Frage, ob man, um die Armee zu bekleiden, den rayon selbst verwalten will, mit der zusammen, ob man vor oder nach geschlossener Uebereinkunft sich allein in dem rayon erhalten will oder nicht?

Ueberhaupt hängt alles, was die Benutzung und Vertheidigung der rayons betrifft, von der Präliminarfrage ab: ob man sich in keinem Fall von den Verbündeten entfernen? oder ob man in keinem Fall die Verbündeten, wenn sie einen uns nicht angemessenen Gang nehmen, folgen will? Auch nicht der kleinste Punkt, welcher die rayons betrifft, lässt sich auf eine konsequente Weise beantworten, wenn man über diese Frage nicht fest entschieden ist.

Für denjenigen, der nicht über diese Frage entscheiden kann, lässt sich die, ob man wegen der Bekleidung der Armee den rayon selbst verwalten soll? nur so beantworten, dass, wenn diese Massregel nicht mit festem Willen, voller Kraft und wahrer Beharrlichkeit zu ihrem Ende geführt wird, sie weniger ergiebig sein wird, als das Fortfahren in der Art, wie man jetzt, ohne selbst zu verwalten, nur einzelne Requisitionen macht.

Auf der andern Seite stehen wir gegen die französische Regierung auf einer Linie, auf der alles Unrecht auf sie fällt, und

dies müssen wir beständig fort benutzen. Sie verkennt die Verbindlichkeit, für unsere Armeen zu sorgen, sie zwingt uns, in den Départements gewaltsame Massregeln zu brauchen, was daraus Unangenehmes auch für die andern Verbündeten entspringt, fällt ihr zur Last. Sie hat es immerfort in ihrer Hand, indem sie uns Anerbietungen macht, ein eigenmächtig scheinendes Verfahren wieder zum Aufhören zu bringen. Es ist daher auch wahrscheinlich, dass sie hinzutreten wird.

Abgesehen von der Massregel, die Verwaltung in den Départements ganz selbst zu übernehmen, über die ein blosses Gutachten wirklich ohne allen Nutzen absprechen würde, da die Nützlichkeit ihrer Ausführung von der Festigkeit und Ausdauer des Willens abhängt, ist meine Meinung über das, was man jetzt thun sollte, folgende:

1) dem Finanz-Minister antworten, ihm auseinandersetzen, wie er selbst die Unterhandlung abbricht, die er angeboten hat, wie er Preussen dadurch zwingt, sich an die Départements zu halten, wie er eine Opposition zwischen unseren und den Königlichen Autoritaeten bildet, deren Folgen allein auf ihn fallen;

2) diese Antwort Talleyrand officiell mittheilen und mit ähnlichen Aeusserungen begleiten;

3) die Requisitionen in den Départements fortsetzen, allein mehr auf Beschlagnahme von Sachen gehen, als auf Gewaltthätigkeiten von Personen, deren man sich soviel als möglich enthalten müsste, da sie nicht wirksam sind;

4) sogleich Unter-Gouverneure und Controleurs in den Départements bestellen, nach dem schon gemachten Plane, und dadurch in die Requisitionen die grösste, mögliche Ordnung, Gleichheit der Repartition, und soviel der Zweck verstattet, Billigkeit bringen; in der Sache sehr fest und abgemessen, in der Form mit so vieler Schonung der Autoritaeten handeln, als immer möglich ist;

5) zu gleicher Zeit schon morgen das Verfahren der Regierung, und das, was wir nun werden beobachten müssen, der Ministerial-Conferenz vorlegen, ganz offen vor ihr handeln, von unserm Recht uns nichts nehmen lassen, aber, wenn sie die Regierung in einen bessern Weg bringen will, es nicht zurückweisen, allein immer so, dass indess, auf künftige Abrechnung, die Requisitionen fortgehen;

6) sich mit Oesterreich über den Gang, den es nehmen will, besprechen, wenn er uns irgend angemessen ist, ihn selbst an-

nehmen, um uns das volle Recht zu verschaffen, noch freier gegen die Französische Regierung zu verfahren, wenn sie uns versagen wollte, was sie Oesterreich zugäbe.

Paris, den 24ten August 1815.

Humboldt.

V—XIX. Der Deutsche Bund.

Zum preußischen Bundestagsgesandten war der damalige Gesandte in Kassel von Hänlein ernannt. Er gewann Hardenbergs Zustimmung für seine dualistischen Pläne, nach dem Österreich am Bunde präsidieren, Preußen protokollieren sollte, und vor allem die süddeutschen Kontingente an Österreich, die norddeutschen an Preußen angegliedert werden sollten. Er hatte sie dem österreichischen Vertreter in Frankfurt mitgeteilt; durch diesen waren sie den Gesandten der deutschen Staaten bekannt geworden, und hatten unter ihnen soviel Aufregung und Mißtrauen erregt, daß Hänlein abberufen werden mußte, ehe er sein Amt noch angetreten hatte. Nun wurde der Obermarschall Graf Goltz dafür bestimmt, und da dieser noch nicht in Frankfurt eintreffen konnte, Humboldt, der als Mitglied der Territorialkommission dort weilte, zum provisorischen Bundestagsgesandten ernannt. Über seine Auffassung und seine Tätigkeit geben einige Auszüge aus seinen Berichten (No. V—VIII) Aufschluß; nach der Eröffnungssitzung, bei der er eine Ansprache (No. IX) hielt, war das Provisorium erloschen. Doch verfaßte er eine Reihe von Denkschriften (No. X—XIX), in denen er der preußischen Bundespolitik die Richtung und Ziele wies.

V. Ueber den Vorsitz Oesterreichs.

(Reinschriften im Geh. Staatsarchiv; zum Teil gedruckt in „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte" VII, 1. S. 119ff.)

Frankfurt, den 17. August 1816.

Die Bundesacte sagt ausdrücklich, dass alle Bundesglieder, also Oesterreich mit eingeschlossen, gleiche Rechte haben (Art. 3); sie ertheilt Oesterreich bei der Bundesversammlung den Vorsitz (Art. 5); aber sie bestimmt zugleich bei Gelegenheit der Abstimmungsordnung, dass diese ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung auf Rang und Vortritt keinen Einfluss haben soll (Art. 8). Dies findet daher auch auf den Vorsitz Oesterreichs Anwendung. Der Bund ist daher eine Versammlung von Gleichberechtigten, und die Bestimmung eines Vorsitzes fliesst bloss aus

der Nothwendigkeit, die Berathungen und Verhandlungen in den Sitzungen doch einer gewissen Leitung und Ordnung zu unterwerfen. Hierin habe ich auch den Grafen v. Buol-Schauenstein durchaus einverstanden mit mir gefunden, und er hat mir aus seinen Instructionen vorgelesen, dass man ihm ausdrücklich sagt, dass der Vorsitz nur die materielle Geschäftsleitung betreffe. In diesen Schranken werde ich nun auch denselben immer halten und ich fürchte nicht, dabei bedeutende Schwierigkeiten zu finden, weil das Oesterreichische Cabinet in der That hierin nie bisher anmassende Forderungen gemacht hat, auch der übrige Theil der Versammlung nicht geneigt sein dürfte, diesen nachzugeben, Preussen eigene Vorrechte, eine Art Mitdirectorium (da überhaupt nicht von Directorium, sondern nur von Vorsitz die Rede seyn soll) auszubedingen, halte ich nicht für zweckmässig. Wesentlich könnnen diese Vorrechte nie seyn, wenn man nicht die ganze Natur des Bundes, der, Oesterreich mit eingeschlossen, aus Gleichberechtigten bestehen soll, umändern will, und solche, die sich bloss auf Form und äussere Geschäftsführung beziehen, wären wohl mit der Eifersucht, die sie bei Oesterreich und den übrigen erregten, zu theuer erkauft. Ueberdies verlässt man bei einem solchen Plan ganz die einfache Idee eines nur zur Erhaltung der Ordnung in der Gesellschaft nöthigen blossen Vorsitzes. Denn dazu ist nur Ein Vorsitzender notwendig. Man stiftet eine wirkliche Ungleichheit, in welcher Preussen doch nur die zweite Stelle erhält. Hätte Preussen, wie es aber wohl nicht rathsam gewesen wäre, schlechterdings Oesterreich nicht den Vorsitz lassen wollen, so hätte er beiden angehören, und abwechselnd von ihren Gesandten ausgeübt werden müssen. Alles dies aber hätte nur in Wien, nicht jetzt, nach abgeschlossener Bundesacte, stipuliert werden können. Alle ähnlichen Plane von Kaiser- und Römischer Königswürde, von Theilung Deutschlands in zwei Hälften, sind während des Wiener Congresses so mannigfaltig überlegt, besprochen und versucht worden, dass man wohl mit Sicherheit behaupten kann, dass es nicht anzurathen ist, auf dieselben zurückzukommen. Preussen würde sich bei jedem in einer schwierigern, unbequemern und nur scheinbar mächtigern Lage befinden. Bei der mir von Ew. Königlichen Majestät in Absicht meiner Instruktion gelassenen Freiheit*) habe ich daher in meinem G

*) *Es war ihm bei Uebertragung der Stellvertretung geschrieben worden daß für ihn eine Instruktion nicht nötig sei.*

spräch mit Graf Buol, ohne alle neue Forderung, mich streng an die Bundesacte gehalten und nur meinen so eben erwähnten Begriff von dem Oesterreichischen Vorsitz ausgesprochen. Ueber die einzelnen zum Vorsitz gehörenden Rechte bin ich nur so weit mit ihm eingegangen, dass ich der Protocollführung, weil diese auch in den vorläufigen Sitzungen vorkommen wird, gedacht habe. Ich habe ihm geäussert, dass diese kein nothwendiges Attribut des Vorsitzes, sondern ein Recht der ganzen Versammlung sey, dass es daher, meiner Meinung nach, einen eigenen dazu bestellten Protocollführer geben müsse, und dass die organischen Gesetze festsetzen könnten, wie dieser zu wählen sey, dass aber, besonders für jetzt, gar nichts dagegen seyn werde, dass er der Versammlung ein Mitglied seiner Gesandtschaft dazu vorschlage, welches unstreitig angenommen werden würde, wenn nur dies Mitglied für seine Person, und nicht gerade, als zur Oesterreichischen Gesandtschaft gehörig diese Function verrichte. In der That halte ich das Recht der Protocollführung für höchst unbedeutend, da nicht nur jeder seine Meynung schriftlich, oder dictirend zum Protocoll geben kann, sondern auch das unbestreitbare Recht hat, Irrthümer, die in der Darstellung der Meynungen Anderer vorkommen, zu berichtigen. Auf ähnliche Weise und nach denselben Grundsätzen habe ich ihm über das Bundesarchiv und die Bundeskanzley gesprochen, und wenn ich, wie ich doch glaube, seinen jetzigen Aeusserungen trauen darf, so hat er hiergegen nichts einzuwenden, und ob er gleich anfangs von der Protocollführung, als von einem dem Vorsitz anklebenden Recht, sprach, so kam er doch nachher nicht wieder darauf zurück, sondern gab vielmehr mir vollkommen Recht.

In Absicht der mir zugegangenen, mit meiner eigenen Ueberzeugung gänzlich übereinstimmenden Weisung, im engsten Einverständniss mit Oesterreich zu handeln, habe ich dem Grafen Buol bloss die einfache Weise vorgelegt, wie in ähnlichen Fällen von mir mit dem Fürsten Metternich und Freyherrn von Wessenberg gehandelt worden ist, und er hat sich dazu vollkommen bereitwillig bewiesen. Es ist jedoch nicht zu läugnen, dass, wenn man zu den wesentlichen Punkten des Geschäfts kommt, es ausnehmend wichtig seyn wird, ein festes Einverständnis nicht bloss mit dem Oesterreichischen Bundestagsgesandten, sondern mit dem Oesterreichischen Hofe selbst zu machen, da unfehlbar auch Fälle vorkommen werden, wo Oesterreich weniger bereitwillig seyn

wird, unsere Ansichten zu theilen. Diese Gegenstände nun mus ich Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorschlagen schlechterdings nur in Wien, oder in Berlin zu verhandeln. Gra Buol wird schwerlich je mit den gehörigen Instructionen verseher seyn, oder für sich selbst leicht so auf die Sache eingehen, das dieselbe wirklich in Gang kommt. Man wird auch in Wien, wei eher, als hier, dem Mistrauen entgehen, was eine vorläufig ge flissentlich gesuchte Uebereinkunft zwischen Preussen und Oester reich bei den andern Höfen unfehlbar hervorbringen dürfte. Ein eigentliche Convention, wie sie hier vorgeschlagen worden ist wäre, meines Erachtens, gerade kein glücklich gewähltes Mittel Noten und Protocolle sind zu Verhandlungen dieser Art die her gebrachten diplomatischen Formen, spannen, insofern etwas davo erfahren wird, minder die besorgliche Neugier der Uebrigen, un leisten dieselbe Sicherheit.

VI. Der Gottesdienst zur Eröffnung des Bundestages

Frankfurt, den 27. August 1816.

. . . Graf Buol hat mir jetzt seinen Aufsatz über die vor läufigen Sitzungen vorgelesen, und wird mir denselben auch i Abschrift mittheilen. Er enthält keinen einzigen eigentlich wesent lichen Gegenstand, und ich glaube nicht Ew. Königliche Majestä mit der Aufzählung der minder bedeutenden, welche darin vo kommen, behelligen zu dürfen. Nur des Punktes der religiöse Eröffnung des Bundestages und des künftig einzurichtenden Bunde hauses glaube ich erwähnen zu müssen.

Bei dem ersteren kommt die Schwierigkeit der Religion verschiedenheit der Bundesglieder vor. Es war, ich glaube vo Herrn von Hänlein, vorgeschlagen worden, nach gehaltener Mess eine protestantische Predigt zu halten. Ich gestehe, dass mir dies Aneinanderreihung zweier Gottesdienste weder der Würde un dem Ernst der Religion, noch auch dem Zweck, die Einigke der Bundesmitglieder in allen Rücksichten zu zeigen, indem de doppelte Gottesdienst vielmehr die Religionsverschiedenheit er fühlbar macht, angemessen geschienen.

Diese Art der Feierlichkeit wird aber auch dadurch wirklic unmöglich, dass der hiesige Dom, als die einzige Kirche, i welcher dieselbe vorgenommen werden kann, nicht mit eine

simultaneum, wozu päpstliche Erlaubnis nothwendig, versehen ist, und daher nach Katholischen Grundsätzen kein protestantischer Gottesdienst in derselben gehalten werden kann. Ich für meine Person würde nun zwar es der Sache ganz angemessen halten, alle religiöse Feierlichkeit hierbei zu unterlassen, da aber, wie ich bemerke, die Mehrheit der Gesandten gegen diese Unterlassung ist, so glaube ich nicht darauf bestehen zu müssen. Um nun aber dem protestantischen Theile nichts zu vergeben, habe ich mich gegen Graf Buol vorläufig dahin erklärt, dass, wenn man die Beibehaltung der religiösen Feierlichkeit wünschte, ich mich für einen andern, auch schon gemachten Vorschlag erklärte, nemlich die Messe wegzulassen, und sich auf die Absingung der Hymne Veni creator spiritus, und mithin auf einen mehr allgemein christlichen, als speciell katholischen Gottesdienst zu beschränken. Der Dom scheint mir übrigens zu einer solchen Feierlichkeit um so mehr geeignet, als auch bei der Kaiserkrönung ein Theil der Ceremonie darin vorging, und als beim Einzuge in Frankfurt nach der Schlacht bei Leipzig, ohne welche es keinen Deutschen Bund geben würde, die Kaiser von Oesterreich und Russland da dem feierlichen Gottesdienste beiwohnten. Uebrigens wird diese Sache bei der vorläufigen Sitzung noch unter allen Gesandten zur Sprache kommen, und ich muss bemerken, dass ich bei den übrigen protestantischen gar kein Bedenken, selbst einem bloss und förmlich katholischen Hochamt beizuwohnen, gefunden habe.

VII.

Frankfurt, den 1ten November 1816.

. . . Bei Gelegenheit der Eröffnung kam abermals eine kirchliche Ceremonie in den letzten Tagen vor der Sitzung zur Sprache. Da ich nun sah, dass viele Mitglieder dafür stimmten, und Graf Buol mir erklärte, er könne bei einer solchen Ceremonie nicht von einer Messe abgehen, so erklärte ich, dass ich dies, so wie eine kirchliche Handlung überhaupt, billige, allein alsdann auch ein protestantischer Gottesdienst sein müsse, und dass die Protestantischen Gesandten bereit seien, mit in die Messe zu gehen, jedoch nur, wenn die Katholischen gleichfalls ihrem Gottesdienst mit beiwohnten. Damit man auch auf keine Weise das Unterbleiben

einer kirchlichen Feier auf die Protestanten und namentlich auf Preussen schieben könne, schrieb ich dem Minister von Plessen das anliegende Billet,*) und redete mit demselben ab, dass er es weiter herumzeigen möchte, schickte es auch selbst an Graf Buol. Nun erklärte dieser, dass er nicht in den protestantischen Gottesdienst gehen könne, und da er sehe, dass so die Schuld auf ihn fiel, bat er mich jetzt, statt dass sonst er für die Feier war, dringend zu machen, dass in der Sitzung keine Rede davon sein möchte, welches denn auch geschah. Die Mehrheit der Gesandten

---

*) *Frankfurt, den 28. October 1816.*

Ew. Excellenz hatten die Güte, heute mit mir über die Idee zu reden, den Bundestag mit einer kirchlichen Feier zu eröffnen. Obgleich dies bei Vereinigungen von Gesandten und Constituirungen von Tribunälen oder Behörden nicht gewöhnlich geschieht, so muss jedoch der Vorschlag, einen ernsten und wichtigen Gegenstand mit einer religiösen Handlung anzufangen, jedem denkenden Menschen für sich geneigt finden. Ew. Exc. sind aber gewiss auch mit mir der Meynung, dass, je heiliger der Gegenstand ist, von dem wir hier reden, man desto mehr jede dabei eintretende Rücksicht beobachten muss. Ich kann es daher nicht genug billigen, dass mir der Herr Graf v. Buol-Schauenstein geäussert hat, dass er nur dann zu einer religiösen Feierlichkeit mitstimmen könne, wenn eine Messe damit verbunden wäre. Jedes Bemühen, einen Gottesdienst, aus dem Grunde der Toleranz, seiner wesentlichen Bestandtheile zu entkleiden, muss in jeder, vorzüglich aber in religiöser Beziehung, gemissbilligt werden. Aus demselben Grunde indess ist für die Gesandten der protestantischen Höfe ein förmlicher d. h. mit Predigt, Gesang und allem üblichen Ritual verbundener protestantischer Gottesdienst unentbehrlich. Wo dieser fehlte, würde der Bundestag nicht für die ganze Versammlung, sondern nur für einen Theil derselben mit einer kirchlichen Feierlichkeit beginnen. Lässt es sich nun dergestalt einrichten, dass die ganze Versammlung diesen doppelten Gottesdienst ungetrennt in derselben, oder in verschiedenen Kirchen beiwohne, so bin ich der Erste, der diesen Vorschlag unterstützen wird. Dagegen gestehe ich Ew. Exc. freimüthig, dass ich einem, der nur Einen Gottesdienst enthielte, nicht beitreten, und für einen Gottesdienst, welchem die beiden Theile der Versammlung abgesondert beiwohnten, nicht stimmen könnte. Da ich uns, vor allen andern Zwecken, berufen glaube, Einmüthigkeit zu beweisen, so könnte ich eine solche Aufforderung auf keine Weise billigen, und doch müsste diese Absonderung erfolgen, wenn es nicht möglich wäre, Gegenseitigkeit zu beobachten. Ob unter diesen Umständen eine kirchliche Feierlichkeit möglich, oder es nicht besser sey, auf dieselbe Verzicht zu leisten, muss ich der Entscheidung der Versammlung überlassen. Nur könnte ich für meinen Hof auf keine Weise von den hier entwickelten Grundsätzen abgehen.

Empfangen Sie etc.

Humboldt.

An den Grossh. Mecklenb. St.-M. u. Ges. Herrn v. Plessen Excellenz.

hätte sich, und dies hoffte Graf Buol, wohl dahin bringen lassen, ohne allen protestantischen Gottesdienst, der Messe beizuwohnen; ich würde aber nie geglaubt haben, dies verantworten zu können, und wie ich mich erklärt hatte, traten mir alle protestantischen bei. Dagegen konnte ich den abgesonderten Gottesdienst, der die Trennung recht gezeigt hätte, an sich nicht billigen, ich fand ihn auch um so weniger rathsam, als ich wohl sah, dass ich nicht verhindert hätte, dass nicht die Mehrzahl der Protestantischen Gesandten aus Höflichkeit, auch ohne Erwiderung von Seiten der Katholischen, mit in die Messe gegangen wären, und ob ich gleich es bestimmt nicht gethan hätte, so wäre alsdann immer der protestantische Gottesdienst im Nachtheil geblieben. In der Sitzung nun schlug Graf Buol als Feierlichkeiten, die Aufstellung eines Bataillons Soldaten bei der Auffahrt zur Eröffnungssitzung vor; nachher wollte er auch während des Mittagsessens, das er geben will, eine Compagnie in der Strasse stehen, und uns einer Theatervorstellung im Comedienhause beiwohnen lassen. Ich stellte ihm aber vor, dass die beiden letzten Dinge füglich wegbleiben könnten, und dass es unschicklich sein würde, förmlich das Theater zu besuchen, wenn wir nicht in die Kirche gingen, und da die ganze übrige Versammlung meiner Meinung war, so wird es bei der Auffahrt bei der Sitzung bleiben.

VIII. Die Eröffnung des Bundestages.

Frankfurt, den 8. November 1816.

Die Eröffnungssitzung hatte als eine blosse, zur Auswechslung der Vollmachten und Vorlegung der Ratificationen der Bundesurkunde bestimmte Feierlichkeit, nichts, das Ew. Königlichen Majestät Aufmerksamkeit verdienen könnte, als vielleicht die dabei gehaltenen kürzern und ausführlichern Reden. Graf Buol hatte schon vor mehreren Wochen einen Entwurf zu der seinigen an Fürst Metternich zur Genehmigung geschickt, allein zur Antwort erhalten, dass ihm der Fürst selbst eine zusenden werde. Diese empfing er nur zwei Tage vor der Sitzung. Ich füge dieselbe diesem allerunterthänigsten Berichte bei. Bei der grossen Länge dieser pièce wählte Graf Buol die Auskunft, dass er die Rede drucken liess, allein in der Versammlung nur den Schluss S. 9 von den Worten: „Die Bundesacte beruft Se. Majestät

den Kaiser von Oesterreich u. s. f.“ an verlas.*) Auch dieser Schluss ist, wie Ew. Königliche Majestät gewiss gleichfalls finden werden, unangemessen genug, indem die Anführung der glücklichen geographischen Lage Oesterreichs, als jedes Mistrauen entfernend, so leicht aussieht, als sollte damit ein ungünstiger Seiten-

---

*) *Die Stelle aus Buols Rede lautet: „Die Bundesacte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des deutschen Bundestages. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Misstrauen soll dieses fernerhin stören; denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, dass Oesterreich auf deutschem Boden ebensowenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunkts im Deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem jetzt wie immer.*

Feyerlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied. Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz beym Bundestage kein wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung.

Die Macht der österreichischen Monarchie kömmt hierbey nicht in Anschlag; diese kann und wird sich nie äussern gegen den Deutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, sowie die Gesamtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen. Se. Majestät schmeicheln sich daher, auf volles Vertrauen sämtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort, wo es gelten muss, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät um Deutschland sollen immer nur deshalb Allerhöchst Denenselben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchst Ihres Hauses mit Achtung zu bewahren.

Mir sey jetzt in der Bestimmung, der Gesandte des K. K. österreichischen Hofes bey diesem Bundestag zu seyn, die Versicherung erlaubt, wie sehr ich die hohe Wichtigkeit, die Schwere meines Berufs erkenne, wie sehr ich aber auch das Glück zu schätzen weiss, mich im Verein so biederer deutscher Männer zu finden, den nur eine Stimmung beseelt.

Die Deutschheit meiner Gesinnungen soll nie bezweifelt werden, der Ernst einzig zum Besten unseres gemeinsamen Vaterlands fortwährend zu wirken; diese Betheuerung wäre ich Ihnen, hochverehrte Herren, schuldig; wenn Sie nicht insgesamt meiner reinsten Gesinnung im Voraus versichert wären. Erlauben Sie mir daher nur Ihr ganzes Vertrauen in Anspruch zu nehmen, und trauen Sie der Versicherung meiner Ihnen Allen gewidmeten Verehrung und unbedingten Vertrauens. In der nächsten oder ersten Geschäftsversammlung werde ich es versuchen, den Umfang unserer Geschäfte in einem eigenen Vortrag zu Ihrer Beurtheilung zu entwickeln und sämtliche hohe Gesandtschafte

blick auf Preussen gethan werden, indem es für Oesterreich selbst nicht anständig ist, die Unmöglichkeit des Mistrauens nur aus dieser Lage abzuleiten, und endlich es hier gar nicht der Ort war, der Macht Oesterreichs zu gedenken. Die ganze Rede ist weit mehr eine, noch dazu sehr schwerfällige und oft dunkle philosophisch-historische Abhandlung über den Deutschen Bund als eine, einem Gesandten in den Mund zu legende passende Aeusserung bei einer Feierlichkeit, und Graf Buol selbst urtheilte durchaus ebenso über dieselbe. Nach Graf Buol las ich das abschriftlich hier anliegende Blatt, indem ich es für besser hielt, einfach und kurz dasjenige zu sagen, was die Gelegenheit gleichsam von selbst herbeirief, als mit der vorsitzenden Gesandtschaft in dem viel zu schriftstellerischen Ton ihrer Rede zu wetteifern. Alle übrigen Gesandten begnügten sich, die meisten in sehr wenigen Worten, die Geneigtheit ihrer Regierungen für den Bund auszudrücken, und sich persönlich der Versammlung zu empfehlen. Nur der Niederländische, der Freiherr v. Gagern, hielt eine eigentliche Rede, in der er von der Nützlichkeit eines Zwischenreichs zwischen Frankreich und Deutschland ausging, dann auf die Schlacht bei Belle-Alliance kam, bei der er Wellingtons und Blüchers erwähnte, und bei dieser Gelegenheit das Andenken des gebliebenen Herzogs von Braunschweig, und ohne dass der Zusammenhang recht einleuchtend war, des letztverstorbenen Fürsten von Nassau und endlich des in Mantua erschossenen Andreas Hofer feierte. Da er zugleich auf eine etwas auffallende Weise seinen König gewissermassen als einen dem Bund fremden, und der nur als Gast darin erschien, schilderte, nahm der Braunschweigische Gesandte, Freiherr v. Martens, hiervon Veranlassung, indem er ihm für die Erwähnung des Herzogs dankte, ihm zu sagen, dass der König der Niederlande an sich ein deutscher Fürst, und durch das Grossherzogthum Luxemburg dem Deutschen Bunde mit vollen Rechten und vollen Pflichten angehörig sey.

---

zu überzeugen, wie zugleich auch eine zweckmässige Einleitung unserer Geschäftswirksamkeit eine meiner angelegentlichen Sorgen ist.

Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und wahrhaft deutscher Sinn; und wir können ebenso gewiss des schönsten Erfolgs unserer Bemühung, als des bleibend dankvollen Andenkens unserer spätesten deutschen Nachkommen seyn."

IX. Rede bei Eröffnung des Bundestages.
5. November 1816.

(Gedruckt im Protokoll der deutschen Bundesversammlung.)

Die soeben von dem vorsitzenden Herrn Gesandten im Namen des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes bezeugten Ge sinnungen müssen dem Königlich Preussischen um so mehr er wünscht und erfreulich seyn, als Se. Majestät der König vor Preussen dieselben vollkommen theilen.

Die Stiftung des Deutschen Bundes fügt zu der Gewährleistun der Ruhe und Eintracht, welche sonst durch einzelne, nicht imme von zufälligen Umständen unabhängige Verträge erreicht wird für die deutschen Staaten noch diejenige hinzu, welche aus einen allgemeinen und beständigen Gesamtvertrage hervorgeht, desse Wesen nach Aussen und Innen hin sichernd, bewahrend und er haltend ist, und welcher das Zusammenwirken selbständiger, un abhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemein schaftlichen Wohl durch gemeinschaftlich festgestellte gesetzlich Formen und Einrichtungen möglich macht. Indem der Deutsch Bund auf diese Weise in wohlthätigen, allgemeinen Beziehunge mit dem europäischen Staatensystem steht, bildet er zugleich au Neue Länder zu einem politischen Ganzen, deren Bewohner durc gemeinsame Abstammung, Sprache, Andenken, und eine ehemalig ehrwürdige Verfassung unauflösbar verbunden sind. Se. Königlic Preussische Majestät finden, nach den von Allerhöchst Ihnen be jeder Veranlassung bewährten, auf die Unabhängigkeit und d Wohl des gesamten deutschen Vaterlandes gerichteten Gesinnunge in jeder dieser beyden, ihre deutschen und übrigen Staaten B trachtungen die beruhigendste Genugthuung, und die Ihrem Herz erwünschtesten Beweggründe, zu dem gemeinschaftlichen Zwe an Ihrem Theil beyzutragen und auf das kräftigste dazu mitz wirken, dass die daraus entspringenden wohlthätigen Folgen vo ständig und allgemein genossen und empfunden werden. So en auch schon die Bande sind, welche Se. Königliche Majestät Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich und die übrigen in de Bunde begriffenen hohen Höfe und Staaten anschliessen, so u gemein erwünscht und angenehm ist es Ihnen doch, dieselb durch die gegenwärtige Vereinigung noch enger geknüpft

sehen. Allerhöchst Dieselben haben mir ausdrücklich aufgetragen, dies bey der heutigen feyerlichen Eröffnung der Bundesversammlung — einem Tage, den Se. Majestät auch an Ihrem Theil so folgen- und segensreich als möglich für Deutschland zu machen wünschen — in Ihrem Namen zu bezeugen, und in dem Laufe der nunmehr beginnenden Geschäfte, jedes einzelnen, unter dem Vorsitze, welchen Se. Königliche Majestät mit unbedingtem Vertrauen dem K. K. Oesterreichischen Hofe übergeben sehen, gemeinschaftlich mit den Gesandtschaften Ihrer hohen Mitstände, ohne irgend eine einseitige und einengende Rücksicht, dergestalt wahrzunehmen, dass dadurch die Bewahrung der Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Sicherheit, sowohl des gemeinsamen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesstaaten, sowie die Erhaltung und Erweiterung jedes Vorzuges, durch welchen Deutschland auf die Achtung der andern europäischen Nationen Anspruch macht, vollständig und sicher erreicht werden.

Mir persönlich hätte nichts erfreulicheres begegnen können, als den ehrenvollen Beruf zu erhalten, diese Gesinnungen hier und an diesem Tage auszusprechen und einer Versammlung, wenn auch nur augenblicklich anzugehören, welcher meine innige Verehrung und mein lebhaftes Bestreben, nach allen meinen Kräften mit Ihr zu dem gemeinschaftlichen Zweck hinzuarbeiten gewidmet ist, und deren gütiges und geneigtes Vertrauen ich mir angelegentlich erbitte.

X. Ueber die katholische Kirche in Preussen.

(Eigenhändiger Entwurf im Geh. Staatsarchiv.)

An den Staatskanzler.

Frankfurt, den 6. Januar 1816.

Der hier anwesende Coadjutor und Grossvicarius des Bisthums, Freiherr von Wessenberg, hat mir die beiden inliegenden Aufsätze*) mitgetheilt, um dieselben Ew. p. zu übersenden und ihren Inhalt zu empfehlen.

---

*) *Der eine „Denkschrift", der andere „Betrachtungen" betitelt; seine Vorschläge liefen darauf hinaus: erstens, bevor irgend eine Einzelregierung mit der Kurie verhandle, in Hinsicht der über Reorganisation der katholischen Kirche zu beobachtenden Hauptgrundsätze eine gemeinsame und bindende Verabredung*

Ew. p. werden gewiss mit mir urtheilen, dass die eine: Den schrift überschrieben, durchaus unannehmbare Vorschläge e hält, und der Endertrag der andern wenigstens insofern üb flüssig ist, als in der Bundesversammlung, für die sich der rührte Gegenstand ganz vorzüglich eignet, schon die dort be sichtete Vereinigung Statt findet, es überdies aber nicht einr rathsam seyn dürfte, diese mit so vielen andern inneren u äussern politischen Verhältnissen zusammenhängende Angeleg heit abgesondert behandeln zu wollen.

Ich wage es aber bei Gelegenheit dieser beiden Schriften, sehr wenig in ihren so überaus wichtigen Gegenstand eingeh Ew. p. besonders auf denselben aufmerksam zu machen.

Die Grundsätze, die bisher in Absicht der katholischen Kir bei uns befolgt wurden, fordern schon an sich selbst, meines achtens, eine genaue Prüfung. Sie waren meistentheils, da dan (nemlich vor 1806, denn seitdem bis auf die neuesten Ereigni zählte bekanntlich Preussen sehr wenig katholische Unterthan diese Angelegenheit unter den Provincialdepartements verth war, und nur im auswärtigen gewissermassen einen Mittelpu fand, zufällig entstanden, gingen, wie es mir scheint, zu einse auf ängstliche polizeiliche Wachsamkeit und waren vielleicht n mit Unrecht hauptsächlich auf Polen, wo die Regierung frei Gefahr besorgen konnte, und später auf die eben säcularisi Länder, in denen man auch Anmassungen der Geistlichkeit fürchten musste, berechnet.

Jetzt kommen noch ausserdem zwei neue Umstände hi welche die sorgfältigste Erwägung verdienen.

Einmal muss es der Regierung ausnehmend wichtig s die Gemüther in den überrheinischen katholischen Provi durch gerechte und billige Gesinnungen zu gewinnen.

Zweitens besitzt Preussen mehrere Bisthümer, die ehe die Hauptstützen der deutschen Kirche ausmachten, und sich nicht entbrechen, in alle Berathungen über die deu Kirche überhaupt einzugehen. Wenn es nun auf der einen in den Gesinnungen der Preussischen Regierung liegt, auch allgemeine innere Wohl Deutschlands durch Theilnahme an f

---

zu treffen; zweitens die desfallsigen Verhandlungen mit Rom auf solche C stände zu beschränken, bei denen nach der wohlverstandenen Verfassun katholischen Kirche die Mitwirkung des päpstlichen Stuhles unumgänglich

gemeinschaftlichen Einrichtungen zu befördern, so kann sich dieselbe auf der andern Seite keine Beschränkungen gefallen lassen, die, wie z. B. der Einfluss eines fremden Metropoliten, sie einer fremden Einwirkung unterwürfe. Sie muss auch ihre gesammte, Deutsche und Ausserdeutsche katholische Kirche nach gleichförmigen Grundsätzen behandeln. Daher wird es eine gewiss schwierige Arbeit seyn, den künftigen Bundesgesandten mit solchen Weisungen zu versehen, die allen Rücksichten gehörig entsprechen.

Da aber doch der Zeitpunkt nicht fern seyn dürfte, wo es nothwendig seyn wird, sich über diese Gegenstände hier auszusprechen; so habe ich Ew. p. vorschlagen wollen, ob sie nicht diesen ganzen Gegenstand, mit besonderer Rücksicht auf die Aeusserungen, die Preussen darüber bei dem Bundestag machen wird, von der Section des Cultus in Vereinigung mit dem auswärtigen Departement schon jetzt wollen vorbereiten und bearbeiten lassen. Dieselbe Arbeit würde auch erst in den Stand setzen, unserm Gesandten am Römischen Hofe bestimmt den Gang vorzuschreiben, den er dort halten soll. Denn die innern Regierungsgrundsätze und das Benehmen unserer Gesandten in Frankfurt und Rom müssen natürlich in vollkommener Uebereinstimmung mit einander stehen.

XI. Ueber die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland. 15. November 1816.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruckt bei Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II 2, S. 52ff.)

Frankfurt, 15. November 1816.

Ich bin so frei gewesen, in dem Aufsatze, in welchem ich Ew. Durchlaucht meine Ideen über den Deutschen Bund entwickelt habe, in § 10 einer Arbeit*) des Generalvicarius Freiherrn von Wessenberg über die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland zu erwähnen. Ich habe die Ehre, dieselbe anliegend E. D. in Abschrift zu überreichen. Ich glaube, dass dieser Aufsatz schon deswegen, weil er sehr vollständig die verschiedenen

*) *„Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfange des Deutschen Bundes", s. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II 1 S. 78ff. u. 2, S. 49ff.*

bei dieser Materie zur Sprache kommenden Fragen durchgel
von Nutzen sein kann; er scheint mir auch mit Geist und Sac
kenntniss abgefasst, und besonders lobenswürdig ist darin d
Tendenz, die deutsche Kirche von demjenigen Einfluss des päp
lichen Stuhles, welchen sich dieser in ungerechter Weise ang
masst hat, frei zu erhalten; auch dürfte man die landesherrlich
Rechte wohl nicht darin beeinträchtigt finden. Er umfasst d
doppelte Frage: wie die katholische Kirche zu jedem einzeln
Staate gestellt werden muss? und wie die einzelnen Staaten
Absicht derselben gemeinschaftlich beim Bunde handeln solle
— und da die darin*) ausgesprochenen Forderungen wohl zie
lich allgemein gemacht werden möchten,*) so verdient er in die
doppelten Rücksicht Aufmerksamkeit.

Die erstere nun ist einzig und allein Sache der inneren G
setzgebung und des inneren Regierungssystems, und ich wü
es für unbescheiden halten, mir darüber ein Urtheil zu erlaub
Sehr wichtig aber für Preussen ist jede der abgehandelten Frag
da wohl jetzt ein in vieler Rücksicht neues System über die
Gegenstand angenommen werden muss, und die in dem Aufsa
angedeutete Idee, die Capitel auf eine zweckmässige Art zu bild
sie nur mit Personen zu besetzen, die wahrhaft an der Erhaltu
der Kirche und der Erreichung ihrer inneren Zwecke arbei
dann aber diesen Capiteln auch einen grossen Einfluss auf
Wahlen der Bischöfe einzuräumen, scheint mir sehr vielen Be
zu verdienen. Je mehr dem Staate daran gelegen sein muss,
den katholischen Theil der Unterthanen durch ihre Geistlich
wohlthätig einzuwirken, desto nothwendiger wird es, dies
zwar in ein Gleis zu bringen, in dem sie mit Ernst diesem Z
entgegen geht, allein sie auch diesen Weg mit mehr Freiheit
folgen zu lassen. Selbst die geistlichen Institute, wenigstens
Theil, mit liegenden Gründen zu dotiren, hat, wenn auch
Schwierigkeiten damit verbunden sein mögen, gewiss seine u
mein nützliche Seite. Manchen anderen in der Arbeit vorl
menden Vorschlägen und Behauptungen dürfte dagegen
beigetreten werden können.

Die zweite Frage: ob und inwieweit Preussen seine kathol
kirchliche Einrichtung als eine deutsche Bundessache behar

---

*) *Statt dessen steht im eigenhändigen Entwurf: „entwickelten Ideen in hiesiger Gegend ziemlich herrschend sind.“*

soll? geht aus dem speciellen kirchlichen Gesichtspunkte heraus, und ist allgemeiner politisch; sie ist gewissermassen auch noch wichtiger, weil man in derselben von dem einmal genommenen Entschlusse nicht leicht wieder zurückgehen kann. Um nun hier gleich wenigstens die Aussenlinien abzustecken, so halte ich eigentliche Gemeinschaft Einer deutschen Kirche für durchaus unstatthaft. Man dürfte daher nie in die Idee eines Primates, wäre es auch nur ein mit Ehrenrechten begabter, eingehen; man dürfte nie die eigentliche fortdauernde Regierung und Leitung der Kirche auf irgend eine Weise gemeinschaftlich mit dem Bunde oder in den Beziehungen mit Rom durch ihn beim Papste betreiben. Auch ist der Grundsatz der abgesonderten Selbständigkeit der Kirche jedes Staates im Wessenbergischen Aufsatze durchaus aufrecht erhalten. Dagegen geradezu erklären, dass man sich in katholisch-kirchlicher Hinsicht auf nichts Gemeinschaftliches einlassen wolle, sondern diese Verhältnisse bloss als innere jedes Staates ansehe, würde ich gleich wenig rathen. Eine solche Ausscheidung von dem Gemeinsamen ist schon an sich der preussischen Politik am Bunde entgegen. Das Gemeinsame gerade in dieser Sache würde auch eine äusserst belebende und wohlthätige Stimmung in Deutschland und in dem katholischen Theile Preussens bewirken; endlich ist noch gar nicht zu sagen, ob man nicht selbst zu dem Gemeinsamen genöthigt sein kann, da, bei dem Eigensinn des Papstes, derselbe sehr leicht die nothwendig vorzunehmenden kirchlichen Veränderungen in Diöcesen und Instituten, selbst die Bestätigung der Bischöfe verweigern kann, wenn nicht alle deutschen Staaten zugleich und nach gleichen Grundsätzen mit ihm unterhandeln. Sowie man sich aber auf etwas Gemeinsames einlässt, so lassen sich auch darin wieder gewisse Stufen denken. Eine von vielen Seiten her nützliche, allein gar nicht bindende Art wäre es, wenn man die Sache gar nicht als eine Bundesangelegenheit behandelte, sondern nur die Vereinigung mehrerer deutscher Gesandten hier dazu benutzte, mit denjenigen deutschen Höfen, welche im Fall sind, gegenwärtig mit dem Papste zu unterhandeln, gemeinsame Grundsätze zu verabreden, auf welchen man fest beharren wolle, um dadurch den Papst zur Nachgiebigkeit, wo er sich entgegensetzte, zu bewegen. Einen Schritt weiter ginge man, wenn man zwar die Grundsätze als Bundesberathschlagungen selbst aufstellte, allein ausdrücklich erklärte, dass sie darum immer nur Regierungsmaximen jedes

einzelnen Staates bleiben; und das letzte endlich wäre es, wenn man sie in der That und Wahrheit der Garantie des Bundes unterwürfe, und zwar entweder — was ich aber für Preussen nicht anrathen würde — als Theil der Verfassung oder an und für sich als ausgesprochene und nun nicht mehr zurückzunehmende Grundsätze.

Wenn E. D. mir erlauben, hierüber meine Meinung zu sagen so würde ich schlechterdings nur für das Letztere stimmen, allein freilich bloss unter Einer unerlässlichen Bedingung nämlich dass die Rechte der protestantischen Kirche von allen deutschen Staaten besonders den katholischen, ebenso gerecht und vollständig bestimmt, und unter die gleiche Garantie gestellt würden. Hiervon kann man durchaus nicht abgehen: es muss entweder am Bund gar nicht von Religion, oder mit völliger Gleichheit von katholischer und protestantischer die Rede sein. Man kann es sich jetzt, wo die Mehrheit der Bundesstaaten protestantisch ist, wenige als je gefallen lassen, dass die Intoleranz der katholischen Kirch gewissermassen öffentlich als ein Rechtfertigungsgrund einer gewissen Zurücksetzung der protestantischen gebraucht werde, un es scheint nicht ungegründet, dass die Protestanten selbst i Bayern gegenwärtig beeinträchtigt sind.

Mein unmassgeblicher Vorschlag würde nun sein, dass Preusse sobald als möglich, und diesmal ohne vorhergehende Verabredun mit Oesterreich, sowie dieses auch die in der ersten Sitzung g machte Präsidialproposition ohne Verabredung mit Preussen g macht hat, über die ganze Religionsmaterie einen Vortrag macht sich erböte, über die katholische Kirche in seinen Staaten fest gerechte und gegen alle Eingriffe gesicherte Grundsätze ausz sprechen, und unter die Garantie des Bundes zu stellen, wen die katholischen Staaten dasselbe für die protestantischen th wollten. Da Preussen der erste protestantische Staat in Deutsc land ist, und als solcher die meisten protestantischen Unterthan besitzt, so ist es an keinem andern Bundesstaate so sehr, n diesem Vorschlage hervorzugehen, und (ob ich gleich dies bl nebenher anführe, da ich den Nutzen hier hauptsächlich in d Sache selbst suche) nichts würde so auf die öffentliche Meinu wirken, als wenn der erste, wichtige, ernste, allgemeine Geg stand am Bundestage von Preussen zur Sprache gebracht wür und ganz uneigennütziger und wohlthätiger Natur wäre. Gefa könnte bei diesem Schritt keine andere sein, als sich vielleicht

sehr die Hände zu binden. Diese aber wäre nicht gross. Denn es würde schon sehr darauf ankommen, ob sich der Gegentheil zur Unterwerfung der protestantisch-kirchlichen Verhältnisse unter die Garantie verstände, ferner ob, da Religionsgegenstände nur können durch Einhelligkeit der Stimmen beschlossen werden, nicht einige Stände, namentlich Bayern, sich dem Zwange für beide Kirchen widersetzten. In jedem dieser beiden Fälle würde Preussen erklären, dass nun auch seinerseits nicht von einer Unterwerfung unter Garantie die Rede sein könne, es aber darum seinen Grundsätzen als eigenen Regierungsmaximen nicht minder getreu bleiben werde; und so würde entweder durch ganz Deutschland ein grosser, wahr und ernsthaft auf die Nation einwirkender Zweck wirklich erreicht, oder Preussen setzte die sich absondernden Stände in Verlegenheit und Beschämung, gewönne für alle übrigen Bundesangelegenheiten mehr Gewicht und Ansehen, und stellte sich gegen seine katholischen Unterthanen auf ein Mal in eine vollkommen gerechtfertigte Freiheit. Auch giebt es gewiss kein besseres Mittel, gewisse katholische Anmassungen zum Stillschweigen zu bringen, als so wie sie sich regen, recht laut von der Gleichheit der protestantischen Kirche zu reden.

Erhielte der Gedanke, einen solchen Antrag beim Bunde zu machen, Beifall, so müsste die Proposition zwischen dem Ministerium des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten sorgfältig vorbereitet werden, und schon die Art, wie man bei uns über solche Gegenstände schreibt, würde sich vortheilhaft von den Propositionen unterscheiden, die man jetzt am Bundestage vernimmt. Es bedarf auch wohl nicht bemerkt zu werden, dass man unter die Garantie des Bundes nur die wahrhaft wesentlichen, und nur solche Grundsätze stellen könnte, die nicht leicht einer Aenderung unterworfen sein dürfen; und eben solche müsste man Namens der protestantischen Religion fordern.

Sollte dagegen für besser gehalten werden, in Absicht der katholisch-kirchlichen Einrichtungen, soviel möglich, einen abgesonderten Gang zu gehen, so ist es dringend notwendig, durch die Gesandtschaft in Rom recht bald zu erfahren wie viel, oder wenig Hoffnung ist, dass sich der päpstliche Hof auf abgesonderte Unterhandlung, über deutsche Kirchen einlasse; damit man deutlich wisse, zu was man aus diesem Grunde veranlasst sein könne. Denn sowie es schon viel besser sein würde, eine solche Berathschlagung über kirchliche Gegenstände beim Bunde selbst anzu-

fangen, als sich auf eine sonst angefangene einzulassen, so würde es doppelt nachtheilig sein, wenn man das Ansehen hätte, sie vermeiden zu wollen, und dann doch, weil man in Rom nicht durchdringen konnte, auf sie zurückkommen müsste.

gez. Humboldt.

Sr. Durchl.
H. St.-K. F. v. Hardenberg.

XII. Ueber Pressfreiheit. 9. Januar 1816.

(Eigenhändiges Konzept in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruc zum Teil in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschich VIII, 1. S. 122ff.)

An den Staats-Kanzler.

Frankfurt a/M., den 9. Januar 1816.

Ew. p. haben die Güte gehabt, mich schon vor längerer Ze aufzufordern, Ihnen meine Gedanken über die Gründung ein nicht bloss, wie jetzt, auf der Billigkeit der Regierung und ihr Behörden, sondern auf festen und bleibenden Einrichtungen b ruhenden Pressfreiheit mitzutheilen, und ich folge um so lieb dieser Aufforderung, als mir schon zu der Zeit, als ich bei de Ministerio des Innern, zu welchem der wichtigste Theil d Censur gehörte, angestellt war, eine Umänderung der bei u hierin bestehenden Einrichtungen nothwendig schien.*) Sie wi es aber gegenwärtig noch mehr, da weder eine Verfassung, w dieselbe in dem neulich hierüber erschienenen Gesetze**) an kündigt ist, ohne Pressfreiheit, noch die von einer Censur kau zu trennende Willkühr mit einer solchen Verfassung besteh kann. So ungleichartige Dinge bringen nothwendig höchst sch liche Reibungen hervor, dahingegen der sich durch eine fe und gerechte Verfassung allmählich bildende öffentliche Geist d Missbrauch der Pressfreiheit zugleich seltener und minder na theilig macht.

Ew. p. sehen, dass ich gänzlich von der Idee ausgehe, wel Sie selbst mir geäussert haben, Verantwortlichkeit vor Gericht

---

*) *S. oben Bd. I. S. 36ff.*
**) *Die Verordnung vom 22. Mai 1815 ist gemeint.*

Stelle der Censur zu setzen. Sie ist die einzige Haltbare und trägt ausserdem eine den Missbrauch der Pressfreiheit durch sich selbst verhindernde moralische Kraft in sich. Die Censur reizt gewissermassen schon durch ihr Dasein zum Misstrauen und zum Widerspruch, ihre Ansprüche werden, wo die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nur irgend zweifelhaft ist, der Willkür des Individuums oder der Eigenmacht der Regierung zugeschrieben; mit ihr in Streit zu sein, selbst ihre Ahndung zu erfahren, wird nicht für sehr kränkend, ja sogar unter gewissen Umständen vielleicht für ehrenvoll gehalten. Die Neigung, alle Massregeln der Regierung der Prüfung zu unterwerfen, die, wenn sie auch zu einer gefährlichen Krankheit ausarten kann, doch, so lange sie in den gehörigen Schranken bleibt, als das erste Zeichen des erwachenden öffentlichen Geistes, also des einzigen Elements, in dem sich eine Regierung mit freudiger Wirksamkeit bewegen kann, von jeder weisen sorgfältig geschützt werden muss, ist bereits sehr stark und rege; die Regierung kann daher für sich selbst nichts besseres thun, als sich von allen Seiten mit Grundsätzen, systematischer Ordnung, festen Einrichtungen umgeben; das Gebiet, von dem sie die Willkür verbannt, ist erst der Boden, auf den sie sicher auftreten kann. Von der Censur aber ist gerade in einem der allerwichtigsten, die Gemüther der Nation gerade da, wo ihre Reizbarkeit nicht leicht zu hoch steigen kann, am meisten reizenden Punkte, die Willkür fast nicht zu trennen. Dagegen verschwindet sogar der Verdacht derselben bei Aussprüchen der Gerichte, die aus mehreren und an strenge Absonderung einfacher Anwendung der Gesetze von erweiternder Auslegung derselben gewöhnten Männern*) bestehen. Ein Urtheil dieser hat daher allgemein grösseres Gewicht, und eine von ihnen verhängte Strafe gilt ohne Widerspruch für eine verdiente Demüthigung. Dadurch und durch ihren Begriff selbst macht die Verantwortlichkeit die Schriftsteller behutsamer und ernsthafter und schneidet auf einmal die höchst nachtheilige Neckerei ab, mit der nur zu oft eine gewisse Classe derselben, bemüht, den Censor in Widersprüche zwischen seiner Amtspflicht und seiner Neigung die Freiheit zu begünstigen, zu verwickeln, gleichsam

---

*) *Im eigenhändigen Entwurf gestrichen: „und die ihrer Natur nach gleichsam zwischen der Regierung und der Nation, und in dem Einzelnen ihrer Wirksamkeit gleich unabhängig von beiden in der Mitte stehen."*

der Versuch treibt, wie weit sich, ohne eigene Gefahr die Grenze der erlaubten Freiheit überschreiten lässt. Die Regierung entgeht endlich bei diesem System dem Anschein, alles zu billigen, was ihre Censoren nicht zu drucken verbieten, und befreit sich dadurch auch gegen auswärtige Höfe einer ungemein lästigen Verantwortung.

Man hat zwar bisher sowohl bei uns als in andern Staaten auf eine gänzliche Aufhebung der Censur einzugehen angestanden und einen Mittelweg einschlagen wollen, indem man gewisse Schriften, bei welchen der Missbrauch vorzüglich gefährlich werden kann, der Censur unterwarf, die übrigen aber frei liess. Der Zwang ist alsdann entweder auf alle politische Schriften oder wenigstens auf die Zeitungen und Flugschriften beschränkt worden. Allein die Erfahrung hat auch hinreichend bewiesen, dass alle diese Vorsichtsmassregeln umgangen werden können, und was das Wichtigste ist, so bleiben die so eben aufgezählten Nachtheile wirklicher oder wenigstens leicht möglicher und daher immer gemuthmasster Willkür bestehen, so lange noch überhaupt Zwang vorhanden ist. Eine gerechte und gesetzmässige Freiheit gern begünstigende Regierung wird ihn daher lieber ganz entfernen, und in unserer Zeit haben zwar die Zeitungen und die ihnen ähnlichen Blätter den öffentlichen Geist oft irre geleitet, sind aber auch ein so wichtiges Mittel, ihn zu wecken und zu bilden geworden, dass man sehr unrecht thun würde, sie, wie bei jener Massregel geschieht, mit einer gewissen Geringschätzung zu behandeln.

Auf der andern Seite aber ist es auch keinesweges möglich, die Censur dergestalt aufzuheben, dass man den Staat und Privatleute, die sich über Missbrauch der Pressfreiheit zu beschweren hätten, lediglich und ohne weitere Bestimmung an die Gerichte verweise. Es ist schlechterdings nothwendig, vorher die Gesetzgebung und die Processform zu diesem Zweck gehörig zu bestimmen.

Die Gesetze pflegen, wo nicht besondere Ausnahmen eintreten, auf Druckschriften nur insofern Rücksicht zu nehmen, als dieselben eine der verschiedenen Arten sind, auf welche die Rechte des Staats oder der Bürger verletzt werden können. Auf das besondere Verhältniss aber, in welches sich ein Schriftsteller zum Publicum stellt, nehmen sie um so weniger Rücksicht, als in den meisten Ländern Censurbehörden vorhanden sind, so dass das

Gesetz nur da einzugreifen braucht, wo diese übergangen sind. Ausserdem konnte der Schriftsteller nur nach den über Privatbeleidigungen und über den Versuch, die öffentliche Sicherheit zu stören, geltenden Grundsätzen behandelt werden; nach den letzteren muss alles zusammenkommen, was ein wirkliches beabsichtetes Verbrechen ausmacht, die ersteren setzen die Absicht zu beleidigen voraus.

Aber die Beziehungen, in welche sich der Herausgeber einer Schrift zum Staat und zu seinen Mitbürgern stellt, werden nicht durch diese einseitigen Gesichtspunkte erschöpft. Er theilt auf einem Wege sehr schneller und allgemeiner Beurtheilung und auf eine Weise, von der man nicht behaupten kann, dass es gerade leicht möglich wäre, dass andre sich ihm mit gleichen Waffen entgegenstellen, Meinungen, Urtheile und Thatsachen mit; er geht vielleicht noch weiter und fordert zu Aeusserungen und Handlungen auf. Er unternimmt also eine öffentliche Handlung, von der er dem Staate Rechenschaft schuldig ist. Es ist nicht genug, welche Absicht er dabei hege, der Staat kann von ihm fordern, dass er dabei nach Grundsätzen, die seiner Menschen- und Bürgerpflicht gemäss sind, und mit der Sorgfalt verfahre, zu der sich schon innerlich jeder selbst verpflichtet, der freiwillig unternimmt, woraus seinen Mitbürgern Vortheil oder Nachtheil erwachsen kann.

Es ist daher unmöglich, dass die bisherige Gesetzgebung zu dem neuen Zwecke hinreichend sei, sie muss vielmehr demselben erst angepasst werden.

Diese Arbeit wird nun die Beschaffenheit des genau zu bestimmenden Vergehens, nämlich des Missbrauchs der Pressfreiheit, die Processform dabei und die Strafe betreffen müssen.

Die Festsetzung dessen, was gesetzlich als Missbrauch der Pressfreiheit gelten soll, muss sehr einfach und ja nicht, weder in der Sache selbst noch in der Ausführlichkeit der Bestimmung, zu ängstlich gemacht werden. Es ist hier, wie überall sonst, unmöglich, die Richter in Maschinen zu verwandeln, und es wäre furchtbar, wenn man ungerechte Beschränkungen der Pressfreiheit, die bei Censurbehörden wenigstens noch durch Persönlichkeit und Zufall gemildert werden, zu gesetzlichem Zwange machen und sich des ehrwürdigen Namens der Gesetze und Gerichte bedienen wollte, ihnen ein geheiligtes Ansehen zu geben. Hiervon muss selbst der leiseste Verdacht vermieden werden. So schwierig auch auf den ersten Anblick die Bestimmung des rechtmässigen

Gebrauchs der Pressfreiheit zu sein scheint, so wird man doch, wenn man auf der einen Seite sich Werke denkt, die irgend eine, auch das Staatswohl sehr nah angehende Materie bloss theoretisch behandeln und mit denen die Censur billigerweise gar nichts zu thun hat, und auf der andern Seite eine Flugschrift, die zu einer bestimmten, und zwar unerlaubten Handlung auffordert, die mehr ein gedruckter Aufruf als ein Buch genannt zu werden verdient und mit der wieder die Pressfreiheit nichts zu schaffen hat, nicht so gar schwer die Mittellinie finden, jenseits welcher ein Herausgeber vor aller Verantwortlichkeit sicher ist und diesseits der er zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Mittheilung wahrer Thatsachen, welcher Art sie auch sein möchten, die Erwähnung selbst von Gerüchten, wenn nur die Absicht klar ist, dadurch der Wahrheit näher zu kommen, ruhige, mit Gründen belegte, wenn übrigens auch ganz bestimmte Kritik von vollendeten Massregeln der Regierung oder einzelner Staatsbeamten, Aeusserung von Wünschen, Rath und Warnung bei noch nicht vollendeten würde der Staat immer Unrecht haben zu erschweren; über Fälle dieser Art dürfte daher der Schriftsteller nie verantwortlich gemacht werden. In diesen Dingen kann die Verantwortlichkeit erst angehen, wenn er gegen besseres Wissen die Thatsachen entstellt oder die Mittel, sich zu unterrichten, versäumt oder sich Thatsachen zu erzählen unterfängt, deren Erforschung ihm nicht möglich ist und deren Verbreitung, wenn sie unrichtig wäre, gefährlich sein würde; wenn er das Unerwiesene, ohne es als solches zu bezeichnen, hinstellt und sich bei erfolgender Widerlegung noch rühmt, zur Ausmittelung der Wahrheit beigetragen zu haben; wenn er die Maske des Gerüchts nur gebraucht, um etwas Verunglimpfendes sagen zu dürfen; wenn Urtheil, Rath und Warnung dem Ton und Vortrag nach die Absicht verrathen auch durch etwas anderes als ihren inneren Gehalt wirken zu sollen, und sich daher als eine Art unrechtmässiger Macht heran drängen. Gestattung grosser Freiheit, aber unverbrüchliche Wachsamkeit über diejenige Grenze, welche zum Wohl aller und nicht am wenigsten zur Erhaltung der Würde des Schriftstelleramts selbst gezogen werden muss, sind gewiss das zuverlässigste Mittel die Rechte des Staats und der Bürger von dieser Seite sicher zu stellen.

Der Process in diesen Angelegenheiten müsste summarisch sein und in Einer Instanz entschieden werden. Dagegen könnte

Klagen dieser Art natürlich bei den Obergerichten der Provinzen angebracht werden. In diesen müsste aber das ganze Gericht sie entscheiden, und nicht etwa eine fortdauernde, nur aus einigen Mitgliedern bestehende Commission.

Kläger wären natürlich diejenigen, welche über eine Schrift oder eine Stelle derselben Beschwerde führen zu müssen glaubten. Auswärtige Höfe würden hierin als Privatleute behandelt und auf die Freiheit zu klagen hingewiesen. Im Namen der Regierung klagten die Fiscäle.

Allein hier müsste eine gewisse Behutsamkeit angewendet werden. Die Regierung wird immer gut thun, diese Fälle, vorzüglich da, wo ihre eignen Rechte oder Massregeln oder die ihrer Beamten in Frage kommen, so selten als möglich eintreten zu lassen. Sie hat meistentheils bessere Mittel, den nachtheiligen Eindruck, welchen Druckschriften machen können, zu verhindern. Sie könnte selbst, und dies würde wohl auf jeden Fall auch in andrer Rücksicht gut sein, ein öffentliches Blatt zum officiellen erklären. Alsdann aber müsste das Blatt von Raisonnements, Widerlegungen anderer u. s. f. ganz frei bleiben. Dagegen könnte es wichtige, in andern Blättern entstellte Thatsachen einfach nach ihrem wahren Hergang erzählen und würde dadurch am besten gegen solche Blätter, die sich oft Entstellungen erlaubten, beim Publicum Misstrauen erregen.

Es ist nicht zu leugnen, dass, welche Mittel man auch wählen mag, man nie gänzlich verhindern kann, dass nicht irgend ein Schriftsteller es sich zum Geschäft mache, die Massregeln einer Regierung in ein falsches Licht zu stellen, ohne dass man ihn deshalb geradezu belangen kann. Auch die strengste Censur ist darin unwirksam. Denn im schlimmsten Falle geht der Uebelgesinnte in ein benachbartes Land und benimmt der Regierung sogar noch die Genugthuung, wenigstens ihre Duldsamkeit an ihm beweisen zu könen. Nimmt man also einmal an, dass es, was doch gewiss selten ist, solche Tendenzen bei Schriftstellern giebt, so muss eine Regierung nur da eingreifen, wo es zu weit geht und wo, was sie in keinem Fall dulden darf, der öffentliche Anstand verletzt wird, übrigens aber sich darüber hinwegsetzen. Sie kann dies auch sehr leicht. Bei einem gerechten und consequenten Benehmen, bei einer sichtbaren Aufmerksamkeit auf die öffentliche Meinung, einer aufrichtigen Bereitwilligkeit, auch leise Aeusserungen derselben da, wo sie Beifall verdienen, zu benutzen,

aber der grössesten Festigkeit, im entgegengesetzen Fall auch der lautesten nie nachzugeben, gewinnt sie ohnfehlbar den öffentlichen Beifall aller Vernünftigen und Gutgesinnten und sogar den heimlichen der andern. Selbst wenn ein die Regierung oft und mit ungerechter Strenge beurtheilendes Blatt sehr allgemein gelesen werden sollte, so ist das noch im geringsten kein bedenkliches Zeichen; der gesunde Verstand der Leser weiss sehr gut das augenblickliche Gefallen an einem einseitigen und schon darum oft Wahrheit enthaltenden Tadel von der wirklichen Missbilligung der getadelten Massregel und noch mehr von der Beschuldigung ihrer Urheber zu unterscheiden.

Die Fiscale müssten daher genau angewiesen werden, in welchen Fällen allein sie ohne Anfrage sollten verfahren können, und man müsste sie in den meisten an diese Anfrage binden. Auch einem einzelnen Ministerio für sich dürfte nicht gestattet werden, selbst nicht in den dasselbe ausschliessend betreffenden Fällen, die Beschwerde zu erheben.

Dass bei dieser Einrichtung nichts gedruckt werden darf, ohne dass sich der Verfasser, Verleger oder Drucker dabei nenne; dass diejenigen, welche sich nennen oder sonst in einer der drei Eigenschaften mitwirkend bekannt sind, dem Gesetz als Herausgeber solidarisch verhaftet bleiben, der Fall ausgenommen, wo der Verfasser beweisen könnte, dass er die Schrift nicht für den Druck bestimmt hatte und es einen blossen Missbrauch der Pressfreiheit betrifft, und noch abgerechnet, dass es billig sein dürfte, um den Buchhandel nicht zu erschweren, den Drucker von der Verantwortlichkeit zu befreien, wenn der Verleger sich nennt; dass endlich da, wo bloss Missbrauch der Pressfreiheit ist, keine dieser drei Personen genöthigt werden darf, die andere anzugeben, braucht hier nicht besonders ausgeführt zu werden.

Bei der Strafe ist es vor allen Dingen nothwendig, die Privatgenugthuung und Ahndung eines etwa durch eine Schrift beabsichteten oder begangenen Verbrechens von der Strafe des blossen Missbrauchs der Pressfreiheit zu unterscheiden. Denn es ist schon oben bemerkt worden, dass dieser Begriff, sobald der freie Gebrauch ohne vorhergehende Prüfung dem Schriftsteller überlassen wird, genauer bestimmt werden muss, als die Gesetzgebung bisher es zu thun veranlasst war, da im strengen Verstande eigentlich keine Pressfreiheit vorhanden war, ob man gleich den Zustand, in welchem die einzige Beschränkung eine gerechte und

billige Censur ist, nicht unrichtig gleichfalls mit diesem Namen benannt.*)

Die so bestimmten Strafen könnten nun keine andren sein als sogenannte conventionelle: Warnung vor dem Gericht, öffentlich bekannt gemachter Verweis, Geldbussen.

Diesen aber würde es sehr zweckmässig sein, eine unmittelbar aus der Natur der Sache selbst entspringende hinzuzufügen, nämlich die Unterwerfung eines Schriftstellers, Verlegers oder Druckers (und diese letzteren natürlich für alle bei ihnen erscheinende Schriften) unter wirkliche Censur. Es kann nicht unbillig scheinen, die Schriften desjenigen, der die Freiheit, selbst zu beurtheilen, was dem Gesetz angemessen ist, gemissbraucht hat, künftig der Beurtheilung andrer zu übergeben. Allein dies müsste natürlich der äusserste Grad der Strafe sein und könnte immer nur auf eine Zeit geschehen, die bei Schriftstellern nicht über drei, bei Verlegern nicht über ein Jahr gehen dürfte. Die Censur würde in diesen Fällen dem Gerichte selbst übertragen.

Das Verbot des Verkaufs und die Vernichtung eines Werks, sowie die Unterdrückung eines Journals sind nicht sowohl Strafen als polizeiliche, aus dem richterlichen Spruch folgende Massregeln. Sie könnten indess immer nur durch diesen verhängt werden. Es giebt aber gewiss Fälle, wo man vorziehen wird, den Herausgeber zu bestrafen, aber die Schrift bestehen zu lassen.

Dabei müsste die Regierung und ihre Behörden auch das Recht haben, den Verkauf einer Schrift oder die Fortsetzung eines Journals augenblicklich zu suspendiren, alsdann aber verbunden sein, unmittelbar auch die Klage zu erheben und, wenn der Herausgeber freigesprochen würde aber doch das Gericht den Fall nicht zur Unterdrückung der Schrift geeignet fände, den verursachten Schaden ersetzen. Das Gericht muss natürlich auch, gleich bei Anmeldung der Klage, interimistisch auf die Suspension erkennen können, muss aber dann verbunden sein, in einer durch die Gesetze zu bestimmenden möglichst kurzen Frist sein Endurtheil abzugeben.

Dies wären ungefähr die Grundsätze, nach welchen, meiner Meinung nach, die neue Einrichtung getroffen werden müsste.

---

*) *Gestrichen ist im eigenhändigen Entwurf folgendes: „Indess wird auch nach unsern Gesetzen, soviel ich mich aus dem Gedächtniss erinnere, die Herausgeber einer Schrift durch eine Nachlässigkeit des Censors von seiner persönlichen Verantwortlichkeit nicht befreit.“*

Indem ich sie Ew. p. erleuchteten Prüfung unterwerfe, bemerke ich noch, dass, wenn die gänzliche Aufhebung der Censur wirklich beschlossen werden sollte, es zweckmässig sein dürfte, das darüber zu gebende Gesetz durch eine aus wenigen, aber sachkundigen Männern bestehende Commission abfassen zu lassen.

(gez.) Humboldt.

XIII. Ueber Preussens Beitrag zur Unterhaltung der Bundesfestungen. 13. März 1816.

(Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Frankfurt, den 13. März 1816.

In dem mir durch Ew. Durchlaucht mit Ihrem geehrtesten Schreiben vom 29. v. M. in Abschrift mitgetheilten Briefe des Herrn Generals Grafen von Gneisenau an den Herrn Kriegsminister v. Boyen vom 4. ej.*) ist eines Gegenstandes erwähnt, der von der äussersten Wichtigkeit ist, nämlich des Beitrags Preussens zur Unterhaltung der Bundesfestungen. Da dieser Gegenstand nun unstreitig einen Theil der Instructionen des Preussischen Bundesgesandten ausmachen wird, so nehme ich mir die Freiheit, Ew. Durchlaucht einige Betrachtungen darüber mitzutheilen.

Ich bemerkte bereits in meinem Bericht an des Königs Majestät über die Luxemburgischen Unterhandlungen vom 29. Januar c., dass dieser Beitrag Preussen, da es etwa $^1/_3$ der Bevölkerung Deutschlands zu seinen Unterthanen zählt, so lästig fallen würde, dass, wenn es nicht an zwei Bundesfestungen, Luxemburg und Mainz, mit seiner Besetzung Theil nähme, es statt Gewinns Schaden dabei haben dürfte.

Hierauf hat mir der Herr General Graf von Gneisenau bemerkt**) und wiederholt es in dem erwähnten Briefe, dass es

---

*) *In dem ungedruckten Briefe heißt es: „Die sämtlichen kleineren Fürsten haben nicht eine einzige Festung zum Schutz Deutschlands, während Preussen hier am Rhein allein fünf haben wird. Wäre es denn nicht höchst billig, dass die eigentlichen Bundesfestungen von diesen kleinen Fürsten allein dotirt würden? Noch könnte man sich gefallen lassen, dass man für Luxemburg etwas thäte; aber dass Preussen für Mannheim und Mainz pro rata beitragen sollte, wäre ein wahres Misverhältniss.“*

**) *In einem ungedruckten Briefe an Humboldt vom 11. Januar 1816.*

unbillig sein würde, wenn Preussen, das schon mehrere eigene Festungen zu unterhalten habe, welche wahre Vormauern Deutschlands bilden, in gleichem Verhältniss mit den übrigen Bundesstaaten zu den Bundesfestungen beitrüge, und dies ist allerdings sehr gegründet. Es kömmt nur auf den Grundsatz an, den man bei einem solchen Vorschlag aufstellen und rechtfertigen kann, und auf die Mittel, denselben geltend zu machen.

In dem mir von Ew. Durchlaucht mitgetheilten Briefe wird gesagt, dass, da die sämmtlichen kleinern Fürsten keine eigene Festung zum Schutze Deutschlands hätten, es höchst billig sein würde, die eigentlichen Bundesfestungen von diesen kleinen Fürsten allein dotiren zu lassen. Allein dieser, wohl nur beiläufig gemachte Vorschlag, da die Absicht in diesem Briefe nur zu sein scheint, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, dürfte sich nicht ausführen lassen. Denn, abgerechnet, dass der Ausdruck: kleinere Fürsten, an sich zu relativ und unbestimmt ist, so sind auch andere als diese kleine Fürsten und namentlich Hannover, ja selbst Oesterreich, in dem Fall, nicht eigentlich Festungen zum Schutz Deutschlands zu unterhalten. Auch ist die Frage, ob die Kräfte sämmtlicher kleiner Fürsten hinreichten, den Aufwand der Bundesfestungen zu bestreiten.

Derjenige Staat, welcher, wie Preussen, zugleich eigne, ganz eigentlich zum Schutz des gemeinsamen Vaterlandes dienende Festungen unterhält, ist in dem Fall, auf der einen Seite durch gemeinschaftliche Unkosten vermittelst der Bundesfestungen vertheidigt zu werden, auf der andern aber, die gemeinschaftliche Sicherheit auf seine alleinige Unkosten zu befördern.

Hier wäre es nun, dünkt mich, ein gerechter Grundsatz, dass zwar jeder deutsche Staat, also auch der Preussische, in gleichem Verhältniss zu den Bundesfestungen beitrüge, allein dass derjenige, welcher Deutschland zugleich mit eignen Festungen vertheidigt, auf seinen Beitrag den, nach gleichen Grundsätzen mit dem der Bundesfestungen zu berechnenden, zur Unterhaltung dieser eignen Festungen nöthigen Aufwand in Abrechnung bringen könnte. Denn auf diese Weise würde der Schutz, den er empfänge, am richtigsten mit demjenigen, den er gewährte, ausgeglichen. Wenn daher der Aufwand für die eigenen Festungen den Beitrag zu den Bundesfestungen überstiege, so würde ein solcher Staat von dem letztern gänzlich entbunden werden müssen.

Weiter aber dürfte man auch nicht gehen, und nicht etw auch noch Ersatz des Ueberschusses des Aufwandes der eign Festungen fordern; denn da sie eigne, und nicht, immer einig Beschränkungen unterworfene, Bundesfestungen sind, so müss sie auch die mit diesem Vortheil verbundene Last tragen.

Welche Festungen man nun für eigentliche Schutzfestung Deutschlands erklären wollte, darüber könnte sich Preussen ge die Bestimmungen gefallen lassen. Ich glaube aber nicht, da man, da es hier auf einen praktischen Zweck, nicht auf theoretisc Bestimmungen ankommt, andere darunter verstehen kann als an dem Rhein oder jenseits dieses Stroms gelegenen.

Die Ausgleichung nach diesem Grundsatz könnte nun mehr als eine Art geschehen.

Die genaueste wäre die, wenn man die Summe, um wel sich der Preussische Beitrag verminderte, oder diesen gan Beitrag selbst unter die übrigen Fürsten aufs neue vertheilte.

Einfacher und daher empfehlungswürdiger aber wäre nach einer ein für allemal anzustellenden Berechnung, we Preussen nicht, wie jedoch nach diesem Grundsatz der Fall s dürfte, von allem Beitrag frei wäre, sein Verhältniss dazu gle so viel niedriger zu bestimmen, dass das Missverhältniss aus glichen würde.

Da ich erst der Beschränkungen erwähnte, die sich doch einer Bundesfestung finden würden, so bin ich zwar darin g mit den Bemerkungen des Herrn Kriegsministers v. Boyen meinem Bericht vom 29. Januar c.*) einverstanden, dass der B keinen Antheil an der Verwaltung der Festung haben dürfte, dasselbe versteht sich noch mehr von der Vertheidigung. W er nicht geflissentlich schlecht vertheidigt sein will, muss er solchen Forderungen abstehen. Allein ich glaube auch nicht, der andern Seite, dass man ihm zumuthen kann, dass er b durch Zahlungen an den Bundesfestungen Theil nehmen sondern dass man ihm ein doppeltes Recht um so mehr gestehen könnte, als Preussen und Oesterreich selbst daran lie muss, dass nicht in Deutschland die Meinung entstehe, dass

---

*) *Diese Bemerkungen „Ueber den Entwurf zum Tractat in Hinsich Luxemburg“ und „Zusätze zu den Bemerkungen über den Entwurf zum T in Hinsicht von Luxemburg“ ohne Datum übersandte Hardenberg am 29. Fe 1816 an Humboldt (Geh. Staatsarchiv).*

unter dem Namen der Bundesfestungen nur ihre eignen Festungen von den kleinen Staaten unterhalten lassen.

Dies doppelte Recht nun wäre meines Erachtens:

1) das der Rechnungsforderung. Die Staaten, welchen eine Bundesfestung anvertraut wäre, wie Preussen und den Niederlanden Luxemburg, Preussen und Oesterreich Mainz, müssten gehalten sein, zu zeigen, dass die zusammengebrachten Summen wirklich auf die Festung und zweckmässig verwendet würden. Der Bund müsste daher das Recht haben, auch die Festungen besichtigen zu lassen;

2) bei jedem Bundeskriege müsste der Bund in jede Bundesfestung einen oder zwei Officiere schicken können, die sich zwar nicht in die Vertheidigung selbst mischen und das Ansehen des Gouverneurs schwächen könnten, ohne die er aber weder Waffenstillstand schliessen, noch die Festung übergeben dürfte. Sie wären also bloss Beisitzer seines Kriegsraths, und nur in diesen Fällen, und nur mit einer negativen Stimme;

3) der Vorsichten, die der Bund brauchen könnte, wenn eine der Mächte, welche Bundesfestungen mitbesitzt, allein, ohne den Bund, in einen Krieg verwickelt würde, ist es hier nicht der Ort zu erwähnen.

Würden die hier entwickelten Grundsätze richtig befunden, so wäre das beste Mittel, dieselben durchzusetzen, eine Vorberathung mit Oesterreich und allenfalls mit Bayern, und den Niederlanden. Denn es hängt immer von Preussen ab, in einer gemeinschaftlichen Unterhaltung der Bundesfestungen gar nicht, oder nur unter den ihm angemessenen Bedingungen einzugehen. Alle die genannten Staaten aber haben, da sie Bundesfestungen besetzen sollen, ein wichtiges Interesse, dass die gemeinschaftliche Unterhaltung zu Stande komme. Sie werden daher lieber Preussen gestatten, gar nicht oder weniger beizutragen, als der Beiträge auch aller übrigen Fürsten entbehren.

Soll aber diese Unterhandlung mit Erfolg geführt werden, so muss derjenige, welchem sie übertragen wird, auch in Stand gesetzt werden, das financielle Interesse wenigstens einigermassen genau zu übersehen, um beurtheilen zu können, wobei Preussen mehr oder weniger gewinnt oder verliert.

Er müsste daher auf der einen Seite den für die Bundesfestungen nöthigen Aufwand, auf der andern den für die eignen Rhein-Festungen erforderlichen kennen.

Er muss dann überschlagen, wie viel nach den Grundsätzen, die dabei angenommen werden können, der Antheil Preussens zu dem erstern betragen würde.

Erst alsdann ist er im Stande, Vergleichungen anzustellen und zu beurtheilen, welche Wichtigkeit es für Preussen haben kann, auch wenn sich keine bedeutende Begünstigung für dasselbe durchsetzen liesse, doch lieber die gemeinschaftliche Unterhaltung einzugehen.

Ich muss es lediglich dem Ermessen Ew. Durchlaucht ganz ergebenst anheimstellen, inwiefern Sie es für zweckmässig halten würden, das Königliche Kriegsministerium zu veranlassen, eine solche Kostenangabe zu machen, die natürlich nur im Grossen zuzutreffen braucht. In Absicht der eignen Festungen Luxemburg und Mainz dürfte eine solche Angabe wohl zu beschaffen sein. Landau ist so bedeutend nicht, und bis jetzt ist von keiner andern Bundesfestung in Verträgen die Rede gewesen.

Da es für diesen Gegenstand auch nicht unwichtig ist, zu wissen, wie hoch sich wohl die Einnahmen aller deutschen Staaten, insofern sie zum Bunde gehören, belaufen, so kam ich darauf, mir die Angaben mittheilen zu lassen, die im Jahre 1813 und 1814 zum Behuf der damals projectirten Obligationen gemacht worden sind. Allein es fehlen so viele Staaten, dass sie keinen grossen Nutzen gewähren, obgleich die Angaben, wie ich mich durch die Vergleichung der Nassauischen überzeugt habe, der Wahrheit sehr nahe kommen. Der damals ausgemittelte Betrag, bei dem aber Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hannover, beide Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg und die freien Städte fehlen, machte im 24 Gulden-Fuss über 20 $^1/_2$ Million Gulden. Da ich nicht weiss, ob das damals entworfene General-Tableau sich in Berlin befindet, so habe ich es nicht für uninteressant gehalten, diesem Bericht für das statistische Bureau eine Abschrift davon beizufügen.

Humboldt.

Sr. Durchlaucht
dem Herrn Staats-Kanzler
Fürsten v. Hardenberg.

XIV. Ueber die Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Preussen. 30. Sept. 1816.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruckt in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde IX, S. 84ff.)

Frankfurt, den 30. September 1816.

An den Staatskanzler.

Ich hatte die Ehre, in meinem allerunterthänigsten Berichte an S. Maj. den König vom 17. pr. zu äussern, dass ich meine Gedanken über den Deutschen Bund, dessen Verhältniss zum Preussischen Staat, und die Art, wie die Bundesangelegenheiten von unserer Seite würden müssen behandelt werden, aufsetzen und mir die Freiheit nehmen würde, sie Ew. pp. vorzulegen. So gern ich diesen Vorsatz früher ausgeführt hätte, so sah ich mich doch dazu ausser Stande, theils, weil ich es für meine Pflicht hielt, vorher alle den Dentschen Bund betreffenden Wiener Verhandlungen noch einmal sorgfältig durchzulesen, theils weil ich die gegenwärtige Arbeit nur neben meinen übrigen Geschäften machen konnte. Ich bin so frei, jetzt Ew. pp. den anliegenden Aufsatz zu gütiger und nachsichtsvoller Prüfung zu empfehlen. Ich bedauere, dass er weitläufiger ausgefallen ist, als ich anfangs glaubte. Allein da ich die Absicht hatte, dass meine Arbeit sollte zugleich, wenigstens durch Erreichung aller Hauptpunkte, dazu dienen, die Entwerfung der Instruktion des Herrn Grafen von der Goltz zu erleichtern, so hatte ich viele Fragen zu berühren, und ich wünschte, dies so wenig als möglich oberflächlich zu thun. Ich bedarf vielleicht noch mehr deshalb der Entschuldigung, dass ich, vorzüglich in den ersten Paragraphen, in einige den Bund nicht unmittelbar betreffende Fragen eingegangen bin. Allein es ist meine feste Ueberzeugung, dass die Angelegenheiten am Deutschen Bunde von unserer Seite nur im engen Zusammenhange mit unserer ganzen äusseren Politik, und in beständiger Beziehung auf unser inneres Verwaltungssystem gut geführt werden können. In den Hauptansichten über den Bund glaube ich mir mit der Uebereinstimmung Ew. pp. schmeicheln zu können. Ich habe in der That, um sie aufzufassen, mich sehr oft nur an die Arbeiten zu erinnern brauchen, welche Ew. pp.

selbst über den Bund in Wien gemacht haben, und an die Weisungen, nach denen ich dort unter Ew. pp. Leitung das Einzelne ausarbeitete.

Eine sehr wichtige, aber gleich schwierige Sache wird es sein, zu bewirken, dass Oesterreich und Preussen wenigstens über die Hauptpunkte einverstanden sind, und die hiesigen Gesandten zur rechten Zeit gleichlautende Instruktionen erhalten. Ew. pp. mögen dies unserm Gesandten in Wien übertragen, oder selbst Sich in Briefwechsel darüber mit dem Fürsten Metternich setzen, so fürchte ich immer, nach des letzteren Art zu arbeiten, dass sehr viele Zögerungen entstehen werden, die nicht anders als nachtheilig auf das Geschäft wirken können. Wenn, wie ich doch vermuthe, Fürst Metternich die Bundesangelegenheiten in Wien durch ein bestimmtes Individuum bearbeiten lässt, so ging es vielleicht an, dass Ew. pp. den Herrn General von Krusemarck in Person als Gesandtschaftsrath schickten, der mit jenem Individuum zusammen arbeiten und auf diese Weise die Sache fördern und beschleunigen könnte.

Obgleich der Bundestag nunmehr bestimmt in den ersten Tagen des November eröffnet werden wird, so schmeichle ich mir nicht, dass die Angelegenheiten einen raschen Gang nehmen werden. Es ist, wie ich auch in meinem Aufsatz bemerkt habe, dies kein Geschäft, in dem sich gerade in den ersten Monaten grosse Resultate versprechen lassen.

Ich nehme mir die Freiheit, bei dieser Gelegenheit Ew. pp. noch einmal auf das dringendste zu ersuchen, geneigtest zu bewirken, dass der Herr Graf von der Goltz an der auf den 5. November bestimmten Eröffnung des Bundestags hier eintreffe, da ich mich gleich darauf, nachdem ich ihm auch die Territorialangelegenheiten überlassen, nach Paris begeben kann. Ew. pp. werden gewiss das Verlangen gerecht und billig finden, dass, da in Rücksicht der Territorialangelegenheiten die wichtigsten Punkte vollendet sind und die noch übrigen sehr gut durch den Bundestagsgesandten neben seinen anderen Geschäften besorgt werden können, ich nicht länger eines Postens beraubt bleibe, dessen Ertheilung ich immer als einen Beweis der besonderen Huld Sr. Maj. des Königs betrachtet habe, und dass ich einen sich von Monat zu Monat verlängernden Zwischenzustand verlasse, der vorzüglich mit einer Familie, im höchsten Grade peinlich und

unbequem ist. Ich wage es, hierbei gänzlich auf Ew. pp. Gerechtigkeit und mir so oft bewiesene Gewogenheit zu rechnen.

§. 1.

Die Gesandtschaften am Bundestage unterscheiden sich wesentlich von allen übrigen. Der Gesandte an einem einzelnen Hofe vollbringt die ihm ertheilten Aufträge, unterrichtet den seinigen von den vorgehenden Ereignissen und herrschenden Stimmungen, sucht Eintracht und gutes Vernehmen zu erhalten, und findet darin sein Geschäft vollkommen beendigt. Der Bundestagsgesandte hat zwar gleichfalls mehr oder weniger dies Alles in Rücksicht auf die verschiedenen Höfe zu thun, aus welchen der Bund besteht, allein ausserdem arbeitet er an einem Institut, welchem die Stiftungsurkunde bloss die ersten Linien vorgezeichnet hat, dessen Beschaffenheit auch durch die organischen Gesetze noch lange nicht ganz fest bestimmt sein wird, und das durch jeden weiteren Schritt, durch jeden bedeutenden Schluss seiner Mitglieder neue Modificationen, ja selbst solche Umänderungen erleiden kann, welche seine ganze ursprüngliche Natur aufheben. Der Bundestagsgesandte muss daher hierauf seine ununterbrochene und vorzügliche Sorgfalt richten und diese Umänderungen, seien es Ausbildungen oder Ausartungen des Instituts, das seiner Mitaufsicht anvertraut ist, nicht dem Zufall oder den natürlich einseitigen, oft auch eigensüchtigen Absichten der anderen Höfe überlassen; er muss machen, dass die Maschine die ihr angewiesene Bahn nicht verlasse, und wenn er, wie der preussische, Abgeordneter eines bedeutenden Staats ist, selbst daran arbeiten, die Bahn sicher und richtiger zum Ziel zu lenken. Er hat daher einen Gesichtspunkt, den er durch alle einzelnen Geschäfte hindurch fest im Auge behalten muss, das Verhältniss seines Staates zum Bunde, den Nutzen, den er daraus erwarten, den Nachtheil, den er davon besorgen kann. Ueber dieses Verhältniss muss er sich vor allen andern Dingen klare und bestimmte, mit dem Bedürfnis und mit dem Sinn seines Hofes übereinstimmende Begriffe bilden.

Um nun das Verhältniss festzusetzen, in welches sich Preussen zum Deutschen Bunde stellen soll, wird es gut sein, den Bund fürs Erste nicht gerade so zu betrachten, wie er sein sollte, und wie ihn sich diejenigen denken, welche von der Verbindung Deutschlands in Ein Ganzes grosse Erwartungen hegen, sondern

ihn davon zu entkleiden, und ihn bloss so zu nehmen, wie e wirklich dasteht, und wie er, nicht gerade durch Absicht, sonder zufällig geworden ist. Es ist bei allem praktischen Verfahre zweckmässig, die Dinge erst in sofern zu betrachten, als man si nicht ändern kann, ehe man sich fragt, wie man sie absichtlic benutzen will? Man sieht auf diese Weise die Verhältnisse reine und einfacher, berechnet seine Massregeln auf das Nothwendig und geht erst so zu dem Besseren und Höheren über.

Wenn man die Entstehung des Deutschen Bundes geschich lich verfolgt, so kann man mit Wahrheit sagen, dass er Preusse sein Dasein verdankt. Von der Zusammenkunft der Monarche in Töplitz an, hat es ununterbrochen, zuerst allein, hernach vo Hannover, aber erst sehr spät von Oesterreich unterstützt, dara hingearbeitet, auf dem Wiener Congress mit beharrlicher Gedul Pläne vorgeschlagen und abgeändert, und endlich lieber auf ein seinen Erwartungen für das Ganze nicht entsprechende Wei abgeschlossen, als das Dasein des Bundes aufgegeben.

Viele haben höchst ungerechter und undankbarer Weise d preussische Cabinet beschuldigt, den Bund als eine Gelegenh benutzen zu wollen, die Kräfte kleinerer Fürsten für Preuss wirken zu lassen. Allein dazu hätte es viel bequemere Mittel g geben, da vielmehr der Bund von den kleineren Staaten daru gewünscht wurde, um gegen einen solchen Versuch Schutz finden. Andere mögen dieses Dringen auf die Schliessung d Bundes nur für einen zu weit getriebenen Antagonismus geg einige ehemalige Rheinbundsstaaten, oder für eine zu grosse günstigung deutsch-vaterländischer und liberaler Ideen, denen sehr nachzugeben man auch andere Congressverhandlungen besch digt hat, angesehen haben. Diese engherzige Ansicht haben ind nur Wenige getheilt; die Meisten, und wenigstens alle, die dieser w grossen Zeit einigermassen würdig waren, haben gefühlt, dass glorreiche Befreiung Deutschlands nur von der Wiederherstellu einer gemeinsamen Verfassung in Deutschland gekrönt wer konnte, und dass ohne diese sowohl die äussere Unabhängigk als der innere Rechtszustand Gefahr lief. Versetzt man sich doch augenblicklich in jene verschiedenartige Ansicht, so w ich nicht, ob diejenigen, welche sie hegen, jemals hinlänglich dacht haben, dass die Frage nicht so wohl die war, ob n einen Deutschen Bund schliessen oder nicht schliessen? als man in, oder ausser demjenigen sein wollte, welchen Zeit u

Umstände immer von selbst geschlossen haben würden. Es giebt gewisse, durch die natürlichen Verhältnisse der Dinge, zu denen man auch die Meinung und die Gesinnungen rechnen muss, und durch die Erfahrung der Zeiten einmal so eingewurzelte Begriffe und Einrichtungen, dass sie sich, auch unter den wunderbarsten Umgestaltungen, immer wieder von Neuem erzeugen. Man wird Deutschland nie hindern können auf irgend eine Weise Ein Staat und Eine Nation sein zu wollen; die Neigung, wenn nicht nach Einheit, wenigstens doch nach irgend einem Verbande, liegt, ohne dass man sie austilgen kann, in allen Köpfen und Gemüthern, und hätte man Oesterreich und Preussen dieser Vereinigung abgeneigt gefunden, so würde man sie ohne beide versucht haben. Dazu kam, dass man durch den Rheinbund schon an eine Verbindung gewöhnt war, welche diese beiden Mächte ausschloss, und dass Bayern und Württemberg, wenn Oesterreich und Preussen sich zurückgezogen hätten, ebenso begierig einen Bund gesucht haben würden, als sie sich jetzt dagegen sträubten. Oesterreich hätte nun vielleicht auch einem solchen Bunde mit der Gleichgültigkeit zugesehen, welche man manchmal an dem Wiener Kabinette wahrnimmt; allein in Preussen wäre eine solche Gleichgültigkeit nicht möglich gewesen, und die getrennte Lage seiner Besitzungen, und die grössere Zerstückelung des nördlichen als des südlichen Deutschlands macht alle Verhältnisse mit den kleineren Fürsten für Preussen wichtiger und verwickelter. Besteht man aber nicht auch darauf, dass wirklich ein Bund ohne die beiden grössesten Mächte Deutschlands hätte geschlossen werden können, so erforderte dennoch immer das sonderbare Nebeneinanderstehen durchaus ungleicher, und doch, nach der Vernichtung des Deutschen Reichs, dem Namen und nach der des Rheinbundes auch der That nach unabhängig gewordener Staaten sowohl für Deutschlands als Europas Ruhe irgend eine Einrichtung, welche der politischen Beweglichkeit dieser kleinern Ländermassen Schranken setzte, und den grösseren das Recht wenigstens einiger Controlle gab. Sowohl das Suchen der kleineren nach Beschirmung, als das Buhlen der grösseren, ihnen den Schirm gegen Abhängigkeit zu verkaufen, hätte Unruhe und Zwist, auf alle Fälle aber bald gerechtes, bald grundloses Misstrauen erregt. Es ist zwar allerdings wahr, dass diesen Gefahren durch die gegenwärtige Bundesacte, die den Bündnissen der Einzelnen ein viel zu freies Feld lässt, bei weitem nicht ganz

vorgebeugt wird. Aber es ist doch die Form gegeben, in welcher der kleinere Staat ohne Demüthigung Schutz suchen, und der grössere ohne Anmassung von dem politischen Betragen des kleineren Rechenschaft fordern kann.

Wo sonst nur Staats- und Völkerrecht, die so oft der Willkühr zur Beschönigung dienen, stattgefunden hätte, ist jetzt doch geschriebenes Recht und anerkanntes Gesetz, deren Name schon durch die Scheu wohlthätig wird, die er einflösst. Auch hängt es nur von den Mächtigen ab, den Namen immer in That zu verwandeln. Am verderblichsten wäre, wenn völlige Freiheit hätte bleiben sollen, die Eifersucht Oesterreichs und Preussens geworden; und der Bund ist als eines der sichersten Mittel anzusehen, ihr Einverständniss zu bewahren. Ich muss hier einer Idee erwähnen, die gewiss viele für vorzüglicher als die Schliessung eines allgemeinen Bundes gehalten hätten, die Stiftung eines besondern nordischen zwischen Preussen und den norddeutschen Fürsten. Die Ausführung eines solchen Planes würde der grössesten Schwierigkeit unterliegen.*) Allein Preussen hätte denselben ausführen, oder bloss darnach ringen, oder selbst nur in dem Verdacht stehen mögen, dies zu thun, so wäre sein Verhältniss zu seinen Nachbarn im Norden, ohne einen allgemeinen Bund, immer ein Gegenstand des Misstrauens, der Eifersucht und selbst des Zwiespaltes mit Oesterreich geworden. Angerufen oder unaufgefordert würde es sich in diese Verhältnisse gemischt, und Preussen dadurch, oder auch nur durch den davon entstehenden Verdacht gereizt haben. Denn es hätte an der Form gefehlt, die immer die doppelte Beruhigung mit sich bringt, dass sie gewisse Schranken setzt, und zu einer gewissen Einmischung, die nun nicht beleidigend wird, ermächtigt. Wenn man etwa glaubt, dass Oesterreich darum jedem Verhältnisse im nördlichen Deutschland ruhig zugesehen haben würde, dass ihm Preussen das südliche überliess, so begeht man denselben Irrthum, welcher allen Planen von einer Theilung Deutschlands in Süd- und Norddeutschland zum Grunde liegt. Man bedenkt nämlich nicht, dass Oesterreich

---

*) *Gestrichen ist im eigenhändigen Entwurf: „— ich einen solchen Plan, mit so vieler Leichtigkeit ich auch davon sprechen hörte, für durchaus unausführbar halte, und selbst in den Zeiten gehalten habe, in welchen das Preussische Cabinet in deutschen Angelegenheiten am meisten das Vertrauen der norddeutschen Höfe besass.“*

im Süden gar keine Herrschaft ausüben kann, ohne nicht über Bayern zu gebieten, und dass die Oesterreichische Staatsmaschine ganz andere Hebel und Kräfte besitzen müsste, als ihr nun einmal eigen sind, um über Bayern nur in einiger Art eigentlich gebieten zu können. Bei einer solchen Theilung erhielte daher Preussen viel und Oesterreich ginge beinahe leer aus.

Ein allgemeiner Deutscher Bund war demnach die einzige politische Form, durch welche sich die ungleichartige Masse grosser und kleiner Fürsten, welche Deutschland umfasst, in eine Gestalt bringen liess, welche die Ruhe sichert, Misstrauen entfernt und unnütz macht, und die gesetzmässige Möglichkeit begründet, denjenigen, welcher irgend gerechten Verdacht erregt, zur Rechenschaft zu ziehen. Dieser Vortheil ist vorzüglich für Preussen, sowohl an sich als in Rücksicht auf Oesterreich, sehr bedeutend, und er fliesst grossentheils schon aus dem blossen Dasein des Bundes her, welches auch seine Beschaffenheit sei, indem das blosse Dasein, auch im ungünstigsten Fall, doch diejenigen fremden Verbindungen ausschliesst, welche Deutschland oder Preussen oder beiden gefährlich werden könnten. Die Nothwendigkeit, Deutschland und dadurch Europa durch verstärkte Macht zu sichern, ist ein Hauptgrund der Stiftung des Deutschen Bundes, auch bei den fremden Mächten, gewesen. Was ich hier entwickelt habe, geht noch weiter, und jenem gleichsam vorher. Denn wenn der Bund sich auch nicht so nützlich erproben sollte, die Macht Deutschlands gegen aussen hin wirklich zu verstärken, so befördert er negativ die Ruhe, indem er die unglücklichen politischen Folgen, welche ohne ihn unfehlbar das Dasein so vieler kleiner Fürsten mitten unter Mächtigern im Herzen Europas haben müsste, aufhebt, oder doch mindert.

Alles bisherige ist nur ausgeführt, um zu zeigen, dass man preussischer Seits den Bund nicht als eine Einrichtung ansehen darf, die man, je nachdem sie sich zweckmässig ausbildet oder nicht, hegen oder vernachlässigen muss, sondern als eine, deren Entstehung ohne seine Theilnahme Preussen vielleicht nicht einmal hätte hindern können, und die es, mit derselben, nie hätte hindern sollen, bloss um neue Ursachen des Zwistes, Veranlassungen zu Misstrauen zu entfernen; die man, so gut man kann, benutzen, deren mögliche Nachtheile man abwehren, die man aber vor allen Dingen, und zwar als ein die politische Ruhe sicherndes und Besorgnisse entfernendes Mittel, erhalten muss.

Es wäre indess sehr traurig, wenn der Nutzen des Bundes im allgemeinen sowohl, als für Preussen insbesondere, durch so enge Grenzen beschränkt sein sollte. Man ist berechtigt, bedeutend mehr davon zu erwarten, und Preussen vorzüglich hat gesucht dem Bunde die Form zu geben, welche ihn fähig machte nach aussen hin seine Unabhängigkeit zu erhalten und im Innern Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Es hat dabei den doppelten Gesichtspunkt gefasst, bei seiner eigenen Vertheidigung, welche ihm allein überlassen, zu schmerzliche Anstrengungen fordern einer fremden Hülfe sicher zu sein, und die ihm, in jedem nahe liegenden Staat mitdrohende Gefahr zu entfernen, die unfehlbar entsteht, wenn Sorglosigkeit und Willkühr der Regierungen zu gleich den Wohlstand zerstört und die Gemüther erbittert. Es hat es ferner seiner und der seit dem Beginnen des Krieges gegen Frankreich ehrenvoll übernommenen Rolle würdig gefunden, auch da, wo kein eigenes besonderes Interesse obwaltete, das unter drückte Recht wiederherzustellen, und die Spuren des Gewalt standes auszulöschen. Der Erfolg hat hierin zwar nur halb seine Erwartungen entsprochen, und die Bundesacte ist so abgeschlossen worden, dass der Gesammtheit nur sehr wenig Einfluss auf den einzelnen Staat in seinem Innern verstattet ist. Allein der Geist den Preussen durch seine verschiedenen vorgelegten Plane geweckt hatte, und der bei der Mehrzahl der kleineren Fürsten grosse Unterstützung fand, ist doch so weit durchgedrungen, dass an wenigen, ja vielleicht auf keinem Punkte der Weg eigentlich ver sperrt ist; viele Artikel der Bundesacte enthalten vielmehr Vorder sätze, von denen man weiter gehen, Lücken, die man ausfüllen Unbestimmtheiten, die man so bestimmen kann, dass ein besserer und mehr befriedigender Sinn hervorgeht. Diese Verbesserung und Erweiterung der Bundesacte in Absicht aller inneren Ein richtungen, welche das Recht zu sichern und Willkür zu ent fernen bezwecken, wohin festere Ständeverfassung, Bundesgericht Garantie der Verhältnisse der Mediatisirten u. s. f. gehören, muss immer ein Hauptaugenmerk des preussischen Bundestagsgesandten bleiben. Ausserdem dass es Preussen nicht anständig sein würde bei demjenigen zu schweigen, was die Gerechtigkeit laut fordert so gehört es zu der moralischen Stärke, welche Preussen sich verschaffen muss, der Beschützer und Wiederhersteller des ver dunkelten Rechts zu sein. Ja, es ist selbst nicht vorauszusehen welche Folgen es haben könnte, wenn die Bundesversammlung

mit Kälte Klagen dieser Art zurückwiese, und sich gewissermassen gleichgültig hinter der Souverainetät der Fürsten versteckte, und diese Folgen können auch Preussen nicht gleichgültig sein. Allein, auf der anderen Seite erfordert gerade dieser Theil des Geschäfts eine äusserst sorgfältige und vorsichtige Behandlung, theils um nicht durch zu viele und zu feste der inneren Landesverwaltung angelegte Bande sich selbst Hindernisse zu bereiten, theils um sich nicht beständig mit denjenigen Höfen, welche andere Grundsätze aufstellen, in Feindseligkeit zu setzen, den Kampf immer allein, oder wenigstens an der Spitze, und oft ohne Erfolg zu führen. Es kann Preussens Interesse nicht sein, sich in unaufhörlichem Streit mit den süddeutschen Höfen, welche allen diesen Massregeln, die sie Eingriffe des Bundes in die innere Verfassung und Schmälerungen der Souverainetätsrechte nennen, entgegen sind, zu befinden; und es darf nicht erlauben, dass Oesterreich, wie dasselbe wohl zu thun pflegt, vorsichtig schweige, und ihm allein die ganze gehässige Rolle aufbürde. Bei allen diesen Gegenständen wird daher, wenn nicht besondere Veranlassungen eintreten, der preussische Bundestagsgesandte weniger selbst die Initiative nehmen, als die gemachten Vorschläge unterstützen, Oesterreich beständig zu gleicher Theilnahme bewegen, und weniger auf die Beistimmung der Andern dringen, als nur die Stimme seines Hofes auf eine freimüthige, rücksichtslose und dem Rechte sein volles Genüge leistende Weise abgeben müssen. Dies wird seine Wirkung sicherlich nicht verfehlen. Denn es ist nicht zu verkennen, dass der Bund nicht gerade immer und viel mit Befehlen, Eingreifen, wirklichem Handeln ausrichten wird. Ein grosser Nutzen desselben wird in der Richtung bestehen, welche die in ihm geäusserten Gesinnungen der öffentlichen Meinung geben wird, in der Scheu, die nach und nach entstehen wird, von ihm gemissbilligt zu werden, in den Aufklärungen, durch welche Missverständnissen und Irrungen vorgebeugt werden kann. Es ist daher, wie auch die Beschlüsse ausfallen mögen, von der äussersten Wichtigkeit, wie sich ein Gesandter am Bundestag bei dem Abgeben seiner Stimme äussert, und bei dem Preussischen kommt es ganz besonders darauf an, dass er eine durchaus konsequente, bestimmte, und immer auf Bewahrung oder Herstellung des Rechts dringende Sprache führe. So sehr aber Preussen zu wünschen Ursache hat, dass hier in der Folge und nach und nach dasjenige gelinge, was in Wien zu erreichen unmöglich war;

so hat es bei allen diesen, die Willkür der Regierungen bindende Einrichtungen dennoch für sich selbst kein besonderes Interess und kann daher, um den richtigen Weg für das Ganze zu ve folgen, ruhig die passenden Veranlassungen abwarten. Nur wir der Bundestagsgesandte immer dahin zu sehen haben, dass, wen auch eine Verbesserung der Bundesacte für den Augenblick nic durchzusetzen ist, ihr wenigstens für die Folge der Weg nic versperrt werde.

Der andere grosse positive Zweck des Bundes, und d erste der Wichtigkeit nach, ist die gemeinsame Vertheidigun und dieser hängt so nahe mit dem besondern Interesse d preussischen Staats zusammen, dass hierbei, ohne in die Erört rung specieller militärischer Fragen eingehen zu wollen, die a gemeine politische zur Sprache kommt, in wiefern der Bun speciell für Preussen wichtig ist? und wie weit Preussen dari gehen kann, ihn auf solche Weise zu benutzen? Der preussisc Staat befindet sich jetzt in der wunderbaren Lage, an den beid entgegengesetzten Enden Deuschlands die Vormauer desselben z sein, zwischen seinen getrennten Provinzen aber mehrere kleine und grössere Fürsten dergestalt zu haben, dass selbst die Gemei schaft unter seinen verschiedenen Bestandtheilen nur durch s möglich ist. Daraus entsteht bei Preussen die gerechte Forderun dass ihm die Vertheidigung, die, wenn sie auch zugleich Selb vertheidigung ist, doch zugleich Deutschland schützt, durch d Kräfte der andern zwischenliegenden Staaten erleichtert werd und dass dieselben ihm die Freiheit verstatten, ohne welche sei Trennung in zwei Hälften ein unübersteigliches Hinderniss sowo in seiner Vertheidigung, als seinem Wohlstande werden würd Bei den kleineren Fürsten, welche Preussen umgeben, ist auf d andern Seite das auch nicht zu tadelnde Verlangen, trotz dies billigen Forderungen Preussens, ihre Unabhängigkeit zu erhalte und in den zu machenden Aufopferungen nicht zu sehr oder g willkührlich angestrengt zu werden. Da beide Theile, wie es gewöh lich zu gehen pflegt, Misstrauen gegen einander hegen, so haben d kleineren Fürsten Preussen in Verdacht, den Bund benutzen z wollen, um sie von sich abhängig zu machen, und mit ihren Kräft nur in seinem besondern Interesse zu handeln; Preussen hingeg argwöhnt, dass die kleinern Fürsten unter dem Schutz des Bund sich von Preussen so viel als möglich losmachen, und ihm so wen als möglich helfen wollen, weil Preussen, um sich selbst zu verth

digen, sie und Deutschland ja ohnehin mit vertheidigen muss. So weit ist das Misstrauen von beiden Seiten natürlich, und wird bei jeder Verhandlung, die hierin einschlägt, immer zu gegenseitigen Verwahrungen führen. Man muss aber leider gestehen, dass im gegenwärtigen Augenblicke noch aus vielen andern Gründen ein sehr grosses und durchaus ungerechtes gegen Preussen vorhanden ist, sowohl ein wirklich so empfundenes, als ein verstelltes, hinter dem sich Missgunst und Hass verstecken. Die beiden ersten und grossen Ursachen davon sind: Der von Preussen in den beiden letzten Kriegen erworbene unbestreitbare und unabläugbare Ruhm, und der bewiesene gerechte Hass gegen alle und jede Gesinnung, durch welche die fremde Gewalt in Deutschland Herr geworden war. Dies ist der natürliche Gang der menschlichen Leidenschaften; diejenigen, welche ein böses Gewissen drückt, vergeben schwer denen, die rein sind, und doppelt schwer, wenn diese ihren Widerwillen gegen das Unreine klar und energisch aussprechen. Andre Ursachen des Misstrauens bietet die eigenthümliche Beschaffenheit der preussischen Monarchie dar. Ihre Lage hat, wie man nicht läugnen kann, eine grosse politische Unbequemlichkeit; man sieht sie daher immer als eine Kraft an, die sich noch nicht recht ins Gleichgewicht gesetzt hat und daher den Nachbarn noch gefährlich ist. Sie ist, die wenigen Jahre ihres Unglücks abgerechnet, in beständigem Wachsthume gewesen, und man fürchtet daher fernere Erweiterungen oder doch Versuche dazu; man fühlt, dass sie wirklich leicht die Besorgniss einer Unzulänglichkeit ihrer Kräfte zu ihrer Vertheidigung fassen, und dann nach fremden um sich greifen könnte, und dass sie, ihrer Lage nach, alle Augenblicke in Berührungen kommt, in denen sie Forderungen machen muss; man fürchtet endlich ihre Macht, von der man wohl weiss, dass, wenn sie auch der Macht einiger andrer Staaten nicht gleich kommt, sie doch sich bei weitem leichter bewegt und kräftiger wirkt. Endlich ist man über die wahren Absichten und Gesinnungen der Regierung im nie gehörig unterrichteten Publikum durch unbehutsame, anmassende Reden Einzelner, und durch die wunderbaren Gerüchte und Geschwätze von Selbständigkeit der Armee und Gährungen im Volk,*) irre geworden, und zu diesem Allen kommt ganz neuerlich der höchst schlimme Eindruck, den die, in dem hier durch Herrn

*) *Ueber diese Dinge vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II³ S. 129 u. 142 f.*

von Hänlein dem Grafen von Buol mitgetheilten Conventionsproject enthaltenen Punkte über den militärischen Theil der Bundesverfassung allgemein und ohne Ausnahme hervorgebracht haben.

Wenn diese Schilderung zu stark scheinen sollte, so muss ich doch pflichtmässig gestehen, dass sie es nicht ist. Preussen geniesst nicht in Deutschland im gegenwärtigen Augenblick des Vertrauens und der günstigen Meinung, auf die man nach demjenigen, was es für Deutschland gethan hat, sollte rechnen können und um bei demjenigen stehen zu bleiben, wovon hier die Rede ist, der preussische Bundestagsgesandte findet die Gemüther sich nicht so geneigt, dass er, wenn er sich nicht den Weg selber bereitet, auf Beistimmung vieler rechnen könnte. Die norddeutschen Höfe haben zwar, und immer in dem Grade mehr, in dem sie von bessern Gesinnungen beseelt sind, noch eine alte Anhänglichkeit an Preussen, und werden sich darin immer bis auf einen gewissen Grad gleich bleiben. Allein sie wenden sich doch mit grösserem Vertrauen zu Oesterreich, von dem sie, seiner durch seine geographische Lage bedingten Politik nach, wissen, nichts befürchten zu dürfen. Besorgen sie auch jetzt nicht gerade Eingriffe, eigenmächtiges Vorschreiten, so befürchten sie doch, das Preussens grössere Beweglichkeit, sein an sich lobenswürdiges Dringen auf ernsthaftes Angreifen aller Dinge, sein Streben nach einem festern Organismus, besonders in militärischen Gegenständen, ihnen nachtheilig und lästig werden könnte. Das kommt, dass die drei grössesten unter ihnen, Hannover, weil es selbst gern eine unabhängige Sprache führt, Sachsen aus den nur zu bekannten Gründen, und Kurhessen aus mehreren, neuerlich zusammen getroffenen Ursachen, deren Wirkung man wohl auch in der schleunigen Absendung des Freiherrn v. Lepel auf seinen Gesandtschaftsposten in Wien bemerken kann, nur sehr bedingt Preussens Einfluss folgen werden. Unter den sächsischen Häusern kann man auf Weimar, dessen Fürst mehr als irgend ein anderer in Deutschland, seit dem Anfang des Wiener Congresses auf Preussens Seite gewesen ist, rechnen, allein wohl nur sehr schwach auf die andern, am wenigsten auf Coburg. Nassau und Darmstadt dürften Preussen jetzt zu begünstigen suchen, da es ihnen von mancher Seite gefällig werden kann, und sie, ihrer Lage nach, weniger von seiner Macht besorgen. Von Baden lässt sich, bis die Angelegenheit mit dem Main- und Tauber-Kreis beendigt sein wird, welche jetzt alle seine Verhältnisse mit andern

Fürsten ungewiss macht, nichts sagen. Würtemberg fürchtet gewiss, und nicht mit Unrecht, dass, wenn die Verhältnisse seiner Stände bei dem Bunde zur Sprache kommen, Preussen dem Rechte das Wort reden würde. Die Annäherung Bayerns an Preussen wäre sehr wünschenswürdig und kann vielleicht ohne grosse Mühe erhalten werden. Nur wird, wenn sich nicht die gegenseitigen Verhältnisse Bayerns und Oesterreichs jetzt anders stellen, die genaue Verbindung Preussens mit Oesterreich Bayerns Vertrauen leicht schwächen. Auf Oesterreich kann Preussen gewiss insofern zählen, dass der Wiener Hof nicht leicht etwas gegen seinen Willen beim Bunde unternehmen, auch dass es seine Forderungen bis auf einen gewissen Grad unterstützen wird; allein wenn es Pläne geben sollte, wo es darauf ankäme, etwas gegen die Mehrheit der anderen mit grosser Energie durchzusetzen, so würde es vergeblich sein, von Oesterreich eine solche Mitwirkung zu erwarten. Selbst minder interessirt beim Deutschen Bunde, wird es schwerlich die Hände bieten, die organischen Bande fester anzuziehen, und von den einzelnen Bundesstaaten bedeutende Opfer der Kräfte oder der Selbstständigkeit zu verlangen; es wird vielmehr, so viel es kann, den Beschützer der minder Mächtigen spielen und Preussen von Plänen, die ihnen missfallen, abmahnen. Mehr oder minder wird es alsdann auf Kosten Preussens, nach dem Rufe des milderen und gerechteren Staates streben. Schon sein Benehmen in den neulichen durch den Geheimen Rath von Hänlein erregten Discussionen zeigt dies hinlänglich, und man wird preussischer Seits möglichst verhindern müssen, ihm die Gelegenheit dazu einzuräumen.

So wenig erfreulich und dem Beginnen Preussens am Bundestage beförderlich diese hier, zwar ohne Milderung, allein meiner innersten Ueberzeugung und während meines ganzen hiesigen Aufenthalts gemachten Erfahrung nach auch ohne Uebertreibung geschilderte Lage ist, so glaube ich, wird sie Preussen doch nie hindern, dasjenige durch den Bund zu erlangen, worauf es mit Recht Anspruch machen kann. Denn man hat auch für Preussen eine hohe und wahr empfundene Achtung; man weiss sehr wohl, wie unendlich viel Preussen in den letzten Kriegen gethan hat, wenn nur Preussen es nicht selbst zu oft wiederholen wollen, man fühlt lebendig, welch ein Schutz Preussen in Tagen neuer Gefahr sein würde, und man sieht deutlich ein, dass auch in inneren Regierungsangelegenheiten die aufgeklärten und richtigeren

Grundsätze, die kräftigen und consequenten Massregeln vo
Preussen ausgehen. Daher entspringt das Interesse, was alles i
Preussen Vorgehende erweckt; daher selbst, dass man sich freie
Urtheile darüber erlaubt, weil man recht gut fühlt, dass Preusse
Beispiel in allen solchen Dingen entscheidend ist, und also Vo
und Rückschritte in Deutschland nach dem Gange, der gerade i
Preussen der herrschende ist, hofft oder fürchtet. Es erforde
aber von preussischer Seite, um dies alles gehörig zu benutze
ein kluges, ruhiges, leidenschaftloses und ungemein vorsichtig
Benehmen; es erfordert, dass man nicht zu schnell Alles durc
setzen, sondern langsam und nach und nach vorschreiten woll
es erfordert endlich, dass man auf die Verhältnisse mit den ei
zelnen deutschen Höfen, vorzüglich den kleineren, die grösses
Aufmerksamkeit wende, mit der grössesten Gerechtigkeit, Schnelli
keit und Freundlichkeit, aber auch mit der grössesten Conseque
und Festigkeit gegen sie handle. Die auffallend wahren U
stände, dass Preussen die Vertheidigung Deutschlands von zw
Seiten anvertraut ist, dass es nicht ihm beigemessen werden kan
wenn es die theuer erkaufte Wiederherstellung seines Gebiets
allerdings nicht bequemer Lage, grossentheils auf Kosten ei
Nachbarstaats, und nicht frei von der Gefahr, mancherlei Eif
sucht zu erregen, bekommen hat, und dass sich kein Fall a
zeigen lässt, wo Preussen zu irgend einem Mangel an Vertrau
in seine Gerechtigkeit die Veranlassung gegeben hätte, lassen s
dergestalt herausheben, dass man eine sehr bestimmte, s
kräftige, und doch nicht sich selbst überschätzende, sondern v
mehr bescheidene und billige Sprache führen kann, der es kei
weges an Erfolg mangeln wird. Die preussische Regierung m
es sich zu einem besondern Geschäft machen, den deutsc
Höfen Vertrauen gegen sich einzuflössen; sie braucht darum
keine Opfer ihres Interesses zu bringen, sondern nur mit Of
heit und Gerechtigkeit zu handeln. Kein Staat vielleicht be
es so sehr, die Gerechtigkeit recht eigentlich zu seiner Politik
machen, als Preussen, nicht allein darum, weil es denn doch
materieller Macht den anderen grossen Staaten nachsteht,
darum, weil bei der Schnelligkeit und Rüstigkeit, die es
Friedrich dem Grossen gezeigt hat, seine Kraft augenblicklich
Wirksamkeit zu bringen, in keinem die leiseste Ungerechtig
so gefährlich erscheint. Jede gerechte Forderung aber, jede,
aus seinen wahren Beziehungen mit Deutschland entspringt, n

alsdann im Namen Preussens auch mit unerschütterlicher Festigkeit vertheidigt werden.

Alle Massregeln der gemeinschaftlichen Vertheidigung werden, wenn sich klar und deutlich darthun lässt, dass man diesen und keinen Privatzweck Preussens beabsichtigt, immer beim Bundestage, nicht nur fest und beharrlich behauptet werden müssen, sondern auch mit Erfolg durchgesetzt werden können. Wo ihnen engherzige und eigensüchtige Absichten Einzelner entgegenstehen, wird schon Scheu vor der öffentlichen, auf diesen Punkt gerade sehr gerichteten Meinung sie laut zu werden hindern. Nur darüber werden die Ansichten getheilt sein, was eigentlich die gemeinschaftliche Sicherheit fordert, und hinter dem Vorwand, dass man die Sorge dafür zu weit treibe, wird sich freilich auch nur zu oft der Egoismus verstecken. Am lebhaftesten wird natürlich der Widerspruch sich da erheben, wo den einzelnen Fürsten ihre Unabhängigkeit bedroht scheint, aber so oft man nur da die Aufsicht, welcher sich die minder Mächtigen zu unterwerfen haben, gleichsam zu einer allgemeinen macht, und nicht gerade einem einzelnen Mächtigen, namentlich Preussen, überträgt, wird der Widerstand auch da gewiss minder gross sein. Denn die eigentliche Furcht der norddeutschen Staaten ist, dass sich Preussen eine Vormundschaft über sie in militärischer, oder anderer Rücksicht anmasse, und statt dass sie bedenken sollten, dass ohne einen Bund diese Vormundschaft eben so gut eintreten, und dann ohne alle gesetzmässige Schranken sein würde, so befürchten sie gerade, dass durch den Bund dieser Vormundschaft das Siegel der Rechtmässigkeit aufgedrückt werden könne. Dies zeigt sich bereits deutlich in Wien, als man die Absicht, wiederum Kreise in Deutschland einzuführen, äusserte; allein es ist unläugbar, dass diese Besorgniss und der Widerwille dagegen jetzt bei weitem gestiegen ist. Es wird daher eine sehr wichtige Klugheitsregel für Preussen sein, jede Form, jede Anordnung, jeden Vorschlag beim Bunde, welcher auf eine Art der Oberaufsicht Preussens über seine Nachbarstaaten hinausgehen könnte, möglichst zu vermeiden, oder demselben wenigsten diesen Schein zu benehmen. Ein entgegengesetztes Verfahren würde ganz offenbar seines Endzwecks verfehlen. Es würde einmal, da Oesterreichs Mitwirkung zu solchen Plänen immer schwach sein dürfte, überaus schwer sein, nur dergestalt durchzudringen, dass man zum wirklichen Beschluss gelangte; und wenn selbst dies erreicht wäre, würde

ein unaufhörlicher, dumpfer Widerstand eine Menge niedriger Verwickelungen herbeiführen; endlich würde ganz und gar das freudige Vertrauen auf Preussen dadurch verscherzt werden, welches hervorzubringen und herzustellen der wichtigste Zweck des preussischen Ministeriums in Rücksicht auf Deutschland sein muss. Alle Formen, alle Organisationen, alle Beschlüsse beim Bunde werden immer todt und kraftlos bleiben; der Bund ist an sich viel zu lose und locker, als dass er darin eine durch sich selbst bestehende Kraft besitzen könnte, und Preussen wird selbst mit Hülfe aller dieser auch noch so künstlich vorbereiteten Werkzeuge, nie gerade durch sie das Widerstreben der Selbstsucht, der Eitelkeit oder der Trägheit zu überwinden vermögen. Wenn es dagegen nicht zu ängstlich bindende Formen sucht, wenn es die Freiheit seiner Nachbarn ehrt, wenn es immer das Ganze und selten sich im Munde führt, so wird es in Achtung aus welcher heilbringende Frucht entsteht, in Wohlwollen und Vertrauen ungleich mächtigere Mittel für wahrhaft edle Herrschaft finden. Der Gang der Angelegenheiten beim Bunde wird für jeden Staat, aber doppelt für Preussen, auf das aller Augen gerichtet sind, grösstentheils von dem Gange der Angelegenheiten in seinem Innern abhängen, und die Bundestagsgesandtschaft wird sich auch dadurch von jeder anderen unterscheiden, dass man gut thun wird, sie mehr in Kenntniss des Innern zu erhalten und ihr zu erlauben, über die Urtheile, zu denen dasselbe Veranlassung giebt, ihre Meinung zu sagen. Preussen befindet sich gegenwärtig offenbar in einer sehr befriedigenden Stellung, aber es muss fühlen, dass es gerade jetzt, da mit seiner so gänzlich veränderten Gebietslage auch fast alle Verhältnisse des Innern eine veränderte Richtung und Verknüpfung erhalten müssen, mehr als je sonst seine Kräfte zusammenhalten, Ernst und Wachsamkeit anwenden, und mit Aufgebung aller neuen äusseren Pläne seine ganze Aufmerksamkeit dem Innern zuwenden muss. Denn seine Stellung würde zur kritischsten und gefährlichsten werden, wenn die Regierung den Wahn hegen wollte, jetzt eine Grösse und Sicherheit zu geniessen, wo sie minder auf weise Sparsamkeit zu sehen hätte, die Sorgfalt auf die Erhaltung der Streitkräfte vermindern, und ihre Nachbarn die Uebermacht fühlen lassen könnte. Aus einem so irrigen Systeme würde bald Schwäche im Innern und Ungerechtigkeit im Aeussern entstehen, und die anderen deutschen Staaten würden dadurch zugleich Furcht vor Preussens Unternehmungen und Trotz, sich ihm zu

widersetzen, bekommen. Wenn dagegen Preussen, auch durch Ordnung und zweckmässige Anordnungen im Innern stark, mit guten Finanzen und einem nicht aus Noth verminderten Heere dasteht, und schon durch diese sich selbst genügende Stellung beweist, dass es nicht fremder Kräfte zu seiner Macht bedarf, wird es zugleich dauerndes Vertrauen zu seinem Betragen und und Furcht, ihm durch Widerspruch zu missfallen, einflössen, und einen viel grösseren Einfluss auch bei dem Bunde ausüben. Denn in allen politischen Verhältnissen wirkt eine imponirende Stellung weit mehr, als Drohung oder Gewalt. Preussen ist dergestalt von kleineren Staaten umgeben, dass seine Lage allerdings noch viel widriger sein würde, wenn es nicht gewissermassen in seiner Macht stände, die Schwierigkeiten, welche dieselben ihm in administrativer und militärischer Hinsicht entgegensetzen können, zu mindern, und selbst auf ihre Hülfe in vorkommenden Fällen rechnen zu können. Es muss daher allerdings in der besonderen Politik Preussens liegen, diese Nachbarstaaten in sein politisches und selbst administratives System bis auf einen gewissen Punkt zu verweben. Dies fühlen auch diese Staaten recht gut selbst, und lassen es sich, wenn es nicht zu weit geht und nicht auf beleidigende Weise geschieht, ohne Anstand gefallen. Es kann daher nur darauf ankommen, die rechten Mittel zu wählen, um zu diesem Zweck, der zwar gegenseitig immer stillschweigend verstanden wird, allein darum nicht laut ausgesprochen werden kann, weil sich das zu erreichende bestimmte Mass nicht angeben lässt, zu gelangen. Dazu nun den Bund gebrauchen zu wollen, organische Einrichtungen, man nenne sie Kreise (die ich auch in Wien nicht in dieser, sondern in ganz anderer Rücksicht gewünscht habe) oder militärische Rayons, oder wie man sonst möge, würde ich nie für den richtigen Weg halten. Beim Bunde muss von Preussens Seite hiervon nur dasjenige vorgebracht werden, was sich als auch der gemeinschaftlichen Sicherheit angemessen vertheidigen lässt. Wenn aber auf diesem Wege nur ein Theil dieses hier berührten, gleichsam besonders preussischen Zwecks erreicht werden kann, so muss man den übrigen auf einem anderen suchen, nämlich in dem einzelnen politischen Verkehr mit diesen Staaten selbst. Die Sprache Preussens beim Bunde muss und darf nur eine allgemeine sein; die besondere muss es einzeln führen, wo es einzeln sich Vortheile ausbedingen und Vortheile gewähren kann. In diesem Verhalten gegen einzelne Staaten kommt es

gar nicht darauf an, von seinem Recht nachzulassen, nachsichtig zu sein, ausserordentliche Vergünstigungen zu machen. Strenge Gerechtigkeit, Schnelligkeit im Geschäftsgang, Pünktlichkeit in Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, genaue Bestimmung aller Verhältnisse, conciliatorisches und bescheidenes Betragen der Grenzbehörden, lauter Dinge, die dem Staate selbst nützlich werden, der darauf hält, sind dabei weit wichtiger, und erwerben bei weitem mehr Ansehen und Einfluss. Inwiefern hiernach die Umstände erlauben, mit einzelnen Regierungen specielle Verbindungen einzugehen, lässt sich nicht voraussehen, allein gewiss bleibt es, dass das politische Benehmen mit den einzelnen deutschen Fürsten immer mit dem am Bundestage in ununterbrochenem Zusammenhange behandelt werden muss, um abzuwägen, auf welchem von beiden Wegen man in jedem einzelnen Falle leichter und sichrer zum Ziele gelangt?

Nimmt man das hier über die positive Benutzung des Bundes Gesagte und über die Stimmung, welche Preussen für und gegen sich gerade im jetzigen Augenblicke voraussetzen darf, zusammen, so folgt daraus gewiss, dass der preussische Bundestagsgesandte zwar mit Ernst, Nachdruck und Würde darauf dringen muss, dass der Bund nicht bloss auf ein negatives Dasein beschränkt bleibe, dass er aber übrigens mehr mit Vorsicht und kluger Langsamkeit, als mit Heftigkeit und voreiligem Eifer verfahren, und dass er nichts so sehr, als auch den leisesten Anschein vermeiden muss, als wolle Preussen den Bund leiten, oder als bedürfe Preussen desselben zu seinem nothwendigen Dasein oder seinen selbstgewählten Zwecken. Preussen muss vorzüglich nur das Ansehen haben, schützend und Rechte verwahrend für andere darin aufzutreten.

Der Bund möge nun für Preussen von grossem und positivem Nutzen werden, oder von bloss negativem bleiben, so muss immer verhindert werden, dass derselbe nicht zu seinem Nachtheile ausschlage, was er theils politisch könnte, wenn er Verbindungen der anderen Staaten mit Oesterreich oder unter sich, die Preussen gefährlich werden könnten, begünstigte, theils in Rücksicht auf das Innere, wenn er der Regierung hemmende Fesseln anlegte. Dass die Idee der Möglichkeit solcher Verbindungen den deutschen Kabinetten nicht ganz fremd ist, lässt sich schon aus der Behaglichkeit, mit der die Niederlande auf der Beibehaltung einer Verbindung mit dem südlichen Deutschland zu bestehen versuchen

und daraus abnehmen, dass Hannover, das wohl wusste, wie günstig es mit Preussen unterhandeln könnte, wenn es diesem durch eine kleine Abtretung von seinem Gebiet eine Verbindung zwischen seinen beiden Ländermassen verschaffte, dies ganz eigentlich darum nicht that, weil es nicht auf diese Weise vom übrigen Deutschland abgeschnitten sein wollte. Es ist aber schon im Vorigen bemerkt worden, dass der Bund selbst vorzüglich dazu beiträgt, solche Verbindung nicht leicht ohne Oesterreich oder Preussen oder beide entstehen zu lassen. Auf der anderen Seite aber kann er sie freilich auch begünstigen, da wenn einige Bundesglieder mit Preussen oder Oesterreich oder beiden unzufrieden wären, sie eher als im getrennten Zustand zu einer Vereinigung kommen können, und die lockere Organisation Bündnisse im Bunde, d. h. engere Vereinigungen einzelner Glieder, wenn sie nur nicht gegen ihn gerichtet sind, zulässt. Schon jetzt, ehe man wusste, ob Oesterreich die von Herrn von Hänlein gemachten Eröffnungen annähme oder nicht, und als man an eine wirklich zwischen Preussen und Oesterreich abgeschlossene Convention glaubte, war schon ernstlich von einem Gegenbündniss der übrigen deutschen Fürsten die Rede. Auf solche Vorfälle würde nun der preussische Bundestagsgesandte vorzüglich seine Aufmerksamkeit zu richten haben, um bei den organischen Gesetzen wenigstens nicht die Freiheit in diesem Punkte noch wachsen zu lassen, noch weit mehr aber, da es immer unmöglich sein wird, politische Verbindungen durch Bundesgesetze zu hemmen, um die Absichten der Höfe in dem Betragen ihrer Gesandten bei Zeiten zu erkennen, und dem Erfolg möglichst wirksam entgegen zu arbeiten. Der Gang der Bundestagsgeschäfte selbst bietet ihm dazu ein sehr gutes Mittel an die Hand. Auch braucht nicht erst bemerkt zu werden, dass selbst die Gefahr solcher Verbindungen vorzüglich nur durch ein nicht hinlänglich vorsichtiges Betragen Preussens entstehen könnte, da Oesterreich nicht leicht in den Fall kommen kann, Unzufriedenheit erregende Forderungen zu machen. Ein sehr genaues Augenmerk wird man dabei auf Bayern haben müssen, das sich in allem Uebrigen vermuthlich nur immer in verwahrende Stellung gegen den Bund setzen, aber suchen wird, ihn dazu zu benutzen, die übrigen Fürsten von Preussen abwendig zu machen und enger mit sich zu verbinden. Die Besorgniss vor zu erfahrenden Hemmungen im Innern durch Bundesbeschlüsse scheint mir nicht gross. Die

Bundesacte hat durch den grossen Einfluss, welchen in Wie diejenigen auf sie ausübten, welche nichts als diese Gefahr in Auge zu haben schienen, eine solche Menge von Verwahrunge erhalten, dass der Gang der Bundesangelegenheiten ungeheue erschwert wird, und man kaum begreift, wie über einige Punkt ein Beschluss möglich sein kann, dass aber nicht leicht ein einzelne Staat gezwungen sein wird, etwas gegen seinen Willen zuzugebe das ihm für seine Verwaltung wichtig sein könnte. Am wenigste kann dies Preussen begegnen, das noch überdies immer anführe kann, nicht bloss deutsche Staaten zu besitzen, und daher i anderen Verhältnissen zu sein. Eines aber wird Preussen alle dings nicht verhindern können, und selbst nicht gut thun, ve hindern zu wollen, nämlich sich bei Streitigkeiten mit andere deutschen Fürsten einem richterlichen Ausspruch zu unterwerfe Hierin sehe ich indess auch keinen Nachtheil, da ohne eine solch Einrichtung Discussionen, die nicht wichtig genug sind, eine eigentlichen Bruch hervorzubringen, leicht bei ewigem Note wechsel immer unentschieden bleiben, und da in allen Fällen, w Preussen Recht hat, es, indem es dies Recht durch den Ausspru einer Austrägalinstanz empfängt, das gehässige Ansehen vermeid nur durch seine Uebermacht obgesiegt zu haben. Indess wi allerdings theils die Einrichtung dieses Gerichtes, theils die B stimmung der für dasselbe geeigneten Fälle genaue Aufmerksa keit von Seiten des preussischen Bundestagsgesandten erfordern.

§. 2.

Diese allgemeinen Beziehungen, welche der Deutsche Bun was für eine Wendung es mit seiner Wirksamkeit auch nehm möge, auf das preussische Interesse haben kann, und die Art d Betragens, welches Preussen dabei beobachten muss, dürfen v dem preussischen Bundestagsgesandten nie aus den Augen g lassen werden. Sind dieselben auch nicht von der Art, dass daraus Anweisung zum Handeln in besonderen Fällen schöpf könnte, so müssen sie seine Schritte im allgemeinen leiten, u eigentlich das System bestimmen, nach welchem das preussisc Kabinet nach den Umständen sein Verhältniss zum Bunde fes oder loser zu stellen hat. Ausserdem aber und ausser den e zelnen Gegenständen, welche Preussen bei dem Bunde in B ziehung auf seine Zwecke möchte durchsetzen wollen, muss jed Bundestagsgesandte an allen Handlungen des Bundes Th

nehmen, und dem preussischen kommt es zu, sich der Leitung desselben, ohne dass es geradezu das Ansehen davon hat, so sehr zu bemächtigen, als es die Umstände nur immer erlauben. Preussen besitzt einen so grossen Theil Deutschlands, seine Vertheidigung hängt so enge mit der des gesammten Deutschlands zusammen, und seine Verhältnisse mit den ihn umgebenden minder mächtigen Fürsten sind für den preussischen Staat so wichtig, dass schon seine Politik es erheischt, so viel als möglich Einfluss am Bunde zu erhalten. Es entspricht dieser Einfluss auch nach allem, was Preussen in den letzten Kriegen gethan hat, seiner Würde und der allgemeinen Erwartung, allein der Gesandte muss diesen Einfluss nicht fordern, sondern gewinnen, er muss es vorzüglich durch grossen Eifer und anhaltende Aufmerksamkeit auf alle Bundesangelegenheiten, durch sehr consequentes und unparteiisches Betragen, durch Aufstellung von Prinzipien, die inneren festen Zusammenhang verrathen, und durch geschickte Durchfechtung derselben. Wie daher jeder Bundestagsgesandte durch seine Lage verbunden ist, in alle bei dem Bunde als einem Institut, für dessen Wirksamkeit er mit verantwortlich ist, vorkommende Geschäfte einzugehen, so liegt dies vor allem dem preussischen ob. Durch nichts könnte er dem Ansehen seines Hofes so sehr schaden, als durch wirkliche oder anscheinende Kälte und Gleichgültigkeit bei denjenigen Geschäften, welche nicht geradezu dem preussischen Interesse wichtig sind. Er wird auch in den seinen Hof betreffenden mehr Gewicht haben, wenn man gewöhnt ist, seine Stimme zu achten, seinen Widerspruch zu fürchten, seine Mitwirkung als entscheidend anzusehen. Hierbei kommt es ihm also auf Grundsätze über das an, was der Bund an sich und unabhängig von dem preussischen Interesse sein, wie er sich äussern und handeln soll?

§. 3.

Um hier gleich den allgemeinsten Gesichtspunkt zu fassen, muss die Natur des Bundes erörtert werden, über welche die Begriffe um so weniger im Publikum und selbst unter den hiesigen Gesandten klar und übereinstimmend sind, als man bald in den jetzigen Bund Begriffe des ehemaligen Deutschen Reichs einmischt, bald denselben mit andern ganz verschiedenartigen Staaten z. B. der Schweiz verwechselt. Die beiden am meisten auseinandergehenden Vorstellungen hierüber sind die, welche man auf eine

mehr frappante, als richtige und präcise Weise unter dem Aus
druck Staatenbund und Bundesstaat einander entgegensetzt, un
denen eifersüchtiges Bestehen auf der Souveränität der Einzelner
und patriotische Neigung zu einem Verbande des Ganzen unte
einem allgemeinen Gesetz als Triebfedern zum Grunde lieger
Preussen hat sich bisher immer mehr und mit Recht zum letzte
hingeneigt; Oesterreich, oder vielmehr Fürst Metternich meh
zum ersten, so dass es manchmal schien, als wollte er den Bun
in ein blosses gewöhnliches Bündniss aufgehen lassen. Was i
diesem Punkt für Preussen rathsam ist, habe ich schon obe
erörtert; hier ist nur von dem Begriffe die Rede, und da i
keinesweges zu leugnen, dass der Deutsche Bund wirklich nic
mit einem, auch ewigen, und mit vielen andern sonst in Bün
nissen nicht gewöhnlichen Bedingungen versehenen Allianzvertra
verwechselt werden kann, sondern wirklich die Natur ein
Bundesstaates an sich trägt. Denn er verbindet Länder zu eine
Ganzen, welche durch ihre Stammverwandtschaft und Sprac
offenbar eine Einheit ausmachen, und ehemals im Deutsch
Reiche wirklich vereinigt waren; die einzelnen Bundesmitglied
thun ebenso wie die einzelnen Bürger eines Staats auf einen Th
ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit Verzich
und unterwerfen sich in diesem Punkte dem gemeinsamen Wille
und die Bundesacte (Art. 6. 18. 19) verbunden mit dem Bunde
tage macht zu jeder Zeit den Vorschlag und die Annahme neu
allgemeiner Bestimmungen möglich; da ein blosser Allianzvertr
oder ein blosses Schutzbündniss nicht gerade zwischen an si
zusammengehörenden Nationen, mit Ausschluss der übrigen, e
gegangen wird, bloss zur Leistung gewisser einzelner Verbin
lichkeiten verpflichtet, und in sich eine fertige abgeschlosse
keiner Erweiterung fähige Verhandlung ist. Allein praktisch
mit einer, auch noch so richtigen und genauen Definition wer
zu thun, und vielmehr könnte es sehr irre führen, wenn m
nunmehr aus dem Begriff des Bundesstaats argumentiren, u
dem Bunde Alles beilegen wollte, was aus der allgemeinen Id
eines Staates fliesst. Man muss daher, ohne ängstliche Wo
bestimmung, auf die Sache und ihren Zweck sehen, und darna
die Grenzen der Wirksamkeit bestimmen, zu denen der Bund
tagsgesandte dieselbe zu erweitern, oder auf die er sie zu
schränken hat. Der Zweck des Deutschen Bundes nun ist, w
schon oben bemerkt worden, Ruhe, Sicherheit und Gleichgewi

durch gesetzmässige positive Verpflichtung da zu erhalten, wo dieselben bei freiem Walten bloss völkerrechtlicher Befugnisse leicht gestört werden könnten, und das eigentlich Distinctive an ihm ist, dass dabei doch die einzelnen Glieder selbständig und unabhängig bleiben sollen, so wie, dass Staaten von ganz ungleichartiger Macht und Grösse darin zusammentreten. Unabhängige Staaten haben die Befugniss, ihr Recht selbst zu beurtheilen, und allenfalls mit Gewalt durchzusetzen, ferner sich auch einer in die innern Angelegenheiten des andern zu mischen, wenn aus denselben für sie selbst Gefahr entstehen könnte. Auf das erstere Recht ist in der Bundesacte ausdrücklich (Art. 11) Verzicht geleistet. Auf den zweiten Punkt gehen alle Bestimmungen der Acte, welche zum Zweck haben, durch Schonung der Rechte innerhalb der verschiedenen Staaten die Bande zwischen Regierenden und Regierten fester zu knüpfen, wie Art. 12—14 und Mehreres im Art. 18. Dann entstehen Einschränkungen der allgemeinen völkerrechtlichen Befugnisse durch die Sorgfalt für die äussere Vertheidigung des Ganzen (Art. 11) und endlich können und sollen selbst gemeinschaftliche innere Einrichtungen und Anordnungen (Art. 19) gemacht werden. Unter diesen Punkten zeichnen sich nun offenbar zwei als solche aus, auf welche der Bund in voller Strenge halten muss: die Enthaltung von aller Selbsthülfe und die Anordnungen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung. Bei der letztern kommt aber allerdings die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten in Betracht, die nicht durch zu bindende, am wenigsten aber durch über den Zweck hinausgehende Massregeln beschränkt werden darf. Die Einmischungen in die inneren Regierungsverhältnisse der Staaten sind im allgemeinen völkerrechtlichen Zustande der Beurtheilung jedes Staates anheimgegeben, und werden eigentlich nur durch die, aus der Unterlassung einer solchen Einmischung entstehende eigene Gefahr gerechtfertigt. Bei dem Betragen der verbündeten Mächte gegen Frankreich ist dieselbe grosse völkerrechtliche Frage neuerlich zur Sprache gekommen, oder hätte vielmehr weit gründlicher erörtert werden sollen. Bei dem Deutschen Bunde tritt aber noch eine ganz andere Rücksicht ein, nämlich die Theilnahme, welche jeder deutsche Staat, auch ohne Rücksicht auf sich selbst, an der Wohlfahrt der andern deutschen Staaten nimmt, und der Schutz, welchen die mächtigeren deutschen Fürsten den Unterthanen der kleineren gegen etwaige Bedrückungen angedeihen lassen. Hierin

äussert nun besonders die Organisation des Bundesstaates ihren bedeutendsten Nutzen, indem sie dieser Einmischung eine gesetzmässige Form giebt, und daher die sonst von Seiten dessen welcher den fremden Einfluss erfährt, entstehende Eifersucht und Widersetzlichkeit abschneidet, auf der andern Seite aber auch Schranken setzt, diese Einmischung nicht willkürlich zu weit zu treiben, und sie nicht zu eignen, den Ganzen fremden Zwecken zu missbrauchen. Dem Bundestage, und mithin jedem einzelnen Gesandten an demselben sind hierin die Grenzen bestimmt angedeutet. Es kann nämlich keine andere Einmischung in die inneren Regierungsverhältnisse der Staaten eintreten, als welche durch einen bestimmten Artikel der Bundesacte oder ihrer organischen Gesetze gerechtfertigt ist. Allein die Acte muss in der Ausübung gehörig ausgelegt werden, und man muss nicht dulden, dass man mit ihren Worten nur eine Art von Spott treibe. So ist es wohl offenbar, dass, obgleich sie bloss ausspricht, dass jeder Staat eine landständische Verfassung haben soll, dieser Bestimmung mit den Worte einer Verfassung nicht genügt sein kann, sondern dass dieselbe in der That schon ein gewisses Erörtern und Beurtheilen einer solchen Verfassung rechtfertigt. In Absicht der noch zu machenden organischen Gesetze dürfte es nicht gut sein, den Organismus des Bundesstaates zu weit treiben zu wollen. Es wird erstlich bei der ungemeinen Freiheit, welche der Abstimmung gelassen ist, nicht einmal möglich sein; allein es kann auch nicht helfen in einer Verfassung, deren radicaler und nicht abzuändernder Fehler gänzlicher Mangel aller executiver Gewalt ist. Diesen Fehler muss man freilich auf eine andere Weise wieder möglichst zu verbessern suchen, wie ich gleich weiter ausführen werde; es kann aber immer nur unvollkommen geschehen. Die grösseste Ausdehnung, welche man dem Ausdruck Bundesstaat geben kann, ist diese, wenn man dem Deutschen Bunde erlaubt, als wirklicher Staatskörper in Fällen zu handeln, wo er nicht für die äussere oder innere Sicherheit dazu gezwungen, und nicht durch bestimmte Verfügungen der Bundesacte dazu ermächtigt wird, sondern wo er, wie ein einzelner Staat, nach Rücksichten des gemeinen Wohls oder der Convenienz aus eigener Bewegung Entschlüsse fasst. Es fehlt schon jetzt nicht an Behauptungen, selbst von Bundesgesandten, dass auch so weit gegangen werden müsse; allein ich halte dies für durchaus unstatthaft. Es würde das natürliche Verhältniss verbündeter Staaten gänzlich verändern

und selbst für das europäische Verhältniss nicht gleichgültig sein. Man muss auf keine Weise den wahren und eigentlichen Zweck des Bundes vergessen, insofern er mit der europäischen Politik zusammenhängt. Dieser Zweck ist Sicherung der Ruhe; das ganze Dasein des Bundes ist mithin auf Erhaltung des Gleichgewichts durch inwohnende Schwerkraft berechnet; diesem würde nun durchaus entgegen gearbeitet, wenn in die Reihe der europäischen Staaten, ausser den grösseren deutschen einzeln genommen, noch ein neuer collectiver in einer, nicht durch gestörtes Gleichgewicht aufgeregten, sondern gleichsam willkürlichen Thätigkeit eingeführt würde, der bald für sich handelte, bald einer oder der andern grössern Macht zur Hülfe oder zum Vorwande diente. Niemand könnte dann hindern, dass nicht Deutschland als Deutschland auch ein erobernder Staat würde, was kein ächter Deutscher wollen kann; da man bis jetzt wohl weiss, welche bedeutende Vorzüge in geistiger und wissenschaftlicher Bildung die deutsche Nation, so lange sie keine politische Richtung nach aussen hatte, erreicht hat, aber es noch unausgemacht ist, wie eine solche Richtung auch in dieser Rücksicht wirken würde. Auch dem Bundestage selbst würde ein zu weit gehender Begriff von Einheit, den man dem Bunde beilegte, eine falsche Richtung geben. Er würde gleichsam sich als eine deutsche Nationalversammlung ansehen, da man nothwendig bei ihm den Begriff einer Vereinigung von Gesandten verbündeter Staaten festhalten muss. Was hierüber hinausgeht, wenn es auch an sich nicht blos unschädlich, sondern sogar nützlich sein könnte, wie z. B. wenn man behauptet hat, es sollte am Bundestage das Andenken verdienter Männer gefeiert, oder es sollten von demselben Belohnungen ausgetheilt werden u. s. f., ist, meinem Urtheil nach, auf jede Weise zu entfernen. Wenn es auch augenblicklich der öffentlichen Meinung schmeichelte, so würde es selbst in dieser Rücksicht nachtheilige Folgen haben, da unfehlbar dieselbe öffentliche Meinung nachher doch nicht zu erfüllende Anforderungen darauf gründen würde. Ueberhaupt muss das Bestreben des Bundestages immer dahin gehen, dass er für eine mehr abwehrende, negativ einwirkende, Unrecht verhindernde, als für eine zu vielem positiven Einwirken und aus ihm selbst hervorgehender Thätigkeit bestimmte Behörde gelte.

Nimmt man das hier Gesagte zusammen, so erhellt daraus:

Dass der Deutsche Bund, seiner ursprünglichen Bestimmung und seinem politischen Dasein nach, ein wirklicher Staatenbund

ist, der sich aber zur Erreichung seines innern und äussern Zweck in gewissen durch die Acte bestimmten Beziehungen eine Einhei und einen Zusammenhang gegeben hat, welche ihn in diesen Be ziehungen zu einem Bundesstaate machen; dass also bei Bestim mung aller künftigen Verhältnisse der Begriff einer Verbindun selbständiger Staaten als die Grundidee und der Zweck, die de Bund zu einem collectiven Staat machende Einheit als Mittel z diesem Zweck, und als etwas nur immer aus wirklichen und be stimmten Bedingungen des Grundvertrags und der ihm geset mässig gegebenen Erweiterungen Hervorgehendes angesehe werden muss.

Wenn der Gesichtspunkt auf diese Weise auch wirklich z theoretisch gefasst scheinen möchte, so ist doch gewiss, dass e sich auch praktisch als sehr wichtig erweisen wird, und dass ma bei dieser, mit einer anderen gewöhnlichen diplomatischen nicl zu vergleichenden Angelegenheit nicht aller theoretischen Unte suchungen entbehren kann.

Die Haupteigenthümlichkeit des Deutschen Bundes liegt i der ungleichartigen Macht der ihn bildenden Staaten, und hiera muss vorzüglich der preussische Bundestagsgesandte grosse Au merksamkeit richten. Es ist nicht zu leugnen, dass es dem Bunc an aller executiven Gewalt fehlt, und dass man ihm dieselbe auc jetzt nicht wird geben können, und dass dieser Mangel der eigen lich radicale ist, der immerfort hindern wird, dass der Bund auc den gerechten und billigen Erwartungen der Fürsten und Deutsc lands eigentlich entspreche. Es würde überflüssig sein, die U sachen, aus denen dies entstanden ist, erst noch zu entwickel Sie liegen so tief und wesentlich in den bestehenden Verhältnisse dass es ganz und gar vergeblich sein würde, jetzt andere Resulta herbeiführen zu wollen. Nachdem der Versuch einer Kreisei richtung in Wien gescheitert ist, und aus den oben von mir au geführten Gründen fast scheitern musste, so blieb nichts me übrig, als in den organischen Gesetzen dem Ganzen eine A executiver Gewalt beizulegen, was aber in Wahrheit so gut a nichts sein wird. Ein zweiter gar nicht mehr zu hebender Ueb stand ist die Zusammensetzung der Theile, ihr Zuschnitt und ih Ungleichartigkeit; dass diese Ungleichartigkeit, so wie sie jet besteht, nicht einmal für sich hat, dass sie seit lange so gewes wäre; endlich dass Begebenheiten, die jedem gutgesinnten Deutsch verhasst sein müssen, entscheidenden Einfluss darauf ausgeü

haben. Die ehemalige Vielfachheit der Glieder des Deutschen Reichs liess sich nicht beibehalten; nun ist man jetzt, bis auf drei Ausnahmen, den Fürsten Primas, Isenburg und Leyen, dem Rheinbundsystem gefolgt, und es findet sich, dass kleinere Fürsten im jetzigen Bunde geblieben und grössere zu Unterthanen geworden sind, wie Hohenzollern, und noch mehr Lichtenberg*) gegen die Fürstenberge bewiesen. Ob das hätte anders sein können, sein sollen? wäre jetzt eine unnütze Frage. Was bis zum Pariser Frieden von 1814 geschah, hing dergestalt mit den Alles mit sich fortreissenden Begebenheiten zusammen, dass sich darüber nichts mehr sagen lässt. Seit dem Pariser Frieden aber konnte kein weiser Staatsmann zu Massregeln rathen, die irgend gewaltsam gewesen wären. Jeder, der sich nicht von Leidenschaft hinreissen liess, musste vielmehr anerkennen, dass in den Verhältnissen der Staaten, wenn sie einmal durch Verträge und die Zeit sanctionirt sind, das Zurückgehen auf das ursprüngliche Recht, das Umstossen auch des wirklichen, aber lange Zeit durch für gültig anerkannte Formen gesicherten Unrechts, seine sehr bestimmten, nicht zu überschreitenden Grenzen hat. Wenn daher auch jeder den Nachtheil begriffen, welchen die Ungleichartigkeit der nun selbständig bleibenden Staaten und die Zufälligkeit dieses Bleibens hatte, so konnte wohl keiner daran denken, die kleineren Staaten gewaltsam, und anders war es nicht möglich, in grössere zu verschmelzen. Es wäre daraus neue, und kaum besser zu rechtfertigende Willkür entstanden, und das um so mehr, als auch von diesem Unternehmen Zufälligkeiten nicht fern geblieben sein würden, und als der Begriff der Grösse durchaus ein Beziehungsbegriff ist. Daher war das Einzige, was diejenigen, welche ein edles Gerechtigkeitsgefühl auszeichnet, versuchten, den durch den Rheinbund Unterdrückten gegen die durch denselben Begünstigten mehr Selbstständigkeit zu verschaffen. Allein dadurch konnte dem Bunde als organischem Ganzen keineswegs geholfen werden; man musste sich vielmehr in Acht nehmen, und muss es noch, nicht gerade dadurch die Sache noch verwickelter zu machen, und ihre Schwierigkeiten zu vermehren. Dem Allen ungeachtet hat es etwas unnatürliches, dass Preussen und Oesterreich im Bunde mit den kleinsten deutschen Fürsten als gleichberechtigte stehen, und dass ihnen, der gesetzmässigen

*) *So steht im Entwurf und in der Abschrift; muß aber Lichtenstein heißen.*

Form nach, auch zu Bewirkung und Durchsetzung des offenba Guten und Heilsamen die Hände gebunden sind. Mehrere de hier gerügten Uebelstände liegen so tief in den einmal obwa tenden Verhältnissen, dass sie nie wären zu vermeiden geweser allein einige kamen bloss durch die wenig günstige Wendur hervor, welche die Angelegenheit des Deutschen Bundes in Wie auf dem Congresse nahm. Jeder, der dort daran arbeitete, wir sich wohl frei gestehen, dass das Resultat keiner gerechten E wartung entsprach, und dass der Deutsche Bund, wie er jet seiner Acte nach existirt, ein höchst unförmliches, fast in alle seinen Theilen unzusammenhängendes, auf nichts mit einig Festigkeit ruhendes Gebäude ist. Allein, einzelne Zufälligkeit abgerechnet, konnte das nicht anders sein. Nach der Lage, welcher Deutschland in den ersten Jahren des Krieges geg Frankreich war, in welchen es durch die Säcularisationen u den Reichsdeputations-Schluss versetzt wurde, in die es herna durch die Niederlegung der Kaiserwürde und den Rheinbu gerieth, und in der es im Herbst 1813 in die Gewalt der v bündeten Mächte kam, war es unmöglich nichts und unmöglich d Rechte zu thun. Was nun zwischen diesen beiden Extremen Stande kommen konnte, das ist die wahre Definition des Deutsch Bundes, der nur durch den Gang der Congressverhandlung noch um ein beträchtliches unvollkommener geworden ist, als an sich und nothwendig hätte sein müssen.

Ich würde es für durchaus unangemessen gefunden hab in diese wenig erfreulichen Betrachtungen einzugehen, wenn nicht aus einem doppelten Grunde nothwendig wäre, ohne a Täuschung die wahre Beschaffenheit des Bundes, und somit au die wahre Gestalt des dabei zu führenden Geschäfts zu kenn Es ist es einmal, um nicht falsche Erwartungen zu nähren, all auch zweitens deswegen, um den Bund, wie er nun einmal zu behandeln, und aus ihm den noch jetzt möglichen Nutzen ziehen. Denn nichts ist bei allem praktischen Beginnen so wich als die Dinge gerade so aufzufassen, wie sie sind, es sei nun, d man sie so lasse oder weiter zu führen versuche. Wie Preuss insbesondere den Bund zu betrachten habe, und dass gar ni die Rede davon sein konnte, ihn nicht zu schliessen, sowie welc Nutzen er auch noch jetzt stiftet, habe ich bereits oben ausfü licher erwähnt. Hier kommt es nur noch darauf an, zu zeig wie man den Mangel eigentlich verfassungsmässiger executi

Gewalt gewissermassen ersetzen, und die wirklich sehr starke Ungleichartigkeit der Macht unter den Bundesgliedern minder schädlich machen kann. In Rücksicht des letzteren giebt es gewiss kein anderes als das ungemein einfache Mittel, die kleineren Staaten, da, wo man sie einer Ungerechtigkeit zeihen kann, das Uebergewicht auf das empfindlichste fühlen zu lassen, in allen übrigen Fällen aber sie mit der grössesten Rücksicht auf alle Rechte der Gleichheit im Bunde zu behandeln, um auf diese Weise die materielle Macht als eine moralisch anerkannte erscheinen zu lassen. Je weniger die grösseren Mächte, namentlich Oesterreich und Preussen, constitutionelle Vorzüge gesucht haben, desto mehr haben sie unstreitig darauf gerechnet, an sich und ohne dieselben überwiegenden Einfluss zu besitzen. Diesen also zu gewinnen und zu erhalten, muss vor allen Dingen das Bestreben des preussischen Bundestagsgesandten sein. Es ist gar nicht zu verläugnen, dass die kleineren Staaten sehr viel von der Scheu verloren haben, welche sie ehemals gegen die grösseren hatten. Auch darin sind die Bande auf eine sehr nachtheilige Weise lockerer als ehemals geworden. Dies muss man vor allen Dingen durch Würde, Gerechtigkeit und Festigkeit herzustellen suchen. Dazu ist vorzüglich nothwendig, nicht leichtsinnig anzufangen, was sich nicht von irgend einer Seite hinlänglich empfiehlt, um durchgesetzt werden zu können, das so angefangene aber auch dann nicht wieder aufzugeben. Nichts schadet dem politischen Ansehen und Einfluss eines Staates so sehr, als das nicht hinlänglich berechnete öffentlich angekündigte Streben nach Etwas, worauf er dennoch hernach Verzicht zu leisten genöthigt wird. Das Einverständniss mit Oesterreich ist hierin vorzüglich wichtig. Allein man muss auch bei diesem Behutsamkeit anwenden, damit nicht Oesterreich unter dem Schein der Gefälligkeit gegen Preussen versuche, was es hernach bei sich zeigendem Widerspruch zu Preussens Nachtheil vor der Vollendung wieder aufgiebt.

§. 4.

Niemand kann in Abrede stellen, dass die formelle Einrichtung des Bundes und selbst der Bundesversammlung, wie sie in der Bundesacte liegt, sehr unvollkommen ist. Von Anfang schwebte allerdings allen denjenigen, welche auf den Gang der Verhandlungen in Wien Einfluss ausübten, die Nothwendigkeit vor, dass der Bund eine Leitung erhielte, und dass das Heft in den Händen

einiger Weniger und der grössesten Mächte sein müsste. Allei
die Schwierigkeiten, die sich dagegen von allen Seiten zeigter
der wenige Eifer, ja man kann sagen die Abneigung Oesterreich
auf eine kräftige Weise in die deutschen Angelegenheiten einz
wirken, welche das Wiener Kabinet nicht als ein Mittel ein
grossen und wohlthätigen politischen Einflusses zu lieben, sonder
als eine Gefahr sich zu compromittiren zu fürchten schien, ur
die Eifersucht gegen Preussen (der anderen politischen Ereignis
und Zwiespalte nicht zu gedenken) liessen keinen auf diese Id
gebauten Plan aufkommen. Als endlich das Gefühl, dass doc
etwas geschehen müsste, die Beschämung, in so langer Zeit nich
vollendet zu haben, und die Rückkunft Napoleons die jetzi
Bundesacte zu Stande brachten, gab man alle diese Pläne a
und erklärte alle Bundesglieder gleichberechtigt. Ob man n
gleich dadurch grösstentheils auf constitutionelle Einheit und ei
wahrhaft bindende Organisation Verzicht leistete, so war denno
kein grosser Verlust, dass die auf dem Congress zu einer Leitu
des Bundes entworfenen Pläne fehlschlugen. Sie bestanden wese
lich nur von der einen Seite in der Anordnung zweier Abtheilung
der Bundesversammlung, von der andern in der Idee der H
stellung der ehemaligen Kaiserwürde. Die letztere war aus ei
Menge von Gründen, die es überflüssig sein würde aufzuzähl
unmöglich; die zweifache Abtheilung der Bundesversammlu
wurde dadurch unzweckmässig, dass die Absonderung auf d
zufälligen Umstand der Königswürde beruhete, wodurch ga
heterogene Theile in die erste Abtheilung kamen, die dem Bur
am meisten abgeneigten Staaten an der Leitung Theil nahm
und die mit wahrhaft vaterländischem Sinn ihm ergebenen zurü
gesetzt wurden; durch dies unnatürliche Verhältniss gerieth Preus
eine Zeit hindurch mit denen in Zwiespalt, die seine wahren u
ächten Gesinnungen wirklich theilten. Obgleich an diesem A
zum Theil Zufälligkeiten und Persönlichkeiten Schuld waren,
muss man doch offenherzig gestehen, dass der wahre Grund v
tiefer und eigentlich in dem Verhältniss Preussens und Oes
reichs liegt. Jeder Unparteiische wird zugeben, dass das Wa
und Eigentliche wäre, dass Preussen und Oesterreich gemeinsch
lich den Bund leiteten; denn Preussen kann sich, auch bei
grössten Anspruchslosigkeit, Oesterreich schon darum nicht un
ordnen, weil Oesterreichs politische Lage in Europa zu we
enge mit Deutschland verbunden ist, und Oesterreich kann e

so wenig Preussen nachstehen, wenn es nicht, was wiederum niemand wünschen kann, gänzlich von Deutschland ausschiede. Die gemeinschaftliche Leitung nun kann eine zwiefache sein, eine anerkannte, gesetzmässige, in der Constitution gegründete, oder eine, ohne solche Formen, durch das Gewicht beider Mächte in ihrer Uebereinstimmung herbeigeführte.

Für die erstere lässt sich in der That keine wahrhaft haltbare Form erdenken. Es giebt nur Theilung, oder Nebenordnung. Jene ist so unpopulär, dass sie nie eher gelingen wird, als bis Norddeutschland zu Preussen und Süddeutschland zu Oesterreich wird, mithin von einem Deutschland keine Rede mehr ist; diese würde, da ein Theil doch der zweite sein müsste (denn an Alternative wird in einem solchen Verhältniss wohl Niemand denken), für diesen immer so unbefriedigend sein, dass an kein ruhiges Gleichgewicht in solcher Lage zu denken wäre. Was also allein eigentlich möglich war, ist jetzt in dem Bunde vorhanden. Man hat die constitutionelle Leitung aufgegeben, um, freier von Eifersucht und Anlässen zu Streitigkeiten, denjenigen Einfluss walten zu lassen, welcher aus der Uebermacht von selbst entspringt, und die Bundesacte stellt keine andere Verschiedenheit des Einflusses der Bundesglieder auf, als die wenig bedeutende, in den Art. 4 und 6 in Absicht des Stimmrechts festgesetzte. Auf diese Weise ist allerdings das ganze Heil des Bundes auf das Einverständniss Preussens und Oesterreichs gestellt; allein man kann auch nicht leugnen, dass, welche organische Form man hätte erdenken mögen, fast jede dies Einverständniss mehr in Gefahr gebracht haben würde, und keine der Störung desselben hätte widerstehen können. Die Wahrheit ist hier immer wieder das unter anderm Ausdruck schon oben bemerkte, dass ein eigentlicher Bundesstaat da nicht mehr möglich ist, wo zwei Glieder desselben (der übrigen nicht zu gedenken) so mächtig geworden sind, und dass man wiederum das bloss völkerrechtliche Verhältniss der Staaten gegen einander auch nicht ohne Gefahr bestehen lassen kann, wo eine so grosse Anzahl kleinerer und ganz kleiner diese beiden mächtigen umgeben. Meiner Meinung nach würde es daher durchaus vergeblich sein, hierin etwas ändern, und durch constitutionelle Form dem Bunde eine leitende Macht, ein Directorium geben zu wollen. Man kann und muss, der äusseren Form nach, bei dem Begriffe der Gleichberechtigten stehen bleiben, allein in der Verhandlung selbst in Uebereinstimmung mit Oesterreich den Einfluss

geltend machen, den überwiegende Mächte natürlich ausüben. Allerdings folgt aber auch daraus, dass man den Oesterreich durch die Bundesacte zugestandenen Vorsitz nicht zu einem Directorium werden lassen darf, da sonst Oesterreich, indem diesem Directorium gar nichts das Gleichgewicht hielte, den Bund allein führen würde. Hierüber kann ich mich auf meinen am 17. August c. erstatteten Bericht*) beziehen, wo ich diesen Gegenstand weitläuftiger ausgeführt habe. Dem Vorsitze muss kein anderer Begriff zum Grunde gelegt werden, als der, dass in der Bundesversammlung ein Präsident zur Erhaltung der Ordnung und zur materiellen Leitung der Berathungen erforderlich ist; man muss ihn immer nur als einen Vorsitz in der Bundesversammlung, nicht in dem Bunde selbst behandeln, und man muss ihm, das Recht der Entscheidung bei Stimmengleichheit abgerechnet, keine anderen Rechte einräumen, als die streng genommen daraus herfliessen. Diese nun sind im wesentlichen, wenn man dem Gange des Geschäfts folgt: das Empfangen der an die Bundesversammlung gerichteten Eingaben, das Mittheilen an die Versammlung, die jedoch festen Regeln zu unterwerfende Anbringung der Gegenstände zur Berathung, das Abfordern der Stimmen, der Vortrag über den Erfolg der Abstimmung, und mithin die Normirung des Beschlusses. Diese Rechte und Funktionen liegen ohne allen Zweifel in dem Begriffe des Vorsitzes bei jeder berathenden Versammlung, allein ihre Ausübung ist auf der einen Seite den durch das Reglement bestimmten Modalitäten, auf der anderen der Aufsicht der Versammlung unterworfen. Durch beide hat man es durchaus in seiner Gewalt, allen Besorgnissen zuvorzukommen, welche dieses Vorrecht erregen könnte. So ist zum Beispiel die Normirung des Conclusi gewiss ein sehr wichtiger Gegenstand. Allein es hängt von einem jeden, welcher einen Vorschlag zur Berathung bringt, ab, denselben schriftlich selbst so zu fassen, wie er seiner Meinung entspricht. Erfährt er nun bei der Abstimmung keine Veränderung, sondern wird blos angenommen oder verworfen, so ist die Normirung des Vorschlags zugleich die des Conclusi, und der vorsitzende Gesandte kann nichts darin abändern. Erhält der Vorschlag abgeänderte Modificationen, so muss allerdings der Schluss auch verschieden ausfallen; allein da der vorsitzende Gesandte denselben der Versamm-

*) *S. o. S. 23 No. V.*

sammlung, ehe er erlassen wird, vorlegen muss, so steht es jedem frei, zu bemerken, wo er etwa dem Willen der Versammlung nicht ganz entsprechend ausgedrückt wäre. Es ist schon jetzt die Frage entstanden, ob der Vorsitzende zuerst oder zuletzt abstimmen soll? Da ihm das Recht der Entscheidung zusteht, so scheint das Letztere natürlicher. Allein da auch Graf Buol mehr dafür war, strenge bei der im Art. 4 festgesetzten Ordnung der Abstimmung stehen zu bleiben, so habe ich ihn darin bestätigt, da es viel mehr Gewicht für die von den andern Bundesgliedern abzugebende Meinung hat, wenn Oesterreich und Preussen die ihrigen vorangehen lassen. Dass man dieser Ordnung auch überall da folgt, wo die Bundestagsgesandten eigentlich in Function sind, ist natürlich, und kann von Preussen, ob ihm gleich Oesterreich dann vorangehet, unbedenklich zugegeben werden. Allein ausser dieser Gelegenheit kann der Vorsitz nicht eigentlich einen Vorrang begründen, und da der Graf Buol mir einmal äusserte, dass man einen Rang auch gesellschaftlich unter den Bundestagsgesandten einführen müsste, so habe ich dem widersprochen, und darauf beharrt, dass es in dieser Gelegenheit hier, wie in anderen Städten zwischen den Gesandten verschiedener Höfe sein müsse. Protokollführung, Archiv, Canzlei, Casse, insofern es eine Bundescasse geben sollte, sind gar keine nothwendigen Attribute des Vorsitzes. Alles dies gehört vielmehr der Gesellschaft zusammengenommen, und wenngleich der vorsitzende Gesandte, als das Organ der Versammlung, in näherer Berührung damit steht, so muss das Reglement festsetzen, wie die Wahl der dazu bestimmten Personen geschehen, und wie die Aufsicht darüber geführt werden soll.

§. 5.

Dies scheinen mir die allgemeinen Grundsätze, welche die Bundestagsgesandten überhaupt, und den preussischen insbesondere leiten müssen. Die einzelnen Geschäfte erfordern natürlich eine eigene, von den jedesmaligen Umständen und Verhältnissen abhängende Beurtheilung. Es treten aber doch auch bei ihnen allgemeine Rücksichten ein, und einige sind schon dergestalt in der Bundesacte angedeutet, dass es nothwendig ist, gleich jetzt eine bestimmte Meinung über sie zu fassen. In dem Augenblick der Eröffnung wird sich das Geschäft natürlich in zwei verschiedene

Zweige theilen; in die Abfassung der Grundgesetze des Bundes sammt dessen organischer Einrichtung, und in die Besorgung der einzelnen Sachen, welche an den Bund werden gebracht, und die in dem Laufe seiner Thätigkeit von selbst entstehen werden. Man darf sich jedoch nicht vorstellen, dass diese beiden, ihrer Natur nach allerdings sehr verschiedenartigen Thätigkeiten in der Ausführung so ganz abgesondert bleiben werden, ja nicht einmal dass der Zeitpunkt so bald eintreten wird, wo die erstere aufhört d. h. wo die Grundgesetze des Bundes und die organische Ein richtung vollendet sind. Bei der Schwierigkeit, die man finden wird, sich über Hauptpunkte zu vereinigen, muss oft die Ver legenheit entstehen, über den einen oder den andern nicht zu einem Beschlusse kommen zu können, und um ihn nicht gan aufzugeben, wird man ihn dann bei Seite legen müssen, un ihn zu bequemerer Gelegenheit aufs Neue in Anregung zu bringen. So können Jahre verstreichen, ehe man die Grund gesetze und organischen Einrichtungen nur einigermassen vol endet nennen kann, und da die Unterhandlungen über dieselbe immer den laufenden Geschäften zur Seite gehen werden, so läss sich gar nicht behaupten, dass gerade die ersten Monate an Bundestage die wichtigeren und schwierigeren sein werden, vie mehr können lebhaftere und ernstlichere Discussionen erst an gehen, wenn die letzten Beschlüsse genommen werden sollen, un von allen Seiten bestimmte Instructionen eingegangen sind. Wa auch der preussische Bundestagsgesandte wird zur Beschleunigun vornehmen mögen, so wird dieselbe nicht immer von ihm a hängen, und bei manchen Punkten wird es nicht einmal in de Interesse seines Hofes liegen, auf einen Endbeschluss zu dringe Um nun aber dadurch nicht zugleich wirklich Preussen wichti Gegenstände leiden zu lassen, wird man suchen müssen, diese b sonders, einzeln und ausser der Reihe der andern, mit ihnen vo wandten zur Berathung zu bringen. Ein solcher Fall tritt offe bar mit der Unterhaltung der Bundesfestungen ein. Ande Punkte werden, ohne dass sie gerade ein einzelner Hof betrei von sich selbst fordern, sie vorzugsweise früher vorzunehme So z. B. der der Austrägalinstanzen, da vorauszusehen ist, da sehr bald Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern zur Entscheidu vorkommen werden.

Der im Art. 10 der Bundesacte gebrauchte Ausdruck v Grundgesetzen des Bundes ist ein so weit umfassender, dass

vor allen Dingen, um sich nicht in völlige Unbestimmtheit zu verlieren, nothwendig sein wird, wenigstens einigermassen seine Grenzen festzusetzen. Denn es lässt sich eigentlich Alles darunter begreifen, er ist auch schon deswegen schlecht gewählt, weil man schwer absieht, wie sich diese Grundgesetze von den Bestimmungen der Bundesacte selbst unterscheiden. Wenn es nun auf der einen Seite gut ist, diese Unbestimmtheit zu benutzen, um der Acte selbst nachzuhelfen und ihre Unvollkommenheit zu verbessern, ein Bemühen, das man Unrecht hätte, je ganz aufzugeben, so ist es doch auf der andern aufs mindeste gleich wichtig, die Sache nicht in einem Umfange aufzufassen, der den Erfolg hindert, oder allzuweit hinausschiebt. Die natürlichste Bestimmung des Begriffs und die Ausdehnung, die man ihm aufs mindeste geben muss, ist die, dass man unter Grundgesetzen diejenigen Gesetze versteht, ohne welche die Bedingungen der Stiftungsacte und der Zweck des Bundes (jedoch nicht an sich, sondern so wie er in der Urkunde ausgesprochen und modificirt ist) nicht zur Ausführung kommen könnten. Die Urkunde enthält die bestehenden Grundsätze und stellt das zu erreichende Ziel auf; die Ausführung kann aber erst durch die einzelnen Grundgesetze und die organischen Einrichtungen vermittelt werden. Diese, die Bundesacte näher bestimmenden Gesetze werden in einigen Punkten leicht zu berathen sein, so z. B. bei Art. 1, wo es auf die Aufzählung der zum Deutschen Bunde zu rechnenden preussischen und österreichischen Provinzen ankommen wird; bei Art. 11, wo den Streitigkeiten deutscher Fürsten unter einander ein Weg angewiesen werden muss, und bei einigen anderen. Allein bei solchen, wo die Grenze, ob etwas nur als eine nähere Bestimmung oder als eine wirkliche Abweichung von der Bundesacte, wenigstens als eine Erweiterung derselben angesehen werden muss, schwer zu bestimmen ist, wird dies Geschäft ungemein viele Hindernisse finden. So z. B. bei Art. 14, dessen durchgängige Unbestimmtheit, die zu unausmachbaren Streitigkeiten führen wird, jedoch kaum geduldet werden kann, und bei Art. 13, die Stände betreffend, der, wenn er in dieser Allgemeinheit bleibt, durchaus illusorisch ist. Endlich würde Preussen Unrecht thun, wenn es nicht das Zurückkommen auf einige Hauptmängel der Acte und einige der vorzüglichsten Wünsche, die in Wien unbefriedigt geblieben sind, veranlasste oder begünstigte. Zu diesen gehört vor allen Dingen das Bundesgericht in irgend einer Ausdehnung und

Gestalt. Denn wenn man auch, meiner innersten Ueberzeugun nach, immer davon ausgehen muss, die Stiftungsurkunde als da Gesetz anzunehmen, welches der Bundestag nur auszuführen be stimmt ist, und von dem man nur in allgemeiner Uebereir stimmung abgehen kann, so schliesst dies doch nicht Verbess rungen der Urkunde aus, und es wird Preussens moralische Gewicht jeder Zeit verstärken, wenn es Einrichtungen das Wo redet, ohne welche die Erreichung eines der Hauptzwecke d Bundes, die Aufrechterhaltung innerer Gerechtigkeit, gar nicl gesichert werden kann.

§. 6.

Die organischen Gesetze und Einrichtungen zerfallen na der schon im Art. 10 der Bundesacte enthaltenen Abtheilung diejenigen, welche sich auf die auswärtigen, militärischen u inneren Bundesangelegenheiten beziehen; ausser diesen aber vor allen Dingen eine Bundestagsordnung nothwendig, welc daher die Versammlung zuerst beschäftigen muss. Zur E arbeitung aller dieser Gegenstände wird die Anordnung v Ausschüssen erfordert werden, wodurch, ausser der Besprechu unter einer geringen Zahl von Personen, eine doppelte Berathur einmal im Ausschuss, nachher im Plenum, und eine wenig förmliche Behandlung der Gegenstände gewonnen wird. I Bildung der Ausschüsse, vorzüglich der zuerst organisirend wird einiger Schwierigkeit unterliegen, um zugleich zu verhinde dass sie zu zahlreich werden, und dass nicht durch die A schliessung dieses oder jenes Mitgliedes Eifersucht entstehe. Besorgniss, selbst ausgeschlossen zu bleiben, dürfte bei Preus nicht so gross sein, obgleich man nicht immer für Misstrau oder üblen Willen einstehen kann. Auf der anderen Seite wü es aber auch unnütz und nachtheilig sein, künftig an jedem A schusse Theil nehmen zu wollen, da durch das Gegentheil nicht der Einfluss auf die Sache verloren geht, sondern, ande Mittel nicht zu gedenken, auch vom Plenum aus erhalten wer kann. Zugleich darf die Behandlung in Ausschüssen von übrigen Bundesversammlung nicht zu sehr abgesondert bleib die Art wahrhaft vertraulicher und insofern geheimer Vo rathung ist natürlich nicht in der Anordnung der Ausschü sondern in dem Einverständnisse einiger Höfe, namentlich Oes reichs und Preussens, ausser der Versammlung enthalten.

jedem Ausschuss muss ein nur für seine Dauer fortwährender Präsident gewählt werden, der nicht gerade der Präsident der ganzen Versammlung, selbst wenn er sich in dem Ausschuss befindet, zu sein braucht. Ob der Präsident auch den ganzen Vortrag über die Sachen haben, dieselben vorbereiten, und eigentlich selbst, bis auf die Entscheidung der einzelnen Punkte durch die Majorität, so bearbeiten soll, dass aus dem Zusammenwirken des ganzen Ausschusses eine consequente und vollständige Arbeit hervorgehen kann? oder ob es gut sein wird, dazu ausser dem Präsidenten ein eignes vortragendes Mitglied zu wählen, wie es mir scheint, ist noch in der Folge zu entscheiden. Die Berathung über die Bundestagsordnung muss augenblicklich nach der Eröffnung angehen, die über die auswärtigen Verhältnisse kann auch, da sie wenigstens grösstentheils aus dem Begriff und der Beschaffenheit des Bundes herzuleiten ist, allenfalls ohne genaue besondere Instructionen angefangen werden, allein die militärischen Verhältnisse bedürfen schlechterdings einer solchen. Es würde namentlich für den preussischen Bundestagsgesandten unmöglich sein, sich ohne diese einzulassen. Im Ganzen wird es zwar gut sein, wenn die Bundestagsgesandten nicht zu häufig auf ihre Höfe zurückgehen müssen, sondern in vielen Fällen freier und für sich handeln können. Allein es versteht sich von selbst, dass in Rücksicht der organischen Gesetze und Einrichtungen die Resultate der Verhandlungen in den Ausschüssen immer, ehe sie im Plenum zur wahren Berathung kommen, werden den Höfen zur Beurtheilung vorgelegt werden müssen. Schon dadurch wird dieser Theil der Arbeit sehr langwierig werden. Das Geschäft der Abfassung der organischen Gesetze wird sich auch dadurch von jedem anderen bei der Versammlung unterscheiden, dass es durchaus nicht genüget, dabei bloss diejenigen Mittel anzuwenden, welche bei jeder berathschlagenden Versammlung sonst hinreichend sind, einen Beschluss durchzusetzen. Denn da nach Art. 6 Alles, was sich auf organische Einrichtungen und Grundgesetze bezieht, in Pleno abgemacht werden muss, und nach Art. 7 über eben diese Gegenstände keine Stimmenmehrheit gilt, so ist die Entwerfung dieser Gesetze und die Anordnung dieser Einrichtungen in der That nichts anderes als eine fortgesetzte diplomatische Unterhandlung, wie es die über die Bundesacte in Wien selbst war. Wenn daher nicht zugleich der persönliche Einfluss der Höfe und ihrer Bevollmächtigten mitwirkt, so ist vorauszusehen, dass entweder

nur ungemein wenig zu Stande kommen, oder, wie in der Bundes acte selbst, dermassen von dem in Rücksicht jedes einzelne Punktes eigentlich Erforderlichen herunter und zurückgehandel werden wird, dass auch die Grundgesetze an der gleichen Unbe stimmtheit, wie die Acte, erkranken werden. Dies zu verhindern muss ganz vorzüglich das Augenmerk des Bundesgesandten sein wenn nicht alle irgend kräftige und wohlthätige Massregeln ge lähmt werden sollen. Allein es ist nicht zu läugnen, dass es seh schwer fallen wird und in einzelnen Fällen unmöglich sein kann

§. 7.

Die Bundestagsordnung muss sowohl den gewöhnlichen al gemeinen Gang der Geschäfte der Bundesversammlung, als di für einzelne Theile des Geschäfts, wie z. B. für den richterliche nach Art. 17, zu wählende Form umfassen. In ihre einzelne Bestimmungen einzugehen, hiesse sie selbst entwerfen zu wollen wozu hier nicht der Ort ist. Im Allgemeinen muss man daft sorgen, dass der Geschäftsgang nicht zu lang und zu schleppen sei. Der besonderen Natur der Bundesversammlung gemäss, di allerdings eine Vereinigung von Bevollmächtigten ist, bei de jedoch nicht alle Freiheit einer gewöhnlichen Unterhandlung ein treten kann, ist dahin zu sehen, dass zwar, wo es nöthig ist, d Möglichkeit, Instructionen einzuholen, bleibe, allein dieses Ei holen doch die Sachen nicht unbestimmt aufhalten könne. Ueb die Rechte des Vorsitzes und die Schranken, in welchen dersell gehalten werden muss, habe ich schon im Vorigen gesproche Der wichtigste Punkt bei dem Geschäftsgange in der Bunde versammlung ist die Absonderung der Fälle, wo ein Gegenstan vor die engere Versammlung oder vor das Plenum gebrac werden soll, durch Stimmenmehrheit entschieden oder nicht en schieden werden kann. Allein die Bundesacte lässt hierin de Grundgesetzen wenige Bestimmungen hinzuzufügen übrig. Blo bei den Worten in Art. 6:

„und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art“

und den im Art. 7 erwähnten juribus singulorum werden solc möglich und selbst nothwendig sein. Für jura singulorum könn offenbar nur solche angesehen werden, bei denen darum kei Stimmenmehrheit gelten kann, weil alle Glieder der Versammlun den- oder diejenigen ausgenommen, welchen diese Rechte zusteh über ein ihnen ganz fremdes Interesse urtheilen, und die

theiligten daher, wenn jene durch Stimmenmehrheit entscheiden könnten, zu sehr Gefahr laufen würden, dass die Entscheidung parteiisch ausfiele. Da, wie schon im Vorigen bemerkt worden, es ungemein schwer, ja zum Theil unmöglich sein wird, über die Grundgesetze und organischen Einrichtungen eine allgemeine Uebereinstimmung der Meinungen hervorzubringen, so wird es besonders in denjenigen Fällen, wo dies vorzüglich zu besorgen ist, vorzuziehen sein, in den Grundgesetzen bei allgemeinen Bestimmungen stehen zu bleiben, damit nicht die genaueren, welche immer mehr Widerspruch erregen, verworfen, und dadurch die Sache, die es betrifft, auf immer präjudicirt werde. Die allgemeine Bestimmung lässt sich dann doch in dem einzelnen Falle der Anwendung benutzen, und misslingt dies auch ein oder ein anderes Mal, so ist wenigstens nicht gleich der Erfolg für die künftigen Versuche verloren.

§. 8.

Unter den auswärtigen, durch die organischen Gesetze zu bestimmenden Verhältnissen des Bundes kann man keine anderen verstehen, als diejenigen, in welche der Bund als Collectiv-Staat gegen auswärtige Mächte tritt. Die auswärtigen Verhältnisse einzelner Bundesglieder, insofern dieselben nach Art. 11 der Bundesacte zur Sprache kommen können, gehören für den Bund mehr zu dessen inneren Angelegenheiten; da sie sich aber auch auf die äussere Politik beziehen, so wird dieser doppelte Gegenstand zusammen und ungetrennt behandelt werden müssen. Als Collectiv-Staat hat nun der Deutsche Bund unläugbar das Recht, Gesandte abzusenden und anzunehmen, Bündnisse zu schliessen und Alles dasjenige vorzunehmen, was ein einzelner Staat mit auswärtigen vornehmen kann.

Die Veranlassungen der Gesandtensendungen wegen bestimmter Unterhandlungen können vorzüglich bei Friedensschlüssen, Handelsverträgen und allenfalls auch bei Verhältnissen mit dem päpstlichen Hofe vorkommen. Für Preussen wird dieser Punkt, ausser den grossen politischen Rücksichten, besonders in der zuletzt erwähnten Beziehung wichtig.

Allgemeinen Theorien nach, lässt sich nun auf keine Weise abläugnen, dass der Deutsche Bund, als ein von seinen einzelnen Mitgliedern abgesonderter Gesammtstaat, ebenso wie jeder andere europäische Hof, in ein Verhältniss gegen die übrigen Mächte tritt.

Es kann auch von diesen mit Grund gesagt werden, dass, da der Deutsche Bund ein Staat ist, welcher ihnen in seiner Gesammthei den Krieg ankündigen kann, ihnen irgend ein Organ, durch welches sie sich gegen ihn erklären und mit ihm verständiger können, verstattet werden muss, und bei dem völkerrechtlich all gemein eingeführten Gesandtenrecht fliesst daraus der Anspruch selbst stehende Gesandten beim Bunde zu haben, der jedoch kei unabweisbares Recht genannt werden kann, da jeder unabhängig Staat die Befugniss hat, Gesandte anzunehmen oder nicht anzu nehmen.

Sieht man hingegen auf die besondere Natur des Bundes, s giebt es, meiner Meinung nach, die wichtigsten Gründe, all Thätigkeit des Bundes, als eigenen Gesammtstaats, so viel nu immer möglich, zu beschränken. Im Ganzen darf ich mic hierbei auf dasjenige beziehen, was ich im Vorigen über de Unterschied eines Staatenbundes und Bundesstaates auseinande gesetzt habe. In Beziehung auf die auswärtige Politik wird die noch bei weitem wichtiger. Es wird mit dem Deutschen Bund offenbar ein neuer Staat, ausser allen einzelnen, welche in den selben vorhanden sind, die an und für sich zugleich selbständi bleiben, in die Reihe der europäischen eingeführt, und es beda keiner grossen Voraussehungsgabe, dass daraus, man möge de Einfluss erwägen, welchen Bundesstaaten selbst mit der Absich etwas bei Mitstaaten oder bei dem Bunde durchzusetzen, auf d auswärtigen ausüben, oder die Einmischungen in Betrachtur ziehen, welche sich die fremden erlauben können, mehrfache Ve wickelungen entstehen werden. Um diese eigentlich, und ga abzuscheiden, müsste man die deutschen Staaten, einzeln und z sammengenommen, mitten in Europa isoliren, was natürlich u möglich ist. Alles, was daher geschehen kann, aber auch g schehen muss, ist nur Folgendes. Die beiden grossen leitend Mächte müssen fest im Auge behalten, dass der Zweck des Bund Vereinfachung, nicht Verwickelung der politischen Interessen Europa ist, und müssen in diesem Gesichtspunkt sowohl bei Bunde und bei Bundesstaaten, als bei auswärtigen Mächten handel Wo Fälle vorkommen, in welchen durch die Schuld irgend ein auswärtigen oder deutschen Hofes nachtheilige Folgen in dies Art erwachsen oder zu entstehen drohen, müssen sie sich n Festigkeit entgegensetzen und ihr Ansehen geltend machen, u ihre beiden Bundestagsgesandten müssen alle diesen Punkt

rührende Gegenstände nach durchaus festen Grundsätzen leiten. Maxime beider Höfe wird es bleiben müssen, jede politische Discussion, so viel es nur immer geschehen kann, sowohl unter den Bundestagsgesandten selbst, als noch mehr mit auswärtigen zu vermeiden. Sie möchten einig oder uneinig sein, so würde der Bundestag immer ein sehr unpassender Schauplatz ihres politischen Beginnens sein; sie werden jeder seine Absichten viel besser bei einander selbst oder bei den anderen bedeutenderen Höfen Deutschlands unmittelbar durchsetzen können. Da jeder bedeutende deutsche Staat für sich und unabhängig vom Bunde Verbindungen mit auswärtigen unterhält, und da die grössere europäische Politik sich, ihrer Natur nach, nur auf einige Cabinette beschränkt, so kann in politischer Hinsicht bei der Betreibung dieser Angelegenheiten am Bundestage schlechterdings kein Gewinn, sondern eher Gefahr und Unbequemlichkeit sein. Auch werden die grösseren deutschen Höfe nicht leicht in einer anderen Ansicht handeln. Nur den kleineren wird, wenigstens augenblicklich, daran gelegen sein, durch das Gewicht des Bundes eigenes zu gewinnen, und durch unmittelbares Einwirken der vielleicht von ihnen gehegten Besorgniss zu entgehen, ihr Schicksal zu sehr in die Hände Oesterreichs und Preussens zu geben. Es liegt indess am Tage, dass dies Einwirken immer nur scheinbar sein wird. Die grossen politischen Bewegungen, die Krieg und Frieden zur Folge haben, können einmal nicht anders, als von den grossen Mächten geleitet werden. Was nun übrigens das gesammte Deutschland gemeinschaftlich thun könnte, dazu wird die Veranlassung immer nur selten eintreten. Denn unmittelbar wird das Ausland nur immer mit den Grenzstaaten in Verbindung stehen, und inwiefern der ganze Bund wird wegen der Schritte und Massregeln eines einzelnen Bundesstaates angegangen werden können, davon werde ich gleich in der Folge reden. Zu einer nicht durch dringende Verhältnisse gewissermassen abgenöthigten freiwilligen Verhandlung mit dem Auslande aber wird gewiss nur höchst selten die erforderliche Uebereinstimmung der Mehrzahl der Bundesglieder vorhanden sein.

Schon als die verbündeten Mächte noch im vergangenen Jahre in Paris waren, haben Russland und Frankreich Gesandte an den Bundestag ernannt und wenn auch diese, die sich gegenwärtig wirklich hier befinden, diese Bestimmung nicht öffentlich angekündigt haben, so ist gewiss, dass sie, so wie der Bund sich für constituirt erklären wird, die erforderlichen Schritte thun werden,

um ihre Anerkennung zu erlangen. Auf dem Congresse ist dies Angelegenheit in den zwischen den fünf deutschen Höfen damal gehaltenen Conferenzen bereits ausführlich zur Sprache gekommen Damals wurde entschieden, dass der Bund permanente Gesandt weder absenden noch annehmen sollte, dagegen dadurch ausser ordentliche Gesandtschaften, bestimmter Geschäfte wegen, nich ausgeschlossen würden, und ich erinnere mich deutlich, dass dies Meinung vorzüglich vom Fürsten Metternich unterstützt wurd Die ganze damalige Discussion über diesen Punkt ist im 8. un 10. Conferenz-Protocoll (Klübers, Wiener Congressacten, Bd. 2 Seite 144—166, 176—181) enthalten. Seitdem wir hier zusamme sind, hat Fürst Metternich, wie ich höre, sich zweimal über dies Angelegenheit geäussert; dass erste Mal soll er mehr für di Nichtannahme beständiger Gesandten gestimmt haben, vor Kurzer aber hat er geschrieben, dass die Frage: ob man sie annehme müsse? wohl aus Rücksicht für die Höfe werde bejahend zu en scheiden sein, dass es aber ganz vorzüglich auf die Form a komme und dass diese fest zu bestimmen sein würde. Hiera habe ich mit Graf Buol vorläufig ausgemacht, dass, wenn d beiden hier anwesenden Gesandten Schritte thun sollten, ma ihnen vorläufig bloss antworten würde, dass die organischen G setze über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes noch nic abgefasst wären und man sie einladen müsse, dies abzuwarte Bei den übrigen Gesandten, namentlich dem hannöverschen, hab ich eine bestimmte Geneigtheit zur Annahme der auswärtige Gesandten angetroffen.

Ich für meinen Theil bin überzeugt, dass es besser wär wenn kein fremder Gesandter permanent bei dem Bunde accre tirt wäre. Ich weiss zwar wohl, dass ein sehr grosser Theil d Unannehmlichkeiten, welche aus der Einmischung der fremd Mächte entstehen können, dadurch nicht abgeschnitten würd Denn ausserdem dass, wenn auswärtige Höfe in deutsche Ang legenheiten einwirken und Massregeln am Bundestage veranlass oder leiten wollen, sie sich dabei hinter einzelne deutsche Hö stecken und diese auftreten lassen können, so ist auch die Gege wart fremder Gesandten in Frankfurt, wo sie bei der Stadt acc ditirt sein können, nicht zu vermeiden, ja selbst in einer mitt baren Stadt könnte man nicht verhüten, dass die Höfe nic heimliche Agenten unterhielten, so dass von dieser Seite der W gesetzmässiger Mittheilung vielleicht noch vorzüglicher erschei

Allein demungeachtet ist es ein wichtiger Unterschied, ob ein fremder Gesandter einen officiellen Schritt bei dem Bunde thun kann oder nicht. Ein solcher macht eine Antwort nothwendig und hieraus kann Verlegenheit, so wie, wenn diese Antworten nicht immer mit der nöthigen Vorsicht abgefasst werden, wirklicher Nachtheil entstehen. Selbst die Discussion über solche Verhandlungen ist in einer, doch nicht wenig zahlreichen Versammlung misslich.

Auf der andern Seite bin ich aber auch überzeugt, dass nichts so schlimm wäre, als wenn man erst Abneigung gegen die Annahme fremder Gesandten bezeigte und hernach doch darin willigte. Eine eigentliche Verweigerung der Zulassung lässt sich überhaupt nicht füglich denken, der einzige Weg wäre, dass man die Mächte selbst bestimmte, von der Accreditirung beständiger fremder Gesandten am Bunde abzustehen. Dies liesse sich vielleicht bewirken, wenn Preussen und Oesterreich gemeinschaftlich bei Russland, England und Frankreich vorstellten, dass der Zweck der ganzen Einrichtung des Bundes Vereinfachung der politischen Verhältnisse sei, dass dieser Zweck aufs mindeste in Gefahr komme, wenn man den Deutschen Bund zu sehr als einen nunmehr neu in die Reihe der europäischen Staaten eintretenden Gesammtstaat betrachtete, dass es das gemeinschaftliche Interesse aller grossen Mächte Europas sei, selbst die entferntesten Veranlassungen zu Verwickelungen zu vermeiden, dass die Mächte übrigens dabei auf keine Weise verlieren könnten, indem es ihnen nicht nur frei stehe, an jeden einzelnen Staat, wie sie wirklich thäten, Gesandte zu senden, sondern auch solche in Frankfurt selbst zu unterhalten, wodurch ihnen der Vortheil bei Gegenständen, welche mehrere deutschen Staaten zugleich beträfen, die Gesandten derselben vereint anzutreffen, unbenommen bleibe. Ueber einen solchen ganz gemeinschaftlich und gleichförmig zu machenden Schritt müsste sich das preussische Cabinet mit dem österreichischen verstehen. Würde dies nicht beliebt, oder hätte es nicht den erwünschten Erfolg, so bin ich auch ganz und gar der zuletzt vom Fürsten Metternich geäusserten Meinung, dass man die Gesandten annehmen, allein sowohl bei Abfassung der organischen Gesetze, als bei der ferneren Behandlung der Verhältnisse mit den fremden Gesandten die grösseste Vorsicht anwenden muss.

Eine besondere Bemerkung ist noch wegen der Annahme eines päpstlichen Gesandten nothwendig, wenn, wie sehr zu ver-

muthen steht, der Papst einen solchen an den Bund absender sollte. Die deutschen protestantischen Höfe können auf keine Weise geschehen lassen, dass der Papst den Bund darum, wei der Hof, dessen Gesandter den Vorsitz hat, katholischer Religio ist, als einen katholischen Staat behandelte. Der päpstliche Ge sandte müsste daher ein blosser Gesandter, kein Nuntius ode Legat sein, oder wenn der Papst einen solchen absendete, s könnte ihm der Bund wenigsens nicht die Vorrechte einräumen die sonst mit Nuntiaturen verbunden sind.

Der wichtigste Punkt bei Festsetzung der auswärtigen Ve hältnisse des Bundes ist die richtige Bestimmung des Verhältnisse in welchem eigentlich die fremden Mächte gegen den Bund stehen denn hiernach richtet sich nothwendig der Umfang der Gege stände, über welche gegenseitige Mittheilungen mit ihnen zuz lassen sind. Diese Festsetzung wäre, auch wenn es keine b ständige fremde Gesandten am Bundestage gäbe, nothwendi allein sie wird es doppelt, wenn es solche, und mithin nic bloss eine fortdauernde Veranlassung, sondern selbst eine gewis Neigung zu häufigen Mitteilungen giebt. Denn man kann nic läugnen, dass es einer der freilich durch grössere Vortheile übe wogenen Nachtheile der beständigen Gesandtschaften ist, da bloss darum mehr Geschäfte zwischen den Höfen entstehen, w es Menschen giebt, die zu diesen Geschäften bestimmt sind. I keiner Art von Stellen ist Mässigung des Eifers und der Thät keit so sehr anzurathen, als bei Gesandtschaften.

Das Verhältniss der auswärtigen Mächte zu dem Deutsch Bunde ist nun offenbar kein anderes, als das zu jedem ander selbständigen und unabhängigen Staat. Hieraus fliessen unmitt bar zwei wichtige Folgerungen: einmal, dass die fremden Mäch sich in die inneren Angelegenheiten des Bundes nicht me mischen dürfen, als in die jedes anderen Staats, und dass sie d Bund als eine Einheit, einen Gesammtstaat ansehen müssen, ob vermöge der Unterordnung der einzelnen Staaten unter das Ga ihr Gewicht gegen jene vermehren zu dürfen.

Es ist möglich und selbst wahrscheinlich, dass die fremd Mächte, wenn nicht überhaupt, doch bei vorkommenden Geleg heiten versuchen werden, eine engere Beziehung auf den Deutsch Bund aufzustellen, und aus der Einrückung der Bundesurkun in die Congressacte eine wirkliche Garantie jener herzulei Diese Garantie würde aber zur Folge haben, dass sie da, wo e

Verletzung der verfassungsmässigen Rechte vorhanden zu sein schiene, in die inneren Verhältnisse eingehen und den Bund gleichsam zur Rechenschaft ziehen könnten, woraus für die Unabhängigkeit und selbst für die Würde Deutschlands die nachtheiligsten Folgen erwachsen könnten. Eine solche Behauptung nun wäre durchaus irrig. Eine für ganz Europa so wichtige Angelegenheit, als die Errichtung eines neuen und so mächtigen Bundesstaats, könnte bei dem wohlthätigen Zusammenhang, in dem alle europäischen Mächte mit einander stehen, der allgemeinen Anerkennung nicht entzogen werden. Die übrigen Mächte mussten wissen, von welchen Absichten und Grundsätzen der Bund ausginge, und mussten erklären, dass diese Grundsätze den allgemein angenommenen und auf die Ruhe des Ganzen berechneten angemessen wären. Dieses, aber auch nicht mehr, ist durch die Einrückung der Stiftungsurkunde des Deutschen Bundes in die Congressacte geschehen. Dass man diese Einrückung zur Zeit des Congresses wirklich so angesehen hat, ist auch daraus klar, dass, da England nur in einem einzigen Fall ausnahmsweise eine Garantie zugestanden, sonst aber aus allen Verträgen die Garantie-Artikel weggelassen hat,*) dieser Hof doch nicht das mindeste Bedenken gefunden hat, die Congressacte, wie sie ist, mit allen unter anderen Höfen geschlossenen, theils auszugsweise eingerückten, theils (was für die Wirkung gleich viel ist) angehängten Verträgen mit zu unterschreiben. Ueberhaupt kann der Schlussrecess eines Congresses für nichts anderes, als für ein Aggregat einzelner, zur allgemeinen Anerkennung vorgelegter Verträge betrachtet werden. Im wahren und eigentlichen Verstande des Worts giebt es daher jetzt gar keinen Garant des Deutschen Bundes und seiner Verfassung, ausser dem Bunde selbst. Es ist indess hiermit keineswegs gesagt, dass nicht aus der Einrückung einzelner Verträge in eine allgemeine Acte Rechte und Verbindlichkeiten entstehen.

---

*) *So gaben in der Sitzung der 5 Mächte vom 11. Februar 1815 die englischen Bevollmächtigten ausdrücklich die Erklärung ab: Les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne désirent réserver la question de la garantie, à l'époque où le Traité général sera pris en considération, sans cependant vouloir porter atteinte aux droits de souveraineté et de possession déjà réconnus et consentis par les Articles respectifs. Ils n'ont toutefois l'intention d'étendre cette réserve à la question savonne. Der einzige, von England gezeichnete Vertrag mit einer Garantie scheint der Allianztraktat vom 25. März 1815 (Angeberg 971, Art. I) zu sein.*

Es sind aber auch nur die, welche aus dem Begriff der Anerkennung fliessen, und diese lassen sich auf folgende drei zurückführen:

1) auf die Verbindlichkeit, der einmal erklärten Anerkennung treu zu bleiben;
2) auf das Recht, wenn in dem mit demselben einmal versehenen Verhältniss auf irgend eine Weise eine Veränderung vorgeht, nach dieser und ihrer Ursache zu fragen und sich seine fernere Erklärung vorzubehalten;
3) endlich auf die Verbindlichkeit, bei der in dem anerkannten Verhältniss vorgehenden Aenderung für die Folgen gerech zu werden, welche die Abänderung auf die fremde Mach haben könnte.

Der letzte Punkt kann zu sehr wichtigen Discussionen führen die es weder erlaubt, noch möglich sein würde, abzuweisen, w aber die Grenzen der Verbindlichkeit manchmal schwer zu ziehe sein können. Um dies mit einem Beispiele zu erläutern, so kan die Befugniss nicht bestritten werden, dass diejenigen Staaten welche ihre unter sich gemachten Stipulationen der Congressac einverleibt haben, diese Stipulationen bloss für sich, und, ohn darum die Mächte zu befragen, abändern können. Preussen un Hannover könnten unstreitig einen anderen Ländertausch vo nehmen, als sie jetzt gemacht haben; und ebenso könnte d Deutsche Bund sich mit allgemeiner Uebereinkunft seiner M glieder eine andere Verfassung geben, als die in der Stiftung urkunde enthaltene. Es würde auch in diesen Fällen ledigli von den Vertrag schliessenden Theilen abhängen, ob sie über d angenommene neue Bestimmung die Anerkennung der ander Mächte nachsuchen wollten oder nicht. Allein sie würden si dann auch aussetzen und gefallen lassen müssen, dass die fremd Mächte die neuen Stipulationen nicht anerkennten, oder gar si dagegen auflehnten, und diejenigen Mittel gebrauchten, welc unabhängigen Mächten gegen einander zustehen.*) Hiernach lass sich nun die einzelnen Abstufungen beurtheilen. Wollte d Deutsche Bund, seinem ausgesprochenen Endzweck entgegen, u sich greifen, und Erweiterungen seines Gebietes oder seines E

---

*) *Im eigenhändigen Entwurf gestrichen: „Noch weiter würden sich of bar die Rechte der auswärtigen Mächte erstrecken, wenn in den Congressa enthaltene Verbindlichkeiten einseitig übertreten würden.“*

flusses vorbereiten, so würden offenbar die Mächte ihm entgegen treten und ihn in seine Schranken zurückweisen können. Wollten seine Mitglieder, auch einstimmig, sich einem Directorium oder einem einzelnen Oberhaupte unterwerfen, so würde es den Mächten auch da freistehen, zu erklären, dass das nicht das von ihnen anerkannte Verhältniss sei, und sie dadurch wieder aus dem jetzigen Zustand des Vertrags heraustreten. Andere Fälle könnten zweifelhafter erscheinen. So ist es wohl gewiss, dass, obgleich die Stimmen in der engen und Plenarversammlung in der Congressacte aufgezählt sind, es weder der Genehmigung, noch selbst der Anzeige von Seiten des Bundes bedürfen, noch den auswärtigen Mächten zu irgend einer Bemerkung Gelegenheit geben wird, wenn Hessen-Homburg in die Reihe der stimmführenden Fürsten tritt, und dasselbe würde man noch sagen können, wenn auch einer oder der andere Fürst, aus einer Curiatstimme ausscheidend, eine eigne erhielte. Ganz anders aber wäre es, wenn drei oder vier Mitgliedern ein solches Uebergewicht an Stimmen ertheilt würde, dass die übrigen ohne allen Einfluss blieben. Alsdann würden die fremden Mächte mit Recht den vertragsmässigen Zustand verändert nennen können. Jeder solcher Fälle, die sich ins Unendliche vervielfältigen liessen, muss und kann nur einzeln beurtheilt werden, die Beurtheilung kann auch nur, wie ein völkerrechtlicher Zustand überhaupt, den Staaten selbst gebühren, allein der Grundsatz der Beurtheilung kann richtiger und billiger Weise nur der sein, ob die getroffene Abänderung in der Verfassung von der Art ist, dass es zweifelhaft wird, ob die Mächte, wenn sie schon zur Zeit der Abschliessung der Congressacte bekannt gewesen wäre, die so beschaffene Verfassung gleichfalls würden anerkannt haben? Die Folge keiner Aenderung kann sich weiter erstrecken, als dass die vertragsmässige Anerkennung der Verfassung zwischen den verschiedenen Theilen aufhört und der bloss völkerrechtliche Zustand wieder eintritt. Könnte man voraussetzen, dass die Stipulationen des Deutschen Bundes gegen ein einzelnes Mitglied von den übrigen verletzt würden, so leidet es keinen Zweifel, dass es jeder fremden Macht freistehen würde, sich nach den näheren oder entfernteren Verbindungen, in welchen sie sich mit dem beeinträchtigten Staate befinden, sich seiner anzunehmen und Schritte zur Herstellung seines Rechts bei den übrigen zu thun. Dies fliesst sowohl aus ihrer eigenen Unabhängigkeit, als aus der Unabhängigkeit und

Selbständigkeit, welche jedes einzelne Mitglied des Bundes au in demselben behält. Für die fremde Macht ist der Fall hier ga derselbe, als wenn von zwei unverbündeten Staaten einer den n dem anderen geschlossenen Vertrag nicht hielte; was aber hi noch mehr die Schritte der fremden Mächte rechtfertigt, ist d Umstand, dass das verletzte Recht in ihrem Angesicht und un ihrer Anerkennung geschlossen ist, und diese daher gleichsa gemissbraucht wird. Eine andere Frage ist es, wie weit Bundesglied, wenn es sich in seinen Rechten von dem Bur beeinträchtigt glaubte, sich an eine fremde Macht würde wend können. Dies muss nach dem Art. 11 der Bundesacte beurth werden, und gehört nicht hierher. Bei wirklichen und offenba Rechtsverletzungen kann jedoch die Frage nicht zweifelhaft s Denn kein Bundesstaat kann verpflichtet werden, die Bundesa länger zu halten, als seine Mitstaaten dieselbe gegen ihn beobach Wie sehr sich das hier Entwickelte von den Folgen einer wah und eigentlichen Garantie unterscheidet, ist von selbst klar. beiden hauptsächlichsten Unterschiede, aus welchen aber hern mehrere andere herfliessen, sind, dass die Garantie nicht b das Recht ertheilt, sondern die Verpflichtung auferlegt, garantirten Vertrag aufrecht zu erhalten, und ein ganz and Verhältniss zwischen den paciscirenden und garantirenden Th hervorbringt; und dass die mit der Garantie in jedem einze Fall verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten aus der sie s lirenden Acte und dem garantirten Vertrage beurtheilt we müssen, mithin auch alle Punkte des Vertrags, ohne Ausnal umfassen. Das letztere wird vorzüglich im vorliegenden Falle wichtig. Enthält wirklich die Congressacte nicht mehr als Anerkennung, so können die fremden Mächte sich keiner and angeblichen Beeinträchtigung der Rechte annehmen, als w Staaten betrifft; denn ihr Recht dazu fliesst nur aus dem vö rechtlichen Zustand, und in diesem stehen sie nur mit Sta Liegt daher in der Congressacte eine wahre Garantie, so kö die fremden Mächte auch behaupten, sich gedrückter Unterth Rechte, insofern nämlich solche durch die Congressacte gesi sind, anzunehmen; denn sie sind alsdann zur Aufrechterha der ganzen Acte vertragsmässig berufen. Es ist aber offe dass dadurch jeder Einmischung Thor und Thür geöffnet w würde, da es nur von der eigenen Discretion, und zwar europäischen Mächte, da alle die Congressacte unterschr

haben, abhängen würde, mehr oder weniger an allen Bundesangelegenheiten Theil zu nehmen. Obgleich jede irgend öffentliche Discussion über die hier berührten Fragen immer wird möglichst vermieden werden müssen, so habe ich doch diesen Gegenstand sehr sorgfältig erörtern zu müssen geglaubt. Meine Ansicht sei die richtige oder nicht, so müssen jedem Bundestagsgesandten, vorzüglich über diesen Punkt, klare und bestimmte Begriffe beiwohnen, und er muss nicht allein niemals bei den Sitzungen entgegengesetzte aufkommen lassen, sondern auch den richtigen, so viel als möglich, Eingang verschaffen.

Das erste und wichtigste bei Behandlung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes ist daher, auf keine Weise die Einmischung der fremden Mächte in innere Bundesverhältnisse zu gestatten. Es würde zwar nicht rathsam sein, in den organischen Gesetzen selbst diesen Punkt geradezu zu berühren, allein der Fassung derselben muss der in thesi und öffentlich auch von allen fremden Mächten eingeräumte Grundsatz der Unzulässigkeit jeder fremden Einmischung zum Grunde liegen, und vorzüglich muss er in allen einzelnen Fällen der Ausübung festgehalten werden. Ohne der vielfachen Nachteile zu erwähnen, welche eine solche Einmischung haben müsste, und unter denen der keiner der geringsten wäre, dass, sowie fremder Einfluss am Bunde möglich würde, die fremden Höfe unter einander in Eifersucht darüber gerathen würden, ist die Einmischung der Würde des Bundes und der ihn leitenden Höfe unanständig. Sie würde auch die widrigste Wirkung auf die öffentliche Meinung hervorbringen, und da doch die Rücksicht auf diese nicht geringen Antheil an der Stiftung des Bundes gehabt hat, so würde man dadurch sich selbst entgegen arbeiten, und das eigene Werk muthwillig zerstören. Es ist sogar nicht zu läugnen, dass die blosse Nachricht von Ernennung fremder Gesandten am Bundestag schon nachtheilig gewirkt hat, was auch, wenn man bedenkt, dass der auf eine der deutschen Ehre so unangemessene Weise von Frankreich und Russland bei den Säcularisations-Unterhandlungen ausgeübte Einfluss in frischem Andenken ist, niemanden wundern darf.

Der zweite grosse Nachtheil, der von der nicht gehörig geleiteten Einwirkung der fremden Mächte zu besorgen steht, ist, dass sie, da wo es ihnen vortheilhaft schiene, ihre Angelegenheiten mit einzelnen Bundesstaaten zu gemeinsamen Bundesangelegenheiten zu machen versuchen möchten. Da es vorzüglich

die Grenzstaaten sind, welche hierzu Gelegenheit geben könnte so hat Preussen dies mehr, als ein anderer Bundesstaat, und zw nur von französischer Seite aus zu besorgen. Das Vorgeben, da eine solche Zwistigkeit mit einem deutschen Grenzstaate Fran reich mit dem Bunde veruneinen könnte, würde alsdann z scheinbaren Ursache gebraucht werden. Dies müsste man ab schlechterdings, und ein für allemal abschneiden, da es offenb der Würde eines unabhängigen Staats entgegenliefe, sich bei de Bundestage in Discussionen dieser Art einzulassen. Die Fälle, der Bund selbst sich veranlasst glaubte, Preussen oder ein andern Grenzstaate Deutschlands über Massregeln Vorstellung zu machen, wodurch das gute Vernehmen des ganzen Bundes r seinen Nachbarn in Gefahr geriethe, sind natürlich anderer Nat und gehören zu den nur den Bund selbst betreffenden einheimisch Angelegenheiten. Besonders muss ich hier noch einmal Papstes erwähnen. Da er sich berufen glaubt, diejenigen, wel seiner Kirche angehören, in allen Ländern zu beschützen, so kön er zur Absicht haben, die Verteidigung der Rechte der katholisch Unterthanen eines einzelnen Bundesstaats zur Angelegenheit ganzen Bundes zu machen. Dies würde aber in die eige Landeshoheits-Rechte auf eine Weise eingreifen, die nicht gedul werden könnte. Was die Fürsten sehr gut thun würden, d Bunde d. h. sich untereinander zu gestatten, das können sie ni einem fremden einräumen, und man würde dem ersten Versu dazu auf das bestimmteste widerstehen müssen.

Nur also über dasjenige, was auf der einen Seite ihr eige wirkliches und unbestreitbares Interesse, auf der anderen ganzen Bund, als Gesammtstaat, angeht, ist die Verhandlung fremden Mächten zulässig.

Die Form, in welcher fremde Gesandten, sie seien permane oder ausserordentlich beauftragte, dem Bunde ihre Mittheilun machen und Verhandlungen einleiten sollen, muss in den org schen Gesetzen bestimmt werden. Es wird in dieser Rücks ziemlich bei dem bleiben können, was schon in Wien in den hin angeführten Protokollen berathen worden ist. Im Ga wird das Organ der vorsitzende Gesandte sein müssen, da es keine Weise gerathen sein dürfte, die auswärtigen Gesandten mittelbar mit der Bundesversammlung in Verbindung zu brin Zwar wird dadurch allerdings dem österreichischen Hofe ein zug eingeräumt, der wohl zu den bedeutendsten des Vorsitze

hören dürfte. Er scheint auch von diesem Kabinette, als solcher, anerkannt worden zu sein, da, als von Seiten Württembergs eine Einwendung dagegen gemacht wurde, der Fürst Metternich eine eigene Erklärung deshalb in Wien zu Protokoll gab (Klüber a. a. O. S. 178). Indess hat die Beiordnung von anderen Bundestagsgesandten, die damals in Vorschlag gebracht wurde, auch in Rücksicht der Wahl derselben, ihre in die Augen fallenden Schwierigkeiten, und ich hielte es für besser, dabei zu bleiben, dass der Vorsitzende allein die ersten Vorschläge der fremden Gesandten empfinge, und dem Bunde mittheilte, dagegen wenn es zu einer Unterhandlung käme, diese allemal einer dem Vorsitzenden beizuordnenden Deputation anzuvertrauen. Der Vorzug, welchen Oesterreich dadurch erhalten möchte, lässt sich, insofern er wirklich den übrigen Bundesstaaten Nachtheil bringen könnte, besser dadurch verringern, dass man überhaupt alle diplomatischen Verhandlungen, soviel als immer möglich, vom Bunde entfernt. Aus diesem Grunde würde ich auch nicht dafür stimmen, die auswärtigen Verhältnisse des Bundes einem fortdauernden diplomatischen Ausschusse zu übergeben, derselbe möchte nun immer aus denselben, oder aus periodenweis zu verändernden Mitgliedern bestehen. Je weniger man diesen Verhältnissen einen bequemen und leichten Weg bahnt, desto eher wird man dahin gelangen, die Neigung zu vermindern, dieselben über das wirkliche Bedürfniss hinaus zu erweitern und nicht eigentlich dahin gehörende Dinge in ihren Kreis zu ziehen. Ich füge dem hier über die auswärtigen Verhältnisse Gesagten einen Aufsatz des hiesigen französischen Gesandten, Grafen Reinhard,*) bei, den er hier hat ziemlich geflissentlich circuliren lassen, da er selbst, ob er gleich die Materie

*) *In dem undatierten Mémoire heißt es: L'acte fédéral veut que la Diète organise ses rélations extérieures. Donc elle en aura. Or dans l'état actuel de la politique Européenne est-ce avoir des rélations extérieures que de ne point entretenir ni de recevoir des missions diplomatiques? Sein Hauptargument ist: Lorsque par les actes du Congrès de Vienne et par les dernières conventions de Paris, toutes les Puissances sont devenues solidaires en garantes de la nouvelle organisation de l'Europe, comment vouloir soustraire à cette solidarité l'organisation définitive de la fédération Germanique, qui influera si puissament sur l'équilibre et sur le repos du système Européenne? Er beruft sich auf das Beispiel des alten Reichs und der Schweiz. Er behauptet: Or il n'est pas douteux que la Présence des Ministres étrangers ne doive contribuer à ce que cette sanction ne dégénère point en pure formalité et que la fédération soit maintenue dans le véritable esprit de l'acte fédéral.*

nur sehr oberflächlich behandelt, zeigt, wie nothwendig es ist, die Grenzen in diesem Punkt genau zu bestimmen.

§. 9.

Ueber die militärischen Verhältnisse des Bundes werde ich mir nur sehr wenige Bemerkungen, und mehr solche erlauben welche die politischen Beziehungen dieses Gegenstandes angehen Es ist übrigens natürlich, dass er dem Ermessen von Militär überlassen bleibe, die es nothwendig sein wird, sogar den Berath schlagungen über diese Punkte beiwohnen zu lassen. Es ist ge wiss, dass gemeinschaftliche Anordnungen nothwendig sind, das es nicht genug ist, dass jeder Staat verspreche, ein bestimmte Contingent im Kriege zu stellen, sondern dass auch eine gewiss Gleichförmigkeit der Organisation diese verschiedenartigen Truppe in grössere Massen vereinige. Die Hindernisse, welche man hie zu überwinden hat, liegen in der Eifersucht der Fürsten auf ihr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und ihrer Besorgniss, das einerseits ihre Streitkräfte, anstatt zu ihrem Besten angewende zu werden, nur zu den Zwecken der grösseren Mächte diene sollen, andererseits, dass diese Sorge für künftige äussere Ve theidigung einen Vorwand zu gegenseitiger Unterordnung abgeb Aus den im vorigen angeführten Ursachen trifft das Misstraue in dieser Rücksicht vorzugsweise Preussen. Diese Schwierigkeite ganz zu beseitigen, darf man sich schwer Hoffnung machen. D Umstand, dass es der geographischen Lage wegen fast unmö lich ist, so viele und nicht so leicht unterzuordnende Truppe massen mit Oesterreich als mit Preussen zu verbinden, und da Oesterreich mehr daran gelegen ist, einen solchen Vortheil Preusse nicht erwerben zu lassen, als ihn selbst zu gewinnen, steht dab vorzüglich im Wege. Daher alle deutschen Truppen entwed mit Oesterreich oder mit Preussen zu verbinden, sehe ich, na meiner Kenntniss der Verhältnisse, als unmöglich an. Selbst d grossen fremden Mächte würden unter der Hand einem solch Plan entgegen arbeiten. Ein Anderes wäre es, wenn man Krieg und Friedenzustand unterschiede; für den Krieg wird man d Bildung sehr grosser und dadurch entscheidender Massen nic widerstreben; doch wenn man auch den Grundsatz, dass i Kriege das Anschliessen aller deutscher Truppen an die grössest europäischen Heere nothwendig sei, ohne Schwierigkeit unt schriebe, so wird man sich schwerlich im Voraus die Hän

binden, sondern vermuthlich nur festsetzen wollen, dass über die Art des Anschliessens die Umstände entscheiden müssten. Würde man nur bewogen, im Frieden der Anschliessungspunkte mehrere zu machen und mehrere Armee-Corps abzutheilen, so liessen sich zwei verschiedene Pläne denken: entweder die grösseren Staaten, deren Truppenmasse beträchtlich genug ist, um ein, oder selbst mehrere Armee-Corps auszumachen, namentlich Oesterreich, Preussen, Bayern und Hannover, allein für sich bestehen zu lassen, alle kleineren aber unter sich, und unter der Anführung der grösseren unter ihnen in eigene Armee-Corps zu versammeln; oder alle, ohne Ausnahme, unter jene vier grössere zu vertheilen. Der erste Plan ist für Preussen schwer anzurathen. Denn wenn auch dadurch die Eifersucht unter den grösseren deutschen Höfen scheinbar am meisten vermieden wird, so würden Fürsten, die wie wenigstens einige der herzoglich Sächsischen, Mecklenburg und selbst Kurhessen sind, dadurch gewissermassen von Preussen entfremdet. Es entsteht ausserdem eine eigene Verlegenheit mit Sachsen. Denn indem dieses, Kurhessen und Würtemberg die Staaten bleiben, welche, nach den grösseren, das zahlreichste Militär halten, so würde sich Sachsen nicht Kurhessen unterordnen, und wieder kann Preussen wenigstens lange noch nicht Sachsen irgend eine militärische Unabhängigkeit mit Ruhe geniessen sehen. Man würde also wohl zu dem zweiten Plane kommen müssen. Bei diesem dürfte es am besten sein, Sachsen Oesterreich zuzutheilen, welches fast die einzige Verbindung ist, die Preussen wenigstens keine neue Gefahr bringt, da, wenn ja Oesterreich sich gegen Preussen erklärte, Sachsen doch unfehlbar, wie auch sonst die Umstände sein möchten, sich zu ihm schlagen würde. Zugleich würde durch diese Zutheilung der Verlegenheit abgeholfen, Oesterreich gewissermassen leer ausgehen zu lassen. Wären nun auf eine oder die andere Weise Armee-Corps gebildet, so gäbe es in den Befehlshabern dieser, die natürlich aus den Truppen genommen würden, welche die an Zahl überwiegenden wären, natürliche Inspectoren derselben und mithin der ganzen Militärmacht Deutschlands, und so könnte auch die Art der Gleichförmigkeit der Organisation sowohl der Linientruppen als der Landwehr, welche der Begriff einer deutschen Heeresmacht nothwendig erfordert, die jedoch nicht pedantisch in gleichgültigen Kleinigkeiten gesucht werden müsste, nach der Verschiedenheit, die schon jetzt unter den grösseren deutschen Armeen herrscht,

und nach derjenigen, welche vorzüglich in Hinsicht auf Milit
pflichtigkeit und Landwehr Lokalumstände erheischen könne
modificirt werden. Die Anführer dieser Armee-Corps bilden a
dann einen natürlichen Kriegsrath Deutschlands, welcher, was
militärischer Rücksicht nothwendig wäre, der Berathung d
Bundes vorlegte. Ich habe hier von einer Abtheilung in Arm
Corps geredet, weil ich mich erinnere, dass diese Idee in all
Plänen, welche ich in Wien über diesen Gegenstand gesehen,
vorherrschende war. Da es aber doch wohl unausführbar bleib
möchte, diese Massen im Frieden zu Uebungen zusammen
ziehen, so fragt es sich auch, ob überall eine stehende u
bleibende Vertheilung dieser Art nothwendig sei? Könnte u
sollte dieselbe entbehrt werden, so müsste aber alsdann ein
Generalen, welche die grössten militärischen Bundesstaaten de
tirten, bestehender Generalstab oder Kriegsrath, oder wie man
nennen will, bei dem Bunde selbst sein. Dieser müsste al
Kriegseinrichtungen des Bundes vorstehen, die Truppen
kleineren Bundesstaaten mustern, sich in ununterbrochener Ken
niss des Zustandes auch der grösseren erhalten, und zugleich
diejenigen Streitmittel sorgen, die nicht der kleineren, sondern
grösseren, beim Bunde oft aus mehreren kleinen zusamm
gesetzten Masse angehören. In der Einrichtung irgend ei
solchen allgemein leitenden Kriegsbehörde, der Anstalten zu
Streitmitteln, welche der Gesammtheit angehören, und der E
werfung der Kriegsgesetze, zu welchen auch die Bestimmung
Contingents zu rechnen ist, bestände denn alles, was sich auf
militärischen Verhältnisse des Bundes bezieht. Ich habe hier
die möglichen verschiedenen Wege, zum Zweck zu gelangen,
geben wollen. Das allgemeine Bestreben muss sein, die organisc
Militäreinrichtungen und die militärischen Grundgesetze des Bun
so zu treffen, dass dabei der Zweck erreicht wird, so wie die
legenheit eintritt, dem auswärtigen Feinde eine den Kräften
Nation angemessene, geübte, in ihren verschiedenen Theilen w
zusammengesetzte, mit den nothwendigen Streitmitteln hinreich
versehene Heeresmacht in möglichst kurzer Zeit entgegen
stellen; hiervon würde es im höchsten Grade verderblich s
das Mindeste nachzugeben, da es den unmittelbarsten Zweck
Bundes betrifft. Daneben muss Preussen bemüht sein, über ei
so grossen Theil dieser Streitkräfte, als möglich, zwar zu dem
meinschaftlichen Zwecke, aber doch nach seiner Leitung verfü

zu können, und zugleich auf das mindeste hindern, dass es nicht mithelfe, Kräfte und Streitmittel zu organisiren, die ihm selbst gefährlich werden können. Es scheint in dem gegenwärtigen Augenblicke, zwar wohl nicht bei allen Fürsten, aber doch allgemein beim Volke ein Streben nach Verminderung der regelmässigen Kriegsmacht zu sein. Wenn diese Verminderung durch kräftige Einrichtung und Ausbildung der Landwehr ersetzt wird, so ist dies, wie es mir scheint, zu begünstigen, da die letzten Kriege doch hinlänglich gezeigt haben, dass der Soldat, wenn ihn der wahre Geist belebt, sich schnell zum Kriegsdienst bildet, und die grösseren Militärstaaten genug Linientruppen hergeben, dass die kleineren Fürsten ihre Landwehr, ohne verhältnismässig so viel eigene zu haben, an sie anschliessen können. Ich finde aber auch hierin für Preussen ein Unterpfand der Sicherheit mehr. Wenn Preussen je in Deutschland selbst eine Gefahr zu befürchten haben sollte, so dürfte es nur von der Missgunst dieses oder jenes Staates sein, der augenblicklich unvortheilhafte Verhältnisse zu benutzen verstände. In solchen Fällen aber ist Linientruppe theils wegen ihres mehr zu jedem Kriegsunternehmen aufgelegten Geistes, theils weil sie in jedem Augenblicke bereit ist, immer gefährlicher als Landwehrmacht. Das Volk, das als Landwehr aufsteht, ist nur zur Vertheidigung des Bodens aufgelegt, und weiss durch ganz Deutschland recht gut, wie unglaublich viel Preussen zur Rettung Deutschlands gethan hat und wie viel sich bei einer neuen eindringenden Noth von Preussen erwarten liesse. Eine besondere Rücksicht fordern die Bundesfestungen. Ich kann aber diesen Punkt hier übergehen, da ich bereits unter dem 13. März d. J. einen eigenen ausführlichen Bericht darüber an den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg erstattet habe, auf den ich mich, der Kürze halber, hier nur beziehe.

§ 10.

Ueber die organischen Einrichtungen und Grundgesetze in Rücksicht auf die inneren Verhältnisse lässt sich darum nicht leicht etwas bestimmtes sagen, weil diese Verhältnisse so mannigfaltiger Natur sein können. Zuerst muss man die Einrichtungen, welche den Bund, als Gesammtstaat, betreffen, von denjenigen trennen, welche durch gemeinschaftliche Bundesbeschlüsse in den einzelnen Bundesstaaten vielleicht beliebt werden können. Bei dem ersteren ist der finanzielle Theil des Bundes, als Gesammtstaat, das Wich-

tigste. Es muss nämlich ausgemacht werden, auf welche Weis die Ausgaben des Bundes beigebracht werden sollen, und e kommt also hier auf die Bestimmung der Quote an, welche jede Mitglied dazu herzugeben hat. Es kann nicht leicht einem Zweife unterworfen sein, dass diese Quote nach den Besitzungen, un zwar nach dem ungefähr geschätzten Einkommen wird bestimm werden müssen. Wenn man der blossen Volkszahl folgt, würd eine wahrhaft ungerechte Ungleichheit, vorzüglich in Absicht de freien Städte, entstehen. Auf der anderen Seite aber bietet di Angabe der Einkünfte, und die allenfallsige Controlle über dieselb auch nicht geringe Schwierigkeiten dar, und da in der That nu die Bundesstädte hier, wo es bloss auf ganz ohngefähre Gleich stellung ankommt, eine grosse Ungleichheit hervorbringen würde so liesse sich doch vielleicht die Volkszahl zum Grunde lege aber dergestalt, dass die vier Bundesstädte nach irgend eine billigen Verhältniss höher angenommen würden. Bei Oesterreic und Preussen entsteht hier die Frage, welche ihrer Besitzunge zum Deutschen Bunde gehören? Der 1. Artikel der Bundesac erklärt hierzu ganz bestimmt diejenigen ihrer Besitzungen, welc ehemals zum deutschen Reiche gehörten, und die Bestimmung i insofern leicht. Es kann gewiss Niemandem einfallen, die Provinze des linken Rheinufers darum, weil man in den neuesten Verhan lungen nirgends über den Reichsdeputations-Hauptschluss hina gegangen ist, als nicht zum Deutschen Bunde gehörig anzusehe Es könnte nach einem so glorreichen Kriege keine undeutsche unpopulärere Behauptung geben, und das preussische Ministeriu hat schon durch die neuliche Verordnung über den Nachdru bewiesen, wie weit dasselbe von einer solchen Behauptung er fernt ist. Allein es treten doch zwei Betrachtungen hierbei ei deren Wichtigkeit sich nicht bestreiten lässt. Einmal hat Preuss diese Länder zum Ersatze von solchen bekommen, die für si bestanden und keiner gemeinsamen Verpflichtung unterlagen. Ma kann es daher mit Recht als eine Huld des Königs anführen, da Seine Majestät weder dies noch die Bestimmung des Art 25*) d Congressacte geltend machten, nach welcher Preussen für d

---

*) *„S. M. le roi de Prusse, en réunissant à ses États les provinces et distri designés dans le présent Article, entre dans tous les droits et prend sur lui tou les charges et tous les engagements stipulés par rapport à ces pays détachés la France dans le Traité de Paris du 30. Mai 1814.“*

Rheinprovinzen in die Rechte und Verbindlichkeiten Frankreichs tritt, um sich dem Verbande für dieselben zu entziehen, sondern dass vielmehr preussischer Seits auf das Kräftigste mitgewirkt wurde, diese durch unglückliche Ereignisse abgetrennte Provinzen wieder mit Deutschland, auch der Verfassung nach, zu vereinigen; aber wo, wie bei den Bundesfestungen zugleich andere Gründe eintreten, die Beiträge Preussens zu den Bundeskosten zu vermindern, da kann dieser Grund zugleich in Anschlag gebracht werden. Denn das Einfachste wäre unstreitig, wenn Preussen zu den Bundesfestungen nur für seine übrigen deutschen Besitzungen ausser den Rheinprovinzen mit beitrüge, insofern nämlich nicht Freiheit von allem Beitrag zu bewirken steht. Schlesien trüge an sich nicht bei, als auch ehemals nicht zum Reiche gehörig, und mithin blieben die beiden Provinzen, in welchen Preussen vorzüglich zur Grenzvertheidigung Deutschlands dasteht, von den Beiträgen befreit. Eine zweite Betrachtung entsteht aus der ganz verschiedenen Verfassung, welche das linke Rheinufer so lange Zeit hindurch gehabt hat, auf die man bei gewissen Bundesschlüssen, welche bereits zur Sprache gekommen sind, oder noch angeregt werden könnten, nothwendig Rücksicht nehmen muss. Dies ist namentlich bei den Verhältnissen des Adels und der Standesherren der Fall, und ich habe daher schon bei den Wiener Verhandlungen dafür Sorge getragen, dass in dem Art. 14 der Bundesacte die Mediatisirten so bezeichnet wurden, dass nur die auf dem rechten Rheinufer darunter verstanden werden können und dass wegen des unmittelbaren Reichsadel eine eigene Ausnahme für das linke Rheinufer gemacht worden ist. Endlich, um dies gleich bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, werden gewiss eine Menge von Reclamationen, das linke Rheinufer betreffend, auch beim Bundestage einlaufen. In Rücksicht dieser muss der preussische Bundestagsgesandte aber beständig den Grundsatz festhalten, dass die Besitzer des linken Rheinufers nur zu demjenigen verpflichtet sind, was Frankreich hätte thun müssen, dass ihnen aber keineswegs zugemuthet werden kann, Eigenthum anzuerkennen, wofür im Jahre 1803 und 1804 das Deutsche Reich eine Entschädigung übernommen hatte, dieselbe mag nun geleistet worden sein oder nicht. Eine Arbeit, welche in Berlin für die Bundestagsgesandtschaft vorbereitet werden müsste, wäre eine Zusammenstellung aller zum Deutschen Bunde gehörenden preussischen Besitzungen nach ihren Bevölkerungs- und womöglich nach

ihren Ertragsverhältnissen, auf eine Weise verfasst, dass sie bei einem Matrikularanschlag zum Grunde gelegt werden könnte.

Von den inneren Verhältnissen der einzelnen Staaten, über welche es zu gemeinschaftlichen Beschlüssen kommen kann, würde ich hier die der katholischen Kirche in Deutschland ausführlich berührt haben, wenn mich nicht eine besondere Veranlassung vorziehen liesse, diesen wichtigen Gegenstand einem eigenen Berichte vorzubehalten. Ich habe nämlich, da mir der Einfluss bekannt ist, den der General-Vikarius von Wessenberg, Bruder des Ministers, theils in Wien, theils auch wohl in Rom ausübt, und da ich weiss, wie sehr er bemüht ist, den Bundesverhandlungen über diesen Punkt eine seinen Ansichten gemässe Wendung zu geben, für gut gehalten, diesem, da ich freundschaftlich mit ihm verbunden bin und er zu den aufgeklärteren katholischen Geistlichen gehört, vorzuschlagen, mir, ohne officielle Form, seine Ideen mitzutheilen, wie das katholische Kirchenwesen am Bunde zu behandeln sein möchte. Es scheint mir gut, auf diese Weise im Voraus zu kennen, was man in der Folge, wenn man es nicht annehmen könnte, zu bekämpfen haben würde. Er hat mir jetzt einen sehr weitläufigen Aufsatz mitgetheilt, und ich müsste die Absendung des gegenwärtigen zu lange authalten, wenn ich seine Arbeit erst genau durchsehen und prüfen wollte. Ich werde aber nicht versäumen dies sobald als nur immer möglich zu thun, und dieselbe alsdann gleichfalls einschicken.

§. 11.

Ausser den in den organischen Einrichtungen und Grundsätzen dem Bundestage zu bestimmter, sogleich eintretender Thätigkeit angewiesenen Gegenständen giebt es noch einige, zum Theil in der Bundesacte namentlich aufgeführten, mit denen man sich aus diesem Grunde von selbst beschäftigen muss, sowie auch andere, die gewiss sehr bald werden in Anregung gebracht werden. Von diesen Gegenständen sind folgende die hauptsächlichsten:

1. Die Einrichtung der Landstände in den einzelnen Bundesstaaten (Art. 13). Wenn nicht sehr bald eine Vereinigung zwischen dem Könige und seinen Ständen in Würtemberg zu Stande kommt, so ist vorauszusehen, dass die letzteren die Hülfe des Bundes anrufen werden. Auf gleiche Weise dringen vielleicht die badenschen und darmstädtischen Unterthanen auf die Zusammenberufung der so lange versprochenen Ständeversammlungen. Die Bundes-

acte begünstigt die Einwirkung des Bundes in diese wichtige Angelegenheit nur sehr wenig, allein der Bund wird nicht umhin können, diese Angelegenheit mit so vieler Theilnahme als möglich zu behandeln, und der Preussische Bundestagsgesandte wird darin nicht zurückstehen dürfen. Es ist nicht zu läugnen, dass in den kleineren Staaten die Stände eine heilsame, der Eigenmacht der Regierungen wohlthätig in den Weg tretende Einrichtung sind, und es ist nicht abzusehen, wohin nach vielem durch den Krieg erlittenen Drangsal die Unzufriedenheit, selbst nur die Muthlosigkeit des Volks führen kann, wenn es sich überzeugt, dass auch der Bundestag, seine letzte Hoffnung, ihm keine Hülfe gewährt. Preussen ist nun freilich selbst in dem Fall, keine Stände zu haben, und der Preussische Gesandte wird von denjenigen, gegen die er auf Ständeverfassung dringen wollte, vermuthlich diese Einwendung hören müssen. Allein dagegen würde derselbe auch mit Grund einwenden können, dass Preussen bei den verschiedenartigen Provinzen, die es besitzt, sich in einer durchaus andern Lage befindet, und dass, es verhalte sich übrigens mit der allgemeinen Frage einer ständischen Verfassung in Preussen wie es wolle, der Bund nie berechtigt oder berufen sein kann, auf eine solche in Preussen zu dringen. Er könnte es höchstens theilweise in den zu Deutschland gehörenden Provinzen. Wirklich sehe ich nicht ab, wie man leicht in einer Monarchie, wie die Preussische ist, zu allgemeinen Ständen kommen könnte, ohne diese, grossen und unzähligen Schwierigkeiten unterworfene Angelegenheit in den einzelnen Provinzen vorzubereiten. Stände können nur dann recht wohlthätig sein, wenn sie mit sehr ins Einzelne gehender Kenntniss der Landesbeschaffenheit ausgerüstet sind, wenn ihr persönliches Interesse enge an das Land geknüpft ist, wenn sie mehr den Sinn nähren, das Bestehende zu befestigen als zu verändern; Gefahr oder wenigstens Unbequemlichkeit entsteht aus einer Ständeverfassung, wenn diejenigen, welche sie bilden, sich in allgemeinen Ideen herumdrehen, geringes persönliches Interesse am Lande haben oder es leidenschaftlich aufs Spiel setzen und von theoretischen Systemen zu Neuerungen getrieben werden. Nun aber wird man immer eher hoffen dürfen, jene Vortheile zu erreichen und diesen Gefahren zu entgehen, wenn von den Provinzen aus nach dem Mittelpunkt, als von dem Mittelpunkt nach den Provinzen gewirkt wird. Diesem letzteren vorzüglich, zu dessen künstlicher Verstärkung man die Provinzen erst geflissentlich zerschlagen

hatte, ist Frankreich sein Verderben schuldig. Man kann Lan stände, die gewiss sehr wohlthätig und selbst nothwendig sin nicht sorgfältig und vorsichtig genug bilden, nicht genug dara sehen, dass Alles darin durchaus reell und praktisch sei, und vo Wirklichen und Besonderen, nicht vom Idealen und Allgemein ausgehe. Es ist ein sehr wichtiger Unterschied zwischen Ständ in dem Sinne, wie es in Deutschland welche gab und zum Th noch giebt, und den Repräsentativ-Systemen, die man seit d französischen Revolution hat nach einander entstehen und unt gehen sehen. Diese nachahmen zu wollen, wäre das Undeutsches was man in Deutschland beginnen könnte.

2. Gleichförmige Verfügungen über Pressfreiheit und Na druck (Art. 18 Nr. 4). Sich hiermit auf eine angemessene, ab ernstliche Weise gleich beim Anfange zu beschäftigen, ist ni bloss um die öffentliche Meinung zu gewinnen rathsam, sonde in der That ein wahres Bedürfnis, wenn man die intellectue Thätigkeit und den lebendigen Geist, durch die sich Deutschla bisher in Europa ausgezeichnet hat, erhalten will. Wegen d Nachdrucks hat Preussen bereits durch die neuliche Verfügu an das Ober-Präsidium zu Cöln*) ein treffliches Beispiel gegeb

*) *Es handelt sich um eine Beschwerde Cottas über den Nachdruck Schil scher Werke in Köln. Auf die Anregung des Oberpräsidenten Grafen v. Sc Laubach erließ Hardenberg (Doberan, den 27. August 1816) folgende Verfüg an die Regierung zu Köln: „Aus dem Zeitungsbericht der Königlichen Regier für den Monat Junius d. J. habe ich mit Befremden ersehen, dass der dor Buchhändler Spitz, gestützt auf die französische Gesetzgebung, fortfährt, teut Werke nachzudrucken und feilzubieten. — Da die französische Gesetzgebung Nachdruck einheimischer, nämlich französischer Werke, verbietet, so folgt dieser Gesetzgebung von selbst, dass, da Cöln nunmehr der preussischen O herrschaft unterworfen ist, keine bei uns einheimischen Werke nachgedr werden dürfen. Dieses gilt nicht bloss von Werken, die in den preußis Staaten erscheinen, sondern von allen Werken, auf deren Verlag der Unter eines deutschen Fürsten ein Recht hat, indem im Art. 18 der deutschen Bun Acte bereits festgesetzt ist, dass die Bundes-Versammlung sich mit Abfass gleichmässiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftst und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde. Und da die Vereinig in einen Deutschen Bund bereits feststehet, so halte ich es für angemessen, unerachtet der Beschluss selbst über solche Verfügungen noch nicht hat erfo können, Preussen dennoch schon jetzt allen Unterthanen der in der Bunde genannten verbündeten Fürsten diejenigen Rechte gewähre, die es durch s Gesetzgebung seinen eigenen Unterthanen eingeräumt hat. Wiewohl notorisc einigen deutschen Staaten der Nachdruck noch geduldet wird, so halte ich es*

Ueber die Pressfreiheit habe ich meine Gedanken bereits früher in einem Bericht an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 9. Januar cr. auseinandergesetzt.

3. Bestimmung der Rechte der Juden (Art. 16). Preussen hat, ausser den allgemeinen Rücksichten, hierbei das besondere Interesse, dass die Juden nicht, wenn sie in den preussischen Provinzen viel grössere Vorzüge, als im übrigen Deutschland geniessen, sich zu sehr nach denselben hinziehen. Bei der Sache selbst sind zwei mit der Verbesserung der politischen Lage der Juden gewöhnlich verbundene Nachtheile möglichst zu vermeiden; einmal, dass die Juden nicht die erworbenen Rechte zu sehr zur Erweiterung blosser Geldgeschäfte und selbst zur Verwandlung anderer Gewerbe (wie Häuserkauf, Ackerbau) in Geldgeschäfte missbrauchen; dann, dass sie nicht fortfahren, zu sehr, auch in anderer als kirchlicher Hinsicht eine Gemeine zu bilden und einer den andern zu übertragen, woraus sowohl bei Leistung der Bürgerpflichten, als auch bei der Ausübung von Gewerben mancherlei schädliche Missverständnisse entstehen.

4. Rechte der Mediatisirten und Curiatstimmen (Art. 6 Nr. 14). Preussen würde, schon um consequent zu sein, an diesen beiden Punkten thätige Theilnahme beweisen müssen. Dennoch wird beides, theils um nicht an sich unangemessene Verhältnisse hervor zu bringen, theils nicht ohne Nutzen einige andere Bundesstaaten zu reizen, innerhalb gewisser Schranken geschehen müssen. Es ist nicht zu läugnen, dass die Mediatisirten, wenigstens einzeln, in der letzten Zeit zu weit gegangen sind; so, wenn sie behaupteten, dass es von ihnen abhinge, an welchen Staat sie sich anschliessen wollten; wenn sie sich weigern, zu den Landständen zu gehören, wie Neuwied, wie ich vernehme, bei Nassau; wenn sie, ohne dafür auch vorzüglichere Lasten zu übernehmen, auf

---

der Würde der Regierung nicht gemäss, in dieser Angelegenheit und in Beziehung auf ein Gewerbe, auf welchen öffentliche Schmach ruht, und welches durch unsere Gesetzgebung als ein strafwürdiger Eigennutz verpönt ist, ein Vergeltungsrecht eintreten zu lassen. — Ich weise daher die Königliche Regierung an: dem Buchhändler Spitz den ferneren Nachdruck solcher Schriften, deren Verleger ein Unterthan eines deutschen Fürsten ist, unverzüglich zu untersagen, und in Ansehung des ihm etwa nachzulassenden Verkaufs solcher Schriften, die vor Eingang dieser Verfügung bereits nachgedruckt waren, mit Einsendung des Verzeichnisses an mich zu berichten, den Verkauf inzwischen aber zu inhibiren und deshalb die erforderlichen Massregeln zu treffen."

Steuerfreiheit Anspruch machen. Es ist ferner gewiss, dass, s viel Theilnahme auch ihre Lage verdient, und mit so viel Rücl sicht sie behandelt werden müssen, man doch noch viel meh auf das Wohl derer sehen muss, die sie ihre Unterthanen nenne und für die aus diesem Verhältnisse doppelter Unterordnung doc allerlei Unannehmlichkeiten entstehen. Wäre es möglich, d Lage aller Mediatisirten derjenigen gleich zu machen, in welch sich dieselben in Preussen befinden, und die mehr ein Syste der Anschliessung, als der Unterordnung ist, so würde es für s selbst und für den Bund wichtiger sein, ihnen auch im Bun durch Curiatstimmen eine politische Existenz zu geben. Alle da dies gewiss nicht möglich ist, so würden zwar ihre Curi stimmen für den Bund nicht schädlich, vielmehr sehr gleichgülti sein, allein es ist auch kein Nutzen davon abzusehen, und lässt sich wohl voraussagen, dass die Forderung selbst niem wird durchgesetzt werden können. Es liegt auch etwas de Begriff widersprechendes darin, entweder dass sie, ohne eigentli Mitglieder des Bundes zu sein, mitstimmen sollen, oder dass zugleich als Bundesglieder und als Unterthanen eines Bund staates gelten sollen. Einmal einzelnen Staaten zugetheilt, ka ihre Verbindung durch ganz Deutschland hindurch und un hängig von dieser Zutheilung eigentlich nur zur Folge hab dass die Verschmelzung der Theile des jetzigen Systems in Ganzes dadurch gehindert und aufgehalten wird. Auch ist sel die Forderung einer Curiatstimme wohl nur auf die Möglichk und die Hoffnung künftiger, noch mehr günstiger Veränderung berechnet. Die Bestimmung der Rechte müsste, wenn sie ni illusorisch sein soll, ganz anders gemacht werden, als Art. 14 schehen ist. Bloss bei den zwischen Nassau und Neuwie welches zu vertreten ich beauftragt bin, obwaltenden Strei keiten habe ich mich überzeugt, dass es fast unmöglich ist, nur beurtheilen, ob ein Fürst den jetzigen Bestimmungen der Bun acte gegen seine Mediatisirten Genüge leistet. So schwankend Alles und so unzweckmässig ist die Berufung auf die bayeris

---

*) *Die obere Grafschaft Wied war unter die Hoheit des Herzogs Nassau gekommen, und der Fürst zu Wied suchte die konstitutionsmäß Rechte zu erlangen, wogegen der Herzog sich sträubte. Da ein beträchtli Teil der Wiedschen Besitzungen zu Preußen gekommen war, so nahm die preußische Regierung des Fürsten an und beauftragte Humboldt mit de Vertretung. Die Akten darüber befinden sich im Geh. Staatsarchiv.*

Verordnung, die, da sie sich auf die bayerische Verfassung gründet, nun gerade nicht auf jede andere Verfassung und jedes andere Land Anwendung erlaubt. Dennoch wird es ungemein schwer sein, diesem Artikel eine andere Fassung zu geben, so dringend man auch durch Klagen einzelner Mediatisirten dazu geführt werden wird. Diese Klagen aber wird man sich nicht entbrechen können, anzunehmen, da ihre Rechte durch die namentliche Aufnahme in die Bundesacte wirklich unter die Garantie des ganzen Bundes gestellt sind.

5. Die Fortdauer der subsidiarischen Renten*) (Art. 15). Diese verstehe ich zunächst nur von der fortdauernden Verbindlichkeit der Fürsten, welchen sie auferlegt sind, dieselben zu bezahlen. Allein diese Fürsten werden sie von der Befugniss verstehen, sich dieser Zahlung auf die Uferstaaten des Rheins nach der ursprünglichen Bestimmung des Reichs Deputations-Schlusses zu entledigen. Der Ober-Präsident Graf von Solms-Laubach hat hierüber schon neuerlich berichtet, und auch ich bin mit ihm darüber in Briefwechsel gewesen. Es ist dies aber ein zu specieller Gegenstand, um hier weiter ausgeführt zu werden.

6. Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse**) (Art. 15). Preussen, welches vorzüglich hierbei mit zutreten muss, hat schon im Voraus auf dem Congress zu Wien hierin eingewilligt, und es ist dies jetzt also nur noch eine Sache der Berechnung und Ausführung.

7. Gleich bei der Eröffnung des Bundestags wird das Verlangen Hessen-Homburgs, eine Stimme bei dem Bundestage zu haben, vorkommen. In dem Plenum ist die Gewährung dieses Wunsches mit keiner Schwierigkeit verbunden, allein desto mehr bei der engeren Versammlung, da man den Besitzern einer Curiatstimme nicht zumuthen kann, ein Haus mehr in ihre Stimme aufzunehmen. Mir scheint also kein Mittel übrig zu bleiben, als

---

*) *Die Fortdauer der auf den Rheinschiffahrtsoktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsausschuß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.*

**) *Die Beratung über die Regulierung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten.*

dass Homburg erklärte, und dies in die Grundgesetze aufgenommen würde, dass die Kurhessische oder Grossherzoglich Hessische Stimme immer sollte zugleich als die seinige angesehen werden. Zwar hat man davon gesprochen, die 17 Stimmen auf 19 zu vermehren, Oldenburg, Nassau und Braunschweig jedem eine einzelne zu geben, und Homburg alsdann in die Curiatstimme eintreten zu lassen, in der jetzt Oldenburg ist. Aber ausserdem, dass die Herzoglich Sächsischen und die Mecklenburgischen Häuser dann auch nicht Collectivstimmen würden haben wollen, werden nur sehr wenige Bundesglieder an diesem Theile der Acte etwas ändern wollen, und wirklich ist es auch besser, denselben wie er ist zu belassen.

8. Mehrere zum Theil wichtige Rechtsstreite sind zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reichs beim Reichskammergericht und Reichshofrat unentschieden schweben geblieben. Für diese wird die Bundesversammlung jetzt eine Commission ernennen, oder ihnen ein Gericht, um darin zu erkennen, anweisen müssen. Denn die Kläger, insofern sie Privatleute sind, nun zu zwingen, bei den Gerichtshöfen ihrer Beklagten Recht zu nehmen, dürfte wohl auf keine Weise gerecht sein.

§. 12.

Ausser diesen, durch die Acte selbst gebotenen Berathungsgegenständen, wird es nicht an einer Menge anderer fehlen, welche man an den Bundestag bringen wird. Meistentheils werden dies Beschwerden sein, bei denen die Beurtheilung in Verlegenheit setzen wird, welche man annehmen kann, welche man verwerfen muss? Geradezu den Bundestag zu einem Tribunal machen, bei dem jeder deutsche Fürst verklagt werden kann, würde unmöglich, und selbst schädlich sein. Auf der anderen Seite kann es auch nicht heilsam genannt werden, jede Klage ohne alle Folge zu lassen. Auf alle Weise wird man hier immer den Grundsatz befolgen können, dass man jeder Beschwerde Gehör giebt, die sich auf irgend eine Art als unter einem Artikel der Bundesacte begriffen ansehen lässt. Dann aber ist zu hoffen, dass auch der Gebrauch selbst Grundsätze bilden wird, und die Bundestagsgesandten müssen vorzüglich dahin streben, dass diese Grundsätze auf eine consequente Art die nach der Acte selbst beschränkte und schwankende Möglichkeit, den inneren Rechtszustand in den einzelnen Bundesstaaten zu sichern, befestigen und erweitern.

XV. Ueber die Bundesfestungen. 11. November 1816.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Frankfurt, den 11. November 1816.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Da ich in dem Laufe meines hiesigen commissarischen Geschäfts in dem Fall gewesen bin, über die Verhältnisse der beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg zu unterhandeln, und dieselben nunmehr bis auf die gegenseitigen Rechte des Gouverneurs und Commandanten von Mainz wirklich festgesetzt sind, so wage ich es, Ew. Königlichen Majestät über die weitere Betreibung dieser Angelegenheit beim Bundestage einige Vorschläge zu machen. Es ist sowohl für den allgemeinen Zweck als für das Interesse Preussens von der dringendsten Wichtigkeit, es so bald als möglich dahin zu bringen, dass die Unterhaltung der Bundesfestungen von dem Bunde übernommen werde; es wird aber dies auf keine Weise zu erreichen sein, ohne bei der Versammlung zugleich alle Verhältnisse dieser Plätze, insofern sie den Bund betreffen, vollständig festzusetzen. In dem gegenwärtigen Augenblick ist nun diese Sache noch sehr wenig vorbereitet. Bei den meisten Bundesgliedern waltet die Besorgniss ob, dass die Bundesfestungen mehr werden zum Nutzen der sie besitzenden Staaten als des Bundes gebraucht werden, und regt sich auch eine gewisse Eifersucht darüber, dass viele und die wichtigsten Verhältnisse der Bundesfestungen schon einseitig von den Mächten bestimmt worden sind, was auf der anderen Seite bei dem verspäteten Zusammentreten des Bundes doch nicht zu vermeiden war. Wie wenig selbst der Oesterreichische Hof noch mit sich über die Frage der Unterhaltung dieser Festungen durch den Bund einig ist, hat sich bei dem Beitritt zum jetzt abgeschlossenen Niederländischen Vertrag gezeigt.*) Gerade diese Umstände machen es aber doppelt

*) *Wessenberg erklärt in einem Schreiben an Humboldt vom 14. Oktober 1816 namens Metternich, sein Hof trete dem Vertrage zwischen Preußen und Niederlande bei, bis auf Art. 16, in dem gesagt war, daß, da Luxemburg Bundesfestung werde, können die beiden Mächte nicht zur alleinigen Unterhaltung verpflichtet sein, sondern die Ordnung dieser Angelegenheit sei Sache des Bundestages. Metternich wollte ihn ganz weggelassen haben, höchstens zugeben, daß Wessen-*

nothwendig, dass das Preussische Cabinet diesen Gegenstand zuerst mit dem Wiener in die Lage bringe, dass beide Gesandten am Bundestage mit gleichförmigen Weisungen versehen werden können, und der Oesterreichische Hof muss sich um so mehr auf eine solche Unterhandlung einlassen, als er im hiesigen Conferenzprotokoll vom 4. Aug.*) sich anheischig gemacht hat, wenigstens den Grundsatz geltend zu machen, dass auch die übrigen Bundesglieder gleichfalls an ihrem Theil zu der Unterhaltung von Luxemburg beizutragen haben. Diese vorläufige Unterhandlung mit Oesterreich kann aber nur dann einen glücklichen und leichten Erfolg haben, wenn man derselben sogleich einen Entwurf der aufzustellenden Grundsätze unterlegt, und einen solchen wage ich Ew. Königlichen Majestät in der Anlage allerunterthänigst zu übersenden. Da jedoch diese Materie sehr grosse Schwierigkeiten darbietet und sie grossenteils auch nur von Militärpersonen richtig beurtheilt werden kann, so habe ich mich nur auf die allgemeinsten Gesichtspunkte eingelassen, so dass jeder einzelne Artikel noch viele und wesentliche Erweiterungen und Zusätze erhalten muss. Zur Rechtfertigung des Aufsatzes sei es mir nur erlaubt, einige Erläuterungen hier hinzuzufügen, auf die man auch bei dem Oesterreichischen Hofe, um desselben Beistimmung zu erhalten, Gewicht legen müsste.

Die Unterhandlung über die Bundesfestungen bei dem Bunde hat bis auf diesen Augenblick noch keine eigentlich vertragsmässige Basis. Dass Mainz und Landau Bundesfestungen sein sollen, ist noch in keinem den anderen Bundesstaaten zum Beitritt vorgelegten Vertrage festgesetzt, beides beruht auf dem Protokoll vom 3. November 1815,**) und die Bestimmung von Mainz noch auf

---

berg im Beitrittsprotokoll erkläre: „comme quoi on partait du principe, que la Confédération aurait à contribuer à l'entretien de Luxembourg comme place fédérale sans préjuger toutefois les dispositions de la diète relativement à l'application de ce principe".

**) Darin heißt es: Mr. le Plénipotentiaire d'Autriche . . . . déclare que sa Cour partait aussi du principe que les autres membres de la Confédération auraient également à contribuer pour leur part à l'entretien de la forteresse de Luxembourg comme place fédérale sans préjuger toutefois les dispositions de la Confédération rélativement à l'application de ce principe que sa Cour s'engagerait à faire valoir à la Diète.*

***) Art. X. Les places de Mayence, Luxembourg et Landau seront déclarées places de la Confédération germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places. Protokoll der in Paris gehaltenen Konferenz der 4 Großmächte.*

der geheimen, zwischen Oesterreich und Preussen am 12. Juni 1815 *) geschlossenen Uebereinkunft. Die Eigenschaft Luxemburgs als Bundesfestung ist im Art. 67 **) der Congressacte ausgesprochen und somit auch von den Deutschen Bundesstaaten anerkannt; allein hieraus entsteht eine neue Schwierigkeit, da die in diesem Artikel gemachten Bestimmungen nunmehr wieder aufgehoben worden sind. Diese Schwierigkeit muss aber durch den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem jetzigen Niederländischen Vertrag oder dem Endact der hiesigen Territorial-Commission gehoben werden.

Um sich gegen den Deutschen Bund in den rechten Standpunkt in Ansehung der Bundesfestungen zu stellen, muss man darauf zurückgehen, dass Luxemburg, Mainz und Landau von den

---

*) *Dieser Vertrag ist bei Angeberg (S. 1447) nur auszugsweise gedruckt; nach dem vollständigen Exemplar im Geh. Staatsarchiv lautet Art. 9: Quant à la ville et forteresse de Mayence, les deux hautes parties contractantes sont convenues de ce qui suit: Les arrangemens militaires, qui regardent cette ville et forteresse resteront tels, qu'ils ont été arrêtés pour la durée de la guerre actuelle. Le Gouverneur sera nommé durant ce tems par S. M. I. et R. A. et le Commandant par S. M. Prussienne, ainsique cela est énoncé dans le protocole de la conférence des Plénipotentiaires de la Prusse, de l'Autriche, de l'Angleterre, de la France et de la Russie, du 3 Avril 1815.*

Quant à l'administration civile de la ville et du rayon de Mayence, elle est cédée à l'autorité Autrichienne, qui se charge de verser la moitié du revenu net dans les caisses Prussiennes. Il se trouvera à cet effet auprès de la dite administration un Commissaire Prussien.

Après la guerre la souveraineté et propriété de la ville et de l'arrondissement de Mayence entrera dans le lot du Grand-Duc de Hesse, si S. M. I. et R. A. n'est pas dans le cas de garder Elle-même en possession définitive un établissement sur la rive gauche du Rhin. Dans le cas que S. M. gardât un établissement sur la dite rive, Mayence restera une forteresse de la fédération avec un Gouverneur Autrichien et une garnison composée de troupes Autrichiennes, de Darmstadt et de Nassau.

Dans le cas contraire, savoir celui de l'exécution du revirement éventuellement arrêté avec la Bavière; la souveraineté et propriété de Mayence passera à Darmstadt, et la garnison sera composée de troupes Prussiennes, de Darmstadt et de Nassau, sous un Gouverneur Prussien.

**) *Der Absatz lautet: La ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la Confédération. Le grand-duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la Confédération, et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la constitution future de ladite Confédération.*

verbündeten Mächten, zu welchen indess die Deutschen Staater gleichfalls gehörten, dem Feinde abgenommen wurden, das darüber auch anders hätte verfügt werden können, als sie gerad zum Schutz Deutschlands zu bestimmen, dass durch die, ohn den Deutschen Bund, über diese Festungen geschlossene Verträg einzelne Staaten, in Luxemburg Preussen, in Mainz Preussen un Oesterreich, schon bestimmte Rechte erworben haben und das dieselben daher dem Bunde auch nicht anders als mit diese übrigens gänzlich in Rücksicht auf die Sicherheit und das Wol des Bundes gemachten Bestimmungen übergeben werden könne Es ist also durch diese Bestimmungen dem Bunde, der bis jet noch keine fundirten Rechte auf diese Festungen hatte, nicht vo gegriffen worden. Denn selbst bei Luxemburg hing es wohl vo denselben Mächten, welche die Congressacte unterzeichnet habe ab, die darin gemachten Stipulationen wieder, bei veränderte Umständen, nach demselben Zweck der allgemeinen Sicherhe umzuändern. Es muss daher als ein fester unumstösslicher Grun satz angenommen werden, dass in demjenigen, was über je einzelne der drei Bundesfestungen schon wirklich vertragsmäss festgesetzt ist, keine Aenderung mehr gemacht werden kan sondern der Bund diesen Stipulationen nicht anders als lediglı beitreten kann.

Die Bundesglieder zu wahrer, ernstlicher und mit Aufop rungen verbundener Theilnahme an den Bundesfestungen bringen, giebt es nun sicherlich kein anders Mittel, als auf d andern Seite auch dem Bunde Gewalt und Ansehen über die Plätze einzuräumen und sich in dem Gebrauche derselben nothwendigen Einschränkungen gefallen zu lassen. Ohne hie einzugehen, wird man es um so weniger dahin bringen, dass Bund die Last der Unterhaltung der Festungen übernimmt, als dieser Einrichtung nach Art. 7 der Bundesacte*) Einhelligkeit al Meinungen erforderlich ist. Ich glaube auch, dass sich Einschr kungen dieser Art sehr füglich mit dem Interesse Preussens v einigen lassen, und dann ist nicht zu leugnen, dass, worauf doch so sehr ankommt, die Gesammtheit der Deutschen Fürst

---

*) *„Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangeleg heiten ankommt, kann, weder in der engeren Versammlung noch im Pleno, Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.“*

mehr Ernst, Eifer und Geneigtheit für die gemeinschaftliche Vertheidigung beweisen wird, wenn die Bundesfestungen so gestellt werden, dass der Bund sie wirklich als ihm zugehörig und als der Wahrheit, nicht dem Namen nach, für seine Sicherheit bestimmt ansehen kann. Da Preussen auch doch weder in Luxemburg noch Mainz allein Herr ist, so wird es in jeder Collision mit den Niederlanden und mit Oesterreich mehr und sanftere Mittel haben, seinen Zweck zu erreichen, weun es sich dazu des Bundes bedienen und diesen vorschieben kann, als wenn es immer allein auftreten muss. Ich glaube daher, dass die Unterhandlung so geleitet werden muss, dass auf der einen Seite der Bund bereitwillig und unumwunden die ganze Unterhaltung übernehme, auf der andern aber auch mit Geradheit und Treue das Verhältniss der Bundesfestungen so bestimmt werde, dass der Bund versichert sei, dass sie ihm dienen sollen, und nicht den einzelnen Staaten, welchen das Besatzungsrecht darin eingeräumt worden ist. Denn hierbei wird der gemeinschaftliche Zweck am besten erreicht, mit welchem beim Deutschen Bunde das wohlverstandene Preussische Interesse allemal zusammentrifft. Zeigte hingegen der Bund Lauigkeit und Kühle, und scheuete er jede bedeutende Aufopferung, so müsste man auch die Bande der Bundesfestungen lockerer machen und die Freiheit der Verfügung über dieselben nicht beschränken.

In diesem Sinne ist der anliegende Entwurf abgefasst. Der Bund soll die volle Last übernehmen, aber die Bundesfestung auch im vollen Sinne des Worts Festung des Bundes sein. Die kleinen Deutschen Staaten haben immer zwei, ihnen nach mancherlei bitteren Erfahrungen nicht zu verdenkende Besorgnisse: von den grossen bei irgend eintretender Noth verlassen oder durch sie in Händel und Krieg verwickelt zu werden. Sie wegen der ersteren zu beruhigen, ist der Art. 4, wegen der zweiten der Art. 5 des Entwurfs bestimmt. Preussen kann bei den darin enthaltenen Bestimmungen nicht leicht irgend eine Gefahr laufen. Denn es kann von Frankreich nicht anders als in seinen Deutschen Provinzen angegriffen werden, wo dann der Bund nach Art. 11 der Bundesacte*) zur Vertheidigung aufstehen muss. Erfüllte aber der Bund hierin den Vertrag nicht, so wäre man auch nicht seinerseits

---

*) *„Alle Mitglieder versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“*

an die Stipulation wegen der Neutralität der Bundesfestungen g bunden. Dagegen können beide Artikel Preussen Nutzen stifte Denn wenn man sich denken könnte, dass ein Krieg zwische den Niederlanden, die vielleicht mit England verbunden wäre und Frankreich entstände, an dem (so wenig dies gut wä oder zu glauben ist) Preussen und der Bund keinen Anth nähmen, so bliebe Luxemburg neutral, und die Rhein-Provinz wären besser gesichert. Uebrigens würden freilich beide Artik nur dann aufgenommen zu werden brauchen, wenn man gewa würde, dass die übrigen Bundesglieder diese Garantie wirkli ernstlich verlangten.

Die Bestätigung der Gouverneure und Commandanten dur den Bund habe ich bei Art. 9 deswegen bemerkt, weil dem Bu dies Recht durch den Art. 67 der Congressacte*) für Luxembu ausdrücklich gegeben war. Man könnte indess wohl abwart dass der Bund sich über diese Abänderung, als eine Beeinträ tigung, beklagte.

Art. 10 beruht darauf, dass da, wo es aufs Handeln ankom Einheit des Befehls nothwendig ist, da hingegen, wo gemeinsch liches Interesse und selbst gemeinschaftliches Recht obwaltet, A sicht und Controlle, die auch eine Versammlung, als Staatskörp ausüben kann, nicht verweigert werden kann. Bei dem Punk ob die Gouverneurs Mitglieder der Bundesmilitärbehörde s sollen, ist nur zu bemerken, dass, wenn dies beliebt würde, Preussische Commandant in Mainz, der in allen Beziehung ausser dem Range und den Ehrenrechten, dem Gouverneur glei stehen soll, des gleichen Vorzugs geniessen müsste.

Art. 11 kann einengend und beschränkend scheinen. All gegen die Gefahr nicht hinlänglich ernsthafter oder standha Vertheidigung kann es nie genug Vorkehrungsmittel geben.

Der Punkt der Baugefangenen bei Art. 13 ist mir vom Kri minister, Generalmajor von Boyen,**) besonders empfohlen wor

Die Ernährung und Unterhaltung der Truppen (Art. 14) k die besetzende Macht nicht ablehnen. Sie würde Gefahr lau dass man ihr erwiderte, dass, wenn sie nicht mehr unter di Bedingungen die Festung besetzen wolle, sich hierzu augenbl lich eine andere bereit finden werde.

---

*) *S. o. S. 119 A. 2.*

**) *In einem Schreiben vom 10. September 1816.*

Art. 16 ist für Preussen wegen Luxemburg wichtig. Wenn auch dieser Artikel ganz angenommen würde, erhielte es aber doch nur einen kleinen Theil seiner schon gemachten Auslagen wieder. Ich sehe jedoch kein Mittel, die Verpflichtung des Bundes weiter auszudehnen.

Die Erleichterung für Preussen (Art. 18) könnte am füglichsten so geschehen, dass man bei Bestimmung der Matrikel für diesen Gegenstand die Oberpräsidialbezirke von Münster, Köln und Coblenz, in denen gerade Preussische, auch zu Deutschlands Schutz dienende Festungen liegen, nicht mitzählten. Der König der Niederlande kann, als Eigenthümer und Landesherr von Luxemburg, allerdings einen grössern Theil der Unterhaltung tragen.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigster
Humboldt.

XVI. Entwurf eines bei der Bundesversammlung zu machenden Vorschlages über die Bundesfestungen.

1.

Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Deutschlands bestimmt sind. Ihr Gebrauch bei einem entstehenden Kriege hängt daher ausschliesslich vom Deutschen Bunde in seiner Gesammtheit, nicht von dem Staate, in dessen Gebiet sie liegen, noch von den Mächten, welche das Besatzungsrecht darin ausüben, ab.

2.

Zu Deutschen Bundesfestungen bestimmt, von den verbündeten Europäischen Mächten nach ihrer Wiedereroberung in dieser Eigenschaft dem Bunde angetragen und von demselben dazu angenommen sind: Mainz, Luxemburg, Landau. Es hängt von dem Deutschen Bunde ab, auch noch andre feste Plätze mit Einwilligung ihres Territorial-Souverains zu Bundesfestungen zu erklären.

3a.

Die eigenthümliche Eigenschaft der Bundesfestungen bringt Rechte und Verbindlichkeiten hervor in Absicht auf ihre Bestimmung, Verwaltung und Unterhaltung.

3b.

Bei jedem der drei bis jetzt dazu bestimmten Plätze treten verschiedene Verhältnisse ein. Mainz ist, als Festung, ausdrücklich von der Abtretung an das Grossherzogthum Hessen, dem nur die Landeshoheit und das Eigenthum der Stadt gehört, ausgenommen. Luxemburg gehört, als Festung und als Stadt, dem König der Niederlande. Landau ist ganz Bayerisch und hat bloss Bayerische Garnison. Alle diese Verschiedenheiten können jedoch nur in der Verwaltung und Unterhaltung, nicht in der Bestimmung dieser Festungen Unterschiede hervorbringen.

Bestimmung.

4.

Sowie der Deutsche Bund in einen Krieg verwickelt oder mit einem Angriffe heimgesucht oder bedroht wird, müssen die Bundesfestungen in Wirksamkeit treten; der Staat, in dessen Gebiet sie liegen, und die Mächte, die das Besatzungsrecht darin haben mögen, insofern sie nicht zum Bunde gehören sollten, an dem Kriege Theil nehmen oder nicht. Der erstere darf dieselben unter keinerlei Umständen in eine etwa von ihm für seine nicht Deutschen Staaten eingegangene Neutralität einschliessen, die letzteren ihre Truppen weder ganz noch zum Theil herausziehen.

5.

Dagegen dürfen weder der Staat, in dessen Gebiet eine Bundesfestung liegt, noch die Mächte, welche das Besatzungsrecht darin haben, bei Kriegen, welche sie ohne Hinzutretung des ganzen Bundes führen und solange in demselben ihre Deutschen Staaten nicht angegriffen werden (da in diesem Fall nach Art. der Bundesacte der Bund immer nothwendig hinzutreten müsste) von denselben Gebrauch machen, noch von ihnen aus Feindseligkeiten begehen. Die Bundesfestungen beobachten in solchen Fällen eine strenge Neutralität, welche zu sichern der Bund jedes von ihm abhängige Mittel ergreifen kann, wofern nur das bestehende

Besatzungsrecht der dieselben besitzenden Staaten nicht angetastet oder geschmälert wird.

6.

Keine der Mächte, welche das Besatzungsrecht in einer Bundesfestung ausüben, darf weder im Frieden noch im Kriege ohne Zustimmung des Bundes Truppen eines andern, nicht das Besatzungsrecht in dieser Festung ausübenden Staats in die Festung einlassen, dieser Staat sei ein deutscher oder ein fremder.

7.

Damit die Bundesfestungen nicht ihrem wahren Endzweck entzogen und das besondere politische Interesse des Staats, in welchem sie liegen, und der Mächte, welchen das Besatzungsrecht darin zusteht, die Rechte des Landes verletzen können, werden der Gouverneur und Commandant, sowie auch die etwa in der Festung bestehende Bürgergarde dem Bunde eidlich verpflichtet. Die Eidesformel ist diesen Artikeln beigefügt.*)

Verwaltung.

8.

Die Truppen, welchen die Vertheidigung der Bundesfestungen anvertraut wird, werden sowohl der Zahl als Beschaffenheit nach für Kriegs- und Friedenszeiten ein- für allemal bestimmt. Diese Bestimmung wird mit dem Deutschen Bunde vorgenommen, welcher, insofern sie schon durch Verträge geschehen ist, diesen Verträgen beizutreten eingeladen wird.

9.

Dasselbe gilt von dem Verhältniss der verschiedenen Staaten, deren Truppen die Besatzung ausmachen, vorzüglich in Absicht des Rechts der Ernennung des Gouverneurs und Commandanten. Die darin einmal gemachten Bestimmungen können vom Bunde nicht wieder umgestossen werden, sondern derselbe nimmt solche mit den Festungen selbst an.

Ob dem Bunde nicht die Bestätigung der Gouverneure und Commandanten**) vorbehalten werden könnte?

---

*) *Hier weggelassen.*

**) *Gestrichen: „ja vielleicht selbst die Wahl unter zwei Vorzuschlagenden vorbehalten werden könnte?“*

10.

Es wird als Grundsatz festgestellt, dass der Oberbefehl über die Bundesfestungen denjenigen Staaten zusteht, welche die Gouverneure und Commandanten derselben ernennen, dem Bunde aber die ganze Aufsicht und Controlle gebührt; dergestalt, dass die Gouverneure und Commandanten nur ihren Souverainen unmittelbar, jedoch mit Bewahrung des dem Bunde geleisteten Eides unterworfen, dagegen gehalten sind, diesem jede erforderte Auskunft zu geben, in allen Beschwerden und zur Abhilfe aller Mängel aber der Bund sich an die gedachten Souveraine selbst wendet Zur Ausübung der nothwendigen Aufsicht ordnet der Bund eine eigene Behörde an.

Anmerkung. Es wird zu überlegen sein, ob es nicht rathsam sein dürfte, festzusetzen, dass die Gouverneure der Bundesfestungen allemal Mitglieder dieser Behörde sein sollen.

11.

Bei ausbrechendem oder drohendem Bundeskriege, sowie auch im Fall eines Kriegs, in welchen einer der die Festung mitbesetzenden Staaten für seine nicht Deutsche Staaten verwickelt wäre, steht dem Bunde das Recht zu, einen Oberofficier in die Festung zu senden, der zwar sich nicht in die Geschäfte des Gouvernements mischen kann, der aber im Fall eines Bundeskrieges sich der Schliessung von Waffenstillständen, Anknüpfung von Unterhandlungen und Uebergabe des Platzes, bei einem andern Kriege jeder die Neutralität des Platzes störenden Handlung widersetzen kann und dem in diesen Fällen der Gouverneur Folge leisten muss.

Für alle während eines Bundeskrieges vorgenommenen Handlungen werden Gouverneur und Commandant auch dem Bunde unmittelbar verantwortlich und durch ein gemischtes, zugleich vom Bunde und ihrem Souverain zusammengesetztes Kriegsgericht gerichtet.

Anmerkung. Bei Art. 10 und 11 wird es nöthig sein, über das Festungsreglement und die Kriegsartikel etwas gemeinschaftliches festzusetzen.

12.

Das Verhältniss der die Bundesfestungen besetzenden Staaten zum Landesherrn der Festungen kommt nur insofern zur B

urtheilung des Bundes, als dessen Vermittelung von einem beider Theile angerufen wird, oder als der Bund in demselben etwas dem Zweck der Vertheidigung Entgegenlaufendes zu bemerken glaubte. Dasselbe gilt von dem Verhältniss der Besatzung zur Stadt.

13.

Es bleibt dem Bunde überlassen, einzelne die Bundesfestungen betreffende Verfügungen zu dem Zweck ihrer besseren Vertheidigung, Verwaltung und Unterhaltung zu machen. Solche Verfügungen können z. B. Reglements für die Bürgergarden in denselben, die Bestimmung, dass nur Deutsche Truppen sollen zu ihrer Besatzung gebraucht werden, dass man sich ihrer nicht zu Aufbewahrung von Baugefangenen bediene u. s. f. sein.

Unterhaltung.

14.

Die Bundesfestungen werden vom Bunde unterhalten. Zu dieser Unterhaltung gehört aber nicht die der dieselben besetzenden Truppen, die vielmehr (Nahrung und Krankenpflege im Kriege abgerechnet) den Regierungen zur Last fällt, welchen sie angehören. Wo dieser Unterschied zweifelhaft sein kann, wie bei Besoldung des Gouverneurs, Commandanten, Platzmajors u. s. f., wird einzeln das Erforderliche festgesetzt.

Ebenso werden die Leistungen bestimmt, welche durch Natural-Einquartierung oder Servisgeld den Städten, welche Bundesfestungen sind, zur Last fallen sollen.

15.

Bei der Unterhaltung der Festungen werden die gewöhnlichen Kosten von den ausserordentlichen unterschieden. Für jede Festung wird ein jährlich herzuschiessender Dotationsfonds festgesetzt. Herstellung und Erweiterung der Festungswerke und erste Anschaffung des Approvisionnements wird nach einem auf Einmal abzuredenden Plane angeordnet, so dass jede kleinliche Bewilligung für einzelne Bedürfnisse dadurch überflüssig gemacht wird. Alle diese Festsetzungen geschehen, insofern nicht Verträge schon das Erforderliche deshalb vorgesehen haben, durch Beschlüsse des Bundes, der sich aber dazu in seinen Berathschlagungen der von ihm anzuordnenden Militärbehörde bedient.

16.

Der Bund hat die Verpflichtung, dasjenige zu ersetzen, wa ein einzelner Staat dergestalt in die Werke einer Bundesfestun verwendet haben möchte, dass dieselbe Ausgabe dadurch jetz dem Bunde erspart wird, sowie dasjenige, was von einem solche für noch wirklich vorhandenes Approvisionnement ausgegebe worden wäre.

17.

Dem Bunde steht über die Verwendung der von ihm he geschossenen Gelder das vollste Recht der Controlle und Rech nungsforderung zu. Er übt dieselbe durch seine Militairbehörd aus, und alle Festungsbehörden sind verpflichtet, ihm Reche schaft abzulegen.

18.

Die Vertheilung der Unterhaltungskosten der Bundesfestunge geschieht nach denselben Grundsätzen, nach welchen die einzeln Bundesglieder alle gemeinschaftlichen Ausgaben tragen. Bei de selben wird zugleich die Frage erörtert, ob einzelnen Bunde gliedern, weil sie schon auf andere Weise zum Besten der gemei schaftlichen Sicherheit belastet sind, eine Erleichterung gewäh werden muss oder ob andere, aus dem Grunde, dass sie Land herrn und Eigenthümer der Festungen sind, stärker belastet werd müssen?

XVII. Ueber Militairangelegenheiten des Bundes.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Burgörner, den 27. Januar 1817.

Ew. Durchlaucht gebe ich mir die Ehre, einen Aufsatz*) ül die Militairangelegenheiten des Deutschen Bundes in Abschrift überreichen, welchen der Grossherzog von Weimar währe meiner letzten Anwesenheit in Weimar eigenhändig aufgese hat, von dem er jedoch, wie er mir ausdrücklich geäussert, ni als Verfasser gelten möchte. Der Aufsatz beschränkt sich bl auf die Militairverhältnisse derjenigen Staaten Deutschlands, wel

*) *Er trägt den Titel „Aphorismen" und ist undatiert (Geh. Staatsarchiv*

wegen ihrer geringen Bevölkerung kein abgesondertes Stimmrecht besitzen, und die Hauptidee, dass diese Staaten sich entweder allein oder verbunden an die andern anschliessen müssen, ist offenbar richtig, und wenn dieselbe auch nicht neu ist, so hat es immer Verdienst, wenn ein Fürst sie selbst ausspricht, weil einige kleine Staaten in Deutschland offenbar die Militairverhältnisse noch loser zu sehen wünschten, als sie, diesem Aufsatz nach, gestellt sind. Die Hauptmängel des Aufsatzes scheinen mir, dass einmal die Art des Anschliessens in demselben zu sehr der Willkür hingegeben ist und dass alle, Virilstimmen ausübende Staaten als solche bezeichnet sind, an welche andere sich anschliessen könnten, da doch einige derselben vielmehr selbst sich wieder fremden werden anschliessen müssen. Ich habe den Grossherzog auf diese beiden Mängel aufmerksam gemacht, und er hat sie auch selbst gefühlt, nur wollte er besonders den letzten aus Delicatesse gegen die mittleren Staaten nicht berühren. Er selbst hat, wie er mir gesagt, die Absicht, sich an Preussen, und an keinen andern Staat, anzuschliessen, und wird, wie ich verbürgen zu können glaube, dies auf die uneingeschränkteste Weise thun. Er scheint nur angemessen zu finden, dies schon jetzt, ohne nähere Veranlassung und da noch die ganze Sache nicht zur Sprache gekommen ist, officiell auszusprechen. Dieser Gesinnung wegen und da in dem Aufsatz auch der Beitrag zu den Bundesfestungen, über welchen von andern Seiten her gewiss noch viele Schwierigkeiten werden gemacht werden, als eine sich von selbst verstehende Sache behandelt wird, scheint es mir nicht unzweckmässig, den Grossherzog in der Beschäftigung mit diesen Ideen zu erhalten. Er wollte, wie er mir sagte, diesen Aufsatz auch durch die dritte Hand dem Freiherrn von Plessen,*) auf welchen er viel Vertrauen setzt, mittheilen, und da auf diese Weise von demselben in Frankfurt die Rede sein könnte, so stelle ich Ew. Durchlaucht ganz ergebenst anheim, ob Sie vielleicht für gut finden, ihn auch dem Herrn Grafen v. d. Goltz vertraulicher Weise zu übersenden.

Humboldt.

Seiner Durchlaucht
dem Herrn Staats-Kanzler Fürsten
v. Hardenberg.

---

*) *Der Mecklenburgische Bundestagsgesandte.*

XVIII. Ueber die Competenz-Bestimmung des Bundes. 13. April 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Ich schicke zuvörderst voraus, dass, da der von Herrn Himly*) über die provisorisch zu bestimmende Competenz gemachte Aufsatz nicht den Acten beiliegt, ich meine wenigen Bemerkungen auf den mit den Marginalien der Preussischen Gesandtschaft versehenen Aufsatz der Oesterreichischen gründe.

Beide Arbeiten, die gewiss sehr schätzbar sind, beweisen, dass der Zweck, den man sich vorsetzt, eigentlich nicht zu erreichen ist, ja gewissermassen einen Widerspruch, wenigstens einen sehr vitiösen Zirkel in sich enthält. Die Competenz der Bundesversammlung ist der Umfang von Gegenständen, über welche dieselbe ihre amtliche Wirksamkeit erstrecken kann; dieser Umfang kann wohl nicht, wie der Oesterreichische Aufsatz sagt, aus ihrer Bestimmung (denn darüber könnte das Urtheil sehr verschieden ausfallen) entnommen, oder um es besser auszudrücken, beurtheilt werden, sondern ausschliesslich und allein nach der Bundesacte sammt den organischen Gesetzen. Nicht Alles, was in der Bestimmung der Bundesversammlung liegt, oder zu liegen scheint, macht die Competenz der Versammlung aus, sondern nur derjenige, worüber die deutschen Fürsten in der Urkunde und den Gesetzen übereingekommen sind, es als darin liegend anzuerkennen.

Ginge man hiervon ab, so würde aller Willkühr Thür und Thor geöffnet. Die Bestimmung der Competenz setzt also die organischen Gesetze voraus, und diese Bestimmung provisorisch, also vor jenen Gesetzen machen wollen, heisst im Grunde wieder jene Gesetze anticipiren, und da dies nicht im détail möglich ist, so allgemeine Principien aufstellen, dass sie nothwendig mancher Missdeutung unterworfen sein müssen, und die grösseste Vorsicht bei ihrer Anwendung erforderlich sein wird. Es ist daher von Anfang an meine Meinung gewesen, dass man die Frage einer provisorischen Competenz-Bestimmung nie hätte aufwerfen, und nie eine Commission darüber ernennen sollen. Es wäre bei weitem besser gewesen, zur Abfassung der organischen Gesetze selbst

*) *Geh. Legationsrat, preußischer Ministerresident bei der Stadt Frankfurt.*

rascher und lebhafter fortzuschreiten, bis dahin aber sich über die einzelnen Fälle zu vereinigen. Die Mängel abgerechnet, welche in den jetzigen Entwürfen deswegen unvermeidlich waren, dass die Aufgabe, die Competenz, wie sich das Oesterreichische Votum ausdrückt,

nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermangelung der organischen Gesetze

zu bestimmen, eigentlich eine unlösbare ist, finde ich nur folgende wenige Bemerkungen zu machen.

ad § 3 Nr. 2—4.*)

Es lässt sich gegen diese Bestimmungen im Ganzen allerdings nichts sagen. Allein sie sind von einer solchen Allgemeinheit und Unbestimmtheit, dass man fast jeden einzelnen Fall darunter subsumiren, und davon ausschliessen kann, und der Möglichkeit darüber zu streiten das weiteste Feld eröffnet wird. Es ist aber, so lange keine organischen Gesetze vorhanden sind, unmöglich, sie genauer zu fassen.

ad § 4 Nr. 1.**)

Dieser Satz ist denn doch von allzugrosser und Bedenken erregender Unbestimmtheit, welche in den Worten drohende und

---

*) *§ 3 des österreichischen Entwurfs lautet: 1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich zugleich aber auch berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Bedeutungen zu entwickeln und zu vollenden. 2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmässige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt. 2) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des teutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat. 4) Sobald bey einer Angelegenheit nicht bloss das Wohl der einzelnen teutschen Staaten, sondern zugleich jenes der Gesammtheit berücksichtigt werden muss; so ist die Bundesversammlung als die einzige — die Gesammtheit vertretende — Behörde darüber zu berathen berufen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den im Art. 17 der Bundesacte empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen. Diese vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesacte und vorzüglich in dem Grundcharacter des teutschen Bundes ihre Begründung.*

**) *§ 4 Nr. 1 lautet: „Die Bundesversammlung ist berufen wegen jeder eigenmächtigen wirklichen oder drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaates von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten*

Störung liegt. Beide lassen eine zu vielfache Deutung zu, und ausserdem wäre es doch wenigstens auch noch nothwendig, dass der angegriffene, oder sich bedroht glaubende Theil documentirte, zuerst bei dem ihn angreifenden Staat Abhülfe gesucht und nicht erhalten zu haben. Es müsste daher wohl dies hinzugefügt, und ausserdem gesetzt werden:

„wirklichen, oder offenbar und unmittelbar drohenden Verletzung."

Nr. 3.*)

Die im Marginale gemachte Bemerkung ist sehr richtig. Es wäre überhaupt besser, da hier nur von der Bundesacte die Rede ist, die Stellen geradezu anzuführen, auf welche man sich bezieht.

Nr. 5.**)

Dies ist zwar an sich keinem Zweifel unterworfen. Es muss doch aber nothwendig hinzugesetzt werden, dass es nur in Kraft und in Gemässheit des 11. Art. der Bundesacte geschehen kann. Der Unterschied zwischen Staats- und Rechtssachen***) ist, gerade hier gemacht, schwer zu fassen, da hier nur von Streitigkeiten zwischen Fürsten die Rede ist, und jede streitige Sache nothwendig auch Rechtssache sein muss. Denn wenn es gleich allerdings Rechtssachen gibt, welche nicht Staatssachen sind, so weiss ich nicht, ob sich eine einzige Staatssache anführen lässt, die zwischen zwei Bundesgliedern streitig wäre und mithin hierher gehörte, die nicht zugleich Rechtssache wäre. Dies setzte wirklich voraus, dass sich kein einziges Rechtsmoment für sie auffinden liesse, was doch nicht undenkbar ist. Man fühlt wohl dunkel, was der Verfasser gemeint hat, aber Bestimmungen, welche dem Bundestage

---

oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, Berathung zu pflegen und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen."

**) Nr. 3 heisst: „Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesacte den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden," und die Randbemerkung: „öffentliche Verhältnisse vielleicht etwas deutlicher zu fassen".*

***) Nr. 5: „Streitigkeiten der teutschen Bundesglieder unter sich, sie seien Staats- oder Rechtssachen, liegen unbezweifelt in der Competenz der Bundesversammlung."*

****) Gestrichen im eigenhändigen Entwurf: „kommt noch in der Folge vor. Ich wünschte aber wohl, dass der Verfasser des Votums sich darüber ausgelassen hätte, welchen Unterschied er zwischen beiden festsetzt."*

auch nur provisorisch zur Richtschnur dienen sollen, können doch nicht so allgemein ausgedrückt sein. In diesem Paragraphen kann die ganze Phrase ohne allen Nachtheil wegbleiben.

Nr. 6.*)

Hierin sollte billig bloss die Competenz zur Erfüllung des Art. 16 und 18 ausgedrückt sein, und die Phrase

„in allen auf Gemeinnützigkeit gerichteten Fragen"

die auf den § 16, wo von den Rechten der Religionspartheien die Rede ist, nicht einmal passt, wegbleiben.

ad § 5.**)

Ueber diesen Paragraphen erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung. Ob man gleich einzelnen Personen und Corporationen das Recht, sich an den Bund zu wenden, nicht nehmen kann, so ist es doch offenbar, dass man dahin trachten muss, dass solche Fälle nicht das alltägliche Geschäft des Bundes werden, sondern selten vorkommen. Denn auf der einen Seite ist es, ohne darum im geringsten übertriebenen Begriffen von voller Souverenität huldigen zu wollen, den Gesinnungen der Ehrfurcht und des Gehorsams, welche Unterthanen an ihre Fürsten binden sollen, entgegen, wenn die Meinung begünstigt wird, dass der Einzelne sich, wo er in seinen Rechten gekränkt zu sein glaubt (worin er sich doch auch irren kann) augenblicklich an den Bund, als eine höhere Instanz wenden kann. So heilbringend es auch gewiss ist, der Eigenmacht einzelner Regierungen Einhalt zu thun, so muss man doch auch in der Behandlung der in der Bundesacte selbst anerkannten Souverenität consequent sein, und wenn man den Bund veranlassen will, sich so oft in einzelne Verhältnisse einzumischen, so hätte in der Acte selbst denselben, als Gesammtheit eine grössere Macht über die einzelnen Mitglieder gegeben werden sollen. Auf der andern Seite aber, und diese Betrachtung ist vielleicht noch wichtiger, ist es auch der Würde des Bundes nicht anständig, sich zu anhaltend mit Privatverhältnissen zu beschäftigen.

---

*) *Nr. 6: „Der Bund ist ebenfalls competent in allen auf Gemeinnützigkeit gerichteten Fragen, welche die Erfüllung der Art. 16 und 18 betreffen."*

**) *§ 5 behandelt die „Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren — Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffenden Angelegenheiten des Bundes."*

Es kann dabei nicht fehlen, dass er nicht entweder manchma auch in solchen Fällen handeln wird, in denen seine Competen zweifelhaft erscheint, oder dass er beinahe fortwährend die an ih gelangenden Gesuche zurückweisen muss, wodurch sein Anseher wenigstens beim grossen Publikum geschmälert wird. Soll die erhalten und vermehrt werden, so muss er selten, aber alsdan kräftig einwirken. Es war daher schon in den in Wien ausg arbeiteten Plänen enthalten, dass Privatpersonen und Corporatione sich nicht anders an den Bund wenden könnten, als indem s vorher Abhülfe ihrer Beschwerden durch die Stände versuchte und alsdann den Recurs entweder durch diese, oder wenigste mit einer Erklärung der Stände, dass auch sie den Anspruch f gegründet hielten, aber in ihrer Lage nicht wirksam eingreif könnten, versehen bei dem Bunde machten. Diese Einrichtu ist offenbar dem jetzt in Deutschland theils eingeführten, the noch einzuführenden System gemässer, da dasselbe jeden Sta so viel als möglich in sich abschliesst, und selbständig erhält, dem Staate selbst aber die Möglichkeit der Rechtserlangu sichert, und endlich indirekt das Ansehen der Stände vermeh Ich glaube daher, dass man für diejenigen Länder, die jetzt Stän haben, dasselbe hier, wo man die Competenz des Bundes pro sorisch ausspricht, festsetzen, und dadurch diesen ganzen Pa graphen modificiren müsste.

ad § 5. 3b.*)

Diese Bestimmung ist wiederum ungemein schwankend, u darum, wie es mir scheint, nicht hier an ihrer rechten Stelle, w die Competenz des Bundes bei jeder Massregel einer Regieru welche Verfügungen der Gesammtheit widerspricht, oder die Sich heit des Bundes bedroht, eintritt, eine solche Verfügung n Personen und Corporationen betreffen, oder nicht. Auf alle F könnte nur der Bund selbst bei solchen Gelegenheiten eingrei und es könnte niemals den bezeichneten Personen oder Cor rationen frei stehen, bei ihm einzukommen, um ihn dazu zu

---

*) *3b lautet: „Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügun Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Gr begriffen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände, oder innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte — so is Einmischung des Bundes erlaubt.“*

anlassen. Sonst würden diese zu Wächtern der Sicherheit des Bundes, und gewissermassen zu Denuncianten der eigenen Regierungen bestellt. Ob nun gleich der Verfasser des Aufsatzes dies gewiss nicht gemeint hat, so würde es doch nöthig sein, wenn man nicht den ganzen Paragraphen anders fassen und dem § 4 einverleiben will, zu dem er eigentlich gehört, dies besonders hinzuzufügen.

ad § 5, 3c.*)

Der erste Theil dieses Satzes leidet keine Schwierigkeit. Allein der Zusatz

„Dieses ist ebenso der Fall beim umgekehrten Verhältniss,"

muss aufs mindeste näher bestimmt werden. Denn das umgekehrte Verhältnis kann so verstanden werden, entweder

1. dass die deutsche Regierung sich ihrer Unterthanen bei einer fremden annimmt, und die Vertretung des Bundes nachsucht; oder
2. dass die fremde Regierung sich um diese Vertretung bewirbt, sei es, dass sie sich eines ihrer Unterthanen bei einer deutschen annimmt, oder
3. dass eine deutsche in diesem Falle bei ihr ist.

Nur der Fall ad 1 kann und muss zugestanden werden, und vermuthlich hat der Verfasser des Aufsatzes auch nur diesen gemeint. Die beiden andren sind durchaus unzulässig. Der Grund hiervon ist klar. Die deutsche Regierung, welche Vertretung des Bundes in einer Streitigkeit mit einer fremden nachsucht, bemüht sich um den Schutz eines durch die Bundesacte für alle Fälle solcher Art mit ihr Verbündeten; die fremde aber würde sich in entsprechenden Gelegenheiten an den Bund nur als an einen Oberen der einzelnen Regierung wenden können. Dies aber widerspricht nicht nur der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staaten, welchen durch die Bundesacte nirgends solche Schranken gesetzt worden, die sie gegen eine fremde Regierung anerkennen müssten, sondern würde auch fremden Regierungen ein weiteres Feld eröffnen, Zwietracht und Streitigkeiten unter den deutschen Fürsten zu erregen. Es muss also bestimmt aus-

---

*) *3c heißt: „Die Einmischung des Bundes ist erlaubt, wenn eine nicht zum Bunde gehörige Regierung sich eines ihrer Unterthanen gegen eine teutsche Regierung annimmt, und die letztere die Vertretung des Bundes nachsucht. Dieses ist ebenso der Fall beim umgekehrten Verhältniss."*

gedrückt werden, was unter dem umgekehrten Verhältniss zu verstehen ist.

ad § 6.*)

Obgleich allerdings Deutschland seit dem geschlossenen Bunde in seiner Gesammtheit als Macht erscheint, und als solche handeln kann, so würde ich es nie rathsam finden, diesen so allgemein ausgedrückten Satz als ein provisorisches Princip hinzustellen, und der Bundesversammlung zu überlassen, welche Folgerungen sie daraus ziehen will. Denn es hängt von den politischen Ansichten der Bundesstaaten ab, inwieweit sie für gut halten, Deutschland, wenn es auch als Gesammtmacht handeln kann, wirklich so handeln zu lassen, und der ursprüngliche Zweck bei Errichtung des Bundes, durch denselben Ruhe und Gleichgewicht in Europa zu befördern, könnte wohl Gründe an die Hand geben, nicht durch Einführung einer neuen Macht in alle Europäische politische Verhältnisse eine Complication mehr hervorzubringen. Aus jenem allgemeinen Grundsatz, der, wie der Aufsatz ihn nennt, mehr ein theoretisches Axiom, als ein praktisches Princip ist, verbunden mit den erwähnten, einschränkenden Betrachtungen müssen die hier einschlagenden organischen Gesetze entstehen, welchen durch jenen hingestellten allgemeinen Grundsatz vorzugreifen, wohl nicht rathsam sein dürfte.

Zur Schlussbemerkung Nr. 5.**)

Ich kann der Meinung nicht beitreten, dass es angemessen sein sollte, die allgemeine Erklärung suppletorischen Inhalts z

---

*) *§ 6 behandelt die „Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung den äusseren Verhältnissen des teutschen Bundes" und beginnt: „Teutschland e scheint seit geschlossenem Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Mach Dieses bestimmt die Congress- und teutsche Bundesacte. Ich glaube mich dah auf den einzigen alles umfassenden Grundsatz in dieser Hinsicht beschränken können: der teutsche Bund hat in seinen äussern Verhältnissen dieselben active und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht."*

**) *Die Schlußbemerkung rührt von der preußischen Gesandtschaft her u faßt die Marginalien zusammen. Nr. 5 heißt: „Es erhellt aus den Marginalie dass eine wesentliche Lücke nothwendiger Competenzbestimmungen auch für e Provisorium sich darin zu finden scheint, dass dieser Entwurf nichts enthä womit, nach dem hinreichend hervorgegangenen Bedürfniss, denjenigen Unt thanen oder Corporationen zu helfen wäre, deren Ansprüche zwar weder 1) dur die Wiederbekräftigung des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803, noch 2) dur einzelne Berücksichtigung der Wiener Congressacte geholfen ist."*

machen, von welcher in dieser Stelle die Rede ist. Die Regierungsveränderungen mögen allerdings manche Verhältnisse ungewiss gemacht haben, welche für einige bestimmte Fälle in dem Reichsdeputationsschluss und der Congressacte bestimmt sind; allein dies ist noch kein Grund der Bundesversammlung zu gestatten, dieselben Bestimmungen auf ähnliche Fälle analogisch, gegen den Willen der Fürsten, auszudehnen. Jene Acten sind nicht allgemeine Gesetze, sondern Verträge, deren Verfügungen also auch einzelne, nicht allgemein anwendbare Gründe haben, und es könnte z. B. aus der ausgedehnten Anwendung der Fürsorge, die im Reichsdeputationsschluss für ehemalige Staatsdiener genommen ist, grosser Missbrauch entstehen. Noch mehr aber würden die andern Punkte, die bei dieser Bemerkung gemeint sind, in das eigentlich Materielle der Gesetzgebung einzelner Länder eingreifen, und das Recht eines solchen Eingriffs wird durch keinen Artikel der Bundesacte begründet. Wollte man ja in dieser Art Bestimmungen solchen suppletorischen Inhalts machen, so müssten dieselben wenigstens nicht allgemein, sondern ganz genau und speciell articulirt sein. Es würde ausserdem dabei die besondere Einwilligung jedes Fürsten nie umgangen werden können, da eine solche Erweiterung der Bundesacte sich nur in Form eines organischen Gesetzes, und mithin nach Art. 7 nicht nach Stimmenmehrheit festsetzen lässt.

Berlin, 13. April 1817.

Humboldt.

XIX. Mit welchen Ländern soll Preussen in den Bund treten?*) 12. Juli 1817.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

An den Staatskanzler.

Berlin, den 12. Julius 1817.

Nach genauer Durchlesung der mir von Ew. p. geneigtest zugefertigten Acten und sorgfältigen Erwägung der aufgewor-

*) *Als man an die Beratung der Bundeskriegsverfassung ging, wurde diese Frage aktuell; König Friedrich Wilhelm III. wünschte den Eintritt mit seinem gesamten Länderbesitz zu erklären; Hardenberg und Humboldt bekämpften diese Absicht.*

fenen Frage kann ich nicht anders als der Meinung Ew. p
beitreten:

> dass es rathsam sey, Schlesien nebst der Grafschaft Gla
> und die beiden Lausitzen zu den in dem Deutschen Bun
> begriffenen Ländern zu rechnen.

Wenn man im Allgemeinen die Folgen überlegt, welche d
Zuzählung eines Landestheils zu dem Deutschen Bundes-Vere
mit sich führt, so ist der Vortheil derselben, dass der auf die
Weise zugezählte Landestheil unter die Garantie des Bundes tri
der Nachtheil, dass ihn alle diejenigen Verbindlichkeiten treffe
welche aus der Deutschen Bundes-Acte herfliessen. Untersuc
man nun den einen und den andern in dem vorliegenden Fa
so scheint es mir offenbar, dass man den erwähnten Vorth
unnützerweise schmälern würde, wenn man jene Provinzen a
genommen bleiben liesse, dagegen sich dem Nachtheil so se
aussetzte, wenn man noch weiter gehen und die ganze Monarc
zum Bundesstaate machen wollte.

Es ist seit der Krönung Friedrichs I. ein wesentlicher Vor
Preussens gewesen, wie klein auch sein Umfang ehemals war,
einen europäischen Staat und für eine europäische Macht
gelten. Dieser Vorzug ist seit dem Jahre 1813 dadurch noch
trächtlich erhöht worden, dass Preussen in allen Verhandlung
auch da, wo gleich grosse, oder selbst grössere Staaten, wie z
Spanien, ausgeschlossen bleiben, zu der Zahl der vier oder f
Mächte gerechnet worden ist, welche die entscheidende Spra
führten und noch so sehr fortführen, dass dadurch die in
Europäischen Politik bisher nie gewesene Erscheinung eini
nicht bloss zufällig, sondern regelmässig und in fast anerkan
Form leitender Mächte entstanden ist. Wenn Ew. p. in R
sicht der auswärtigen Politik nur das einzige Verdienst, ausse
vielen allgemein anerkannten, hätten, die Mittel, welche die S
des Heeres und die Lage der Umstände darboten, diplomat
dergestalt benutzt zu haben, dass diese Stellung errungen
fortwährend erhalten würde, so hätten sie schon dadurch Ih
Namen ein bleibendes Gedächtniss gestiftet. Denn es ist ge
dass man durch diese Stellung sehr oft vermittelst eines zu rec
Zeit vernünftig, entschieden und geschickt ausgesprochenen W
Nachtheile von sich entfernen und Vortheile sich zuwenden k
wo man sonst entweder jene dulden und diese entbehren
mit Aufopferung wirkliche materielle Kräfte in Bewegung se

müsste. Aus dieser Stellung würde man aber in demselben Augenblicke herauszutreten anfangen, in dem man aufhörte, einen Länderumfang zu besitzen, der frei von dem Deutschen Verbande wäre. Denn ausserdem, dass diese schon dem äusseren Ansehen, welches hierin überaus wichtig ist, schadet, indem es Preussen gewissermassen in Eine und dieselbe Kategorie mit Baiern und Hannover setzt, so ist es sehr natürlich, dass die übrigen Europäischen Mächte nicht mehr mit dem Vertrauen zu einem Staate reden und seinem Worte nicht mehr so viel Gewicht leihen würden, der in seinen politischen Combinationen bestimmte Rücksicht auf ein Verhältniss nehmen müsste, das schlechterdings immer mit einer Art von Abhängigkeit verbunden ist. Allein auch in dem Deutschen Verhältnisse selbst ist die Sache durchaus nicht gleichgültig. Es ist zwar richtig, dass die Bundes-Acte selbst keinerlei Art von Prärogative oder Ausnahme für die Staaten gestattet, welche ausserdeutsche Besitzungen haben; die Eifersucht Baierns und die durch die Umstände am Ende des Congresses einigermassen entschuldigte Nachgiebigkeit Oesterreichs haben alle Bestimmungen, welche die frühern Protocolle über diesen Punkt enthielten, geflissentlich wieder entfernt. Allein der aus der Sache selbst unvermeidlich entspringende Unterschied, dass derjenige Staat, welcher sehr bedeutende Besitzungen ausser dem Bunde hat, immer mehr als ein Beschützer des Bundes denn als ein von ihm Beschützter gelten und dass er in allem, was die inneren Staatsverhältnisse betrifft, von seinen nicht-deutschen Staaten Gründe hernehmen kann, in diesem oder jenem Punkt Abweichungen von der aufgestellten Regel zu verlangen, bleibt immer und kann auf vielfache Weise benutzt werden.

Wenn ich aus diesen Gründen es für durchaus unzweckmässig halten würde, nur den Versuch zu wagen, die ganze Monarchie dem Bunde einzuverleiben, so scheint mir dagegen der hiervon zu erwartende Vortheil wirklich grösstentheils erreicht, wenn diese Einverleibung Schlesien trift. Denn durch seine geographische Lage und die Menge der Festungen, welche es besitzt, ist Schlesien nicht nur die Provinz, für welche man die Fürsorge, sie vom Feinde unangetastet zu erhalten, nicht genug vervielfältigen kann, sondern auch die, welche der Feind, wenn ein Krieg von Osten her oder mit Oesterreich entstände, gar nicht unangegriffen lassen kann, ohne zu erlauben, dass unsere Kriegsmacht sich immer in dies mit Festungen bedeckte Land

zurückziehe oder daraus hervorbreche. Beides ist mit Pommern und den Marken nicht der Fall, und es liesse sich, wenn Schlesien nicht zum Bunde gehörte, meines Erachtens wohl der Fall denken, dass, wenn ein Krieg zwischen Oesterreich und Russland entstünde und Preussen Bundesgenosse des einen odern andern Theils wäre, Schlesien Schauplatz dieses Krieges würde, man aber dagegen, um den Bund nicht mit hineinzuziehen, die Marken und Pommern geflissentlich vermiede. Die Einverleibung Schlesiens scheint mir daher in der That wesentlich für die Sicherheit der Monarchie; die der Lausitzen ist eine natürliche Folge davon.

Die Einwendung, dass die Bundeskosten durch die Einverleibung volkreicher und einträglicher Provinzen vermehrt werden, ist allerdings nicht zu übersehen. Allein Ew. p. wissen aus meinen früher ausdrücklich über diesen Punkt noch von Frankfurt aus erstatteten Berichten, dass ich der Meinung bin, dass Preussen in Absicht der Bundesfestungen die bedeutenden Ausgaben wird geltend machen können, welche es für Festungen am Rhein hat, die zwar Preussische sind, allein zugleich zur Vertheidigung des Bundes dienen. Dieser Grund erlangt nun noch weit mehr Stärke, wenn Preussen Vorfechter Deutschlands gegen Westen und Osten zugleich ist und alle Schlesische Festungen deutsche Festungen werden. Ich habe in jener Hinsicht geglaubt, dass bei Zusammenschiessung der Kosten der Bundesfestungen für Preussen seine Rate so bestimmt werden müsste, dass das linke Rheinufer nicht mitgerechnet würde; in Absicht der Schlesischen Festungen und wegen ihrer Erhaltung müsste man nun versuchen, auch Schlesien aus der Rechnung zu lassen. Auf diese Weise würde der finanzielle Nachtheil bedeutend vermindert. Natürlich müsste man aber von diesem Vorhaben bei dem Antrage, Schlesien mit in den Bund aufzunehmen, nichts merken lassen.

Entschliessen Sich nun Se. Maj. der König, Allerhöchstihre Gesandtschaft am Bundestage nach Ew. p. Antrag zu beauftragen, so würde der Vorschlag auf keine Weise Schwierigkeiten finden. Wenn auch Schlesien und die Lausitzen nicht Kreisländer des Deutschen Reichs waren, so sah man sie immer als Deutsche Länder an, und der Gesandte kann geltend machen, dass Se. Königliche Majestät so grossen Antheil am Bunde nehmen, dass sie alle nur irgend mit dem Deutschen Reich in Verbindung gewesenen Theile damit vereinigt wissen wollen. Dagegen Preussen und das Grossherzogthum Posen ihm einzuverleiben, dürfte grossen

Widerspruch finden und kaum durchzusetzen seyn. Die deutschen Staaten würden mit Recht Bedenken tragen, dem Bunde durch Einverleibung ganz fremder Länder gewissermassen eine seinem Wesen nicht entsprechende Gestalt zu geben.

Die mir von Ew. p. geneigtest mitgetheilten Acten erfolgen anbei zurück.

XX. Gutachten über die Einrichtung des Staatsrats.

Anfang März 1817.

(Eigenhändige Denkschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Humboldt hatte am 11. Januar 1817 Frankfurt verlassen, einige Wochen in Burgörner geweilt und war am 5. März in Berlin eingetroffen, um vor seinem Abgang nach London in wichtigen inneren Geschäften gebraucht zu werden. Die erste Arbeit, die er lieferte, war sein Votum über den Plan der Einrichtung des Staatsrats; es trägt kein Datum, stammt aber nach der Reihenfolge zwischen den übrigen Gutachten von Anfang März 1817. Zum Verständnis geben wir in den Anmerkungen die angezogenen Paragraphen des Entwurfs.

Ich kann nicht umhin, meine Bemerkungen über den vorliegenden Plan damit anzufangen, dass mir immer die ganze Idee eines so ausgedehnten Staatsraths, der vom Ministerio fast ganz abgesondert ist, zu gross, zu verwickelt und der Schnelligkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungsmassregeln leicht nachtheilig geschienen hat. Ich würde allerdings ein blosses, sich aber regelmässig und oft versammelndes und über alle wichtigen Gegenstände gemeinschaftliches Ministerialconseil, unter dem Vorsitz des Staatskanzlers, zu dem wenige, aber sehr tüchtige, in keiner Verwaltung Theil nehmende Räthe zugezogen worden wären, für vorzüglicher erachtet haben. Wenn ich aber hiervon absehe, so erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

ad § 2.*)

b) Gegenstände, bei welchen gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung stattfindet, könnten doch auch ganz specielle Verwaltungsmassregeln betreffen und würden dann doch nicht zum Ressort des Staatsraths gehören.

*) *Er lautet im Entwurf: Gegenstände der Berathung: a) alle Gesetze,*

Wenn, wie es jetzt der Fall ist, Ministerium, auch als Conseil, und Staatsrath geschieden sind, so muss man den Unterschied und die Gränzlinien festhalten. Dem Staatsrath kann nur die Beurtheilung über das Allgemeine, und über Grundsätze competiren, dem Ministerio die ganz specielle Verwaltung selbst. Ist bei gemeinschaftlich zu verabredenden Gegenständen keine Vereinigung zu erhalten, so gebührt dem Staatskanzler die Entscheidung.

c) Halte ich für durchaus nothwendig. Jedem Minister muss es willkommen sein, eine solche Darstellung dem Staatsrath zur Beurtheilung vorlegen zu können, und der Staatsrath muss die Einsicht derselben haben, um mit rechter Sachkenntniss die Vorzüge und Gutachten der Verwaltung zu kennen. Allein es versteht sich von selbst, dass er diese Beurtheilung nur auf dasjenige erstrecken kann, was seine Competenz ist, mithin, nur auf die Grundsätze der Verwaltung, und die allgemeinen Normen und Einrichtungen. Er soll keine Controlle über die Verwaltung selbst führen, welches das Recht und das Geschäft des Staatskanzlers ist, aber er muss wissen, wie die Grundsätze, welche er aufgestellt hat, angewendet werden, und ob und welche in Ausübung gebracht worden sind, über die er keine Gutachten abgegeben hat. Ich würde daher dem Satze die Worte hinzufügen:

> jedoch nur dergestalt, dass sich diese Beurtheilung auf seinen Wirkungskreis beschränken muss, mithin nur die bei der Verwaltung befolgten Grundsätze, und nur die allgemeinen Einrichtungen und Massregeln betreffen kann, da dem Staatsrath keineswegs eine Controlle über die Verwaltung selbst gebührt.

Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände etc.

b) Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung derselben stattfindet.

c) Die Beurtheilung der von den Ministern jährlich einzureichenden schriftlichen Darstellungen von ihren Verwaltungen.

d) Die Berathungen über den Wirkungskreis aller Verwaltungs-Behörden und über Streitigkeiten unter ihnen.

f) Alle Sachen, welche in einzelnen Fällen von Uns oder Unserm Staatskanzler an den Staatsrath gewiesen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die bei Uns oder dem Staatskanzler von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Provinzial-Behörden oder der Ministerien geschehen wird.

f) Da der Staatskanzler, ohne den Staatsrath, alle Verfügungen, die auch ganz und gar einem einzelnen Ministerio angehören, seiner Prüfung unterwerfen kann, so ist nichts dagegen zu sagen, wenn er einen solchen Gegenstand auch an den Staatsrath bringt. Doch würde es nie zweckmässig seyn, und der Ausdruck einzelne Fälle kann allerdings Anstoss erregen. Beschwerden, die nicht ganz ungegründet sind, gehören aber auf jeden Fall vor den Staatsrath. Denn da das Ministerium darin theilweise unmittelbar, und im Ganzen mittelbar (indem die Verwaltung eigentlich gemeinschaftliches Werk aller Ministerien seyn sollte) Parthei ist, so hat der König dafür keine andere Behörde. Vielleicht wäre folgende Redaction vorzuziehen:

> Alle übrigen Sachen, von denen es zweifelhaft scheinen könnte, ob sie unter den von a—e namhaft gemachten begriffen sind, welche aber von Uns selbst, oder Unserem Staatskanzler speciell an den Staatsrath verwiesen werden, namentlich alle von Unsern Unterthanen über die Entscheidung der Provinzial-Behörden oder der Ministerien eingehenden Beschwerden, insofern Wir ihre Verweisung an den Staatsrath, nach darüber eingefordertem Bericht, für nothwendig erachten.

ad § 7.*)

Da die Abtheilungen einmal nicht nach den Ministerien gemacht sind, indem Handel und Gewerbe sehr richtig von den Finanzen getrennt, eine eigene bilden soll, würde es zweckmässig seyn, auch dem Cultus (den es nicht passend ist, mit der Polizei zu verbinden) eine eigene einzuräumen. Die Abtheilung der Redaction fällt besser weg. Dagegen könnte nach § 30 folgender § eingeschaltet werden:

> Geht das Gutachten des Staatsraths auf ein zu gebendes Gesetz, oder eine zu erlassende Verordnung, so ist es die Pflicht des Ministers Staatssecretairs, die Redaction desselben genau zu prüfen, ohne jedoch weiter in die Materialien eingehen zu können. Glaubt er Aenderungen in der Fassung vorschlagen zu müssen, so berathet er sich

*) *§ 7 bestimmt die Abtheilungen: 1) Auswärtige Angelegenheiten; 2) Justiz; 3) Finanzen; 4) Gegenstände des Ministerii des Innern und der Polizei, des Cultus und Unterrichts; 5) Handel und Gewerbe; 6) Kriegswesen; 7) Redaktion und besondere Erwägung der Gesetze.*

über dieselben mit der Abtheilung, welche die Sache b arbeitet hat, und zu welcher der Referent des betreffende Ministerii zu diesem Behuf zugezogen werden muss. D auf diese Weise in ihrer Redaction umgeänderten Gesetz oder Verordnungen werden dem versammelten Staatsra noch einmal vorgelegt und erst dann definitiv in das Gu achten aufgenommen.

ad § 8.*)

Nach reiflicher Ueberlegung halte ich es für besser, die se gute Idee des Entwurfs beizubehalten, mehrere Mitglieder d Staatsraths keiner Abtheilung zuzuordnen, als schlechterdings a zu vertheilen. Allein die Abtheilungen der Justiz, der Finanz und des Innern scheinen mir so wichtig, dass man ihnen fü Mitglieder geben muss. Die andern können füglich drei behalt Um nicht Einseitigkeit in die Abtheilungen eindringen zu lass könnte die Liste dieser Mitglieder alle Jahr vom Könige neu fe gesetzt werden. Hiernach könnte der Anfang dieses § folgend massen heissen:

> Die Abtheilungen **) der Auswärtigen Angelegenheit des Handels und Gewerbes und des Kriegswesens**) sol aus drei, die übrigen aus fünf bestimmten Mitgliedern stehen. Keines dieser Mitglieder darf in einem Fache d jenigen Verwaltung angestellt sein, mit welchem sich Abtheilung beschäftigt. Wir behalten Uns die Ernenn desselben Selbst vor, und das Verzeichniss wird mit d Anfange jeden Jahres bekannt gemacht werden.

Das Zuordnen andrer Mitglieder nach Befinden der Umstä ist, meinem Urtheil nach, durchaus nothwendig, und das R kann nicht bestritten werden. Der Präsident jedes Collegii k

---

*) *§ 8. Jede dieser Abtheilungen soll 3 bestimmte Mitglieder erhalten in keinem Zweige derjenigen Verwaltung angestellt sind, womit sich die Abthe beschäftigt. Nach Befinden der Umstände und der Wichtigkeit des Gegenst ordnet der Staatskanzler jeder Abtheilung noch 2, 4 oder mehrere Mitgliede Staatsraths nach seiner Auswahl zu, doch so, dass immer eine ungerade der Stimmführenden entstehe. Er ist auch befugt zu verfügen, dass andere zum Staatsrath gehörige Personen zugezogen werden, als Staatsbeamte, Ge Kaufleute, Grundbesitzer. Der erste im Range führt in der Abtheilun Vorsitz und leitet den Geschäftsgang.*

**) *Dafür steht bloss p. da.*

die Referenten in einer Sache ernennen, und bei dem Staatsrath ist eine Abtheilung für die ganze Versammlung, was bei einem andern Collegio ein einzelner Referent ist. Nach dem Worte: „entstehe . . . .“ dürfte noch gesetzt werden müssen:

> Dieselbe Zuordnung eines Mitgliedes findet auch Statt, wenn eines der bestimmten an der Besorgung seiner Geschäfte durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Ursachen verhindert wird.

Da die Arbeit in den Abtheilungen viel wichtiger seyn wird, als im Plenum, und da unter Wenigen eine viel lebhaftere und nützlichere Discussion stattfinden kann, so weiss ich nicht, warum der Präsident des ganzen Collegii sich des Rechts begeben sollte, in den Abtheilungen selbst zu erscheinen. Ich würde daher am Ende des § 8 folgenden Zusatz vorschlagen:

> Wenn der Staatskanzler als Präsident des ganzen Collegii es für gut findet, den Sitzungen der Abtheilungen beizuwohnen und an ihren Discussionen Antheil zu nehmen, so übt er dabei kein Stimmrecht aus, und die Functionen des gewöhnlichen Vorsitzenden werden durch seine Gegenwart nicht unterbrochen.

ad § 11. 13. 15.*)

Dadurch dass der Vorsitzende soll den Referenten, sowohl in der Abtheilung als im Plenum selbst ernennen, und die Protocollführung übertragen, oder Alles dies selbst übernehmen können, wird ihm zuviel eingeräumt. Den Vorsitz in der Abtheilung bestimmt nach § 8 der Rang, und dies kann nicht anders seyn. Um aber die Unbequemlichkeiten zu heben, welche daraus entstehen können, muss man die Befugnisse des Vorsitzes nur auf die materielle Leitung des Geschäftsganges beschränken, und alles Gewicht für das Geschäft in den Referenten legen. Diesen aber muss zu jedem vorkommenden Geschäft der Staatskanzler, als

*) *§ 11. Der Vorsitzende in der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilungen circuliren. § 13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protocoll und fasst die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze ab. § 15. Durch den Vorsitzenden der Abtheilung wird der Referent bestimmt, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll. Das Gutachten muss schriftlich abgefasst sein.*

Präsident des Collegii, ernennen. Ich würde daher statt der 3 oben benannten §§ folgende vorschlagen:

§

Dem Vorsitzenden jeder Abtheilung steht die materielle Leitung des Geschäftsganges zu. Was der Präsident des Staatsraths wie der Minister Staatssecretair an die Abtheilung erlassen, wird an ihn gerichtet, und von ihm beantwortet. Er beruft die Abtheilung zusammen, bestimmt ihre Sitzungen, erhält die Ordnung in der Discussion und sammelt die Stimmen ein.

§

Sowie der Präsident des Staatsraths einen Gegenstand einer Abtheilung zum Gutachten zufertigt, ernennt er zugleich den Vortragenden in der Abtheilung, welcher aber dieselbe Person mit dem Vorsitzenden seyn kann. Es ist die Pflicht des vortragenden Mitgliedes, dafür zu sorgen, dass der vorgelegte Gegenstand von allen Seiten erörtert sey, und der versammelte Staatsrath die Meynung der Abtheilung über jeden dabei zur Sprache kommenden bedeutenden Punkt erhalte. Er muss daher die zu beantwortenden Fragen genau aufstellen, und die Erörterung in der Abtheilung dergestalt leiten, dass die vollständig entwickelte Meynung jedes Mitglieds das Resultat der Stimmenmehrheit derselben gibt. Der Vortragende fass auch das Protokoll ab und macht alle nöthig werdende schriftlichen Aufsätze. Wenn die Stimmen abgegeben sind so kommt es darauf an, ob der Vortragende sich in der Majorität oder Minorität befunden hat. In ersterem Fall fasst er auch das Gutachten der Abtheilung ab und trägt es im versammelten Staatsrath vor; im letzteren wird zu Beidem vom Vorsitzenden der Abtheilung ein anderes Mitglied derselben bestimmt.

ad § 18*)

dürfte hinzuzusetzen sein:

Eine solche kann auch der Vorsitzende jeder Abtheilung bei dem Präsidenten nachsuchen.

---

*) *§ 18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so wird der Staatskanzler eine gemeinschaftliche Berathung anordnen.*

ad § 19.*)

An die Stelle dieses § könnte folgender gesetzt werden:

Da bei den meisten zur Berathung des Staatsraths gehörenden Gegenständen Rechtsbeziehungen vorkommen, so steht es jeder Abtheilung frei, sich, wo sie es für nöthig hält, auch ohne den Präsidenten des Collegii zu befragen, an die Abtheilung für Justiz zu wenden, und die sich vorfindenden Rechtspunkte gemeinschaftlich mit ihr oder wenigstens durch Zuziehung eines von dem Vorsitzenden der Justizabtheilung zu ernennenden Mitglieds zu berathen. Mittheilungen mit andern Abtheilungen können nicht ohne Dazwischenkunft des Präsidenten oder Minister-Staatssecretairs geschehen. Auch in dem Falle aber, dass eine Abtheilung bei einem Gegenstande keinen Rechtspunkt zu erörtern fände, muss doch jedes Gutachten einer jeden, insofern es den Vorschlag zu einem Gesetz oder der Aufhebung oder Abänderung eines solchen oder eine Einrichtung enthält, vor dem Vortrag im Staatsrath von der Abtheilung selbst der Justizabtheilung vorgelegt werden. Findet alsdann diese ein Bedenken, so hängt es von der Abtheilung ab, darauf einzugehen oder die Entscheidung dem versammelten Staatsrath zu überlassen.

ad § 22.**)

Der hier ausgedrückte Satz leidet an sich keinen Zweifel. Insofern einzelne Minister Entwürfe in den Staatsrath bringen können und müssen, kann und muss es auch der Chef des Ministeriums. Da aber jeder solche Entwurf ein einzelnes Ministerium betreffen muss, so wird natürlich erst immer Rücksprache mit diesem nöthig seyn.

ad § 26.***)

Ich weiss nicht, ob diese Bestimmung recht möglich ist. Das Plenum kann nur nützlich seyn, ja nur ein Geschäft haben,

---

*) *§ 19. Alle Gesetze, Edicte und Verordnungen sollen von dem Plenum an die 7 Abtheilungen (s. o. S. 143, A. § 7) gehen.*

**) *§ 22. Dem Staatskanzler steht es frei, Entwürfe zu Gesetzen und andere Gegenstände zur Erwägung an den Staatsrath zu bringen.*

***) *§ 26. Der Staatsrath versammelt sich im Pleno regelmässig von 14 zu 14 Tagen am Freitag um 10 Uhr. Erforderlichen Falls kann der Staatskanzler*

wenn Vorträge der Abtheilungen vorhanden sind. Dann aber muss man jeden Aufschub entfernen. Wäre es daher nicht besser, dass das Plenum keine regelmässigen Sitzungen hätte, sondern der Staatskanzler immer ansagte, wenn Stoff zu einer Sitzung vorhanden wäre?

ad § 35.*)

Die regelmässige Suspension während eines ganzen Vierteljahres scheint mir nachtheilig, und dürfte um so mehr einen schädlichen Eindruck auf die öffentliche Meynung machen, als der Staatsrath erst mit dem April angeht, und mithin nur zwei Monate wirksam seyn kann. Die Arbeiten der Abtheilungen könnten ja wohl ungehindert fortgehen, und wenn die Plenarsitzungen nicht regelmässig immer, sondern nach Befinden der Umstände angesagt würden, so könnten diese füglich während der drei Sommermonate ruhen, ohne dass die Suspension ausdrücklich festgesetzt würde. Es könnte daher der § ganz wegfallen

XXI. XXII. „Gemeindeordnung für das platte Land.

Frühjahr 1817.

(Unvollendeter, eigenhändiger Entwurf in Tegel.)

Am Tage der Eröffnung des Staatsrats (30. März 1817) erließ der Kö eine Kabinettsordre, durch welche unter Hardenbergs Vorsitz eine Kommiss desselben eingesetzt wurde, die sich mit der Organisation der Provinzialstän der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde schäftigen sollte. Auch Humboldt gehörte ihr an, und es scheint, daß er Grundlage für ihre Beratungen die im folgenden abgedruckte „Gemeindeordn für das platte Land" (Nr. XXI) und eine Disposition für die Kommunalordn (Nr. XXII) entwarf. Daß sie Bruchstücke blieben, ist erklärlich, denn die V fassungskommission trat nur ein einziges Mal, am 7. Juli 1817, zusammen

---

den Staatsrath auch zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenberufen, oder w die Gegenstände in einem Tage nicht beendigt werden können, die nachfolgen dazu bestimmen. — Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach M gabe ihrer Geschäfte, müssen aber jedesmal am vorhergehenden Tage dem Mini Staatssecretair Anzeige davon machen.

**) § 35. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten den Präside veranlassen, die anwesenden Mitglieder zusammenzuberufen.*

beschloß eine Rundreise der Minister von Altenstein, Klewiz und Beyme durch die Provinzen zur Ausmittelung der bestehenden Verhältnisse und Erkundung der Ansichten und Wünsche. Da also die eigentliche Verfassungsarbeit dadurch vertagt wurde, ließ Humboldt wohl die begonnenen Entwürfe liegen, zumal ihn andre Tätigkeit lebhaft in Anspruch nahm.

XXI.

1.

Jedes Dorf, so wie jeder, nicht mit wirklichem städtischem Privilegio versehene Flecken bildet eine Landgemeinde. Die Provincial Gemeinde Ordnungen bestimmen, in wiefern Vorwerke, und zerstreut liegende Höfe zusammen Gemeinden bilden, oder zu den benachbarten gehören sollen.

2.

Es steht jedem frei durch Ankauf einer Besitzung, oder Einmiethung in eine Wohnung, Mitglied einer Landgemeinde zu werden, und es findet dabei keine Entrichtung einer Abgabe statt.

3.

Eine Ausnahme hiervon tritt bloss, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Gesetzen, bei der Aufnahme, oder Zurückweisung verarmter Familien ein.

4.

Alle innerhalb des Umfangs der Gemeinde wohnende, oder mit liegenden Gründen ansässige Individuen sind Mitglieder der Gemeinde; stimmführende aber nur diejenigen, welche mit dem persönlichen Aufenthalt Ackerbesitz darin verbinden.

Hiervon kann es provinzielle Abweichungen geben, allein immer werden die stimmführenden Mitglieder wenigstens ein Haus eigenthümlich besitzen müssen.

Ebenso wird nach Verschiedenheit der Provinzen zu bestimmen seyn, ob uneingeschränktes Eigenthum erforderlich, oder welche Art des beschränkten hinreichend seyn soll.

5.

Der Regel nach haben alle Mitglieder der Gemeinde gleiche Rechte auf die Benutzung des Gemeinde-Eigenthums; jedoch bilden die bestehende Verfassung und einmal erworbene Rechte Ausnahmen hierbei.

6.

Ebenso hat jedes Mitglied gleiche Verbindlichkeiten. Befreiungen davon müssen, als besonders zustehende Rechte, ausdrücklich bewiesen werden.

7.

Die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Gemeinde steht bei den stimmführenden Mitgliedern derselben, oder deren Stellvertretern. Die Ausführung der auf diese Weise gewonnenen Beschlüsse, so wie die Besorgung aller Geschäfte, die einmal in einen festen Gang gewiesen sind, ist in den Händen der Gemeindevorsteher.

8.

Ueberall, wo eine Gemeinde nicht über 24 stimmführende Mitglieder zählt, rathschlagt und beschliesst sie durch sich selbst. Grössere theilen sich in soviel verschiedene Bezirke, als nöthig ist, um in jeden nicht mehr, als 24 Individuen zu bringen. Jeder dieser Bezirke wählt alsdann so viele Stellvertreter, dass diese zusammen nicht weniger, als 12, und nicht mehr, als 24 Personen ausmachen. Diese Stellvertreter, oder da wo sie nicht nothwendig sind, die stimmführenden Mitglieder selbst bilden den Gemeinderath.

9.

Die Vorsteher bestehen in dem Schulzen und zwei Schöffen, und werden vom Gemeinderath gewählt. Jedes stimmführende Gemeindeglied, das 30 Jahre alt, unbescholtenen Rufes, und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig ist, kann zum Schulzen, oder Schöffen gewählt werden.

10.

Die Stellvertreter werden alle zwei Jahre, jedoch dergestalt, erneuert, dass dieselben wiedergewählt werden können. Ebenso die Schöffen. Der Schulze verwaltet sein Amt lebenslänglich. Doch hängt es alle 6 Jahre von dem versammelten Gemeinderath ab, ihn durch $^2/_3$ der Stimmen von demselben zu entfernen.

11.

Der Schulze und die beiden Schöffen gehen über alle, nicht in der Folge ausdrücklich ausgenommene Dinge zusammen zu Rath, und handeln gemeinschaftlich. Es liegt ihnen ob

auf die Gerechtsame der Gemeinde zu wachen,
das Vermögen der Gemeinde zu verwalten,
für die Gemeindeanstalten, Kirche, Schule, Backhaus u. s. f. zu sorgen,
die Dorfpolizei, und
die Dorfgerichtsbarkeit zu üben.

12.

Die Gemeinderechnung führt der Schulze, aber die Schöffen lassen sich dieselbe alle Monate vorlegen, und sehen die Casse nach. Alljährlich nimmt der Gemeinderath sie förmlich ab, ehe sie aber als richtig erklärt wird, steht es vier Wochen lang jedem stimmführenden Mitgliede der Gemeinde frei, dieselbe auf dem Gemeindehause, oder wo es ein solches nicht giebt, bei dem Schulzen einzusehen, und seine Ausstellungen dagegen zu machen.

13.

Die Kirche und Schule erhalten einen eigenen Vorstand, welchen der Gemeinderath entweder aus seinen, oder den übrigen Mitgliedern der Gemeinde jedoch mit Zustimmung des Schulzenamts wählt, wobei es auch nicht darauf ankommt, ob dieselben Stimmrecht haben, oder nicht. In der Ausführung ihres Geschäfts stehen dieselben unter dem Schulzenamt, dagegen machen sie unmittelbar dem Gemeinderath Vortrag über den Zustand der Kirche und Schule, und bringen Vorschläge zur Verbesserung an. Es hängt vom Gemeinderath ab, ob er noch für andre Gegenstände, als für die oben genannten, solche Vorstände einsetzen will; so wie er dies auch, jedoch dann nur auf Antrag des Schulzenamts für vorübergehende Geschäfte, Einquartirungen, Lieferungen, Holzschläge u. s. f. thun kann.

14.

Die Polizei übt der Schulze ausschliesslich allein, ohne das Zuthun der Schöffen.

15.

Die Dorfgerichtsbarkeit beschränkt sich bloss (auf)
schiedsrichterliche Aussprüche,
Vergleichsversuche,
Entscheidung von Injuriensachen, und
Untersuchung und Bestrafung von Vergehen, die vor ein Zuchtpolizeigericht gehören würden.

Bei den letzten ist das Mass der Strafe bestimmt, die verhängt werden kann.

16.

Alles was nicht bloss Ausführung von Beschlüssen des Gemeinderaths, oder Vollziehung von Befehlen der Regierung (wovon weiter unten) ist, und entweder das Vermögen, oder die Gerechtsame, oder sonst überhaupt das Gemeinwohl betrifft, oder eine neue, von der bisherigen Regel abweichende Bestimmung enthält, muss von dem Schulzenamt vor den Gemeinderath gebracht werden. Dieser berathschlagt und entscheidet darüber, und das Schulzenamt ist an den Beschluss gebunden, dieser Beschluss müsste denn den Rechten eines Dritten, oder Verordnungen des Staats entgegenlaufen.

In diesem Fall geht der Recurs an die Kreisbehörde des Staats.

Verhältnisse der Gemeinde zum Staat.

17.

Der Staat führt die Oberaufsicht auch auf die Landgemeinde. Er übt dieselbe aus durch die Kreisbehörde, an deren Verfügungen die Gemeinde, mit Vorbehalt des Recurses dagegen an die Regierung gebunden ist.

18.

Schulze und Schöffen bedürfen der Bestätigung der Kreisbehörde; dieselbe kann aber nicht ohne bestimmt erklärte und erhebliche Gründe verweigert werden. Vermöge gleicher Befugnis kann die Kreisbehörde die Mitglieder des Schulzenamts suspendiren; ihre Entfernung vom Amt aber kann nicht ohne Untersuchung, und nur durch den bestätigenden Ausspruch der Regierung geschehen.

19.

Die Unterordnung der Gemeinde unter die Ober-Aufsicht des Staats besteht in folgenden Punkten:

Die Gemeinde ist an alle allgemeinen Verordnungen des Staats da, wo dieselben Gegenstände ihrer Verwaltung betreffen gebunden, also in Schul-, Kirchen-, Forstordnungen u. s. f.

Der Staat kann dieselbe nöthigen, ihre Verpflichtungen gegen ihn, oder gegen einen Dritten, wo sie dergleichen eingegangen ist, zu erfüllen,

sie ist bei jeder Art einer Veräusserung, welche die Substanz ihres Vermögens angeht, und bei der Contrahirung von Schulden an die Einholung der höhern Genehmigung gebunden,

wo keiner dieser Fälle eintritt, allein der Staat glaubt, dass der Gemeinderath, mit oder ohne Zustimmung des Schulzenamts, oder beide zugleich dasjenige, was heilsam ist verabsäumen, oder etwas beschliessen, was ihr verderblich ist, kann die Staatsbehörde eine Berufung von dem Beschluss des Gemeinderaths, da wo dieser aus Stellvertretern besteht, auf die ganze Gemeinde veranstalten, und den fraglichen Gegenstand zur allgemeinen Berathung bringen. Bei demjenigen, was dieser beschliesst, hat es aber hiernach durchaus sein Bewenden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der Regierung, so oft dieselbe es verlangt, den ganzen Zustand ihrer Verwaltung, und ihres Vermögens darzulegen, und jede verlangte Erläuterung darüber zu geben.

20.

Der Schulze ist ausserdem die unterste Landbehörde der Regierung, und verbunden, ihre Befehle zu vollstrecken.

Verhältniss der Gemeinen zum Gutsherrn.

(bricht hier ab.)

XXII. Disposition zur Communalordnung.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel.)

1) Die Communalordnung muss von der Gesetzgebung bis zur Kreisordnung fortgeführet werden.

2) Es fragt sich, ob zwischen Commune und Kreis noch eine Zwischenstufe seyn muss?

Rhediger*) nimmt zum Behuf der Bauernwahlen Collective von zehn Dörfern an.

---

*) *Mitglied des Staatsrats und seiner Verfassungskommission, von ihm stammen zahlreiche Arbeiten zur preußischen Verfassung.*

Unterschied zwischen Dorf- und Stadtgemeine:
- Einheit der Gemeine, Gränzen.
- Mitglieder.
- Verschiedenheit ihrer Rechte.
  - Bloss passiv.
  - Activ zur Wahl.
  - Wählbar.
  - Wirkliche Beamte.
- Erfordernisse danach.
- Rechte selbst,
  - auf die Benutzung des Vermögens.
  - Verpflichtungen.
  - Anlagen.
- Einzelne Classen unter ihnen und deren Rechte.
- Beaufsichtigung des Staats.
- Befugniss der Ortspolizei; Beitrag zur Landespolizei.
- Vorsteher.
- Wahl oder Ernennung.
- Absetzung.
- Rechte bei der Verwaltung.
- Remuneration.
- Aufsicht auf das Vermögen,
  - den Grundbesitz,
  - Schöffengerichte.

XXIII—XXVIII. Zum Gesetz über die Steuerverfassung.

Am 30. März 1817 wurde der Staatsrat eröffnet, und durch Kabinettsordre vom gleichen Tage eine Kommission unter Humboldts Vorsitz eingesetzt, welche das geplante Gesetz über die Steuerverfassung prüfen sollte. Darin war vorgeschlagen, daß die Grundsteuer, die bisher nur auf dem platten Lande erhoben wurde, auch auf die Städte übertragen werden sollte; von Personal- und indirekten Steuern blieben erhalten: die Gewerbesteuer, die Stempel-, Spielkarten- und Kalendereinnahmen, die Einnahmen aus dem Handel mit Salz und Leistungen für Benutzung der staatlichen Verkehrsanstalten und -Anlagen und für die Erhaltung natürlicher Verbindungen. An Stelle der aufgehobenen Abgaben sollte ein Ein- und Ausfuhrzoll und eine Konsumtionssteuer, teils vom Handel mit dem Auslande und dem Verbrauch ausländischer Waren, teils von Erzeugnissen des Inlandes entrichtet, treten. Allen Erzeugnissen aus dem Auslande, außer Salz und Spielkarten, wird die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr zugesichert; der Ver-

kehr im Inlande wird frei, und jede Beschränkung des Verkehrs zwischen den Provinzen, zwischen den Städten und dem platten Lande wird aufgehoben. Von inländischen Erzeugnissen bleiben allein steuerpflichtig das Gemehl, das Weizenmehl, das zum Verkauf verbacken wird, das Malz zum Bierbrauen, der Branntwein, Wein, Tabak und Fleisch. Vom Ertrage dieser Steuer soll den Kommunen ein angemessener Anteil bewilligt werden. Näher waren diese Bestimmungen in dem beigegebenen zweiten Gesetzentwurf „Über den Zoll und die Konsumtionssteuer" ausgeführt.

Am 5. April 1817 fand die erste Sitzung der Kommission statt. Humboldt eröffnete sie mit einem längeren Vortrag, dem eine eingehende Disposition (Nr. XXIII) zugrunde lag. In 22 Sitzungen, die sich bis Ende Mai hinzogen, fanden die Beratungen statt, über die die Kommission ein Gutachten abstattete, dem Humboldt seinerseits zwei (Nr. XXIV, XXV) beigab. Im Laufe dieser Beratungen hatte sich die Notwendigkeit herausgestellt, den Staatsbedarf genau zu untersuchen, und so setzte der König auf Humboldts Antrag einen Ausschuß zu diesem Zweck ein, der am 11. und 14. Juni zwei umfangreiche Berichte erstattete, die Humboldt wiederum mit einem Separatvotum (Nr. XXVI) begleitete. Inzwischen hatte die Steuerkommission ihre Arbeiten beendet und die Ergebnisse in einem Immediatbericht niedergelegt; Humboldt fügte diesem ein eigenes Gutachten (Nr. XXVII) bei. Nun ging die ganze Angelegenheit an den Staatsrat, in dem er als Referent auftrat; seinem umfassenden Vortrage in der Sitzung vom 2. Juli lag ein Schema (Nr. XXVIII) zugrunde.

XXIII. Disposition zum einleitenden Vortrage in der Steuerkommission. 5. April 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv; beides o. D.)

I. Zweck der ersten Conferenz:

1) Verabredung des Ganges der Verhandlung.
2) Bestimmung der zu fordernden Erläuterungen.

Nothwendigkeit, die Berathung über die Beweggründe des Gesetzes, und über dessen Grundsätze, der Prüfung der einzelnen Bestimmungen voranzuschicken.

II. Beweggründe des Gesetzes:

1) Einführung eines zweckmässigen und mehr zusammenhängenden Steuer-Systems.

Wohlthätigkeit dieses Zwecks. Das Unzulängliche des jetzigen Steuer-Systems lässt sich nicht abläugnen.

Die Frage kann wohl nur sein, ob es zweckmässig ersetzt, und ob überhaupt seine Abänderung jetzt rathsam ist.

2) Einführung indirekter Steuern in einigen neuen Provinzen Verbesserung des Systems in andern, Verschmelzung der Ver fassung in den alten und neuen.

Dieser Punkt bildet die praktische Nothwendigkei ja die Unvermeidlichkeit einer neuen Massregel. Die Ei heit ist unumgänglich nothwendig.*) Die erworbenen Pr vinzen können nicht als Ausland behandelt werden. Ei heit der Verfassung ist das wichtigste Mittel der Ve schmelzung von Provinzen.

Die Wichtigkeit hiervon erstreckt sich über das fina zielle Interesse hinaus.

Dagegen schliesst die Einheit nicht Einförmigkeit i sich. Nachtheil allgemeiner die Provinzialverschiedenheite nicht beachtender Veränderungen und Einrichtungen vo Mittelpunkte aus.

Ob Vermehrung der Einnahmen beabsichtigt werde? ist a dem Gesetze nicht klar. Es würde aber Vermehrung haben dab beabsichtigt werden können, ohne Vermehrung der Last:

a) durch Anstrengen jetzt nicht zugezogener Provinzen;
b) durch verminderte Hebungskosten und das Wegfall durch das jetzige System entstehender indirekter A gaben.

III. Haupteigenthümlichkeiten des Gesetzes:

1) Aufhebung des Prohibitivsystems.**)

2) Abschaffung der Universal-Accise, an deren Stelle n wenige für die Einnahme wichtige, und dem Zollfrevel mind unterworfene Artikel mit Steuern belegt sein sollen.***)

3) Einführung eines, bis auf die Nachsteuer beim Ueberga gewisser Waaren von den westlichen in die östlichen Provinz ganz gleichförmigen Systems.

---

*) *Gestrichen im Entwurf: „Beispiel von Oesterreich und Ungarn".*

**) *Im Entwurf gestrichen: „Die Commission kann theoretisch darüber n streiten, und durch Stimmenmehrheit einen finanziellen Glaubensartikel aufste wollen. In praktischen Massregeln ändern die Bedingungen der Verwirklich die Folgen der Theorie, und daher ist die Sache nur ganz in concreto zu scheiden. Dabei ist die Lage des Staats und die Verschiedenheit der Ansicht den westlichen und östlichen Provinzen gegen die in den mittleren zu beachte*

***) *Statt dessen hieß es zuerst: „Dass der Zoll und die Consumtionsste statt der bisherigen Universalaccise nur auf wenige Artikel beschränkt ist."*

Ob diese Gleichförmigkeit nothwendig und zweckmässig ist?

4) Gänzliche Trennung des Zolls von ausländischen, und der Abgabe von inländischen Erzeugnissen. Versetzung der Controlle von der Oberfläche des Landes in einen Grenz-Cordon. Nothwendigkeit eines solchen in den westlichen Provinzen.

Das allgemeine Resultat ist höchst wünschenswerth. Ausführbarkeit in Absicht der Verhinderung der Contrebande. Ob in der letzten Rücksicht die Ermässigung der Abgaben hinlänglich gross ist?

Lage der Einwohner im Grenz-Cordon.

5) Veränderung des Punktes der Erhebung der Abgaben, die nicht bei dem Consumenten, sondern bei dem Gewerbtreibenden geschehen soll.

Dabei die Einrichtung der Corporationen. Zu überlegen ob sie nicht in anderer, als finanzieller Hinsicht Bedenken leidet, nicht selbst mit der Gewerbfreiheit collidiren kann? § 37.*)

6) Fixation der Abgabe.

7) Verbindung der Erhebung der Communal-Einkünfte mit den Staats-Einkünften. — Schwierigkeit dabei in der noch nicht überall eingeführten Städte-Ordnung.

IV. Resultate des Gesetzes als hauptsächlichste Basis zu dessen Beurtheilung:

1) Wieviel meint das Finanzministerium mit dem Gesetz überhaupt und in jedem einzelnen Punkt zu erheben? wieviel nach Abzug der Hebungskosten, rein zu behalten?

2) In welchem Verhältniss steht das Geldresultat dieses Gesetzes zu dem Gesammtbetrag des Staatsbedarfs, der durch Steuern erhoben werden soll? wieviel fällt davon auf die Grundsteuer, auf die stehen bleibenden indirekten?

Das Gesetz umfasst nur einen Theil der Steuer; Grundsteuer soll neu auferlegt und ermässigt werden; gleichfalls ermässigt Gewerbe- und Stempelsteuer.

---

*) *§ 37 des Entwurfs über die Steuerverfassung lautet: „Wer eines dieser Gewerbe zu treiben berechtigt ist, darf dasselbe in einem Bezirke nicht eher ausüben, als bis er der Corporation desselben beigetreten ist. Die Corporation darf Keinem den Zutritt versagen, welcher sich mit den übrigen Mitglieder zur Uebernahme gleicher Verpflichtungen bei Entrichtung der Abgaben verbindet.“*

Ist das Resultat dieses Gesetzes zu gering, so müssen jene Steuern zu hoch gelassen werden; ist es höher als es mit jenen gehörig ermässigten zu sein braucht, so kann man nachlassen. Daher Uebersicht nothwendig.

3) In welchem Verhältniss steht das Geldresultat dieses Gesetzes zu der Gesammtlast der Unterthanen durch Steuern?

Es lässt sich auf keine Weise übersehen, ob der Unterthan durch diese Steuer, verbunden mit den andern, für das reelle Interesse des Staates zu gering, oder zu hoch besteuert ist, am wenigsten in einzelnen Provinzen z. B. am Rhein mit Grundsteuer und Enregistrement.

4) Wie verhalten sich die erwarteten Resultate des Gesetzes zu den bisherigen, im Ganzen und in den einzelnen Provinzen?

V. Inwieweit werden die wirklichen Resultate des Gesetzes mit den erwarteten übereinstimmen?

Schwierigkeit der Umwälzung eines ganzen Finanzsystems. Ausfall im Augenblick der Veränderung.

VI. Ausserhalb des Gesetzes liegende, durch die bevorstehende Zusammenberufung der Stände erregte Betrachtung.

Das Gesetz selbst verweist die Grundsteuer, insofern sie definitiv verändert werden soll, auf die Berathung mit den Ständen. Indirekte Steuern sind aber nicht von dieser Berathung ausgeschlossen.*)

Aufschiebung aller Maassregeln bis zur Zusammenberufung der Stände ist unmöglich, und liegt nicht in der durch die Einrichtung der Commission ausgesprochenen Absicht des Königs. Selbst das Aufschieben einer allgemeinen Gesetzesmaassregel, wenn ihr Nutzen und ihre Ausführbarkeit gewiss und evident wäre, würde nicht rathsam sein.**) Es kömmt also Alles zuerst auf die Prüfung und Beurtheilung des Gesetzes selbst an.

---

*) *Gestrichen: „Ohne von einem künftigen Recht der Stände sprechen zu wollen, kann der Staat bei Einführung von Abgaben in Ständen eine ganz vorzügliche Hülfe finden. Im Aeussern und Innern kann die Finanzbehörde nur durch Vertrauen bestehen, und die Nation hat allemal mehr Vertrauen, wenn sie sich mit ihr über die Abgaben und ihre Verwendung selbst berathen kann.“*

**) *Gestrichen: „Allein wenn sich bedeutende Zweifel gegen eine ganz neue, ganz allgemeine und definitive Massregel erheben sollten, so liesse sich vielleicht*

VII. Einleitung der Verhandlung.

Dem Finanz-Ministerio anheim zu stellen, ob es das Gesetz noch anderweitig rechtfertigen will; dies ist nothwendig, weil das Ministerium diese Art der Berathung nicht vorausgesehen. Es bestimmt zu ersuchen, die Erläuterungen ad IV mitzutheilen.

Dann die Mitglieder aufzufordern, wie eines sich dazu vorbereitet und veranlasst fühlt, über das Gesetz zu sprechen. Darüber die mündliche Discussion zu eröffnen und diese immer auf die dreifache Frage zu richten:

1) wird das Gesetz im Ganzen und bis auf kleine Modifikationen für ausführbar und annehmbar gehalten?

2) kann, im entgegengesetzten Falle eine theilweise Annahme desselben eintreten?

3) welche Maassregel ist, wenn auch dies nicht beliebt würde, zu ergreifen, um die Lücke auszufüllen, wegen der das Gesetz für nothwendig erachtet worden ist, nemlich, um die neu erworbenen Provinzen auf eine angemessene, und die Einheit der Verfassung im Grossen nicht verletzende Weise in das System der indirekten Steuern zu ziehen, und dadurch dem Staat die erforderliche Mehr-Einnahme zu sichern? Denn die Arbeit der Commission muss zu einem positiven Resultat führen.

III. Antrag:

1) dem Finanzministerium einen Vortrag anheimzustellen, und damit die nächste Sitzung zu eröffnen;

2) die ad IV benannten Erläuterungen bei ihm nachzusuchen;

3) die Oberpräsidenten zu bitten, der Commission speciell vorzulegen, wie sich (abgesehen von den allgemeinen Gründen) die Lokalitäten ihrer Provinz zu dem Gesetz verhalten, welche Resultate sie geben, welche Abänderungen erfordern, oder welche gänzlich andre Maassregeln sie nöthig machen würden.

---

das *Aufstellen interimistischer mit der Beschleunigung der Organisation von Provinzialständen verbinden.*"

XXIV. Ueber das Gutachten der Commission.

1. Beilage zum Protokoll der 23. Sitzung vom 23. Mai 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Wenn man jetzt, wo die Prüfung des uns vorliegenden G
setzes als beendigt angesehen werden kann, das Gutachten d
Commission über dasselbe in Erwägung zieht, so würde es, w
die Berathung jetzt liegt, in folgenden Hauptsätzen bestehen.

Die Commission nimmt den Theil, welcher die ausländisch
Steuern betrifft, an. — Sie billigt gleichfalls die beabsichtig
Gleichstellung der Städte mit dem platten Lande in Ansehung d
inländischen. — Sie verwirft gänzlich die Mehl- und Fleischsteuer.
Sie hält die übrigen inländischen unter Modificationen, welc
ihren Ertrag vermuthlich sehr vermindern würden, für zulässig.
Sie hält das aufgestellte inländische Steuersystem für drücke
für das platte Land, ohne die Städte dagegen in eine verhältni
mässig günstige Lage zu setzen, sie erkennt aber, dass d
Drückende vorzüglich in der von ihr verworfenen Mehl- u
Fleischsteuer liegt. — Sie findet die gänzliche Umformung
inländischen Steuersystems überhaupt, und namentlich darum
bedenklich im gegenwärtigen Augenblick, weil die Grundste
nicht zugleich mit geordnet werden kann, und weil diese U
formung auch im gegenwärtigen Augenblick in Beziehung auf
ständische Verfassung mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Dies Gutachten nun, muss man freimüthig gestehen, k
den Maassregeln, welche die Regierung wird in finanzieller H
sicht nehmen müssen, nicht zu einer hilfreichen Grundlage die
Es ist in doppelter Hinsicht negativ, einmal weil es das Ge
in seinen finanziell wichtigsten Theilen misbilligt, ohne et
Anderes an die Stelle zu setzen, dann weil es nicht einmal
spricht, ob der von der Commission gebilligte Theil eine von
andern abgesonderte Ausführung erlaubt.

Ich habe in der ersten Sitzung geäussert, dass ich glau
dass wir zu etwas Positivem zu gelangen streben müssten.
kann nicht anders, als jetzt diese Ueberzeugung wiederholen.
jetzige Zustand kann, auch nicht einmal augenblicklich, blei
wie er ist. Die Lage der westlichen Provinzen gegen die östlic
in Absicht des Austausches ihrer Fabrikate beweist es zur Gen

Die Commission hat wohlthätige Absichten in dem Gesetze nicht miskannt. Sie ist von der Nothwendigkeit einer finanziellen Maassregel unterrichtet. Sie könnte weder mit Freudigkeit, noch mit Beruhigung auf ihre gemeinschaftliche Arbeit zurücksehen, wenn ihr Gutachten sich bloss auf die Berathung, wie sie jetzt liegt, gründen sollte. Es wird daher nur darauf ankommen, ob sie mehr zu thun ermächtigt und fähig ist?

Die Cabinetsordre vom 30. März c. trägt der Commission allerdings bloss die Prüfung des Gesetzes auf. Allein ohne über den eingeschränkten, oder ausgedehnten Begriff dieses Ausdrucks streiten zu wollen, hat sie auch offenbar nicht die Absicht, der Thätigkeit der Commission bestimmte Grenzen vorschreiben zu wollen. Es ist bei einer andern ähnlichen Gelegenheit, bei der Frage der Ermächtigung zur Untersuchung des Staatsbedarfs, mit Recht verneint worden, dass der Staatsrath und dessen Abtheilungen nicht einen untergeordneten, sondern höhern Gesichtspunkt nehmen müssten, und von einem solchen aus kann wohl kein anderes Gutachten gewünscht werden als eines, das in der That wirksam in die allgemeinen Staatsmaassregeln mit einzugreifen geeignet sei. Es kann endlich keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Absicht Sr. Majestät des Königs dahin geht, dass die Commission in ihrem Wirkungskreise so nützlich sei, als sie es sein kann. Es wird daher Alles nur auf das Können ankommen.

Nun bin ich vollkommen überzeugt, dass der vollständige und detaillirte Vorschlag eines neuen Gesetzes nur von der Verwaltungsbehörde ausgehen kann, als welche allein die anschauliche Kenntniss der Nothwendigkeit und Ausführbarkeit desselben zu haben im Stande ist; und ebenso dass mehrere Vorschläge von neuen Steuern, die sich sehr weit von dem jetzt vorliegenden Systeme entfernen, keinen erheblichen Nutzen gewähren können.

Allein dies hindert nicht, dass nicht das Gutachten der Commission insoweit vervollständigt werden könne, dass es zu einer Grundlage der ferner zu ergreifenden Maassregeln zu dienen im Stande sei. Im gegenwärtigen Augenblick enthält es eine zwiefache Lücke. Einmal ist nichts angegeben, was an die Stelle der verworfenen Steuern treten kann. Zweitens ist nicht gesagt, was nun in Folge des Gutachtens der Commission weiter von der Regierung geschehen müsse. Ueber den ersten Punkt kann man wenigstens Grundsätze und Fingerzeige geben; über den letzten

aber kann man, glaube ich, und muss man sich nach bestimm
aussprechen.

Ich trage daher darauf an, dass die Commission darüber ih
Stimmen abgebe:

> ob sie das Gutachten, wie es, der jetzigen Lage der I
> rathung nach, abgefasst werden kann, dem Staatsrath v
> legen will, in welchem Falle dieser nichts weiter wür
> thun können, als dem Finanzministerium den Gesetze
> wurf zur Einrichtung neuer Vorschläge zurückzugeben

oder

> ob sie ihre Berathung noch zu dem Zweck fortsetzen w
> sich zu bemühen, positiv auszusprechen, was in Absi
> der Besteuerung des Staats (die Grundsteuer ausgenomm
> nach der gegenwärtigen Lage der Umstände, wirklich
> schehen könne, wobei, ausser den etwaigen Vorschläg
> von Steuern an Stelle der verworfenen, vorzüglich
> Frage zur Berathung kommen wird, ob bis zur anc
> weitigen Umarbeitung des Gesetzes durch die obe
> Finanzbehörde, Alles nur lediglich in dem jetzigen Zust
> wird verbleiben müssen, oder etwas und was? entwe
> an sich definitiv, oder zur Herbeiführung eines and
> Systems wird geschehen und festgesetzt werden könn

Sollte dies Bemühen auch für einen blossen Versuch, des
Erfolg man nicht gewiss seyn könnte, gehalten werden, so gla
ich doch für meinen Theil, dass, um dem ihr von Sr. Königlic
Majestät bezeugten Allerhöchsten Vertrauen zu entsprechen,
Commission nothwendig auf denselben eingehen muss.

Humboldt.

XXV. Steuergesetz und Verfassung.

2. Beilage zum Protokoll der 23. Sitzung vom 23. Mai 1817.

(Entwurf mit eigenhändigen Korrekturen in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsar

Indem die Commission die Schwierigkeiten erwägt, we
die Ertheilung eines neuen, und sich über alle Provinzen
Staats allgemein erstreckenden Steuergesetzes mit sich führt,
sie, meines Erachtens, diejenigen nicht mit Stillschweigen
gehen, welche aus der Beziehung theils auf die schon bestehe

provinziellen Verfassungen, theils auf die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815, welches ausdrücklich auch der Besteuerung erwähnt, verheissene allgemeine entspringen. Es ist bereits öfters in der Commission ausgesprochen worden, dass das Gefühl der Nothwendigkeit die sicherste Gewährleistung für den Erfolg einer Steuer darbietet; dass dies Gefühl mehr, als durch ein anderes Mittel, durch ständische Mitberathung geweckt wird, und dass daher von dieser Seite die Finanzbehörde in dieser Mitberathung eine vorzügliche Hülfe finden kann. Im gegenwärtigen Augenblicke ist durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 30. März d. J.*) ein neuer Schritt zur Anordnung einer ständischen Verfassung geschehen und dadurch aufs neue die Erwartung von baldiger Errichtung, vorzüglich der Provinzialstände, erregt. Wird nun zugleich vorher ein neues und allgemeines Steuergesetz gegeben, so leidet dadurch der Zusammenhang zwischen dieser und den auf die ständische Verfassung Bezug habenden Maassregeln auf eine Weise, welche unmöglich eine günstige Stimmung in den Gemüthern hervorbringen kann. Man scheint dies auch in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf wenigstens zum Theil gefühlt zu haben, da jede anderweitige Bestimmung der Grundsteuer (§ 1 a des ersten allgemeinen Gesetzes**) sogar ausdrücklich der Berathung mit den Ständen vorbehalten wird, worin aber, bei augenblicklicher Einführung neuer indirekter, um so mehr die nothwendige Consequenz vermisst wird. Es ist auf der andern Seite allerdings sehr richtig, dass die ständischen Einrichtungen nicht wegen eines einzigen Gesetzes übereilt werden können, ***) allein es fragt sich nur, ob die durch den Gesetzentwurf beabsichtete Umformung aller Steuern wirklich so nothwendig, und von so dringender Eile ist? und immer wenigstens wäre,***) da, den Beschlüssen der Commission zufolge, das neue Gesetz auf jeden Fall noch einer anderweitigen Umarbeitung bedarf, meiner Meinung nach, dringend zu wünschen, dass bei dem Vorrücken der

---

*) *Die Kabinetsordre, durch welche die Kommission zur Verfassungsberatung eingesetzt wurde.*

**) *„Die Grundsätze der Steueranlagen bleiben bei allen gegenwärtig bestehenden Grundsteuern in ihrem Wesen ganz unverändert, und sollen nur nach vorhergegangener Berathung mit den Ständen ergänzt oder anderweitig bestimmt werden können."*

***) *Statt dessen zuerst: „und die Wichtigkeit des finanziellen Zwecks vielleicht keinen bedeutenden Aufschub erlaubt".*

ständischen Einrichtungen, auf welche die Berathung über die Grundsteuer hinausgeschoben ist, auch in Absicht der indirekten Abgaben derselbe Zweck erreicht werden, und vorzüglich die Mitwirkung von Provinzialständen in Anspruch genommen werden könnte, die so sehr geeignet sind, die Ausführung in ihren Principien allgemeiner Gesetze mit den, besonders in unserem Staate, so überaus verschiedenen Localbeschaffenheiten übereinstimmend zu machen.

Die Beachtung der schon vorhandenen, nicht erst zu ertheilenden Verfassungen kann von der Berathung über ein neues Gesetz niemals getrennt werden. Insofern dabei in dem gegenwärtigen Falle wirkliche Rechtsfragen vorkommen, würden zwar diese als solche, nicht zur Competenz der Commission gehören. Allein desto mehr ist es die Pflicht dieser, die politischen und moralischen Wirkungen in Erwägung zu ziehen, welche die neue Massregel auch in dieser Beziehung haben würde, und in dieser Rücksicht scheint mir, ohne darum der Wichtigkeit ähnlicher Verhältnisse in andern Provinzen zu nahe zu treten, die besondere Lage von Neu-Vorpommern und dem Herzogthum Sachsen, welche jenes in einem Vertrage, dieses in dem Besitzergreifungspatent,*) bestimmte Zusicherungen erhalten haben, vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen, damit die Regierung sich auf keine Weise dem Vorwurfe einer Verletzung des Königlichen Worts aussetze.

Alles hier Gesagte habe ich jedoch nur auf die inländischen Steuern bezogen. Bei demjenigen, was das Gesetz mit den ausländischen beabsichtet, verhält es sich wenigstens insofern anders, dass, weil dieser Theil dem Lande in die Augen fallend wohlthätig und erleichternd ist, die Wirkung seiner Einführung eine durchaus verschiedene sein muss. Insofern also auch dieser Theil, wegen der damit verbundenen Zoll- und Consumtionssteuer in Rücksicht bestehender Verfassungen Bedenken finden sollte, ist er wenigstens ein Gegenstand einer andern Berathung.

Humboldt.

---

*) *In dem Besitzergreifungspatent für Sachsen vom 22. Mai 1815 (und gleichlautend in dem für Pommern vom 19. September 1815) heißt es: „Was wir künftighin in den Gesetzen und deren Form zu ändern beschliessen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.“ In dem preußisch-schwedischen Vertrag vom 7. Juni 1815 lautet Art. 8: „S. M. le roi de Prusse*

XXVI. „Beilage zum Bericht des in der zur Bestimmung des Staatsbedarfs niedergesetzten Commission angeordneten Ausschusses." Mitte Juni 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Das von dem Ausschuss abgefasste Gutachten, dem ich in allen seinen Theilen ohne Ausnahme vollkommen beipflichte, umfasst einen dreifachen Gegenstand:

1) Die Feststellung und Rechtfertigung des ordinären und extraordinären Etats für das Jahr 1817 und des Etats für das Jahr 1818.*)

2) Allgemeine Vorschläge zu Ersparungen, die, wenn auch nicht sogleich unmittelbar, doch nach und nach**) bewirkt werden können.

3) Bemerkungen über die dem Ausschuss mitgetheilten Etats der einzelnen Parthien, welche die Möglichkeit einer Erhöhung der Einnahme und Verminderung der Ausgabe theils wirklich nachweisen, theils andeuten.

Jeder dieser Punkte macht ein sehr grosses Detail nothwendig, durch welches die Uebersicht erschwert werden muss, und es schien mir daher nicht unzweckmässig, auch bei völliger Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses meine Ansicht über den ganzen uns gewordenen Auftrag in gegenwärtige besondere Beilage zu dem gemeinschaftlichen Bericht kurz zusammen zu fassen.

Der Ausschuss war beauftragt worden, Vorschläge zur Deckung eines überaus beträchtlichen Deficits in der Balance der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu machen. Er hat sich nicht überzeugen können, dass ein solches Deficit vorhanden sei, dagegen hat er eine bedeutende Masse von neuerlich gemachten und noch unfixirten Schulden gefunden, die allerdings zum Theil in diesem

---

s'engage de la manière la plus solennelle à assurer aux habitants de la Poméranie suédoise et de l'île de Rügen avec leur dépendances, leurs droits, libertés et priviléges tels qu'ils existent maintenant et ont été déterminés dans les années 1810 und 1811."

*) *Gestrichen im Entwurf: 2) Die Untersuchung des Staatsschuldenwesens.*

**) *Gestrichen: „und wenn man nur gleich die dazu führenden Grundsätze annimmt".*

Jahre, zum Theil in den nächstfolgenden Jahren gedeckt werden müssen.

Er muss die Rechnungsresultate seiner Arbeit fernerer Prüfung anheimstellen. Wenn sie aber, wie er überzeugt ist, richtig befunden werden, so ist der Zustand der Finanzen des Staats auf keine Weise beunruhigend. Der gewöhnliche Etat gewährt einen bedeutenden Ueberschuss, bei dem aussergewöhnlichen bleibt ein sehr geringes, noch nicht 200,000 Thlr. betragendes Minus und die Zinsen aller fixirten und fliegenden Schulden sind in den Etat aufgenommen. Es bedarf einer weisen Sparsamkeit, aber nicht um ein Deficit zu ergänzen, das den Staat fortwährend einem grössern Verderben aussetzte, sondern um den Finanzzustand durch Verminderung der Schuldenmasse, und Vermehrung der in den Schatz zu legenden Summen zu verbessern, und die Wohlfahrt des Volkes durch Erleichterung von den Abgaben und Verwendung grösserer Summen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhöhen. Ausserordentliche Geld-Operationen sind nöthig, um die fliegenden Schulden zu bezahlen, allein es sind keine, aus denen sich wiederum neue entspinnen, sondern wenn der Staat im Zustand der Ruhe verbleibt, die letzten erforderlichen; und der Betrag, den sie erreichen müssen, ist nicht so gross, um nicht be gehörigem Vertrauen der Banquiers, an dem es bis jetzt nicht gefehlt zu haben scheint, ohne grosse Aufopferungen, erlang werden zu können.

Es ist daher meines Erachtens keinem Zweifel unterworfen dass die Finanzverwaltung in den nächsten Tagen ohne gross Schwierigkeit und mit der vollkommensten Ordnung und Gleich förmigkeit fortgehen kann. Nur werden hierzu freilich, ausse sorgfältiger und umsichtiger Administration, die man billigerweis voraussetzt, immer folgende Bedingungen unerlässlich sein:

1) Es dürften über die jetzt gemachten Etats keine neue Ar weisungen an das Finanzministerium ergehen, solche allein au genommen, welche füglich durch das Extraordinarium gedec werden können, wobei aber nicht vergessen werden muss, da dies Extraordinarium, so gross es auch ist, doch auch schon vo vielen Seiten in Anspruch genommen wird.

2) Das Finanzministerium darf keine, neue Vorschüsse b zweckende Operation machen, als solche, welche auf völlig unb zweifelte Weise durch die noch in demselben Jahr eingehend

Einkünfte gedeckt werden, und daher mehr, als wahre und eigentliche Anticipationen des Jahres-Ertrages sind.

Ueberhaupt ist das unzertrennlich enge Zusammenhandeln des Finanzministeriums mit der höchsten Staatsbehörde, und, da alle Ministerien an der Feststellung des Etats Theil nehmen, das Zusammenhandeln des Gesammtministeriums die erste Bedingung aller guten Staatsverwaltung.

Es würde daher unmöglich sein, an der Spitze des Finanzministeriums zu stehen, wenn bedeutende Ausgaben beschlossen und verfügt werden könnten, ohne dasselbe vorher zu Rathe zu ziehen; es würde aber gleich unmöglich sein, die Wohlfahrt des Staats zu verbürgen, wenn das Finanzministerium für sich und ohne, in jedem Falle nachzusuchende und zu erhaltende Allerhöchste Genehmigung, Schulden aufnehmen oder Operationen eingehen könnte, die früher oder später dazu führen müssen.

3) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten muss mit der angestrengtesten Sorgfalt dahin sehen, dass nicht nur in den französischen Zahlungen kein Verlust oder Aufschub irgend einer Art entstehe, sondern auch dass von den übrigen Forderungen an auswärtige Mächte, soviel als immer möglich, eingehen, und von unsern Verbindlichkeiten alles uns Schuldige in Abzug kommen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass von unserer Seite auch die strengste Erfüllung unserer Verbindlichkeiten geleistet werden muss.

Bei dieser Behauptung der Möglichkeit, die Finanzen des Staats regelmässig und ordentlich fortführen zu können, ist für den Augenblick weder auf eine neue Erhöhung der Einnahmen noch auf wesentliche Ersparung der Ausgaben gesehen, insofern nemlich nicht beide sich bloss aus sorgfältiger Administration von selbst ergeben.

In Absicht der Vermehrung der Einnahme halte ich mich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit ausdrücklich zu erklären, dass ich Sr. Majestät dem Könige auf keine Weise zu irgend einer Erhöhung der jetzt bestehenden Steuern zu rathen im Stande wäre. Se. Königliche Majestät haben ausdrücklich Erleichterung versprochen, und ich halte, wenn gehörig verwaltet wird, eine Erhöhung der Abgaben durchaus nicht für nothwendig.

Es würde aber auch noch viel schwieriger sein, die Nation von dieser Nothwendigkeit zu überzeugen, da man nicht ableugnen kann, dass, wie auch unser Bericht davon mehr als einen Beweis

enthält, die Administration wirklich noch manche zu verbesserr mögliche Mängel an sich trägt. Eine neue Abgabe hat zwar die Commission für die Prüfung des neuen Steuergesetzes für die westlichen Provinzen der Monarchie mit meiner vollsten Zustimmung vorgeschlagen, indem in denselben die Zoll- und Verzehrungssteuer von ausländischen Produkten, welche sich zusammen auf mehr als 1,400,000 Thlr. belaufen, eingeführt werden soll. Allein ein Theil dieser Abgabe trägt das Ausland, und für den andern werden diese Provinzen durch den ihnen daraus erwachsenden Schutz ihrer Fabrikation entschädigt, welcher denselben diese Massregel selbst wünschenswerth macht.

Was den zweiten Punkt der Ersparungen betrifft, so muss ich zuvörderst bemerken, dass es in dem, nicht zur Vollziehung gekommenen Immediatbericht*) des Herrn Finanzministers Grafen von Bülow heisst, dass

> noch in diesem Jahre die fehlenden 7,575,444 Thlr. erspart werden müssen, weil, wenn dieses nicht geschehe, die Verwirrung in diesem Jahre den höchsten Grad erreichen und zu einer allgemeinen Stockung der Zahlungen führen müsse

und

> dass zu diesen Ersparungen in einer Anlage zu diesem Bericht Vorschläge gemacht sind.

Es ist sehr zu bedauern, dass diese Anlage nicht mitgetheilt worden ist. Der Ausschuss hat sich ausser Stande gesehen, ohne den wichtigsten Staatszwecken Eintrag zu thun, Ersparungen vorzuschlagen, welche noch in diesem Jahre über achtehalb Millionen betragen könnten. Er hat dies aber auch nicht für nöthig gefunden. Eine Lücke in den Finanzen braucht nur dann durch Ersparungen gedeckt zu werden, wenn sie von der Art ist, dass sie aus einem wahren Uebergewicht der Ausgaben über die Einnahmen herrührend, in jedem Jahre wiederkehren würde. Das ist aber hier schlechterdings nicht der Fall; es ist nicht von einem Deficit, es ist von Schulden die Rede, die durch frühere Missverhältnisse der Einnahme und Ausgabe entstanden sind; hier ist nur erforderlich, einen Abschnitt zu machen, diese Schulden zu bezahlen, und von jetzt an auf eine Weise, bei welcher Einnahme

---

*) *Dieser große Bericht vom 2. Mai 1817, erst später vollzogen, gibt die Begründung der Etatsansätze, die zu dem Resultat des Defizits gelangen.*

und Ausgabe sich die Wage halten, fortzuwirthschaften. Bezahlung der Schulden wäre es nun zwar äusserst vortheilhaft durch Ersparnisse zu bewirken; es ist aber der Natur der Sache nach, selten auf einmal möglich, und daher hat der Ausschuss auch eine neue Anleihe vorgeschlagen, aber auf Zahlung der Zinsen und allmähliche Tilgung derselben gedacht.

Demungeachtet ist der Ausschuss ganz vorzüglich bemüht gewesen, mögliche Ersparungen aufzufinden, da dies der Zweck seiner Anordnung war, und dieselben wahrlich nicht bloss nützlich, sondern von der dringendsten Nothwendigkeit sind, wenn man erwägt, dass, wie beruhigend auch die augenblickliche Finanzlage sein möchte, das ganze Gebäude doch nur immer auf einer Voraussetzung beruht, die Niemand verbürgen kann, auf der Voraussetzung nemlich, dass nicht nur die Ruhe in Europa ungestört fortdauere, sondern auch die französischen Zahlungen ohne Stockung Fortgang behalten. Je unsicherer die letzte Voraussetzung ist, desto mehr muss man bedauern, dass die Umstände nicht verstattet haben, wenigstens einen Theil der nunmehr schon zwei Jahre hindurch bezogenen Einkünfte dieser Art zu Hülfsquellen für künftige Ereignisse zu benützen.

Die Vorschläge zu mehreren einzelnen Ersparungen sind in dem Bericht des Ausschusses enthalten und werden hier nicht wiederholt. Bei der hier bezweckten allgemeinen Uebersicht kommt es nur hauptsächlich auf die Frage an: welche Punkte des Staats-Haushalts die Ersparungen im Ganzen treffen müssen?

Bei dieser Untersuchung nun halte ich dafür, dass sie nicht treffen können:

1) den Hof-Etat. Hierüber sind alle einig, und es bedarf darüber keines Beweises.

2) den Kriegs-Etat. Hiervon ist in dem vorerwähnten Immediatberichte gerade das Gegentheil ausgeführt, und der Aufwand für die bewaffnete Macht als derjenige Gegenstand dargestellt, bei dem allein sehr namhafte Ersparungen gemacht werden könnten und müssten. Zuvörderst lässt sich hierauf erwiedern, dass selbst die äussersten Ersparungen in diesem Punkt nie hätten so weit gehen können, das in dem Bericht angegebene Deficit von achtehalb Millionen zu denken. Ich hege aber auch die Ueberzeugung, dass der Aufwand für das Heer und alle dazu gehörigen Gegenstände nicht allein keiner Verminderung fähig ist, sondern, wenn es nur die Staatskräfte erlaubten, vielmehr für jetzt noch vermehrt

werden müsste. Denn es fällt in die Augen, dass der Bau der Festungen weniger kostbar und von mehr sicherem Nutzen sein würde, wenn er schneller vollendet werden könnte, es ist wohl nicht zu leugnen, dass die Cavallerie, um durchaus in wahrhaft erwünschten Zustand zu kommen, einer namhaften Summe auf einmal bedurfte, und es ist gewiss, dass für dienstunfähig gewordene Krieger bei weitem nicht so gesorgt werden kann, als es selbst die Dankbarkeit zur Pflicht machte. Wenn daher, was ich nicht beurtheilen kann, Ersparungen in der innern Militärökonomie angebracht werden könnten, so müssten sie, meinem Ermessen nach, immer wieder für Militärbedürfnisse verwendet werden. Wer den politischen Zustand Europas und die Lage Preussens kennt, kann wohl unmöglich das jetzige stehende Heer zu gross finden; die geringere Zahl aber muss unzureichend sein, und die grössere kann nicht nützen, wenn die Organisation nicht von der Art ist, dass die vorhandene Masse in der That, und ohne weitläufige Zusammenziehung, schlagfertig dasteht. Dieser Zweck kann unmöglich finanziellen Rücksichten untergeordnet werden. Wenn der Militär-Aufwand allerdings sehr bedeutend ist, so muss man bedenken, dass die Sicherheit nach aussen hin die Bedingung des Daseins des Staats ist; dass der Nutzen eines kraftvollen, schlagfertigen Heeres nicht erst mit dem Tage der Kriegserklärung beginnt, sondern sich die ganze Zeit des Friedens hindurch bewährt durch die Sicherheit, welche dasselbe dem Frieden selbst verleiht, durch das Gewicht, das der Staat dadurch in allen politischen Beziehungen mit fremden Mächten erhält, durch den Einfluss auf den Charakter*) der Nation.**) Einer unabänderlichen finanziellen Nothwendigkeit würde man, trotz allen diesen Betrachtungen, allerdings nachgeben müssen. Allein eine solche ist den Berechnungen des Ausschusses nach, nicht vorhanden, der Staats-Haushalt kann mit dem jetzt festgestellten Militär-Etat bestehen, und Ersparungen können, wenn gleich nur allmählich durch andere Reformen herbeigeführt werden, die sogar, wie ich gleich darauf kommen werde, auch ohnedies heilsam sind. Allein

---

*) *Gestrichen: „und die Mannhaftigkeit".*

**) *Im Entwurf steht noch: „Man darf auch nicht vergessen, dass nur ein äusserst kleiner Theil der auf die bewaffnete Macht gewendeten Summe ins Ausland geht, und der ganze Ueberrest den Wohlstand des Landes wieder vermehren hilft".*

je wichtiger es ist, dem Militär-Aufwand nichts zu entziehen, desto mehr ist strenge Oekonomie auch in dieser Parthie Pflicht, und wenn daher dieselbe in finanzieller Hinsicht noch nicht vollständig genug untersucht sein sollte, so würde eine solche Prüfung allerdings zweckmässig sein.

3) Die allgemeinen, mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen verbundenen gemeinnützigen Zwecke des Staats. Es ist hier nicht die Rede von der Anwendung der dazu bestimmten Summen, die sich nur im Einzelnen beurtheilen lässt; allein es ist nicht abzuleugnen, dass der ganze Aufwand für diese Parthie so wenig beträchtlich ist, dass er keiner Vereinbarung fähig genannt werden kann, sondern vielmehr einer Vermehrung bedürfte. Von den Anstalten, die hier zur Sprache kommen, hängt das höhere Wohlsein und die Bildung der Nation ab, und es ist einem Staate, wie der Preussische, anständig, durch grosse und mit Freigebigkeit angelegte Einrichtungen für Wissenschaft und Kunst zu wirken. Allerdings ist nun hierin neuerlich mehreres geschehen, allein es ist hier nicht sowohl von einzelnen ausserordentlichen Ausgaben als von etatsmässiger Gründung und Erhaltung dauernder Institute die Rede.

Derjenige Punkt, an dem, wie es mir scheint, vorzüglich Ersparungen gemacht werden müssen, ist daher die Verwaltung selbst in allen ihren Theilen, und in ihrem ausgedehntesten Umfang genommen. Jede genauere Einsicht der Ausgaben-Etats ergiebt, welch' eine ungemein grosse Summe auf das Gerüst der Regierung, welches doch bloss Mittel zum Zweck ist, verwendet wird, und wie unverhältnissmässig wenig auf das, was nun dadurch bewirkt werden soll. Alles, was zu diesem Aufwande gehört, kann in zwei Classen getheilt werden:

1) Die eigentlichen Verwaltungskosten, diejenigen, welche die Erhebung der Abgaben aller Art, der Bewirthschaftung der Domänen und Forsten, die Benutzung der Regalien verursacht.

2) Die Unterhaltung der Regierungsbehörden jeder Gattung, von den niedrigsten an bis zum Ministerium.

Dass die eigentlichen Verwaltungskosten sehr beträchtlich sind, und höher, als sie sein sollten, darüber enthält der Bericht des Ausschusses nebst den Protokollen vielfache Data. Die Ersparungen liegen in diesem Theile, einige allgemeine Massregeln, wie Veräusserungen von Domänen und Forst-Parcellen, Einführung einfacherer Erhebungsarten der Steuern u. s. f. ausgenommen, vor-

züglich in dem Detail der Administration, so dass es nicht notl wendig ist, dabei hier länger zu verweilen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist auch im Berichte b reits gesagt, dass sich gegen den Betrag der Besoldungen kein Erinnerungen machen lassen. Ebensowenig dürfte die Zahl de Beamten, einzelne Fälle ausgenommen, vermindert werden könne solange die Art der Geschäftsführung dieselbe als bisher bleib Hier kommt es daher, ehe die Ersparung möglich wird, auf Ur änderung der Grundsätze an. Diese müssen festgesetzt und vo Sr. Majestät dem König sanktionirt werden; sie müssen alsdar als Maxime in die Verwaltung übergehen, und auf diese Wei allmählich, wo der Fall der Möglichkeit eintritt, ausgeführt werde

Die drei wichtigsten Punkte, die hierbei nach dem Daf halten des Ausschusses beachtet werden müssen, sind folgend

1) Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen d Central- und Provinzialbehörden. Ich kann nicht von der Ueb zeugung abgehen, dass die Provinzen in den Provinzen verwalt und auch dort die Verwaltung geleitet werden muss; dass d Oberpräsidenten diese Leitung dergestalt anzuvertrauen ist, d sie eine Zeitlang im Jahre in der Hauptstadt sind, um die forderlichen Mittheilungen über die zu befolgenden Grundsät und die für das Jahr zu treffenden Massregeln zu erhalten, d sie hernach nach diesen Grundsätzen unter bloss allgemeiner C trole die Aufsicht über die Verwaltung, jedoch so führen müss dass auch den Regierungen ihr fester und innerhalb seiner Gren freier Wirkungskreis verbleibe; und dass die Minister ausser allgemeinen, von aller Trennung nach Provinzen reinen Parth nur den Staat im Ganzen, und die Provinzen bloss als Th dieses Ganzen regieren müssen. Ich habe dies in einem eige dem Herrn Staatskanzler überreichten Aufsatz*) ausgeführt, den Nutzen darzuthun gesucht, den diese Einrichtung haben wü Finanziell würde dadurch sehr bedeutend erspart. Denn die gierungen und die Ministerien hätten ungleich weniger Ar den Ministerien würde ein grosser Theil ihrer Beamten entb lich, und eine Menge von Geschäftskosten fielen hinweg. Es eine bekannte Erfahrung, dass, sowie man, wie es hier der sein würde, auf Einfachheit ausgeht, man immer zu einer n grössern gelangt, als man anfangs hoffte, sowie dagegen, w

*) *S. S. 189 Nr. XXIX.*

man eine verwickelte Form wählt, die Verwickelung immer zunimmt. Es ist im eigentlichsten Verstande nicht vorauszusehen, wieweit das Schreiben, Bericht-Erfordern und -Erstatten u. s. f. zuletzt gehen wird, wenn man den bisherigen Weg verfolgt, und die Klage, die jetzt von allen Seiten über die Unmöglichkeit, die Menge der Geschäfte zu bemeistern, ertönt, beweist, dass von einer Zeit zur andern das Beamten-Personal noch mehr wachsen wird. Dadurch vermehrt sich nun in der Nation der, auch in andrer Hinsicht nachtheilige, Trieb, durch den Dienst vom Staate zu leben. Diejenigen, welche sich für diesen Dienst bestimmen, suchen natürlich ihren Zweck zu erreichen, und so vermehrt sich wechselseitig die Zahl der Dienste und Dienstsuchenden.

2) In den Provinzen selbst liessen sich die Regierungen vermindern. Hierüber ist im Bericht speciell das Nöthige ausgeführt.

3) Wenn man Alles, was Angelegenheit und Behörde der Gemeinen (der Städte und Dörfer, der Kreise, der Provinzen) ist, in angemessener Freiheit von den Angelegenheiten und Behörden des Staats trennte, und zum ersteren nach und nach Alles verwiese, was seiner Natur nach dahin gehört, oder zweckmässig so behandelt werden kann; so vereinfachte man die Maschine. Bisher war das entgegengesetzte Bestreben in der Regierung, obgleich es auch in finanzieller Rücksicht ein allemal kostspieliger Umweg ist, dasjenige, was in den Provinzen verwendet werden soll, erst als Staats-Einnahme und -Ausgabe durch die Staatskassen laufen zu lassen. Allein um hierin zu einer angemessenen Befolgung richtiger Grundsätze zu kommen, muss die Communal-Verfassung von dem Dorfe bis zur Provinz theils neu gebildet, theils geprüft und verbessert werden, und dies ist daher eines der dringendsten Bedürfnisse.

Das Resultat des hier Gesagten ist demnach, dass die zu machenden Ersparungen nicht sowohl durch Abschneidung oder Beschränkung wirklicher Theile des Staatsaufwandes zu bewirken stehen, sondern ganz vorzüglich durch beständige Aufmerksamkeit bei der ins Einzelne gehenden Verwaltung, und durch beständiges Bestreben nach Vereinfachung der Maschine bei der Regierung im Grossen, um dahin zu gelangen, entweder eines Theils der Einnahmen zu entbehren oder sie auf das wirklich Wesentliche zu verwenden. Wenn sich dieser Sinn von einem, in zweckmässiger Gemeinschaft zusammenhandelnden Ministerium auf die untergeordneten Behörden verbreitete, so könnte an materiellen

und moralischen Staatskräften ungemein viel erspart werde
Allein ein Zusammenhandeln des Ministeriums, ohne welches si
aber auch überhaupt keine consequente Regierung denken läs
ist allerdings dazu nothwendig, da eine solche Reform von all
Theilen zugleich ausgehen muss.

Humboldt.

XXVII. Gutachten beim Schluss der Berathungen d Steuer-Commission. 20. Juni 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschriften dort und im Geh. Staatsarc o. D.; gedruckt bei Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preussen 1810—1820, S. 155ff.)

Der Gang der Berathung über ein weitläufiges, viele Geg stände umfassendes Gesetz ist nothwendig lang und führt in e zelne Untersuchungen, bei welchen der Zusammenhang mit d Ganzen erst wieder in's Auge gefasst werden muss. Um si daher vollständige Rechenschaft von seiner eigenen Meinung zulegen, scheint es rathsam, am Schluss, wo die Momente Entscheidung auf wenigere zurückgebracht sind, diese noch e mal klar und bestimmt darzulegen. Aus diesem Gesichtspun wünsche ich, dass das gegenwärtige Gutachten angesehen werd möge.

Ich habe in den einzelnen Hauptpunkten der Berathung Kommission die Meinung der Mehrheit derselben aus vo Ueberzeugung getheilt. Ich glaube daher diese einzelnen Pun übergehen zu können, und nur bei dem Endbeschluss stel bleiben zu müssen, über welchen zwar bei der Abstimmung Meinungen kaum getheilt scheinen, gegen den aber sich hern einzelne Vorschläge erhoben. Auf diesen gründet sich der der Commission an den Staatsrath zu machende Antrag, welchem das Wesentliche der gesammten Berathung zusamm kommt.

Wenn man die Einwendung erwägt, welche die Commiss dem ihr vorgelegten Gesetz entgegengestellt hat, die Schwie keiten, welchen auch noch der von ihr nicht gemissbilligte T der inländischen Steuern unterworfen ist, so fragt man sich züglich, worin denn der Zweck, die Nothwendigkeit eines ne Steuergesetzes im gegenwärtigen Augenblick besteht? — D

Frage ist um so wichtiger, als jede neue Steuer schon darum, weil sie neu ist, ein Gefühl der Unbequemlichkeit mit sich führt. Das Gewohnte erträgt sich leichter, auch werden bei einer neuen Steuer theils andere Individuen, theils dieselben anders betroffen, und da entsteht es denn gewöhnlich, dass mehr das Drückende empfunden, als die allenfalls zugleich eintretende Erleichterung verspürt wird.

Nun ist das Bedürfniss eines neuen Steuergesetzes, oder vielmehr, da leicht mehrere successive neue Gesetze nothwendig sein dürften, einer neuen Steuerverfassung wohl allerdings in die Augen springend.

Der jetzige Zustand hat Ungleichheiten, Missverhältnisse und Reibungen, welche eine Abhilfe verlangen, und eine Reform kann mit Recht nothwendig heissen. Allein eine aus diesen Gründen vorzunehmende Reform muss auch ihrem Zweck getreu bleiben, und demselben wirklich entsprechen, nicht eine theilweis vorgenommene Veränderung und zweifelhafte Verbesserung, sondern eine wirklich wohlthätige Umschaffung des ganzen fehlerhaften Zustandes sein, und daher wenigstens in ihrer Idee und ihrer Absicht alle seine Mängel zugleich umfassen, alle Mittel, sie zu verbessern, zugleich in Anspruch nehmen nach Einem und einem allgemeinen Plan gemacht werden. Ohne diese Bedingungen setzt man sich der Gefahr aus, dass selbst eine an sich wohlthätige Massregel ihren Nutzen verliere, und dass das im Voraus hingestellte dem nachher Folgenden hinderlich werde, und macht dadurch fernere Abänderungen unvermeidlich. Man bewirkt zugleich, was noch bei weitem schlimmer ist, dass die bei der ganzen Reform beabsichtete Erleichterung und Verbesserung nicht gehörig empfunden wird, vielmehr bei den einzelnen, nicht nach einem allgemeinen Plan vorgenommenen Massregeln sehr leicht Unzufriedenheit mit dem jetzt Geschehenden mit Besorgniss vor dem Künftigen zusammenstösst. Die Einführung eines neuen Steuersystems hiernach dergestalt anzulegen, dass die Regierung nun wirklich mit festem Gange darin vorschreite und die Nation zu diesem festen Vorschreiten Vertrauen gewinnen könne, ist an sich und in unserm Staate, wo selbst die Zeitereignisse zu schnell nach einander abgeänderten Gesetzen und Massregeln genöthigt haben, so wichtig, dass man der Feststellung desselben das Opfer grösserer Mühe und längerer Zeit wohl nicht versagen kann.

Um nun für ein solches System anerkannt werden zu können,

gehen demjenigen, welches in dem vorliegenden Gesetze für die inländischen Steuern aufgestellt ist, alle übrigen von der Commission einzeln gemachten Einwürfe nicht gerechnet, schon zwei durchaus wesentliche Bedingungen ab, die eine, dass es nicht alle Steuern umfasst, die zweite, dass es gar keine Rücksicht auf die so ausnehmend verschiedenen, und selbst in ihrer auch bei diesem Gesetz stehen bleibenden Belastung so ungleichen Provinzen des Staats nimmt. Ich gestehe, dass ich mir nicht denken kann, wie man, immer den Zweck der innern Verbesserung und Reform der Steuerverfassung zum Grunde gelegt, die indirecten Steuern in einem allgemeinen und dauernden Gesetz hinstellen kann, ohne zugleich mit sich schon gleichfalls bestimmt einig zu sein, wie Grund-, Gewerbe- und Stempelsteuer künftig stehen sollen, da doch ihre eventuelle Veränderung angekündigt ist. Da alle Steuern, sowohl in ihrem Resultate für die Staatseinnahmen, als in der Last, die sie dem Volke auflegen, miteinander im Zusammenhang stehen, so muss es der finanziellen Gesetzgebung selbst ein Hinderniss werden, einige im Voraus zu bestimmen, indess man noch über andre ganz unentschieden bleibt. Dennoch hat die Commission vergebens nach Grundsätzen selbst nur über die wirklich angekündigten künftigen Ermässigungen geforscht. — Auch ohne eine Vergleichung mit dem Gesetz von 1810 (welches doch durch das gegenwärtige wohl für aufgehoben angesehen werden sollte) anzustellen, ist es mir keineswegs begreiflich, wie der wichtige Punkt, ob und inwiefern das Grundeigenthum künftig ein Gegenstand der Besteuerung sein soll? bei einer Regulirung von Steuern, welche vier Siebentel des Betrags aller Abgaben der Monarchie betragen, ganz und gar unentschieden gelassen werden und bloss einer künftigen Berathung hingegeben werden kann, und doch der Ueberrest gleich festgesetzt wird.

Es findet hier nicht die Einwendung statt, dass sich nicht Alles auf einmal thun lässt. In der Ausführung allerdings nicht; aber im Plan und im Gedanken lässt sich mit vielleicht noch grösserem Rechte behaupten, dass nichts einzeln dastehen kann, und die Auflösung jedes Problems wird vielmehr dadurch erleichtert, dass man alle Verhältnisse zugleich zusammennimmt. Ich kann mir daher eine wahre Reform der Steuerverfassung nur in einem allgemein entworfenen Plan denken, dessen gleichzeitige, oder fortschreitende Ausführung aber einer weisen Beurtheilung der Umstände vorbehalten wird. Daraus, dass das vorgeschlagene

Gesetz nur gewisse Steuern unberücksichtigt zur Seite stehen lässt, entspringt zugleich, dass es auf die unter den verschiedenen Theilen des Staats vorhandene Ungleichheit der Belastung durch diese keine Rücksicht nimmt. Es wird zwar wohl behauptet, dass die Rücksicht auf diese Ungleichheit nicht wichtig ist, und es wird, als factischer Belag hierzu das Beispiel Schlesiens und der Mark angeführt, die bei sehr ungleicher Grundsteuer dieselben indirecten Steuern tragen. Allein selbst zugegeben, was sehr zweifelhaft, dass diese Ungleichheit Schlesien nie nachtheilig gewesen sei, so ist doch dabei zu erwägen, dass die jetzigen indirecten Steuern vorzüglich nur die Städte treffen, bei welchen jene Ungleichheit der Grundsteuer nicht eintritt, dagegen die des neuen Gesetzes gerade den Grundeigenthümer stärker belasten, dass die Zeit, seit welcher in beiden Provinzen die Grundsteuer existirt, schon vieles ausgeglichen hat, und dass endlich, wenn in einem einzelnen Falle ein Missverhältniss nicht gerade verderbliche Folgen hervorbringt, dies darum nicht berechtigt, ein solches Missverhältniss neu herbeizuführen. An sich scheint es mir wenigstens unläugbar, dass einem neuen Steuergesetz zwar nicht eine, meinem Ermessen nach, nicht zu erreichende genaue Quotisation der Provinzen, allein doch, was gewiss erreichbar ist, ein Begriff des Minimi und Maximi ihres verhältnissmässigen Beitrags zum Grunde liegen, und die Richtigkeit des aufgestellten Systems selbst mit an diesem Begriff geprüft werden sollte, sowie dass das System für diejenigen Fälle, wo Verschiedenheiten, sei es der Natur, oder der Belastung, nicht aufgehoben werden können, Mittel, ungleiche Besteurung zu beseitigen, enthalten müsste, was immer möglich ist, da nicht alle Steuern indirecte zu sein brauchen.

Von einer solchen Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, von welcher in dem vorliegenden Entwurf auch nicht eine entfernte Spur angetroffen wird, glaube ich, kann kein Steuersystem, welches es immer sein möge, abgehen, wie sehr ich auch bei einem permanenten Steuersystem dem förmlichen System der Quotisation, demjenigen nämlich, wo jeder Provinz, nach Abzug gewisser allgemeiner Besteurungen, ihr verhältnissmässiges Quantum angewiesen würde, das sie nun, auch innerhalb gewisser Schranken, selbst vertheilen könnte, entgegen bin.

Man muss zwar, um dem vorgeschlagenen Gesetze nicht Unrecht zu thun, nicht übersehen, dass sein vorzüglichster Zweck und der Punkt, um den sich alles dreht, gewesen ist, das Gewerbe

und den Handel im innern und äussern Verkehr von allen Hem mungen und Fesseln zu befreien, und dieser Zweck ist allerding höchst wichtig und wohlthätig. Allein meinem Bedünken nach hätte derselbe mit den doch einmal schwerlich abzuläugnende Bedingungen einer allgemeinen Steuerreform besser in Uebereir stimmung gebracht werden müssen, um zu einem wahrhaft woh thätigen Resultat zu führen. Denn wenn ich von allen theor tischen Forderungen abstrahire, und mir, so, wie das Gesetz d liegt, den Eindruck desselben auf den Steuerpflichtigen völlig u partheiisch vorstelle, so haben die Discussionen der Commissic und die einzelnen dabei vorgekommenen Thatsachen in mir n die Ueberzeugung bestätigt, dass das platte Land, sogar namer lich der ärmere Theil der Bewohner dadurch viel härter, a durch die jetzige Verfassung betroffen würde, dass der Städt bei der ihm auferlegten Grundsteuer (die nicht überall ehema bestanden hat), und der ganz ungehemmten Concurrenz in sein Gewerben, keine Erleichterung fühlen dürfte; dass diejenigen, c eine Erhöhung der Grundsteuer fürchten, sich vor derselbe nach der gemachten Bestimmung einer Berathung mit den Ständ darüber, nicht gesichert halten könnten, dass die unbestimm Hoffnung von Ermässigung dieser und der Stempel- und Gewerb steuer nur schwache Hoffnung gewähren würde, dass die sta und vorzüglich seit Kurzem mit Grundsteuer belasteten Provinz über Prägravation klagen müssten; dass manche, die aufgehoben directen Steuern den neuen indirecten vorziehen und den Gru der Anordnung nicht einsehen dürften, dass die fast einzige leichterung dagegen, die Befreiung von der Accise sein wür wogegen jedoch auch das lästige mancher im Gesetz aufgestell Controlle in Erwägung gebracht worden ist. — Unter diesen U ständen kann ich, meiner innersten Ueberzeugung nach, ni glauben, dass dies ein solches Gesetz sei, wie es durch die No wendigkeit der Steuerreform geboten wird, und noch wenig dass die Nation dies anerkennen würde, was doch durchaus n wendig ist, wenn Vertrauen und Bereitwilligkeit der Ausführ entgegen kommen sollen.

Allerdings könnte nun das augenblickliche Bedürfniss ei neuen Gesetzes auch aus der Nothwendigkeit vermehrter Sta Einkünfte entstehen. Diesen Punkt hat die Commission bei ih Endbeschluss ausdrücklich vorbehalten. Ich muss aber hie bemerken, dass mir auch sehr wichtig und für die Entscheid

wesentlich geschienen hat, was mehrmals in der Commission über die Ausfälle, welche durch die Controlle, durch die Müller bei der Mahlsteuer, durch die Fixation bei fast allen Steuern und durch die weniger sichere Controlle überhaupt entstehen könnten, und über die Gefahr geäussert worden ist, einen sehr bedeutenden Theil der Staatseinkünfte auf einmal aus der Hand zu geben, um ihn auf einem andern Wege wieder zu erhalten. Für den ersten Augenblick wenigstens dürfte diese Gefahr nicht gering sein, und gerade in diesem Augenblick kann der Staat am wenigsten sein Einkommen der Ungewissheit aussetzen.

Ausser der Beschaffenheit des neuen Gesetzes selbst, ist ein sehr wichtiges Bedenken gegen dasselbe bei mir aus dem Moment seiner beabsichteten Ertheilung entstanden. Ich bin sehr weit entfernt, zu behaupten, dass ein neues Steuergesetz schlechterdings nicht ohne Berathung mit den Ständen gegeben werden könne. Eine solche Behauptung liesse sich, da jetzt nicht einmal überall Provinzialstände vorhanden sind, allgemein nicht aus den bestehenden Verhältnissen herleiten; so wünschenswerth ich es auch halte, vorzüglich über die Modalitäten der Anwendung auf die einzelnen Provinzen Stände zu Rathe zu ziehen. Allein ich muss, meiner Ueberzeugung nach, auch weiter gehen, und es doch wenigstens unangemessen finden, ein allgemeines Steuergesetz, ohne durch andere Gründe, als die Verbesserung der Steuerverfassung, dazu genöthigt zu sein, in demselben Augenblick zu geben, wo eine ständische Verfassung eingeführt werden soll, die Art und Weise derselben aber noch nicht feststeht. Beide Maassregeln in richtigen Zusammenhang zu bringen, scheint mir eine unerlässliche Forderung. Der Gesetzentwurf selbst aber verwickelt sich in noch grössere Ungleichheit, die ich nicht anders als widersprechend nennen kann. Er geht so weit, ausdrücklich festzusetzen, was bisher noch von keinem Gegenstande also ausgesprochen worden ist, dass die Grundsteuer nicht soll anders, als nach vorheriger Berathung mit den Ständen ergänzt, oder anderweitig bestimmt werden können, allein er ordnet die indirecten gleich und definitiv an, ohne einen Grund dieses Unterschiedes zu geben. Er legt sogar eine Grundsteuer den Städten auf, welches durch die Gleichstellung der Abgaben der Städte mit denen des platten Landes nicht gerechtfertigt wird, weil diese Abgaben nicht überall aus ehemaligen aufgehobenen Grundsteuern entstanden sind. Es liegt hierin, wenigstens für meine Ansicht,

eine Willkür und ein Mangel an Consequenz, von welchen die höchsten Maassregeln des Staats immer frei sein sollten und es ist kaum zu vermeiden, dass, wenn man den Ständen die Mitberathung über die Grundsteuer ausschliesslich, und auf eine so bindende Weise hingiebt, man nicht selbst die natürliche Frage erregt, warum man einen anderen Weg mit den indirecten erwählt, da in der Natur der Sache gar kein nothwendiger Unterschied dieser Art vorhanden ist. Ob aber die Erregung einer solchen Frage gut und heilsam auf die Stimmung wirken könne? ist wohl billiger Weise zu bezweifeln. Die allgemeine neue Steuerverfassung, die doch in der That, allen richtigen Grundbegriffen über Steuern zufolge, nur ein zusammenhängendes Ganze sein kann, wie der Entwurf es will, gleichsam zwischen Berathung mit den Ständen, und der ohne sie handelnden gesetzgebenden Gewalt zu theilen, führt meines Erachtens den Nachtheil, wenigstens die Gefahr mit sich, dass die Stände bei der Berathung über die Grundsteuer, wegen des Zusammenhanges aller Steuer, auch auf die indirecten zurückkommen und entweder in diesen Aenderungen vorschlagen, oder sich bei der Regulirung jener gehemmt fühlen. Auch hier scheint mir Einheit durchaus unerlässlich.

Aus diesen Gründen habe ich mich nicht entschliessen können, für die Annahme dieses Gesetzes zu stimmen, sondern mich in meiner Ueberzeugung für verpflichtet erachtet, mein Gutachten sogar dahin abzugeben, dass ich für keine Umarbeitung dieses Gesetzes in diesem Plane stimmen könne,

> weil es mir nach den bis jetzt vorliegenden Datis, scheint, dass blos um ein höheres Einkommen zu erhalten, kein neues Gesetz nöthig, für die Reform des Steuerwesens aber ein ganz anderes als das vorgelegte Gesetz nothwendig ist; weil ich das vorgelegte Gesetz nicht einmal für einen wahren Fortschritt zum endlich Nothwendigen ansehen kann, da ihm kein letzter, allgemein gedachter, endlich zu erfüllender Plan zum Grunde liegt; und weil ich mich überzeugt halte, dass dies Gesetz, wenn es die Allerhöchste Genehmigung erhielte, sowohl an sich, als im Zusammenhange mit den Maassregeln über die ständische Verfassung, einen widrigen Eindruck hervorbringen müsste.

Ich halte nun auch dafür, dass die Commission, wenn sie folgerecht verfahren wollte, keineswegs mehr thun konnte, als sie wirklich gethan hat.

Sie hat zwar von dem inländischen Steuersystem nur zwei Steuern verworfen und fünf an sich für annehmbar erklärt. Es scheint daher, dass sie jene zwei leicht hätte anderweitig ergänzen können. Allein wenn sie selbst gar keine Rücksicht auf jene oben ausgeführten allgemeinen Gründe hätte nehmen wollen, so muss man bedenken, dass die verworfenen beiden Steuern die Hälfte des Ertrages ausmachen, welche alle inländischen zusammen einbringen sollten, und dass die von der Commission bei den für annehmbar erklärten, als Bedingung dieser Annehmbarkeit geäusserten Modificationen noch einen bedeutenden Ausfall darüber geben. In seinem finanziellen Resultat war daher das Gesetz eigentlich durch diese Abstimmung zerstört, und es war nicht eine dem Ganzen nur wenig nachtheilige Lücke auszufüllen, sondern im Grunde ein neues Gesetz zu entwerfen.

Hierzu nun ist eine zahlreiche Commission, ihrer Natur nach, ausser Stande, und es kann nicht einmal der Wunsch des Ministeriums sein, dass sie sich darauf einlasse. Wenn eine berathende Behörde allerdings bisweilen Aenderungen vorschlagen muss, so findet dies doch natürlich immer darin seine Grenze, dass das Wesentliche und Hauptsächlichste stehen bleibe. Sonst tritt die berathende Behörde an die Stelle der vorschlagenden, verkehrt die Ordnung der Dinge und verfehlt ihren Endzweck. Es ist nun zwar auch erinnert worden, dass die Commission hätte zur Ausfüllung jener Lücke wenigstens Grundsätze aufstellen sollen. Solche sind unstreitig in ihrem ganzen Gutachten und in allen ihren Protocollen enthalten, und das Ministerium, an welches die Sache unstreitig zurückgehen muss, wird nicht klagen können, nicht hinlängliche Fingerzeige über das, was die Commission für zu beobachten und zu vermeiden hält, darin anzutreffen. Allein ausdrückliche Aufstellung von Grundsätzen hat mir unmöglich geschienen. Ganz allgemeine würden überflüssig sein, und specielle, die sich dadurch den Vorschlägen nähern, haben das Bedenkliche, dass wieder Alles dabei auf die besonderen Modalitäten ankommt und mit dem allgemeinen Aussprechen sehr wenig gethan ist. So wäre es gewesen, wenn die Commission an die Stelle der verworfenen Steuern eine Classensteuer vorgeschlagen

hätte, die, je nachdem ihre Einrichtung ist, angemessen oder nachtheilig wirken muss.

Wo die Commission wirklich annehmend und billigend vorgehen konnte, bei der ausländischen Steuer, da hat sie es gethan, und sie darf sich wohl mit Recht schmeicheln, dass ihre hierbei bis in das Speziellste gemachten Bemerkungen jetzt und in der Folge von Nutzen sein werden. Im Uebrigen hat sie, allerdings blos, so viel an ihr ist, eine Maassregel entfernt, von deren Zweckmässigkeit und wohlthätigem Erfolg sie sich nicht zu überzeugen vermochte, und wenn dies auch ein negativer Nutzen ist, den sie geleistet hat, so kann er, wenn sie Recht hat, wenigstens nicht als ein erheblicher verkannt werden.

So wie die Sache, nach den Beschlüssen der Commission, gegenwärtig liegt, ist durch die Einführung des ausländischen Steuersystems in den westlichen Provinzen Ein grosses Missverhältniss wirklich gehoben. Diese Provinzen werden, gegen die andern, nicht mehr als Ausland angesehen; die Fabrikation erhält in ihnen den erforderlichen Schutz; der Staat gewinnt durch Zoll und Consumtionssteuern gegen anderthalb Millionen. Ich habe geglaubt, für diese Einführung auch in dem Falle stimmen zu können, dass dieselbe Einführung in die östlichen Provinzen nicht augenblicklich möglich schiene. Ich habe mich nie davon überzeugen können, dass die Fabriken in den östlichen durch diese Art von Concurrenz nothwendig wesentlich leiden müssten, und gerade je mehr die Bewohner der östlichen die Erwerbung der westlichen als das Werk ihrer Anstrengungen im Kriege mit Recht ansehen können, desto wichtiger muss es ihnen sein, dass diese Provinzen, bis auf alle Verkennung eines Unterschiedes, mit den ihrigen verschmelzen werden. Ich muss auch bemerken, dass ich, den einzigen Punkt des finanziellen Ausfalls in den östlichen Provinzen abgerechnet, die Trennung des Systems der ausländischen und inländischen Steuern, wie die Sachen jetzt stehen, für dergestalt ausführbar halte, dass ich dasjenige, was ich im Vorhergehenden von der nothwendigen Einheit der Steuerverfassung gesagt habe, blos von den inländischen Steuern verstehe.

Ob in den östlichen dieselbe Einführung möglich sein wird? hängt allerdings davon ab, ob das Finanzministerium, wenn es darauf eingeht, wird Mittel zur Ausgleichung des entstehenden Ausfalls finden können. Um dies zu erleichtern, und dem Verkehr zwischen den Städten und dem platten Lande das bedeu-

tendste Hinderniss zu nehmen, hat man in der Commission die Einführung der Branntweinsteuer nach den früher gemachten Modalitäten vorgeschlagen. Die Mehrheit der Commission hat sich dagegen erklärt, und ich bin derselben beigetreten, weil, so wünschenswerth ich auch die Erreichung dieses Zwecks halte, mir doch die Einführung dieser Steuer eine zu bedenkliche, auch auf den landwirthschaftlichen Betrieb einwirkende Aenderung scheint, weil diese Steuer, wie die Protocolle über diesen Theil der Berathung zeigen, doch auch selbst, schon wegen der Erhöhung auf das Vierfache, sehr lästig erklärt wurde, und weil ich nicht glaube, dass das fragmentarische Einführen einer einzelnen unter den inländischen Steuern angemessen genannt werden kann.

XXVIII. „Schema zum Vortrag über die Arbeiten der Steuer-Commission für die Sitzung des Staatsraths am 2. Julius 1817."

(Eigenhändiger Entwurf und Abschriften in Tegel.)

1) Eingang.

Beziehung auf das Gutachten der Commission. Kurze Anführung seines Inhalts in seinen Resultaten. Darauf erfolgte Allerhöchste Verfügung. Die gegenwärtige Berathung wird sich nur auf den ausländischen Theil beschränken. Der Vortrag wird aus diesem Gesichtspunkt geschehen und zugleich einiges Détail anführen, wegen dessen das Gutachten auf die Protokolle verweist.

2) Erörterung der Hauptfrage über den Vorzug des Systems der Handelsfreiheit, oder des beschränkenden Manufactursystems.

Verweisung in Absicht der allgemeinen Gründe (dass die Freiheit natürlicher Weise die Regel ist, dass nicht die ganze Nation wegen einer einzelnen Classe indirect besteuert werden kann, dass dies um so weniger möglich ist, als dadurch die Fabrication selbst immer theurer und mittelmässiger zu werden Gefahr läuft, dass Freiheit und Zugänglichkeit des Marktes wieder auf die Fabrication zurückwirkendes Leben hervorbringen, dass der Preussische Staat für den Handel vorzüglich günstig gelegen ist) auf das Gutachten.

Beschränkung auf einige Bemerkungen, welche die Frage genauer bestimmen, ihre praktischen Folgen zeigen, und dadurch die Abstimmung erleichtern.

1) Es ist nur die Rede von den Fabriken in den Marken, Pommern und Schlesien (3500000 M.), nicht in den übrigen Staaten (6600000 M.). Auf Schlesien ist die Wirkung beträchtlich geringer. Pommern gewinnt mehr durch den Handel. Also bleiben am Ende nur die Marken und namentlich Berlin. Nur in diesen Provinzen wird die Sperre gewünscht, und auch nicht allgemein. Unter den Fabriken sind in der bedrängtesten Lage nur die Baumwollen- besonders Cattunfabriken.

2) Die Erweiterung der Monarchie hat die ganze Lage gegen 1806 darin verändert:

a) dass die Sperre gegen das Ausland den Manufacturen, welche sie wünschen, gar nicht mehr so viel hilft, weil sie schon Anstrengung bedürfen, die Concurrenz mit dem neuen Inlande auszuhalten, und dass diese Anstrengung sie auch gegen das Ausland stärker macht, so wie der freie Umtrieb der sehr vorzüglichen Fabrikate der neuen Provinzen schon von selbst die ausländischen von allen mehr zurückhält;

b) dass die Sperre jetzt viel weniger theils an sich, theils ohne die wichtigsten Nachtheile möglich ist. Vertrag mit Russland. Nothwendig werdende Trennungen der Provinzen und Nachschusssysteme. Frankfurter und Naumburger Messe. Politische Wirkung auf die neuen Provinzen.

3) Die Sperre ist nicht nothwendig, weil den Fabriken, ohne sie, keine Vernichtung droht. Vierfacher gesetzlicher Schutz derselben:

a) freier Einzug des Materials;

b) freier Ausgang des Fabrikats;

c) meistentheils besteuerter des rohen Materials;

d) Verbrauchsabgabe von 10 p. c. und mehr, aus welcher letztere grössere Seltenheit der durch unsere geographische Lage sonst so begünstigten Contrebande entsteht. — Zugeständniss des aus ehemaliger Treibhauskultur der Fabrikation entstehenden Uebels, über das man aber eine feste Parthie nehmen, und muss dasjenige nicht als Abhülfe brauchen wollen, woraus das Uebel gerade hervorgegangen

ist. Annahme eines richtigen Systems und Unterstützung einzelner Nothleidender.

4) Die Sperre würde der jetzigen Stockung gar nicht gründlich abhelfen, da dieselbe hauptsächlich aus zufälligen Zeitereignissen entsteht. Aehnliche Beispiele in andern Zeiten und aus andern Ursachen.

5) Beleuchtung der Behauptung, dass die Handelsfreiheit jetzt nur angeknüpft werden müsse, aber später ausgeführt, und zwar

a) entweder in einer bestimmten Reihe von Jahren. Würde fruchtlos sein, da die jetzt bewegenden Gründe nach dem Verlauf vermehrt eintreten würden. Es ist auch kein Sprung, weil die Handelsfreiheit durch noch immer hohe Abgabe bedingt ist, und weil von 1807—15 keine Sperre war, auch frühere Gesetze ihr definitives Aufhören ankündigten;

b) oder zur Zeit, wo andre Staaten das Gleiche thun würden. Schwierigkeit bei aller Retorsion darin,

α) dass man sich mehr schadet als den andern;

β) dass Ausschliessen und Zulassen von Waaren bestimmter Herkunft die lästigsten und schwierigsten Controllen hervorbringt;

γ) dass der andere Theil doch nicht nachgiebt.

Die gesetzliche Regel kann kein Retorsions-System, sondern die Retorsion nur die Ausnahme von einem auf allgemeine und besondere Convenienz gegründeten System sein. So ist sie wirklich im neuen Gesetz enthalten. Vortheilhafter Einfluss dieser Ansicht auf die Abschliessung von Handelstractaten.

3) Tarif.

Das Allgemeine enthält das Gutachten. Veränderungen hat die Commission vorgeschlagen:

1) um die Gegenstände, welche die ärmere Classe vorzugsweise verbraucht, herabzusetzen, die andern zu erhöhen. Herabsetzung der Heringe; Erhöhung der Steuer von fremden Bieren, Austern, Caffee, feine Gewürze;

2) um der inländischen Fabrikation zu Hülfe zu kommen. Weglassung des wollenen ungefärbten Garns, das Ein- und Ausgangszoll zahlen sollte, aus dem Tarif zum Besten der Färbereien. — Herabsetzung des Ausgangszolls der Lumpen, damit im Königreich Polen nicht auch der Ausgang zum Nachtheil unsrer Papier-

mühlen hoch belegt wird. — Freier Ausgang des Zwirns, als eines Fabrikats;

3) um den Ackerbau zu ermuntern. Erhöhung des Eingangszolls des fremden Getreides aller Art, so wie das der Schafe und Hammel, nicht der Rinder, wegen der Nothwendigkeit, das Schlachtvieh wohlfeiler zu erhalten;

4) um ein richtiges Verhältniss der Steuer zum Werth der Gegenstände hervorzubringen. So war Pack- und Löschpapier an sich, Weidasche im Verhältniss zur Pottasche zu hoch angesetzt.

Theils wegen des Gebrauchs für das Heer, theils weil es zugleich Produktion und Fabrikation ist, hat die Commission bestehen lassen, dass das fremde Eisen mit 18, das fremde Kupfer mit 12 p. c. besteuert ist.

Zu erwähnen, dass alle Schätzung wegfällt, und alle Versteuerung nach dem Gewicht geschieht. Daraus entspringend Erleichterung.

4) Grenzbesetzung.

Findet auf den ersten Anblick viel Widerspruch wegen der geographischen Lage des Staats, der Schwierigkeit, dass nunmehr der Angriff der Contrebandiers auf einen einzelnen bestimmten Punkt geht, und der Unbequemlichkeit des Lebens in dem Grenzbezirk, ist aber schon jetzt, obgleich schwach, vorhanden, kann nicht entbehrt, aber auch nicht zugleich mit innerer, äusserst lästiger Controlle, die in den neuen Provinzen gar nicht einzuführen wäre, verbunden werden. Die Belästigung innerhalb der Grenze kann man mildern; die Contrebande nimmt mit den mässigen Tarifsätzen ab.

5) Zoll und Verbrauchssteuer-Ordnung. Geht in ein Detail ein, welchem der mündliche Vortrag nicht folgen kann. Beschränkung auf die einzige Bemerkung der Nothwendigkeit, die Strafgesetze des Landrechts über diesen Punkt zu revidiren, weil eine solche Revision wohl an sich nöthig ist, und weil die veränderte Ansicht der Defraudation auch neue Gesetze erfordert.

6) Möglichkeit der Einführung des Gesetzes über den ausländischen Verkehr, getrennt von dem inländischen.

1) In den östlichen Provinzen. Schwierigkeiten:

a) im finanziellen Ausfall;

b) in der Nothwendigkeit, einige Sperren bis zur Einführung eines andern inländischen Systems bestehen zu lassen. — Doch kann die Steuer der Manufacturwaaren der neuen Provinzen ohne Schwierigkeit sogleich aufhören, und die Sperre ist eigentlich nur noch für den einzigen Branntwein wichtig;

c) in der Unentbehrlichkeit einer fortdauernden inneren Controlle wegen der bleibenden Trennung des Landes von den Städten. Deshalb bedingter Antrag der Commission. Erklärung des Finanzministers. — Gelegentliche Erwähnung der bei den Mitgliedern des Staatsraths herumgeschickten gedruckten Bemerkungen, und des darin herrschenden, gegen eine Commission des Staatsraths nicht geziemenden Tons.*) Ungeachtet jener Erklärung, ist die Abstimmung über diesen Punkt doch nöthig, da nähere Bestimmung über die innern Steuern, selbst nur Einführung einer schon in der Commission in Vorschlag gebrachten Getränkesteuer die Schwierigkeiten hebt, und man dann bei den inländischen Steuern auf eine Frage über die ausländischen zurückkommen müsste, die man im Princip gleich hier entscheiden kann.

2) In den westlichen Provinzen vom 1. October an. Hier keine Schwierigkeit und Gewinn für die Staatskassen. Die Steuer der 8 1/3 p. c., über welche diese Provinzen schon mit Recht Klage geführt haben, muss aufhören, und kann es ohne Nachtheil der hiesigen Fabriken. Verlust, den jene Provinzen schon für ihren Absatz bei der Vereinigung mit Preussen gemacht haben. Daraus entspringender Gerechtigkeitsgrund, sie nicht auch vom eigenen Lande auszuschliessen. Irriger Grundsatz, dass die freie Concurrenz der Waaren Gleichheit der Abgaben voraussetze. Viele andere Umstände wirken stärker, als die Abgaben. Die Steuerungleichheit ist aber auch nicht bedeutend. Grundsteuer ist höher, und trifft oft auch den Fabrikanten. Gewerbe- und Communalsteuer ungefähr dieselbe. Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer kommt ungefähr der Personal- und Verbrauchssteuer auf dem Lande im Osten gleich. Also ist in diesem nur mehr: die Verbrauchssteuer in den Städten, wofür aber auch der Städter im

*) *Ueber diese Episode Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, II, S. 252f.*

Westen Personalsteuer zahlt. Unterschied höchstens von 4 Pf. für einen städtischen Arbeiter im Osten täglich. Dagegen ist Landrente und Getreide theurer; eine Landfracht von 70 Meilen, und beim Absatz über Holland eine Abgabe von 3 p. c., da die östlichen Provinzen in Hamburg einen abgabenfreien Markt haben. — Widerlegung, dass die Einführung einer Verbrauchssteuer dort inconsequent sei. Die Einrichtung dient zum Schutz der Fabrikation. Die Oberpräsidenten haben ausdrücklich eine Grenzbesetzung verlangt; es sind ehemals die droits réunis erlassen, jetzt wird es die Steuer der $8\frac{1}{3}$ p. c. Die Massregel hätte viel früher genommen werden sollen.

7) Bezeugung des Bedauerns der Commission, dass sie nach der Cabinetsordre vom 23. Junius*) nicht die Absicht des Königs erreicht hat. Rechtfertigende Gründe ihres Verfahrens.

8) Festsetzung der Fragen, über welche abzustimmen ist:

1. Frage.

Soll in den westlichen Provinzen des Staats vom 1. October an, unter Aufhebung der Steuer von $8\frac{1}{3}$ p. c. das System über den ausländischen Verkehr, welches in dem von der Commission umgeändert vorgelegten Gesetzentwurf und in dem demselben beigelegten Tarif (abgesehen von einzelnen Bestimmungen dieser Entwürfe, über die nachher gestimmt werden soll) eingeführt, und sowohl mit der Grenzbesetzung, als den übrigen dazu gehörigen Einrichtungen vorgeschritten werden?

Bei dieser Frage kommt der Vorzug des Handels- oder Manufactursystems gar nicht zur Sprache, da alle Meinungen darin einig sind, dass das letztere in den westlichen Provinzen nicht eingeführt werden könne.

2. Frage.

Soll die in allen übrigen Theilen des Staats bestehende Freiheit der Einführung fremder Fabrikate gegen Erlegung einer Abgabe auch in den Marken, Pommern und Schlesien eingeführt, oder das in diesen letzten Provinzen gegenwärtig geltende Verbotsystem aufrecht erhalten werden?

---

*) *Der König vermißt in dem Bericht der Kommission ungern Vorschläge über Steuern, die an die Stelle der verworfenen Mehl- und Fleischsteuer gesetzt werden könnten. Die ganze Kabinettsorder steht bei Dieterici S. 171 f.*

Bei dieser Frage kommt es für jetzt bloss auf die Feststellung des Princips an, da über die Zeit und Art der Ausführung in den genannten Provinzen bei der 3. Frage bestimmt werden wird.

3. Frage.

Soll im ersten Fall die Einführung des neuen Systems (so wie die Frage ad 1 für die westlichen Provinzen gestellt war) auch in den östlichen Provinzen sobald geschehen, als die verwaltende Behörde erklärt haben wird, dass es wegen des financiellen Interesses und der dabei eintretenden administrativen Hindernisse möglich sei?

4. Frage.

Erhebt der Staatsrath Einwendungen gegen die beiden Tarife und den vorgelegten Gesetzentwurf, oder erklärt er beide in ihrer gegenwärtigen Fassung für annehmbar?

XXIX. Über die Stellung und die Befugnisse der Oberpräsidenten.

4. Juni 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschriften dort und im Geh. Staatsarchiv; gedruckt in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, XII, S. 234ff.)

Die Oberpräsidenten hatten sich am 27. März 1817 an den König mit der Bitte gewandt, „daß das Verhältnis der Oberpräsidenten sowohl zu den Ministern als zu den Regierungen fest begründet und den Oberpräsidenten die Mittel gewährt werden, um ihre genau zu bestimmenden Pflichten wirklich ausführen zu können". In der Erörterung dieses Gegenstandes, über den Klewiz, Rother und die Oberpräsidenten selbst ihre Ansichten darlegten, hat Humboldt die folgende Denkschrift verfaßt. Er erklärt in einem Begleitschreiben dazu, daß er nicht in die Details eingegangen sei.

Wenn man den Oberpräsidenten eine wirklich zweckmässige Stellung geben will, muss man, meinem Ermessen nach, gänzlich von dem bisher eingeschlagenen Wege abgehen. Den Hauptbegriff, den man bisher sowohl den ergangenen Verfügungen zufolge, als in der Wirklichkeit mit ihnen verband, war der von

beständigen Commissarien der Minister in den Provinzen. Ausserdem haben sie wohl eine Controlle über die Verwaltung, sind aber schlechterdings nicht in die wahre Lage gesetzt, um sie wirklich auszuüben. Endlich sind sie Präsidenten einer einzelnen Regierung und Chefs der Consistorien und Medicinalbehörden. Besonders ausgesprochen war in dem bisherigen Gesetz,*) dass sie keine Zwischeninstanz bilden sollten. Diesen Allem liegt, wie man leicht sieht, kein fester und bestimmter Begriff zu Grunde; die Oberpräsidenten besitzen nicht das gehörige Ansehen und den gehörigen Wirkungskreis, um der Provinz im ganzen und wahrhaft nützlich zu sein, und doch können die Provinzen dagegen auch nicht in den Regierungen oder den Ministerien ihren wahren Schutz und ihre Zuflucht erkennen, da die Oberpräsidenten sich zwischen beiden befinden. So leidet offenbar zugleich die Einheit der Geschäfte, die Verantwortlichkeit der Behörden und das Vertrauen des Volks. Kein Verhältniss ist recht geschieden, welches unstreitig der grösseste Vorwurf ist, den man einer Verwaltungsform machen kann.

Um einen richtigeren Begriff aufzustellen, muss man zuerst die Frage beantworten, wie die Provinzen verwaltet werden sollen? Erst nachher kann sich zeigen, ob und wie es Oberpräsidenten geben muss, oder nicht? Wie die Sache jetzt liegt, so geschieht die Verwaltung der Provinzen bis in ein grosses Detail hin von dem Ministerium und dessen Generalverwaltungen aus. Die Regierungen berichten über die speciellsten Gegenstände, die Ministerien geben ihnen gleiche Befehle und gehen durchaus in dies Detail ein; die Oberpräsidenten können keines von beiden hindern, sondern werden vielmehr selbst in den gleichen Geschäftsgang mit fortgezogen. Alles dies scheint mir fehlerhaft.

Das Ministerium regiert im eigentlichen Sinne des Worts, im Namen des Königs, das Ganze des Staats. Die Minister sollten sich daher auch nur mit dem Ganzen beschäftigen, und mit den Theilen nur insofern, als sie zum Ganzen gehören, nicht insofern sie abgesondert sind. Die Verwaltung der Theile, als solcher,

---

*) *In der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. § 4: „Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Commissarien des Ministeriums.“*

der Provinzen, muss in den Provinzen selbst durch die Provinzialbehörden geschehen. Hieraus ergiebt sich das richtige Verhältniss sehr natürlich und einfach: das Ministerium bestimmt nicht nur die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, sondern auch die für die einzelnen Provinzen daraus herfliessenden besonderen Massregeln, und zwar letztere, soviel es geschehen kann, im Voraus in jährlichen Festsetzungen oder, jedoch nur da, wo eintretende Umstände es nöthig machen, augenblicklich. Die Provinzialbehörde verwaltet die Provinz nach diesen Grundsätzen und mit genauer Ausführung dieser Massregeln. Sie legt darüber dem Ministerium Rechenschaft ab, und dieses führt die Controlle über sie, aber nur dergestalt im ganzen und grossen, dass es bloss bei offenbaren oder vermutheten Mängeln oder Fehlern ins einzelne eingeht. Bei der Verwaltung ist die Provinzialbehörde, wenn sie nur den ihr vorgeschriebenen Zweck erfüllt, durchaus frei, und lässt eben so wieder dem Ministerium die nöthige Musse, seinen noch wichtigeren Geschäften nachzugehen. Wenn die Provinzialbehörde zu verwalten bestimmt ist, so heisst das aber nicht, dass sie bloss die ihr ein für allemal, oder einzeln zukommenden Weisungen befolgen, und die einzelnen Geschäfte, wie sie entstehen, abwickeln soll, sondern Verwalten, als Behörde einer Provinz, hat einen ganz andern Begriff. Es heisst unablässig mit Gedanken und That bemüht sein, von der genauen Kenntniss der natürlichen und Culturkräfte ausgehend, dieselbe in beständiger Beziehung auf den ganzen Staat dergestalt zu erhalten und zu verbessern, dass ihr Zustand mehr befriedigend und der Zusammenhang mit dem Ganzen fester und enger werde. Von dieser Seite tritt die Provinzialbehörde mit der Centralbehörde, dem Ministerium, in die genaueste Berührung, indem sie derselben Vorschläge macht, und durch sie die Bedürfnisse und Zwecke des Ganzen, welchem sie den Theil anpassen soll, kennen lernt. Beide Behörden kommen in dem gleichen Bestreben, nur von verschiedenen Punkten aus, zusammen, und das Resultat wird dadurch vollständig, dass nur die Provinzialbehörde den Teil gründlich und genau kennen, nur die Centralbehörde die Uebersicht des Ganzen besitzen kann.

Um nun auf die Oberpräsidenten zurückzukommen, ist es nur nöthig zu fragen, wie die Provinzialbehörde organisirt sein soll? Die Verwaltung der Provinzen ist offenbar bei den Regierungen, und die Leitung dieser Verwaltung führen die Präsidenten

derselben. Es fragt sich also nur, ob von dieser Regierung und ihrem Präsidenten dasjenige gelten soll, was soeben von den Provinzialbehörden gesagt worden ist, oder ob mehrere Regierungen unter Einem Oberpräsidenten vereinigt werden sollen, sodass jenes Gesagte nunmehr von diesem gilt?

Ehe ich zur Beantwortung dieser Frage übergehe, muss ich aber feststellen, dass ein Drittes nicht möglich ist. Wenn die Verwaltung der einzelnen Provinzen mit der Regierung des Staats gehörig zusammenpassen soll, so muss das oben auseinandergesetzte Verhältniss nicht an seiner Reinheit und Einfachheit leiden. Die Provinzialbehörde muss eine sein und in unmittelbarer Berührung mit der Centralbehörde stehen. Sobald dies Verhältniss verletzt wird, sobald man zwischen die Regierungen und das Ministerium eine andere Behörde hineinschiebt, welche in die erstere eingreift, ohne ihr ganz vorzustehen, und sie eigentlich als Haupt auszumachen, so ist es um reine Verantwortlichkeit und reines Vertrauen geschehen, so giebt es keine Einheit mehr in der Sorge für das Wohl der Provinz, und so ist auch ihr Zusammenhang mit dem ganzen Staat verletzt, weil auch die Einwirkung des Ministeriums auf sie sich in verschiedenen Richtungen theilt. Gerade aber dies, was sie nicht sein sollten, sind die Oberpräsidenten jetzt, Verwalter der gesammten Provinz für gewisse, gewaltsam von den übrigen abgerissene Gegenstände, Commissarien der Minister für einzelne Aufträge, ohne dass ein einziger Grundsatz darüber feststeht, welche Aufträge allein die Minister den Provinzialbehörden geben sollten? Ist dagegen das obige Raisonnement richtig, so ist es klar,

dass der Oberpräsident die obere Leitung der Gesammtverwaltung der Provinz haben muss.

Wer diese ausübt, ist, wie er immer heissen möge, der That und dem Wirken nach Oberpräsident.

Ob dies nun, wie vorhin gefragt wurde, eine eigene Person oder der Präsident jeder Regierung sein soll, hängt erstlich davon ab, ob man so viele unmittelbar mit der Centralbehörde zusammenwirkende Behörden haben will, als es Regierungsdepartements giebt? Gewiss wäre es besser, dies anzunehmen, und die Oberpräsidenten aufzuheben, als die letzteren in der unangemessensten aller Stellungen zu lassen. Allein es giebt, wie es mir scheint, sehr wichtige Gründe, den anderen Weg eigner Oberpräsidenten vorzuziehen. Denn

1) ist der Präsident einer Regierung zu sehr in der Verwaltung befangen, um mit einer solchen Freiheit über ihr zu stehen, dass er das Wohl der Provinz und ihre Stellung zum Ganzen recht vollständig beurtheilen und in Rücksicht auf beides recht zweckmässige Vorschläge machen könnte. Er hat dazu selbst zu viele materielle Geschäfte, und sollte man einwenden, dass er sich diese nöthige Freiheit durch Hilfe seiner Direktoren verschaffen kann, so ist er nicht mehr Präsident im jetzigen Sinne des Ausdrucks, und so streitet man nur um Worte. Es versteht sich daher auch von selbst, dass die Oberpräsidenten nicht mehr Präsidenten einzelner Regierungen sein dürfen;

2) der Regierungspräsident ist immer Chef eines Collegii und an kollegialische Formen gebunden. Das Geschäft eines Leiters der Gesamtverwaltung, der die Provinz einem höheren Ziele zuführen, ausserdem aber bei besonderen Gelegenheiten vertreten, sie schützen und für sie sorgen soll, verträgt sich mit einer solchen Form nicht;

3) der Regierungspräsident kann nur selten und kurz von seiner Stelle abwesend sein. Wer aber an der Spitze einer Provinzialbehörde im oben festgesetzten Sinne des Worts steht, müsste nothwendig in jedem Jahre eine bestimmte Zeit zur Seite des Ministeriums zubringen. In dieser Zeit müssten die Etats regulirt oder durchgesehen, die neu zu nehmenden Massregeln verabredet und dahin gestrebt werden, dass die Ministerien im Laufe des übrigen Jahres, so wenig als möglich, einzelne Verfügungen machten. Ob diese vom Gesamtministerium ausgehen müssten oder von dem einzelnen Minister? ist eine höchst wichtige Frage, lässt sich aber hier nicht bestimmen, weil erst höher hinauf festgesetzt werden müsste, was es jetzt gar nicht ist, was ein einzelner Minister für sich, was er nur mit dem ganzen Ministerium thun kann?

4) es wird immer zweckmässig sein, nur eine kleine Anzahl solcher obersten Provinzialbehörden zu haben, auf welche die Ministerien unmittelbar einwirken, und daher werden immer ihre Distrikte zu gross sein, um von Einer und derselben Regierung verwaltet zu werden.

Die Vortheile einer solchen Stellung der Oberpräsidenten gehen aus dem Vorigen von selbst hervor. Die Verantwortlichkeit, worauf bei der Verwaltung des Staats Alles ankommt, ist voll, rein und stufenweis geschieden, nicht wie jetzt bunt durch-

einander greifend, da wirklich Minister, Oberpräsidenten und Regierungen jetzt nur immer für einzelne Massregeln, nie für einen ganzen Wirkungskreis verantwortlich sein können. Der Zusammenhang der Provinzial- und Centralverwaltung ist so eng, als er sein muss und sein kann, und die Sorge für den Theil und das Ganze ist den Händen anvertraut, welche sich derselben am besten unterziehen können. Die Bewohner der Provinzen haben Einen Mann, auf den sie sehen, der sie vertritt, und doch auf der einen Seite von dem festen gesetzmässigen Gange der Regierungen, in den er nicht eigenmächtig eingreifen darf, auf der andern von der Gewalt der Minister gehalten, sie nie willkührlich behandeln kann. Eine Zwischenbehörde würden die Oberpräsidenten nur allerdings bilden. Allein erstlich keine eigentliche Behörde, da jedem ein einziger vortragender Rath vollkommen genügte, sondern nur eine Zwischenautorität, und dann sehe ich nicht ab, wie nicht in der Stufenfolge der Staatsgewalten überall Zwischenbehörden sein müssen. Jede ist nothwendig eine solche zwischen der ihr untergeordneten, und derjenigen, von der sie selbst abhängt, und es ist davon kein möglicher Nachtheil, sondern nur Vortheil in der vermehrten Controlle, der stufenweisen Berathung der Gegenstände und der Vereinfachung der Geschäfte gegen die Spitze hin abzusehen. Dass endlich durch diese Einrichtung des Schreibens unendlich weniger werden würde, und es nicht leicht bei der Civilverwaltung ein wirksameres Mittel der Ersparung geben könnte, leuchtet von selbst ein.

Die Haupteinwendungen, die man dagegen erheben wird, sind unstreitig die, dass man bei diesem Plan Provinzialminister schafft und dadurch auf der einen Seite das Ansehen der Minister schwächt, auf der anderen den Regierungen Freiheit und Kraft nimmt. Diese Besorgnisse sind aber gewiss nicht mit dem Plan selbst verbunden, sondern könnten nur durch die Schuld der Minister selbst, durch Mangel an Controlle, oder Charakterschwäche entstehen. Der Oberpräsident bleibt immer dem Ministerium geradezu untergeordnet, er empfängt die von demselben, jedoch in der Regel so, dass er dabei gehört worden ist, gemachten Anordnungen und muss ihm Rechenschaft ablegen. Wie könnte er aus diesem Gleise herausweichen, ohne dass die Minister selbst es verstatteten? Sie haben, jeder in seiner Parthie, und alle zusammen über sein Betragen überhaupt, die Controlle über ihn und seine Geschäftsführung, und können ihn in jedem Augenblick

auffordern, ihnen Rede und Antwort zu stehen. Ein solches Verhältniss lässt sich wohl nicht mit dem eines Provinzialministers, der seine Provinz abgesondert für sich, und unabhängig vom Ministerium, bloss unter Verantwortung gegen den König verwaltet, in Vergleichung bringen. Nur ein solcher Provinzialminister aber wäre schädlich; in allem Übrigen streitet man bloss über Worte. Die Regierungen könnten sich ebensowenig in ihren Funktionen gehemmt fühlen. Der Oberpräsident soll die Verwaltung leiten, allein nicht in sie eingreifen, nicht selbst verwalten. Hier lassen sich nun durch die Instruktionen die Grenzen leicht ziehen. Überschreitet sie der Oberpräsident, so steht die Beschwerde bei dem Ministerio frei, ja die Controlle des Ministeriums selbst würde, ohne Beschwerde, die nöthige Abhülfe gewähren, wenn der Missbrauch irgend gross oder fortgesetzt wäre. Es ist hier schlechterdings kein anderer Fall und keine andere Gefahr, als bei jeder andern Ober-Behörde, die nie die ihr untergeordnete unterdrücken, ihr immer in der untergeordneten Sphäre die nöthige Freiheit lassen muss. Man kann endlich noch einwenden, dass die Ministerien und die Oberpräsidenten viel weniger zu thun haben werden. Allein die höchsten Staatsbeamten müssen nicht in einer Last von einzelnen Geschäften untergehen; Freiheit von Einzelheiten und Musse sind unerlässliche Bedingungen einer Wirksamkeit, wie der Staat sie von ihnen mit Recht verlangen kann; und sie thun sehr wenig, wenn sie bloss ewig fort das Rad der Geschäfte umwälzen, wie ihnen dieselben von Tag zu Tag vorgelegt werden.

Dies ist meine, nicht bloss aus dem Nachdenken, sondern auch aus der Beobachtung des jetzigen Zustandes geschöpfte Meinung über diese Materie. Es ist möglich, dass ich mich darin irre, dass ich den Oberpräsidenten eine solche Stellung anweisen will. Allein das halte ich für unumstösslich gewiss, dass, wenn ihre neue nicht eine solche sein, sondern sich auch wieder auf den Begriff beständiger Commissarien, sogar der einzelnen Minister (woraus dann selbst in demselben Ministerio widersprechende Aufträge entspringen) und auf die Scheu vor Bildung einer Zwischenbehörde gründen soll, es bei weitem rathsamer ist, sie gänzlich aufzuheben.

Ich habe in diesem ganzen Aufsatz des Staatskanzlers nicht besonders erwähnt, weil ich ihn, als den Chef des Ministeriums und der ganzen Staatsverwaltung, mit dem Ministerium zusammenbegreife.

Berlin, den 4. Juni 1817.

XXX. Über die Zustände in der Verwaltung und die Minister.

14. Juli 1817.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Reinschrift im Geh. Staatsarchiv; gedruc in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. XII, S. 241 f

An Hardenberg.

Berlin, den 14. Juli 1817.

Ew. Durchlaucht haben mir während der Monate mein hiesigen Aufenthalts aufs neue die überzeugendsten Beweise Ihr gütigen Wohlwollens, und ich kann es sagen, Ihrer festen u unverbrüchlichen*) Freundschaft gegeben; wir haben uns in dies Zeit in sehr unangenehmen und wahrhaft traurigen Geschäft befunden, aber es gereicht mir zu einer grösseren Befriedigu als ich es ausdrücken kann, dass wir, ob wir gleich jeder d einfachen Weg unserer Ueberzeugung**) folgten, gleich enge v bunden geblieben sind. Meine innige Dankbarkeit dafür, mei unveränderliche Anhänglichkeit an Ew. Durchlaucht, mein ste Bemühen, Ihnen mit Freimüthigkeit zu sagen, was ich zur haltung Ihrer Ruhe und Ihres so wohl erworbenen Ruhms nothwendig halte, und zu diesem Allem mitzuwirken, werd ohne Unterschied, immer dieselben bleiben. Erlauben Sie aber, diesen Versicherungen noch in dem Augenblicke, wo einer längeren Trennung entgegengehen, einige Eröffnungen hin zufügen, welche zwar unangenehme Verhältnisse berühren, al nothwendig und unvermeidlich sind.

Ew. Durchlaucht haben mich während meines Hierseyn Geschäfte gesetzt, die mir eine vollständige Kenntniss der äuss und inneren Lage des Staats verschafft haben. Zu Nichts ist der Zugang versagt, nichts ist mir geheim gehalten worden; w ich mir also überhaupt ein Urtheil zutrauen darf, so kann ich richtiges und vollständiges über diese Lage fällen.

Ich kann mir nun nicht verhehlen, und Ew. Durchla fühlen es selbst, dass sie, im Innern wenigstens, nicht befriedig

*) *Im Entwurf steht „unveränderlicher".*

**) *Gestrichen: „ohne irgend eine andere Rücksicht".*

genannt werden kann. Der Zustand der Finanzen ist zwar, meiner Ueberzeugung nach, nicht an sich schlecht, aber doch unsicher und precaire, und durch die bisherige Verwaltung, wenn nicht schleunig geholfen wird, sogar höchst gefährlich geworden; die Kräfte der Nation sind angespannt, und werden doch bloss zur einfachen Erhaltung des Vorhandenen verwendet, ohne dass grosse wohlthätige Landesanstalten gemacht, oder Hülfsmittel für ausserordentliche Ereignisse gesammelt werden; eine Menge von Verhältnissen sind und bleiben unbestimmt; in der Nation herrscht in mehreren Orten Unzufriedenheit, und nirgend und am wenigsten im Ganzen, die lebendige Bereitwilligkeit, mit der ein Volk, nach so glorreichen Begebenheiten, seiner Regierung folgen, und mit ihr fortstreben müsste. Man hat deshalb neue Einrichtungen gemacht, und bereitet andre vor; der Staatsrath ist gestiftet; Stände sollen versammelt, den Provinzen eine zweckmässigere Verwaltung gegeben, eine neue Steuerverfassung angeordnet werden. Allein alle diese Mittel können nicht wirken, diese Einrichtungen selbst müssen gelähmt werden, ja sogar eine schiefe und nachtheilige Richtung nehmen, wenn nicht das Grundübel geheilt wird, und dieses Grundübel ist nach meiner festen Ueberzeugung:

dass die Verwaltung in fast allen ihren Theilen fehlerhaft ist.

Dies ist nicht Ew. Durchlaucht Schuld. Vielmehr, was noch an Geist, an liberalen Grundsätzen, an edlen Gesinnungen in der Verwaltung einzeln sich findet, gehört einzig und allein Ihnen an, und wenn der König und der Staat einmal das Unglück haben, Ew. Durchlaucht zu verlieren, und das Uebrige bleibt, wie es ist, so ist aller dieser Geist, diese Liberalität, diese Gesinnung für den Augenblick, und vielleicht für lange dahin.

Die Schuld liegt*) in den Ministerien, unter denen ich nur das Kriegsministerium**), aber dies auf alle Weise ausnehme, da es mit Ernst, Ordnung, Zweckmässigkeit und mit Streben nach Erhaltung lebendig vaterländischer und energischer Gesinnung geführt wird. In den Ministerien der Justiz und des Innern***) sind blosser und reiner Mechanismus und Ertödtung alles Geistes an der Tagesordnung; in dem wichtigen geistlichen Departement†)

*) *Gestrichen: „einzig und allein".*

**) *unter Boyen.*

***) *unter Kircheisen und Schuckmann.*

†) *noch immer eine Sektion des Ministerium des Innern, also auch unter Schuckmann.*

ist, wie die eigenen Räthe leicht bezeugen würden, seit dem Ab
gange des Grafen Dohna, ausser der sehr überflüssigen Stiftun
der Universität zu Breslau, nichts geschehen, was nur einige
maassen der Reihe der seitdem verflossenen Jahre und dem Wiede
aufblühen des Staats entspräche, dagegen manches untergegange
Das Finanzministerium*) ist Ew. Durchlaucht und allen Mitglieder
der Commission über den Haushalt in seiner Führung bekann
ich darf mich bloss auf Ew. Durchlaucht beziehen, ob Sie richti
Uebersicht, solide und feste Grundsätze, sichere Geschäftsleitu
(um gar nicht die höheren Forderungen zu erwähnen, die m
an einen Financier machen kann) darin angetroffen haben, ob S
nicht**) über die Dreistigkeit in gewagten Operationen, die Küh
heit ganz unrichtiger, oder halb wahrer Darstellungen erstaunt si
und ob man es nicht schwer zu entschuldigende Anmassung nenn
muss, dass alle Schriften, die jetzt von da ausgegangen sind, d
Bestreben in sich tragen, zu zeigen, dass alles Gute und Richti
nur dort vorhanden ist, alle Fehler aber auf fremde Rechnu
kommen. Von dem Polizeiministerium***) bin ich nicht im Star
etwas zu sagen; es ist im Frieden zu unbedeutend, und wäre
besser ein blosser Theil des Ministeriums des Innern. Die trauri
aber natürliche Folge hiervon ist nun, dass dies gesammte Mini
rium (immer das des Krieges ausgenommen) schlechterdings kei
Vertrauens weder in den Provinzen, noch bei den Regierung
noch endlich bei den Centralbehörden der Hauptstadt genie
Hiervon liegen Ew. Durchlaucht, dasjenige ungerechnet, was
auch hier von den Provinzen erfahren, die unwiderleglichsten
weise in den Erklärungen der Ober-Präsidenten†), den Verha
lungen der Steuer-Commission, den Abstimmungen des Staatsr
vor. In der letzten hat sich, wenn es auch nicht in Worten
sagt wurde, deutlich die Ueberzeugung ausgesprochen, dass
einem Finanzministerium ohne Vertrauen keine Reform der
gabengesetze ausgehen, und eine dennoch mit einem sol
Ministerio vorgenommene nicht wohlthätig bleiben kann.

---

*) *unter Bülow.*

**) *Statt des folgenden schrieb er zuerst: „mit wahrhaft unglaublicher Dre
keit in gewagten Operationen, einer Gottlob nur selten zu findenden Anmas
und einer wahren Sucht, die eignen Fehler auf die Rechnung Anderer zu schi*

***) *Fürst von Wittgenstein.*

†) *Die Denkschrift der Oberpräsidenten ist vom 30. Juni 1817 datiert
den Papieren Schöns IV, S. 369ff., Treitschke, Deutsche Geschichte II, S.*

Ew. Durchlaucht haben mir manchmal geschienen zu glauben, dass man diesen Uebeln durch geschärfte Controlle, durch andere Abtheilung und Stellung der Ministerien, oder der Minister abhelfen könne. Ich vermag diese Meynung nicht zu theilen, und halte eine Verbesserung nur durch eine gänzliche Veränderung in den Personen für möglich. Diese aber kann, wenn sie glücklich ist, Alles und leicht wiederherstellen. Denn wenn ich vorher die innere Lage des Staats wenig beruhigend nannte, so ist doch noch vollkommene Zeit zu helfen, die Sache befindet sich noch gleichsam auf dem Scheidewege; es ist noch ein entschiedenes Vertrauen zu Ew. Durchlaucht vorhanden; treten andere zweckmässig gewählte Minister in enger Verbindung mit Ew. Durchlaucht auf, so erwacht wieder das Vertrauen und mit ihm alles Gute.

Es gehört aber allerdings dazu, dass das Ministerium einig unter sich, und einig mit Ew. Durchlaucht sey. Beides ist jetzt nicht der Fall. Die Minister untereinander stimmen zwar wohl gewissermassen überein, allein es ist nicht die belebende Einigkeit, vermöge deren jeder zu bewirken strebt, dass sein Departement harmonisch mit den übrigen zum Ganzen passe. Von der Einigkeit mit Ew. Durchlaucht würde es unbescheiden von mir seyn reden zu wollen, Ew. Durchlaucht können dies am besten selbst.

Ich kann mich aber nicht enthalten, hierbei auf eine Idee zurückzukommen, die ich mir die Freiheit nahm, Ew. Durchlaucht schon öfter zu äussern. Ich glaube nicht, dass Ew. Durchlaucht jetzige Stellung und die Ihres Büreaus die richtige ist; ich kann sogar nicht läugnen, dass dieselbe den Ministern oft sehr scheinbaren Vorwand, manchmal vielleicht wahren Grund zu Beschwerden giebt. Die Wirkungskreise sind nicht bestimmt genug geschieden, und es kann damit keine reine und volle Verantwortlichkeit, welche die einzige Gewährleistung und die Seele aller guten Verwaltung ist, bestehen. Ich halte für die einzige angemessene Stellung eines Staatskanzlers die eines Präsidenten des Ministeriums und Staatsraths. Das entschiedene Uebergewicht, die ganz selbständige, und nur von dem Könige allein abhängige Leitung der gesammten Regierungsgeschäfte behalten Ew. Durchlaucht immer dadurch, dass Sie Präsident mit dem Recht, ohne alle Rücksicht auf die Stimmenmehrheit im Ministerio zu entscheiden sind, und allein den Vortrag bei Sr. Majestät haben. Ihre Räthe bereiten Ihnen die Sachen vor und sind, als vortragende Räthe, bei den Ministerialconferenzen zugegen. Ich kann mich irren; allein ich glaube,

dass Ew. Durchlaucht allein bei dieser Einrichtung die Musse, Ruhe und Befriedigung finden würden, die Sie jetzt zum tiefen Schmerz aller derer, die Ihnen anhängen, doch nicht selten in Ihrer mühevollen Geschäftsführung entbehren.

Dies ist meine Meynung über die höchsten Beziehungen unserer jetzigen Verwaltung, und diese meine Meynung schliesst sich insofern an mein in der Steuer-Commission, und mein in der Commission über den Haushalt abgelegtes Gutachten*) an. Ich würde es, ohne einen besonderen Grund, nicht gewagt haben, Ew. Durchlaucht diese vielleicht zu freimüthig geäusserte Meynung zu sagen;**) aber die besondere Beziehung, in der ich das Gesagte, Ew. Durchlaucht vorzutragen für meine Pflicht hielt, ist folgende:

Ew. Durchlaucht haben die Güte gehabt, mir zu äussern, dass Sie dem Könige vorschlagen wollten, mich in einiger Zeit zum zweiten Cabinetsminister zu machen. Ew. Durchlaucht fühlten, dass ich dies nur annehmen könnte, wenn ich zugleich Mitglied des gesammten Staatsministeriums wäre; es war also meine Pflicht, mich zu prüfen, ob ich in das Staatsministerium, wie es jetzt ist, eintreten könnte, oder nicht? und ich bitte Ew. Durchlaucht, in dem vorhin Gesagten die Resultate dieser Prüfung zu finden. Wo ich einen eignen Entschluss nehmen soll, da kann ich nur meiner eigenen, wenn gleich vielleicht, wie ich mich gern bescheide, irrigen Ueberzeugung folgen; und ich muss daher Ew. Durchlaucht, damit ich auf keine Weise falsche Erwartungen in Ihnen errege, bestimmt erklären, dass ich, so lange der jetzige Finanzminister und Minister des Innern Mitglieder des Ministeriums sind, nicht jenen sonst so gütigen Antrag annehmen, und nicht in das Ministerium eintreten könnte. Es ist meine tiefe Ueberzeugung, dass durch den einen die materiellen, durch den andern die moralischen Kräfte des Staates gefährdet werden, und dass, wenn die Verwaltung, wie jetzt, fortgeht, das Verderben des Staats unvermeidlich ist; ich weiss auf das bestimmteste, dass ich mit diesen beiden Männern***) niemals in Grundsätzen, Gesinnungen und Geschäftsführung übereinstimmen, ja mich nicht einmal mit ihnen darüber verständigen

---

*) *S. o. S. 162ff. Nr. XXV u. XXVI.*

**) *Gestrichen ist folgende Stelle: „ich will keineswegs als Ankläger, nicht einmal als Tadler eines der Minister auftreten, ich kann mich irren und sie können Recht haben; ich will nicht unaufgefordert Rathschläge ertheilen.“*

***) *Gestrichen: „gegen die ich persönlich sonst nicht das Mindeste habe“.*

kann; und es liegt am Tage; dass es den Geschäften, und dem Dienste des Königs nur nachtheilig seyn müsste, einen solchen Widerstreit der Meynungen und Ueberzeugungen in dem Ministerium einheimisch zu machen. Um vor Ew. Durchlaucht diese meine Erklärung zu rechtfertigen, war es nothwendig, in meine Ansichten des Ministeriums überhaupt einzugehen, und sie Ew. Durchlaucht freimüthig darzulegen.

Ich halte meine Sendung nach London für nicht unwichtig, theils weil sehr lange keine eigentlich thätige Gesandschaft von unserer Seite dort gewesen ist, theils weil man auf den Englischen Hof auf eine, unserm Interesse gemässe Weise in Absicht aller grossen politischen Combinationen, die jetzt zur Sprache kommen, einwirken kann. Ich werde in dieser doppelten Rücksicht alle meine Kräfte anstrengen, um des Königs und Ew. Durchlaucht Erwartungen zu entsprechen. Ich würde indess auch in jedem Augenblick mit Freuden zurückkommen, um, wie Herr von Altenstein und Herr von Beyme, bloss Mitglied des Staatsraths zu seyn.*)

Ich bitte jetzt Ew. Durchlaucht inständigst, diese meine offene Erklärung gütigst aufzunehmen. Es liegt ihr schlechterdings nichts Persönliches zum Grunde. Persönlich kann ich nur verlieren, wenn ich an einem theuren Ort, in der Entfernung von meinem Vaterlande, von einem Theil meiner Familie, und von meinem Vermögen, in einer Stadt lebe, die denjenigen der Meinigen, die mir dahin folgen, gewiss nicht zusagt; wenn ich die Hofnung des Verhältnisses aufgebe, das Ew. Durchlaucht mir immer so angenehm gemacht haben, neben Ihnen zu arbeiten; es ist endlich ein natürliches Streben, das Ziel seiner Laufbahn, was für einen Gesandten immer die Rückkehr ins Vaterland ist,**) nicht zu spät zu erreichen. Allein da ich ohne Amt meinen Bedürfnissen angemessen leben kann, und da ich selbstgewählte Studien bei weitem den Geschäften vorziehe, so habe ich bei dem Königlichen Dienst keine andere Befriedigung, als die, nützlich zu seyn, meine Kräfte auf eine mir selbst genügende Weise zu entwickeln, und die Meynung der Bessern, die jedem Staatsdiener zur Richtschnur dienen muss, mir zu gewinnen oder zu erhalten, und diese Rücksichten sind es, die mich bei meiner gegenwärtigen Erklärung entschieden

---

*) *Gestrichen: „Allein ich glaube, dass meine Stellung in London nützlicher ist."*

**) *Statt dieser Worte schrieb er zuerst: „der Eintritt ins Ministerium ist."*

geleitet haben. Ew. Durchlaucht beobachten zu sehr dieselben Grundsätze, um mich hierin zu missbilligen. Wenn Sie in dem Fall, von dem hier die Rede ist, verschiedener Meynung sind, so kann es nur daher rühren, dass Sie andere Ansichten über die Personen und Verhältnisse haben. Ich bin weit entfernt, die meinigen diesen vorziehen zu wollen, aber Ew. Durchlaucht fühlen, dass ich dennoch nur den meinigen zu folgen vermag.

Ich brauche Ew. Durchlaucht nicht zu sagen, dass ich diesen Brief niemandem, ohne Ausnahme, gezeigt habe, noch zeigen werde. Nur wenn Se. Majestät der König meine Meynung über diesen Gegenstand einfordern, oder mir zu irgend einer Zeit, wo dieselben Umstände obwalteten, den Eintritt ins Ministerium anzutragen geruhen sollten, würde ich von meiner darin ausgesprochenen Ansicht des jetzigen Ministeriums bei Sr. Königlichen Majestät Gebrauch machen, und bloss zu diesem Zwecke habe ich eine Abschrift dieses Schreibens behalten.

Humboldt.

XXXI. XXXII. Als Gesandter in England.

Humboldt war zuerst zum Gesandten in Paris bestimmt; da aber die dortige Regierung bat, den ihn vertretenden Grafen Goltz dort zu lassen (Richelieu an Hardenberg, Paris, 31. August 1816), wurde ihm die Mission in London übertragen. Am 13. September 1817 reiste er von Frankfurt ab und traf am 5. Oktober in London ein, wo er bis zum 30. Oktober 1818 weilte. Unter den Angelegenheiten, die während dieser Zeit dort verhandelt wurden, erregte sein Interesse besonders die Angelegenheit der Barbaresken, deren Räubereien die Schiffahrt im mittelländischen Meere unsicher machten. Die Vertreter der fünf Großmächte hielten Konferenzen ab, für welche Humboldt zwei Denkschriften (XXXI. XXXII) ausarbeitete, die beide dem 9. Protokoll der Sitzung vom 11. Dezember 1817 beigefügt waren.

XXXI. Sur les rapports des Etats Barbaresques avec la Porte Ottomane. Dezember 1817.

(Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Le Maroc ne se trouve dans aucune dépendance de la Porte. Les deux Etats s'envoient mutuellement des Ambassadeurs de temps

en temps, et leur bonne harmonie n'a été troublée que momentanément par des réclamations de la Porte relatives à des bâtiments Ragusains pris par des corsaires de Maroc. Les liens religieux qui les unissent, ne laissent pas que d'influer aussi sur leur politique, et c'est ainsi que l'Empereur de Maroc paya 1784 à la Porte quatre millions de francs, comme des subsides contre les Infidèles, et qu'il lui envoya 1798 des troupes lors de l'invasion des Français en Egypte.

Alger, Tunis et Tripoli furent conquis par les Turcs au seizième siècle et gouvernés par des Pachas, comme des Provinces de l'Empire Ottoman.

Horuc Barberousse se rendit maître d'Alger, et son frère Schereddin Barberousse en remit la souveraineté à la Porte 1518. L'Empereur Selim le nomma Pacha et lui envoya 2000 Turcs bien armés pour sa défense.

Le même Schereddin s'empara 1533 de Tunis à l'aide d'une flotte Turque dont il avait le commandement.

Tripoli fut conquis par Dragut, successeur de Schereddin qui, ayant échoué dans son expédition contre l'île de Malte, tourna 1551 contre Tripoli et força les Chevaliers de l'Ordre qui étaient alors maîtres de la ville, à la lui remettre.

La dépendance dans laquelle ces trois États se trouvaient immédiatement après la conquête de la Porte, ne resta pas longstemps la même, la forme du gouvernement fut insensiblement changée, et chacun des trois Etats se trouve à présent dans des rapports différents avec l'Empire Ottoman.

A Alger le Pacha fut originairement le chef de la milice Turque. Il présida le Divan au nom du Grand-Seigneur, et le Divan n'eut qu'une voix consultative. Le Pacha nomma à tous les emplois, il ordonna et leva tous les impôts et exerça le droit de la guerre et de la paix, ce qui prouve que dès l'origine ces petits États guerroyaient pour eux et indépendamment de la Porte. Les Algériens attaquèrent plus d'une fois les vaisseaux des nations qui avaient des traités d'alliance avec la Porte, et n'eurent même point toujours égard à la protection accordée par cette dernière. C'est par cette raison que la Porte stipula expressément dans l'art. 21 du traité de 1612*) avec la Hollande que,

---

*) *Capitulation et Privilèges accordez par Sultan Achmet Chan, Empereur des Turcs, aux Etats des Provinces-Unies des Pays-Bas. Fait à Constantinople*

»si les Algériens n'obéiraient pas à ses ordres et que les Etats-Généraux emploieraient la Force contre eux, la bonne harmonie entre la Porte et la République de Hollande n'en serait point troublée, et que la Porte admettrait toujours les excuses que les Hollandais feraient à cet égard«.

Dans le seizième siècle l'Angleterre se servait également de l'autorité de la Porte pour protéger son commerce contre les Algériens, mais les défenses les plus rigoureuses de la Porte restèrent infructueuses. Bientôt après le Divan étendit ses prérogatives et se crut enfin assez fort pour secouer le joug des Pachas. Il porta en 1627 des plaintes à Constantinople contre eux et demanda que la Milice fût autorisée à se nommer elle-même son chef, qui serait en même temps Président du Divan; que le Pacha que la Porte continuerait à envoyer, ne serait regardé que comme son Ambassadeur et ne paraîtrait au Divan que lorsqu'il aurait à s'acquitter de quelque ordre particulier du Grand-Seigneur. On renonça en même temps à toutes les sommes que l'État recevait jusque là de la Porte. Toutes ces demandes furent accordées par Amurat IV., les Pachas devinrent des prisonniers d'État, renfermés dans leurs palais, et tout le pouvoir était concentré dans le Divan et le Dey, qui était son Chef. Il ne manqua plus que de se débarasser entièrement des Pachas, et c'est là ce que fit le Dey Baba-Ali. Il envoya 1710 le Pacha comme prisonnier à Constantinople et engagea la Porte à renoncer au droit d'avoir un Pacha à Alger, à promettre qu'elle reconnaîtrait toujours le Chef que la Milice se donnerait comme Pacha Dey, et à ne se réserver que la faculté d'envoyer dans des cas particuliers des Ambassadeurs à Alger. Depuis cette époque cette Régence devint d'un État dépendant un allié qui ne paie point de tribut à la Porte, mais lui envoie des présents et en reçoit, à son tour.

A Tunis les Pachas Turcs perdirent déjà au seizième siècle leur pouvoir et restèrent depuis ce temps sans aucune influence sur les Affaires de l'État. Le Divan et son Président, l'Aga, les dirigea entièrement. Mais, ce pouvoir ne dura que peu d'années, et en 1575 la milice Turque se choisit un Dey qui s'empara de la plupart des prérogatives du Divan. Un rénégat corse Mozat*)

---

au commencement de Juillet 1612 bei Dumont Corps diplomatique vol. V pars 2 S. 205 ff.

*) *Anderwärts lautet der Name „Murad“.*

à qui le Dey Kara Osman avait confié la charge de Bey, destinée à lever les impôts, déclara ensuite cette charge héréditaire dans sa famille, et depuis ce temps les Beys devinrent insensiblement tout-puissants, quoique les Deys, nommés par la voie de l'élection, continuassent toujours à subsister. Dans les querelles qui s'élevèrent entre les Deys et les Beys, les Algériens s'emparèrent 1616 de Tunis, y changèrent la forme du Gouvernement et se rendirent tributaire cet État, même avant qu'il ne fût affranchi de la dépendance de la Porte Ottomane. Les Beys héréditaires furent à présent véritables souverains, les Deys, toujours éligibles, furent leurs créatures, et le Divan n'osa pas s'opposer à la volonté des Beys; les Pachas Turcs restèrent dans leur première nullité. La dépendance d'Alger devint plus pesante et le tribut fut augmenté l'an 1757, après une tentative infructueuse que fit Tunis de s'en affranchir. On ne sait point exactement jusqu'à quel degré cette dépendance existe encore à présent; en 1800 la Régence d'Alger força celle de Tunis à conclure une paix avec la France, mais en 1810 et 1811 les deux États se trouvèrent de nouveau en guerre ensemble. La Porte ne paraît plus avoir envoyé de Pacha à Tunis depuis 1732.

Tripoli paraît encore à présent se trouver dans des relations plus étroites avec la Porte qu'Alger et Tunis; car le Pacha Turc y est encore aujourd'hui le Chef du Gouvernement, mais la milice et le Divan ont le droit de le nommer. En 1799 la Régence de Tripoli déclara la guerre à la France par ordre de la Porte; mais depuis quelque temps la Porte semble aussi avoir perdu à Tripoli de son autorité, et l'on a vu les Tripolitains capturer des bâtiments Grecs sous pavillon Turc.

Dans toutes ces trois Régences la milice Turque est seule la caste dominante, et d'après l'usage établi elle ne peut être composée que d'individus nés dans l'Empire Ottoman. Les enfants de ces mêmes Turcs, nés en Afrique, qu'on désigne sous le nom de Coloris, perdent leur droit d'appartenir à cette caste. Cette milice Turque n'est point envoyée par la Porte en Afrique, mais est uniquement composée de volontaires qui y cherchent fortune, ou que les Régences enrôlent pour recruter leurs troupes.

Quelque imparfaites que soient les données qu'on a pu réunir ici, il est cependant clair.

1. que la Porte ne possède de fait presque aucune autorité sur les trois Régences d'Afrique;

2. mais que, pour la forme et le principe, elle n'a jamais renoncé à les regarder comme dépendantes d'elle, puisque même à Alger le Dey doit encore être reconnu comme tel par le Grand-Seigneur, quoique cette reconnaissance soit devenue une pure formalité.

Il résulte de cet état de choses que la Porte demande des restitutions de prises aux Régences et leur inflige même des punitions, mais que, pour réussir dans ses demandes, elle se voit obligée souvent à les appuyer par la force. C'est ainsi qu'elle a envoyé plus d'une fois des escadres à Alger.

3. Que la situation de la Porte est différente vis-à-vis de chacune de ces trois Régences, puisque ses rapports avec Alger sont réglés par une convention conclue en 1710, qu'à Tunis l'envoi d'un Pacha semble seulement être tombé en désuétude et qu'à Tripoli le chef du Gouvernement, quoique nommé par la milice et le Divan, se regarde encore aujourd'hui comme un des Pachas du Grand-Seigneur.

XXXII. Ueber Massregeln gegen die Raubzüge der Barbaresken. Dezember 1817.

(Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

La Conférence est tombée d'accord que, pour rendre son travail aussi complet que possible, il sera utile de considérer successivement les trois points suivants:

1. celui d'un engagement général des Puissances de réprimer les agressions des Barbaresques et de regarder comme communes les offenses qui auraient été faites à une d'entre elles;

2. celui de la démarche à faire auprés de la Porte Ottomane;

3. celui de la ligue qu'il sera nécessaire de former pour le cas que la démarche auprès de la Porte ne fût pas jugée suffisante.

Quoique l'ordre dans lequel on voudra traiter les questions qui découlent de chacun de ces points, soit assez indifférent en lui-même, l'engagement général, s'il était nécessaire encore de le préciser davantage, devrait, selon moi, toujours être pris en premier lieu en considération. Il renferme le but, les intentions des puissances; les deux autres points ne regardent que les moyens pour y parvenir. Les moyens peuvent varier selon les circon-

stances, on peut même en suspendre l'emploi pour quelque temps; l'engagement général dure toujours et reste constamment le même. Cette observation ne me semble pas être sans une utilité vraiment pratique. Si, par exemple, on ne jugeait point à propos de former une ligue, mais qu'on préférât de s'adresser simplement à la Turquie, l'engagement général, une véritable alliance tendante à mettre les Etats alliés à l'abri des attaques des Barbaresques, ne m'en paraîtrait que plus nécessaire. Si, d'un autre côté, ainsi qu'il a été proposé, on limitait la ligue, c'est-à-dire la réunion effective d'une force armée, à un certain nombre d'années, l'engagement général serait perpétuel et indéfini, ainsi que chaque autre traité de paix ou d'alliance est censé l'être, si les parties contractantes n'y ajoutent pas des restrictions particulières. Cet engagement serait la base générale, le principe auquel on aurait toujours recours, aussi souvent qu'un moyen d'exécution duquel on serait convenu temporairement, ne fût plus jugé convenable et qu'il fallût en employer un autre. Sans un parail engagement général et indéfini les Puissances ne trouvent point une garantie parfaite dans leur assistance mutuelle; il peut rester sans effet momentanément, si le mal contre lequel il est pris, vient à cesser, mais il est toujours nécessaire qu'il existe pour ne pas exposer les Puissances, dans le cas où le mal renaîtrait inopinément, aux difficultés et aux chances d'un arrangement entièrement nouveau et auquel aucune obligation antérieure n'engagerait les parties qui devraient le prendre. C'est là le caractère particulier de toutes les transactions dictées, outre les raisons politiques, par des principes d'humanité et d'utilité générale. Dans quelque temps et sous quelques circonstances que la piraterie et l'esclavage de prisonniers de guerre renaîtraient, il est digne des sentiments des Gouvernements policés de s'y opposer et de les abolir; et qui pourrait jamais se rendre garant que ces fléaux qui tiennent presque à la constitution des États Barbaresques (si l'on peut faire usage du terme de constitution en parlant d'eux) ne pussent reparaitre jamais?

Les deux autres points re peuvent, à ce qu'il me paraît, être séparés l'un de l'autre dans l'examen qu'on voudrait en faire. Ils se trouvent évidemment étroitement liés, puisque la nature de la ligue influe sur la démarche à faire auprès de la Porte, et celle-ci également sur la première. Quelle que puisse être la manière dont on veuille dresser à la Porte, il me semble qu'il faut toujours convenir avant de la ligue à former. Ce n'est même qu'en se

présentant comme Puissances déjà liguées ensemble, que la démarche pourra avoir du succès. Il a été obvervé dans la Conférence avec infiniment de justesse qu'il ne faut point venir à la Porte en hésitant encore sur le parti à prendre, et, en voulant, pour ainsi dire, prendre conseil d'elle dans une affaire aussi délicate et difficile, il faut lui montrer un plan arrêté, une résolution prise, des moyens tout préparés pour le cas qu'elle ne voudrait pas acquiescer à la demande qu'on lui proposera; il faut lui annoncer avec précision ce que l'on fera dans ce cas et ce qui résultera de son acquiescement, et la mettre ainsi en état de juger entièrement sa propre situation.

Je suis donc d'avis qu'il faut que la Conférence, ainsi que cela y a déjà été proposé, s'occupe en premier lieu (puisque les déclarations des membres da la Conférence déjà données rendent superflu toute délibération ultérieure sur l'engagement général) du plan de la ligue à former. Cela sera d'autant plus nécessaire que cette ligue reste l'unique moyen pour parvenir au but, si la Porte n'entre point dans les propositions des Puissances, et qu'il est à prévoir que même dans le cas contraire il pourra facilement arriver qu'il faille recourir à ses propres forces.

On a proposé le traité d'Alcala*) comme base de cette ligue. Mes instructions n'ont pas pu être dirigées sur ce point en particulier, qui paraît ne pas avoir été mis en avant ainsi jusqu'ici, et je ne serais donc pas proprement autorisé à adopter, dans le sens strict du mot, cette base, sans demander de nouveaux ordres. Mais comme ma Cour a déclaré qu'elle est prête d'entrer dans une ligue contre les Barbaresques et qu'elle s'occupe sérieusement des moyens d'y concourir, je ne vois rien dans le traité d'Alcala qui puisse l'empêcher d'accepter cette base, et je serais prêt à discuter dès à présent un projet de ligue qui prendrait pour base ledit traité. Je crois même qu'il serait plus utile de procéder immédiatement à la confection d'un pareil projet que de suspendre le travail de la Conférence ou de le laisser imparfait sur le point de la ligue, puisque nos Gouvernements peuvent beaucoup plus facilement nous faire parvenir leurs ordres définitifs, si le plan que nous leur présenterons, est complet, non pas peut-être pour

---

*) *Der Vertrag von Alcala wurde am 10. August 1816 zwischen den Niederlanden und Spanien abgeschlossen; sie bildeten eine Allianz gegen die Barbaresken.*

tous les détails, mais au moins pour toutes les parties essentielles qui le constituent.

Il n'y a aucun doute que les observations qui ont été faites dans la Conférence sur la manière dont l'intervention de la Porte pourrait être demandée, sont extrêmement judicieuses et méritent la plus grande attention. Les rapports des Puissances avec la Porte sont de nature à ne pouvoir pas être altérés sans les conséquences les plus graves et les complications les plus fâcheuses, et s'exposer à des altercations ou à une guerre avec l'Empire Ottoman, serait évidemment compromettre le repos de l'Europe même. De quelque manière donc que l'on veuille s'associer la cour de Constantinople, il faut éviter cet écueil, et il faut même, dut-on aussi renoncer à son assistance, prendre toutes les précautions possibles pour empêcher que les mesures contre les Barbaresques ne puissent faire naître des différends avec elle ou du moins des soupçons de sa part. Il faut ensuite bien se représenter la situation dans laquelle la Porte se trouve vis-à-vis des Barbaresques, le peu de pouvoir qu'elle exerce sur eux, la crainte qu'elle doit avoir de compromettre son autorité ou de sembler accorder, pour se servir de son langage de l'assistance aux Infidèles contre les Croyants. Il faut enfin ne pas oublier que, si quelques puissances se trouvent bien à présent de la garantie qu'elle donne à leur pavillon, cette mesure change entièrement de nature, dès qu'on la généralise et qu'on l'étend à des États qui, n'étant pas voisins de la Turquie, ne peuvent point inspirer à la Porte les mêmes motifs de les ménager.

D'un autre côté, on ne saurait nier qu'il serait fort utile de faire entrer la Cour de Constantinople dans le système des Puissances et de s'assurer de sa coopération, non pas contre les Régences de l'Afrique elles-mêmes, mais contre leurs pirateries. Cela faciliterait l'entreprise contre les Barbaresques, cela rendrait même peut-être, au moins pour quelque temps, inutile la réunion de forces effectives, et cela lierait encore la Porte plus étroitement avec les Puissances européennes.

Tout en convenant donc qu'il vaut encore mieux de ne rien entreprendre avec la Cour de Constantinople que de s'exposer aux inconvénients que son intervention trop directe pourrait avoir, je ne saurais partager l'avis qu'il faudrait se borner simplement à une explication que lui feraient les Puissances sur leurs vues et leurs intentions, sans y ajouter une demande quelconque. Je crois qu'il est possible de la faire intervenir d'une manière plus positive,

ans s'exposer à aucun danger, pourvu qu'on donne à la négociation avec elle et à la stipulation qui s'ensuivrait, une forme adaptée à sa véritable situation, tant envers les Barbaresques qu'envers les Puissances Européennes.

Quelque difficile qu'il soit de définir les rapports des Régences de l'Afrique avec le Grand-Seigneur d'après une des formes usitées selon nos idées de droit politique parmi nous, il est sûr que la Porte prétend posséder, de l'aveu même des Régences, une certaine autorité légale sur elles, mais que cette autorité a été réduite presque à de vains noms et de simples formalités. Il n'en est cependant pas moins vrai que, soit par des idées de religion et de hiérarchie, soit par des conseils plus efficaces par le poids de celui qui les donne, soit enfin par la force même, elle exerce une influence réelle sur les Régences et l'a fait ainsi dans plus d'une occasion marquante. Il est naturel aussi que le Grand-Seigneur ne puisse jamais aimer à voir que les Puissances Chrétiennes fassent la guerre à des États qui sont étroitement liés avec lui, et qu'il entrera toujours dans ses dispositions et dans sa politique de l'empêcher, plus encore que de les assister, puisqu'il doit sentir l'insuffisance de ses moyens pour cela. Si donc l'on désire faire intervenir la Porte, il faut, selon mon avis, ne le faire que de la manière que les rapports et les intérêts développés ici le permettent.

Il suit de là immédiatement que les Puissances Européennes, en s'adressant à la Porte, ne peuvent pas se dispenser d'entrer également en explication vis-à-vis des Régences de l'Afrique. Elles ne le pourraient qu'en les regardant absolument comme sujettes ou vassales de la Porte, ce qui répugnerait entièrement à ce que je viens de dire, et placerait le Grand-Seigneur dans une situation que, puisqu'elle n'est pas conforme à l'état réel des choses, il pourrait difficilement soutenir. Je dois observer, à cette occasion, que je suis entièrement et complètement d'opinion qu'il serait ni possible ni utile de traiter les Barbaresques comme pirates dans le sens qui assimile la piraterie au brigandage des grands chemins. Les hostilités dirigées contre eux doivent, selon moi, être regardées en tout et pour tout comme une guerre, et ces États, mêmes comme des États auxquels on ne conteste pas une certaine indépendance, et par là le droit de faire la guerre en cas d'attaque. Il serait entièrement contraire à l'expérience de l'histoire de vouloir absolument les forcer à regarder comme amis et ennemis seulement les amis et ennemis de la Porte; et cela ne serait point utile, puis-

qu'on peut les obliger à se tenir tranquilles, même quand on serait engagé dans une guerre avec le Grand-Seigneur. Mais l'on peut trouver avec raison que, puisqu'aucune puissance ne les attaquera, ils ne peuvent pas se trouver dans le cas d'une guerre juste et nécessaire; l'on peut, puisqu'ils n'ont jamais séparé la guerre de la piraterie, supposer qu'ils veulent exercer cette dernière aussi souvent qu'ils mettent un vaisseau armé en mer, et l'on peut, ainsi que je le croirais même presque indispensable, leur interdire de faire, sous quelque prétexte que cela soit, des courses avec des vaisseaux armés. Mais les hostilités contre eux ne perdraient pas pour cela le caractère d'une guerre véritable, et si l'on demande d'eux un traitement humain des prisonniers de guerre, il faudra sans doute leur en donner l'exemple. Je n'ai presque pas besoin de dire encore que j'aviserais toujours simplement à une ligue défensive, sauf à en venir, en cas de besoin, à toute opération d'agression qui serait jugée propre et possible à exécuter, dut-elle même aller jusqu'à la destruction de tous leurs moyens militaires.

Ce n'est donc ni pour obtenir de la Porte le droit d'agir contre les Barbaresques, ni pour dispenser les Puissances d'agir elles-mêmes contre ceux-ci, et moins encore en les faisant renoncer à ce droit, que je crois qu'il faudrait s'adresser à la Cour de Constantinople, mais bien pour l'engager d'une manière obligatoire, mais prudente, à coopérer seulement à ce que le recours à la force contre les Barbaresques ne soit pas du tout, ou moins fréquemment nécessaire. Je voterais, en conséquence, pour la conclusion d'un traité avec la Porte, mais d'un traité qui ne liât ni elle ni les Puissances de manière à pouvoir altérer les rapports de bonne harmonie qui existent entre elles. Ce traité devrait, en outre, être formé de manière que toutes les puissances y fussent placées d'apres leur différente situation vis-à-vis de la Cour de Constantinople à ce sujet, et qu'aucune ne pût trouver difficulté à le signer.

Car je regarderais toute démarche à Constantinople comme inconvenante qui ne pourrait pas se faire en commun par toutes les puissances et même où toutes ne formeraient pas une et même demande.

Ce but et ceux que je viens d'indiquer plus haut, seraient atteints, si, d'un côté, les stipulations du traité mettaient la Porte dans la possibilité de prévenir une attaque des Puissances sur les Barbaresques, sans devenir pour cela responsable du succès de ses démarches, et si, de l'autre, les Puissances s'adressaient, dans le

cas de contravention à elle, sans renoncer à leur droit d'agir p
elles-mêmes. Or tout cela peut être mis en accord par la fixati
d'un terme pendant lequel la Porte, sans s'y engager en aucu
manière positive, pourrait effectuer la restitution d'une captu
qui aurait été faite, et avant la fin duquel les Puissances ne po
raient pas user de leur propre droit vis-a-vis des Barbaresqu
Ce mode mettrait évidemment à couvert et laisserait entièrem
intacts les traités qui existent entre la Porte et l'Autriche et
Russie, et ne forcerait pas la Cour de Constantinople à contrac
les mêmes obligations vis-à-vis de toutes les Puissances, et à fa
des stipulations qu'elle ne saurait remplir; il n'empêcherait
l'Angleterre à poursuivre son droit pour elle-même, mais l'oblige
seulement à un délai peu considérable; et il aurait probablem
le résultat que la Porte dans la plupart des cas, sans y être p
tivement obligée, procurerait ou fournirait même la restitut
tant pour préserver les Régences d'une attaque, que par les b
offices des Puissances qui ont le plus de poids à Constantinc
Cela diminuerait donc très probablement, au grand avantage
toutes les Puissances, infiniment le nombre des cas où la l
devrait être mise en activité.

D'après cet exposé général, je me forme l'idée suivante d
négociation et du traité avec la Porte.

La négociation devrait être commencée par la déclaration
les Puissances ont pris la ferme résolution de mettre fin aux
teries des États Barbaresques, et qu'elles se sont liguées pour
effet; qu'elles n'ont, du reste, aucunement l'intention de fair
mal quelconque à ces États, qu'elles resteront, au contraire,
les rapports de la meilleure harmonie avec eux; que ce n'est
contre eux qu'elles agissent, mais simplement contre leurs pirat
et que surtout la religion n'entre pour rien dans leur ligue. En
la négociation serait basée

1. sur les bonnes dispositions que les Puissances suppos
à la Cour de Constantinople de coopérer avec elles à la suppre
entière et complète de la piraterie exercée par les Barbares

2. sur l'autorité que la Porte a sur ces États, et l'infl
qu'elle exerce sur eux;

3. sur le désir des Puissances de ne rien entreprendre c
des Etats dépendants d'elle, sans l'en avertir, lui en expos
détail le but et la mettre même en état de prévenir les suit
cheuses qui pourraient en résulter pour ces districts.

Le traité proposé sur ces bases renfermerait, quant à l'essentiel et sans entrer dans les détails,

1. la demande qu'elle déclarât positivement vis-à-vis des Puissances que sa volonté précise était que les Régences de l'Afrique dussent s'abstenir de toute piraterie et se regarder en paix avec toutes les Puissances liguées, et qu'elle signifiât cette volonté aux Régences de la maniére la plus péremptoire;

2. la stipulation que chaque cas de contravention serait dénoncé immédiatement à la Porte pour qu'elle puisse, si elle le juge à propos, faire obtenir à la partie lésée la restitution et une indemnisation pleine et entière de la prise;

3. la promesse de ne point agir contre celui des États Barbaresques qui aurait exercé la piraterie, avant le terme de trois mois à dater du jour de la dénonciation à faire à Constantinople;

4. la réserve que, si alors les Puissances liguées employaient la force contre les Barbaresques, la bonne harmonie entre la Porte et elles n'en serait pas troublée, et le traité actuel n'en resterait pas moins en vigueur.

Les points délicats dans ce traité et auxquels il faudrait donner avec grand soin la nuance convenable, sont le second et le quatrième.

Quant au second, il ne faudrait pas même inviter la Porte à faire obtenir la restitution, mais il faudrait simplement lui en laisser la volonté et lui en accorder le temps pour qu'elle puisse d'abord le faire dans tous les cas où elle y est obligée par des traités antérieurs, et ensuite dans d'autres où elle n'y verrait pas de difficulté, et pour que, si elle ne le fait pas dans tous, elle ne semble pas donner un signe ni de faiblesse ni de mauvaise volonté contre le Gouvernement que le cas regarderait.

La nuance à observer au quatrième point est simplement celle qu'on n'ait pas l'air d'avoir besoin de son consentement pour agir contre les Barbaresques.

Si ces nuances s'éloignent de ce qu'on est habitué à voir dans d'autres traités, et semblent singulières, c'est que les rapports des Etats Barbaresques avec la Porte le sont aussi au point de devenir presque indéfinissables, et que toute démarche commune de Gouvernements dont la situation est fort différente, doit être assez large pour que tous puissent s'y conformer.

Une grande objection qu'on peut faire à un pareil arrangement, est la perte d'un temps précieux qui met les Barbaresques qui

connaîtraient le terme précis de l'attaque, à même de mieux s
préparer. Cet inconvénient me semble cependant moins grand, si l'
considère que rien n'empêcherait qu'une escadre, soit de la Puissan
lésée, soit de la ligue, ne s'avançât pendant le terme jusque deva
les ports de la Régence qui serait contrevenue aux engagemen
Quelquefois le terme pourrait aussi être abrégé, si la Porte déclin
immédiatement après la dénonciation toute intervention.

On ne peut en général, pour juger le système proposé
que le comparer aux deux autres qui lui sont opposés, celui
demande un traité beaucoup plus obligatoire, en rendant la Po
responsable de chaque contravention, ou celui qui rejette t
traité et toute explication de sa part, en se bornant simplemen
lui en faire une. Il me paraît évident que le premier est danger
et même impossible à réaliser. Le second prive les Puissances
tout avantage quelconque qu'elles pourraient pourtant peut-
retirer de la Porte, et les place évidemment sur une ligne différe
Car celles qui ont des traités antérieurs avec la Porte, n'y
céderaient probablement qu'avec une réserve de recourir, so
la Porte, soit à la ligue, et par là leurs liens avec cette dern
seraient affaiblis et leur position vis-à-vis de la Porte serait touj
louche, puisqu'elles tiendraient une autre marche, en agissant p
elles, qu'en agissant comme membres de la ligue. Si l'idée qu
prends la liberté de proposer, peutêtre réalisée, cette différ
de position est rejetée sur la Porte, tous les Gouvernements vien
de même à elle, elle les traite différemment, et ils ne trou
point à redire à cette différence, puisqu'ils y voient leur in
commun.

Si la Porte déclinait la conclusion d'un pareil traité, il
drait naturellement s'en tenir seulement à des explications.
son refus même mettrait en règle les Puissances qui ont des tr
antérieurs avec elle.

Sie elle acceptait la proposition, il faudrait nécessairement
stipulations ultérieures entre les Puissances sur le casus foed
et la réunion des forces de la ligue dans l'application précis
traité conclu avec la Porte. Mais les Puissances en faveur
quelles il existe des traités antérieurs, auraient un moyen de
d'être utiles à la ligue, puisqu'elles pourraient, dans le ca
contravention, concourir à engager la Porte à prévenir la néc
de l'emploi de la force. La question si la Ligue doit établir
escadre, en croisière permanente, reste, d'après l'idée que j

forme de l'arrangement, intacte. Il me paraît que cette mesure serait inutile à prendre dès le commencement, mais elle ne serait point exclue par le traité avec la Porte, mais pourrait très bien être exécutée, si l'on voyait que, malgré l'intervention de la Cour de Constantinople, les cas de contravention étaient fréquents.

On a demandé s'il fallait exiger de la Porte de ne point fournir des moyens militaires aux Régences; mais je suis de l'avis qui déjà a été émis à cet égard, qu'il ne faut point le faire. Comme il serait impossible de prouver au Gouvernement Turc que les Puissances Européennes ne pourraient jamais avoir tort vis-à-vis des Barbaresques, il devrait, si jamais il se décidait à un pareil engagement, nécessairement excepter les cas d'une guerre juste de leur part, et c'est là une ligne trop difficile à soutenir avec ce Gouvernèment. On s'exposerait donc à des suites beaucoup plus fâcheuses que ces envois ne peuvent en avoir. Il s'entend, au reste, toujours et sans toute stipulation qu'on ne permettrait jamais à ces renforts d'entrer dans un port des côtes de la Barbarie, dans un moment où une piraterie exercée aurait rendu l'emploi de la force nécessaire ou imminent. Dès que la négociation avec la Porte serait terminée, il faudrait s'adresser aux États Barbaresques pour leur intimer la cessation immédiate de toute piraterie. Ici s'élève la question s'il faudrait se borner à la leur signifier par une déclaration ou la leur faire promettre par une paix conclue avec la ligue; celle-ci serait sans doute la plus efficace, mais elle ne serait pas nécessaire pour pouvoir user de l'emploi de la force à chaque capture faite par les Barbaresques, puisqu'une capture donne déjà par sa qualité d'agression non provoquée ce droit, et une promesse expresse de renoncer à la piraterie serait probablement plus difficile à obtenir. La décision de la question dépendrait donc beaucoup du calcul des moyens qu'on voudrait mettre dès le commencement à la disposition de la ligue.

En revenant, après cet exposé, des moyens qu'on pourrait employer contre les Barbaresques, à la marche que les Puissances auraient à suivre dans leur négociation entre elles, il me semble qu'elles devraient conclure un traité préliminaire avant, et un traité définitiv après la négociation à entamer à Constantinople. Le premier pourrait aussi être remplacé par un protocole obligatoire.

Le traité préliminaire renfermerait:

1. l'engagement général;
2. les conditions particulières de la ligue;

3. le but, l'objet et la forme de la négociation à entamer en commun avec la Porte, et, autant que cela pourra se faire, le projet du traité;

4. les stipulations qui en résulteraient éventuellement pour les Puissances dans les deux cas que la Porte eût décliné ou accepté la proposition;

5. la demande à faire vis-à-vis des Barbaresques;

6. les obligations des membres de la ligue qui peuvent résulter de l'issue de cette démarche.

Les stipulations du traité préliminaire, en en excluant tout ce qu'il avait dû encore laisser incertain, seraient converties, après la négociation avec la Porte, en traité définitif.

Si la Conférence jugeait que, sauf les modifications à y apporter, telle pouvait être la nature et la marche de la négociation, elle aurait à prendre en délibération si elle pouvait d'abord procéder à un projet de traité préliminaire pour le soumettre à l'approbation des Cours, ou si elle devrait se borner à ne leur présenter qu'une analyse raisonnée de la question et la série des points qui devraient y être décidés, et demander leurs instructions sur ces points. Le premier conduirait plus promptement et plus directement au but, mais aussi, en se tenant au second, la Conférence devra, pour obtenir des instructions précises et complètes, prendre en considération chaque point qui devra être déterminé, et l'examiner avec soin pour faire voir aux Cours la manière dont elle l'envisage.

Humboldt.

XXXIII. Über Friedensschlüsse mit den Barbaresken und die Anknüpfung von Verbindungen mit den südamerikanischen Kolonien. (1818?)

(Eigenhändiges Konzept in Tegel.)

Die folgende Denkschrift, die sich undatiert in Humboldts Nachlaß findet, scheint aus dem Jahre 1818 zu stammen. Die Denkschrift des Handelsministers, an die er anknüpft, aufzufinden, ist mir nicht gelungen. Die Verhandlungen über die Barbaresken ziehen sich alle die Jahre seit 1813 hin, haben ihn in London eingehend beschäftigt (s. o. S. 202) und fanden neben der über die südamerikanischen

Kolonien auf dem Aachener Kongreß ihren Platz. (S. Treitschke, Deutsche Geschichte II[5], S. 475f. und Stern, Geschichte Europas I, 472ff.) In diese Zeit glauben wir auch vorliegende Arbeit Humboldts setzen zu dürfen.

Ich habe bei Durchlesung der Denkschrift des Handelsministerii über die Möglichkeit und Nützlichkeit eines Friedensschlusses mit den Barbaresken wieder dasselbe erfahren, was ich schon, als ich mich in London mit dieser Frage beschäftigen musste, empfand, dass es kaum einen politischen Gegenstand gibt, der undankbarer und unfruchtbarer genannt werden könnte. Denn wenn man auf der einen Seite gestehen muss, dass ein Friedensschluss mit den Raubstaaten fast unverhältnissmässige Aufopferungen erfordert,*) so kann man dennoch nicht abläugnen, dass die gefahrlose Schifffahrt in den von den Barbaresken durchstrichenen Meeren keineswegs von geringer Wichtigkeit ist.

Wie die Sache im gegenwärtigen Augenblick liegt, spricht offenbar viel mehr dagegen, als dafür. Dem Vielen für die abrathende Meynung höchst treffend Gesagten möchte ich noch das Eine hinzusetzen, dass es Preussen noch viel schwerer werden würde, als andern Regierungen, das Einverständniss mit den Barbaresken zu erhalten. Es ist bekannt, dass man sich, um hierin zu gelingen, oft sehr starke Demüthigungen gefallen lassen muss, ja sich zu Dingen erniedrigen, die, wie Lieferung von Waffen und Kriegsmunition, wirklich als moralisch unerlaubt anzusehen sind. Einer grossen Macht, wie Preussen, wird es schwer werden, das Gefühl ihrer Schwäche in einem einzelnen Punkt so zu ertragen, dass sie gegen Demüthigungen gleichgültig seyn sollte, und bei unsern höhern und niedern Behörden herrscht glücklicherweise ein so rechtlicher und loyaler Sinn, dass man immer der Anwendung von Mitteln widerstreben würde, durch welche den Nordafrikanischen Staaten ihr Räuberhandwerk erleichtert wird. Wenig geneigt, sich ihnen gefällig zu erzeigen, und durch ihren Uebermuth leicht verletzbar, würde daher Preussen den Frieden mit ihnen theurer kaufen, kostbarer unterhalten, und einen entstehenden Bruch schwerer heilen.

Auf der andern Seite aber kann ich den Gedanken nicht aufgeben, dass der Preussischen Schiffarth immer etwas Wesent-

---

*) *Gestrichen: „und Preußen, bei mangelnder Seemacht eine noch geringere Sicherheit gewähren würde, als andern Mächten Europas."*

liches fehlt, solange sie nicht auf allen Meeren gesichert ist, oder vielmehr auf einigen unfehlbare Gefahren läuft, und dass es daher wohl Pflicht des Staats sey, diesen Uebelstand aufzuheben.

Ich kann zwar auf keine Weise die Ansicht des Handelsministerii theilen, dass die freie Schiffarth nach und in dem Mittelmeere auch nur in irgend einem erheblichen Grade den Seehandel und die Rhederei aus dem Verfall retten würde, in den sie gerathen sind. Dieser Verfall scheint mir sogar unrichtig dargestellt, da man einen ausserordentlichen Zustand, den nämlich einer neutralen Schiffarth während eines Krieges der grossen Seemächte zum Vergleichungspunkt angenommen hat. Aus den sehr gut gegen diese Ansicht entwickelten Gründen glaube ich nicht einmal, dass gegenwärtig Handel und Schiffarth im Mittelmeere bedeutend seyn würde, und wenigstens scheint es mir ausgemacht, dass gerade jetzt kein wahres Bedürfniss dieser Schiffahrt und dieses Handels vorhanden ist.

Aber dem allen ungeachtet bleibt es höchst wünschenswerth, und von einem gewissen Gesichtspunkt aus, sehr nothwendig, die Preussische Flagge gegen die Angriffe der Barbaresken zu schützen.

Preussen ist offenbar durch seine Lage, seine natürlichen Erzeugnisse, seine Fabriken, und den Vorrath aller Schiffsbaumaterialien zu einem bedeutenden Seehandel und einer ausgebreiteten Schiffarth berufen. Um aber beide wahrhaft teilen zu können, muss man mit denen, die sich in ähnlichem Falle befinden, auf der gleichen Linie stehen, die Preussischen Schiffe müssen mit denen andrer Nationen concurriren können, nicht gegen dieselben zurückstehen. Das Letztere ist aber doch immer der Fall, wenn sie von allen Fahrten ausgeschlossen sind, welche von den Barbaresken beunruhigt werden können. Sie verlieren alsdann weit mehr, als bloss den durch das wirkliche Schiffen im Mittelmeere zu erlangenden Gewinnst, und es ist buchstäblich wahr, dass unsrer Schiffarth die Meinung, dass sie keine Sicherheit gegen die Barbaresken geniesst, weit mehr schadet, als einzelne wirkliche Prisen zu thun im Stande wären. Da der Preussische Schiffer nicht zu allen Fahrten gebraucht werden kann, so können ihn in fremden Häfen leicht andre vorgezogen werden, wo keine Barbaresken Gefahr zu besorgen ist. Man gewöhnt sich weniger an ihn, da er nicht zu Allem zu gebrauchen ist. Die Gelegenheiten, welche der Handel darbietet, lassen sich nicht voraussehen. Man muss zur Benutzung aller fähig und bereit seyn. Wer steht uns

auch dafür, dass nicht die Barbaresken einmal wieder ihre Streifzüge weiter ausdehnen, so wie es vor einigen Jahren der Fall war? Ohne Frieden mit ihnen kann ein Preussisches Schiff absolut sicher nur in der Ost- und Nordsee fahren, das Atlantische Meer kann es schon nur entweder mit Umwegen oder mit einiger Ungewissheit betreten. Nichts aber fordert so nothwendig Sicherheit vor feindlicher Störung als der Handel; solange mit der Preussischen Schiffarth dieser Charakter der Unsicherheit (der unter allen Europäischen nur ihm allein anklebt) verbunden ist, wird sie weniger gesucht seyn, oft zurückgestossen werden, und von Zeit zu Zeit sich höheren Assecuranzprämien auch ausser dem Mittelmeere unterwerfen müssen.

Bei einer solchen Beschränkung und Ungewissheit kann die Preussische Rhederei nicht den vollen Muth fassen, keinen rechten Aufschwung gewinnen, nicht veranlasst werden, sich auf eine andre regelmässige Schiffarth, als in der Ost- und Nordsee einzurichten, und nicht aufhören, jede weitere bloss als Ausnahme zu betrachten. Wer bloss kaufmännische Rücksichten nimmt, und diese darf man doch nur voraussetzen, wird zu einer Expedition nach den Vereinigten Staaten sehr leicht ein Dänisches oder Schwedisches Schiff einem Preussischen vorziehen, da er sich natürlich auch gegen den Schatten einer Gefahr sichern will.

Nicht also um durch den Handel im Mittelmeere die Stockung zu heben, über die man jetzt klagt, nicht einmal, um im gegenwärtigen Augenblick durch jenen Handel dem Staat oder den Unterthanen grosse Vortheile zuzuwenden, aber um die Preussischen Schiffe erst nur auf den Punkt zu stellen, mit den Schiffen andrer Nationen concurriren zu können, um dem Handel nach allen Gegenden hin den Vortheil zuzuwenden, der immer für ihn daraus entsteht, sich nicht Fremden anvertrauen zu dürfen, und um den Grund zu einem soliden, auf die Dauer, nicht auf einzelne vorzüglich günstige Momente, berechneten Gedeihen der Preussischen Schiffarth zu legen, würde ich Friedensschlüsse mit den Barbaresken (da es einmal für uns kein anderes Sicherungsmittel giebt) zweckmässig und gewissermassen nothwendig halten.*) Welches

*) *Gestrichen ist folgende Stelle: „Unter der Voraussetzung einer guten und haushälterischen Finanzverwaltung und in Zeiten, wo nicht besondere ungünstige Ereignisse die Einkünfte schmälern, würden mir 200,000 Thlr. dafür kein zu großes Opfer scheinen, obgleich sehr leicht einige Jahre hingehen könnten, ehe die wirkliche Schiffarth im Mittelmeere, die sich nur allmählich bilden kann,*

Geldopfer diese Vortheile werth seyn möchten, scheint es mir schwierig und fast unmöglich im Voraus zu bestimmen. Es ist unbillig zu verlangen, dass die Auslage augenblicklich wieder in Einnahme erscheinen soll. Es ist hier nicht von einer Finanzspeculation, sondern von der Erweiterung eines wichtigen Nahrungs- und Erwerbszweiges des Volks die Rede. Durch die Unsicherheit selbst eines Friedensschlusses müsste man sich nicht abschrecken lassen. Denn wenn einmal die Sache nothwendig ist, und es kein andres Mittel zur Erreichung derselben giebt, muss man sich schon die mit diesem verbundenen Unbequemlichkeiten gefallen lassen. Man gewinnt doch immer den hauptsächlichen Vortheil in die Reihe der wahrhaft Seehandel treibenden Nationen zu treten und die Meinung zu vernichten, dass die Preussische Handelschiffarth von gewissen Meeren gänzlich ausgeschlossen ist.

Man darf jedoch auf der andern Seite nicht vergessen, dass dem Bemühen, der Preussischen Schiffarth eine solche Ausdehnung zu geben, sehr die Unmöglichkeit, sie auf dem Meere zu schützen, entgegensteht, und dass es für eine allgemeine ausgedehnte Handelsschiffarth ohne alle und jede Marine, wenigstens noch kein Beispiel in der Geschichte gegeben hat.

Auf keinen Fall scheint man auch jetzt auf den Frieden mit den Barbaresken nur irgend eine bedeutende Summe verwenden zu können.*) Ich möchte daher nur rathen, darum nicht über die ganze Sache abzuurtheilen, sondern die Entscheidung darüber offen zu erhalten, allein vorläufig zu beschliessen, wenigstens keine schickliche Gelegenheit zur Ausführung vorübergehen zu lassen.

Vielleicht könnte man indess versuchen, sich durch türkische Pässe sicher zu stellen. Denn es scheint in der That noch nicht recht bis jetzt geprüft worden zu seyn, wie wirksam dies Schutzmittel seyn dürfte. Der Handelsstand würde sich schwerlich darauf verlassen. Man müsste daher damit ein Versprechen des Staats verbinden, den Schaden zu ersetzen, im Fall das Schiff dennoch genommen würde. Dies würde dem Staat vermuthlich weniger kostbar seyn, als die beabsichtigte Friedensschliessung.

Sollte aber auf diesem Wege der allgemeine Zweck der

---

diese Summe wieder einbrächte. Es ist wirklich zu viel verlangt, wenn man die Auslage augenblicklich wieder in Einnahme erscheinen sehen will.“

**) Zuerst hieß es dafür: „Im gegenwärtigen Augenblick wird, wie ich höre, das diesem Zweck zu bringende Opfer für unmöglich gehalten.“*

Preussischen Schiffarth Vertrauen zu erwecken erreicht werden, so müsste die Pforte diese Pässe nicht bestimmten Schiffen, sondern in blanco und in nicht unbedeutender Menge geben, um, bei den Consulaten vertheilt, den Preussischen Schiffen gelegentlich helfen zu können. Dies wird die Pforte schwerlich eingehen. Ein dauernder Zustand würde sich auch schon darum hierauf nicht gründen lassen, weil ein Staat nicht immerfort von dem andern Gefälligkeiten verlangen kann, zu welchen er ihn weder zu nöthigen vermag, noch ihn durch Gegengefälligkeiten zu veranlassen im Stande ist. Endlich wenn man auch für Schiff und Ladung Vergütigung leistete, dürfte man schwerlich die Verantwortlichkeit übernehmen, durch ein so leicht trügliches Mittel die Mannschaft dem Elend der Gefangenschaft auszusetzen. Man kann daher nicht rathen, diesen Weg auch nur versuchsweise einzuschlagen.

Wenn sich mithin aus dem hier Gesagten ergiebt, dass sich im gegenwärtigen Augenblick in dieser Angelegenheit gar nichts thun lässt, so folgt noch weit mehr daraus, dass die gesuchte Belebung des stockenden Handels nicht in der Eröffnung des Mittelmeeres für unsere Flagge zu suchen ist. Dagegen würde man eine solche und sehr bedeutende allerdings in der Anknüpfung von Handelsverhältnissen mit den Südamerikanischen Spanischen Colonien, die sich vom Mutterlande zu trennen unternommen haben, antreffen. Hierüber kann kein Zweifel seyn, es kommt nur darauf an zu prüfen, inwiefern sich der Staat in Rücksicht auf seine eignen Grundsätze, auf Spanien und auf seine Bundesgenossen eine solche Verbindung mit abgefallenen Colonien erlauben darf?

Man berührt hier die wichtigsten und zartesten Fragen des Staats- und Völkerrechts. Es ist indess sehr glücklich, dass, wenn man nur (wie aber die Politik der letzten Jahre wenig gethan hat) darauf Verzicht leistet, diese Fragen theoretisch und casuistisch zu beantworten, man praktisch durch sie höchst selten in Verlegenheit gesetzt wird. So wird auch hier leicht jeder die beiden folgenden Sätze zugeben, die gleichsam die Extreme auf beiden Seiten bezeichnen, nämlich:

Der Staat, dessen Colonien abgefallen sind, hat das Recht, es als eine Feindseligkeit anzusehen, wenn ein anderer diesen Abfall durch seine geflissentliche Mitwirkung unterstützt und befördert, wie es Frankreich mit den Englischen Colonien that.

hat hingegen kein Recht,*) von einem andern Staat zu dass er sich lediglich nach ihm und seiner Genehmigung soll, um mit den abgefallenen Colonien, wie mit allen Theilen des Erdbodens in Verkehr zu treten.

er Staat, welcher dies thut, verfolgt nur sein allgemeines , sich in Streitigkeiten, an denen er nicht Theil zu nehmen ungen ist, nicht zu mischen, er beleidigt nicht das Mutterland abgefallenen Colonien, sondern verfolgt nur seine Freiheit. e dies Mutterland das Recht, ihn hieran zu hindern, so zwänge hn seine Parthei zu ergreifen, und alle ursprünglichen Rechte er Staaten sind nur negative. Positive können nur aus einem rtrage entstehen.

Indess entscheidet dies freilich nicht allein. Man braucht panien kein Recht des Widerspruchs einzuräumen, aber man kann sich innerlich verpflichtet halten, etwas, wenn es ursprünglich pflichtwidrig war, auch nicht einmal mittelbar und entfernt und selbst scheinbar sanctionniren zu wollen.

Diese Ansicht ist gewiss an sich richtig und edel. Aber es lässt sich doch mit Recht die Frage aufwerfen: ob nun darum diese Ausschliessung von allem Verkehr mit einer abgefallenen Colonie ewig dauern? oder wenigstens solange fortgesetzt werden soll, bis das Mutterland den Abfall selbst anerkannt hat?

Das Erstere dürfte wohl niemand leicht behaupten. Nimmt man aber das letztere an, so macht man einen Staat von den Ansichten, den Fehlgriffen, den Irrthümern, ja dem Eigensinn eines andern abhängig, und thut wirklich auf die politische Freiheit Verzicht.

Die Wahrheit ist wohl die, dass es allerdings einen Zeitpunkt giebt, wo jeder Staat sich den Verkehr mit einer abgefallenen Colonie erlauben darf, und dass die Beurtheilung, wenn dieser Zeitpunkt eintritt, lediglich jedem selbst zustehen muss.

Für Preussen nun in Absicht der Amerikanischen Colonien ist dieser Zeitpunkt meines Erachtens jetzt vollkommen eingetreten. Denn Preussen möchte mit der Anknüpfung von Verhältnissen mit den Spanischen Colonien noch so lange Anstand nehmen, so wird daraus Spanien nicht der mindeste Nutzen erwachsen. Dagegen

---

*) *Zuerst hieß es: „einem andern Staat Gränzen in dem Verkehr vorzu-schreiben, den dieser mit den abgefallenen Colonien, wie mit allen andern Theilen des Erdbodens anzuknüpfen für gut findet."*

schadet Preussen sich und seinem Handel ganz unfehlbar, wenn es auch nur noch wenige Jahre damit zögert. Denn nicht bloss, dass es sich alsdann gewiss keiner Begünstigung zu erfreuen haben wird, so läuft es auch Gefahr, von diesem Handel ganz und gar ausgeschlossen zu werden.

Wenn ein solcher Schritt die Grundsätze verletzte, welche jeder Staat um sein Daseyn und seine moralische Achtung zu sichern, aufrecht erhalten muss, so würde ich fast behaupten, dass man auch die grössesten Vortheile den Grundsätzen aufzuopfern verbunden sey. Es ist aber hier durchaus keine Verletzung zu besorgen.

Denn der Staat, welcher mit einer sich losreissenden Colonie Verhältnisse anknüpft, billigt darum nicht diese Losreissung, sanctionnirt nicht das Geschehene, nimmt nicht Parthei zwischen den streitenden Theilen, sondern erklärt bloss factisch, dass er nicht darauf Verzicht leisten kann, den vorgezeichneten Weg des allgemeinen Verkehrs der Staaten und Nationen unter einander zu verfolgen, und dass er sich nicht berufen fühlt, sich zum Richter aller Streitigkeiten, und zum Rächer alles geschehenen Unrechts aufzuwerfen. Er schlägt hierbei sogar eine von der Gerechtigkeit selbst vorgezeichnete Bahn ein. Denn wollte er nicht sich bloss von einer ihm fremden Streitigkeit zurückziehen, sondern Billigung und Misbilligung durch sein Betragen beweisen und urtheilen, so müsste er sich über beide Parteien stellen, und sich auch dem entgegensetzen, wenn die eine ihr Recht zu streng und unbillig verfolgte.

Könnten und wollten die Europäischen Mächte Spanien seine Besitzungen wieder erobern, (und dass sie es könnten, dürfte wohl nicht ganz abzuläugnen seyn) so wäre es eine politische Massregel, wie jede andre, die doch zu irgend einem entscheidenden Erfolge führen müsste. Aber dass die Europäischen Staaten sich unthätig und bloss missbilligend zurückziehen, und dadurch für wichtige Interessen des Handels, der Schiffarth, und des allgemeinen Verkehrs einen Zustand der Lähmung und Stockung hervorbringen und unterhalten, ist ein System, aus welchem kein Nutzen für das Mutterland hervorgeht, da, wenn auch kein einziges Europäisches Schiff die abgefallenen Colonien besucht, diese dadurch nie zur Rückkehr zu Spanien genöthigt oder veranlasst werden würden, und das dem Rechtsgrundsatz nicht genügt. Denn fühlte sich eine Macht wirklich berufen, diesen auf diesen Fall von ihrem Standpunkte anzuwenden, so wäre sie innerlich verbunden, auch mehr,

auch etwas wirklich zum Ziel führendes, und soviel sie, ohne höheren Pflichten entgegenzutreten, könnte, zu thun.

Nach allgemeinen Grundsätzen zu urteilen ist es daher für mich keinem Zweifel unterworfen, dass der Preussische Staat Herr und Meister ist, Verhältnisse mit den Spanischen Amerikanischen Colonien sobald anzuknüpfen, als er es für nothwendig in Absicht seiner Verpflichtung der Sorgfalt für den Wohlstand seiner Unterthanen hält, und ebenso jene Staaten, als diejenigen, zu denen sie sich constituirt haben, anzuerkennen. Er würde dabei indess immer zugleich so schonend als möglich nicht gegen die Rechte Spaniens, da diese gegen fremde Staaten in dieser Angelegenheit nicht zugestanden werden können, aber gegen seine eignen freundschaftlichen Verhältnisse mit Spanien zu Werke gehn, und sich daher mit jenen Staaten zunächst nicht tiefer einlassen müssen, als es jene Zwecke erforderten.

Welche Schranken aber Preussen sich in dieser Freiheit schon, sey es gegen Spanien, oder gegen die andern grossen Mächte selbst gesetzt haben mag, kenne ich zu wenig, um mir irgend ein Urtheil darüber erlauben zu dürfen.

Ich halte es nur für nothwendig, die Verhältnisse zu diesen neuen Staaten in ernsthafte und gründliche Betrachtung zu nehmen, und da ihm Wichtigkeit für unsern Handel nicht abgeläugnet werden kann, da nicht verkannt werden kann, dass man durch unstatthaftes Säumen höchst wahrscheinlich einen nie zurückkehrenden Moment fahren lässt, und das wichtigste Mittel, dem stockenden Verkehr zu Hülfe zu kommen, aufgiebt:

1. diesen Staaten wirklich insoweit näher zu treten, als es die oben erwähnten bindenden Verpflichtungen erlauben; und

2. auf die unter den Staaten, welche hierüber gemeinschaftliche Verbindungen eingegangen sind, ferner zu nehmenden Beschlüsse so einzuwirken, dass Preussen im Stande ist, in dieser Sache ein ihrer und seiner Lage gemässes System zu befolgen, und sich nicht durch ein ihm fremdes die Hände binden zu lassen.

Denn es ist offenbar, dass unter Russland, Oesterreich und Preussen nur das letztere wirkliche Opfer bringt, wenn es sich des Verkehrs mit den Amerikanischen Staaten enthält, und dass wenn Frankreich darin mit Preussen in gleicher Lage ist, es nicht allein des ihm entgehenden Vortheils eher entbehren kann, sondern auch durch seine besondern Verhältnisse mit Spanien ganz und

gar aus der Linie heraustritt, wo Preussen mit ihm gleichen Schritt halten könnte.

Wenn also bei strenger Befolgung eines gemeinschaftlichen Systems dieser vier Mächte nicht auf Preussens von der der übrigen sehr abweichende Lage vorzugsweise Rücksicht genommen wird, so muss das Preussische Interesse unfehlbar ein Opfer davon werden.

Der Nutzen einer Anknüpfung von Handelsverhältnissen mit Mexico und Süd-America würde natürlich zunächst und hauptsächlich nur den Handel treffen. Er würde sich indess allmählich auch über die Schiffarth verbreiten.

XXXIV. Denkschrift über Preußens ständische Verfassung.

4. Februar 1819.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschrift in Tegel; gedruckt in „Denkschriften des Ministers Freiherrn von Stein über deutsche Verfassungen; herausgegeben von G. H. Pertz, S. 96ff.; Werke VII, S. 199ff.)

Anfang November 1818 kehrte Humboldt aus England nach Deutschland zurück, weilte zuerst auf dem Kongreß in Aachen und begab sich dann nach Frankfurt a. M., um dort die Territorialangelegenheiten zum Abschluß zu bringen. Daneben beschäftigte ihn die Frage der preußischen Verfassung, über die er mündlich und schriftlich mit Stein verhandelte. Für diesen entwarf er denn auch die vorliegende Denkschrift. Stein hatte ihm Materialien dazu geliefert, die in einem Faszikel mit der Aufschrift: „Acta, die landständische Verfassung betreffend. In Frankfurt gesammelte Materialien" sich im Nachlaß zu Tegel befinden. In seiner Denkschrift nimmt Humboldt am häufigsten Stellung zu einer solchen des Oberpräsidenten v. Vincke (gedruckt in „Denkschriften des Ministers von Stein", S. 72ff.), erwähnt, ohne den Verfasser zu nennen, eine solche „über die Aufnahme auf die Herrenbank des Reichstages" (Denkschriften S. 47) und eine „Frankfurt, den 27. März 1818" (Denkschriften S. 54), die beide von Stein herrühren; wie wohl auch die „Nassau, den 10. October 1815" zitierte. Weiter führt er mehrfach eine Abhandlung über den Adel an, die nach Steins Angaben von dem in diesen Fragen als sein Vertrauensmann tätigen Gymnasialdirektor Schlosser verfaßt war (Pertz, Stein 5, 226). Endlich erwähnt er wiederholt eine Abhandlung „Über die Grundzüge". Sie trägt den vollen Titel „Grundzüge für eine ständische Verfassung in den Oberpräsidial-Bezirken Coblenz und Coelln" und stammt nach einer unkontrollierbaren Angabe aus der Umgebung Hardenbergs (Pertz, Stein 5, 222); doch scheint sie Humboldt auch für eine Arbeit Schlossers gehalten zu haben (S. u. S. 285 § 136).

An den Staatsminister von Stein.

Frankfurt a/M., den 4. Februar 1819.

§. 1.

Die mir mitgetheilten Papiere enthalten so verschiedentliche Aufsätze, dass es gleich schwer seyn würde, sich über alle zu verbreiten, oder einen einzelnen zu genauerer Prüfung herauszuheben; so sehr auch, besonders einige hierzu durch ihre innere Trefflichkeit, und die Gediegenheit der Gedanken einladen. Da es indess hier doch nur darauf ankommt, die Uebereinstimmung mit den in den sämmtlichen Vorschlägen enthaltenen leitenden Ideen anzudeuten, oder die etwaigen Zweifel dagegen auseinander zu setzen; so wird es am besten seyn, alle Hauptpunkte, die bei Einrichtung landständischer Verfassungen in den Preussischen Staaten vorkommen können, kurz durchzugehen, und sich von der Art, wie man sie behandelt zu sehen wünschen würde, Rechenschaft zu geben. Auf diesem Wege wird man zugleich auf in jenen Papieren nicht berührte Punkte stossen, und dadurch Gelegenheit zu neuen mündlichen oder schriftlichen Erörterungen finden.

§. 2.

Dieser Methode zufolge, wird daher hier

1) von dem Zweck und dem Geschäftskreis der landständischen Behörden (dies Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen),
2) von ihrer Bildung und Wirksamkeit,
3) von dem Gange, wie sie stufenweise in Thätigkeit gebracht werden müssten,

nach einander geredet werden.

I.

Zweck und Geschäftskreis der landständischen Behörden überhaupt.

§. 3.

Als die Hauptzwecke der Einrichtung einer landständischen Verfassung werden in den anliegenden Papieren sehr richtig folgende angegeben:

1) der objektive, dass die Verwaltung von Seiten der Regierung, dadurch:

a) gediegener — mehr aus genauerer Kenntniss der eigenthümlichen Lage, als aus abstrakter Theorie hervorgehend —
b) stätiger, — weniger von einem System zu einem andern abspringend —
c) einfacher und minder kostspielig — durch Abgeben mehrerer Zweige an die Ortsbehörden —
d) endlich gerechter und regelmässiger gemacht wird — durch festeres Binden an verabredete Normen und Verhütung einzelner Eingriffe.

2) Der subjektive, dass der Bürger durch die Theilnahme an der Gesetzgebung, Beaufsichtigung und Verwaltung mehr Bürgersinn und mehr Bürgergeschick erhält, dadurch für sich selbst sittlicher wird, und seinem Gewerbe und individuellen Leben, indem er beide näher an das Wohl seiner Mitbürger knüpft, eine höhere Geltung giebt.

Man kann zu diesen beiden Zwecken noch den dritten, nicht unwichtigen hinzusetzen:

3) dass der Beschwerdeführung jedes Einzelnen ein mehr geeigneter Weg, als jetzt vorhanden ist, geöffnet, und die öffentliche Meinung in den Stand gesetzt und genöthigt wird, sich mit mehr Ernst und Wahrheit über die Interessen des Landes, und die Schritte der Regierung auszusprechen.

ad 1.

§. 4.

Wenn man sich die landständische Verfassung als einen Antagonismus, und die Landstände als eine Opposition denkt, was wenigstens eine sehr natürliche Vorstellungsart ist, so kann sie bei uns, als keine gegen Eingriffe der Krone gelten, die, wie lange Erfahrung zeigt, so wenig zu befürchten sind, dass darum keine solche Verfassung nothwendig wäre, allein gar sehr gegen

a) unstäte und unzweckmässige Organisation, und dem ähnliches Verfahren der obersten Verwaltungsbehörden, und
b) gegen das Ansichreissen und Umsichgreifen der Staatsbehörden überhaupt, was unter andern auch den Nachtheil hat, dass, besonders bei dem gesunkenen Ansehen des Adels, nur der Beamte etwas zu gelten scheint, und daher jeder sich dieser Klasse zudrängt.

§. 5.

Da eine inkonsequente Verwaltung sich einer Ständeversammlung gegenüber nicht halten kann, so werden die obersten Verwaltungsbehörden durch dieselbe genöthigt und gewöhnt, nach festen und bei dem Wechsel der Personen, doch bleibenden, und nur mit vieler Vorsicht zu ändernden Prinzipien zu handeln, und dies ist die einzige innere, so wie strenge Verantwortlichkeit die einzige äussere Bürgschaft für die Güte eines Ministeriums. Die Verantwortlichkeit aber wächst auf eine doppelte Weise, einmal gegen die Landstände, und dann gegen den König, der in den Landständen, zu seiner eignen Hülfe und Leitung, einen strengen und sachkundigen Beurtheiler seiner Minister erhält. Endlich legen die zögernden Formen der Verfassung der Lust zu neuen Gesetzen und Einrichtungen, die, ohne eine solche, leicht in blosse Einfälle ausarten, wohlthätige Fesseln an; und so gewinnt auf mehr als eine Weise durch landständische Einrichtungen die Stätigkeit, die ein Haupterforderniss alles Regierens ist, und auf die es dabei weit mehr, als auf Scharfsinn und Genialität ankommt.

§. 6.

Es kann aber auch die Ständeversammlung selbst ein Element unberufener Neuerungen werden, und es folgt daher aus dem Gesagten, dass es ein Hauptaugenmerk sein muss, dies zu verhindern. Dies geschieht, wie die Folge zeigen wird, indem man den Wirkungskreis dieser Versammlung genau abgrenzt, und indem man sie nicht, wie es in Frankreich üblich ist, unmittelbar auf die Basis der ganzen Volksmasse gründet, sondern sich von der Verwaltung der einfachsten Bürgervereine durch Mittelglieder zur Berathung über das Ganze erheben lässt.

§. 7.

Die Sicherung, welche das Volk durch eine Verfassung erhält, ist eine doppelte, die aus der Existenz und der Wirksamkeit der Landstände mittelbar hervorgehende, und diejenige, welche als Theil der Constitution, unmittelbar mit ihr ausgesprochen (wird).

§. 8.

Die letzte muss nothwendig umfassen:

1) die individuelle, persönliche Sicherheit, nur nach dem Gesetz behandelt zu werden;

2) die des Eigenthums;
3) die Freiheit des Gewissens;
4) der Presse.

Man kann behaupten, dass, mit wenigen, seltenen, und vielleicht in sich noch gewissermassen zu entschuldigenden Ausnahmen, die drei ersten, im Preussischen Staat, der That nach, wirklich vorhanden sind. Allein sie sind nicht ausgesprochen, und dies, die Form, ist hier gleich wesentlich, als die Sache, nicht bloss für den unmittelbaren Zweck, sondern auch, und hauptsächlich für die Rückwirkung auf den Charakter des Volks, welchem man, damit es dem Gesetz unverbrüchlich, und als*) Grundsatz gehorche, auch das aus dem Gesetz entspringende Recht als unverbrüchlichen Grundsatz darstellen muss.

Von der Pressfreiheit wird im dritten Abschnitt näher die Rede sein.

§. 9.

Viele Verfassungen setzen noch Sicherung der Staatsdiener, ihre Stellen nur durch Urtheil und Recht zu verlieren, hinzu. Diese müsste aber wohl nur auf Justizbeamte beschränkt sein, und so gehört sie zur Sicherung der Person und des Eigenthums. Die Ausdehnung auf alle Stellen hat schon den Nachtheil, dass sie dieselben als Pfründen anzusehen gewöhnt, ist auch bei einigen vorzügliches Talent erfordernden, wobei der Staat sich doch manchmal in Personen irren kann, durchaus unanwendbar. Indess verdient es Untersuchung, ob nicht diese sichernde Bestimmung noch auf einige andere Stellen, als die der Gerechtigkeitspflege ausgedehnt werden müsste? Die Englische Verfassung kennt schlechterdings nichts dem Aehnliches. Vielmehr wechseln die meisten angesehenen Stellen gewöhnlich mit dem Ministerium zugleich, was aber dort wieder auf die Verhältnisse gegründet ist, die bei uns nicht statt finden.

§. 10.

Die Vereinfachung des Regierens ist ein Hauptzweck. Sie besteht aber gar nicht bloss in dem eigentlichen Abgeben von bestimmten Verwaltungszweigen.

Denn sobald es andere, als Staatsbehörden in wirklich lebendiger Thätigkeit giebt, so sind sie (wenn man sie auch nicht an-

*) *So steht im eigenhändigen Entwurf und in der Abschrift; in dem Drucke heißt es „aus Grundsatz".*

ordnend machte) von selbst beaufsichtend*) und vorschlagend, und ersparen daher der Staatsbehörde einen Theil dieser Wirksamkeit. Allein, wenn dies der Fall sein soll, müssen sie nicht blos nach oben hin, und im Gegensatz, sondern vorzüglich um sich her, und nach unten hin, und in Verbindung mit der Staatsbehörde beaufsichten und vorschlagen; und wenn nicht einige unter ihnen zugleich verwaltend sind, wird ihr Beaufsichten und Vorschlagen nie recht praktisch aus dem Bedürfniss und der wirklichen Lage der Dinge hervorgehen, und der sich so natürlich einstellende Kitzel zu beaufsichten und vorzuschlagen, nie gehörig sein Gegengewicht in genauer Sachkenntniss, und richtigem Gefühl der Schwierigkeiten des Regierens finden. Alles das führt aber auch wieder dahin, dass die allgemeine Ständeversammlung auf sich immer von unten an verengenden Stufen anderer ähnlicher Institute aufsteigen, und dass ihr belebendes Princip nicht Lust zum Mitregieren des Ganzen, sondern ächter, auf Entbehrlichmachung vielen Regierens durch zweckmässiges Ordnen der einzelnen Verhältnisse gerichteter Gemeinsinn sein muss — die einzige wahre Grundlage des innern Wohls jedes Staats.

ad 2.

§. 11.

Bei diesem Zweck muss man gleich einen jetzt sehr gewöhnlichen Missverstand aus dem Wege räumen. Man hört, und liest noch mehr, jetzt sehr oft Klagen darüber, dass das Volk nicht genug Antheil an Gegenständen äusserer und innerer Politik nimmt, und Wünsche, dass dies Interesse möge geweckt, befeuert und erhalten werden. Man kann aber dreist behaupten, dass, wenn dies Interesse, wie es leider gewöhnlich vorhanden ist oder gewünscht wird, so allgemein und ohne feste praktische Grundlage, gleichsam in der Luft schwebt, sehr wenig an demselben gelegen ist, ja es noch auf die Umstände ankommt, ob es nicht geradezu schädlich genannt werden muss? Denn es führt nur zu oft von gelingender, mehr beschränkter Thätigkeit zu unglücklichen Versuchen in höheren Sphären. Wie dieser Antheil gewöhnlich ausgedrückt wird, fehlt ihm die nothwendigste Bedingung, die nemlich, dass er beim Nächsten, dass er da anfange, wo unmittelbares Berühren der Verhältnisse wirkliche Einsicht und gelingendes Einwirken

*) *So schreibt Humboldt; in den Drucken steht „beaufsichtigend".*

möglich macht; ein Punkt, von dem er sich hernach, sofern er nur nicht nothwendige Stufen überspringen will, zum Höchsten und Allgemeinsten erheben kann.

§. 12.

Das Leben im Staat hat drei Gattungen, oder wenn man will, Stufen, der Thätigkeit und Theilnahme am Ganzen: das passive Fügen in die eingeführte Ordnung, was jeder Bewohner, selbst Schutzverwandter, oder Fremder thun muss; die Theilnahme an der Gründung und Erhaltung der Ordnung aus dem allgemeinen Beruf, als thätiges Mitglied der Staatsgemeinschaft, was das eigentliche Geschäft des Staatsbürgers ist; die Theilnahme aus besondem Beruf, als Staatsdiener.

§. 13.

Gerade die mittlere Stufe ist seit einer langen Reihe von Jahren, namentlich recht in dem Preussischen Staat, obgleich nicht vielleicht in der Mehrzahl seiner Provinzen, verlassen worden; aus Ehrgeiz und Eitelkeit hat man sich zur höhern gedrängt, aus Trägheit, Sinnlichkeit und Egoismus ist man zur niedrigen zurückgegangen. Es war dadurch eine höchst verderbliche Gleichgültigkeit gegen die Art und das Verfahren der Regierung, und mit ihr, da doch gewisse Regierungsmassregeln für Person und Eigenthum nicht gleichgültig waren, zugleich Streben, sich durch ungesetzmässige Mittel von den Folgen der Gesetze auszunehmen, entstanden; und jene, wenn auch oft missverstandene Klage ist an sich so gegründet, dass jeder vaterlandsliebende Mann sie nothwendig theilen muss. Zugleich — und dies ist natürliche Folge, zum Theil aber, indem es aus andern Ursachen entstand, auch wieder Grund jener Gleichgültigkeit — waren die Bande lockerer geworden, durch welche der Bürger, ausser dem allgemeinen Verbande, Mitglied kleinerer Genossenschaften ist.

Als nun durch die Französische Revolution, und die sich aus ihr entwickelnden Begebenheiten die Gemüther plötzlich, aus mehr oder minder lauteren Beweggründen zur politischen Thätigkeit aufgeschüttelt wurden, so flogen sie, mit Ueberspringung aller Mittelglieder, der unmittelbaren Theilnahme an den höchsten und allgemeinsten Regierungsmassregeln zu, und daraus entstand und entstehet noch, was man laut missbilligen, von sich abwenden, und, wo man kann, niederdrücken muss.

§. 14.

Es ist daher nichts gleich nothwendig, als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen kleinen Bürgergemeinheiten zu knüpfen, es dafür zu erwecken, und dem schon überhaupt an Staatsbegebenheiten vorhandenen diese Richtung zu geben.

---

§. 15.

Das Sinn und Wesen der bei uns einzuführenden Verfassung die hier geschilderten, und keine andere seyn müssen, wird auch durch die Erwägung der Gründe klar, die zur Einführung selbs veranlassen und bewegen. Niemand kann leugnen, dass dieselbe wie gelinde und allmählich sie auch vorgenommen werden möge doch eine fast gänzliche Umänderung der jetzt bestehenden Ver waltung der Monarchie hervorbringt. Zu einer solchen Umände rung muss nicht blos ein wichtiger Grund vorhanden sein, sonder man kann mit Recht dazu einen solchen fordern, der Nothwendig keit einschliesst, die überhaupt ein weit sicherer Leiter bei Staat operationen ist, als das blos nützlich Erachtete. Dass mit jede Einführung einer ständischen Verfassung eine Entäusserung ein Theils der Königlichen Rechte verbunden ist, lässt sich nicht al leugnen; es lässt sich auch nicht behaupten, dass dies nur durc Unterdrückung der ehemaligen Stände unrechtmässig erworber Rechte seyen; denn einige Provinzen befinden sich offenbar gege wärtig in gar keinem Rechtsbesitz von Ständen, und es ist ei leuchtend, dass alle jetzt, dem Wort und der That nach, ein consequenteren und vollständigeren Einfluss auf die Angelegenheit der Nation bekommen werden, als sie ehemals besassen. Ei solche Entäusserung kann man nun nicht ansehen, als der F gierung durch das Volk abgedrungen, was eine faktisch unrichti und in sich ungeziemende Idee seyn würde; noch als durch d Zeitgeist unabweisbar gefordert, was eine verderbliche und Grunde sinnlose Phrase ist, da man doch nur dem vernünftig Zeitgeiste folgen könnte und man alsdann lieber die ihn sel leitenden Vernünftgründe an die Stelle dieses unbestimmten Wor setzt; noch als ein der Nation zum Lohn ihrer vaterländisch Anstrengungen gemachtes Geschenk, da eine dergestalt motivi Verwilligung dieser Art den Pflichten des Königs entgegenli und die Nation Recht haben könnte, ein so gefährliches Gesch

abzulehnen; noch als eine Erklärung, dass die Nation nun zur Vertretung ihrer eignen Rechte mündig geworden sey, da die Mündigkeit zu ständischen Verfassungen leicht ehemals grösser, als jetzt, gewesen seyn möchte, weil wenigstens gewiss in vielen Orten ein kräftigerer und thätigerer Gemeinsinn herrschte; noch endlich ein gemachtes Versprechen, wenn sich dies nicht auf noch jetzt fortdauernde, und also für sich selbst redende Gründe stützte. Durch nichts von Allem diesen kann weder von dem König, noch seinen Ministern, noch selbst von dem Volke die Einführung einer ständischen Verfassung motivirt werden, sondern blos durch die innere Ueberzeugung, dass eine solche dahin führen wird, dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation, und ihrem belebten und zweckmässig geleiteten Antheil an ihren Angelegenheiten, eine grössere Stütze und dadurch eine sichrere Bürgschaft seiner Erhaltung nach aussen, und seiner inneren fortschreitenden Entwickelung zu verschaffen. Dieses Motiv wird entscheidend, wenn sich zeigen lässt, dass ständische Einrichtungen zu diesem Zweck unumgänglich nothwendig sind, wie denn dieses in der That hervorgeht aus der Nothwendigkeit, unter den verschiedenen Provinzen, ohne Vernichtung ihrer Eigenthümlichkeiten, Einheit und festen Zusammenhang zu schaffen, aus der Gefahr, den Staat, bei Unglücksfällen, die immer wiederkehren können, gewissermassen blos der Vertheidigung durch physische Mittel zu überlassen, ohne auf die moralischen, auf schon an regelmässiges Zusammenwirken mit der Regierung gewöhnte Kraft des Volks, die von dem blossen guten Willen noch sehr wesentlich verschieden ist, rechnen zu können, endlich aus der immer anschaulicher werdenden Gewissheit, dass das blosse Regieren durch den Staat, da es Geschäfte aus Geschäften erzeugt, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in den Mitteln immer unbestreitbarer, in seinen Formen immer hohler, in seiner Beziehung auf die Wirklichkeit, die eigentlichen Bedürfnisse und Gesinnungen des Volkes, minder entsprechend werden muss.

§. 16.

Hiernach ist nun aber auch die Einrichtung selbst zu machen. Es muss nicht einseitig bezweckt werden, Stände, als Gegengewicht gegen die Regierung, und diese letztere wieder, als den Einfluss jener beschränkend zu bilden, und so ein Gleichgewicht von Gewalten hervorzubringen, was oft vielmehr in ein unsicheres

und schädliches Schwanken ausartet; sondern die gesetzgebende, beaufsichtigende, und gewissermassen auch die verwaltende Thätigkeit der Regierung muss dergestalt zwischen Behörden des Staats und Behörden des Volks, von ihnen selbst, in seinen verschiedenen politischen Abtheilungen und aus seiner Mitte gewählt, vertheilt seyn, dass beide, immer unter der Oberaufsicht der Regierung, aber mit fest gesonderten Rechten, sich in allen Abstufungen ihres Ansehens zusammenwirkend begegnen, dass von jeder Seite zum höchsten Punkt der Berathung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats nur also gesichtete, einander schon näher getretene, aus dem Leben der Nation selbst gewonnene, und mithin wahrhaft praktische Vorschläge gebracht werden. Es kommt nicht blos auf die Einrichtung von Wahlversammlungen und berathenden Kammern, es kommt auf die ganze politische Organisation des Volks selbst an.

§. 17.

Dem natürlichen Gange der Dinge nach, wird bei Ständen das Prinzip der Erhaltung, bei der Regierung das Bestreben der Verbesserung vorwaltend sein, da es immer schwer hält, dass das sich kreuzende Interesse der Einzelnen über eine Veränderung zum Schluss komme, und rein theoretische Grundsätze bei Staatsbeamten mehr Eingang finden. Wenn sich in neueren Zeiten oft das Gegentheil gezeigt hat, und die gewaltsamsten Neuerungen gerade von der Volksbehörde ausgegangen sind, so hat dies nur daran gelegen, dass entweder sehr grosse Missbräuche, die laut um Abhülfe schrien, vorhanden waren, oder dass die Volksbehörden nicht so gewählt und so gestellt waren, dass das eigentliche bürgerliche Interesse der verschiedenen Gemeinseiten der Staatsbewohner in ihnen ihr wahrhaftes Organ fand. Stände, auf die oben gezeigte Weise eingerichtet, können nicht anders, als erhaltend wirken, es müsste denn die nothwendige Hinwegräumung wahrer Missbräuche anfangs einiges Schwanken verursachen. Erhaltung aber muss immer der erste und hauptsächlichste Zweck aller politischen Massregeln bleiben.

---

§. 18.

Es ist eine alte und weise Maxime, dass neue Massregeln und Einrichtungen im Staate an schon vorhandene geknüpft werden

müssen, damit sie, als heimisch und vaterländisch, im Boden Wurzel fassen können.

§. 19.

Nun zeigt sich zwischen den vor der Französischen Revolution in den meisten Europäischen Staaten bestandenen Verfassungen, und den neuerlich gebildeten ein merkwürdiger Unterschied. Die ersten, die man mit grösserer oder geringerer Beimischung von Lehnsinstituten, ständische nennen kann, waren aus mehreren, ehemals fast selbstständig gewesenen kleinen politischen Ganzen zusammengesetzt, die sich bald, mit Aufopferung gewisser Rechte, an grössere Ganze freiwillig angeschlossen hatten, theils, mit Beibehaltung gewisser Rechte, zusammengegossen worden waren. Die neuesten hatten im Grunde (ausser der äusseren Form der Englischen, da das innere Wesen derselben nachzuahmen unmöglich ist) die Amerikanische, die gar nichts Altes vorfand, und die Französische, die alles Alte zertrümmerte zum Muster.

§. 20.

Dieser Typus darf, wenn man den Bürgersinn wahrhaft beleben und erwecken will, nicht angewendet werden. und er ist in Deutschland nicht erforderlich, da noch viel Altes erhalten ist, was nicht umgestossen zu werden braucht, selbst nicht, ohne zugleich viel tüchtigen sittlichen Sinn zu vernichten, umgestossen werden kann. Was gerade davon beibehalten werden soll, muss in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. Allein so viel lässt sich überhaupt mit Sicherheit angeben, dass der Sinn jener Verfassungen im Allgemeinen nicht blos erhalten, sondern recht eigentlich wiederhergestellt werden muss, nemlich dass das Ganze der politischen Organisation aus gleichmässig organisirten Theilen zusammengesetzt werde, indem man nur dabei die alten Missbräuche vermindert, und verhindert, dass diese Theile sich unrechtmässiger Weise Gewalt anthun, dass sie mit einander in Widerstreit stehen, oder wenigstens zu scharf abgegrenzt sind, um in ein Ganzes zusammen zu schmelzen, der persönlichen Kraft freie Entwickelung zu gewähren und die Verfügung über das Eigenthum nicht zu sehr zu erschweren.

Mit einem solchen Anschliessen an das Alte nun stimmt die im Vorigen von der zu errichtenden Verfassung aufgestellte Idee überein.

---

§. 21.

Der Geschäftskreis der ständischen Behörden im Allgemeinen (denn der jeder einzelnen richtet sich natürlich nach der Ausdehnung ihrer besondern Thätigkeit) begreift, dem ausgeführten allgemeinen Zweck nach, Folgendes unter sich:

1) Die Uebernehmung solcher Geschäfte, die, als Angelegenheiten der einzelnen politischen Theile der Nation, nicht eigentlich zum Ressort der Regierung gehören, sondern nur unter ihrer Oberaufsicht stehen müssen.

   Welche Grenzen diese verwaltende Thätigkeit haben muss, kommt weiter unten vor.

2) Die Verbindlichkeit, der Regierung, wo sie dazu aufgefordert werden, Rath zu ertheilen, und die Befugniss, auch unaufgefordert Vorschläge zu machen.

   Ueber die Schranken der letzteren wird auch erst in der Folge geredet werden können.

3) Die Ertheilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung.

4) Das Recht der Beschwerdeführung,

§. 22.

Der dritte Punkt erfordert offenbar die sorgfältigste Erwägung und Bestimmung, da es bei ihm eigentlich darauf ankommt, wie viel der Landesherr von seinem, sonst allein ausgeübten Rechte nachgeben oder mit andern Worten, um wie viel weniger die Verfassung rein monarchisch sein soll.

Verweigerung der ständischen Zustimmung.

§. 23.

Eine verfassungsmässige Monarchie kann man nur diejenige nennen, welche geschriebene Verfassungsgesetze hat. Ohne solche ist es überhaupt sehr schwer, nur den Begriff einer Monarchie festzuhalten.

§. 24.

Der erste Schritt weiter ist es, wenn es ausser dem König und seinen Behörden, Behörden der Nation giebt, welche das Recht haben, nach gesetzmässiger Beratschlagung, auszusprechen, dass eine Massregel der Verfassung wiederspricht.

Die Beobachtung der Verfassung unterliegt alsdann dem Urtheil der Nation; es sei nun, dass der Ausspruch ihrer Behörde

die verfassungswidrige Massregel, auch wenn der Landesherr darauf bestände, unverbindlich für die Nation mache, und mithin der Landesherr nicht einseitig die Verfassung abändern und aufheben könne oder nicht.

In beiden Fällen aber ist alsdann die Autorität der Nationalbehörde nur auf Verletzungen der Verfassung beschränkt. Was innerhalb der Verfassung geschehen kann, liegt ausserhalb ihres Wirkungskreises.

§. 25.

Der zweite Schritt ist, dass die ständischen Behörden auch solche Massregeln, welche innerhalb der verfassungsmässigen Befugniss liegen, vorher zu beurtheilen haben, ohne dass jedoch der Landesherr an ihre Bestimmung gebunden ist. In diesem Falle stehen die Landstände, als blosse Räthe, den Ministern zur Seite.

§. 26.

Der dritte Schritt weiter ist, dass die volksvertretenden Behörden solche Massregeln durch ihre Missbilligung kraftlos machen können, der Regent an ihre Zustimmung gebunden ist, und ihm dagegen nur das Recht ihrer Auflösung, mit Verbindlichkeit, in gewisser Zeit neue zusammen zu berufen, zusteht.

§. 27.

Dies Recht der Entscheidung lässt in sich wiederum viele Grade der Ausdehnung zu, je nachdem es auf alle oder einige, und in diesem Fall auf mehr oder weniger Regierungsmassregeln beschränkt ist, und je nachdem die Erklärung der Missbilligung mehr oder weniger Förmlichkeiten unterliegt.

Wie sehr sich aber hierin auch der Regent beschränken möchte, so bleibt die Verfassung immer noch wirklich monarchisch; sie geht erst in eigentliche Republik über, wenn dem Regenten das Recht der Auflösung genommen ist, und ihm mithin, auch in ihren Personen, von ihm unabhängige politische Körper gegenüberstehen.

§. 28.

Im Preussischen Staate bestehet, in Absicht einzelner Provinzen, sogar der dritte Grad verfassungsmässiger Monarchie; in Absicht des ganzen Staats kein einziger.

§. 29.*)

Der erste Grad enthält ein blosses Minimum des ständischen Rechts, und es würde höchst unpolitisch seyn, Stände zu berufen, um ihnen so wenig einzuräumen.

§. 30.

Es wird also nur auf die Beurtheilung des zweiten und dritten und auf die Frage ankommen, ob die Stände (hier dies Wort ganz allgemein, ohne Unterscheidung der provinziellen oder allgemeinen genommen) sollen eine blosse berathende, oder eine entscheidende Stimme haben? und ob sie im letzten Fall diese sollen bloss durch die Erklärung, dass die vorgelegte Massregel verfassungswidrig ist, motivieren dürfen, oder nicht?

§. 31.

Die Stände bloss zu berathenden Behörden zu machen, nimmt dem Institut zu viel von seiner Würde und seinem Ernst. Es lässt sich zwar dafür sagen, dass die Regierung, ohne sich die Hände ganz zu binden, doch die Gründe der Stände hören, aber hernach diese Gründe selbst wieder ihrer Beurtheilung unterwerfen will. Allein sie erscheint ängstlich, indem sie dies ausspricht, und gewinnt eigentlich sehr wenig, da sie immer sehr grosses Bedenken tragen wird, eine offenkundiger Weise gemissbilligte Massregel dennoch vorzunehmen.**) Die Fälle, in denen sie sich hierzu bewogen fühlte, und nicht irgend ein andres, weniger auffallendes Mittel zu finden wüsste, werden so selten seyn, dass sie wohl eben so gut, und ohne gleich grossen Nachtheil, zur Auflösung der dermaligen Versammlung schreiten könnte.

§. 32.

Das Recht der Entscheidung bloss auf verfassungswidrige Massregeln zu beschränken, liesse sich allerdings wohl denken, obgleich die Regierung nicht die Möglichkeit zugestehen kann, dass sie je solche vorschlagen werde. Man könnte der Bestimmung

---

*) *Ursprünglich heißt es im eigenhändigen Entwurf: „den ersten und zweiten Grad dergestalt, dass es klar und deutlich ausgesprochen würde, zu unterscheiden, würde immer sehr unpolitisch und unpraktisch seyn."*

**) *Gestrichen im eigenhändigen Entwurf: „und es wirklich unpolitisch ist, dasjenige zur öffentlichen Berathung zu bringen, was man doch, wie die Berathung auch ausfallen möge, auszuführen entschlossen ist."*

aber immer die Form einer Verwahrung von Seiten der Stände geben. Es würde dann vorzüglich darauf ankommen, welche Ausdehnung die zur Verfassung gehörenden Gesetze erhielten? Von Steuern liesse sich in diesem Falle höchstens auf die Grundsteuer ein ständischer Einfluss denken. Denn ausser dieser dürfte sich schwerlich weder ein Steuersatz, noch eine Besteuerungsart finden, die eine gesetzliche, für alle mögliche Fälle auf alle Zeiten hin gültige Festsetzung erlaubte. Die besondre Natur der Grundsteuer macht es aber in der That möglich, und vielleicht sogar rathsam, ein für alle Mal über gewisse Punkte in Rücksicht auf dieselbe übereinzukommen, z. B. dass sie nur nach einer gewissen Reihe von Jahren, und unter gewissen Modalitäten umgeändert, oder einen gewissen Satz nicht übersteigen solle. Diese Beschränkung des ständischen Rechts würde aber einen Nachtheil haben, der höchst verderblich auf den Geist der ganzen Berathung, und des Instituts selbst zurückwirken könnte. Die Stände würden nemlich durch diese Einrichtung veranlasst werden, wenn nicht durch sophistische, wenigstens doch durch spitzfindige Gründe, sehr entfernt liegende Beziehungen der gemachten Vorschläge, mit Verfassungsgesetzen aufzusuchen, um Verletzungen derselben darin anzutreffen, und dadurch den schlimmsten Geist, den Stände haben können, einen Sachwaltergeist annehmen.

§. 33.

Das Natürlichste, Einfachste und Zweckmässigste scheint daher immer, den Ständen ein wirkliches, auf die Angemessenheit der ihnen gemachten Vorschläge selbst gegründetes Entscheidungsrecht zuzugestehen, und dieses auch auf alle eigentlichen und allgemeinen Gesetze, so wie auf jede Veränderung in der allgemeinen Besteurung auszudehnen; zugleich aber, um der Regierung gehörige Freiheit und Sicherheit für die Ausführung ihrer Zwecke zu lassen, den Begriff der Gesetze und die Art der Steuerbewilligung genau zu bestimmen, und die Form der auszusprechenden Missbilligung zu erschweren.

§. 34.

Der Berathung der Stände müssen alle Gesetze vorgelegt werden, welche den Rechtszustand aller Bürger, oder einzelner Classen derselben wesentlich und dauernd zu bestimmen*) be-

*) *fehlt in den Drucken.*

zwecken. Dagegen sind nicht als Gesetze, welche der Berathung der Stände unterliegen, zu betrachten, alle, wenn auch allgemeine Vorschriften, welche unmittelbar zur Ausübung der Verwaltungspflichten der Regierung gehören, wie z. B. die Vorschrift, dass jeder, der eine Erziehungsanstalt anlegen will, sich einer Prüfung unterwerfen muss, dass Blatterkranke von der Gemeinschaft mit Andern abgesondert gehalten werden müssen, und noch weniger solche, welche sich auf Personen, die freiwillig mit der Regierung einen Vertrag eingegangen sind, wie Staatsbeamte in ihren Dienstverhältnissen, beziehen.

§. 35.

Immer aber bleibt in den Bestimmungen der Grenze zwischen demjenigen, was blosser Befehl der Regierung ist, in dem sie, um gehörig verwalten zu können, unabhängig seyn muss, und dem eigentlichen, die Zustimmung der Stände erfordernden Gesetz etwas schwieriges, vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Fälle, das sich durch eine allgemeine Definition kaum wird heben lassen. So z. B. war es ehemals Katholiken verboten, sich unmittelbar mit Gesuchen nach Rom zu wenden. Hätte dieser Fall ständische Zustimmung erfordert? Auf der einen Seite fliesst aus dem unleugbaren Recht der Regierung, die Verhältnisse ihrer Unterthanen zu fremden Autoritäten zu beaufsichtigen, die Befugniss, die Form dieser Aufsicht festzustellen. Auf der andern ist es ein, die Gewissensrechte wesentlich verändernder Umstand, wenn jedes solches Gesuch erst der weltlichen, nicht katholischen Behörde vorgelegt werden soll. Dennoch scheint hier das Recht der Regierung, allein zu entscheiden, stärker.

§. 36.

Da die Vorschläge bei der ständischen Berathung von der Regierung kommen müssen, so fällt die Unterlassung der Vorlegung eines Gesetzentwurfs von selbst in die Kategorie der Beschwerden der Stände, und die einseitig entschiedene Angelegenheit kommt daher auf diese Weise doch zur Berathung in der Versammlung, und zur Verantwortung der Regierung.

Steuer-Bewilligung.

§. 37.

In Absicht der Steuern dürfte die Methode, dass dieselben von einer Epoche zur andern immer neu bewilligt werden müssen,

nicht einzuführen seyn. Es macht die Regierung zu abhängig, kann gefährliche Stockungen hervorbringen und giebt den Ständen ein Mittel in die Hand, die Regierung unter dem Vorwande der Finanzen, allein in der That aus ganz andern Gründen, aufzuhalten und zu necken. Diese Taktik aber, und die Art des Krieges, in welchem, statt offen und ernstlich gemeinschaftlich des Landes Wohlfahrt zu berathen, Regierung und Stände sich wechselseitig etwas abzugewinnen suchen, muss man möglichst verhüten.

§. 38.

Es scheint vollkommen genug, wenn

1) jede Massregel, welche den jedesmaligen Zustand der Steuern, oder des Aktiv- und Passiv-Vermögens des Staats (wie Veräusserungen und Darlehn) verändert, den Ständen zur Abgebung ihrer entscheidenden Stimme vorgelegt wird;
2) bei der ersten Zusammenberufung, die Regierung die Einnahmen und Ausgaben des Staats, und den Zustand seiner Schulden den Ständen bekannt macht, damit sie, sowohl hierüber, als über die Natur und Vertheilung der Abgaben ihre Bemerkungen machen, und die Regierung hierauf ihre Erklärung abgeben, oder Vorschläge zu Veränderungen darauf gründen kann;
3) dasselbe bei jeder neuen Zusammenkunft der Stände wiederholt wird, damit dieselben sich überzeugen, dass die Staatshaushaltung nach den von ihnen genehmigten, oder doch gehörig vor ihnen gerechtfertigten Grundsätzen fortgeführt worden sei.

§. 39.

In Absicht der Form der auszusprechenden Missbilligung eines Gesetzvorschlages könnte bestimmt werden, dass, um die Zustimmung zu demselben zu bewirken, die absolute Mehrheit der Stimmen genügen sollte, da hingegen, um die Nichtannahme zu bezeugen, $^2/_3$ der Stimmen sich gegen den Vorschlag vereinigen müssen. In der That ist die absolute Mehrheit von zu vielen zufälligen Umständen abhängig, als dass sie bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die erklärte Missbilligung eines Gesetzvorschlages von Seiten der Stände ist, für entscheidend angesehen werden könnte. Bei der Zustimmung ist es hingegen offenbar anders, indem ein Gesetz, über welches die Regierung mit der

rheit der Deputirten übereinkommt, schon ohne
en, wie gross oder wie klein diese Mehrheit ist, ein grösseres
wicht bei der öffentlichen Meinung haben muss.

§. 40.

Wollte man den Ständen ganz und gar keine andre, als eine berathende Stimme beilegen, so würde es besser seyn, nur bei Provinzialständen stehen zu bleiben und niemals allgemeine zu versammeln. Zwar würde auch dies in ein Labyrinth von Schwierigkeiten führen. Allein über Entschlüsse, die man doch auszuführen gesonnen ist, allgemein auszusprechende Missbilligung gleichsam hervorrufen zu wollen, kann unmöglich zweckmässig genannt werden. Dass dagegen Provinzialstände über allgemeine Gesetze keine entscheidenden Stimmen abgeben können, rührt unmittelbar aus ihrer Natur und ihrer Stellung her.*)

Recht der Beschwerdeführung.

§. 41.

Auch dies Recht lässt verschiedene Grade zu. Die Stände können:

1) bloss die Mängel der Verwaltung anzeigen, und auf deren Abhülfe antragen;
2) oder den Landesherrn ersuchen, diejenigen Minister zu entfernen, welchen die Fehler der Verwaltung zur Last gelegt werden;
3) oder endlich die Minister in Anklagestand setzen.

§. 42.

**)Der erste Grad ist unbedenklich und versteht sich von selbst. Der zweite wäre in jeder Art gefährlich und verderblich. Das Ministerium kann nur collectiv, und als ein unzertrennlicher Körper den Ständen gegenüberstehen, und es muss streng darauf gehalten werden, dass die Stände nie aus diesem Standpunkte hinausgehen.

---

*) *Gestrichen im eigenhändigen Entwurf: „Ob es dagegen politisch, ja nur möglich ist, immer und selbst irgend lange Zeit hindurch, bloss Provinzialstände zu haben, wird weiter unten untersucht werden."*

**) *Der Passus lautete zuerst: „Der erste Grad scheint hier derjenige, auf den man sich beschränken müsste. Der zweite würde sogar noch gefährlicher als der dritte seyn, da dieser doch wenigstens als eine gerichtlich bewiesene (zu beweisende) Anklagegründe voraussetzt."*

Ob die Stände das Recht der Anklage ausüben, und die Minister daher ganz eigentlich in Verantwortlichkeit gegen sie gesetzt werden sollen, ist eine Frage, die der Landesherr selbst allein entscheiden muss. Gegen die Sache ist nichts zu sagen, sie ist vielmehr unläugbar heilsam. Allein diese Befugniss stellt die Stände, die auch einen vom Regenten beschützten Minister angreifen können, in eine gewissermassen imponirende Lage gegen ihn. Auf alle Fälle kann ihnen das Recht nicht bestritten werden, da, wo sie solchen Dienstvergehungen einzelner Staatsbeamten auf die Spur kommen, welche ein peinliches Verfahren zulassen, dieselben namentlich der Regierung anzuzeigen, und nach einem durch die Mehrheit genommenen Beschluss, auf ordnungsmässige Untersuchung der Vergehungen anzutragen.

Dies Letztere würde das Einzige sein, was unter allen Umständen die Provinzialstände thun könnten. Das Recht in Anklagestand zu versetzen, könnten sie nie üben, da es nur gegen den geübt werden kann, der unter einem unverletzlichen Obern steht, welcher nie zur Verantwortung gezogen werden kann. Jede andre untergeordnete Behörde kann, da sie ja auf Befehl gehandelt haben könnte, nur bei ihrem Obern belangt werden.

II.

Bildung und Wirksamkeit der landständischen Behörden.

§. 43.

Drei Arten vom Volke bestellte Behörden scheinen, ihrer Wirksamkeit, und der Art ihrer Einsetzung nach, nothwendig genau unterschieden werden zu müssen:

1) Vorsteher von Landgemeinen, Städten und Kreisen,
2) Provinzial-
3) Allgemeine Stände.

§. 44.

Die Vorsteher ländlicher und städtischer Gemeinen können bloss verwalten, was im Wesentlichen in der Besorgung der Privatangelegenheiten ihrer Gemeine besteht.

Die allgemeinen Stände können mit der Verwaltung gar nichts, sondern allein mit der Berathung über Gesetz- und Geldvorschläge zu thun haben.

Die Provinzialstände verbinden die beiden Attributionen, indem sie einestheils die Privatangelegenheiten ihrer Provinz besorgen, anderntheils in Berathung über Provinzial- und Allgemeine Gesetze eingehen.

§. 45.

Die Wahl der Mitglieder dieser dreifachen Behörden muss vom Volke, nicht die der einen von der andern ausgehen. Hiervon wird weiter unten ausführlich gehandelt werden.

§. 46.

*) Eigene Amtsbehörden, welche der Grundzüge**) betitelte Aufsatz verlangt, würden wohl überflüssig seyn, allein Kreis-Vorsteher sind nothwendig, weil sonst die Kluft zwischen den Gemeinen und den Provinzial-Ständen zu gross ist.***)

Kreisstände scheinen die Verhältnisse unnützer Weise zu vervielfältigen. An der Berathung über Gesetze könnten sie, a solche, dennoch keinen Antheil nehmen, sondern müssten sie blos auf die Besorgung der Kreisangelegenheiten beschränke Sie würden daher immer nur zur ersten Art der Behörden

---

*) *Zuerst hieß es: „Ob es außer den Vorstehern der Gemeinen noch sondere Kreisvorsteher geben müsse? kann zweifelhaft scheinen. Die Frage sich aber weniger im Allgemeinen, als nach den Umständen und Ortsverhältniss entscheiden. Sollte es welche geben, so gehörten sie offenbar zu der erste Gattung von Behörden.“*

**) *Der Aufsatz „Grundzüge für eine ständische Verfassung in den Ob präsidial-Bezirken Coblenz und Coelln“ schlägt in § 3 vor: „Die Verwaltung Preussischen Staats befasst folgende Hauptabtheilungen des Landes und der da befindlichen Einwohner. a) Communen. b) Aemter. Dergleichen existiren n nicht in den Rheinprovinzen. Ihnen zu vergleichen sind die jetzigen Bürg meistereien. c) Kreise. d) Regierungsbezirke. e) Oberpräsidial-Bezirke. § Die Entwicklung des ständischen Elements ist Gegenstand a) einer Commun Ordnung; b) einer Amts-Ordnung; c) einer Kreisordnung; d) einer Landta ordnung. In § 6 heißt es über die Amtsordnung: „Ihre Aufgabe ist die Stell des Amtmanns zu den Communen und zu deren Vorständen als Organen Verwaltung zu bestimmen, desgleichen auch festzusetzen, über welche Angeleg heiten eine gemeinsame Verhandlung der zu einem Amte gehörigen Commu mittelst ihrer Vertreter stattfinden soll, unter welchen Bedingungen und welcher Wirkung.“ Humboldt verwirft diese Zwischenstufe zwischen Comm und Kreis.*

***) *Hier folgte zuerst: „Wenn die letztern, wie es natürlich scheint, nur den Oberpräsidial-Bezirken seyn sollten, so wären vielleicht auch Vorstände Präsidial-Bezirke nöthig.“*

hören. Kommen gemeinschaftliche Angelegenheiten eines Kreises vor, die zu partikulair sind, um vor die Provinzialstände gebracht zu werden; so hindert nichts, dass die Vorsteher der Kreisgemeinen durch Delegirte aus ihrer Mitte zu einer solchen Berathung zusammentreten. Man könnte zwar auch Kreisstände wählen und diese sich hernach zu Provinzial-Ständen vereinigen lassen. Allein dabei wäre immer zu getheiltes Interesse, und zu partikulaire Ansicht zu besorgen.*)

§. 47.

Wenn die Provinzial-Stände die Besorgung der Angelegenheiten ihrer Provinz mit dem eigentlich ständischen Geschäft, Beaufsichtigung und Berathung, verbinden sollen, so müssen sie zu jener einen beständigen und von ihnen sichtbar getrennten Ausschuss haben, zu welchem sie in ihrer Gesammtheit sich wieder, wie die berathende und beaufsichtigende Behörde zur bloss verwaltenden verhalten. Sie müssen beschliessen, er ausführen. Der Ausschuss gehört alsdann, als solcher, zur ersten Gattung ständischer Behörden, und es fällt nun die von Hr. von Vincke**) gegen das Verwalten ständischer Behörden überhaupt gemachte Einwendung weg, dass die von den Staatsbehörden unabhängigen Stände, so wie sie verwalten, von diesen Staatsbehörden beaufsichtigt werden müssen. Denn diese allerdings nothwendige Aufsicht würde nunmehr nur über den Ausschuss, nicht über die Versammlung selbst ausgeübt. Es kann auch nur so Vermischung der Geschäfte vermieden werden.

---

*) *Hier schloß sich zuerst folgendes an: „Die allgemeinen Stände aus Delegirten der Provinzialstände zusammenzusetzen, dürfte nicht rathsam seyn. In einem der vorliegenden Aufsätze scheint die Meynung dahin zu gehen, dass das Volk die Deputirten zu den Provinzialständen wählen, und dabei bestimmen solle, wer von diesen Deputirter bey den allgemeinen seyn solle, so dass alle Mitglieder der letzten doch unmittelbar aus den ersten herkämen. Allein es scheint, dass man sich bloss darauf beschränken müsste, dies nicht zu untersagen.“*

**) *„Nur Verwaltungsbehörden dürfen meines Erachtens die Stände nicht sein, sie dürfen in Alles einwirken, sie sollen Alles kontrolliren, aber nicht regieren, nicht selbst Beamte sein, nicht an der Ausführung theilnehmen, sie dürfen und können nicht sich selbst kontrolliren, sonst würden sie aufhören, selbständige, von allem Einfluss unabhängige Vertreter zu sein, sonst würde ihre Permanenz nothwendig, die Beziehung von Besoldungen unvermeidlich sein, sie überall aus ihrem eigenthümlichen Charakter heraustreten.“*

§. 48.

Dass die allgemeinen Stände nicht verwalten können, ist natürlich, well es keine Privatangelegenheiten des ganzen Staats geben kann, wohl aber Angelegenheiten eines Theils, die gegen die des Ganzen, besondre sind. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Ganzen kann, wenn nicht alle Begriffe vermischt werden sollen, nur in den Händen der Regierung ruhen. Selbst wo diese einzelne Zweige davon delegiren wollte, müsste es immer bei ihr stehen, sie wieder zu jeder Zeit zurückzunehmen. Dagegen können die allgemeinen Stände wohl bei der Verwaltung da, wo es die Natur des Gegenstandes erlaubt, verwahrend eintreten, und so scheint es gut, Delegirte der Stände den für das Schuldenwesen des Staats eingesetzten Behörden beizuordnen.

Untergeordnete ständische Verwaltungs-Behörden.

§. 49.

Die Gegenstände, welche der Verwaltung ständischer Behörden übergeben werden können, sind in einem der anliegenden Aufsätze*) schon sehr vollständig angegeben. Der allgemeinen Natur der Gegenstände nach lassen sich hauptsächlich folgende drei unterscheiden:

1) Angelegenheiten, welche ganz eigentlich Privatsache de

---

*) *In § 9 der „Grundzüge": „Nähere Entwickelung der Gegenstände, welch vor die verschiedenen Versammlungen gehören. Als allgemeine Regel lässt sic festsetzen, dass die Verhandlung einer jeden Versammlung sich nur auf solch Gegenstände beschränken muss, welche von einem bestimmten Interesse und b stimmten Bedürfnisse für ihren Vertretungsbezirk sind. Es gehören daher z. B. a) vor die Gemeindeversammlungen: Wahl der Communalbeamten, Aufbringun und Bewilligung der Mittel zu Communalbedürfnissen (unter der Autorisati und Genehmigung des Staats) und Rechnungslegung pp.; b) vor die Amtstag Gemeinschaftliche Berathung über die beste Ausführung landesherrlicher Veror nungen, wobei alle Gemeinden des Amts interessirt sind, über die Vertheilu gemeinschaftlicher Lasten pp.; c) vor die Kreistage: Wahl der Kreiseingesessene welche der Landrath als Organe bei gewissen Verwaltungsgeschäften gebrauch soll, z. B. bei Aushebung der Ersatzmannschaften und Bildung der Landwe Bewilligung von Mitteln zu nützlichen Kreiseinrichtungen, Rechenschaft üb deren Verwaltung, welche dem Landrath zusteht; d) vor die Landtage: Bewilligu von Geldmitteln für nützliche Einrichtungen des Oberpräsidialbezirks oder d Provinz (unter Genehmigung des Staats), Rechnungslegung darüber, Berathu über Gesetzvorschläge und neue Landessteuern pp."*

Gemeine, Stadt oder Provinz sind, und wobei der Staat nur Oberaufsicht, oder Obervormundschaft ausübt, wie

die Verwaltung des Vermögens, und alles was dahin einschlägt;

einen grossen Theil derjenigen Polizei, die Schaden abzuwenden bestimmt ist;

einige der möglicherweise vorkommenden, gemeinnützigen Einrichtungen, wie Anlegung von Chausseen auf Kosten der Provinz u. s. f.

Bei dieser Klasse von Geschäften muss der Staat den Behörden die Besorgung ganz überlassen, und sich begnügen, bloss, wo es nöthig ist, negativ mitzuwirken.

2) Angelegenheiten, die einen Charakter an sich tragen, der sie mehr zur Sache des ganzen Staats macht, wie Kirchen und Schulen, Armen-, Straf-, Kranken-Anstalten.

Hier muss der Staat auch positiv hinzutreten; es muss gänzlich von ihm abhängen, wie viel oder wenig er die Besorgung hier aus den Händen geben will; und es muss nach der Ortsbeschaffenheit modifizierte Verwaltungsmaxime seyn, die ständischen Behörden hierfür so viel, als nur immer möglich, zu interessiren.

3) Angelegenheiten, welche die Regierung, ohne dass sie an sich diese, oder jene Provinz besonders angehen, den Ständen mit ihrer Bewilligung aufträgt, wie z. B. die Anlegung grosser Communications-Chausseen gegen Gestattung der darauf zu legenden Abgabe, oder gegen Herschiessung der Kosten selbst aus den Staatseinkünften.

§. 50.

Insofern die Provinzialversammlung, worunter hier immer die eines Ober-Präsidial-Bezirks verstanden wird, ihre eigene Verwaltung beaufsichtigend, nicht Gesetzvorschläge berathend wirkt, können Gegenstände vorkommen, welche nicht alle in ihr vereinigte Präsidialbezirke, sondern nur Einen betreffen. Alsdann können die Deputirten von diesem allein zusammentreten, und dies kann gleichfalls geschehen, ohne dass gerade die ganze Versammlung zur nemlichen Zeit vereinigt ist. Dies setzt aber voraus, dass der Ausschuss dieser letztern, zu verhältnissmässiger Anzahl, von Mitgliedern der einzelnen Präsidialbezirke zusammengesetzt sei, damit sich dieser Ausschuss eben so, wie die Versammlung selbst theilen, und auch eben so allein handeln könne.

§. 51.

Auf diese Weise scheint es am besten möglich, den Widerspruch zu vereinigen, dass für die Verwaltung Präsidialbezirks-Versammlungen, für den Antheil an der Gesetzgebung Ober-Präsidialbezirks-Versammlungen angemessener scheinen. Wird die Einrichtung so getroffen, so kann man sagen, entweder, dass die Präsidialbezirksversammlungen sich zu einer Ober-Präsidialversammlung vereinigen, oder diese sich in jene theilt, und die Unterscheidung beider Fälle ist keine theoretische Spitzfindigkeit, da es allemal praktische Folgen hat, ob man die Sache von unten herauf, oder von oben hinunter anfängt. Das Erstere scheint zweckmässiger.

§. 52.

Bei den ad 2 und 3 genannten Gegenständen wird bisweilen von der Regierung beabsichtigt, Ausgaben von sich ab, auf die Gemeinen und Provinzen zu wälzen. Dies hat aber nur alsdann Nutzen, wenn die Ausgabe auf diese Weise in sich verringert wird, weil Gemeine, oder Provinz wohlfeiler zum Ziele kommen. Sonst ist es ein, bloss die Uebersicht der Abgaben und Volkslasten erschwerendes Blendwerk.

§. 53.

Alle Verwaltung der ständischen Behörden muss unter Aufsicht des Staats geschehen. Allein diese muss nicht in Bevormundung bei jedem Schritte des Geschäfts, sondern in Einführung strenger Verantwortlichkeit bestehen. Sind diese Behörden dem beständigen Berichterfordern, Vorschreiben und Verweisen der Regierung ausgesetzt, so will niemand, der sich ein wenig fühlt, mit dem Geschäfte zu thun haben, und der Geist und Sinn der Einrichtung geht verloren. Da es mehrere untergeordnete Stufen solcher Behörden giebt, so kann die Regierung sich an die höchste halten, und ihr Geschäft dadurch sehr vereinfachen. Da es auch jedem Einwohner freisteht, bei der höhern Behörde über die untere Beschwerde anzubringen, und diese Beschwerden immer mehr werden angebracht werden, je mehr der Gemeinsinn erwachen wird, da jetzt viele lieber Unrecht geschehen lassen, als sich die Mühe geben, es zu rügen, so wird die Controlle, wie die Verwaltung, mehr von dem Bürger selbst geübt, und das Geschäft der Regierung entbehrlicher werden.

§. 54.

Die Aufsicht des Staats auf jede dieser landständischen Behörden wird natürlich, nach ihren verschiedenen Abstufungen, durch die ihr gegenüberstehende Abstufung der Regierungsbehörden ausgeübt. Der Landrath beaufsichtigt die Kreisbezirke, die Regierung den Ausschuss der Provinzialversammlung, insofern er ihrem Präsidialbezirk angehört, das Oberpräsidium diesen Ausschuss in seinem Ganzen.

§. 55.

Die Landräthe wurden ehemals in den östlichen Preussischen Provinzen, mehr als Behörden angesehen, welche ihren Kreis, der sie selbst wählte, bei der Regierung vertreten sollten, als wie solche, die ganz und ausschliessend ihre Beamten waren. Sie hatten daher fast keine Besoldung, und mussten im Kreise angesessen seyn. Das letztere hat in den westlichen Provinzen ganz aufgehört, und alle Landräthe werden jetzt bloss als Delegirte der Regierungen angesehen, mit Arbeiten überhäuft u. s. f. Es verdient Ueberlegung, ob nicht die landständische und Regierungskreisbehörde, zu mehrerer Vereinfachung, dergestalt in der Person des Landraths vereinigt werden könnte, dass derselbe hauptsächlich von dem Kreis, wenn auch unter Mitwirkung der Regierung durch Auswahl aus mehreren Vorgeschlagenen, gewählt würde, zugleich aber die Geschäfte der Regierung besorgte. Der Nachtheil dabei aber dürfte vermuthlich der seyn, dass beide, Regierung und Land, darin zu wenig eine ihnen angehörige Behörde fänden. Da aber, wo die Landräthe noch mehr in ihrer ehemaligen Kategorie fortdauern, liesse sich, um das Neue dem Alten anzupassen, hierüber doch vielleicht wegsehen. Sonst müsste, nach dem neuen Plan, der Landrath bloss eine Staatsbehörde seyn, und ihm die ständische des Kaisers respektive zu- und untergeordnet werden. In diesem Falle würde es weniger eine nothwendige Bedingung, als eine nützliche Regierungsmaxime seyn, dass er allemal auch in dem Kreise angesessen seyn müsste.

§. 56.

Die erste und nothwendige Grundlage der ganzen landständischen Verfassung ist daher die Einrichtung der Gemeinen, der ländlichen und städtischen. Ueber diese enthält, vorzüglich im Allgemeinen, und ohne auf die speziellen Unterschiede beider

einzugehen, der Aufsatz,*) welcher von Nassau, den 10. October 1815 datirt ist, alle Hauptgrundsätze. Vorzüglich ist die dort all gemein aufgestellte Formel richtig, erschöpfend, und klar und be stimmt gefasst. Eben so ist auch das über die Gemeineglieder ihre Vorsteher, die Einsetzung und den Geschäftskreis derselbe Gesagte.

§. 57.

Wenn es jedoch heisst, dass die Gemeineglieder nicht blos Eingesessene, sondern auch Angesessene seyn müssen; so schein dies in Absicht der städtischen Gemeinen doch eine Modifikatio erleiden zu müssen, wenn man nicht dem Besitz eines Grundstück einen, der Natur des städtischen Gewerbes unangemessenen Wert beilegen will. Es scheint hier zuerst auf das Gewerbe anzukommen Ist es im eigentlichen Verstande eine Ackerstadt, oder ist sie e wenigstens zugleich, so ist für diejenigen, welche nichts ander als Ackerbau, treiben, auch nothwendig, dass sie angesessen sin da hier das Gewerbe unmittelbar an der Scholle klebt. Allei bei den übrigen, nicht auf so fixen Verhältnissen beruhenden G werben, müssen andere Normen eintreten.

§. 58.

Es ist in den Randanmerkungen**) zu den Grundzügen sel richtig bemerkt, dass es überhaupt gut, und tief einwirkend a

*) *Er trägt den Titel „Ueber die Einrichtung der ländlichen und städtisch Gemeinde, und Bezirks- oder Kreisverfassungen". Die Formel lautet: „Jed Einrichtung des Gemeindewesens muss die Hauptidee zu Grunde liegen, dass Gemeinde-Angelegenheiten und das Gemeinde-Vermögen durch von der Gemein gewählte Gemeindeglieder nach den Gesetzen des Landes, unter Aufsicht Staats verwaltet werden." Weiter heißt es: die Gemeindeglieder müssen an sessen sein, nicht bloss Eingesessene (s. o. § 57), ihr Vermögen, ihr Alter, Indigenat muss ihre Sittlichkeit und Liebe zur Gemeinde und zum Vaterla verbürgen. Aus den Gemeinde-Gliedern bildet sich die Gemeinde-Versammlu sie wählt und ernennt mit landesherrlicher Bestätigung ihren Vorsteher, Bürg meister, seine Beigeordneten, die Gerichtsleute und die diese controllirenden Bürg Abgeordneten. Den Geschäftskreis bestimmen diese verschiedenen Organe, das Einwirken der einen auf die andern, bei der Verwaltung der städtischen gelegenheiten, der innern Polizei, der Abnutzung, Verwendung des städtisc Vermögens, bei der Rechnungsablage, bei der Verwaltung gewisser den Gemein Bedienten vom Staate übertragener Geschäfte, z. B. Canton-Sachen, Mars Sachen. — Da die Gemeinden diese sowohl als die städtischen Angelegenhei nach den Landesgesetzen behandeln und führen müssen, so ist die Beobacht der Forstordnungen, Medizinalordnungen, die Zuziehung der Forstbedienten Aerzte als Sachverständigen u. s. w. eine Selbstfolge.*

**) *Die Stelle heißt: „Es ist gut, wenn in den Städten nach Ständen gew*

alle städtische Verfassungen seyn wird, dieselben nicht nach dem blossen Wohnen in diesem oder jenem Quartier, sondern nach Corporationen zu bestimmen. Glieder der Gemeine wären nur die Glieder von Corporationen, und keine andere. Diese Corporationen müssen eine vernünftige Gewerbefreiheit nicht aufheben, sie dürften überhaupt nicht mit den Zünften verwechselt werden. Dies Letztere würde auf jede Weise unstatthaft seyn. Die Corporationen sollen ein politisches Mittel seyn, die städtische Gemeine in Classen von Individuen abzutheilen, welche sich in ihrer Handthierung und den Resultaten derselben in ähnlichen Verhältnissen befinden. Diese Abtheilung soll zum Behuf der Besorgung des städtischen Interesses, und nach dem Grundsatz geschehen, dass Theilnahme an einem kleinen, bestimmt abgeschiednen Körper den Bürgersinn und die Moralität mehr, als einzelnes Handeln in einer grössern Masse vermehrt. Die Zünfte sollen die Güte und Ehrlichkeit des Gewerbes sichern und bekunden. Aus diesem ganz verschiednen Zweck folgen natürlich auch verschiedne Grundsätze über die Regeln der Zusammensetzung dieser beiden Arten von Genossenschaften, und die Zulassung zu denselben. In die Zünfte muss man, wenn man nicht die Freiheit der Gewerbe vernichten will, jeden, der hinreichende Geschicklichkeit, den nöthigen Vorschuss, und einen nicht offenbar anstössigen Charakter besitzt, aufnehmen; zur Zulassung zu den Bürger-Corporationen kann dies natürlich nicht genügen. Eben so müssen die Zünfte sich in sehr viele Zweige theilen, weil der Eintheilungsgrund die Verschiedenheit der Gewerbe ist; bei den Bürger-Corporationen wäre dagegen die einfachste Eintheilung die beste.

§. 59.

Die natürlichste scheint die in diejenigen, welche Landbau, Handwerke und Handel treiben. In grossen Städten dürfte es zweckmässig seyn, die letzteren wieder nach dem Unterschied des Details- und Grosshandels abzusondern. Ob Fabrikanten in so hinreichender Anzahl vorhanden sind, dass sie eine eigene Corporation bilden müssen, oder ob man sie den Kaufleuten anschliessen kann? lässt sich nur nach den Ortsverhältnissen beurtheilen. In Einer Corporation ausser jener, müsste man alle übrigen Bürger vereinigen.

---

wird, wie man hier vorschlägt, denn die Standesgenossen einer Stadt sind unter einander in näherer Berührung als die Bewohner eines Stadtviertels."

Der Grundzüge betitelte Aufsatz*) fügt den obengenannten Classen nur noch Gelehrte und Künstler hinzu, und übergeht also viele Individuen, die nichts von dem allem sind. Ueberhaupt aber hüte man sich ja, die Gelehrten unmittelbar, als solche, als politische Classe handeln zu lassen.

§. 60.

Der Adel, wie zahlreich er auch in einer Stadt seyn möchte, müsste darin keine besondere Classe bilden wollen. Wo er etwas ihm Eigenthümliches geltend machen will, muss er, als Landbesitzer und Landbewohner, erscheinen. In der Stadt gehört er in die allgemeine gemischte Classe.

§. 61.

Die Genossenschaft in der Corporation müsste abhängen von dem Vermögen oder erweislichen Erwerb, dem unbescholtenen Ruf, der Herkunft aus dem Orte, oder einem von dem Zeitpunkte der gemachten Erklärung, dass man zu ihr gehören wolle, an, ununterbrochenen fortgesetzten Aufenthalte. In wiefern Erwerbung eines Grundstücks diese letzte Bedingung erleichtern könnte, wäre eine besonders zu erwägende Frage.

§. 62.

Eine solche Unterscheidung der Corporationen lässt sich nur in Städten von beträchtlicher Grösse denken. In den meisten würde der Fall eintreten, dass eine oder die andere zu wenig zahlreiche Classe der andern beitreten müsste. Allein die Bedingungen der vollen Bürgerrechte würden immer, wenn auch, wie in blossen Ackerstädten, nur Eine Classe vorhanden wäre, dieselben seyn, welche den Beitritt des Individuums zu der ihm eigenen Corporation erfordern würde. In dem von Vinckeschen Aufsatz**) ist,

*) § 10 bestimmt dies so: „Die Vertreter würden nun wieder von den Gemeindegliedern nach einem bestimmten Verhältniss für jede Stadt aus den a) Kaufleuten; b) Fabrikanten; c) Handwerkern; d) Gelehrten und Künstlern (statt der vormaligen Zunftverfassung) zu wählen sein."

**) Er trägt die Aufschrift: „Münster, den 22. Juny, 1818. Betreffend di ständische Verfassung der rheinisch-westphälischen Provinzen. An den Her Fürsten Staatskanzler Durchlaucht." Die hierher gehörige Stelle lautet: „La bau war auch früher schon, vorzugsweise vor Handel und Gewerken, die Ha beschäftigung und Nahrung der meisten Städte; es lässt sich hier durchaus charakteristisches nothwendiges Merkzeichen mehr entdecken, nachdem auch

als eine bedeutende Schwierigkeit erwähnt, dass, bei dem jetzigen Verfall der Städte, viele sich nicht mehr von ländlichen Gemeinen unterscheiden. Sollte indess hierin ein grosses Hinderniss liegen? Die Gemeineordnung lässt sich leicht so einrichten, dass sie in diesen Fällen auf beide passt, und einige Eigenthümlichkeit bewahren auch die kleinsten Städte schon dadurch, dass sie gewöhnlich andere Rechte, und andere Gattungen des Gemeineeigenthums, auch in der Regel mehr desselben, als das platte Land haben, woraus denn natürlich auch Unterschiede in der Verwaltung nöthig werden.

§. 63.

Im Preussischen ist in der Städteordnung eine Gemeineeinrichtung vorhanden, die jetzt nur isolirt dasteht.*)

§. 64.

So richtig auch die in dem oben erwähnten Aufsatze aufgestellte Formel über die Gemeineeinrichtungen ist, so wird ihre Anwendung doch in mehreren alt Preussischen Provinzen grosse Schwierigkeiten finden, in welchen die Rittergutsbesitzer jetzt allein die Obrigkeit ausmachen, und die Gemeine bloss gehorcht, und wo auch das Rittergut ungleich mehr Acker, und mit ganz andern Rechten, als irgend ein andres Mitglied der Gemeine besitzt. Den Rittergutsbesitzern diese obrigkeitliche Befugniss zu nehmen scheint weder billig noch zweckmässig. Dagegen die Gemeine ganz davon auszuschliessen, eben so wenig rathsam.

§. 65.

Vielleicht liesse sich hierin dadurch ein Mittelweg einschlagen, dass

1) für alles dasjenige, was besonderes und abgeschlossenes Interesse und Eigenthum der Gemeine, ausser dem Rittergutsbesitzer ist, diese einem aus ihrer Mitte die Besorgung und Ver-

---

Stadtmauern fast überall umgefallen oder weggeräumt; selbst das äussere Ansehen unterscheidet manche sogenannte Stadt nicht von einem Dorfe, umgekehrt viele Dörfer nicht von Städten.“

*) *Hier folgt zuerst: „Es wäre aber zu untersuchen, ob dieselbe in der Ausarbeitung, und hernach in der Ausführung nicht von dem Geiste abgewichen ist, in dem der erste Entwurf dazu gemacht war, und inwiefern sie in Rücksicht auf die allgemeine Verfassung vielleicht Abänderungen erforderte.“*

waltung übertrüge. In sehr vielen, und den meisten Fällen dürfte aber sehr wenig, oder nichts von dieser Art vorhanden seyn;

2) die Gemeine bei Ernennung eines Schulzen durch den Rittergutsbesitzer ein Widerspruchsrecht ausüben könnte, über das, wenn man sich in einem Falle nicht einigen könnte, der Landrath entschiede;

3) dass, wo es das Verhältniss nur immer erlaubte, der Rittergutsbesitzer mehr als die beaufsichtigende Behörde behandelt würde, und als in einem ähnlichen Falle zur Gemeine stehend, wie der Landrath zu dem Kreise.

§. 66.

Noch schwieriger wird die Entscheidung da, wo das gutsherrliche Verhältniss ehemals bestand, aber durch dazwischen getretene fremde Herrschaft aufgehoben worden ist. Soll man es wieder herstellen, oder nicht? In einigen Orten ernennt jetzt der Landrath den Schulzen, in andern die Gutsherrschaft, in andern ist das Verhältniss schwankend. Doch nennt ihn (von Berlin aus) diesseits der Weser, die Gemeine nirgends. Im Allgemeinen lässt sich wohl sagen, dass die Ernennung durch den Landrath immer unstatthaft scheint. Sie hat zwar jetzt zum Grunde, dass der Landrath den Schulzen als die Unterbehörde ansieht, deren er sich bedienen muss, allein in der neuen Verfassung würde ein grosser Theil der Wirksamkeit des Landraths an die Kreisbehörde übergehen, und dann würde es vielleicht rathsam seyn, dieser zwar kein Ernennungs-, aber ein Bestätigungsrecht der Schulzen zu ertheilen. Der Landrath, als die beaufsichtigende Behörde, dürfte nur dasjenige haben, die Entfernung eines untüchtig Befundenen zu verlangen.

§. 67.

Wo sich aber das Verhältniss dergestalt verändert hätte, dass die Ackervertheilung gar nicht mehr wesentlich dieselbe wäre, auch die Einwohner, ausser dem Rittergutsbesitzer, nicht mehr bloss aus selbst ihren Acker bauenden Personen bestände, da ist Ernennung durch die Gemeinde der Herstellung der alten gutsherrlichen Rechte bei weitem vorzuziehen. Denn sie ist immer die vollkommenere und bessere Form, die nur nicht da eingeführt werden muss, wo, weil seit langem die entgegengesetzte besteht, sie ungerecht und selbst kaum natürlich seyn würde.

§. 68.

Hierher gehört auch die ganze Frage von den gesetzlichen Schranken, die der Veräusserung, Vererbung und Vertheilung bäuerlicher Grundstücke zu setzen sind. Die Aufhebung, da, wo sie bestehen, wäre auf jeden Fall unzweckmässig. Ihre Herstellung, wenn sie aufgehoben wären, würde im eigentlichen Verstande der Gegenstand der Berathung der Provinzialversammlungen da seyn, wo der Fall vorkäme. Der Staat hat offenbar bei der Wiederherstellung Interesse, und erhält sich von allem Vorwurf gewaltsamer Rückwirkung frei, wenn er der Meinung der Mehrheit in der Provinz selbst folgt.

§. 69.

Ein wichtiger Punkt ist noch der, dass alle Verwaltung des Communalinteresses, so viel es nur immer möglich ist, unentgeldlich geschehen muss. Dies ist nicht allein nothwendig, um Aufwand zu vermeiden, sondern ganz vorzüglich, um den Geist der Einrichtung in seiner Reinheit zu erhalten. Nur die allerniedrigsten Bedienten, wie Boten u. s. f. müssen für ihre Zeit entschädigt werden. Sonst würde sich die unentgeldliche Verwaltung wohl durch gehörig eingeleiteten Wechsel der Last durchführen lassen. Bloss bei verwickelten Verwaltungszweigen sehr grosser Communen könnte und müsste vielleicht eine Ausnahme stattfinden.

Provinzialstände.

§. 70.

Bei den Provinzialständen kommt ihre Zusammensetzung und ihr Wirkungskreis (in so fern derselbe, wovon schon im Vorigen geredet worden, nicht verwaltend ist) in Betrachtung. Die erste kann, und muss in verschiedenen Provinzen verschieden seyn; der letztere in allen derselbe, da sonst eine Provinz Vorrechte vor der andern hätte.

§. 71.

Der letzte Punkt wird, bis es allgemeine Stände giebt, in Absicht Sachsens und Schwedisch-Pommerns*) Schwierigkeiten haben. Beide Distrikte haben das Recht, keine andern Steuern,

*) *S. o. S. 164 A.*

als mit ihrer Zustimmung, anzuerkennen, und die Regierung kann es, vorzüglich bei Pommern nicht zurückweisen. Bewilligung allgemeiner Steuern aber ist mit der Existenz blosser Provinzialversammlungen nicht verträglich. Es würde daher nichts übrig bleiben, als den Einspruch dieser Distrikte in der Zwischenzeit möglichst gut zu beseitigen.

§. 72.

Bei der Zusammensetzung kommen hauptsächlich, wenn man das Detail übergeht, folgende Fragen vor:

1) soll die Bildung dieser Versammlungen bloss nach der Zahl der Einwohner, oder nach den Ständen derselben geschehen?
2) soll im letztern Falle der Adel einen eigenen Stand ausmachen, und wie?
3) soll in demselben Fall die Versammlung nur eine, oder soll sie in zwei oder mehr Kammern getheilt seyn, und auf welche Weise?

ad 1.

§. 73.

Dass die Bildung nach Ständen geschehe, ist eine nothwendige Folge des ganzen hier aufgestellten Systems. Wenn der Zweck ständischer Einrichtungen seyn soll: Erweckung und Unterhaltung richtig geleiteten Interesses an den Angelegenheiten des Ganzen, vermittelst gehörig bestimmten Zusammenwirkens mit der Regierung und Begränzens ihrer Gewalt, so muss die Bildung der Stände derselben Richtung folgen, welche dies Interesse von unten auf nimmt. Diese ist aber offenbar die nach Gemeinheiten, Genossenschaften und Ständen. Die Gründung volksvertretender Versammlungen nach bloss numerischen Verhältnissen setzt offenbar eine völlige Vernichtung alles Unterschieds der einzelnen Genossenschaften voraus und würde, wo ein solcher noch vorhanden wäre, ihn nach und nach zerstören.

§. 74.

Dem allgemeinen Begriffe des Volks nach, giebt es aber in einer Nation sehr viele Stände, und fast eben so viele, als Beschäftigungen. Es fragt sich daher, nach was für Kriterien zu bestimmen ist, welche unter diesen Ständen politische Stände aus-

machen sollen? Bei Beantwortung von Fragen dieser Art würde es ganz unzweckmässig seyn, weit in theoretischen Betrachtungen herumzuschweifen. Sieht man sich aber in der Wirklichkeit um, und blickt man auf dasjenige zurück, was Provinzialständen zur Basis dienen soll, so giebt es unläugbar zwei abgesonderte Stände, die man nicht übergehen, und nicht vermischen kann: den Landbauer und den Städter.

§. 75.

Forscht man alsdann hierbei mehr nach allgemeinen Gründen, so findet man, dass zwischen diesen beiden Klassen der wahrhaft politisch-wichtige Unterschied die Art ist, wie der Boden des Staats bewohnt wird, und dass Alles auf diesem physischen Unterschied beruht, aus welchem nachher die moralischen, rechtlichen und politischen herfliessen. In der That würde, wenn es einen selbstständigen Distrikt gäbe, in welchem Landbauer, Handwerker und Kaufleute alle nur in Dörfern zerstreut wohnten, man Unrecht haben, nach Verschiedenheit dieser Gewerbe, diejenigen, welche sonst gewöhnlich städtisch genannte treiben, von den übrigen abzusondern. Man würde vielmehr nur Eine Art der Stände, Eine Art der Gemeinheiten annehmen müssen. Nur so wie die Bürger eines Staats zusammenwohnen, wie sie als Nachbar einen von andern abgesonderten Bezirk ausmachen, wie sie als Theilhaber an diesem Eigenthum, Rechte und Pflichten besitzen, nur nach diesen festen, unveränderlichen, räumlichen Verhältnissen können sie das unmittelbare partielle Interesse in ein allgemeines vereinigen; denn nur nach denselben Verhältnissen ist gemeinschaftliche Vertheidigung, Zusammentreten in einen grossen Staat, Zerspaltung in kleinere möglich, in welchem Allem das wahre und eigentliche Wesen der bürgerlichen Gesellschaft besteht.

§. 76.

Sieht man ferner auf den Unterschied zwischen dem platten Lande und den Städten, so kommt er gewissermassen auf die grosse allgemeine Eintheilung in Sache und Person zurück. Der Landbau vereinzelt und heftet an die Erdscholle; alles übrige Gewerbe, weil es der nahen Berührung der Menschen bedarf, drängt zusammen und vereinigt. Zugleich hat auf den Unterschied die Leichtigkeit und Schwierigkeit der Verteidigung gewirkt. So lange die Städte noch ihre eigentliche Bedeutung hatten, waren sie bei allen Nationen, und durch alle Perioden der Geschichte hindurch,

Orte des Verkehrs und Orte der Wehr; der Unterschied in verschiedenen Zeiten und Ländern war bloss immer der, dass sie bald das Letzte aus dem Ersten und bald das Erste aus dem Letzten wurden.

§. 77.

Es ist daher schon an sich, auch noch ausser den jedoch auch sehr wahr geschilderten moralischen Nachtheilen, richtig in einem der anliegenden Aufsätze*) bemerkt, dass Pfarrer keinen besondern politischen Stand ausmachen sollten. Ueberhaupt nur die Geistlichkeit so anzusehen, hat schon sein eigenes Bedenken. Von dem doppelten Gesichtspunkte, den die ehemaligen Verfassungen dabei hatten, ist bei uns nur noch der eine übrig geblieben, dass man eine so wichtige Sache, als ständische Versammlungen sind, nicht von dem Ansehen und dem Ehrwürdigen der Religion entblösst lassen will. Deswegen, und damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob die Häupter der Geistlichkeit, die einen so grossen Einfluss auf eine der wichtigsten Klassen der Gesellschaft ausüben, durch Wahl in die ständische Versammlung treten, ist es immer nothwendig, diese als gesetzlich darin einzuführen; allein dies ist auch hinlänglich. Der andere Grund, welcher ehemals vorhanden, und politisch wichtig war, ist mit der veränderten Verfassung der Geistlichkeit mehr oder weniger verschwunden. Ehemals nemlich erschien die Geistlichkeit auf Landtagen, als Besitzerin einer eignen Art des Grundeigenthums, das gewissermassen ewig, wohl des Zuwachses, aber nicht der Verminderung fähig war. Sie schlossen sich insofern an den Erbadel an, und beide stellten sich, als wegen der fortlaufenden Dauer ihrer eigenthümlichen Verhältnisse verwandte Klassen den Städten und dem platten Lande gegenüber.

§. 78.

Jetzt kann die Berufung von Pfarrgeistlichen in landständische Versammlungen kaum einen andern Zweck haben, als eine Anzahl von Abgeordneten zu erhalten, von denen die Regierung geringeren Widerspruch zu erwarten hat, die sie gewissermassen als ihre Beamten ansehen kann, ohne sich den Schein zu geben, von

---

*) *Im Vinckeschen Aufsatz heißt es: „Eben so wenig kann ich für angemessen halten, einer einzelnen Beamtenklasse, der Geistlichkeit, als solcher, besondere Deputirte zu gestatten.“*

diesen ausdrücklich eine gewisse Anzahl in die Versammlung aufzunehmen.

In protestantischen Staaten mit gemischter Geistlichkeit dürfte indess dieses Mittel weniger zuverlässig seyn.

§. 79.

Wollte man die Einwendung machen, dass auf diese Weise die Rechte der Geistlichkeit nicht gehörig vertreten wären, so beriefe man sich auf einen offenbar falschen Grundsatz. Denn nach eben diesem Räsonnement müssten auch die Rechte der Handwerkervereinigungen, der Kaufmannschaft nicht als Theile einzelner Städte, wie oben gesagt ist, sondern als Stände durch den ganzen Staat, der Gelehrten besonders vertreten werden, wie denn in den ephemeren Versuchen von Verfassungen in den letzten Jahrzehnten alle diese Erscheinungen da gewesen sind, und sich selbst gerichtet haben.

§. 80.

Von den Universitäten, die keine bedeutenden liegenden Gründe haben, kann nur gelten, was von den Häuptern der Geistlichkeit gesagt worden ist, und ihre Theilnahme ist offenbar noch weniger wichtig, da sie keinen gleich grossen unmittelbaren politischen Einfluss besitzen. Es ist aber eine Huldigung, die man der Wissenschaft, und dem wohlthätigen Einfluss stehender, für sie gebildeter Körper bezeugt, und in sofern gewiss beizubehalten. Denn die Wissenschaften und die Nationalbildung würden offenbar verlieren, wenn die Universitäten aufhörten, wirkliche und gewissermassen selbstständige bürgerliche Institute auszumachen.

§. 81.

Mit liegenden Gütern versehene Universitäten, wie Greifswalde, und eben solche katholische oder protestantische Stifter und Kapitel treten noch in ein andres Verhältniss. Es ist kein Grund abzusehen, warum sie nicht eben so gut zu den Ständen gehören sollten, als es der Fall der Individuen seyn würde, die ihre Güter käuflich an sich brächten.

ad 2.

§. 82.

Dass der Adel fortbestehen, und, als Grundeigenthümer, an den Landständen Theil nehmen muss, bedarf nicht erst bemerkt zu werden.

Dass er nur als Grundeigenthümer unter denselben erscheinen kann, ist sehr richtig in den anliegenden Papieren*) aufgestellt.

Es kommt also nur darauf an, ob und wie er politisch einen eigenen abgesonderten Stand (noch ohne die Frage der zwei Kammern) ausmachen soll?

§. 83.

Der eigene Aufsatz**) über den Adel unter den anliegenden Papieren lässt, so geistvoll er ist, und so viel Treffliches er enthält, dennoch zu wünschen übrig, dass er zu einem bestimmteren und deutlicher ausgesprochenen Resultate führen möchte.

Es erregt auch eine Ungewissheit über die eigentlich darin aufgestellte Meinung, dass immer nur in dem Aufsatz von erblichem Landstandsrecht gesprochen wird, da es, wie es in der Baierischen Verfassung***) der Fall ist, und des Beifalls werth scheint, auch auf Wahl beruhende adliche Landstandschaft geben kann.

§. 84.

Den Adel bloss in Rücksicht auf den Betrag der Einkünfte seiner liegenden Gründe mit allen übrigen Landeigenthümern in den Wahlen zu den ständischen Versammlungen zu vermischen, hiesse in der That ihn seines ganzen politischen Charakters entblössen, es wäre eben so viel, als ihn aufzuheben, oder wie es sehr gut in dem Aufsatze†) heisst, zu einem Gaukelspiele der

---

*) *Ebenso von Vincke ausführlich begründet, wie in einem Aufsatz „Ueber die Herrenbank. Frankfurt, den 10. Februar 1816".*

**) *Ohne Datum und Unterschrift. Er beginnt mit den Worten: „Die Anordnung der Adelsverhältnisse setzt voraus, dass überhaupt corporativen Verhältnissen bei den geselligen Einrichtungen unseres Vaterlandes Raum gegeben werde." Es heißt darin: „Der wesentliche Begriff des eigentlichen Adels unsrer Tage ist daher, erblicher Landstandschaft (in weiter ausgedehnten Landen, erblicher Provinzial-Landstandschaft) fähig zu sein. Thätiges Glied der adligen Genossenschaft ist also, wer erblicher Provinzial-Landstand."*

***) *Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818: § 7. Die 2. Kammer der Ständeversammlung bildet sich a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der 1. Kammer haben; etc. § 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche etc. § 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt a) die Klasse der adligen Gutsbesitzer ein Achtel; etc. § 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten etc.*

†) *In dem Aufsatze „Ueber den Adel".*

Eitelkeit herabwürdigen. Er muss also allerdings eine Corporation bilden, aber diese Corporation darf auch keine andere Beziehung auf politische Rechte, als in Hinsicht der Landstandschaft haben. Dabei bleibt ihr indessen allerdings unbenommen, für sich, als eine moralische Person, Stiftungen und ähnliche Einrichtungen zu machen.

§. 85.

Diese Corporation hat das Recht, zu den ständischen Versammlungen zu wählen, und gewählt zu werden. Allein dies Recht ist bedingt durch die Forderung, dass, um das eine oder andere auszuüben, der Adliche mit liegenden Gründen in der Provinz angesessen seyn muss. In denjenigen Provinzen, wo mit den Rittergütern noch Patrimonialgerichte, oder andere besondere Rechte verbunden sind, müsste man auch fordern, dass er ein solches Gut besässe, und in den übrigen müsste die Grösse des Guts nach dem Steuerquantum, oder sonst bestimmt seyn, damit nicht ein winziger Besitz, bloss um Landstandschaft zu erlangen, erworben werde.

§. 86.

Von denjenigen Adlichen, die nicht durch Wahl, sondern erblich in den ständischen Versammlungen erscheinen, muss nothwendig gefordert werden, dass sie ein Fideikommis von einer gewissen Höhe errichten, damit die Dauer des Besitzes bei der Dauer des Geschlechts gesichert wird.

§. 87.

Auf diese Weise ist die adliche Landstandschaft zugleich persönlich und dinglich. Kein Unadlicher, wenn er auch ein adliches Gut kaufte, könnte sie mit und vermöge der Corporation des Adels erlangen, und der nicht begüterte Adel sie eben so wenig ausüben.

§. 88.

Darum müsste aber dem Ankaufe adlicher Güter durch Bürgerliche kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Die adliche Corporation könnte allerdings in einer Provinz zu Zeiten sehr abnehmen. Allein theils wäre dies doch wohl nur vorübergehend, theils ist der Adel gerade ein Institut, das nicht gleichsam mit Gewalt, sondern nur in sofern unterhalten und gestützt werden muss, als die Sitte und sein eigenes Wesen es hält. Hat der Gesetzgeber richtig gefühlt, dass es dem Zustande, und der Stimmung

der Nation angemessen sey, den Adel als eine politische Corporation beizubehalten, so wird der Adel selbst sich nicht schwächen wollen, und seine Güter zusammen zu halten streben. Der Einzelne wird sich schämen, der Ehre, den angestammten Sitz zu bewahren, einen Geldvortheil vorzuziehen, und wo ein Nothfall eintritt, wird der übrige Adel des Kreises hinzuzutreten geneigt seyn, und die Erhaltung des Guts, oder den Uebergang an eine andre adliche Familie befördern. Geschieht dies nicht, oder vielmehr geschieht das Gegentheil häufig, so ist es ein sicheres Zeichen, dass der Adel den Sinn seines Instituts verloren hat, und dann würde man sich vergebens schmeicheln, ihn durch Zwangsmittel, die ausserdem schädlich sind, festbannen zu wollen. Der Staat thut genug, ihm durch die hergestellte politische Bedeutung einen neuen Antrieb zu verleihen.

§. 89.

Man kann zwar hiergegen noch einwenden, dass in keiner Verfassung man eine so wichtige Sache, als das Verhältniss des Adels zu den übrigen Landeigenthümern ist, dem Zufall überlassen darf. Allein man muss bedenken, dass da, auch nach jenem Aufsatze*), der Adel doch kein von den übrigen Ständen geschiednes Interesse haben, und keine nutzbaren Vorzüge geniessen soll, der ihn belebende eigenthümliche Geist nur auf festem Halten am Lande durch mehr dauernden Grundbesitz, und auf dem edlen Ehrgeiz, sich durch Consequenz und Gediegenheit seiner Meinung auszuzeichnen, beruhen kann. Dieses rein sittliche Resultat steigt und fällt aber mit dem den Adel an sich beseelenden Sinn, von dem eben bemerkt worden ist, dass Gesetze ihn nicht festhalten können, wenn ihn die Sitte fahren lässt.

§. 90.

Der Eintritt in die Corporation wird doch am Ende nur von dem durch den Staat ertheilten Adel, verbunden mit dem Besitz, oder Erwerb eines solchen Guts, als die Corporation fordert, abhängen können. Was jener Aufsatz**) darüber sagt, dass Adeln

*) *Der Aufsatz „Ueber den Adel" ist gemeint.*

**) *In dem Aufsatz „Ueber den Adel" heißt es: „Ein Mittel, die Aufnahme in die Adelsgenossenschaft oder den eigentlichen Adel in Deutschland auch für die Zukunft zu motiviren, ist um so nothwendiger, als nach der Auflösung der früheren Reichseinheit jedes deutsche Landesoberhaupt das Recht, Adelsfähigkeit zu ertheilen, sich aneignet. Mehr als je, wenn nicht unser Adel zu einer blossen*

eigentlich nur die Adelsfähigkeit ertheilen heisst, ist zwar an sich sehr scharfsinnig, und stellt in historischer Beziehung einen brauchbaren Unterschied auf, allein es würde nur dann vollkommen wahr genannt werden können, wenn der Eintritt in die Corporation, als das wahre Criterium des Adels, entweder von Ahnenprobe, oder von der Einwilligung der Mitglieder abhinge. Allein das letztere verwirft der Aufsatz mit Recht, obgleich ein anderer d. d. Frankfurt, 27. März 1818*) es zulässt, und die erstere fordert er nicht unbedingt. Er legt am Ende auch den Eintritt wieder in die Hände des Landesherrn, indem er sagt:

> „thätiges Glied der adlichen Genossenschaft ist also wer erblicher Provinzial-Landstand."

Allein dies bestimmt erstlich nur, wie man thätiges, nicht wie man Glied überhaupt seyn soll, und dann spricht es nur von der Herrenbank. Wo der Adel in einer ständischen Versammlung durch Wahl sitzt, hat der Landesherr nichts zu bestimmen. Die Corporation wählt, und nur ein zu ihr Gehörender kann gewählt werden.

§. 91.

Adeln wird also immer heissen müssen: dem Neugeadelten und seinen Abkömmlingen das Recht verleihen, zu der adlichen Corporation sogleich zu gehören, als er, oder einer von ihnen die gesetzlich zur Ausübung adlich ständischer Rechte vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Erweisung der Gunst entarten oder der Willkühr Preis gegeben sein will, hat er seitdem über den Unterschied zwischen den bloss Adelsfähigen und dem eigentlichen Adel zu wachen. — Ein Corporationsverhältniss, um ihr die sittliche und materielle Haltung, ohne welche er nicht bestehen kann, zu sichern, ist unbedingtes Erforderniss seines Daseins. Stiftungen aller Art sind ohne dieses gar nicht zu denken. — Bei einem solchen Verhältniss fragt sich, ob für die Aufnahme Adelsfähiger in die eigentliche Genossenschaft die Ahnenprobe aufs neue als zweckmässiger Weg gelten könne. Als ausschliessender gewiss nicht. Der ganze Umriss zukünftiger Adelsverhältnisse liesse sich vielleicht folgendermassen denken. Das Recht, in die Reihe der Adelsfähigen zu treten, gewährte der Landesherr. Zur Corporation träte er nur, wenn er erblich bedeutenden Grundbesitz besässe oder anerkannte ausserordentliche kriegerische, friedliche, geistige, sittliche Verdienste hätte."

*) *In dem Aufsatz „Frankfurt, den 27. März 1818" heißt es: „Es würden sogleich eine Anzahl verdienter und begüterter Familien in die adeliche Corporation aufgenommen, auf den Antrag der Regierung und Zustimmung der Corporation."*

§. 92.

Dies nemlich, insofern die Corporation eine politische ist. Wo sie Privatverträge unter sich macht, können bloss die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eintreten, und da muss sie in so weit, aber auch nicht weiter, gesetzgebend seyn können, als dies Corporationen überhaupt verstattet ist. Da aber die erste Bedeutung der Corporation immer die politische ist, so wird dieselbe, wenn sie Privatbestimmungen machen will, nicht eigentlich, als Corporation, sondern nur als Verbindung dieser und dieser Geschlechter für sich und ihre Nachkommen handeln können. Wenn z. B. sechs Geschlechter den Adel eines Kreises ausmachen, so würden zwar diese unter ihrem Namen eine Stiftung errichten können, welche nur Personen mit so und so viel Ahnen zuliesse; sie würden aber diese Stiftung nicht errichten können, als die adliche Corporation des bestimmten Kreises, weil ihnen der Staat nicht erlauben kann, den Willen der zu dieser politischen Corporation neu Hinzutretenden durch ihren Willen zu binden. Es würde hierdurch unläugbar aus der Corporation eine Kaste werden, was auch der Aufsatz nicht will. Der Neuhinzutretende würde die von ihr vorgeschriebenen Bedingungen eingehen müssen, oder sie würde, wenn sie ihn auch nicht von der Ausübung der landständischen Rechte verdrängen könnte, doch den Namen der Corporation, der ihr nur, mit Einschluss seiner, zukäme, für sich allein, ohne ihn, an sich reissen.

§. 93.

Ahnenprobe kann der Staat nur erlaubend zulassen, und nur bei Privatinstituten. Verbot der Vermischung durch Ehe ist eines der ersten Kriterien einer Kaste, und man rettet sich nur durch Worte, wenn man sagt, dass es kein Verbot ist, dass derjenige, der eine die Ahnenprobe vernichtende Ehe macht, nur seine Kinder von einer Corporation in eine andre, sogar mit der Möglichkeit zu jener zurückzukehren, versetzt. Es ist auch nicht mit den wahren Begriffen der Sittlichkeit, und dem Begriffe der Ehe zu vereinigen, dass Ehen andere Hindernisse finden sollen, als die in dem Willen der sich verheirathenden Personen, und derer, von welchen sie unmittelbar abhängen, liegen, noch andere Reizmittel, als die gegenseitige Neigung und individuelle Convenienz.

§. 94.

In den einzelnen Resultaten stimmt das hier über den Adel Gesagte meistentheils mit dem Aufsatze überein. Allein im Ganzen bleibt eine nicht unwichtige Nüance des Unterschiedes. Der Aufsatz will eigentlich, dass der Staat positiv dem Adel zu Hülfe komme, ihn gewissermassen, als einen Halberstorbenen, ins Leben zurückführe. Hier dagegen ist die Ansicht aufgestellt, dass der Staat ihm nur Freiheit, und gesetzlichen Antrieb geben soll, durch seine eigene Kraft ins Leben zurückzukehren. Von jenem Standpunkte ausgehend, würde man z. B. den Adel, wo er an Zahl zu sehr abgenommen hätte, durch neue Ertheilungen zu vermehren suchen müssen; wie es auch in dem Aufsatz dd. Frankfurt 27. März 1818*) vorgeschlagen ist; von diesem aus würde so etwas nicht Statt finden dürfen, sondern der Staat müsste bei Erhebungen in den Adelsstand nur Belohnung des Verdienstes, oder solche Fälle im Auge haben, wo, bei Uebertragung eines Amts, oder erworbnem grossen Güterbesitz, verbunden mit persönlichen Vorzügen, der Mangel des Adels ein gewisses Missverhältniss in die Lage des Individuums bringt.

§. 95.

Die hier aufgestellte Ansicht gründet sich darauf, dass man ein Institut, was nur historisch, nicht nach Begriffen, erklärt und hergeleitet werden kann, nur so lange und nur in so fern erhalten muss, als es selbst Lebenskraft besitzt. Dass es sich aber mit dem Adel wirklich so verhält, ist offenbar. Es ist unmöglich, ohne Rückblick auf die Geschichte, eine Definition von ihm zu geben. Der Aufsatz**) nennt als seine Grundlagen:

---

*) *S. o. zu § 90.*

**) *„Das Wesen des deutschen, sowie eines jeden auf seiner wahren Grundlage beruhenden Adels, unter allen Bedingungen, kann folgendermassen bezeichnet werden. Der Adel ist in seinen materiellen Bedingungen auf grossen, vaterländischen Grundbesitz gegründet. Dieser gibt ihm ein, von dem Wohle des Ganzen durchaus untrennbares Interesse. Er giebt ihm eine bedeutende Stellung zu dem Oberhaupt des Staates; eine nicht minder bedeutende Stellung zu den um ihn wohnenden kleinen Grundbesitzern, und denjenigen, die seine Felder bauen. Daraus entspringt ein geordneter Antheil an der Landesvertheidigung, sowie an der Landes-Verwaltung und Vertretung der Landesbräuche und Rechte. Eine Versplitterung alles Grundbesitzes hat Untergrabung aller Sitte, aller Zucht, aller Freiheit, alles langdauernden Wohlstandes zur nothwendigen Folge. Der Adel hat durch zweckmässige Erbfolge die grossen Massen des Grundbesitzes im Lande*

1) bedeutenden erblich zusammengehaltnen Grundbesitz – dies gilt aber nur von dem hohen, und in dem Majorat vorhanden sind;
2) Erhaltung und Sicherung der Geschlechter — allein dies für sich genommen, bestand namentlich bei den Bauer in gewisser Art, da sie ihre Besitzungen und ihren Wohn ort nicht verändern konnten, oder nicht veranlasst ware es zu thun; es bestand bei den städtischen Patriziern, en lich bei mehreren bürgerlichen Familien, die eben so g ihr Geschlecht aus alter Zeit herzählen können;
3) sittliche Würde, Bewahrung des Bestehenden im Leb und Verfassung — ob dies wirklich Kriterium des Ad sey (seit den letzten 50 Jahren lässt es sich wohl schw lich beweisen) hängt aber davon ab, ob der Geist u Sinn des Instituts noch lebendig sind, was kein Ges bewirken kann.

Der Begriff des Adels ist allein ein politischer Begriff, u lässt sich nur an dem politischen Charakter festhalten. Nun aber der politische Charakter des deutschen Adels — vorzüglic Theilnahme an der Landesvertheidigung, und Bildung des Herr standes gegen den mehr oder weniger hörigen Landmann grösstentheils untergegangen. Der Gesetzgeber, der dem A eine neue politische Haltung geben soll, kann ihn daher nur n demjenigen nehmen und festhalten, was er von dem ehemali politischen Charakter moralisch wirklich in sich erhalten hat.

§. 96.

Ausser der Landstandschaft scheint es besser, alle sonst einigen Provinzen noch mit dem Besitze der Rittergüter kürzten Rechte, wie z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, an dem G selbst kleben, und mit ihm auf jeden, auch nicht adligen Besi übergehen zu lassen.

---

erblich zusammenzuhalten. Hier treten entschieden die sittlichen Bedingunge Adels hervor. Der Adel ist als Erhalter der Geschlechter der Nation wic er erhält Pflichten gegen seine Familie, welche die übrigen Stände nicht ha er erhält Pflichten zur Aufrechterhaltung der Sitten und alles dessen, was Sitte läutert und stützt; des engen Bedürfnisses, drückender und kleinlicher hältnisse durch seinen Stand von Jugend auf überhoben, hat er die Pflicht, d Vortheil durch ernste Zucht und Bildung, wärmeren Antheil am Guten, grö Tüchtigkeit und Milde, Ahndung des Nützlichen, wo es erst keimt, den übr Ständen gegenzuwiegen.“

§. 97.

In Baiern*) ist dies anders. Der Erwerb durch einen Nichtadlichen suspendirt nicht bloss die Ausübung dieser Rechte, sondern dieselben erlöschen dadurch gänzlich. Diese Rechte werden daher nur, als solche, behandelt, die man nach und nach vernichten will. Diese Einrichtung hat doch aber unläugbar die doppelte Unbequemlichkeit, dass sie diese Vorzüge (die bei uns bisher Nichtadliche eben so gut ausgeübt haben) zu wirklich persönlichen, und dadurch unbilligeren des Adels macht, und dass das einzelne und allmählige Aufhören derselben sogar in der Ausführung viele Schwierigkeiten hervorbringen muss. Sie führt, wie auch der Fall seyn soll, fast natürlich dahin, dass solche bürgerliche Erwerber von adlichen Gütern wieder geadelt werden, was der Ertheilung des Adels eine ganz schiefe Richtung giebt. Wenn gar auch das auf solchen Gütern ruhende Recht der adlichen Landstandschaft nicht wieder erwacht, wenn das Gut abermals in Besitz eines Adlichen kommt, so würde damit auch die adliche Landstandschaft selbst einem allmähligen Aussterben ausgesetzt seyn.

§. 98.

Ein sehr schwieriger und schlimmer Punkt ist die, in einigen unsrer Provinzen noch bestehende Steuerfreiheit des Adels. Ihre Fortdauer scheint unmöglich. Dagegen ist die Auflegung einer Grundsteuer Verringerung des Werths des Guts, und gewiss ist es höchst nachtheilig, im Augenblick der Einführung der Verfassung eine Klasse der Einwohner zu erbittern, oder niederzuschlagen.

§. 99.

Vielleicht wäre es ein Ausgleichungsmittel, wenn man, indem man den Adel unverzüglich besteuerte, ihm von Seiten des Staats ein dem Steuerbetrag gleichkommendes Capital (allenfalls durch Domänenhypothek) versicherte, welches aber erst in so viel Jahren,

---

*) *§ 3: „Das Recht der Vererbung wird der König nur adligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreich das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo 300 Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-lineale Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt ist. — Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.“*

und zinslos, bezahlt würde, als nöthig wäre, aus der jährlichen Steuer das Capital zu bilden. Im Grunde bliebe dadurch der Adel auf so lange steuerfrei, und der Staat sammelte die von ihm bezahlte Steuer für ihn zu einem Capital, das ihn wegen des Grundverlustes entschädigte. Er aber gewöhnte sich, von dem jetzigen Augenblick an, an die Zahlung einer Steuer, und erschiene, was sehr wichtig ist, auf einem gleichen Fuss mit allen übrigen Staatsbürgern.

§. 100.

Herr von Wangenheim*) will den Adel besteuern, allein als eine nothwendige Mittelklasse zwischen Landesherrn und Volk, nach einer geringeren Quote, als die andern Grundeigenthümer. Dies aber würde keinen Theil befriedigen, und der politische Grund der geringeren Besteuerung ist zu theoretisch und allgemein, um die Gemüter versöhnen zu können.

§. 101.

Wer es mit dem Adel wohlmeint, kann nicht rathen, ihm irgend ein nutzbares, Geld bringendes Vorrecht zu lassen. Dagegen hat der Staat allerdings die dringendsten Gründe, der Verringerung des Werthes seiner Güter, aus welcher sein Ruin entstehen kann, vorzubeugen. Ein anderes Mittel, diese Verringerung wenigstens sanfter zu machen, wäre, die Steuerquote, die er zur allgemeinen Gleichstellung tragen müsste, ihm stufenweise von etwa 5 zu 5 Jahren, so dass die Gleichheit erst nach 20 erreicht würde, aufzulegen.

§. 102.

Bei dem Antheile aller übrigen Grundeigenthümer (ausser dem Adel, und den Städtern) an den ständischen Einrichtungen würde man wohl schwerlich dieselbe Organisation in allen Provinzen machen können. Wenigstens wenn bloss der Steuersatz denselben bestimmen sollte, könnte dieser nicht derselbe seyn. Wenn man

---

*) *In seiner Schrift „Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen (1816) S. 48: „Nur dann kann der hohe und niedere Adel ein günstigeres Verhältniss in der Besteuerung erwarten, wenn dadurch ein für den ganzen Staat so wichtiges und wohlthätiges, ja unentbehrliches, Mittelglied zwischen Regenten und Volk gewonnen werden kann. Als solches aber erscheint der Adel nur in der Trennung der Volksvertretung in zwey abgesonderte Kammern, von deren Einer der Adel einen integrirenden Hauptbestandtheil ausmacht.“*

die verschiednen Fälle des Grundbesitzes im Allgemeinen durchgeht, so findet man:

1) adliche Besitzer von Rittergütern, in den Provinzen nemlich, wo noch jetzt ein gesetzlicher Begriff mit diesem Worte verbunden werden kann, was eigentlich nur von Berlin aus diesseits der Elbe der Fall ist; vielleicht auch im Herzogthum Westphalen;
2) nicht adliche Besitzer von Rittergütern;
3) Besitzer von Grundstücken, die nicht Rittergüter sind, allein eine solche Ausdehnung und solche Verhältnisse haben, dass sie nicht hauptsächlich vom Eigenthümer selbst bearbeitet werden;
4) eigentliche Bauern, das sind solche, die ihren Acker in der Regel und hauptsächlich selbst bestellen, und seit kürzerer oder längerer Zeit aus einem Verbande wirklicher Hörigkeit herausgetreten sind.

§. 103.

In Absicht der dritten Classe herrscht zwischen den Preussischen Provinzen wohl der bedeutendste Unterschied, der daher, da er unstreitig auch die Culturnüancen unter den verschiedenen Classen angiebt, sorgfältig beachtet werden müsste.

§. 104.

Wo diese Classe ansehnlich ist, und den Rittergutsbesitzern näher steht, als den Bauern, wird es keine Schwierigkeiten haben, die Individuen ad 2 (denn man kann dies nicht eigentlich eine Classe nennen) mit ihr zu vereinigen.

Sonst erst wird es nothwendig seyn, diese dennoch mit der adlichen Corporation für das landständische Geschäft zu verbinden, versteht sich immer nur da, wo von Wahl, nicht wo von Erbrecht in der Herrenbank die Rede ist. Denn es würde nicht gerecht seyn, diese Individuen, bloss wegen des mangelnden Adels, von aller Theilnahme an der Verfassung auszuschliessen, und nicht rathsam, sie mit den Bauern zusammenzuwerfen, wo sie einen, ihnen gar nicht gebührenden unverhältnissmässigen Einfluss gewönnen. Es versteht sich aber immer, dass diese Individuen nicht zugleich ein städtisches Gewerbe treiben dürften, ohne von dem Antheil an der Verfassung (den sie alsdann auf dem Lande hätten) ausgeschlossen zu werden.

§. 105.

Sehr nachtheilig würde es seyn, es der vierten Classe gewissermassen unmöglich zu machen, zu der Verfassung mitzuwirken. Wenn sie nicht die aufgeklärtere ist, ist sie eine schlicht vernünftige, am Lande, und dem Bestehenden hängende, und gutgesinnte. Sie von der dritten bestimmt abzusondern, könnte nur da angehen, wo diese, wie vielleicht in einigen Provinzen der Fall ist, sich durch eigene gesetzliche Bestimmungen, die mit ihnen verbunden sind, in einen bestimmten Begriff fassen lassen. Sonst kann man nur die beiden, oder drei letzten Classen verbinden, und nach dem Steuersatz den Antheil an der Verfassung festsetzen. Allein alsdann dürfte der Steuersatz ja nicht zu hoch seyn. Das Nachtheilige eines zu hohen zeigt sich bei der Baierischen Verfassung.*) Statt der vielen Postmeister wäre es wohl besser, wahre, wenn auch etwas weniger bemittelte Bauern zu haben. Bei der Baierischen Verfassung scheint freilich die Absicht hierbei, wie bei der Geistlichkeit, dahin zu gehen, viele Mitglieder in der Versammlung zu finden, die wahrscheinlich mit der Regierung stimmen.

ad 3.

§. 106.

Der Punkt der Vereinigung der Provinzial-Stände in Einer Versammlung, oder ihre Theilung in mehrere Kammern scheint noch eine genauere Erörterung zu erfordern, als er in den anliegenden Aufsätzen gefunden hat.

Zuerst entsteht die Frage: nach welchem Grundsatz? und zu welchem Zweck soll die Theilung angenommen werden?

§. 107.

Man kann entweder bloss die Absicht haben, die Berathung ruhiger, einfacher, besonnener zu machen, und darum diejenigen zusammenbringen, welche ein am meisten gleiches Interesse haben und die auch ihr tägliches Leben sich näher bringt; und dann ist nicht dagegen zu sagen, dass der Adel, die nicht adlichen Grundeigen

*) *§ 8 des Edikts über die Ständeversammlung bestimmt, daß die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respektiven Regierungsbezirke seit vollen 3 Jahren besitzen, wenn sie als Simplum der Steuer (nur Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer) wenigstens 10 Gulden bezahlen.*

thümer und die Städte drei verschiedene Kammern bilden. In diesem Sinne scheint die Sache in dem Aufsatz*) vom 27. März genommen, aber dann wird es schwer seyn, eine Art zu bestimmen, wie die Verschiedenheit der Meinungen unter diesen drei Kammern wird vereinigt, oder entschieden werden können. Städte und plattes Land dann aber zusammenzuziehen, und nur zwei Kammern zu haben, würde alsdann unpassend seyn, und die natürliche Lage der Dinge verändern. Diese Theilung wäre nur eine der verschiedenen möglichen Arten gemeinschaftlicher Berathung.

§. 108.

Ganz anders ist es, wenn eine Ständeversammlung in dem Sinne in zwei Kammern getheilt ist, in dem die eine als Oberdie andere als Unterhaus der andern zur Seite steht, jede das Verwerfungsrecht eines Vorschlages besitzt, und nur beide zusammen die Zustimmung geben können.

Auf diese Weise kann es nur zwei, nicht drei Kammern geben, und die beiden müssen durch einen wahren und wesentlichen Eintheilungsgrund geschieden seyn, der darin liegt, dass die Landstandschaft in der einen erblich, in der andern auf Wahl beruhend ist, dass zu jener bloss Grundeigenthum, und wieder nur bedeutend ausgedehntes, und wenigstens zum Theil nothwendig erbliches, das ist fideicommissarisches Eigenthum den Zutritt giebt.

§. 109.

Eine solche Theilung der Kammern ist, strenge genommen, in den Provinzial-Ständen nicht leicht, oder nicht überall möglich. Denn es ist kaum vorauszusetzen, dass in einer Provinz sich so viel Erbstände befinden, dass sie allein eine hinlänglich zahlreiche

---

*) *„Soll aber die Theilung noch weiter gehen," heißt es dort, „als in zwei Kammern, soll man die Kammern bilden? Wir sehen eine solche Einrichtung in Ostfrieslaud, in Schweden ohne Nachtheil bestehen, jeder Stand wahrt alsdann sein Interesse sorgfältiger, und besonders läuft das ländliche Interesse Gefahr, dem städtischen aufgeopfert zu werden, dem mehrerer Einfluss, und mehrere Kenntnisse zu Gebot stehen, auch bleibt bei der Sonderung jeder Stand dem ihm eigenthümlichen Charakter getreuer. Auf der andern Seite hat auch eine solche Vervielfältigung der Abtheilungen ihre Nachtheile, man erschwert die Beschlüsse und vermehrt die Rivalitäten. Die Bildung dieser Abtheilungen, einer Adlichen Städtischen und Ländlichen, wird hier von den meisten gewünscht, ich nehme daher an, dass man sie im vorliedengen Fall beschliessen werde."*

Kammer bilden könnten. Wäre dies indess der Fall, so würde auch kein Grund seyn, die adlichen Wahldeputirten dieser Kammer zuzugesellen, sondern sie fänden, wie in den allgemeinen Ständen, natürlich ihren Platz in der zweiten Kammer mit den übrigen Grundeigenthümern und Ständen.

§. 110.

Auf gewisse Weise bedarf der Staat bei Provinzial-Ständen, eben sowohl als bei allgemeinen, einer doppelten Kammer. Denn für Provinzialgesetze sind Provinzial-Stände gerade dasselbe, als allgemeine, und und er kann das Schicksal seiner Vorschläge nicht der Berathung in Einer Kammer, die überdies leicht tumultuarisch ist, anvertrauen. Bedenkt man aber wieder, dass eigentliche Provinzialgesetze, wie in der Folge gezeigt werden wird, an sich ziemlich bedenklich sind, und nicht häufig vorkommen werden, so verliert dieser Grund viel an seinem Gewicht, und es scheint keine so wesentliche Sache, ob die Provinzial-Stände eine oder zwei Kammern bilden, wenn man auch nicht mit Herrn v. Vincke*) ganz gegen das Letztere seyn will. Das hier zunächst Folgende ist daher mehr zur Beurtheilung der anliegenden Aufsätze und für den Fall gesagt, dass man doch die anscheinende Weitläufigkeit zweier Kammern nicht scheute.

---

*) *Vincke sagt: „So sehr ich mich der Nothwendigkeit von zwei Kammern bei den Reichsständen für die Reifheit der Erörterungen, zuvorkommenden Ueberraschung, Begrenzung der Gewalt einer einzigen Versammlung, nach den Erfahrungen aller Länder, überzeugt halte, so scheinen dennoch gegen solche Theilung bei den Landständen die im Mindenschen Gutachten (das der Regierung von Minden) angeführten Gründe entscheidend; die den letztern wahrscheinlich übertragenen Angelegenheiten sind von viel minderer Wichtigkeit, in den wichtigeren ihre Theilnahme nur berathend, nicht entscheidend, und es könnte diese Landstände den frühern, die Reichsstände in sich vereinigenden und daher sehr weise in Kammern gesonderten nicht gleichgestellt werden. Hier würde nur Eifersucht, Weitläufigkeit und Aufenthalt daraus entstehen, die Dauer der Versammlungen eine grosse Ausdehnung erhalten müssen, der innere Gehalt der Verhandlungen verlieren, auch kann und darf ein gesondertes Interesse überhaupt hier nicht stattfinden, und jeder Idee davon muss sorgfältig vorgebeugt werden, daher auch kein Abgeordneter durch Instructionen gebunden werden darf, die Staats-(Civil- und Militair-) Beamten unter den Vertretern ihrer persönlichen Dienstpflichten für die Dauer der Versammlungen, ausdrücklich jedesmal entlassen werden müssen.“*

§. 111.

In dem mehrerwähnten Aufsatz*) werden den Erbständen in der höheren Kammer alle und nur adliche Wahldeputirte beigeordnet. Allein diese Bildung einer Kammer, welche das Verwerfungsrecht gegen die andere hat, aus blossen Adlichen, die doch nur zum kleinsten Teil Erbstände sind, scheint den Adel zu sehr von den andern Staatsbürgern, abzusondern, bietet keinen wahren Eintheilungsgrund der beiden Kammern dar, da dieser unmöglich in der adlichen Qualität allein liegen kann, und ist der Analogie der allgemeinen Stände, wo die Wahldeputirten des Adels nicht in der oberen Kammer sitzen, zuwider.

§. 112.

Die Herrenbank der Provinzialstände muss daher, wenn sie einmal nicht bloss aus wahren Erbständen (erblich und persönlich Berechtigten) bestehen kann, auf eine andere Weise zusammengesetzt werden. Um dies den Grundsätzen, auf welche die Theilung der Kammern in den allgemeinen Ständen beruht, so nahe kommend, als möglich, zu machen, muss daraus zuerst aller Geldreichthum ausgeschlossen und nur Grundeigenthum aufgenommen werden; vom Grundeigenthum aber auch nur dasjenige, was sich entweder durch nothwendige Erblichkeit, oder durch seine Grösse auszeichnet. Sonach würde die Herrenbank bestehen:

1) aus den eigentlichen Erbständen, und der hohen Geistlichkeit,
2) aus denjenigen Grundbesitzern, welche fidecommissarische Güter von einer zu bestimmenden Grösse hätten,
3) aus denjenigen, die einen Steuersatz bezahlen, welcher nach Verschiedenheit der Provinz, da die obere Kammer nicht zahlreich seyn muss, den doppelten oder dreifachen der Abgeordneten in der untern Kammer ausmacht.

Bei den beiden letzten Classen wäre die Qualität des Adels gleichgültig, und die adlichen Wahldeputirten von geringerem Steuersatz nähmen in der untern Kammer ihren Platz.

---

*) *Gemeint ist wohl der Aufsatz „Frankfurt, den 27. März 1818: „Auf dem allgemeinen Landtag sämtlicher Provinzen erscheinen Adliche, Städtische, bäuerliche Abgeordnete. Die Adlichen bestehen aus erblichen Viril-Stimmen und Curiat-Stimmen. Zu den erstern würden gerechnet alle adlichen Familienhäupter, so 4000 Thlr. Einkommen haben. — Die übrigen Adlichen Familien wählen Abgeordnete auf den Provinzial-Landtagen.“*

Der Adel verliert nicht das Mindeste hierbei, sondern gewinnt vielmehr. Denn sobald er nur das Vorrecht behält, eine eigne Wahlcorporation zu bilden, und daher sicher ist, eine bestimmte Anzahl Glieder aus seiner Mitte unter den Ständen zu haben, und in der Person und der Abstimmung dieser sich als einen politisch wohlthätigen Körper erweisen zu können, ist es vielmehr sein Vortheil, wenn seine Abgeordneten bei allen Theilen der gemeinschaftlichen Berathung gegenwärtig sind.

§. 113.

Es ist in der Badenschen Verfassung*) nicht zu loben, dass der Adel von der zweiten Kammer ganz ausgeschlossen ist. War die erste zahlreich genug, ohne die Abgeordneten des Adels, so hätte man besser gethan, diese in die zweite Kammer zu setzen. War dies nicht, so konnte man sie nach dem Vermögen vertheilen.

§. 114.

Nach Herrn von Vincke**) sollen alle adliche Gutsbesitzer für geborne Mitglieder der Landstände erklärt werden. Dennoch fordert er zugleich auch ein zu bestimmendes Grundeinkommen, obschon ein geringes. Dies giebt dem Adel, scheint es, was er eigentlich nicht besitzen soll, und nimmt ihm wieder, was ihm zukömmt. Bloss darum, weil man adlich und nicht ganz arm ist (ohne andre Kriterien wahrer Erbstände), geborner Landstand und über alle Wahl hinweggesetzt zu seyn, ist ein wahres, und zu grosses Vorrecht. Dagegen wenn man auch adlich, auch ansgesessen, allein nicht dem eigentlich adlichen Steuersatz gemäss begütert ist, auch gar kein adliches Corporationsrecht, weder als Wählender, noch Gewählter auszuüben, sondern mit den Nichtadlichen zu wählen, und wenn es sonst angeht, gewählt zu werden, nimmt dem Adel zu viel, und räumt dem blossen Reichthum und dem Adel zu viel ein. Nach dem hier aufgestellten System kann jeder angesessene Adliche unter seines Gleichen zur Wahl mitwirken, und übt also ein volles Corporationsrecht aus. Erst wann er gewählt werden kann? hängt von der Grösse des Grundbesitzes

*) *Nach § 33 und 34 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 können die 63 Abgeordneten der 2. Kammer nur gewählt werden.*

**) *„Mir würde es," sagt er, „das angemessenste scheinen, alle mündigen adelichen Grundbesitzer, deren Vermögen zu der Erwartung berechtigt, dass sie ein tüchtiges Element der Verfassung abgeben werden, für geborene Mitglieder der Stände zu erklären."*

ab. Hält man es in den allgemeinen Ständen für gut, dass der Adel auch in der zweiten Kammer Sitz hat, so ist nicht abzusehen, warum dasselbe nicht bei den Provinzial-Ständen gut seyn soll. Auf jene Stände-Versammlung aber hat Herr v. Vincke gar keine Rücksicht genommen. Denn es ist offenbar, dass in keiner beider Kammern der allgemeinen Stände alle adliche Güterbesitzer von so kleinem Einkommen Platz finden können. Nun bleibt nichts übrig als hier das Einkommen zu vergrössern, und alle übrigen Adlichen ganz von der allgemeinen Versammlung auszuschliessen. Dadurch verliert aber der Adel sehr bedeutend, da eine grosse Menge Adlicher alsdann weder passiv noch aktiv an der allgemeinen Versammlung Theil nehmen.

§. 115.

Diese Abtheilung in zwei Kammern müsste überall da stattfinden, wo die Provinzial-Stände der Regierung gegenübertreten; daher bei Berathung über Gesetzentwürfe, bei Vorschlägen eigener, und bei Beschwerdeführung. Nur was beide Kammern billigten, könnte als Beschluss der Provinzial-Stände angesehen werden.

§. 116.

Wo die Provinzial-Stände verwaltend und über ihre Verwaltung berathend handeln, und also nur im Verhältniss zu sich selbst sind, wäre die Deliberation in einer Versammlung viel besser, und da doch nur ein Ausschuss hierzu seyn kann, fast nothwendig. Auch werden dies meist nur Versammlungen der Präsidialbezirke, also minder zahlreiche, sein. Dieses Wirken der Provinzial-Stände, bald in vereinigter, bald in getrennter Form, hätte auch das Gute, dass es die Mitglieder nahe brächte, ohne sie mit einander zu vermischen. Es bedarf indess kaum bemerkt zu werden, dass, sobald besondere Angelegenheiten einer Corporation, wie z. B. der städtischen vorkommen, die Versammlung sich auch nach Corporationen trennen könnte.

§. 117.

Man muss sich darauf gefasst machen, dass es von manchen Seiten her Widerspruch erregen wird, wenn man dem Adel jenseits des Rheins wieder politische Geltung giebt. Baiern hat es, wenn es auch in seinen überrheinischen Distrikten noch Adel geben sollte, in denselben schon dadurch nicht gethan, dass, wo der Adel politisch auftreten soll, er allemal grundherrliche Rechte besitzen muss, die dort nicht sind, und die man sich auch sehr hüten müsste,

wieder einzuführen. Wenn, wie es scheint, in Absicht der Anzahl und der Besitzungen des Adels ein grosser Unterschied zwischen den ehemaligen Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Mark und den übrigen ist, so könnte man wohl darauf kommen, diese lieber mit Westphalen in landständischer Verfassung zu verbinden, als mit dem Herzogthum Niederrhein, oder in diesem Präsidialbezirksversammlungen vorzuziehen.

Allein es ist sehr zu bezweifeln, dass die Stimmung so allgemein gegen den Adel in jenen Provinzen sey. Wenn sie es aber seyn sollte, so muss man dieselbe auf eine sanfte Weise zurückzuführen suchen. So lange der Rhein auf der einen Seite ehemalige deutsche Institute von bloss neufranzösischen auf der andern scheidet, ist an ein volles Aneignen der jenseitigen Provinzen nie zu denken. Sie werden sich, da nichts so grosse Macht, als politische Institutionen, hat, nothwendig zu dem hinneigen, was ihnen mehr ähnlich ist. Auf die hier angegebene Weise kann die Wiederbelebung des Adels keine gegründeten Beschwerden erregen. Er hat schlechterdings keine Vorrechte, er nimmt seinen Platz überall bei den andern Grundeigenthümern. Weiter aber dürfte man auch, wenigstens in den obern Rheinprovinzen, gewiss nicht gehen, und ja nicht durch absichtliches Adeln das Ansehen haben, geflissentlich den Adel wiederherstellen zu wollen. Zeit und Gewohnheit haben dort mächtig gewirkt; man würde wirklich die Gemüther entfernen, und die Regierung würde den Schein gewinnen, ihnen gewaltsam entgegen wirken zu wollen. Die bürgerlichen Vorrechte des Adels müssen auch diesseits des Rheins nach und nach aufhören, den Adel selbst aber, als politische Corporation, muss man jenseits mit Vorsicht wieder erwecken. Nur so kann sich Alles ausgleichen, und der Begriff organisch gebildeter Stände an die Stelle einer, nach vorhergegangener allgemeiner Nivellirung, auf blossen Zahl- und Vermögensverhältnissen beruhender Volksrepräsentation treten. Bei dem Alle aber scheint es immer viel ausgemachter, dass man in den Rheinprovinzen mit dem Adel nicht weiter, als dass man nur so weit gehen könne, und es kommt dabei immer noch auf genaue Kenntniss aller Distrikte an. Dass aber der Nieder- und Oberrhein in den Ständen nicht getrennt würde, dürfte, wenn jener noch mit den ehemaligen Verhältnissen treu geblieben seyn sollte, gerade zu gehöriger Mischung der Meinungen und Gesinnungen ersprießlich seyn.

§. 118.

Der Geschäftskreis der Provinzial-Stände, insofern sie nicht verwalteten, würde sich ausdehnen

1) auf Zustimmung zu Provinzialgesetzen und Bewilligung provinzieller Steuern;
2) auf Berathung über allgemeine Gesetze und Steuern aus dem Standpunkte der besonderen Verhältnisse der Provinz;
3) auf eigene Vorschläge zu Gesetzen und Einrichtungen;
4) auf Beschwerdeführungen.

§. 119.

Der erste Punkt ist zwar durch sich selbst klar. Allein er macht doch eine eigene verwahrende Bemerkung nothwendig. Da es allen Grundsätzen zuwider laufen würde, dass die Regierung allein mit Einer Provinz ein Gesetz zu Stande brächte, welches auf irgend eine Weise auch auf eine andere, oder den ganzen Staat einen hemmenden, oder belastenden Einfluss haben könnte, so muss der Begriff des provinziellen Gesetzes im allerengsten Sinne in diesem Falle genommen, oder wenn der direkte Einfluss eines solchen Vorschlages sich auf eine andere Provinz mit erstreckte, auch diese um ihre Zustimmung befragt werden. Da aber in dem jetzigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft eigentlich kein Gesetz, welches eine ganze Provinz betrifft, für den Staat und die allgemeine Gesetzgebung gleichgültig seyn kann, so dürfte es wohl nothwendig seyn, bei jeder allgemeinen Ständeversammlung die in der Zwischenzeit ihrer Zusammenkünfte beliebten Provinzialgesetze vorzutragen, und bestätigen zu lassen, ohne dass die Nothwendigkeit dieser Bestätigung jedoch hindern dürfte, solche Gesetze schon vorher provisorisch in Ausübung zu bringen. Erhöben sich Stimmen gegen eines, oder das andre, so müsste erst durch beide Kammern die Frage entschieden werden, ob der ganze Staat wirklich ein so nahes Interesse bei der Massregel habe, um einen Einspruch zu begründen. Würde dies bejaht, so müsste das Provinzialgesetz, wie jedes andere allgemeine, einer neuen Berathung unterworfen werden.

§. 120.

Bei dem zweiten Punkt muss die Beurtheilung, ob die Provinzial-Stände, und welche befragt werden sollen? der Regierung anheimgestellt bleiben. Hierbei kann die Stimme der Provinzial-

Stände nur berathend seyn, und es muss jedes Abschweifen von dem schlicht provinziellen Standpunkt sorgfältig vermieden werden. Versäumt die Regierung da, wo sie es hätte thun sollen, die Provinzial-Stände zu Rathe zu ziehen, so steht es immer in der allgemeinen Versammlung, wo jeder Gesetzentwurf vorkommen muss, den Abgeordneten der betreffenden Provinz frei, selbst ihre, auf ihren Standpunkt berechneten Erinnerungen zu machen, auch in Anregung zu bringen, den ganzen Entwurf erst an die Provinzialversammlung zurück zu verweisen.

§. 121.

In Absicht des dritten Punkts muss immer der Grundsatz festgehalten werden, dass die Provinzial-Stände so wenig, als die allgemeinen, jemals die Initiative der Berathung nehmen können. Sie können daher nie die Regierung gewissermassen nöthigen, über einen Vorschlag in Diskussion einzugehen, und ihre Vorschläge selbst müssen nur im Allgemeinen, mehr um den Gegenstand anzuzeigen, als um ihn auszuführen, gemacht werden. Die anzubringenden Vorschläge werden am Ende der Sitzung mit den Beschwerden in einen und denselben Beschluss gefasst, und es hängt von der Regierung ab, ob sie auf dieselben in der nächsten Sitzung eingehen will, oder nicht. Dagegen müssen die Beschwerden allemal und einzeln erledigt werden.

§. 122.

Es ist in den anliegenden Aufsätzen*) eines landesherrlichen Commissarii bei der Versammlung erwähnt. Wenn es einen solchen geben soll, so würde es nicht gut seyn, dass er zwar bei der Berathung, nicht aber der Abstimmung zugegen seyn könnte. Es verräth dies schon einiges Misstrauen, und sobald es eine Zeit gäbe, wo der Commissarius nicht zugegen seyn dürfte, so würde es nicht fehlen, dass, unter dem Vorwand der blossen Abstimmung auch gesprochen würde, und dies würde kleinliche Neckereien und Händel herbeiführen.

---

*) *In dem Aufsatz: Frankfurt, den 27. März 1818: „Die landesherrlichen Commissarien erscheinen in der Versammlung, bei der Eröffnung, bei Anträgen so im Namen des Landesherrn, oder von einem der Stände gemacht werden und nehmen an deren Berathungen Antheil, entfernen sich aber bei den Abstimmungen und übrigen Verhandlungen der Versammlung.“*

§. 123.

Sollte, und kann es aber füglich einen landesherrlichen Commissarius, insofern dies Eine bei allen Sitzungen immer gegenwärtige Person seyn soll, bei den Versammlungen geben? Ihn den Vorsitz führen, oder die Polizei in der Versammlung machen zu lassen, dürfte dieser, die ihren Präsidenten in der untern Kammer selbst wählen und ihn die Ordnung erhalten lassen muss, zu viel vergeben.

Es scheint daher besser, den obersten Personen der Provinzialbehörde, den Oberpräsidenten, Präsidenten und den Direktoren das Recht zu ertheilen, wenn und so oft sie wollen, in den Versammlungen zu seyn, nicht aber um sich, wo sie nicht Gesetzentwürfe vorschlagen, oder vertheidigen, in die Berathschlagungen zu mischen, sondern nur um vollständige Kenntniss von denselben zu nehmen. Es würde ihnen natürlich verstattet seyn, wo sie, wenn von Vorschlägen oder Beschwerdeführungen die Rede wäre, factische Aufklärungen geben könnten, dies unaufgefordert zu thun; allein auf keine Weise müssten sie die Berathung lenken, oder gar zurecht weisen wollen. Dagegen müsste der Oberpräsident, oder wenn man es für gut hielte, einem eignen Commissarius dies Geschäft zu übertragen, alles dasjenige bei den Provinzial-Ständen thun, was bei der allgemeinen Sache des Landesherrn ist, öffnen und schliessen, und auch mit dem Rechte die Versammlung zu suspendiren versehen seyn, wenn er den Fall eingetreten glaubte, dass der Landesherr sie auflösen müsste. Auf diese Weise wäre ihm der Präsident der Versammlung indirekt für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes verantwortlich.

§. 124.

Die Zusammenberufung der Provinzial-Stände kann natürlich nicht anders, als vom Landesherrn ausgehen, allein es würde nothwendig seyn, zu bestimmen, dass sie alle zwei Jahre versammelt werden müssten.

Allgemeine Ständeversammlung.

§. 125.

Ueber die allgemeine Ständeversammlung wird hier, wo nur die höchsten Grundsätze berührt werden sollen, kaum noch etwas zu sagen seyn, was nicht schon bei den Provinzial-Ständen erwähnt worden wäre.

§. 126.

Die obere Kammer kann bei den allgemeinen Ständen allein aus persönlich zur Landstandschaft berechtigten Personen bestehen, nicht aus gewählten. Es treten in sie natürlich die Königlichen Prinzen, nach diesen die Mediatisirten, die Schlesischen Standesherrn, und von dem übrigen Adel diejenigen, welche das bedeutendste Grundeigenthum besitzen, wozu es wohl nöthig seyn würde, einen gewissen Satz zu bestimmen; nach diesen die Häupter der katholischen und protestantischen Geistlichkeit. Ob der Landesherr nach seinem Gutfinden, auch Personen, die gar kein, oder kein grosses Grundvermögen besitzen, zu Erbständen für ihr ganzes Geschlecht, oder zu Mitgliedern der obern Kammern für ihre Lebenszeit soll ernennen können, ist eine nicht unwichtige Frage. Eigentlich wird das wahre Wesen der obern Kammer dadurch unzweckmässig alterirt, es würde aber dem Landesherrn zu sehr die Hände binden, nicht das Recht dazu zu besitzen. Es wird also gut seyn, es in die Verfassung aufzunehmen, allein Staatsmaxime bleiben müssen, nicht häufig von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Ist dies Recht bei den allgemeinen Ständen vorhanden, muss es auch bei den Provinzialständen seine Anwendung finden können. Mit der eigentlichen Erbstandschaft müsste wohl, wie schon oben bemerkt worden, nothwendig die Verbindlichkeit verknüpft werden, einen Theil des Grundvermögens, dessen Minimum und Maximum bestimmt werden müsste, als Majorat zu vinculiren. Wer sich dazu nicht verstehen wollte, könnte nicht Erbstand seyn.

§. 127.

Die zweite Kammer würde zusammengesetzt, wie dieselbe in den Provinzialversammlungen, und sie bestände daher aus Adlichen Abgeordneten der übrigen Landeigenthümer, und der Städte. Es dürfte aber wohl rathsam seyn, zur Wahl zu Abgeordneten in den allgemeinen Ständen einen höheren Steuersatz zu bestimmen als zur Wahl zu den Provinzialständen. Denn sonst würde dieser Satz entweder für die allgemeinen zu niedrig, oder für die andern zu hoch werden. Es ist auch eher möglich aus dem Kreise beschränkter Verhältnisse die Angelegenheiten der Provinz, als die des ganzen Landes mit Richtigkeit zu beurtheilen.

§. 128.

Die Abgeordneten der Universitäten könnten nur in die zweite Kammer eintreten, schon aus dem Grunde, weil es natürlich i

diese Abgeordneten durch Wahl bestimmen zu lassen, und Wahlstände in der obern Kammer nicht Platz finden können.

§. 129.

Es ist im Vorigen die periodische Bewilligung der Steuern für nicht rathsam erklärt worden. Dagegen müsste den allgemeinen Ständen, bei ihrer jedesmaligen Zusammenberufung, die Lage des Staatshaushalts, und des Schuldenwesens genau vorgelegt werden. Den Ständen müsste frei stehen, Bemerkungen über mögliche Ersparungen zu machen, und wie sich von selbst versteht, Beschwerden über vorkommende Unregelmässigkeiten zu führen, und die Minister müssten gehalten seyn, hierauf augenblicklich zu antworten. So lange indess von keiner neuen Steuer und keiner Veräusserung und Anleihen die Rede wäre, müsste es immer bei der Regierung stehen, die vorgeschlagene Anordnung zu machen oder nicht, da den Ständen keine Einmischung in die Verwaltung gestattet werden kann.

§. 130.

Die Minister müssen das Recht haben, in beiden Kammern jedesmal zu erscheinen, und allen Verhandlungen beizuwohnen. Zur Vertheidigung von Gesetzentwürfen können ihnen Räthe zugeordnet werden.

§. 131.

Die allgemeinen Stände müssten wenigstens alle vier Jahre zusammenberufen werden, und es würde gut seyn, um den Zusammenhang zwischen ihnen und den Provinzialständen zu erhalten, die letzteren allemal unmittelbar vor, oft auch unmittelbar nach jenen zu versammeln, je nachdem die Vorbereitung der Berathungen der allgemeinen Versammlung, oder die Ausführung ihrer Beschlüsse es erforderte.

§. 132.

Die Zulassung von Zuhörern in den ständischen Versammlungen hat allerdings Unbequemlichkeiten, und es muss in jeder Art vermieden werden, dass sie dieselben nicht in eine Art von Schauspiel verwandelt. Auf der andern Seite ertödtet die ausdrückliche Versagung dieser Art der Oeffentlichkeit den Geist, und es ist auch unläugbar, dass es, vorzüglich für junge Männer, die sich selbst dem Geschäftsleben widmen, überaus nützlich ist,

ein anschauliches Bild ordentlich und gründlich geführter ständischer Berathungen vor sich zu haben. Es würde daher, um den Missbrauch zu verhüten, hinlänglich seyn, die Zahl der Zuhörer zu beschränken, Frauen ganz auszuschliessen, und durch die Abgeordneten selbst dahin wirken zu lassen, dass der Zutritt zur Versammlung nicht aus Neugierde oder Parteisucht, sondern nur aus wahrem Anteil am öffentlichen Geschäftsleben gesucht würde.

Wahlen.

§. 133.

Es ist schon im Vorigen als Grundsatz aufgestellt worden, dass die Wahlen zu den drei verschiedenen Stufen ständischer Autoritäten, den Verwaltungsbehörden, den Provinzial- und den allgemeinen Ständen, sämmtlich unmittelbar vom Volke ausgehen müssen.

Herr von Vincke*) lässt die Behörden und Provinzialstände vom Volke wählen, allein die Abgeordneten zu den allgemeinen Ständen sollen durch die Provinzialstände (ohne dass gesagt ist, ob auch aus ihrer Mitte oder nicht) gewählt werden. Einer der übrigen Aufsätze*) bestimmt, dass die Volkswahlen gleich angeben sollen, welche unter den Abgeordneten zu den Provinzialständen es auch für die allgemeinen seyn sollen. Beide Meinungen gehen von der hier vorgetragenen ab, haben aber eine sehr merkwürdige Nüance. Herr von Vincke kann so verstanden werden, dass die Provinzialstände nur die Wählenden sind; nach dem andern Aufsatze sind sie die Gewählten. Die hier aufgestellte Meinung erfordert daher eine ausführliche Rechtfertigung, und es wird nur vorläufig bemerkt, dass Herrn von Vincke's Meinung die annehmbarere scheint, obgleich sie, eigentlich ganz gegen sein sonstiges System, eine Wahl durch Zwischenstufen aufstellt. Denn was wären die Provinzialstände anders, als ein Collegium von Wahlen?

---

*) *Vincke führt unter den Gegenständen, womit die Landstände sich beschäftigen dürfen, „die Wahl der Provinzialvertreter für die 2. Kammer der Reichsstände" an, „wie es wohl angemessen scheint, weil eine unmittelbare Wahl von etwa 1 auf 100000 oder von 10 Abgeordneten für die ganze Provinz mit zu grossen Weitläufigkeiten verbunden sein würde". Der Aufsatz „Frankfurt, den 27. März 1818" sagt: „Auf den städtischen und ländlichen Wahltagen werden zugleich diejenigen bestimmt, welche aus den Provinzial-Deputirten auf dem Allgemeinen Landtag erscheinen sollen."*

Gewiss nicht zu billigen wäre es, wenn die Provinzialstände gar aus ihrer Mitte wählen sollten, und also Wähler und Gewählte zugleich wären. Die Majorität in ihnen, und somit ihr ganzer individueller Amtsgeist und Amtscharakter gingen alsdann unmittelbar in die allgemeine Versammlung über. Aufs Höchste dürfte man nicht zu untersagen brauchen, dass die Wähler in der Nation auch Mitglieder der Provinzialstände zn allgemeinen Abgeordneten machten.

§. 134.

Die drei genannten Körper, einen aus dem anderen hervorgehen zu lassen, würde Einseitigkeit zur Folge haben, und die Geschiedenheit des Corporationsgeistes hervorbringen, der um so schädlicher seyn müsste, als hier nicht von Volkscorporationen, sondern von Amtscorporationen die Rede wäre. Deputirte, die zugleich Mitglieder der Provinzialversammlungen sind, werden zu leicht blos Organe dieser Versammlungen, anstatt rein ihre eigne Meinung, oder die öffentliche ihrer Provinz auszusprechen, da es nicht fehlen kann, dass eine Versammlung, nach einiger Zeit, einen gewissen Charakter, und gewisse Maximen annimmt. Dieser Nachtheil scheint den Vortheil aufzuwiegen, den es sonst allerdings hätte, in der allgemeinen Versammlung bloss Männer zu finden, die schon an den Berathungen in ihrer Provinz thätigen Antheil genommen haben.

Die Regierung würde sich auch umsonst einbilden, vor Widerspruch, oder neuernden Vorschlägen dadurch sicherer zu seyn. Amtskörper widerstehen, wie man an den Parlamenten in Frankreich gesehen hat, mit dem Eigensinn von Individuen, nur verstärkt durch die Mehrzahl. Der Munizipalgeist würde in die Provinzialstände, der dieser in die allgemeinen übergehen, und da er in den verschiedenen Provinzen nicht derselbe seyn kann, so würden in den allgemeinen Ständen schroff geschiedene Massen starr neben einander dastehen. Dagegen wird die vernünftige Stimme der Nation viel deutlicher zu erkennen seyn, wenn in der allgemeinen Versammlung Männer zusammentreten, die zwar mit Allem, was in der Provinzialversammlung vorgenommen worden ist, vertraut sind, aber nicht selbst Theil daran genommen haben, und wenn nur an die allgemeine Versammlung zugleich, wie in vielen Gelegenheiten der Fall seyn muss, das amtliche Gutachten der Provinzialversammlung gelangt. Wenn diese, wie sich voraus-

sehen lässt, sich mehr hinneigt, der Advokat der Provinz zu seyn, so werden die unmittelbar aus dieser in die allgemeine Versammlung tretenden Mitglieder sich um so freier glauben, als die amtliche Verwahrung der Provinzialrechte vorhanden ist. Auch halten Individuen nie so einseitig zusammen, wenn sie bloss aus derselben Landschaft gewählt, als wenn sie schon als Collegen in demselben Geschäft verbunden gewesen sind. Auf diese Weise wird die allgemeine Berathung ein Correctiv für die Provinzialstände, und für die Provinzialabgeordneten in jener seyn, wenn einer dieser beiden Theile das Provinzialinteresse zu warm, oder zu nachlässig vertheidigen sollte. Das Volk in den Provinzen wird, selbst ihm lästig fallende Gesetze mit versöhnterem Gemüth aufnehmen, da der Fall doch selten seyn wird, dass der allgemeine Beschluss zugleich ganz gegen das Gutachten der Provinzialversammlung, und gegen die Abstimmung der Mehrheit der Provinzialabgeordneten ausgefallen wäre. In den Provinzialständen selbst endlich könnte die Möglichkeit, welche die Minorität für sich hätte, doch, indem sie wieder die Berathung in der allgemeinen Versammlung theilte, noch den Sieg davon zu tragen, einen sehr schädlichen Partheigeist, Rechthaberei und Eifersucht bewirken.

§. 135.

Man muss sich überhaupt nicht verhehlen, dass der grösste und gegründetste Vorwurf, welcher dem hier aufgestellten System gemacht werden kann, der ist, dass er die Nation zu sehr in verschiedene Theile spaltet. Man muss daher kein Mittel versäumen, um diese Spaltung, so wie sie von gewissen, und den wichtigsten Seiten offenbar heilsam und wohlthätig ist, nicht von andern nachtheilig werden zu lassen.

§. 136.

Die ganze Frage, ob es überhaupt Provinzialstände geben soll? ist in diesen Blättern mehr als schon entschieden betrachtet, dann erst erörtert worden. Dies hat den natürlichen Grund gehabt, dass hierüber der Wille der Regierung ausgesprochen, und vielmehr die Existenz der allgemeinen Versammlung problematisch scheint.

Es ist nicht zu läugnen, dass, wenn man schon die grosse Verschiedenheit der einzelnen Provinzen der Preussischen Monarchie als eine Schwierigkeit für die ständische Verfassung ansieht, d

wahre und geflissentliche Ausbildung dieser Verschiedenheit in jeder Provinz diesen Übelstand zu vermehren scheint. Allein die Einheit eines Staats beruht nicht gerade auf der Einerleiheit der bürgerlichen und politischen Verhältnisse in allen seinen Theilen, sondern nur auf der Gleichheit des Antheils aller an der Verfassung, und auf der festbegründeten Ueberzeugung, dass die eigenthümlichen und daher jedem gewohnten und werthen Einrichtungen nur insofern sichern und gefahrlosen Bestand finden, als man zusammen unverbrüchlich am Ganzen hängt. Zerschlagen eines grossen Landes in lauter winzige Theile, deren jeder mit gar keiner Art von Selbständigkeit auftreten kann, erleichtert offenbar den Despotismus; es bleibt aber dem Zufall und der Stärke der Parteien überlassen, ob derselbe wird von der Regierung oder von der Volksvertretung ausgeübt werden. Es ist nicht zu läugnen, dass Sieyès, der Urheber dieser Maassregel in Frankreich, dadurch mit sehr richtigem Blick die Revolution organisirt, und auf gewisse Weise perpetuirlich gemacht hat. In England haben die einzelnen Grafschaften einen ganz anderen inneren bürgerlichen Verband, als die Französischen Departements, und ein ganz anderes Gebietsverhältniss zum Ganzen. Die Eintheilungen der ständischen Verfassung müssen auch nothwendig den Eintheilungen der Verwaltung folgen. Daher würde auch die in dem Schlosser'schen Aufsatze über die Grundzüge angedeutete Maassregel nicht zweckmässig seyn, nemlich die, die ständischen Verfassungen nach der Einheit und Verschiedenheit zu theilen, welche zwischen den Landesgebieten in Rechts- und Sittenverhältnissen ist, so viel es sonst für sich hätte, und mit diesen Verfassungen die Eintheilungen der Verwaltung zu zerschneiden. Macht eine Provinz einmal einen Verwaltungsbezirk, so besitzt dieser Bezirk auch ein gemeinsames landschaftliches Interesse, gemeinsame Angelegenheiten, hat gemeinsame Beschwerden gegen die Regierung zu führen. Es muss also auch eine landständische Behörde der Provinz geben. Nun könnte man zwar diese ausschliessend auf die Besorgung ihrer innern Angelegenheiten, und übrigens nur auf Beschwerdeführung gegen die Regierung beschränken. Aber diese Beschränkung würde nie verhindern, dass sie nicht, bei Gelegenheit und unter dem Vorwand der Beschwerde wenigstens, weiter ginge; es würde grosse Missstimmung erregen, dass sie sich in so engen Schranken gehalten fühlte, und die Regierung würde selbst weiter gehen müssen, oder sich ihres Raths bei rein provinziellen Einrichtungen

berauben. Zugleich ginge der ungeheure Nachtheil hervor, dass dann die allgemeine Versammlung auch ganz provinzielle Gesetze beständig in ihre Berathung ziehen müsste, ohne die nothwendige Kenntniss der besonderen Verhältnisse zu besitzen. Nichts aber befördert (die Ungerechtigkeit für diejenigen abgerechnet, welche ein solcher Beschluss trifft) so sehr die Ausartung einer vernünftigen und gründlichen Diskussion in leeres Geschwätz und hohle Theorie.

§. 137.

Provinzialstände sind daher, wenn man auch ihr jetziges Bestehen, wie man doch nicht kann, gänzlich hintansetzen wollte, in der Preussischen Monarchie durchaus nothwendig, verhindern die Gefahr, nicht einer, ohnehin nicht zu besorgenden Revolution, aber eines abgeschmackten Hin- und Herschwatzens von Seiten der allgemeinen, und werden die Berathungen dieser erst recht heilsam und wohlthätig machen.

§. 138.

Der zweite Grundsatz bei den Wahlen wäre, dass jeder Stand nur Personen aus seiner Mitte, und jede Distrikswahlversammlung nur in dem Kreise, zu dem sie gehörte, eingesessene Personen wählen könnte. Es ist ein nothwendiges Erforderniss, dass der Wählende den zu Wählenden aus der Nähe, und nicht blos durch den Ruf und von Hörensagen kenne. Es ist auch heilsam, dass die Provinzialversammlung sowohl, als die allgemeine, so viel als möglich, aus allen Theilen der Monarchie Mitglieder erhalte und endlich sind als ständische Deputirte vorzüglich solche Personen wichtig und wohlthätig, welche genau mit allen praktischen Verhältnissen bekannt sind.

Herr von Vincke*) ist dagegen, dass die Wahlen nach Ständen geschehen. Er will die Wahlversammlungen überall, wie es scheint

---

*) *Er sagt: „Eine Sonderung der (städtischen) Gemeindeglieder in die v Kasten von Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Gelehrten und Künstler (zahlreichste der Handarbeiter und Tagelöhner, die Landbauern, die Kapitalist die Beamten sind vergessen) ist gleichfalls praktisch unausführbar, weil in That keine Gränze sich hier festsetzen lässt, wo die eine aufhört, die andere fängt; am wenigsten wird sich eine Vertretung auf so unbestimmbare, v änderliche, an vielen Orten gar nicht existirende Verhältnisse begründen las — es sollen ja auch nicht diese, nur die Gemeinden vertreten werden — die V treter sollen nicht die einzelnen Kosten, sondern das ganze der Gemeinde*

aus der ganzen qualifizirten Bevölkerung zusammensetzen. Ich sehe aber den Grund nicht ein. Jeder wird lieber und besser wählen, wenn er in seinem gewohnten Kreise bleibt, als sich in der Menge verliert. Verwickelung ist nicht zu fürchten. Sie wäre es nur dann, wenn man die Stände und Corporationen vervielfältigte. Allein hier hat man bloss Adel, Grundeigenthümer und Städter aufgestellt, und nur in wenigen grossen Städten theilten sich die einzelnen Corporationen, und dort auch sie nur in sehr einfache Massen. Diese städtischen Corporationen müssen auch nicht in ihrer Wahl auf sich selbst beschränkt seyn, sondern eine qualifizierte, aber sonst beliebige Person aus der Stadt oder bei kleinen aus dem Distrikt überhaupt wählen können. Insofern hier die Wahl auf den Stand beschränkt ist, werden unter Ständen nur die grossen Abtheilungen: Landmann, Städter und Adel verstanden. Wo die Einwohner einer Stadt zu wenig zahlreich sind, um eine eigene Wahlversammlung auszumachen, versteht es sich ohnehin, dass sie, selbst auch als Wählende, sich mit dem platten Lande des Distrikts vereinigen müssen.

§. 139.

Der dritte Grundsatz endlich ist, dass die Wahlen, ohne Mittelstufen geschehen müssen. Dies ist in Herrn von Vincke's Aufsatz*)

---

treten; das Mass der Besteuerung immer im Verhältniss mit Grundbesitz und Gewerbe, dürfte die einzige feste Grundlage darbieten."

*) *In Anknüpfung an die eben zitierte Stelle heißt es weiter: „Die Unmöglichkeit und Verschiedenheit des Steuerfusses gestattet zwar zur Zeit noch keine allgemein passende Bestimmung und daher dürfte auch zur Aufnahme in die Gemeinde, die allgemeine Verbindung eines Steuerbeitrages genügen, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit aber ein provinzial bestimmtes Mass zu setzen, dann aber das Stimmrecht nicht bloss auf die Wahl des nächsten Vorstandes (der Gemeindemänner, Schöppen) zu beschränken, sondern das unmittelbare Wahlrecht aller Stimmfähigen für alle Gemeindebeamten, Vertreter auszusprechen sein. — Denn die französischen Wahlcollegien, die Wahlen mit Abstufungen, ein Nothbehelf, herbeigeführt durch das Uebel der früher ganz unbedingten Stimm- und Wahlfähigkeit aller Menschen von 21 Jahren, machen das Wahlgeschäft weitläufig, und sie entfernen davon alles Interesse der Vertretenen. Dieses beim Volk zu erwecken — dass es noch nicht vorhanden, darüber darf man sich trotz alles Geschreibes und Geschreies nicht täuschen — muss Hauptzweck sein, es wird aber ganz anders aufgeregt durch die unmittelbare Wahl, als bloss einer Zwischeninstanz für dieses Geschäft. — Das beweiset sich in England, in Nordamerika, im kleinen in der Grafschaft Mark, wo die Meistbeerbten (alle Grundbesitzer von 14 Morgen Magdeburgisch) sonst auf den Erbentagen ihre Receptoren wählen,*

sehr gut auseinandergesetzt. In der That liegt etwas durchaus Unnatürliches darin, die Wählenden erst wieder Wähler wählen zu lassen. Das Erste ist doch, wenn man gute Wahlen fordert, dass man sich in den Sinn der Wählenden versetzt, und sich fragt, was diese sich bei der Wahl denken sollen? Nun kann auch ein beschränkter Kopf gewissermassen beurtheilen, ob Cajus oder Titius vernünftig handeln, und sprechen wird. Er hat ihn doch im Privatleben, und in den örtlichen Verhältnissen handeln sehen und sprechen hören, er kennt seinen Charakter, seine Verbindungen, sein persönliches Interesse. Dagegen zu beurtheilen, ob Cajus oder Titius, eine vernünftige oder unvernünftige Wahl machen wird? ist genau genommen, auch dem Klügsten und Umsichtigsten unmöglich, und auf alle Fälle ungleich schwieriger. Denn es setzt wenn es nur mit einiger Vernunft gemacht werden soll, die zwe fache Ueberlegung voraus, einmal auf welche Person wohl d Wahl von Cajus und Titius, nach der Art ihrer Verbindunge Meinungen, Interessen fallen wird? und zweitens ob diese Person nützliche Deputirte seyn werden?

§. 140.

Dies muss jeden auf den ersten Anblick einleuchten. Die Vertheidiger der Zwischenstufen bei Wahlen haben daher auch nur gewöhnlich zwei Gründe; zu zahlreiche Wahlversammlungen zu vermeiden, und von Seiten der Regierung zu versuchen, die Wahlen nach ihren Absichten zu leiten, was bei einer kleinen Anzahl von Wählern leichter erscheint. Das Leiten der Wahlen durch die Regierung, wenn es einen andern Zweck hat, als wahre

---

noch jetzt ihre Pfarrer wählen, auf dieses Recht einen so hohen Werth legen, dass sie um keinen Preis es sich würden nehmen lassen, und was die Hauptsache ist, dadurch ein so grosses Interesse für all ihre kirchlichen Angelegenheiten gewinnen, dass der wohlthätige Einfluss unverkennbar ist. Mag zuweilen, wie wohl selten, eine Wahl nicht glücklich ausfallen, möge solche mitunter durch Intriguen und Bestechungen influirt werden, selbst einmal blutige Excesse veranlasst haben; das alles hat auch den grossen Vortheil, dass den Menschen die Sache wichtig und interessant wird, dass sie im Gefühl ihrer bürgerlichen Ehre und Werthes, ihres Einflusses, der eignen — wenn schon nur eingebildeten — wirksamen Theilnahme am Regieren dadurch gewinnen; von diesem allen wird aber nichts wenn nicht die Persönlichkeit der Wähler durch eigene direkte Wahl mit der Persönlichkeit ihrer Vertreter in Beziehung gebracht und innig verknüpft wird und es ist wahrlich dringend, dadurch die Sache selbst dem grössten Theil wichtig und interessant zu machen.“

Intriguen der Beamten zu verhindern, durch welche die Wählenden irregeführt werden, ist überhaupt eine missliche Sache, deren sich eine starke und billige Regierung besser enthält. Auch mit der grössesten Vorsicht unternommen, bringt es leicht ganz andere, als die beabsichtigten Resultate hervor, und so wie es ein nothwendiges Uebel da seyn mag, wo einmal Parteigeist entschieden herrscht, so befördert es denselben unausbleiblich. Dass die Wahlversammlungen allzu zahlreich seyn sollten, wird nicht überall eintreten, da es vom Steuersatz, und mithin vom Wohlstande der Provinzen abhängt. Wo die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die Zahl der Wähler, um sie noch füglich in Eine und dieselbe Versammlung zu vereinigen, zu klein wäre, was bei den Abgeordneten für die allgemeinen Stände leicht der Fall seyn dürfte, da könnte man eine doppelte Anzahl wählen und hernach das Loos entscheiden lassen, wer von den Gewählten Abgeordneter oder Suppléant seyn sollte. Auf diese Weise könnte zwar der Zufall die Ausübung des Wahlrechts eines Distrikts fruchtlos machen, aber die Bewohner desselben selbst würden vermuthlich dies einem so mittelbaren Wahlrecht, als das Volk bei dem System der Zwischenstufen ausübt, vorziehen. Dass Suppléants gewählt werden, ist, um die Wahlen nicht zu unregelmässigen Zeiten nöthig zu machen, an sich rathsam. Wenn es ihrer aber geben soll, so hätte die erwähnte Einrichtung auch den Vorzug, dass, da man nicht vorher wüsste, wer Suppléant, wer Abgeordneter seyn würde? die Wahl beider mit grösserem Ernst geschähe, was, so wie bestimmt zum Suppleiren gewählt wird, leicht mangeln kann. Die Unbequemlichkeiten bei selbst sehr zahlreichen Versammlungen zu vermeiden, giebt es übrigens ein sehr einfaches Mittel. Man eröffne Register, man lade jeden Wähler ein, seine Stimme einzuschreiben, so ist keine Versammlung, kein Tumult, die Wähler kommen nach einander, ihre grosse Anzahl macht nur das Geschäft länger. So ist es eigentlich in England. Die wahren Wähler kommen und gehen; die bleibenden, die Redner, die bei uns billig wegfallen, Zuhörenden sind ganz andere und nicht mitwählende Personen. Alle tumultuarische Auftritte kommen grösstentheils von diesen, welche von den Bewerbern angesetzt werden, her.

§. 141.

Da die Wähler, als Zwischenstufe, aus einer Klasse mit höherem Steuersatze genommen zu werden pflegen, so wird dies noch ge-

wöhnlich, als ein Vorzug dieses Systems angeführt. Aber es wäre dann viel besser, die Scheinwahl des in erster Stufe wählenden Volks aufzuheben, und den Steuersatz der Wähler zweiter Stufe zum Wahlerforderniss überhaupt zu machen. Da aber dieser wieder zu hoch seyn dürfte, so wird es am besten seyn, ihn zwischen denjenigen zu nehmen, den man beiden Stufen anweisen würde.

§. 142.

Der Aufsatz des Herrn von Vincke*) fordert eine höhere Stimmqualifikation zu der Wahl der Abgeordneten zu den Landständen, als zur Wahl der Gemeinevertreter; und gewiss mit Recht. Nicht jeder Bauer, welcher seinen Schulzen mitzuwählen das Recht hat, kann an Wahlen zu Landständen Theil nehmen. Ob man einen solchen Unterschied aber auch in den Wahlen zu Provinzial- und zu allgemeinen Landständen zulassen könnte? ist zweifelhaft. An sich wäre es nicht unnatürlich. Es gehört eine Lage dazu, die weitern Umblick gestattet, um diejenigen aufzufinden, welche das Wohl des Staats, als die, welche das Wohl der Provinz berathen sollen. In der Provinz kennt ziemlich jeder jedes genauer. Indess könnte ein solcher Unterschied doch eine Eifersucht und einen Neid zwischen den beiden Klassen der Landstände erregen, die vermieden werden müssen.

§. 143.

Die Erneuerung der ständischen Versammlung auf einmal scheint der theilweisen Erneuerung vorzuziehen. Jede Amtskorporation nimmt leicht mit der Zeit die Wendung, einseitige Maximen und ihre Gemächlichkeit den Rücksichten des allgemeinen Wohls beizumischen. Bei der theilweisen Erneuerung kann nun die kleinere hinzutretende Masse nicht leicht die grössere aus ihrem Schwerpunkte wirklich verrücken. Sie folgt ihr daher oder schüttelt und rüttelt sie bloss, woraus unnützes Spalten und Streiten entsteht.

---

*) *Dort heißt es: „Die Stimmrollen werden nach den Steuerrollen gemacht und dienen für viele Jahre, alle Gemeinde-Beamten werden an ein für allemal bestimmten Wahltagen, zugleich Stellvertreter für den Fall der Erledigung bis zum nächsten Wahltage erwählt, ebenso die Abgeordneten zu den Landständen nach einer höheren Stimmqualifikation, in den zu bestimmenden Wahlbezirken und die Resultate der einzelnen nachher zusammengethan.“*

§. 144.

Ob aber die Wahlen für die Provinzial- und allgemeinen Stände auf ein Mal oder zu verschiedenen Epochen geschehen sollen? ist eine andre Frage. Das erste Mal wäre das Erstere kaum möglich. Denn man wird die Provinzial-Stände vor den allgemeinen in Thätigkeit setzen, und es würde unzweckmässig seyn, Abgeordnete lange vor der Zeit zu wählen, wo sie sich zu versammeln bestimmt sind. Ueberhaupt aber scheinen verschiedene Epochen besser. Wenn die Wahlen nur alle 7 bis 8 Jahre vorkommen, so erscheinen sie wie ausserordentliche Energien des Volks, wie man sie denn mit wiederkehrenden Fiebern verglichen hat. Es ist daher besser, ihnen durch öftere Wiederholung den Charakter gewöhnlicher, bürgerlicher Akte zu geben. Darum dürfte aber die Dauer der Funktion der Abgeordneten nicht abgekürzt werden, sondern würde sehr angemessen auf 7 bis 8 Jahre gestellt. Denn dies hat nicht die Absicht, die Wahlen seltener zu machen, sondern nur die, dass die Abgeordneten sich besser in ihr Geschäft hineinarbeiten und dasselbe nicht eben verlassen sollen, wenn sie anfangen, dessen am meisten mächtig zu sein.

§. 145.

Dass die ehemaligen Abgeordneten, ohne alle Beschränkung, aufs Neue wählbar sind, versteht sich von selbst.

§. 146.

Den Wahlen dürfte keine Oeffentlichkeit gegeben werden. Das Wahlgeschäft hängt zu nahe mit Persönlichkeiten zusammen, als dass es eine andere ertragen könnte, als die, dass die Bewerber natürlich vorher bekannt wären, und dass ihre Brauchbarkeit, oder Untüchtigkeit, da sie sich selbst auf die Bühne stellen, natürlich dem öffentlichen Urtheil ausgesetzt bleiben. In England würde zwar allerdings die Unabhängigkeit der Wahlen, ohne die Gegenwart des nicht wählenden Volks, sehr grosse Gefahr laufen. Allein dies leidet auf uns gar keine Anwendung. Es entspringt nur daher, dass dort einmal zwei bestimmte Parteien, die ministerielle und die Opposition, gegen einander überstehen, und sich um so dreister bekämpfen, weil sie wissen, dass sie weder die Absicht, noch die Macht haben, einander eigentlich zu vernichten. Da nun das Ministerium doch über sehr grosse Streitmittel gebieten kann, so muss, um das Gleichgewicht herzustellen, Alles aufgeboten

werden, was die öffentliche Meinung repräsentiren und ihr Stärke verleihen kann.

III.

Stufenweiser Gang, die landständische Verfassung in Thätigkeit zu bringen.

§. 147.

Es ist hier von einem doppelten Gange die Rede, von dem der wirklichen, aber allmählichen Einführung, und von dem der diese Einführung einleitenden obersten Behörde.

1.

§. 148.

Den Gang der Einführung bestimmt alles bisher Entwickelte von selbst.

Eine Städteordnung ist vorhanden.
Nun müsste eine Gemeindeordnung für das platte Land folgen;
dann müssten die Kreisbehörden gebildet werden;
darauf die Provinzialstände zusammentreten;
endlich, den Schlussstein die allgemeinen ausmachen.

§. 149.

Es wäre durchaus nicht nothwendig, die Provinzial-Stände durch die ganze Monarchie auf einmal in Wirksamkeit zu setzen Man müsste nach überall hin zugleich einleitend arbeiten, allein wenn das Gebäude an einer Stelle eher zu Stande kommt, als an einer andern, brauchte man auf diese nicht zu warten. Die Rhein provinzen und Westphalen würden am meisten für die Be schleunigung zu berücksichtigen seyn, weil jetzt keine Stände dort vorhanden sind, und doch in einem Theile die Erinnerung an ehemalige, und in einem andern ein unbestimmtes Streben dar nach lebhaft ist.

§. 150.

Dass man bei Provinzial-Ständen stehen bleiben, oder die al gemeinen auch nur sehr langsam auf sie könne folgen lassen dürfte schwer durchzuführen seyn. Man kann nicht sagen, da eine Monarchie eine ständische Verfassung hat, wenn es nur den Provinzen Stände giebt. Die unausbleibliche Folge davon i alsdann, dass die allgemeinen Staatsmassregeln ohne allen Einflu

ständischer Verfassung fortgehen, oder, was noch schlimmer ist, durch blosse Provinzialverfassungen eine schiefe und schädliche erhalten. Zugleich würde, da es an einem Mittelpunkt fehlte, eine entschiedene Trennung der Provinzen erfolgen. Vermutlich würde aber noch eine ganz andere, und noch weit verderblichere Erscheinung hervortreten, wenn man auch in den Provinzen nur ahndete, dass die Regierung es mit einer allgemeinen Versammlung nicht ernsthaft meinte. Die Provinzial-Versammlungen würden nemlich versuchen, sich an die Stelle der Centralversammlung zu setzen. Unter dem Vorwande der Beurtheilung eines Gesetzentwurfes aus dem Standpunkte des provinziellen Interesses, und bei der Gelegenheit der Beschwerden würden sie ganz allgemeine Einwendungen und Vorschläge an die Stellen solcher setzen, die nur ihre besondere Verhältnisse beträfen; sie würden ferner öffentlich, oder geheim mit einander in Verbindung treten; und die Regierung würde in Neckereien hierüber, in polizeiliche Massregeln und in Entgegenwirken, das alles gute Streben vereitelte, verwickelt werden. Nur wenn beide in Beziehung auf einander gebildet werden, und in dem gleichen Geiste in Wirksamkeit treten, ist von ihnen Heil zu erwarten. Im entgegengesetzten Fall hat die Regierung nur Ein und höchst trauriges, bei uns selbst kaum mögliches Mittel, nemlich das, die verschiedenen Provinzen als eben so viel verschiedene Staaten zu behandeln, wie Oesterreich thut. Höchstens liesse sich von Preussischer Seite dies mit den westlichen und östlichen Provinzen versuchen, hiesse aber immer die Kraft und Einheit der Monarchie unwiderbringlich schwächen und stören.

§. 151.

Dagegen ist es selbst nothwendig, dass die Provinzialverfassungen um einige Zeit der allgemeinen vorangehen. Die Nation muss sich erst einen anschaulichen Begriff von einem so geeigneten Geschäft erwerben, und viele Dinge müssen erst in den Provinzen vorbereitet werden, um als allgemeine Gesetz-Entwürfe an die allgemeine Versammlung gebracht werden zu können. Inzwischen gewinnt auch die Verwaltung Zeit in einer festeren Lage den Ständen gegenüberzustehen.

§. 152.

Innerhalb zwei Jahren, nach Vollendung der Provinzial-Verfassung, aber müsste die allgemeine Versammlung aufs höchste

auf jeden Fall zusammenberufen werden, und indess müsste Alles den festen Willen beurkunden, sie in Wirksamkeit zu setzen. Gewännen die ständischen Einrichtungen einen glücklichen Gang, so müssten im Jahre 1820, höchstens 1821, die ständischen Versammlungen in allen Provinzen gebildet seyn, und im Jahre 1822, höchstens 1823, die allgemeine Zusammenberufung auf sie folgen. Kann man noch mehr beschleunigen, so ist es gewiss besser, aber dieser Zeitraum scheint, wenn er gut angewendet wird, vollkommen hinlänglich, jede Art von Uebereilung zu verhindern.

§. 153.

Zugleich mit der Einrichtung der Provinzial-Stände würde es nothwendig seyn, alle zur Verfassung gehörende organische Gesetze, besonders in so fern sie die Person, das Eigenthum, und den ungestörten Lauf der Gerechtigkeit sichern, zu ertheilen, so dass an der ganzen Verfassung nur die Zusammenberufung der allgemeinen Ständeversammlung fehlte. Auch die Pressfreiheit müsste alsdann ihre Bestimmung erhalten. Vorher, und ehe in den ständischen Versammlungen der öffentlichen Meinung ein geeigneter Weg sich zu äussern gegeben ist, so dass die Stimme des angreifenden Schriftstellers nicht die allein hörbare bleibt, liegt in dem Bemühen, Pressfreiheit zu gründen, immer etwas Steifes, und Unzusammenhängendes. Allein auch bis dahin muss man vernünftige Oeffentlichkeit auf jede Weise befördern, auch dürfte es in dieser Zwischenzeit wohl rathsam seyn, einzelnen Schriftstellern völlige Censurlosigkeit zu gestatten, um sie nach und nach zu gewöhnen, sich von selbst in gehörige Schranken zu halten.

2.

§. 154.

Bei dem Gange der leitenden Behörde hat man vorzüglich drei Regeln streng zu beobachten:

1) nicht mit ganzen Entwürfen, sondern mit Aufstellung von Grundsätzen, und Vorzeichnung des Plans im Ganzen anzufangen und so vom Allgemeinen zum Besondern durch allmählige Weiterbestimmung des vorher unbestimmt Gelassenen vorzuschreiten.

Auf diese Weise kann selbst über die wichtigsten Fragen Unschlüssigkeit und Ungewissheit vermindert werden, indem der einmal festgestellte Grundsatz von selbst die Diskussion in das gehörige Gleis einleitet, aus dem sie nicht ferner weichen kann

2) ja die Einmischung individueller Meinungen, Vorlieben und Systeme dadurch zu verhindern, dass man nicht Einem oder mehreren einzelnen Köpfen einen zu grossen Einfluss auf die Arbeit verstattet, sondern sie mehr aus den Ansichten vieler Einsichtsvollen hervorgehen lässt.

Dabei muss aber natürlich Ein Individuum den Gang der Diskussion in seinen Händen haben, bei jedem Schritte die Richtung und Länge des Weges zum Ziel überschlagen, und dafür einstehen, dass man sich nicht auf fruchtlosen Umwegen verirre, oder Inconsequenzen und Widersprüche begehe;

3) nichts von allem demjenigen, was örtlich faktische Verhältnisse betrifft, definitiv festzusetzen, ohne diejenigen darüber gehört zu haben, die von diesen Verhältnissen einen nicht bloss aus Büchern und Acten, sondern aus dem Leben geschöpften Begriff besitzen.

Es ist nichts so furchtbar, als das Niederschlagen des örtlich vielleicht sehr heilsam, oder wenigstens sehr harmlos, und dadurch die Gemüther in der nötigen Ruhe erhaltend Bestehenden durch Aussprüche aus dem Mittelpunkt. Nichts bringt die Provinzen mit Recht so sehr auf, nichts macht alle Einrichtungen so hohl und leer, und vervielfacht zugleich so das Uebel, das es stiftet, weil nichts so leicht ist, als ohne Sachkenntniss, nach allgemeinen Ideen zu regieren.

§. 155.

Hiernach wäre nun der natürliche Gang folgender:

commissarische Berathung nach Vorschlägen der für dies Geschäft gesetzten Behörde;

Prüfung der Resultate derselben, wo sie einzelne Provinzen betreffen, durch die Provinzialbehörden mit Zuziehung sachkundiger, und mit den einzelnen Verhältnissen bekannter Männer; darauf Berathung im Staatsrath.

§. 156.

Da aber die gesammte Verfassung aus vielen einzelnen Stücken besteht, so müsste auch, nur immer mit gehöriger Nachweisung des Zusammenhanges, die Berathung getrennt seyn, und selbst die Einführung einzeln, und nach und nach geschehen, wodurch Zeit gewonnen würde, ohne dass man, wenn der Plan ordentlich angelegt wäre, Gefahr liefe, das schon in die Wirklichkeit Uebergegangene wieder verändern zu müssen.

§. 157.

Um der Erfahrung ihr Recht, und der fortschreitenden Entwickelung der Institute aus sich selbst Spielraum zu lassen, müsste man nicht bei den einzelnen Bestimmungen in grosses Detail eingehen, auch manches gewissermassen Gleichgültige nicht fest, als Gesetz, sondern nur als einen der Abänderung unterworfenen reglementarischen Theil hinstellen. Dies ist in Herrn v. Vincke's Aufsatz sehr richtig bemerkt,*) obgleich die Fassung dieser Stelle auf der andern Seite besorgen lässt, dass dort der ersten Organisation zu wenig Bestimmtheit und Festigkeit gelassen ist. Dies könnte noch schädlicher, als der entgegengesetzte Fehler wirken. Das Wesentliche und Charakteristische an der Form muss fest und unwiderruflich dastehen.

Humboldt.

XXXV. Über seinen Eintritt in das Ministerium.

9. Februar 1819.

(Eigenhändiger Entwurf und korrigierte Abschrift in Tegel; eigenhändige Reinschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Während Humboldt in Frankfurt weilte, erhielt er eine Kabinettsordre vom 11. Januar 1819, die ihn in das Ministerium berief. Es waren ihm darin die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen, die städtischen und übrigen Kommunalsachen, das Provinzial- und Kommunalschuldenwesen, die landwirtschaftlichen Kreditsysteme und die Militärsachen, soweit sie nicht dem Kriegsministerium zustehen, übertragen; sein Ministerium

---

*) *Vincke sagt: „Am Schlusse darf ich nur noch den Wunsch äussern, dass die Erfüllung der allerhöchsten Verheissungen im Edikt vom 22. Mai 1815 und in der Abstimmung [am Bundestag] vom 5. Februar d. J. in diesen Provinzen recht bald erfolgen möge, weil es bei den Einwohnern, welche Interesse daran nehmen, ein bitteres Gefühl erregt, dass der Regent, welcher zuerst seinen Ländern eine Verfassung zugesagt, nun damit zurückbleibt, während andere, die nicht verheissen, voreilen; dass auch ferner bloss die dringendsten allgemeinen Bestimmungen darüber gesetzlich ausgesprochen, nur die Sache nicht verzögert, die nähere feste Ausbildung der Zeit, den Umständen und der Erfahrung überlassen werden möge, welche doch wohl vieles anders gestalten möchten, als die theoretische Spekulation wähnt, so wie aus ihnen die Verfassungen erst im Laufe von Jahrhunderten sich gebildet haben, welche noch jetzt den Preis der Vorzüglichkeit tragen.“*

war von dem des Innern abgetrennt, während die übrigen Zweige mit Hinzufügung der Polizei Schuckmann behielt. Humboldt blieb Mitglied des Staatsrats und erhielt das Versprechen, dass sein Geschäftskreis in Zukunft erweitert werden würde. Er bat (am 24. Januar 1819) den König um die Erlaubnis, die Entscheidung über die Annahme des Postens bis zu seiner Ankunft in Berlin aufschieben zu dürfen, erhielt aber eine ungnädige Kabinettsordre vom 31. Januar, welche sein Gesuch ablehnte. Nun entschloss sich Humboldt im folgenden Schreiben an den König sein Bedenken darzulegen. Da der König ihn aber vor die Wahl stellte (KO. v. 17. Februar 1819), den angebotenen Posten anzunehmen, oder ganz aus dem Staatsdienst zu scheiden, so nahm er am 27. Februar die Berufung ins Ministerium an.

Frankfurt, den 9. Februar, 1819.

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. v. M. hat mich, da sie sichtbare Spuren der Ungnade und des Missfallens mit meinem Benehmen enthält, auf das tiefste geschmerzt.

Niemand erkennet mehr als ich, die Verbindlichkeit seinem Könige, und dem Staate unter allen Verhältnissen zu dienen, und diese Ueberzeugung wird in mir durch die Empfindungen der ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit und Anhänglichkeit vermehrt.*) Aber Ew. Königliche Majestät verzeihen mir, wenn ich es darnach als tief und unverdient kränkend empfinde, dass Allerhöchstdieselben mir, nachdem ich meine ganze langjährige Dienstzeit hindurch jedem Rufe unbedingt gefolgt bin, schon deshalb Ihre Ungnade zuwenden, weil ich bloss um die Erlaubniss nachsuche, bei der Ernennung zu einer schwierigen und verwickelten Amtsführung, mich erst in Berlin selbst von den Verhältnissen derselben zu unterrichten. Hätten mich Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Geschäfte nicht hier zurückgehalten, wäre durchaus nicht einmal irgend ein Aufschub entstanden.

**)Ew. Königliche Majestät geruhen in dem Allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 31. von dem Gange meiner jetzigen Anstellung auszugehen und Ew. Königlichen Majestät mir darin sogar in einem augenblicklichen und unmittelbaren Antwortschreiben

---

*) *Zuerst hieß es: „Aber ich habe Ew. Königl. Majestät eine lange Reihe von Jahren hindurch, ohne je um eine Veränderung meiner Lage zu bitten, und indem ich jeden, auch wie es der Londoner von Anfang an war, mir nicht angenehmen Rufe gefolgt bin, gedient."*

**) *Der folgende Abschnitt bis „Ew. Königliche Majestät haben ferner die Gnade etc." bildet im ersten Entwurf den Schluß.*

nach London hin, ehe Ew. Königliche Majestät noch mein Gesuch ganz kannten, bewiesene Gnade wird mir ewig unvergesslich bleiben. Allein so schwer es mir wird, von mir selber zu reden, muss ich es Ew. Königlichen Majestät Allerhöchster Beurtheilung anheimstellen, ob ich von der Behörde, an die ich mich wenden musste, so wenig ich auch an der Absicht zweifle, aber doch in der That und dem Erfolge, mit derjenigen Billigkeit behandelt worden bin, auf die ich Anspruch machen durfte? Ich habe, einzig aus Familienursachen, und bloss meine Abberufung aus London, und Entbindung von ferneren Gesandtenposten nachgesucht. Ich habe nicht einmal erhalten können, dass meine am 4. April abgegangene Vorstellung*) Ew. Königlichen Majestät ist eher, als in Aachen, vorgelegt worden, und bin Monatelang ohne alle Antwort geblieben. In der Zwischenzeit hat sich, gewiss ohne mein Zuthun, weil es nie meine Absicht war, das Gerücht verbreitet, dass ich den Dienst verlassen wollte, und der Fürst Staatskanzler hat mir, gegen den klaren Inhalt meiner Briefe, darüber bestimmte Vorwürfe gemacht. Ich habe gebeten, mich im Staatsrathe, zu dem ich Ew. Königlichen Majestät Bestimmung nach gehörte, zu lassen. Es ist mir zu erkennen gegeben worden, dass ich, wenn ich bloss im Staatsrathe wäre, selbst wider meinen Willen Werkzeug einer Parthei werden würde. Ich glaube nicht, dass es im Staatsrath eine Parthei gibt, aber ich konnte unmöglich den Vorwurf ertragen, dass ich mich würde als ein Werkzeug gebrauchen lassen. Ich bin mir bewusst, ohne alle Persönlichkeit, immer redlich und ernstlich nach meiner Ueberzeugung, und nur nach der meinigen gehandelt zu haben. Das Wort, welches Ew. Königlichen Majestät Kabinetsschreiben hierüber enthält, würde, wenn ich es dahin deuten müsste, mir auf das tiefste schmerzlich sein, obgleich mir dieser Wink, da es meine Pflicht ist, Ew. Königlichen Majestät Willen unbedingt zu gehorchen, immer genügen würde, auf mein ehemaliges Gesuch Verzicht zu leisten. Da ich jetzt hierher gesendet wurde, durfte ich mir mit der Hoffnung schmeicheln, dass meine Wiederanstellung, wenn Ew. Königliche Majestät dieselbe zu befehlen geruhten, würde, nach Beendigung meines Geschäfts, in Berlin beschlossen, und mir erlaubt werden, Ew. Königlichen Majestät meine eigene Meinung darüber ehrfurchtsvoll vorzutragen. Ich hatte aber, schon von London aus, dem Fürsten Staatskanzler bestimmt erklärt, dass ich

*) *S. Briefsammlung.*

persönlich auf die Beendigung der hiesigen Geschäfte nicht den mindesten Werth setzte, wenn sie mich an einer Geschäftsthätigkeit in Berlin hinderte. Als daher Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Ernennung unerwartet an mich erging, hätte ich hoffen dürfen, dass der Fürst Staatskanzler Allerhöchstderselben zugleich vorgeschlagen hätte, mir sogleich zu erlauben, selbst nach Berlin zu kommen. Ich übergebe mich jetzt mit Vertrauen der gerechten Entscheidung Ew. Königlichen Majestät, ob mir in der Verlegenheit weder einen neuen Posten, ohne Bekanntschaft mit den genauen Verhältnissen annehmen zu können; noch von hier weggehen zu dürfen, etwas anderes als die Bitte um Aufschub meiner Erklärung übrig blieb? Ich hatte doch in der That, wie der Verfolg dieses Berichtes zeigen wird, wichtige, aus der Sache geschöpfte und durch das Ernennungsschreiben nicht erledigte Bedenken bei der augenblicklichen Annahme gefunden.

Wenn Ew. Königliche Majestät mir daher noch eine ehrfurchtsvolle Bitte zu erlauben geruhen, so ist es die, dass Allerhöchstdieselben über den Inhalt meines jetzigen Rechtfertigungsschreibens erst nach meiner Ankunft in Berlin zu entscheiden, allein mich, mit Uebertragung meines Geschäfts an den Staatsminister Graf v. d. Goltz,*) der es schon einmal geführt hat, von hier abzuberufen geruhen.

**) Ew. Königlichen Majestät haben ferner die Gnade in Allerhöchst Ihrem Kabinetsschreiben zu sagen, dass sich nicht begreifen lasse, welche Ansichten ich erst in Berlin über meine Stellung, Verhältnisse und Geschäftsführung gewinnen, und wie ich zu solchen gelangen wolle, ohne in sie einzutreten. Gerade dies war aber doch der Fall; es blieben mir mehrere Bedenken über meine Stellung übrig; diese konnten nicht allein vor meinem Eintritt gehoben werden, sondern es schien mir, mit dem gewiss mir beiwohnenden, besten Willen, unmöglich, eher einzutreten, bis sie es wären. Ich glaubte es aber Ew. Königlichen Majestät schuldig zu sein, dass ich erst versuchte, ob ich nicht schon in den ersten Tagen meines Aufenthalts in Berlin, dieselben, ohne Ew. Königliche Majestät zu behelligen, wenigstens zum Theil beseitigen

---

*) *War Bundestagsgesandter und hatte die Territorialgeschäfte nach Humboldts Abgang nach London geführt.*

**) *Zuerst hieß es: „Ich läugne Ew. Königl. Majestät nicht, dass mir bei der mir bestimmten Stellung mehrere Bedenken übrig blieben.“*

könnte. Daher entstand meine Bitte, indem mein Schreiben übrigens, wenn Ew. Königliche Majestät es noch einmal eines Blickes würdigen wollen, in jeder Zeile die Gefühle meines Dankes, und meine ehrfurchtsvolle Bereitwilligkeit, in dem mir bestimmten Posten zu dienen, ausdrückte.

) Wenn ich voraussetzte, dass die Vorschläge zu der Verfassung von dem mir bestimmten Ministerio ausgehen sollten, so schloss ich dies aus der Beschaffenheit der Sache und meiner Ernennung). Ew. Königliche Majestät geruhen mir die ständischen Angelegenheiten zu übertragen. Nun liegt es in dem an sich natürlichen, und von Ew. Königlichen Majestät selbst festgesetzten Geschäftsgange, dass die ersten Vorschläge zu jedem Gegenstand von dem für denselben bestimmten Ministerio herkommen. Die Finanzvorschläge vom Finanz-, die Militärvorschläge vom Kriegsministerio, dass sie alsdann Ew. Königlichen Majestät Entscheidung vorgelegt werden, und nachher, wenn Sie es zu befehlen geruhen, an den Staatsrath gelangen. Es scheint auch, wenn Ew. Königliche Majestät mir diese Bemerkung erlauben, allerdings zweckmässig und wesentlich, von demjenigen, welchem die Ausführung anvertraut ist, auch die ersten Ideen des Plans angeben zu lassen, weil kein anderer so sehr vom ersten Anfange an, die Schwierigkeiten, denen er in der Folge begegnen kann, und die Mittel sie zu überwinden, im Auge haben wird; immer natürlich vorausgesetzt, dass er die von Ew. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst gegebenen Grundlagen zu seiner beständigen Norm nimmt. Ich durfte daher, da nicht das Gegentheil gesagt war, hier gleichfalls den gewöhnlichen Weg voraussetzen. Was Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Kabinetsordre hinzufügt, dass Ew. Königliche Majestät dabei Selbst bestimmen, anordnen, dem Geschäfte seinen Gang anweisen, lag ausdrücklich in meinen Worten, und versteht sich bei jedem Gegenstande von selbst.

Nach dem mir jetzt von Ew. Königlichen Majestät zugekommenen Befehle bleibt mir nichts anders übrig als meine Bedenken, auf die Gefahr mich in meiner Beurtheilung der Lage der Sachen zu irren, weshalb ich Ew. Königliche Majestät im voraus um Ver-

---

*) *Zuerst hieß es: „Wenn ich mich darin geirrt habe, dass die Vorschläge zu der Verfassung von dem mir bestimmten Ministerio ausgehen sollten, so bitte ich Ew. Königl. Majestät deshalb allerunterthänigst um Verzeihung. Indess glaube ich meinen Irrthum rechtfertigen zu können.“*

zeihung bitte, Allerhöchst Ihnen von hier aus vorzulegen. Ich befinde mich, da ich ein Geschäft übernehmen soll, in welchem der geringste Missgriff Ew. Königlichen Majestät und dem Staat auf das äusserste verderblich werden kann, jetzt in einer Lage, wo ich alle meine Pflichten gegen Ew. Königliche Majestät aus den Augen setzen würde, wenn ich nicht vollkommen frei und unumwunden redete, und ich darf hierin auf Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Nachsicht rechnen.

1) Mein erstes und hauptsächlichstes Bedenken ist das gewesen, ob ich denjenigen Grad der Unabhängigkeit besitzen würde, ohne welchen diejenige Verantwortlichkeit unmöglich ist, welchen Ew. Königliche Majestät in Allerhöchst hier mir mitgetheilten Cabinetsordre von 11 pr.*) von jedem Departements-Chef und dem ganzen solidarischen Ministerio mit Recht verlangen, und unter der Ew. Königliche Majestät gewiss die Verantwortlichkeit für die Führung des ganzen Geschäfts, nicht eine für einzelne Massregeln verstehen. Diese Unabhängigkeit würde ich nur dann zu haben glauben, wenn Ew. Königlichen Majestät Willensmeinung in der Cabinetsordre vom 11. Januar dahin ginge, dass in keinem Verwaltungszweige ein Antrag bei Allerhöchst Ihrer Person als durch denselben vorgesetzten Minister oder nach Einforderung seines Gutachtens geschehen könne, dass ebensowenig darin von dem Fürsten Staatskanzler, als obersten Chef der Verwaltung, unmittelbar verfügt würde, und der Minister es in seiner Hand hätte, seine Anträge jedesmal in der ihm nöthig scheinenden Zeit Ew. Königlichen Majestät vorzulegen, da sonst der von Allerhöchstdenenselben in der Kabinetsordre vom 11. Januar besonders anbefohlene schnelle Geschäftsgang nicht erreicht werden kann. Beides wäre sowohl bei den eigentlichen Geschäften, Verwaltungsmassregeln und Gesetzentwürfen als vorzüglich bei den Stellenbesetzungen nothwendig, sowohl bei denjenigen, welche das Departement jedes Ministers betreffen, als bei denjenigen, wo wie bei den Raths-, Präsidial- und Oberpräsidialstellen in den Provinzen, insofern Ew. Königliche Majestät nicht Allerhöchstselbst unmittelbar zu verfügen geruhen, die Anträge, oder Gutachten von mehreren, oder allen Ministern**) mit ihrem Chef, dem Staatskanzler,**) ausgehen würden. Ohne in meinem Geschäftskreis diese Sicherung zu haben, welche übrigens

*) *S. u. S. 316.*
**) *Diese Worte fehlen im ersten Entwurf.*

den Staatskanzler als obersten Chef der Verwaltung, die freiste Befugniss liesse, Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand zu fordern, und dadurch die genaueste und ausgedehnteste Controlle zu führen, gestehe ich Ew. Königlichen Majestät frei und unumwunden, dass ich mich nicht im Stande fühlen würde, mich der Verantwortlichkeit des mir bestimmten Postens zu unterziehen, so tief es mich schmerzen würde, Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Absichten nicht zu entsprechen. Ich hege die innerste Ueberzeugung, dass in jeder mehr abhängigen Stellung mein Wirken geradezu schädlich sein würde, da es nicht mehr den erforderlichen Zusammenhang haben könnte.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, gegenwärtig den Ministern die Erlaubniss zu urtheilen, Allerhöchst Ihnen, wenn sie es für nützlich erachten, mithin ausnahmsweise, auch mündlichen Vortrag zu halten. Ueber diesen Punkt, der unmittelbar von der persönlichen Gnade und dem Vertrauen Ew. Königlichen Majestät abhängt, wage ich nur mir die einzige Bemerkung zu erlauben, dass die volle Beruhigung für ihr Geschäft den Ministern nur ein regelmässiger eigner Vortrag bei Ew. Königlichen Majestät in Gegenwart des Staatskanzlers, gewähren würde, da nur diese ihnen Gelegenheit gäbe, fortwährend ihre Ideen nach denen Ew. Königlichen Majestät zu berichtigen, den letztern schon im Vorbereiten der Geschäfte, worauf soviel ankommt, ihre Massregeln anzupassen, und in ihren eignen Ansichten von Ew. Königliche Majestät genauer beurtheilt und schärfer geprüft zu werden.

2) Mein zweites Bedenken rührte daher, dass in der an mich gerichteten Kabinetsordre vom 11. pr. die Verhandlungen mit den Landständen, als ausdrücklich zu meinem Departement gehörig genannt werden. Es scheint hiernach, als sollte ich der einzige unter den Ministern sein, welcher in allen Gelegenheiten und Verhältnissen mit ihnen verhandelte.

Hierbei kommt es theils auf die Natur der gegebenen Verfassung, theils auf die Organisation des Ministeriums an.

Wenn die ersten Entwürfe zu jener nicht von dem Minister für die ständischen Angelegenheiten, sondern von einer andern Behörde an Ew. Königliche Majestät gelangen sollten, so findet es Allerhöchstdieselben gewiss gerecht, dass ich es für notwendig halten muss, diese Entwürfe zu kennen, ehe ich jene Führung übernehmen kann.

Bei einer ständischen Versammlung ist nichts so nothwen

als dass derselben die Verwaltung, ohne sich Blössen zu geben, in vollkommener Einheit und Kraft gegenüberstehe. Dies nun, muss ich Ew. Königlichen Majestät gestehen, wird durch die gegenwärtige Organisation des Ministeriums (wobei ich natürlich gar nicht von den Personen, sondern allein von der Dienstvertheilung rede) statt dadurch erleichtert zu sein, wirklich erschwert. Wenn Ew. Königliche Majestät diese Aeusserung von mir gewagt finden, so muss ich Allerhöchstdieselben ehrfurchtsvoll bitten, mir dieselbe wegen der, meiner tiefsten Ueberzeugung nach, in den innern und äussern Verhältnissen höchst dringenden Lage des Staats, die jeden Diener Ew. Königlichen Majestät zu rückhaltloser Freimüthigkeit auffordert, zu Gute zu halten. Die Zahl der wirklich verwaltenden und im Ministerio stimmenden Minister ist seit Kurzem ungewöhnlich gross geworden; drei wichtige Ministerien, das JustizFinanzministerium, und das des Innern sind zwischen zwei Ministern getheilt, ohne dass diese Theilung, als in dem Geschäft nothwendig erscheint, da sie bisher in Ew. Königlichen Majestät Staaten, wie in den meisten Ländern, vereinigt waren. Aus dieser Theilung, welche auch die Verwaltung bedeutend kostbarer macht, entstehen immer Collisionen, welche dem lebendigen Zusammenwirken Hindernisse entgegensetzen. Es muss daher einem so zusammengesetzten Ministerio schwer werden, in gehöriger Gleichheit der Grundsätze gemeinschaftliche Massregeln zu nehmen, zu welchen jeder Einzelne mit gleicher Wärme mitwirkt, worauf allein die eigentliche Stärke eines Ministeriums beruht.

Ich muss hier, weil ohne meine Schuld, und mit vielen Misdeutungen, davon die Rede gewesen ist, erwähnen, dass, wie Ew. Königliche Majestät aus der damaligen Verhandlung Allerhöchstselbst ersehen haben, bei den Berathschlagungen des Staatsraths im Jahre 1817 sich zwischen einigen der jetzigen Minister, und mir, insofern mich Ew. Königliche Majestät den damals errichteten Commissionen beizugesellen geruht hatten, und ich die Meinung der Mehrheit meiner Collegen theilte, über sehr wichtige Gegenstände, unter andern über die Ursachen der zu bedeutenden Staatsausgaben, und die Mittel zur Ersparung, eine sehr grosse Verschiedenheit der Grundsätze geäussert hat. Ich hielt es daher für besser, auf keine Weise zu suchen, in das Ministerium einzutreten, was gewiss weder ein unbescheidener, noch ein unerlaubter Wunsch war, da ich niemandem dadurch schaden konnte, als mir selbst. Jetzt weicht diese Rücksicht natürlich Ew. König-

lichen Majestät Allerhöchstem Befehl, und die Einigkeit im Ministerio von meiner Seite zu befördern, wird immer mein eifrigstes Bestreben sein.

Allein gewiss finden Ew. Königliche Majestät es doch billig, dass ich mich unter allen diesen Umständen nicht würde entschliessen können, alleiniger und beständiger Vertreter der Massregeln des Ministeriums bei den Ständen zu sein, da diese Massregeln manchmal meiner Ueberzeugung entgegenlaufen könnten, in welchem Falle man sie, als Beschlüsse der Mehrheit, vor den Ständen allerdings mit vertheidigen muss, allein unmöglich, ohne der Sache selbst zu schaden, allein oder hauptsächlich ihre Rechtfertigung übernehmen kann.

) Ich muss daher Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst bitten, diesen Theil meines Berufs für jetzt noch unbestimmt zu lassen.)

3. Mein drittes Bedenken war, dass ich aus der Allerhöchsten Cabinetsordre nicht deutlich den mir bestimmten Geschäftskreis übersah. Ew. Königliche Majestät geruhen im Allerhöchsten Kabinetsschreiben künftiger möglicher Erweiterung meines Departements und Erhöhung meiner Wirksamkeit zu erwähnen. Allein mit wie gerührtem Dank ich diese Gnade und dieses Vertrauen erkenne, so bitte ich Allerhöchstdieselben überzeugt zu sein, dass ich diese nie, und auf keine Weise beabsichtige, und dass ich, wenn mir alles mit den ständischen Angelegenheiten und dem Communalwesen Verbundene übertragen wird, die Grösse dieses Berufs zu gut fühle, um, in unbescheidenem Streben nach grösserem Einfluss, weiter gehen zu wollen. Allein ich halte es für das Geschäft, und deshalb auch für mich, der ich es über-

---

*) *Statt dessen hieß es zuerst: „Ich muss daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten, diesen Theil meines Berufs dahin zu modificiren, dass nicht immer ich die Verhandlungen mit den Landständen führte, sondern dies in jedem einzelnen Falle [vor(?) der Bestimmung Ew. Königl. Majestät, in welcher Allerhöchstdieselben alsdann zugleich auf die individuelle Ueberzeugung der verschiedenen Minister in Absicht der in Rede stehenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen geruhen würden], wenn Ew. Königl. Majestät es nicht ausdrücklich Selbst bestimmen wollen, hauptsächlich diejenigen Minister träfe, aus deren Departement die Vorschläge hervorgegangen wären. So ist es in Frankreich. In England vertritt allerdings immer derselbe Minister alle Massregeln des Ministeriums. Allein dort bildet sich auch jedes Ministerium, nur unter der obern Bestimmung des Regenten, selbst aus vollkommen in ihren Staatsgrundsätzen und Maximen gleichen Personen.“*

nehmen soll, für nothwendig, dass nicht dasjenige getrennt sei, was zusammengehört, und dass jedes Departement ein abgeschlossenes Ganze ausmache.

Nun sind in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Januar die Gegenstände der 2. Abtheilung des Ministerii des Innern, als mir übertragen, nicht aufgeführt, und ich muss um so mehr bezweifeln, dass dieselben mir bestimmt sind, als das Departement des Ministers von Schuckmann den Namen des Ministerii des Innern behalten soll, obgleich alle wesentlich zu diesem gehörenden Gegenstände in dem neuen, noch mit keinem Namen bezeichneten Departement vereinigt sind.

Zu den Geschäften der 2. Abtheilung gehören aber unter andern die landwirthschaftliche Polizei, die Gemeinheitstheilungen, und die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, und da diese Gegenstände die Rechte, und die Verfassung einer zahlreichen Klasse von Ew. Königlichen Majestät Unterthanen betreffen, und auf das Tiefste in ihre ganze Lage eingreifen, so gehören dieselben, meines Erachtens, zu dem mir übertragenen Communalwesen, und haben den grössesten Einfluss auf die Abfassung der für das platte Land zu entwerfenden Gemeindeordnung. Der deutlichste Begriff, den ich mir von dem neuen Ministerio habe machen können, ist der, dass ich alle zum innern Staatsrecht gehörende Gegenstände vereinigen sollte, welches die rechtlichen Verhältnisse der Bauern zu den Gutsbesitzern mit grundherrlichen Rechten, und ihren Gemeinden in sich zu schliessen scheint. Es würde mir daher viel natürlicher geschienen haben, alle Militärsachen, so ausgebreitet sie sind, dem Departement des Ministers von Schuckmann zu belassen als von dem neuem jene Gegenstände zu trennen. Insofern hat mir der mir zugedachte Wirkungskreis gar nicht zu klein oder zu untergeordnet geschienen; ich habe aber geglaubt, dass er systematischer abgetheilt werden könne. Der Theilung der Geschäfte folgt natürlich eine Theilung der Beamten, und auch die Art dieser wird die nothwendige Bedingung der Möglichkeit, das Geschäft mit Erfolge zu übernehmen.

4. Endlich haben Ew. Königliche Majestät zu befehlen geruht, dass das Ministerium durch den Staatskanzler Ew. Königlichen Majestät Vorschläge über die gemeinsame Berathung, aus welcher die solidarische Verantwortlichkeit herfliesst, vorlegen solle; da diese unstreitig vor meiner Ankunft in Berlin gemacht werden müssen, ich aber in dieselbe Verantwortlichkeit zu treten be-

stimmt bin, so fühlen Ew. Königliche Majestät, dass ich wünschen muss, diese zu kennen.

Welches Urtheil nun auch Ew. Königliche Majestät über die vorstehenden Bedenken zu fällen geruhen möchten, so darf ich mich doch versichert halten, dass Allerhöchstdieselben sie als wichtig, und allein aus dem Geschäft, und dem Grundsatz entsprungen erkennen werden, dass, wer Ew. Königlichen Majestät treu, ernstlich und gewissenhaft dienen, und verantwortlich sein will, ehe er das Versprechen, welches jede Annahme eines Amts enthält, abgiebt, prüfen muss, ob er es zu halten im Stande ist?

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstes Kabinetsschreiben sagt zwar, dass ich meine Vorschläge hätte nach erklärter Annahme machen sollen, und wenn meine Bedenken weniger wichtig gewesen wären, und etwa bloss in den beiden zuletzt angeführten bestanden hätten, so würde ich dies gewiss gethan haben. Allein so hätten mir Ew. Königliche Majestät gerechte Vorwürfe machen müssen, wenn ich, nach meinem Eintritt, im Fall gewesen wäre, Schwierigkeiten zu erheben, welche die Möglichkeit eines Wirkens überhaupt bedingen.

Haben Ew. Königliche Majestät bei meiner Ernennung diejenige Stellung im Auge gehabt, die ich gewagt habe, hier vorzüglich des 1. und 2. Punktes zu schildern, so werde ich mich glücklich schätzen, je früher ich werde in den mir huldreichst bestimmten Wirkungskreis eintreten können.

Ich hatte mir geschmeichelt, mehrere der hier erwähnten Bedenken durch mündliche Aussprache, die Alles so sehr erleichtert, mit dem Minister von Schuckmann, mit den übrigen Mitgliedern des Staatsministerii, mit dem Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg selbst heben zu können, so dass nur Weniges noch Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung bedurft hätte. Ich hatte also gerade aus Ursachen, die zeigen, wie unendlich und tief ich Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstes Vertrauen ehre, gewünscht eine Erklärung in Berlin abgeben zu dürfen.

Ich wage es aus eben diesen Ursachen, die Bitte zu wiederholen, dass Ew. Königl. Majestät mich von hier abzurufen geruhen mögen.

Indem ich Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten weiteren Befehlen allerunterthänigst entgegensehe, ersterbe ich in allertiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigster

Frankfurt a/M. den 9. Februar 1819. Humboldt.

Wilhelm von Humboldts
Gesammelte Schriften.

Wilhelm von Humboldt
Gesammelte Schriften.

Herausgegeben von der

Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften.

Band XII.

Zweite Abteilung:

Politische Denkschriften III.

2. Hälfte.

Berlin
B. Behr's Verlag
1904.

Wilhelm von Humboldts Politische Denkschriften.

Herausgegeben von

Bruno Gebhardt.

Dritter Band.

1815—1834.

2. Hälfte.

Berlin
B. Behr's Verlag
1904.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

Seite

XXXVI. Über drei Denkschriften von Motz 307

XXXVII. XXXVIII. Über die Kabinetsordre vom 11. Januar 1819 . . . 316

XXXIX. XLIII. Aus der Ministerialzeit 1819 342

XLIV. XLV. Über die Karlsbader Beschlüsse 359

XLVI. XLVII. Zur ständischen Verfassung in Preußen 381

XLVIII. Nachträgliches Gutachten über die Regulierung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schuldenwesens 455

XLIX. Über die periodische Wiederwahl der Magistratsbeamten 468

L. An den Oberpräsidenten von Vincke über Provinzialminister 477

LI. An Schön über Verwaltungsreformen 492

LII. Über landschaftliches Kreditsystem, vorzüglich in Schlesien 515

LIII. Über die in Absicht der Städteordnung zu nehmenden Maßregeln . . 527

LIV—LVII. Über das Museum in Berlin 539

LVIII. LIX. Zur Akademie der Wissenschaften 594

XXXVI. Über drei Denkschriften von Motz.

18. März 1819.

(Eigenhändig im Nachlaß von Motz; teilweise Abschrift in Tegel.)

Motz hatte seit 1817 drei Denkschriften verfaßt: „Gedanken über die Militär-rfassung des Deutschen Bundes, insbesondere über Verträge mit den kleinen rddeutschen Staaten; über die geographische Verbindung der Ost- mit der esthälfte des preußischen Staates; Denkschrift über die Regierungen." Den halt derselben s. bei Treitschke, Historische und politische Aufsätze Bd. IV, 338ff.: Aus den Papieren des Staatsministers v. Motz. Auf ihre Übersendung twortete Humboldt mit folgender Darlegung.

Frankfurt, den 18. März, 1819.

Ew. Hochwohlgebohren haben mir durch Ihre mehrfachen iefe, und die interessanten Beilagen derselben, einen überaus genehmen Beweis Ihres Vertrauens gegeben; ich habe alle mit r grössesten Aufmerksamkeit, und den lebhaftesten Antheil durch-lesen.

Ich glaube Ihrer Absicht zu entsprechen, indem ich Ew. Hoch-ohlgebohren die beiden hier anliegenden zurücksende, da es mir heint, dass Sie diese Abschriften zu Ihrem eigenen Gebrauch stimmt hatten. Die über den Geschäftsgang bei den Regierungen halte ich hier zurück, wenn Ew. Hochwohlg. sie nicht ausdrück-h verlangen. In diesem Falle würde ich hier eine Abschrift hmen lassen, da mir der Inhalt dieses Aufsatzes von besonderer ichtigkeit ist.

Ew. Hochwohlg. kennen schon aus früheren Gesprächen meine eynung über die Getrenntheit der östlichen und westlichen Hälfte nseres Staats. Ich unterschreibe Alles, was Sie über die Nach-eile davon sagen, ich gebe Ihnen vollkommen Recht, dass, wenn an dieselben zu verringern sucht, es mehr oder weniger nur So-hismen, oder leidige Trostgründe sind, die man anführt. Ich in auch darin vollkommen Ihrer Meynung, dass die von Ihnen orgeschlagene Länderverbindung die angemessenste seyn würde. ber ich kann Ew. Hochwohlg. versichern, dass die Sache un-usführbar ist. Ich werde die Ehre haben, Ihnen mündlich die ründe genau auseinanderzusetzen. Für jetzt muss ich mich da-uf beschränken, Ihnen zu sagen, dass Preussen schlechterdings cht im gegenwärtigen Augenblick in der Lage ist, für seine

Zwecke eine so vielumfassende und verwickelte Unterhandlung durchzusetzen; ja, dass nach der politischen und diplomatischen Stellung der Dinge kein Europäischer Staat leicht jetzt eine so bedeutende Territorial-Umänderung durchsetzen würde. Ohne solche hohe Wahrscheinlichkeit des Gelingens würde es aber höchst unpolitisch seyn, nur die Absicht officiell zu äussern. Meine innigste Ueberzeugung ist, dass man zwar den Zweck einer solchen Länderverbindung, wenn die Umstände sie einmal gestatten, nicht aus den Augen verlieren muss, (und in dieser Hinsicht ist Ew. Hochwohlgeb. Aufsatz von entschiedenem und bleibendem Nutzen und Werth) aber dass man jetzt in allen militärischen und administrativen Berathungen die Theilung als unabänderlich ansehn muss. In dieser Hinsicht billige ich auch, dass man in Schriften die Nachtheile geringer darstellt, als sie wirklich sind, und wie sehr ich sie erkenne, bin ich doch überzeugt, dass sich dieselben durch geschickte Behandlung wirklich einigermassen verringern lassen. Uebrigens bleibt alles dasjenige, was Ew. Hochwohlgeb. über die Abgeschlossenheit des süddeutschen Systems, und über den präponderirenden Einfluss Oesterreichs auf Deutschland sagen, unläugbar wahr.

Nicht viel tröstlicher kann ich mich über Ew. Hochwohlgeb. zweiten Aufsatz in Absicht des deutschen Militärwesens äussern. Allein hier liegt die Schuld, wenn nicht allein, doch vorzüglich, an der viel zu wenig würdevollen und einflussreichen Stellung, die Preussen gelitten hat, und noch leidet, bei dem Bunde zu haben. Besondere Verträge mit benachbarten Fürsten würden, so lange der Bund besteht, nie rathsam gewesen seyn, allein auf das Militärwesen des Bundes selbst liess sich nie Einfluss ausüben, da auch Preussen in demselben die nothwendige Kraft verbürgte, was jetzt leider nicht der Fall ist. Auch darüber lässt sich im Detail nur mündlich reden.

Der Aufsatz über die Regierungs-Instruktion hat mich auf das lebhafteste interessirt, und er verdient die aufmerksamste und sorgfältigste Beherzigung. Er enthält eigentlich zwei leitende Hauptideen, eine verschiedene Stellung der Oberpräsidenten von der jetzigen, und die Zertheilung der Regierungen in Direktionen.

Die Stellung der Ober-Präsidenten halte auch ich für verfehlt, und ob man mich gleich vor Ausarbeitung der Instruktion zu Rathe gezogen hat, so hat man einen Aufsatz von mir missverstanden. Dieser Aufsatz muss unter meinen Papieren in Berlin

seyn; sollte ich ihn auffinden, theile ich ihn Ew. Hochwohlgeb. mit. Meiner Meynung nach sind die Ober-Präsidenten von sehr hoher Wichtigkeit, und selbst Nothwendigkeit, allein der ihnen eigentlich gehörende Wirkungskreis ist von der Art, dass ihn Geschäftsmänner, die an das Detailarbeiten gewöhnt sind (was manchmal der Fall selbst bei den besten und einsichtsvollsten ist) schwer praktisch auffassen. Daher wird man wenig tüchtige Subjekte dazu finden, und daher ist es auch gekommen, dass die Verfasser der Instruktion selbst den wahren Gesichtspunkt nicht festzuhalten im Stande gewesen sind. So z. B. glaube ich auch, dass die Ober-Präsidenten die Controlle der Verwaltungsbehörden der Provinz seyn sollen, allein den Behörden und ihrer Verwaltung im Ganzen, nicht, wozu es die Instruktion macht, der einzelnen Verfügungen, so dass nach der Instruktion die Ober-Präsidenten gewissermassen Correferenten der Regierungen sind. Darüber geht die eigentliche Controlle verloren. Diese setze ich nemlich darin, dass die Ober-Präsidenten wissen und beurtheilen, wie die Verwaltungsart der Regierungen auf die Provinz wirkt, wenn sie Mängel hat, ob diese Mängel in dem eingeführten Geschäftsgange, in wegzuräumenden anderen Umständen, oder in dem Personale liegen, und dass sie hiernach nur, mit Zuziehung der Präsidien, diesen Mängeln abhelfen, oder dem Ministerium sie zusammenhängend darstellen. Das eigentliche Geschäft der Ober-Präsidenten scheint mir das zu seyn, zu erforschen und zu beurtheilen, wie einerseits die Gesetzgebung, und die verfügende Gewalt der Ministerien, andrerseits die Verwaltung der Regierungen seyn müsste, um die Provinz zu dem höchsten inneren Wohlstand, und zum grössten Nutzen für das Ganze zu bringen, im Ganzen und im Speziellen zu ergründen, was der doppelten Thätigkeit aus dem Mittelpunkt, und in der Provinz hiervon abgeht, und nach oben und unten hin auf die Abhülfe dieser Gebrechen zu wirken. Dies können die Regierungspräsidien wirklich nicht thun, theils weil ihr Bezirk zu klein ist, theils weil sie mit den Einzelnen zu beschäftigt sind. Die Minister können es eben so wenig vollkommen. Beide, Regierungen und Minister, verwalten selbst, und sind daher partheiisch. Jene Beurtheilung fordert einen wesentlich nicht verwaltenden, unpartheiischen Mann. Eines solchen bedürfen auch die Regierten. Wendet sich der Bewohner einer entfernten Provinz an das Ministerium, so gehen alle Bedingungen ab, welche bei der Wirkung und Rückwirkung Vertrauen einflössen können.

Wendet er sich an die Regierung, so erscheint sie ihm als Parthei. Ein zweites Hauptgeschäft des Ober-Präsidenten muss also der Umgang mit den Leuten in der Provinz seyn. Er muss ihren gegründeten Beschwerden abhelfen, er muss aber auch ihre Vorurtheile gegen Regierungsmassregeln zu vertilgen suchen, er muss in den Gemüthern der Menschen das Band zwischen ihnen und dem Ganzen knüpfen, und machen, dass die gesammte Staatsregierung, deren Repräsentant er ist, ihnen als Ehrfurcht und Vertrauen gebietend und verdienend erscheine. Eine angemessene Stellung sowohl zu den Ministerien, als zu den Provinzialbehörden vorausgesetzt, wird durch die Ober-Präsidenten der Nachtheil verhindert, den einseitig und allein, sowohl Sach- als Provinzialministerien haben. Um dies zu erreichen, müsste aber ihre Lage zu den Regierungen weniger im Einzelnen gebietend, und zu den Ministerien weniger gehorchend seyn. In dieser Stellung muss ihnen nun freilich nichts unbekannt bleiben, sie müssen die Mittel haben, Alles zu wissen, und auch alles Wesentliche wirklich erfahren, daher möchte das Gehen der Berichte und Rescripte durch ihre Hände, wenn dieselben bloss wesentliche Dinge enthielten, nicht unnütz seyn. Eigentlich verfügen, da verfügen immer einzelne Fälle betrifft, müssten sie aber so gut, als gar nicht, dagegen oft mit den Präsidien sich berathen über das gemeinschaftliche Interesse, ihnen ihre Ansichten über ihre Verwaltung mittheilen, und sie in Absicht des Ganzen ihrer Geschäftsthätigkeit auch selbst ganz eigentlich leiten. Ein besonderer Zweig der Thätigkeit der Ober-Präsidenten sind allerdings diejenigen Gegenstände, welche über die Gränzen eines Regierungsbezirks hinausgehen, allein auch von diesen müssten sie nichts übernehmen, was ebenso leicht durch Communication der Regierungen unter einander gemacht werden kann. Auf diese Weise, glaube ich, könnten die Ober-Präsidenten sehr nützlich seyn, und den Regierungen nicht nur nicht im Wege stehen, sondern ihnen ihr Geschäft dadurch erleichtern, dass sie im Sinne der Regierungen sowohl auf das Ministerium, als auf die Einwohner der Provinz einwirkten. Es scheint mir, dass Ew. Hochwohlgeb. Sich die Sache auf ähnliche Weise gedacht haben, ob Sie gleich über die Stellung, welche die Ober-Präsidenten erhalten könnten, kürzer hinweggehen. Sehr wahr und vortrefflich ist, was sie über das System der unaufhörlichen Controllen, als alles Vertrauen untergrabend, sagen.

Ihr Plan zur Umänderung der Regierungen selbst hat gewiss

sehr viel für sich. Er erweitert die Idee, welche man schon bei der Theilung in zwei Abtheilungen gehabt hat, indem er, mit dem Consistorium, sechse macht, und verändert ihn darin ganz, dass, wenn ich Sie recht verstehe, in den einzelnen Direktionen gar nicht kollegialisch gehandelt werden, sondern der Dirigent allein handeln, die Assessoren nur von ihm gebraucht werden sollen. Ich gestehe aber Ew. Hochwohlgeb., dass ich über diesen Plan erst mehr nachdenken, und auch den Geschäftsgang der Regierungen mehr praktisch beobachtet haben muss, ehe ich mir ein entscheidendes Urtheil darüber erlauben könnte. Ich läugne nicht, dass ich schon an sich mehr für das kollegialische Behandeln der Geschäfte, als für das entgegengesetzte System bin. Es ist, ausser seinem unläugbaren, inneren Vorzügen auch den älteren deutschen Instituten gemässer. Ich glaube auch nicht, dass man gerade sagen kann, dass eine Verfassung mit einer Landesrepräsentation mehr das eine als das andere erfordert. In England ist, was man dort Provinzial-Verwaltung nennen kann, grossentheil kollegialische Einrichtung. Die von Ew. Hochwohlgeb. vorgeschlagene Einrichtung weicht aber auch von fast allen bekannten wesentlich ab. In den Ländern nehmlich, wo keine kollegialische Verwaltung ist, hat Ein Mann in einem kleinen Bezirke alle Theile des Innern in seiner Administration vereinigt.

Sie wollen in einem grösseren Bezirke mehreren, jedem einen einzelnen Theil der Administration geben. Dies, gestehe ich Ihnen, halte ich für bedenklich, weil nichts bei der Verwaltung so wichtig ist, als das Bild der ganzen Einwirkung derselben auf den ganzen Zustand der Verwalteten vor Augen zu haben. Jede wirksame Abschaffung der collegialischen Form scheint mir von einer Zerlegung des ganzen Landes in kleinen Abtheilungen, etwa wie unsere Kreise, oder nicht viel grösser, unzertrennlich. Lassen Sie aber auch die Bezirke viel grösser seyn, so muss immer, glaube ich, Ein Mann die ganze Verwaltung zusammenfassen. Dafür haben Ew. Hochwohlgebor. nun zwar das Plenum, aber dies scheint mir nicht genug. Wird die Einrichung streng gehalten, so kommt die eigentliche Verwaltung im Pleno nicht vor, und die Verwaltungszweige bleiben daher immer isoliert. Dann ist auch bei dieser Einrichtung die Unbequemlichkeit, dass es zwischen der sehr kleinen und vereinzelten Direction, und dem ganz grossen Plenum gar kein Mittelglied giebt. In der jetzigen Verfassung ist doch das nicht übel, dass jede (der) beiden Abtheilungen die ein-

ander nahe liegenden Verwaltungszweige in sich vereinigt. Ich kann mir nicht nehmen, für die Erhaltung des gehörigen Geistes in der Verwaltung es gut zu finden, dass der für eine Parthie bestimmte Rath bei jedem Vortrag die Geschäftsthätigkeit in den andern Parthien sieht, und mit gewissermassen theilt, dass die Persönlichkeiten einander berühren und abschleifen, und die Ansichten ausgetauscht werden. Ein gut organisiertes Collegium wird immer mehr die Provinz, auf die es wirkt, als den Regierungszweck in abstracto vor Augen haben. Allein die vereinzelten Directionen könnten leicht in die Fehler verfallen, welche Sie sehr richtig den Sachministerien vorwerfen. Vermutlich würde auch diese Einrichtung, nach Verschiedenheit des Präsidenten und einiger leitenden Räthe, die doppelte Erscheinung hervorbringen, dass man entweder nur, was ganz strenge zum Pleno gehörte, in dasselbe brächte, oder dass man mit der Verhandlung in Pleno leicht umginge, und sehr oft darauf zurückkäme. Ew. Hochwohlgeb. haben schon eine ziemlich willkührliche Rubrik unter denen für das Plenum, nemlich wenn der Präsident eine Sache dazu bezeichnet. Eine andere, der man nicht entgehen könnte, würde die seyn, wenn ein Dirigent eine Sache zu wichtig fände, um die Verantwortung auf sich zu nehmen. So würde fast notwendig nebeneinander in verschiedenen Regierungen, sogar in denselben, nach Verschiedenheit der Dirigenten, zu grosse Vereinzelung der Geschäfte, und zu schwerfällige Behandlung in einem unbehülflichen Pleno vorhanden seyn. Ich wiederhole Ew. Hochwohlgeb. indess gern, dass die Idee, wenn sie auch einige Abänderungen erleiden sollte, immer viel für sich hat, und ich sehe das hier Gesagte gar nicht als eine Widerlegung, sondern nur als eine Herzählung der Zweifel an, die mir bei derselben entstanden sind.

Die jetzige Regierungsinstruktion enthält eine dreifache Stufenfolge der Behandlung der Geschäfte, die mir an sich gut scheint, die man aber mehr ausbilden möchte, die ich jedoch Bedenken tragen würde so viel fortzuführen, als es gewissermassen im Plane Ew. Hochwohlgeb. liegt. Jeder Decernent soll menschlich seinen festen Geschäftskreis haben, und er soll ohne Vortrag abmachen was dessen fähig ist. Wo er nun so handelt, erfüllt er im Grunde was Sie von einer Direction verlangen. Wo er aber die Sache zum Vortrag bringt, gelangt sie zur zweiten Stufe in einer der Abtheilungen, und kann die dritte im Pleno erreichen. Wenn

dieser Gang streng und zweckmässig, und mit Beurtheilung verfolgt und geregelt wird, wenn die Minister nicht auf die Regierungen mit Berichterfordern und Rescribiren einstürmen, wenn die Einwirkung der Ober-Präsidenten nicht mehr störend ist, wenn endlich landständische Behörden dazu kommen, so glaube ich wird, trotz des allerdings oft tödtenden Buchstabens der jetzigen Instructionen, des Geschreibes, des Geschäftsbedürfnisses, und des furchtbar zahlreichen Personals weniger werden.

Ich gestehe überhaupt, dass ich von ganz veränderten Einrichtungen in Absicht der Regierungen lange nicht so viel halte, als von einem consequenten Bemühen, in die jetzigen den Geist zu bringen, der (wenn auch gewiss Einzelne Männer ihn haben und gehabt haben) diese Einrichtungen nie von ihrer Geburt an belebt hat. Zuerst muss dies vom Ministerium ausgehen. Die Minister müssen zuerst die Regierungen in ihrem Wirken mit ihnen in die rechte Lage setzen, wozu allerdings einige Punkte der jetzigen Verfassung, namentlich der von Ihnen gerügte der Etats, geändert werden müssten. Bisher ist daran allerdings nicht zu denken gewesen. Das Bureau des Staatskanzlers hat gegen die Ministerien unzweckmässig controlirt und verfügt, die Ministerien gegen die Regierungen, diese vermuthlich wieder gegen die Unterbehörden. Eine schiefe Einwirkung pflanzt sich ihrer Natur nach, nur in gleicher Richtung fort. Eben so müssten die Ministerien nach und nach die Ober-Präsidenten auf den rechten Standpunkt führen, indem sie einzeln von ihnen verlangten, was sie jetzt zu wenig leisten, und sie von dem dispensirten, was sie zu viel thun. Von den Ministern muss die Wirkung auf die Regierungspräsidien übergehen. Das Correferiren müsste man abschaffen, oder doch wohl dem Präsidenten überlassen, es einzeln zu verfügen, was schon wegen mancher Räthe nothwendig seyn dürfte. Die Präsidenten müssten durch alle Mittel zu bewirken suchen, dass jeder Rath sich für Eine Parthie, als ganz eigentlich verantwortlich ansähe, die Grundsätze über das zum Vortrag bringen müssten recht bestimmt festgesetzt, und recht strenge festgehalten werden. Jeder Einzelne und das ganze Collegium müssten recht den Gesichtspunkt ins Auge fassen, recht viel Dinge mit so wenigen Acten als möglich, zu thun, die Sachen ins Leben zu führen, und nicht in Papier zu begraben. Allein freilich kann das nicht gehen, wenn nicht die Minister bei den Anstellungen darauf sehen. Denn was

man auch schreiben und anordnen und einrichten möge, so kommt doch bei der Ausführung alles auf die Menschen an, auf das, was sie an sich sind, und auf die Art, wie man sie behandelt. Wirken in diesen beiden Punkten die Minister, Ober-Präsidenten und Präsidenten, welche die leitenden Personen in der ganzen Staatsverwaltung sind, zweckmässig, so wächst unter ihren Händen unendlich mehr Gutes, als sie selbst verwerten, und als sie mit aller Weisheit selbst anordnen könnten. Denn sie bilden und beleben alsdann die Thätigkeit aller unter ihren Arbeitenden, von welchen jeder in seinem Kreise aus sich selbst, was nöthig ist, thut, und von selbst, was bloss stört, unterlässt.

Ich habe mir ein besonderes Vergnügen daraus gemacht, Ew. Hochwohlgeb. diese Ideen zur Prüfung vorzulegen. Es ist sehr möglich, dass mich die eigene und wirkliche Geschäftsführung nöthigen und veranlassen wird, sie umzuändern und zu modificiren, es wird mir aber desto schätzbarer seyn, schon früher Ihr durch längere Erfahrung bewährtes Urtheil darüber zu vernehmen.

Wenn ich in mein neues Geschäft treten werden, ist mir noch durchaus unbekannt. Ich bin bei dieser ganzen Anstellung auf eine so rücksichtslose, und ich kann es geradezu sagen, auf eine so grobe Weise behandelt worden, dass es mich wirklich sehr geschmerzt haben würde, wenn ich nicht mit mehr, als blosser Wahrscheinlichkeit annehmen könnte, dass der König selbst persönlich keine Unzufriedenheit mit mir hatte, noch jetzt hat. Mein einfaches, und so gut begründetes Gesuch, meine Erklärung über meine Annahme erst in Berlin abzugeben, ist als gänzlich unstatthaft verworfen, und mir aufgegeben worden, mich von hier aus zu erklären. Hierauf habe ich alle meine Bedenken in einer langen Vorstellung auseinandergesetzt, die Schwierigkeit Minister zu seyn, wo der Staatskanzler in den Wirkungskreis der Minister eingreifen könne, die Unzweckmässigkeit so vieler Minister, die Nachtheile der getheilten Ministerien, die dunkle und unzweckmässige Theilung des mir bestimmten; ich habe zugleich gebeten, mich von hier abzuberufen, damit ich mich über alle diese Punkte an Ort und Stelle näher erklären könne. Dies hat man mir verweigert, auf meine Gründe nichts erwidert, aber mir, und nunmehr unter Androhung meiner Dienstentlassung, abermals aufgegeben, mich über die Annahme, oder Nichtannahme, als welche mir gänzlich freistehen, unbedingt und von hier aus zu erklären. Auf diese Cabinetsordre habe ich mich entschlossen, anzunehmen, und habe

es gethan. Es hätte durchaus gar keinen Nutzen gehabt, wenn ich ausgeschlagen hätte, der König wäre dadurch in der unrichtigen Meynung, die man ihm gewiss beigebracht hätte, dass ich mich dienstwidrig widersetzte, bestätigt worden, und mir würde man auch im Publicum, und nicht mit Unrecht, vorgeworfen haben, dass ich mich einer wichtigen Wirksamkeit entzogen hätte, ohne zu versuchen, ob ich sie, trotz mancher im Wege stehender Hindernisse, nicht doch ausfüllen könnte, ja ohne einmal, in meiner Entfernung von Berlin, die mir angebotene Lage gehörig beurtheilen zu können. Ich eröffne alles dies Ew. Hochwohlgeb. im engsten Vertrauen, und bitte Sie, es ganz unter uns beiden bleiben zu lassen.

Mit meiner Dotationsangelegenheit schien es, nach einem Briefe Hr. v. Kerssenbrocks,*) recht ungünstig zu gehen. Der Finanzminister machte geradezu Schwierigkeit Ottmachau überlassen zu wollen. Seit diesem Briefe ist aber ein ordentlicher Commissarius, der Geh. Rath Minuth**) ernannt worden, um mit Hrn. v. Kerssenbrock zu unterhandeln. Unter dem 11. schreibt mir meine Tochter, ohne andre Details, dass seine Geschäfte, seinen Äusserungen nach, recht gut gingen. Ich muss nun das Weitere abwarten. Obgleich Ottmachau gewiss eine in sich schönere und bessere Besitzung als Gerode ist, so würde ich doch wenig Bedenken haben, auch bei letzterer stehen zu bleiben, wenn ich nicht schon wüsste, dass das Finanzministerium auch bei Gerode schlechterdings die Fruchtzinsen belassen will, und wenn ich nicht fürchtete, dass auch vom Forst sehr viel zurückbehalten würde. Sobald ich etwas Bestimmtes und Ausführliches weiss, theile ich es Ew. Hochwohlgeb. mit. Für den Anschlag von Thalebra bin ich Ihnen ausnehmend verbunden. Ich habe meiner Frau gleich darüber geschrieben. Oeffentliche Bekanntmachungen, dass das Gut verkauft werden solle, möchte ich, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung, da das Gut ihr ganz gehört, nicht machen. Sollte aber Ew. Hochwohlg. eine Gelegenheit vorkommen, wo einer es zu kaufen Lust haben könnte, so würde ich Sie bitten, doch darauf einzugehen. Wegen des Lehnsverhältnisses muss ich bemerken, dass das Gut gänzlich allodificirt ist.

---

*) *v. Kerssenbrock auf Helmsdorf, Landrat des Mansfelder Seekreises.*

**) *Rat in der I. Abteilung (Generalverwaltung für Domänen, Forsten und direkte Steuern) im Finanzministerium.*

Ich bitte Ew. Hochwohlg. die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, und aufrichtigen Freundschaft anzunehmen.

Humboldt.

An den Herrn RegierungsChef
Präsidenten v. Motz, Hochwohlgeb.
in Erfurt.

XXXVII. XXXVIII. Über die Kabinettsordre vom 11. Januar 1819.

August 1819.

Am 11. Januar 1819 erließ der König an das Ministerium eine Kabinettsordre, die auf eine Reihe von Mißständen in Staat und Verwaltung hinwies und Abhilfe forderte. Der Grund für die Mißstände sah der König darin, daß die durch politische Spannung, Unruhe und Krieg erregte Kraft eine andere Wirksamkeit suche und sich aufs Innere richte. Daraus entstehe ein unberufener Tadel der Regierungsmaßregeln, Unzufriedenheit, unpassende Forderungen, und es drohen noch schlimmere Folgen. Das Ministerium solle Mittel dagegen vorschlagen; einige Fingerzeige gibt die Kabinettsordre selbst. Sie spricht sehr harte Worte über die Beamten: sie seien zwiespältig, tadelsüchtig, indiskret, ehrsüchtig. Deshalb sollen die Chefs fest auf Subordination halten, ihnen die eidlich gelobte Verschwiegenheit aufs neue einschärfen; ihre Teilnahme an der Redaktion und ihre Mitarbeiterschaft an Zeitungen ohne Erlaubnis der Vorgesetzten sei verboten. Auch bei den Ministerien sei der Geschäftsgang zu langsam; die Kabinettsordre vom 3. November 1817, die bestimmte, daß Angelegenheiten von allgemeinem Interesse vom ganzen Ministerium beraten würden, werde nicht genügend beachtet. Die Minister sollten Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung machen, das ganze Ministerium sei für allgemeine Gegenstände, wie z. B. den Staatshaushalt, verantwortlich, einerlei Geist müsse darin herrschen. Den Ministern werde das Recht, in Gegenwart des Staatskanzlers mündlichen Vortrag beim König zu halten, verliehen.

In einem zweiten Abschnitt tadelt der König die falsche Richtung, welche die Erziehung genommen habe, indem die Jugend zu früh zur Teilnahme am öffentlichen Leben veranlaßt werde. Das ziehe böse Folgen nach sich. Die Erziehung müsse eine gründliche Bildung der Jugend und wahre Religiosität erzielen; Zucht und Ordnung müsse ernstlich gehandhabt werden. Bei der Wahl der Lehrer für Schulen und besonders für Universitäten müsse auf gründliche Kenntnisse und ein ernstes, lediglich auf die Wissenschaft und Erziehung gerichtetes Leben gesehen werden. Das Turnwesen müsse ein Teil der Schule werden. — Die Vervollkommnung der inneren Einrichtungen müsse mit Liebe und Sorgfalt und anhaltend verfolgt und das Alte zeitgemäß umgestaltet werden

der Eifer dafür sei nicht Neuerungssucht zu nennen, nur die Leidenschaftlichkeit, die Unruhe und der Leichtsinn, mit dem man zu reformieren strebe, sei verwerflich und gefährlich. Weiter wird die Aufmerksamkeit auf den Unfug der sogenannten politischen Schriftsteller, die Unruhe und Spannung bewirken, gelenkt. Zweckmäßige Gesetze über Druckfreiheit seien schwierig; die Minister sollen Vorschläge darüber machen. Die Wachsamkeit auf alles, was den Charakter der Entartung guter und löblicher Zwecke trage, müsse sich verdoppeln; die Aufmerksamkeit sei aber nicht nur auf das, was im Inlande vorgehe, sondern insbesondere auch auf das zu richten, was vom Auslande her beabsichtigt werde. Preußen müsse Stützpunkt alles Guten und Kräftigen sein.

Diese Kabinettsordre war Humboldt schon in Frankfurt zugegangen. Nach seinem Eintreffen in Berlin (8. August 1819), vielleicht schon früher, entwarf er die Grundzüge für die Antwort (Nr. XXXVII). Auch die einzelnen Minister hatten solche entworfen, ohne daß ein Gesamtgutachten zustande kam. Auf eine neue Mahnung des Königs verfaßte Humboldt die umfassende Denkschrift (Nr. XXXVIII), die am 26. August 1819 von den Ministern gezeichnet wurde und als ihre Antwort an den König abging.

XXXVII. Zum Antwortsbericht auf die Cabinetsordre vom 11. Januar 1819. August 1819.

(Abschrift in Tegel.)

Seine Majestät der König fordern in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar c., dass das Staatsministerium unter sich einig, und für alle, ein allgemeines Interesse mit sich führenden Gegenstände verantwortlich sey, und das der Geschäftsgang desselben mehr Schnelligkeit und Zweckmässigkeit gewinne.

Dieser Punkt muss, meines Erachtens, in dem Antwortbericht des Ministeriums besonders herausgehoben werden. Um ihn dreht sich Alles. Wenn es an einer, in geschlossener Einheit von den Befehlen Sr. Königl. Majestät abhängig, schnell, und consequent einwirkenden Verwaltung fehlt, so müssen beständige Stockungen, Unordnungen und Gebrechen im Staate entstehen; wenn eine solche vorhanden ist, werden die meisten der von der Allerhöchsten Cabinets-Ordre gerügten Mängel und Uebel von selbst aufhören, ohne dass es nöthig seyn wird, was immer und bei allem Regieren nur Nothbehelf seyn kann, jedem einzelnen besonders zu begegnen. Noch dringender wird diese Einheit, Verantwortlichkeit und Schnelligkeit der Verwaltung, wenn dieser ständische Behörden gegenüberstehen.

Die verschiedenen Zweige der Verwaltung kommen bei uns im Gesammtministerio zusammen; gerade diese Behörde ist aber

seit langer Zeit und im gegenwärtigen Augenblick noch diejenige, welche die meisten Schwierigkeiten findet, auf die erforderliche Art, und mit wahrer Verantwortlichkeit einzuwirken, und deren zweckmässiger Thätigkeit sich der Staat bis jetzt am wenigsten erfreut. Sie wird nicht gehörig und verfassungsmässig unterrichtet von demjenigen, was in ihren Theilen, den einzelnen Ministerien, noch weniger von dem, was ausser ihr und ohne ihr Zuthun vorgeht; sie kann daher auf sehr vieles, dessen Folgen doch hernach ihrer Verantwortlichkeit in den Augen des Staats zur Last fallen, gar nicht einwirken; und sie ermangelt sogar der Mittel, nur ihre Vorschläge immer und unfehlbar in dem ihr nothwendig scheinenden Zeitpunkt zu Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Es ist meine innigste Ueberzeugung, dass sich das Ministerium hierüber gegen Se. Maj. den König mit durchaus rücksichtsloser Freimüthigkeit aussprechen muss. Es fordern diese Freimüthigkeit Pflicht und Gewissen, weil das Wohl des Staats davon abhängt; sie wird aber auch jedem Mitgliede des Ministeriums gleichsam abgedrungen, da Se. Königliche Majestät nach der Natur der Sache, und dem ausdrücklichen Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar cr. die volle Verantwortlichkeit für alle Gegenstände von allgemeinem Interesse, und namentlich für den Staatshaushalt von denselben voraussetzen und verlangen, und jedes Mitglied sich daher dieser Verantwortung aussetzt, wenn es nicht Sr. Majestät unumwunden bei Zeiten ehrfurchtsvoll erklärt, dass die Lage des Ministeriums ihm dieselbe zu leisten unmöglich macht. Diese Freimüthigkeit muss ebensosehr den Gesinnungen des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg entsprechen, da derselbe, seit dem Anfange seiner Geschäftsführung, stufenweise ein mehr und mehr verantwortliches Ministerium zu bilden bemüht gewesen ist, neuerlich alle einzelne Verwaltungszweige abgegeben hat, und da, wenn jetzt noch einige wichtige Gegenstände, ohne dass das Ministerium davon Kenntniss erhält, behandelt werden, doch nur die Absicht zu Grunde zu liegen scheint, dieselben auf einen gewissen Punkt zu bringen, um sie alsdann dem Ministerium zu überweisen. Allein auch das Letztere kann meinem Dafürhalten nach, nicht ohne den höchsten Nachtheil der Gesammtverwaltung des Staats zu lange fortdauern. Denn bis dieser Zustand sich ändert, kann keine volle Verantwortung des Ministeriums gedacht werden, und jede halbe, oder bedingte Verant-

wortlichkeit führt auf den verderblichsten aller Zustände, wo die Verantwortlichkeit, welche Einen Mann, oder einer Behörde obliegen sollte, sich dergestalt zwischen mehreren theilt, dass dem Wesen nach, gar keine vorhanden ist. Hätten auch Se. Königl. Majestät nicht geruht, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar c. die solidarische Veranwortlichkeit des Gesammtministeriums bestimmt auszusprechen; so würde dieselbe von selbst aus dem Begriff des Ministeriums fliessen, das ein anderes als mit voller Verantwortlichkeit gegen Se. Maj. den König, und zwar für die ganze Verwaltung selbst, nicht bloss für die einzelnen Fälle, in welchen es unabhängig handelt, gedacht werden kann. Nimmt man diese Verantwortlichkeit, oder die Bedingungen ihrer Möglichkeit hinweg, so wirken die Selbständigkeit, der Grad der Unabhängigkeit, und der immer noch sehr grosse Einfluss, deren die Ministerien geniessen, offenbar, auch bei den reinsten Absichten, und bei dem thätigsten Eifer nur schädlich; der Minister darf alsdann nicht mehr, als der erste Rath einer noch höhern Behörde, der Dirigent seines Bureaus seyn, und muss in den dieser Stellung angemessenen Schranken gehalten werden.

Die Punkte nun, ohne welche die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar cr. dem Ministerio zur Pflicht gemachte, und mit dem Begriff eines Ministeriums selbst nothwendig verbundenen Verantwortlichkeit, meiner Ueberzeugung nach, durchaus unmöglich wird, sind folgende;

1) dass der Herr Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, sich mit dem Staatsministerio als Ein und ebendieselbe Behörde ansehe, von welcher er das, mit den ihm von Sr. Königl. Majestät verliehenen Vorrechten versehene Oberhaupt, und mithin Chef aller einzelnen Minister und der ganzen Verwaltung ist.

Es ist in keinem, das Staatskanzleramt, und das Ministerium betreffenden Gesetze eine eigentliche Trennung dieser beiden Behörden ausgesprochen, und der Herr Fürst Staatskanzler hat sich selbst ganz richtig als zum Ministerio gehörig, angesehen, indem er häufig und fast regelmässig den Vorsitz in demselben geführt hat. Es steht auch weder die beaufsichtigende, noch die in dem einzelnen Verwaltungskreise da, wo sie die Königlichen Verfügungen anordnen, unmittelbar einwirkende Gewalt des Herrn Staatskanzlers mit dieser, ihn und das Ministerium unzertrennlich verbindenden Stellung im mindesten Widerspruch. Wenn aber, wie es im Vorigen gezeigt ist, die Verantwortlichkeit für die ganze Ver-

waltung auf Einer Behörde ruhen soll, so darf keine Trennung zwischen dem Staatskanzleramt und dem Ministerium bestehen bleiben, die nothwendig Versplitterung, Schwächung und endlich Vernichtung aller Verantwortlichkeit, und mithin der wahren Kraft und des Nervs der Regierung hervorbringt. Wie die so ausnehmend weise in der Cabinets-Ordre anbefohlene Schnelligkeit des Geschäftsganges möglich ist, wenn sogar zwischen dem Herrn Fürsten Staatskanzler und dem Ministerium ein Schriftwechsel stattfinden kann, wie die Verwaltung um Lebendigkeit und Energie kommen muss, wenn die dahin einschlagenden Geschäfte, auch wenn sie sich durch den mühevollen Gang der Provincialbehörden durchgewunden haben, noch zwei Instanzen finden sollen, ehe sie an Se. Majestät den König gelangen können, fällt von selbst in die Augen. Die an den König gerichteten Berichte der einzelnen Ministerien gingen darum nicht minder verfassungsmässig jedesmal durch den Herrn Fürsten Staatskanzler an Se. Majestät. Allein wenn die Verbindung des Staatskanzleramts mit dem Ministerium festgestellt und ausgesprochen wäre, so könnte man dies nicht sowohl als zwei Instanzen, sondern vielmehr nur als eine Verabredung eines Mitglieds des Collegii mit dessen Chef betrachten.

2) dass weder in Absicht von Gesetzvorschlägen, noch Verwaltungsmassregeln, noch Staatsausgaben, noch Stellenbesetzungen in den Provinzen und bei den Ministerien Vorschläge bei Sr. Majestät dem König gemacht werden, ohne Zuziehung des betreffenden Ministeriums, oder, wo der Fall dazu eintritt, des Gesammtministeriums selbst, und dass, wenn die ausserordentliche Einwirkung des Herrn Fürsten Staatskanzlers in den Verwaltungskreis eines einzelnen Ministeriums eintritt, dies nach eben dieser Verschiedenheit, dem einzelnen Minister oder dem Gesammtministerio ungesäumt mitgetheilt werde.

3) dass alle Haupt-Etats mit ihren Neben-Etats, nachdem die Königl. General-Controlle dieselben mit ihren Bemerkungen versehen hat, von dem Gesammtministerio gemeinschaftlich festgesetzt werden; dass dieselbe in bestimmten Zeitpunkten die Rechnungsbeschlüsse vorgelegt erhalte; und überhaupt von Allem in genaue und ausführliche Kenntniss gesetzt werde, dessen es bedarf, um für die Bewahrung des gehörigen Gleichgewichts zwischen den Staatseinnahmen und Staatsausgaben in seiner Gesammteinheit verantwortlich zu seyn; dass endlich ausserdem jeder im Laufe des Jahres vorkommende Antrag auf eine Etatsüberschreitung, oder

eine auf keinem Etat stehende Ausgabe immer nur nach im Gesammtministerio darüber gepflogener Berathung an Se. Majestät gelange.

4) dass jedes Mitglied des Ministeriums sich verbindlich mache, alle Gegenstände, welche ein allgemeines Interesse mit sich führen, in das Gesammtministerium zu bringen, und dessen Berathung zu unterwerfen; und dass es jedem freistehe, dies auch mit Gegenständen, welche sein einzelnes Ministerium betreffen, zu thun, wenn er es angemessen finden sollte.

5) dass alle Mitglieder des Ministeriums unter einander dahin übereinkommen, dass jeder dem andern über jeden, dessen Geschäftskreis betreffenden Gegenstand, insofern derselbe für seinen Geschäftszweig oder das Ganze Interesse haben kann, frei befrage, und der Gefragte sich über denselben, oder über die Gründe, die er haben kann, keine Kenntniss davon mitzutheilen, freimüthig erkläre.

Die Gegenstände eines allgemeinen Interesses liessen sich zwar wohl einzeln aufzählen; doch dürfte diese Aufzählung niemals erschöpfend seyn. Der Gebrauch und die Erfahrung werden den Umfang und die Schranken der nöthigen Mittheilungen am besten bestimmen. Kein Mitglied des Ministeriums wird den Kreis seiner Verantwortlichkeit erweitern wollen, und daher wird sich sehr bald dasjenige ausscheiden, was ohne dahin zu gehören, ins Gesammtministerium gebracht werden möchte; jedes wird aber seine Verantwortlichkeit streng erfüllen wollen, und wird also in den Fällen von selbst fragen, wo Gegenstände allgemeinen Interesses nicht von selbst ins Ministerium kommen sollten.

Es versteht sich übrigens, dass in Absicht dieser gegenseitigen Mittheilungen für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine billige Ausnahme gemacht werden muss, in welchen dieselben nur der Beurtheilung des Ministers überlassen bleiben müssen.

Wären diese Grundsätze, welche dem Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar c. und den früheren Verfügungen gemäss sind, fest und damit die zweckmässige Vereinigung des Herrn Fürsten Staatskanzlers mit den Staatsministerio wieder hergestellt, so käme es nur auf die Einrichtung eines ordentlichen Geschäftsganges an, um diejenige Form zu besitzen, innerhalb welcher die Erfüllung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre erst möglich wird. Das Mechanische dieses Geschäftsganges ist, wie ich

höre, schon geregelt, und was daran noch vielleicht fehlen möchte, dürfte leicht hinzugefügt werden können. Der wesentliche Punkt in der äusseren Behandlung der Ministerialgeschäfte bleibt aber die Protokollführung. Diese müsste die Gegenstände, die zur Berathung gekommen wären, genau aufführen, die Hauptmomente der Discussion angeben, und das Resultat der Abstimmungen hinzufügen. Von den so abgefassten Protokollen würde ich es für gut halten, Sr. Königl. Majestät jedesmal eine Abschrift einzusenden.

Sollte sich nun die Mehrheit des Ministeriums über diese Grundsätze, als alleinige Bedingungen der Möglichkeit einer wahrhaft wirksamen Verantwortlichkeit, vereinigen, so würde ich unmassgeblich rathen, dieselben sogleich, als Vorschläge des Ministeriums in dem abzustattenden Bericht aufzunehmen, und die Discussion im Ministerio darüber dürfte dadurch ausnehmend erleichtert werden, dass gleich die Redaction der hier aufgestellten Grundsätze mit in den Berichtsentwurf aufgenommen würde. Hernach würde es darauf ankommen, zu entscheiden, ob man diesen Bericht unmittelbar in dieser Art Sr. Maj. dem Könige vorlegte, oder sich über dessen Inhalt erst mit dem Herrn Staatskanzler vereinigte. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, dass es in jeder Richtung vorzuziehen seyn würde, schon in dem Bericht selbst das vollkommene Einverständniss des Herrn Staatskanzlers mit den hier ausgeführten Grundsätzen ausdrücken zu können.

XXXVIII. Antwort auf die Cabinetsordre vom 11. Januar 1819.

(Abschrift in Tegel und im Geh. Staatsarchiv.)

Berlin, den 26. August 1819.

An des Königs Majestät.

Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Cabinets-Befehl vom 11ten Januar d. J. ist, wie es die hohe Wichtigkeit seines Inhalts erforderte, von uns gewissenhaft beherzigt worden. Da es nicht bloss von pünktlicher Befolgung der gegebenen Befehle sich handelte, sondern Ew. Königl. Majestät auch das reiflich geprüfte Gutachten des Staats-Ministeriums, über etwa noch andere geeignete Mittel zum Zweck gefordert haben, dieses aber die sorg-

fältigste und gründlichste Erwägung der ganzen Verwaltung, in allen ihren Zweigen, uns zur unerlässlichen Pflicht machte; so haben wir uns dieser unterziehen müssen, und ungeachtet wir dazu wöchentlich eine oder auch mehrere besondere Conferenzen gewidmet haben, damit doch nicht so schnell zum Abschluss gelangen können, als wir es bei unserm, ganz Ew. Königl. Majestät und dem Staate gewidmeten Eifer zu erstreben bemüht gewesen sind. Es war das erste Mal, dass das Staats-Ministerium durch Ew. Königl. Majestät ermächtigt war, die innere Lage des Staats im Ganzen und im Einzelnen in die ernsthafteste Betrachtung zu ziehen, dass sämmtliche Minister ihre Ansichten und Ideen über die verschiedenartigsten Gegenstände von der grössten Erheblichkeit sich mittheilen, einer den andern berichtigen und sich wechselseitig Rechenschaft geben mussten, um dadurch die Uebereinstimmung in den Haupt-Grundsätzen vorzubereiten, die Allerhöchstdieselben mit Recht fordern. Geruhen Ew. Königl. Majestät dieses zu erwägen, und damit die anscheinende Verzögerung unserer Berichts-Erstattung huldreichst zu entschuldigen, welche wir, wegen des geschärften Erinnerungs-Befehls vom 9ten d. M., nicht bis zur Zurückkunft der Staats-Minister v. Klewitz und Gr. v. Bernstorff haben aussetzen dürfen.

Allergnädigster Herr!

Wir sind alle von dem tiefsten Gefühl des Dankes durchdrungen, darüber, dass Sie Ihr Staats-Ministerium gewürdigt haben, es an Ihrer sorgenvollen Beurtheilung der Gegenwart und Zukunft Theil nehmen zu lassen. Dieses Gefühl ist uns ein neuer Antrieb, uns dieses huldreichen Vertrauens werth zu machen, und alle unsere Kräfte aufzubieten, Ihre weisen Absichten zu befördern. Wir sind allesammt überzeugt, dass die gegenwärtige ausserordentliche Zeit die höchste Herrscher-Weisheit und Kraft in der innigsten Vereinigung erfordere, um den Sturm zu beschwören, womit die Zukunft die in allen ihren Verhältnissen aufgeregte, bewegte und erschütterte bürgerliche Gesellschaft in der gebildeten Welt bedroht. Die huldvoll ausgesprochene Allerhöchste Ueberzeugung, dass der bei weitem grössere Theil der Nation, noch von einem besseren Geiste beseelt sei, die wir alle theilen, und an der einige unter uns, sich in noch ausgedehnterem Umfange mit stärkerer Zuversicht und minderer Besorgniss festhalten, ist für sich allein keine hinlängliche Bürgschaft.

Die grossen Welt-Begebenheiten, seit dem letztern Viertel des abgelaufenen Jahrhunderts, haben nicht bloss in einzelnen Köpfen, sondern auch in den Völkern selbst, eine so gewaltige Veränderung in der religiösen und politischen Denkart gewirkt, dass die Weltgeschichte kein Zeitalter kennt, in welchem ein so tiefes Gefühl der Mängel und Unvollkommenheiten des Vorhandenen und ein so lebhaftes Sinnen und Streben, abzustellen und zu bessern, was den allgemein gefühlten Bedürfnissen nicht zusagt, vorhanden war, als sich jetzt täglich mehr unter den gebildeten und mächtig sich fortbildenden Völkern verbreitet. Eine solche Zeit müsste überall grosse Veränderungen hervorbringen. — Alle europäischen Völker befinden sich daher bald mehr, bald weniger in dem Standpunkte, zwischen dem Untergang älterer Einrichtungen, die Jahrhunderte hindurch die Stützen der bürgerlichen Gesellschaft waren, und dem Schwanken neuer Anstalten und Organisationen.

Auch Preussen befindet sich in einer ähnlichen Lage. Durch den unglücklichen Krieg, den der Friede zu Tilsit bezeichnet, hatte es die Hälfte seiner Provinzen, seinen Schatz, seine Finanzen und sein Heer verloren. Dieser gänzlich veränderte Zustand des Staats gab seinen bis dahin nur einzelnen und langsamen Verbesserungsplänen schnellere Flügel. Das Edikt vom 9ten October 1807, welches Freiheit der Person, des Eigenthums und der Gewerbe aussprach, eröffnete eine Reihe von Verordnungen, wodurch die innere Einrichtung des Staats und seine Wehrverfassung eine gänzliche Umgestaltung erhielten, die es möglich machte, dass in den Kriegen von 1813/15 mit Dransetzung der Existenz der höchste Nationalruhm errungen, zugleich aber auch die Nationalkraft bis zum letzten Punkte angespannt wurde. Die Deckung grosser Rückstände in den zur Erhaltung des Staats eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeiten und die Aufhülfe der erschöpften Nation, haben den Staat in Schulden gestürzt und den Staatshaushalt in Unordnung gebracht. Die Erhaltung der Nationalrüstigkeit, und andere zeitgemässe innere Einrichtungen, haben die Staats-Bedürfnisse vermehrt. Das alte Abgaben- und Finanz-System wurde bei den durchaus veränderten innern und äussern Verhältnissen des Staats unhaltbar befunden. Ein neues den geläuterten Grundsätzen der Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft entsprechendes Steuersystem wurde an die Stelle des alten gesetzt, konnte aber nur allmählig und theilweise in Ausübung gebracht werden, so dass

die dadurch eröffneten neuen Quellen die Ergiebigkeit der älteren noch nicht erreichen.

Es kommt darauf an durch weise, selbst strenge Sparsamkeit die Staatsausgaben zu vermindern, wenn neue Anleihen, neue Auflagen, die sehr bedenklich sind, vermieden werden sollen. Neu hinzugekommene Provinzen, ohne innere Beziehung auf und unter einander, mit Erinnerung an ältere Verbindungen, ohne innere Beziehung und Zusammenhang mit den älteren Provinzen der Monarchie, wiedererworbene Provinzen, die in der, obgleich nur kurzen Trennungs-Periode, eine neue Gesetzgebung, neue Gerichts- und andere Einrichtungen, und ein durchgreifendes neues Steuer-System kennen gelernt haben, sollen mit den älteren Provinzen, die in der Zeit auch wesentliche Veränderungen hierin erfahren haben, durch Fortsetzung und Vervollkommnung der begonnenen, inneren Reformen und Bildung einer, auf Provinzialstände zu basirenden Volksrepräsentation zu einem Ganzen verbunden werden. Alle diese verschiedenen Provinzen verlangen Gleichstellung der Abgaben und Staatslasten, nach dem Verhältniss ihrer Kräfte, die zum Theil ungleichartig, zum Theil noch nicht klar genug ausgemittelt sind.

Eine und dieselbe Volks-Meynung für den Souverain und dessen Regierung soll gewonnen oder vielmehr geschaffen werden.

In den Staaten des deutschen Bundes, die die verschiedenen Provinzen der Monarchie in den mannigfaltigsten Richtungen begränzen und in ihrem Zusammenhange unterbrechen, regt sich ein dem neuen System widerstrebender Geist; dieser soll versöhnt werden.

Alles dieses soll in möglichst kurzer Frist geleistet werden, weil, ungeachtet der Bürgschaft der vereinigten Monarchen für den der Europäischen Menschheit geschenkten Frieden, sich dennoch in dieser aufgeregten und bewegten Zeit, leicht und schnell politische Ungewitter entwickeln können, die auf's neue die ganze Kraft-Anstrengung der Nation für die Existenz des Staats in Anspruch nehmen. — Diese Lage des Staats, das erkennen wir alle, droht Gefahren, welche nur durch eine weise, tüchtige und kühne Behandlung abgewendet werden können, bei der allein der Staat sich jedem Ereignisse entgegenstellen kann.

Ew. Königl. Majestät haben geruht über die zu ergreifenden kräftigen Mittel zur Verhütung dieser Gefahren, Allerhöchst Dero Ansicht und Willens-Meynung uns mit der Aufforderung zu er

öffnen, das Nötige darnach ernstlich und kräftig anzuordnen. Allerhöchst dieselben haben aber auch zugleich befohlen, dass, wenn wir nach reifer Prüfung noch andere Mittel geeignet halten sollten, um den Zweck zu erreichen, wir solche angeben sollten.

Wir haben diese Prüfung gewissenhaft vorgenommen, dabei aber uns überzeugt, dass dasjenige, was Ew. Königl. Majestät über das Staats-Ministerium selbst zu äussern geruhet haben, nicht nur an und für sich, bei weitem das wichtigste, sondern auch dasjenige sey, wovon die gutachtlichen Vorschläge abhängen, zu deren Abgabe Allerhöchst-Dieselben uns aufgefordert haben. Deswegen bitten wir allerunterthänigst um allergnädigste Erlaubniss, zuerst hierüber unsere pflichtmässige Ueberzeugung mit derjenigen ehrerbietigen Freimüthigkeit vortragen zu dürfen, die die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes uns zur unerlässlichen Pflicht macht, wenn wir uns des gewürdigten Vertrauens nicht unwerth bezeigen wollen.

Das Staats-Ministerium soll, wie Ew. Königl. Majestät mit Recht fordern, unter sich einig, für alle ein allgemeines Interesse mit sich führenden Gegenstände verantwortlich sein, und der Geschäftsgang bei demselben mehr Schnelligkeit und Zweckmässigkeit gewinnen. Dies ist unseres Erachtens der Hauptpunkt, von dem alles abhängt, und um den sich alles andre dreht.

Wenn es an einer, in geschlossener Einheit von den Befehlen Ew. Königl. Majestät abhängigen, schnell und consequent einwirkenden Verwaltung fehlt, so müssen beständige Stockungen, Unordnungen und Gebrechen im Staate entstehen, wenn eine solche vorhanden ist, werden die meisten der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre gerügten Mängel und Uebel von selbst aufhören, ohne dass es nöthig seyn wird, was immer und bei allem Regieren nur Nothbehelf seyn kann, jedem einzelnen besonders zu begegnen. Noch dringender wird diese Einheit, Verantwortlichkeit und Schnelligkeit der Verwaltung, wenn dieser ständische Behörden gegenüber gestellt werden sollen.

In dem Gesammt-Ministerium, wie es durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November 1817*) constituirt worden, kommen die verschiedenen Zweige der Verwaltung nur Behufs der allgemeinen Uebersicht derselben, der allgemeinen Gesetzgebung, durch Berathung neuer Gesetze, neuer Anordnungen

*) *Sie ordnete die Departements im Staatsministerium und übertrug diesen in seiner Gesamtheit das Ganze der Staatsverwaltung.*

die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung etwas ändern, der Verwaltungs-Pläne der Ober-Präsidenten, und der Etats für die General- und Provinzial-Haupt-Kassen, der Entscheidung über abweichende Ansichten der einzelnen Ministerien, und endlich der Vorschläge zu den höhern Staats-Aemtern, zusammen. Die eigentliche Verwaltung selbst aber, mit Verantwortlichkeit und Selbständigkeit, sollen die Ober-Präsidenten und die Regierungen nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der Ministerien führen, welche letztere darauf zurückgebracht sind, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, dass sie überall befolgt werden. Ausserdem wurde gleichzeitig die General-Kontrolle, nicht im Staats-Ministerium, sondern neben demselben, unter dem Staats-Kanzler als Chef derselben, hergestellt, und ihr die Prüfung aller Einnahmen- und Ausgaben-Etats, welche Einnahmen oder Ausgaben über oder aus Staats-Fonds enthalten, mit der Verpflichtung übertragen, darauf zu halten, dass die Staats-Einnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt würde. In dieser Stellung des Staats-Mininisteriums, unter dem die Ober-Präsidenten und Provinzial-Behörden selbstständig und mit eigner Verantwortlichkeit verwalten, neben welchem auf der einen Seite die vielen einzelnen, nach keinem durchgreifenden Prinzip von einander gesonderten Ministerien diese Verwaltung leiten und sich nur über Gegenstände von allgemeinem Interesse, deren Beurtheilung bloss von ihrem subjektiven Ermessen abhängig gemacht war, mit demselben berathen sollen, und auf der andern die General-Kontrolle, allein sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats zu prüfen und für einen geregelten Staatshaushalt zu sorgen hat, und über welchen sowohl in der Gesammtheit, als über die einzelnen Ministerien der Staats-Kanzler die Ober-Aufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung hat, und in so fern an der Spitze einer jeden steht, ist von dem Begriff einer Centralisirung der Verwaltung im Staats-Ministerium mit gemeinsamer Verantwortlichkeit kaum eine Spur zu erkennen. Es konnte daher nicht fehlen, dass gerade diese Behörde, seit langer Zeit, und im gegenwärtigen Augenblicke noch diejenige ist, welche die meisten Schwierigkeiten findet, auf die erforderliche Art und mit wahrer Verantwortlichkeit einzuwirken, so dass sich der Staat ihrer zweckmässigen Thätigkeit bis

jetzt am wenigsten erfreut. Sie kann nicht immer gehörig und verfassungsmässig unterrichtet werden von demjenigen, was in ihren Theilen der einzelnen Ministerien geschieht, noch weniger wird sie es von dem, was ausser ihr und ohne ihr Zuthun vorgeht; sie kann daher auf sehr vieles, dessen Folgen doch hernach ihrer Verantwortlichkeit in den Augen des Staats zur Last fallen, gar nicht einwirken, und sie ermangelt sogar der Mittel, nur ihre Vorschläge immer und unfehlbar, in dem ihr nothwendig scheinenden Zeitpunkte, zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen, und steht darin den Provinzial-Behörden nach, die sich des Vorzugs erfreuen, monatlich einen Bericht unmittelbar dem Monarchen vor Augen zu legen. Jetzt da Ew. K. Majestät nach der Natur der Sache und dem ausdrücklichen Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Januar d. J. die volle Verantwortlichkeit für alle Gegenstände von allgemeinem Interesse, und namentlich für den Staatshaushalt, von dem Staats-Ministerium voraussetzen und verlangen, würde jedes Mitglied sich dieser Verantwortung aussetzen, wenn es nicht Ew. K. Majestät unumwunden ehrfurchtsvoll erklärte, dass die gegenwärtige Stellung des Staats-Ministeriums ihm dieselbe zu leisten unmöglich macht. Wir besorgen hierbei auch um so weniger in Beziehung auf den Staatskanzler zu einem Missverständnisse Veranlassung zu geben, als wir eben so offen an den Stufen des Thrones das Geständniss ablegen, dass jeder von uns, in seinem abgesonderten Wirkungs-Kreise, nur dessen Bereitwilligkeit, das Gute zu fördern, das Nachtheilige aber zu hindern, zu rühmen hat. Auch ist der Staats-Kanzler seit dem Anfang seiner Geschäftsführung, wie die Verordnungen in den Gesetzsammlungen beweisen, bemüht gewesen, stufenweise ein mehr und mehr verantwortliches Staats-Ministerium zu bilden, und hat in dieser Hinsicht noch neuerlich alle einzelnen Verwaltungszweige abgegeben.

Und wenn jetzt noch einige wichtige Gegenstände, ohne dass das Ministerium davon Kenntniss erhält, behandelt werden, so scheint doch nur die Absicht zu Grunde zu liegen, dieselben auf einen gewissen Punkt zu bringen, um sie alsdann dem Ministerium zu übergeben. Allein auch dieses letztere kann, unserm Dafürhalten nach, nicht ohne den höchsten Nachtheil der Gesammt-Verwaltung des Staats lange fortdauern. Denn bis dieser Zustand sich ändert, kann keine volle Verantwortlichkeit des Ministeriums gedacht werden, und jede halbe oder bedingte Verantwortlichkeit,

führt auf den verderblichsten aller Zustände, wo die Verantwortlichkeit, welche einem Individuum oder einer Behörde obliegen sollte, sich dergestalt zwischen mehrere theilt, dass dem Wesen nach, gar keine vorhanden ist.

Hätten Ew. K. Majestät auch nicht geruhet in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Januar die solidarische Verantwortlichkeit des Gesammt-Ministeriums bestimmt auszusprechen, so würde dieselbe von selbst aus dem Begriff des Ministeriums fliessen, da nie anders, als mit voller Verantwortlichkeit, und zwar für die ganze Verwaltung selbst, nicht bloss für die einzelnen Fälle, in welcher es unabhängig handelt, gedacht werden kann.

Nimmt man diese Verantwortlichkeit, oder die Bedingung ihrer Möglichkeit hinweg, so wirken die Selbständigkeit, der Grad von Unabhängigkeit, und der immer noch sehr grosse Einfluss, deren die Ministerien geniessen, offenbar auch bei den reinsten Absichten und bei dem thätigsten Eifer nur schädlich; der Minister darf alsdann nicht mehr als der erste Rath einer noch so höhern Behörde, der Dirigent seines Büreaux seyn und muss in dieser Stellung angemessenen Schranken gehalten werden.

Eine solche subordinirte Stellung des Staats-Ministeriums liegt indessen nicht in Ew. K. Majestät Absicht.

Es ist in keinem, das Staats-Kanzler-Amt und das Ministerium betreffenden Gesetze, eine eigentliche Trennung dieser beiden Behörden ausdrücklich ausgesprochen, und der Staats-Kanzler hat sich selbst ganz richtig, als zum Ministerium gehörig, angesehen, indem er ehedem häufig und fast regelmässig den Vorsitz in demselben geführt hat. — Es steht auch, weder die beaufsichtigende, noch die in die einzelnen Verwaltungs-Kreise, da wo die Befehle Ew. K. Majestät es verordnen, unmittelbare einwirkende Gewalt des Staats-Kanzlers, mit einer solchen, ihn und das Staats-Ministerium unzertrennlich verbindenden Stellung, im mindesten im Widerspruch. Selbst die bisherige Verfassung, vermöge deren die Berichte der einzelnen Ministerien jedesmal durch den Staats-Kanzler an Ew. Königl. Majestät gelangen, ist mit dieser Verbindung sehr wohl verträglich und als eine, den Vortrag in Allerhöchst-Dero Kabinet, und die Allerhöchste Entscheidung beschleunigende Einrichtung nützlich. Dagegen muss die Trennung zwischen dem Staats-Kanzler-Amt und dem Ministerium nothwendig Spaltung, Schwächung und endlich Vernichtung aller Verantwortlichkeit, und mithin der wahren Kraft und des Nervs der Regie-

rung hervorbringen. Statt der von Ew. Königl. Majestät so höchst weise anbefohlenen Schnelligkeit des Geschäftsganges, muss eine schleppende, die Verwaltung um Leben und Energie bringende Langsamkeit eintreten, wenn sogar zwischen dem Staats-Kanzler als besondern Behörde, und dem Staats-Ministerium, ein Schriftwechsel stattfinden kann, und die dahin einschlagenden Geschäfte, nachdem sie sich durch den labyrinthischen Gang der Provinzial-Behörden mühsam durchgewunden haben, noch zwei Instanzen finden sollen, ehe sie an Ew. K. Majestät gelangen können.

In Erwägung alles dessen halten wir zur Erreichung Ew. K. Majestät weisen und gerechten Absicht unumgänglich erforderlich:

1) dass der Staats-Kanzler die begonnene Vereinigung mit dem Staats-Ministerium vollende und sich mit demselben als eine und dieselbe Behörde betrachte, von der er das Haupt ist, welches nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27ten October 1810*) die Ober-Aufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung hat, und in so fern an der Spitze einer jeden steht, dass er

a) Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern, und in jedem Fall Maassregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren kann, um Ew. K. Majestät Befehle darüber einzuholen,

b) in ausserordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Ew. K. Majestät ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist.

2) Dass weder in Absicht von Gesetzen noch Verwaltungs-Maassregeln, noch Staats-Ausgaben, noch Stellenbesetzungen Ew. K. Majestät Vorschläge ohne Vorwissen des betreffenden Ministeriums oder resp. Gesammt-Ministeriums gemacht werden dürfen, so dass, wenn die ausserordentliche Einwirkung des Staats-Kanzlers in den Verwaltungs-Kreis eines einzelnen Ministers eintritt, dieses sogleich nach Verschiedenheit des Falles, dem einzelnen Minister oder dem Gesammt-Ministerium, mitzutheilen ist.

3) Dass die Etats der General-Staats-Kasse und Haupt-Schatz-Kasse, nachdem die General-Kontrolle solche mit ihren Bemerkungen versehen hat, auch von dem Gesammtministerium gemeinschaftlich geprüft, die Abschlüsse dieser Kasse demselben in bestimmten Zeitpunkten vorgelegt werden, und überhaupt dasselbe von allem in genauer und ausführlicher Kenntniss erhalten werde, dessen e

*) *Die Verordnung „Ueber die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie“.*

bedarf, um für die Bewahrung des gehörigen Gleichgewichts zwischen den Staats-Einnahmen und den Staats-Ausgaben solidarisch verantwortlich zu seyn, zu welchem Behuf auch jeder im Laufe des Jahres vorkommende Antrag auf eine Etats-Ueberschreitung der beiden genannten Kassen, nur nach vorgängiger Berathung im Gesammt-Ministerium an Ew. Königl. Majestät gelangen darf.

4) Dass jedem Mitgliede des Ministeriums die unverbrüchliche Pflicht aufgelegt werde, alle Gegenstände, welche ein allgemeines Interesse mit sich führen, in das Gesammt-Ministerium zur Berathung zu bringen, jedem Ministerium freigestellt werde, solches auch mit andern Gegenständen zu thun, wenn ihm solches angemessen erscheint, alle Mitglieder des Ministeriums aber untereinander übereinkommen müssen, dass jeder den andern, über jeden, dessen Geschäfts-Kreis betreffenden Gegenstand, in so fern derselbe auch für seinen Geschäftszweig, oder für das Ganze Interesse haben kann, frei befrage, und der Befragte sich darüber oder über die Gründe, die er haben kann, keine Kenntniss davon mitzutheilen, freimüthig erkläre; und dass selbst für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Absicht dieser gegenseitigen Mittheilungen, nur die Ausnahme gemacht werde, dass es lediglich der pflichtmässigen Beurtheilung des Ministers überlassen bleibe, wie auch seinerseits der allgemeine Zweck durch solche Mittheilungen zu befördern.

Würden diese Grundsätze von Ew. Königl. Majestät festgestellt, so würde es auch ferner nicht nöthig seyn, die Gegenstände eines allgemeinen Interesses und mithin auch der gemeinsamen Verantwortlichkeit einzeln aufzuzählen, welches zwar möglich wäre, doch aber nie ganz erschöpfend geschehen könnte. Der Gebrauch und die Erfahrung werden den Umfang und die Schranken der nöthigen Mittheilungen am besten bestimmen. Kein Mitglied des Ministeriums wird den Kreis seiner Verantwortlichkeit erweitern wollen, und daher wird sich sehr bald dasjenige ausscheiden, was, ohne dahin zu gehören, in das Gesammt-Ministerium gebracht werden möchte. Jedes wird aber seine Verantwortlichkeit streng erfüllen wollen und wird also in den Fällen von selbst fragen, wo Gegenstände von allgemeinem Interesse nicht von selbst in das Ministerium kommen sollten.

Auch in Ansehung der solidarischen Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, und der besonderen der einzelnen

Minister, scheint sich die Grenzlinie von selbst anzugeben, indem das gesammte Staats-Ministerium nur für die Regel, der einzelne Minister aber für die Art der Ausführung wird verantwortlich seyn dürfen und können.

Würde endlich auf diese Grundsätze die zweckmässige Vereinigung des Fürsten Staats-Kanzlers mit dem Staats-Ministerium wieder hergestellt, so käme es

5) nur noch auf die Einrichtung eines ordentlichen Geschäftsganges an, um diejenige Form zu besitzen, innerhalb welcher die Erfüllung der allerhöchsten Kabinets-Ordre erst möglich wird. Wir haben hierzu dem Staats-Kanzler bereits Vorschläge gemacht, denen das etwa Fehlende leicht zugesetzt werden könnte.

Die wichtigste Aufgabe scheint uns hierbei die zu seyn, Ew. K. Majestät Allerhöchstselbst fortgehend in Kenntniss und Uebersicht der Geschäfte und der Art ihrer Behandlung zu erhalten. Wir wissen dazu kein besseres Mittel einzuschlagen, als die in den Sitzungen des Staatsraths von Ew. K. Majestät eingeführte Protokollführung, auch auf die Sitzungen des Staats-Ministeriums zu übertragen. Das Protokoll muss die Gegenstände, die zur Berathung kommen, vollständig und genau ausführen, die Haupt-Momente der Discussion angeben und das Resultat der Abstimmungen hinzufügen. Mit Ew. K. Majestät Allergnädigster Erlaubniss werden wir nach Beendigung einer jeden Sitzung Allerhöchst Denenselben ein Duplikat davon allerunterthänigst vorlegen.

Ew. K. Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, dass ein jeder Minister oder mehrere befugt seyn sollen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Staats-Kanzler, oder in dessen Abwesenheit mit dem Geheimen Kabinetsrath Allerhöchst Denenselben mündliche Vorträge zu halten, wenn es für die Sache nützlich scheint, und wir erkennen diesen huldreichen Beweis Ihrer Gnade mit dem ehrerbietigsten Dank. Da wir uns indessen von selbst bescheiden, dass wir dazu, als von der besondern persönlichen Gnade und Vertrauen Ew. K. Majestät abhängig, nur in besonders wichtigen Fällen unsere Zuflucht nehmen dürfen, so scheint uns die unmittelbare Vorlegung der Sitzungs-Protokolle zugleich das geeigneteste Mittel, sowohl diese ausserordentlichen persönlichen Vorträge bei Allerhöchstdero Person einzuleiten als den regelmässigen persönlichen Vortrag, soweit das überhaupt möglich ist, zu ersetzen.

Geruhen Ew. K. Majestät dem Staats-Ministerium, nach diesem

von uns entworfenen Grundzügen, eine solche Stellung zu geben, dass es als der Mittel- und Vereinigungspunkt die Verwaltung in vollkommener Einheit und Kraft unter Allerhöchstdero Befehlen wirken kann, so wird dasselbe, nicht nur in Beziehung auf den Staatsrath seine Würde behaupten, und die Gesetzes-Entwürfe und andere an den Staatsrath gelangende Gegenstände, so gründlich und vollständig vorbereiten können, dass in dem Staatsrath kaum über die Annahme oder Verwerfung ein Zweifel entstehen, nie aber über ein Mehreres abgestimmt werden wird; sondern es wird auch der Organisation der Verwaltungs-Behörden und der damit in der innigsten Verbindung stehenden innern Einrichtungen, worunter die Kommunal-Verfassung das erste und wichtigste ist, eine solche Uebereinstimmung und Festigkeit geben können, dass die gesammte Verwaltung Achtung gebietend und Vertrauen einflössend, den ständischen Einrichtungen, die Ew. K. Majestät gewiss nicht ohne den Rath des Staats-Ministeriums darüber zu vernehmen, dem Lande verleihen werden, gegenüber gestellt werden kann.

In dieser Stelle würden wir

zu I.

die Allerhöchste Kabinets-Ordre die Ordnung des Staatshaushalts und die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Staats-Einkünften und den Staats-Ausgaben, zum ersten Gegenstand unserer gemeinsamen verantwortlichen Berathung machen, womit, wie wir äusserlich wissen, der Staats-Kanzler sich seit geraumer Zeit rastlos beschäftigt hat, wenn gleich das Staats-Ministerium davon nicht in nähere Kenntniss gesetzt worden ist. Unsern ersten Antrag würden wir auf Mittheilung aller hierauf sich beziehenden Etats, Rechnungen und Nachrichten richten, um die von Ew. K. Majestät mit Recht uns auferlegte Verantwortlichkeit für den ganzen Staats-Haushalt und die Pläne dazu übernehmen zu können.

Es würde überflüssig sein, ausführlich darzuthun, wie wichtig und dringend es sei, dabei nach den strengsten Grundsätzen einer weisen Sparsamkeit zu verfahren, da Ew. K. Majestät Allerhöchstselbst so viele Beweise davon gegeben haben, und es die Geschichte Ihres Allerdurchlauchtigsten Hauses auf jeder Seite belegt,

dass Ordnung in den Finanzen stets die erste Bedingung des öffentlichen Wohlstandes und Vertrauens ist.

Aber die Bemerkung dürfen wir nicht unterdrücken, dass, bevor es nicht gelungen ist, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats herzustellen, es sehr gewagt seyn würde, zur wirklichen Einführung des heilsamen Verfassungswerks zu schreiten, worin doch ein entscheidender Vorschritt, nicht allein zur Erfüllung der gegebenen Verheissungen, sondern auch darum dringend nothwendig scheint, dass den unbestimmten Erwartungen und Besorgnissen eine feste und beruhigende Richtung gegeben werde.

Ew. K. Majestät Allerhöchstselbst erklären es für das erste Erforderniss einer wohlthätigen Wirksamkeit der ständischen Verfassung, die Sie einzuführen beabsichtigen, dass die Verwaltung Achtung geniesse und auf eine vollkommen würdige Art bestehe. Ordnung im Staatshaushalte und in den Finanzen ist daran eine wesentliche Bedingung.

Ew. Königl. Majestät Scharfblick nimmt auch die übrigen Behörden und Staatsdiener in's Auge und entwirft davon ein Bild, zu dem, wie wir gestehen müssen, auch unsere Erfahrung einzelne Belege liefert, wenn wir gleich von wirklichen Parteiungen unter den Staatsdienern keine zuverlässigen Beweise haben und wir im Allgemeinen denselben das Zeugniss schuldig sind, dass sie Ew. K. Majestät Vertrauen verdienen.

Wenn die gerügten Gebrechen des Dienstwesens jetzt häufiger oder greller als sonst erscheinen, so ist solches zwei Gründen vorzüglich zuzuschreiben,

a) der gänzlichen, noch nicht vollendeten Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung und dem dadurch, zumal in dieser bewegten Zeit, entstandenen Zwiespalt der Meynungen
b) der mangelhaften ebenfalls noch nicht vollendeten Organisation der Behörden und des Geschäftsganges.

Aus dem, was wir über die unvollkommene Stellung des Staats-Ministeriums oben angeführt haben, wird es Ew. K. Majestät nicht entgehen, dass die getheilte Verantwortlichkeit und Gewalt im Staats-Ministerium allein schon Veranlassung und Schutz von Unordnung und Nachlässigkeit im Dienste der Untergebenen werden musste. Hierzu kommt aber noch die schrankende Stellung der Ober-Präsidenten, die unrichtige Abgrenzung der Selbstständigkeit der Regierungen, die verwickelte Geschäftsverteilung und der schwerfällige Geschäftsbetrieb bei den letztren, worin die Klage

aller Ober- und Unterbehörden und die Stimme der öffentlichen Meynung übereinkommen.

Eine nicht durchgängige glückliche Auswahl der Individuen bei Besetzung der Stellen in den, über das Geschäfts-Bedürfniss vermehrten Provinzial-Behörden und die für die Belebung des Diensteifers nachtheiligen Folgen der eingeführten Normal-Etats vergrössern das Uebel und selbst die durchgängig eingeführte Veränderung des Geschäftstyls trägt das ihrige dazu bei.

Die in den neuesten, ohne Zuziehung des Staats-Ministeriums ausgearbeiteten Instruktionen für die Verwaltungs-Behörden aufgenommenen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Disciplin können unter diesen Umständen dem Zwecke nicht entsprechen.

Je mehr wir daher von der durch Ew. K. Majestät Befehl uns eingeschärften Nothwendigkeit überzeugt sind, dass die gerügten Mängel von Seiten der Vorgesetzten verdoppelte Aufmerksamkeit zu Vereitelung unrichtiger Bestrebungen, Würde und Liberalität in ihrem Verhalten gegen Untergebene, sowohl in als ausser dem Dienste, um Achtung, Zutrauen und Liebe zu gewinnen und endlich gerechte Strenge durch stufenweise Anwendung der zulässigen Korrections-Mittel bis zur gesetzmässigen Entlassung zu Aufrechterhaltung dienstgemässer Subordination und Bewahrung des Dienstgeheimnisses erfordern, desto mehr halten wir uns verpflichtet Ew. K. M. darauf aufmerksam zu machen, dass dieses und überhaupt die gründliche Heilung des Uebels von der Verbesserung der erwähnten Mängel vorzüglich in der Einrichtung abhängt.

Zu dieser Verbesserung wird das Staats-Ministerium sobald es von Ew. K. Majestät durch seine zweckmässige Umgestaltung dazu ermächtigt ist, unverzüglich die nötigen Einleitungen treffen. Es kann nicht die Absicht sein, die bisherigen Einrichtungen ganz über den Haufen zu werfen und dadurch Missvergnügen unter den Beamten und Misstrauen und Nichtachtung im Volke zu vermehren. Es scheint uns vielmehr nur anzukommen, auf eine allmählige Verminderung:

a) Der Ober-Präsidenten und Koncentrirung ihrer Wirksamkeit auf wesentliche Zwecke in einer solchen Stellung zu dem Staats-Ministerium und zu den Regierungen, dass die bisherigen schädlichen Reibungen zwischen beiden wegfallen.

b) Die Regierungen und übrigen Provinzial-Behörden und

Vereinfachung ihrer inneren Einrichtung nach einem festen Plan,

c) auf Revision der Regierungs-Instruktion, besonders auch in Beziehung auf angemessene Disciplinar-Vorschriften.

Wenn diese Verbesserungen, die wir sämmtlich für höchst dringend halten, und worüber wir zum Theil schon unsere Vorschläge längst abgegeben haben, vorausgegangen sind, dann, sind wir überzeugt, werden wir mit gemeinsamer Verantwortlichkeit für die Erreichung Ew. K. Majestät weisen Absichten einstehen können.

Bis dahin aber, sind wir der pflichtmässigen Meynung, werden keine allgemeinen Rügen und Verordnungen in Absicht des Dienstes zu erlassen sein. Sie würden, wenn nicht zugleich das Uebel an der Wurzel ergriffen wird, nur die besseren Staatsdiener betrüben, die schlechteren aber würden Mittel finden, sich denselben zu entziehen. Selbst das von Ew. K. Majestät beabsichtigte Verbot:

dass Niemand unter den Beamten an der Redaction von Zeitungen und öffentlichen Blättern Antheil nehmen pp. soll;

welches von Uebelwollenden so leicht gemissdeutet werden könnte, wie durch gemessene Vorschriften, gegen alles Reden und Schreiben über noch nicht vollendete Dienstgeschäfte und gegen Verletzungen des Anstandes, den jeder Staatsdiener in Beziehung auf den Staat, dessen Oberhaupt und die Maassregeln der Regierung zu beobachten hat, wo nicht ganz entbehrlich, doch nur im Zusammenhange mit den neuen umfassenden Disciplinar-Vorschriften in der zu revidierenden Dienst-Instruktion von voller Wirkung sein.

II.

Ew. Königl. Majestät haben uns auch noch verschiedene andere wichtige Gegenstände Ihrer Besorgniss zu künftiger Entgegenwirkung so ernstlich als gnädig eingeschärft. Der erste und wichtigste betrifft:

a) Die öffentliche Erziehung. Der bedeutendste Punkt hierbei ging das Turnwesen an, worüber Allerhöchstdieselben seitdem, auf die von dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts erstatteten Berichte, schon entschieden haben. Mit dieser Ausnahme scheinen die, der öffentlichen Erziehung gemachten Vorwürfe weniger auf das Allgemeine und auf die Tendenz bei ihrer Leitung als auf das Einzelne gerichtet zu sein, und wir glauben zur Beruhigung mit Wahrheit

bezeugen zu können, dass zum Bessern ein guter Grund gelegt ist, aus dem sich solches rascher entfalten wird, wenn bei kräftigem Fortschreiten das Entgegenstrebende ernstlich beseitigt und zu Beidem, dem betreffenden Ministerium die zur Handhabung dieses Gegenstandes erforderliche freie Vollmacht erteilt wird.

Die von Ew. K. Majestät zu dem Ende angeordneten Mittel, verbunden mit der Sorge für die möglichste Vollkommenheit der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, die zwar schwierig ist, und nur langsam wirkt, aber auch den Grund des Uebels bekämpfen hilft, werden gewiss ihren Zweck nicht verfehlen, wenn bei Abfassung des allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens, zu dessen Entwerfung Ew. Kgl. Majestät eine besondere Kommission*) niedergesetzt haben, darauf Rücksicht genommen, und bei angemessenen Disciplinar-Vorschriften gegen Vorsteher und Lehrer zugleich für eine solche Einrichtung der Behörden und ihres Verfahrens gesorgt wird, die ihre Anwendung verbürgt. Wir werden uns dieses angelegen seyn lassen, da Ew. K. Majestät geruhet haben, die Arbeiten jener Kommission an uns gelangen zu lassen.

b) Den huldreichen Aeusserungen Ew. K. Majestät über die Vervollkommung der inneren Einrichtungen, mit der hinzugefügten Warnung vor leidenschaftlicher, leichtsinniger und einseitiger Neuerungssucht, huldigen wir mit tiefster Ehrerbietung.

Wir haben davon Veranlassung genommen, von jedem Minister angeben zu lassen, was in seinem Wirkungskreise für Reformen begonnen, annoch vorzunehmen oder schwunghafter zu befördern sind.

Nach dieser Anleitung werden wir diese Gegenstände einzeln nach einander zur Berathung im Gesammt-Ministerium bringen, zu Ew. K. Majestät Entschliessung vorbereiten und bis zum Ziele verfolgen. Dadurch werden zugleich die Hauptverwaltungs-Grundsätze das Schwankende verlieren und eine feste Entscheidung erhalten. Der Mangel einer solchen festen Bestimmung in den Haupt-Verwaltungs-Prinzipien auf der einen Seite und der schwankende Zustand der angefangenen, aber nicht vollendeten Organisation, Anstalten und Einrichtungen auf der andern, ist, wie wir ad I

*) *Durch KO. vom 3. November 1817 wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen, das öffentliche wie Privatschulwesen umfassenden Reglements eingesetzt; sie bestand aus Klewiz, Nicolovius, Süvern, Schmedding, Oberkonsistorialrat Ribbeck, Geh. Rat Bernhauer (vom Minist. d. Innern), Borsche (v. Finanzminist.), Diederichs (Justizminist.), Wolzogen (Kriegsminist.).*

gezeigt haben, die hauptsächlichste Quelle, aus der der grösste Theil der Verirrungen entstanden ist, die Ew. K. Majestät mit so grossem Rechte rügen. Wird diese Ursache aufgehoben, so werden die Wirkungen von selbst wegfallen.

c) Wir werden es uns nach der hierin erklärten Ansicht Ew. K. Majestät zur Pflicht machen, bei jeder Gelegenheit die ernstliche Missbilligung des gerügten Unfugs der sogenannten politischen Schriftsteller auszusprechen und zu bethätigen, um so mehr, als die geschilderte nachtheilige Folge dieses Unfugs nicht zu leugnen, obwohl zur Beruhigung darüber auch nicht zu übersehen ist, dass die Vielschreiberei und Leserei auch das mit sich führt, dass das Gelesene keinen tiefen und bleibenden Eindruck zu machen pflegt, sondern eben so leicht wieder vergessen wird. Ob die bestehenden Censur-Einrichtungen mit zeitgemässen Verbesserungen, einem Gesetz über die Druckfreiheit, das gerechte und leicht ausführbare Strafen gegen den Missbrauch der Presse ausspricht, vorzuziehen sein werde, scheint auch uns noch problematisch.

Wir haben indessen in Gemässheit Ew. K. Majestät Befehls zur Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes ohne Zeitverlust Einleitung zu treffen, bereits vor längerer Zeit eine Kommission*) aus 4 Räthen des Auswärtigen-, des Innern-, des Geistlichen- und des Gesetz-Revisions-Ministerium niedergesetzt, um diese Erörterung aus den, in Schriften und Gesetzen des Ein- und Auslandes zerstreuten, fast unübersehlichen Materialien vorzubereiten, die nach der, auf Ew. K. Majestät geschärfte Erinnerung geforderten und abschriftlich beigefügten Anzeige des vorsitzenden Raths, so weit mit dieser Arbeit vorgerückt ist, dass wir die Resultate derselben bald zu erhalten hoffen dürfen, worauf wir sodann keinen Augenblick verlieren werden, solche gründlich mit aller Sorgfalt zu prüfen, und Ew. K. Majestät unser pflichtmässiges Gutachten darüber zu erstatten. Dagegen erlauben wir uns, in Absicht der, an eine ausdrückliche Genehmigung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu knüpfenden Erlaubniss, ohne welche es keinem Beamten gestattet seyn soll, über einen politischen Gegenstand zu schreiben, unsern ehrerbietigen Zweifel schon jetzt vorzutragen, die darin bestehen, dass auf der einen Seite es, bei den schwankenden, eine sehr weite Ausdehnung und enge Ein-

---

*) *Sie bestand, seit März 1819, aus Hagemeister für die Justiz, Nicolovius für den Kultus, Köhler für das Innere und Ancillon für das Äußere.*

schränkung leidenden Begriff der Politik oft schwierig seyn dürfte, die Grenze scharf zu bestimmen, aus deren Ueberschreitung mit Sicherheit zu beurtheilen, ob eine Schrift in das Gebiet der Politik gehöre oder nicht, auf der andern Seite das Departement der auswärtigen Angelegenheiten dadurch einer bedenklichen Verantwortlichkeit, selbst in Beziehung auf auswärtige Mächte ausgesetzt werden könnte, die es bei der blossen Censur-Einrichtung nicht hat, durch welche aber, wenn sie beibehalten werden sollte, Ew. K. Majestät Absichten, wie es uns scheint, eben so gut erreicht werden können, wenn Ew. K. Majestät Staatsbeamten auch in Beziehung auf politische Schriften, nur denselben Einschränkungen unterworfen werden, an die sie nach dem Vorhergehenden in Ansehung aller übrigen Gattungen schriftstellerischer Beschäftigung, zu binden sein möchten. Der Staats-Minister Graf von Bernstorff ist hierin mit uns ganz einverstanden.

Was endlich die Art betrifft, wie interimistisch gegen ausländische Zeitungen, Journale und Flugschriften, welche eine verwerfliche Tendenz und Beschaffenheit haben, verfahren und ihre Verbreitung im Lande erschwert werden kann, so haben wir die bisher üblichen Verbote:

der öffentlichen Anzeige in inländischen Blättern,
des öffentlichen Auslegens und Aushängens in den Buchläden und auf öffentlichen Plätzen,
der portofreien Versendung mit den Posten,

für die einzig ausführbaren, die auch die beabsichtete Wirkung, so weit diese bei der täglichen Vervielfältigung und Erleichterung der Mittheilungsmittel überhaupt zu erreichen ist, haben werden.

d) In Absicht der Wachsamkeit auf alles, was den Charakter der Entartung guter und löblicher Zwecke trägt, erkennen wir insgesammt die eingeschärfte Nothwendigkeit, solche zu verdoppeln, an.

Wir verehren auch das hierbei so Königlich geäusserte Vertrauen, dass im Inlande das Aussprechen richtiger Grundsätze und das Verfolgen derselben, wenn die Behörden ihre Pflicht erfüllen, hinreichen werde, jeder Entartung an sich guter und löblicher Zwecke zuvorzukommen. Die Behörden werden aber mit Erfolg ihre Pflicht thun, wenn die Verwaltung nach Ew. K. Majestät Absichten und unsern Vorschlägen durch ein einiges solidarisch verantwortliches Ministerium Kraft und Festigkeit erhält.

Jeder Minister insbesondere, und das Gesammt-Ministerium selbst, werden alsdann auch der Mittel nicht ermangeln, diese Wachsamkeit im Innern kräftig zu handhaben. Nichts desto weniger erachten wir es zweckmässig, diese Wachsamkeit vorzüglich dem Ministerium des Innern anzuvertrauen, das durch seine ganze Stellung und durch die innige Verbindung mit den Provinzial-Behörden dazu vor andern geeignet und berufen ist. Es kann die Meinung nicht sein, dadurch die abgeschafte Geheim-Polizei wieder herzustellen.

Es kommt vielmehr bei diesem Theile der Polizei nur darauf an, die öffentliche Meinung zu beobachten, um zu erfahren, was derselben zusagt, und wohin sie gerichtet ist. Alsdann kann sie auf Berichtigung der Irrthümer in derselben mit hinwirken, und was zur Befriedigung derselben zulässig seyn dürfte, zur Sprache bringen. Diese höhere Polizei hat zu keiner Zeit das Licht zu scheuen, ihr hierin beizustehen, kann der würdige Beruf der achtbarsten Staatsbeamten und Bürger sein.

Ein anderes ist es, mit dem ganz eigentlichen Berufe der Polizei, Verbrechen so viel möglich zu verhüten, und die Thäter begangener Verbrechen auszuforschen. In dieser Hinsicht können auch in politischer Beziehung Fälle eintreten, wo z. B. das Auswärtige oder das Kriegs-Ministerium für Zeit und Ort besondere Beobachtungen verdächtiger Personen und Handlungen oder aller Fremden, von der Polizei fordern. Solche Forschungen und Beobachtungen aber müssen meistens geheim sein, wenn sie nicht ganz zweckwidrig und lächerlich erscheinen sollen. Aber die darauf zu gründenden Folgen, Wirkungen und Strafen dürfen nie geheim sein, sondern immer nur im gesetzlichen Wege erfolgen. Auch da muss die Polizei in dem was sie gethan hat das Licht nicht scheuen und darf nicht geheim sein, es müsste denn auswärtige Staats-Verhältnisse es gebieten. Zwar kann, auch auf diesem Wege, die Möglichkeit des Missbrauchs gegen die persönliche Freiheit und Sicherheit der Staatsbürger, durch zu weit getriebenen Diensteifer der untern Polizei-Behörden nicht ganz vermieden werden. Doch liegt in dem, dass solche geheimen Nachforschungen nicht systematisch und fortlaufend, sondern nur bei besondern Veranlassungen besonders anzuordnen sind, schon eine ziemlich sichere Bürgschaft, die der liberale Geist der Regierung und ihr Sinn für Gerechtigkeit noch mehr verstärkt.

Was aber die Wahrnehmungen dieser Art im Auslande b

trifft; so wird es wohl Ew. K. Majestät Absicht entsprechen, dass solche dem auswärtigen Departement mitzutheilen sind, weil nur dieses allein zu beurtheilen im Stande ist; ob und wie davon bei den auswärtigen Regierungen Gebrauch zu machen seyn dürfte.

Endlich die Schluss-Aeusserung Ew. K. Majestät

> „Es ist höchst wichtig, dass sich der Preussische Staat in der öffentlichen Meynung als ein Stützpunkt alles Guten und Kräftigen erhalte, dass er aber auch bethätige, wie er selbst Ausartungen nicht begünstige und den Schein meide, als bezwecke er sich solcher zu besondern Absichten zu bedienen"

betrachten wir als den festen Schlussstein des Ganzen mit Ehrfurcht.

Selbst in dieser gewiss wahren Ansicht, ist ein einiges, festes und solidarisch verantwortliches Ministerium, und ein nach Grundsätzen einer weisen, selbst strengen Sparsamkeit geordneter Staatshaushalt, die erste Bedingung. Wenn übrigens das Ganze des Allerhöchsten Befehls vom 11ten Januar d. J. gehörig aufgefasst und consequent durchgeführt wird; so stimmen wir der Allerhöchsten Aeusserung nicht nur vollkommen darin bei, dass alsdann, einzelne im Geiste desselben zu nehmende Massregeln von Erfolg und guter Wirkung sein werden, da sie sonst nur nutzloses Aufsehen erregen und schaden würden. Aus diesem Grunde sind wir auch der pflichtmässigen Meinung, dass es einer besonderen öffentlichen Bekanntmachung weder im Ganzen noch im Einzelnen bedürfe, die für die Staatsdiener nöthigen Vorschriften, so weit sie nicht gelegentlich einzuschärfen, in die Dienst-Instruktion gehören, die bei der letzten Hand, welche unverzüglich an eine feste und bleibende Organisation des Dienstes zu legen ist, durchaus umzuarbeiten und gesetzmässig bekannt zu machen sein würde.

Die vorstehenden ehrerbietigen Betrachtungen und Rathschläge sind das Resultat unseres angestrengtesten Nachdenkens und unserer sorgsamsten gemeinsamen Berathung, auf dem Grund schriftlicher und mündlicher Abstimmungen jedes einzelnen Staats-Ministers.

Ew. K. Majestät haben auch diese Abstimmungen gefordert. Wir sind aber der Meinung, dass dieses nur auf den Fall einer erheblichen Verschiedenheit der Meinungen befohlen sei. Da sie im Gegentheil zu einer gänzlichen und durchgängigen Uebereinstimmung aller Minister in allen wesentlichen Punkten geführt

haben und in ihrer gegenwärtigen Gestalt, weil sie, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, nicht gleich von Anfang an, auf das Ganze in der Hauptsache gerichtet sein, sondern es nur Schritt vor Schritt vorbereiten konnten, nicht sämmtlich geeignet sind, Ew. K. Majestät, wie sie liegen, vorgelegt zu werden; so haben wir um so weniger zu fehlen besorgt, wenn wir diese allerunterthänigste Berichts-Erstattung wegen der förmlichen Ausarbeitung der einzelnen Abstimmungen nicht noch länger aufgehalten haben, als Ew. K. Majestät uns an dieselbe unterm 9ten d. M. so ernstlich haben erinnern lassen. Sie kann, wenn wir uns geirrt haben sollten, auf den ersten Wink nachgeholt werden, darum haben wir auch die Rückkunft der Staats-Minister v. Klewitz und Graf v. Bernstorff nicht abwarten zu dürfen geglaubt.

Geruhen Ew. K. Majestät diese Arbeit mit huldvoller Nachsicht zu betrachten. Sie ist das Werk der unverbrüchlichsten Treue.

Berlin, den 26ten August 1819.

Das Staats-Ministerium.

XXXIX—XLIII. Aus der Ministerialzeit. 1819.

Wir geben im folgenden einige kleinere Denkschriften, die sich in Humboldts Nachlaß finden. Die erste (XXXIX) kam nicht zur Verhandlung im Ministerium, die folgenden (XL—XLII) enthalten die Begründung seiner Abstimmung, die letzte (XLIII) ist undatiert, gehört wohl aber in diese Zeit.

XXXIX. Votum zu St.M. No. 303 und 493. Vortrag des Herrn W. Geh. Raths und Oberpräsidenten von Schön Excellenz auf den Entwurf eines Gesetzes über das Verhältniss der bewaffneten Macht und insbesondere der Militärwachten zum Volke. 19. August 1819.

(Eigenhändiges Konzept in Tegel.)

Ich trete gleichfalls der Meynung bei, dass es nicht rathsam sei, gegenwärtig auf das von Hrn. Geh. Rath und Ob.-Praes. v. Schön vorgeschlagene Gesetz bei des Königs Majestät anzutragen. Ein dringende factische Veranlassung scheint mir nicht vorhanden, da die Misbräuche, denen das Gesetz steuern sollte, wohl sehr selten sind, und bei dem in der Armée herrschenden Geiste nur äusserst

selten seyn können. In sich halte ich es allerdings für nothwendig fester, als es die jetzigen Verordnungen thun, zu bestimmen, wann und wie jemand in und ausser seinem Hause verhaftet werden kann, und wie dabei Militair- und Civilautoritäten concurriren sollen, und der Bericht des Hrn. v. Schön enthält darüber viel Wahres und Treffendes. Allein da dieser Gegenstand mit allem demjenigen zusammenhängt, was in Gesetzen und Verfassung die persönliche Sicherheit des Staatsbürgers betrift, so ist es bei weitem angemessener, die Ertheilung eines neuen Gesetzes so lange aufzuschieben bis dieser Gegenstand wird bei der Revision der gesammten Gesetzgebung, in Verbindung mit den Verfassungsformen, vollkommen erschöpfend behandelt werden können. Für jetzt scheint es mir, um möglichen Misbräuchen vorzubeugen, hinlänglich, dass die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April c. die Verantwortlichkeit der Stabsofficiere, wenn sich dieselbe auch ohnehin von selbst versteht, so bestimmt ausspricht, und bei sich ereignenden Misbräuchen die strengste Behandlung vorschreibt, dass die gedachte allerhöchste Cabinets-Ordre übrigens nichts Neues festsetzt, geht schon aus den Worten des Anfanges derselben hervor.

Berlin, 19. Aug. 1819.

XL. Ueber den Zoll auf Salz. 23. August 1819.

(Abschrift in Tegel.)

Die Angelegenheit wurde im Staatsministerium am 29. September 1819 verhandelt und der Beschluß gefaßt, daß das Salz, welches die Generalsalzdirektion aus dem Auslande bezieht und nach dem Auslande hin verkauft, einem Durchgangszolle zu unterwerfen sei.

Da ich gleich vollkommen dem Voto des Herrn Ministers Grafen von Bülow Excellenz darin beistimme, dass die vorliegende Verschiedenheit der Ansicht nur eine Differenz zwischen zwei Staatskassen ist, so halte ich es dennoch für wichtig, überall die Grundsätze aufrecht zu erhalten, deren Befolgung allein eine richtige Beurtheilung der von dem Staat getroffenen Maassregeln erlaubt.

Da es nun nicht in dem Begriff des Staats in sich selbst liegt, dass er ein Monopol mit dem Handel mit fremdem Salze treibe, so kann ich die General-Salz-Direktion auch nur als ein Handelsinstitut ansehen, dessen reinen Ertrag man erst dann kennt, wenn

es sich in die gleiche Lage mit allen übrigen Staatsbürgern setzt, die, wenn es erlaubt wäre, einen solchen Handel führen könnten. Hieraus scheint mir die Zweckmässigkeit hervorzugehen, dass die General-Salz-Direktion den Zoll wirklich bezahle, oder wenigstens bei Abfassung ihrer Abschlüsse gehörig in Ausgabe stelle.

Ob sie hierzu nach der bestehenden Verfassung, und dem neuen Steuergesetz verbunden sey, oder nicht? darüber scheint mir der Streit in der That unerheblich, da Se. Majestät der König hierüber, auf den Antrag des Staatsministerii, unmittelbaren Entschluss fassen können.

Ich kann ausserdem den Gesichtspunkt des Königl. Finanzministerii, dass die wirkliche Bezahlung der Steuer allein die gehörige Uebersicht des wahren Verhältnisses dieses Gegenstandes verschaffen kann, nicht unerheblich finden, und aus diesen Gründen zusammengenommen trete ich im Wesentlichen der Meynung des Herrn Finanzministers von Klewitz Excellenz bei.

Berlin, den 23. August 1819.

H.

XLI. Votum, den Magdeburgischen Elb-Schiffahrts-Assecuranz-Verein betreffend. 30. August 1819.

(Abschrift mit eigenhändigen Korrekturen in Tegel.)

Die Kaufleute und Schiffer in Magdeburg, welche den Assecuranz-Verein gestiftet haben, sind die gegenseitige Verbindlichkeit eingegangen, weder sich andrer Schiffer, durch künftige Aufnahme neuer in den Verein, zu bedienen, noch andere Waren, als solche, welche den Mitgliedern des Vereins gehören, zu verladen. Die ersten bezwecken dabei, immer für ihren Warentransport tüchtige, von ihnen selbst geprüfte Gefässe, und ihnen bekannte, ihr Vertrauen, nach ihrer Ansicht, verdienende Schiffer, die letzteren sichere Ladung zu jeder Zeit zu erhalten. In Beidem bedienen sich beide ihrer gesetzlichen Freiheit, da es von jedem Gewerbetreibenden abhängt, für wen er zu arbeiten, und wen er in Dienst zu nehmen gesonnen ist.

Insofern sie aber einen solchen Verein gestiftet haben, schliessen sie diejenigen Kaufleute und Schiffer, die nicht zu demselben gehören, aus, erschweren diesen die Betreibung ihres Gewerbes, und

die Kaufleute namentlich entziehen, die ausschliesslich für sie in Beschlag genommenen Schiffer der allgemeinen Concurrenz.

Dadurch vereiteln sie allerdings, bis auf einen gewissen Grad, den Zweck der vom Staat eingeführten allgemeinen Gewerbefreiheit, und es entsteht nunmehr die doppelte Frage:

1) ob sie dies auf eine direkte Weise thun, dergestalt dass ihr Verein dem Edict vom 2. November 1810 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. April 1813 entgegenläuft und daher rechtlich gegen sie verfahren werden kann? und

2) wenn dies nicht der Fall sein sollte, sondern der Nachtheil für die Gewerbefreiheit nur indirekt, und auf eine, nicht nach jenen Edicten zu hindernde Weise hervorginge, welche polizeiliche, oder legislative Mittel zu ergreifen sein möchten, um der monopolistischen Tendenz des Vereins entgegenzuarbeiten, ohne die Magdeburgischen Kaufleute und Schiffer ungerechterweise in einem erlaubten Gebrauch ihrer Freiheit zu beschränken?

Denn wenn es auf der einen Seite allerdings bedenklich ist, wie das Königliche Handelsministerium sehr richtig auseinandersetzt, einen auf der Elbe entstehenden Monopolium einer einzelnen Kaufmannschaft nachzusehen; so ist es auf der andern gleich wichtig, einem vom Handelsminister selbst in seinem Wesen für nützlich anerkannten Verein, und den dadurch wachsenden Flor des Handels einer bedeutenden Stadt nicht zu stören.

ad 1.

In der rechtlichen Erörterung, ob die Bedingungen des geschlossenen Vereins den bestehenden Verordnungen zuwiderlaufen? kann ich nicht anders als der in dem Schreiben des Herrn Fürsten Staatskanzlers entwickelten Meynung beitreten. Es würde einem einzelnen Kaufmann nie verwehrt werden können, einen einzelnen Schiffer, mit Einwilligung desselben, bloss für sich in Beschlag zu nehmen, und ihm zu versprechen, sich bloss seiner zu bedienen. Es ist dies eine res merae facultatis, eine Freiheit, die der Staat nicht beschränken kann, ohne gewissermassen, nur von einer andern Seite, die Gewerbefreiheit wieder selbst zu beschränken. Denn aus einem solchen Vertrag entspringen nothwendig gegenseitige Vortheile, deren er beide Contrahenten berauben würde. Es gehört gewiss ferner auch zur Freiheit, dass niemand gehindert sei, nur demjenigen sein Vertrauen zu schenken, den man dessen würdig hält, und als Gewerbetreibender, seine Arbeit demjenigen

zu versagen, bei dem man nicht ebenso wie bei einem andern, seine Rechnung findet. Diese zwiefache Freiheit würde durch Verfügungen solcher Art aufgehoben. Was aber Einem hierin erlaubt ist, muss es auch zweien und mehreren, ja endlich allen Mitgliedern einer bestimmten Corporation sein. Das Einzige, was einen Unterschied machen würde, ist bloss, wenn die Corporation, als moralische Person, nach Stimmenmehrheit und durch ihre Vorsteher handelte. Denn da alsdann keiner in der Corporation sein könnte, ohne sich zugleich in diesen Verein zu begeben, so träte ein indirecter Zwang ein, und die Bedingungen des Vereins hörten auf, aus dem freien Willen der Einzelnen hervorzugehen. Dass dies aber der Fall sei, wird nicht behauptet, und in der Vorstellung der Kaufmannschaft zu Magdeburg ausdrücklich bestritten.

Das Königl. Handelsministerium bezieht sich vorzüglich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1813, und es ist richtig, dass die Ausdrücke derselben

> Verträge welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern

sehr allgemein und weit umfassend sind. Allein die gedachte Cabinetsordre wollte offenbar kein neues Recht bestimmen. Das Königl. Handelsministerium sagt selbst ganz richtig, dass es dieser Cabinets-Ordre nicht einmal bedurft hätte, und indem dieselbe von dem evidenten Grundsatz ausgeht, dass Verträge zwischen Privatpersonen bestehende Landesgesetze nicht abändern können, so spricht sie aus, dass dies auf Verträge, die vor der gesetzlich eingeführten Gewerbefreiheit geschlossen sind, keine Wirkung haben kann, schärft aber zugleich für die nach dieser Epoche geschlossenen, den allgemein, sich schon von selbst verstehenden Grundsatz noch mehr ein. Sie sagt überdies:

gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit und bestimmt da durch hinlänglich, dass nicht jeder Vertrag ungültig wird, durch welchen indirect und mit Hinzukommen anderer Umstände di Gewerbefreiheit factisch leidet, sondern nur solche, durch welch ein Vorrecht begründet wird, dem das Gesetz entgegen steht. E ist nicht zu läugnen, dass die Anwendung der einzelnen Fäll auf das Gesetz hierbei allemal etwas Schwankendes übrig lasse wird, allein man wird sich doch immer an den klaren und richtige Unterschied halten können, ob der Vertrag hauptsächlich un wesentlich gegenseitig stipulirte Vortheile der Contrahenten fe

setzt, aus denen der Nachtheil für die Gewerbefreiheit nur eine mehr, oder weniger unmittelbare Folge ist, oder ob von denselben geradezu die Gründung eines ausschliesslichen Rechts beabsichtet wird; oder, um es mit andern Worten auszudrücken, ob der Zweck des Vertrages mehr in etwas Positivem, einer Leistung, oder mehr in etwas Negativem, einer Beschränkung besteht.

Dies wird vorzüglich klar, wenn man den Fall, welcher die Veranlassung zur gedachten Cabinets-Ordre gegeben hat mit dem vorliegenden vergleicht. Jene Veranlassung gab ein zwischen dem Gastwirth Krone und dem Geheimen Rath Gerresheim im Jahre 1809 über den Gasthof zum Reh abgeschlossener Miethscontract in dessen 7. Paragraphen stipulirt war,

> dass der Miether binnen 3 Jahren nach Beendigung des Contracts, in den Berlinischen oder Cöllnischen Revieren ohne Einwilligung des Vermiethers einen Gasthof weder kaufen noch miethen solle.

Obgleich es nun, laut den über diese Sache verhandelten Acten, schon bei Berathung dieser Sache Meynungen gab, dass selbst dieser Vertrag nicht dem Edict des Jahres 1810 entgegenlaufe, was hier füglich auf sich beruhen kann; so ist doch gewiss, dass man bei Abfassung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre ursprünglich diesen Fall und keinen andern vor Augen hatte, und dass dieser vom gegenwärtigen durchaus verschieden ist. Der Geheime Rath Gerresheim konnte bei der damaligen Stipulation gar keinen andern Zweck haben, als den, sich ein, wenigstens den Krone ausschliessendes Recht auf einen Gasthof in dem Berlinischen Revier zu bewahren; er beabsichtigte daher ein wirkliches Vorrecht, eine blosse Beschränkung, eine geradezu intendirte partielle Authebung der Freiheit, etwas rein Negatives. Die Magdeburger Kaufleute haben eine Assecuranzgesellschaft gestiftet, ihr Zweck ist, durch diese ihren Handel auf der Elbe zu sichern, und zu befördern, sie prüfen darum die Schiffe, wählen aber auch die Schiffer, weil auch durch Ungeschicklichkeit, oder Unordlichkeit der Schiffer und ihrer Gehülfen, Nachtheil entstehen kann; die Schiffer bedingen sich, um in den Dienst des Vereins zu gehen, aus, dass kein neuer aufgenommen werde, damit sie ihrer Ladung gewiss sind; die Kaufleute, nunmehr auf eine bestimmte Anzahl von Gefässen beschränkt, stipulieren ferner, um nie daran Mangel zu haben, dass diese Schiffer nur für sie dienen sollen. Hier bezwecken beide Theile etwas Positives, wirkliche, ihr Gewerbe an-

gehende Vortheile, die in sich selbst von jedem Vorrecht entfernt sind; das Vorrecht, das Ausschliessende, das Negative entsteht erst nebenher, und als Folge. Es entsteht aber auch nicht aus dem Vertrag allein, sondern aus andern sich damit verbindenden Umständen. Denn wäre nicht Magdeburg der bedeutendste Handlungsort an der Elbe, wäre der Verein von Havelberger Kaufleuten gestiftet, so würde er der Freiheit keine Gefahr bringen. Wenn also hier ein Monopol ist, so ist es keins des Rechts, sondern eines des Reichthums, und der Ausdehnung der Geschäfte. Ein solches existiert überall, und lässt sich durch kein Gesetz aufheben. Es ist aber auch seiner Natur nach, mehr oder minder wandelbar und vorübergehend.

Ich glaube daher, dass der Staat durchaus kein Recht hat, den Magdeburgischen Assecuranz-Verein weder aufzuheben, noch zu zwingen, andere Bedingungen in seinen constitutiven Vertrag aufzunehmen. Das letztere würde ein wahrer Zwang seyn, für die Kaufleute, ihr Vertrauen Schiffern nicht nach ihrer persönlichen Ansicht, sondern nach allgemein zu prüfender Qualification zu schenken, und für die Schiffer, Ladungen von Personen anzunehmen, von welchen dies jetzt nicht ihrer Convenienz gemäss ist.

ad 2.

Demungeachtet ist nicht zu läugnen, dass der oftgedachte Verein immer eine monopolistische Tendenz hat, ihm auch wahrscheinlich eine solche Absicht zum Grunde liegt, und dass die Freiheit der Elbschiffahrt in der That dadurch leidet. Wenn dies auch zum Theil nicht abgestellt werden kann, sondern vom Staat als ein unvermeidliches Uebel geduldet werden muss, so ist es doch auf der andern Seite Pflicht zu verhindern, dass dies nicht zu weit gehe, und nicht in wahren Zwang ausarte.

Die Grundlinien, wo hier der Zwang angeht, ist die, wo jemand, der am Verein Theil nimmt, in den Fall kommen kann, gegen seine Ueberzeugung, und ohne durch den direct daraus entspringenden Vortheil dazu bewogen zu seyn, entweder hinein zu treten, oder darin zu bleiben. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Kaufmannschaft als Corporation handelt, und daher niemand ein Magdeburger Kaufmann sein kann, ohne zum Verein, er möge denselben vortheilhaft oder nachtheilig finden, zu gehören, oder wenn der Vertrag des Vereins langjährig oder auf den Erben übergehend wäre. Denn dazu, dass die Association nicht die Ge-

setzgebung über die Gewerbefreiheit wirklich vereitele, gehört nothwendig, dass die aus den Bedingungen des Vereins entspringenden Einschränkungen der Freiheit aus dem immer wechselnden Willen, und den oft wechselnden Umständen der Einzelnen, hervorgehen. Das Uebel, was das Gesetz vom 2. November 1810 vernichten will, und vernichten muss, ist, dass nicht, vom Willen der Einzelnen ganz oder zum Theil unabhängige Rechte sich der Freiheit, wie unübersteigliche Steuern, entgegenstellen.

Es wird daher unbedenklich streng darauf gehalten werden können, dass der Verein auf keinerlei Weise als Corporation, folglich nicht dergestalt handle, dass der Wille des Einen den Willen des Andern binden könne, oder dass jeder in Magdeburg Handelstreibende genöthigt werde, dem Vereine beizutreten, sondern bloss als eine Vereinigung so vieler Individuen, als namentlich in demselben zusammengetreten sind, selbst wenn auch jetzt, wie es scheint, alle in Magdeburg befindliche Kaufleute dazu gehörten. Denn selbst in diesem Falle ist der Unterschied nicht unwichtig, ob dieselben als eine moralische Person oder nur als so viele Individuen, angesehen werden. Auch in anderer Hinsicht dürfte dahin zu sehen seyn, dass, wenn auch, wogegen auf keine Weise etwas zu erinnern ist, die Kaufleute einer Stadt in einer freiwilligen Corporation zusammen bleiben, diese der Gewerbefreiheit ungeachtet geschehende, und in mancherlei Betracht heilsame Einrichtung, auch der Gewerbefreiheit unbeschadet bestehe, und mithin nicht der Fall eintreten könne, dass, um die Börse zu besuchen, man auch der Corporation anzugehören genöthigt sey. Es würde ferner dem Verein zu verbieten sein, seinen Vertrag anders als jedesmal auf kurze Zeit zu schliessen, wie er denn wirklich nur für das laufende Jahr verabredet zu sein scheint, so dass er fortwährender Erneuerung bedürfen wird.

Diese Massregeln können meines Erachtens bloss polizeilich genommen werden, zu neuen gesetzlichen Bestimmungen, um die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1813 weiter zu declariren, könnte ich nicht rathen, weil man sonst, ohne doch je alle Fälle erschöpfen zu können, die Gesetzgebung nur verwirret und überladet. Dass sich der Verein solchen polizeilichen Massregeln fügen muss, ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen, und auch noch besonders aus § 18 des Edicts vom 2. November 1810, in dem ausdrücklich gesagt ist, dass die Inhaber von Gewerbescheinen den Polizeiverfügungen ihres Orts unterworfen sind,

und sich Beschränkungen, welche die Aufrechterhaltung allgemeiner Gesetze erfordert, unterwerfen müssen.

Sollte die Beschränkung der Freiheit des Assecuranz-Vereins, seinen Vertrag anders als auf eine kurze Zeit zu schliessen, dennoch einer besonderen Königlichen Genehmigung bedürfen und nicht bloss durch die Befugniss der Polizeibehörde, Massregeln zu nehmen, dass die nach allgemeinen Gesetzen bestehende Gewerbefreiheit nicht durch Privatverträge vereitelt werde, gerechtfertigt scheinen, so würde doch die Allerhöchste Genehmigung nur auf den vorliegenden bestimmten Fall und andre künftige ganz ähnliche zu erstrecken sein.

Damit auch verhindert werde, dass der Verein nicht in Hamburg als Kaufmannscorporation von Magdeburg auftrete und verlange, dass alle nach Magdeburg bestimmten Güter nur den Schiffern des Vereins übergeben werden sollen; so wäre zu verfügen, dass die Namen der Mitglieder des Vereins an der Börse in Hamburg jährlich angeschlagen würden, mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass die Schiffprocureurs oder Spediteurs unbeschränkt wären, Güter, welche andern, nicht im Verein stehenden Kaufleuten oder Privatpersonen des Orts gehören, nach eigner Wahl auch mit jedem andern Schiffer und für beliebig zu bedingenden Frachtlohn abzusenden.

Jede andere Beschränkung des Vereins schien mir gesetzwidrig, und zugleich, wie ich glaube, unausführbar. Die Kaufleute zu nöthigen, mehr Schiffer zuzulassen, und die Schiffer, andere Waare aufzunehmen, ist, so lange beide Theile zusammenhalten, nicht möglich, ohne solche Massregeln zu ergreifen, welche das Königl. Handelsministerium in Hamburg versucht hat, die aber, wie ich freimüthig gestehen muss, mir ein wahrer Zwang zu seyn und die Gränzen der Behörden zu überschreiten scheinen. Die hier angegebenen beschränkenden Massregeln sind ausführbar, weil sie im Verein selbst einen Theil voraussetzen, der sich wider seinen Willen gebunden fühlt, und nur diesem zu Hülfe kommen. Solange alle Einzelnen bei der jährlichen Erneuerung des Vertrages mit der Fortsetzung desselben zufrieden sind, kommt der Fall, von denselben Gebrauch zu machen, nicht vor. Ich gestehe allerdings zu, dass damit bei weitem nicht erreicht wird, was für den Elbhandel zu wünschen wäre. Allein man muss nicht vergessen, dass, wenn man anders, und strenger verfahren wollte, die einmal zum Monopolisiren geneigten Kaufleute und Schiffer immer neue

Mittel, mehr oder minder verstellte Manieren, das Gesetz zu umgehen, erfinden würden, um ihren Zweck zu erreichen, welche zu vereiteln, ohne wahre Gewaltthätigkeit, keine Gesetze noch Polizeiverfügungen hinreichen würden.

Dem hier abgegebenen Gutachten zufolge, würde, den mir zweifelhaft gebliebenen Punkt ausgenommen, kein Antrag an des Königs Majestät nothwendig seyn, sondern das Königl. Handelsministerium würde bloss die Regierung zu Magdeburg nach dem Concluso des Staats-Ministerii, über die Art zu instruiren haben, welche Verfügung sie an den Verein ergehen zu lassen, und wie derselbe künftig zu behandeln und zu berücksichtigen habe, und gleichergestalt müsste dasselbe durch die Gesandtschaft in Hamburg die dort zu treffenden Massregeln besorgen lassen.

Berlin, den 30ten August 1819.

H.

XLII. Ueber Landwehrübungen. 1819.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel.)

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ministeriums vom 6. Oktober 1819 verhandelt und beschlossen: dass das von Se. Majestät in mehreren Befehlen wiederholt ausgesprochene Prinzip der Freiwilligkeit der sonntäglichen Uebungen der Landwehr aufrecht zu erhalten sei (Protokoll der Staatsministerialsitzung). Das folgende Votum Humboldts ist im Protokoll mit aufgenommen.

Auf diese Weise scheint mir diese Sache nach dem bisher abgegebenen Votis und den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu liegen.

Im Allgemeinen hält es der Staatsminister Freiherr v. Humboldt für äusserst wichtig, und für das Landwehr-Institut wesentlich

> dass in demselben noch einige Freiwilligkeit übrig bleibe, und diese noch bestimmter, als in dem §. 57 der Landwehrordnung*) ausgesprochen werde.

Die Landwehr hat allerdings die Bestimmung, im Kriege

---

*) *§ 57 der Landwehrordnung vom 21. November 1815 heißt: „Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokalverhältnissen es möglich seyn dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleineren Uebungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermessen der Lokal-Behörden überlassen.“*

einen Theil der Armee auszumachen, nicht minder aber auch die gleich wichtige

> den Bürger des Staats, auch insofern er nicht eigentlich Soldat ist, an die Erfüllung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung zu gewöhnen.

Auf dieser Gesinnung, aus welcher ein Heer wahrhaft vaterländischer Krieger hervorgehe, beruhe das ganze Landwehr-Institut. Mit Strafe verknüpfter Zwang zu jeder Uebung der Landwehr, untergrabe diese ihre Basis, und es sei hart, wenn derjenige Theil des Volks, der sieben (?) Tage hindurch dem Zwange der Arbeit unterworfen gewesen, nun am einzigen Erholungstage wieder in den Zwang des Exercierens falle.

Die Vorschläge des Staatsministers Freiherr v. Humboldt sind:

1) gesetzliche Bestimmung:

a) dass von nun an die Uebungen des ersten Landwehr-Aufgebots immer nur 14tägig sein sollen, dagegen aber

b) in den sechs Sommermonaten jeder Landwehrmann wenigstens an Einer der freiwilligen sonntäglichen Uebungen Theil nehmen muss;

c) ausserdem alle, welche noch nicht gedient und nicht anderweitig exercieren gelernt haben, vier Wochen vor der gewöhnlichen Exercierzeit eingezogen und geübt werden.

2) Dringender Befehl an alle Regierungen, die freiwilligen Sonntagsübungen zu befördern.

3) Nicht weitere Publikation der bemerkten Cabinets-Ordre vom 24. Mai*) d. J., sondern

4) sogleich Immediatbericht zur Vollziehung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen.

Was die Strafen betrifft, so lasse sich, ehe nicht die Arbeit über die Militär-Gesetzgebung vollendet sei, darüber nichts bestimmen. Geldstrafen wären nicht angemessen; der Freiherr v. Humboldt wirft daher die Frage auf, ob es einstweilen nicht genügen möchte:

> dass widerspenstige Landwehrmänner zum Exercieren abgeholt würden, und dann die Freiwilligkeit der Uebungen für sie auf eine gewisse Zeit aufhörte?

---

*) *Diese Kabinettsordre an Schuckmann und Boyen bestätigt und empfiehlt zur weitern Anwendung nach Maßgabe der Verhältnisse in den andern Provinzen ein Publikandum des Generalleutnants v. Hacke und des Oberpräsidenten*

XLIII. „Ueber die bei der Vertheidigung der deutschen Bundesstaaten im Fall eines Angriffs von aussen her vorkommenden politischen Fragen."

(Eigenhändiges Konzept und Abschrift in Tegel.)

In dieser ganzen abzuhandelnden Materie ist bloss der Punkt der Theilnahme des Bundes an Kriegen schwierig, die in ausserdeutschen Besitzungen von Bundesmitgliedern, und aus Ursachen, die dem Bund fremd sind, anfangen.*)

Um denselben gründlich zu erörtern, muss man die Bestimmungen der Bundes-Akte mit der geographischen und politischen Lage Deutschlands zusammennehmen.

Der Bund hat, bei einem Angriff auf ausserdeutsche Besitzungen eines Bundesmitgliedes, vermöge eines doppelten Verhältnisses, auch eine doppelte Verpflichtung, nemlich:

---

von Sachsen v. Ingersleben, worin festgesetzt wird, daß jeder Landwehrmann den Übungen beiwohne oder sich Urlaub erbitten müsse. Wer ohne Befolgung dieser Vorschrift ausbleibt, wird zuerst mit 1—2, dann mit 8 Tagen Dienst ohne Löhnung bestraft.

**) In der Abschrift ist der ganze folgende Abschnitt gestrichen: „In diesem aber könnte man beiden Aufsätzen mehr Klarheit und Bündigkeit wünschen.*

In den Resultaten stimmen beide darin überein, dass der Bund weder an ausserdeutschen Streitigkeiten Theil zu nehmen verpflichtet, noch von der Verpflichtung, bei solchen die deutschen Besitzungen des kriegführenden Mitglieds zu vertheidigen, entbunden seyn soll. Auch darin würde wohl Oesterreich mit Preussen einverstanden seyn, dass es vom Bunde abhängen muss, zu beurtheilen, ob bei solchen Kriegen die deutschen Staaten bedroht sind? und dass er, im Fall er sie nicht bedroht glaubt, nichts zu thun braucht.

Bei dem eintretenden Vertheidigungsfall ist aber die Preussische Meynung wirksamer und praktischer, als die Oesterreichische. Preussen will alsdann volle Theilnahme an Kriegen in und ausser Deutschland, off- und defensiv. Oesterreich begnügt sich mit buchstäblichem Besetzen des Landes, welches Preussen mehr für ein Hinderniss, als eine Wohlthat hält. Ob Preussen die Art von Vertheidigung zulassen würde, wo der Bund Sicherstellung der deutschen Besitzungen beim Feinde suchte, und dadurch gewissermassen gegen diesen die Entreissung der ausserdeutschen zugäbe, lässt sich bezweifeln.

Dass der Bund noch aus einem andern Grunde, als dem, dem angegriffenen Bundesgliede beizustehen, Verpflichtung haben kann, die Waffen zu ergreifen, übergehen beide Aufsätze, wenigstens in den endlichen Bestimmungen, obgleich in den Motiven der Preussische davon spricht.

Folgende Entwickelung wäre vielleicht einfacher und natürlicher."

1) nach Artikel 11 *) der Bundes-Akte die Deutschen Besitzungen des Angegriffenen zu beschützen, und ihm zu bewahren.

2) nach Artikel 2 **) der Bundes-Akte den ganzen Complexus des Bundes gegen die aus einem solchen Angriff demselben drohende Gefahr zu schützen.

Bei dem Ersten steht dem angegriffenen Bundesgliede der übrige Bund gegenüber; die Verpflichtung ist eine vollkommene und absolute, die nicht verweigert werden kann, und sogar ganz erfüllt werden muss, welches auch die Folgen seyn möchten. Dagegen kann auch der Angegriffene nicht mehr als Erhaltung seiner deutschen Besitzungen fordern. Nicht seine Existenz, als Macht, nur jene Provinzen, nur ihr Besitz, ist ihm garantirt.

Bei dem Zweiten stehet der Bund mit dem Angegriffenen zusammen; man berathschlagt nicht für diesen, sondern jeder berathschlagt für sich selbst. Hier hat also die Erfüllung des Artikels der Bundes-Akte einen andern Charakter; die Berathung ist freier, man thut, was man für nothwendig und rathsam hält; der Zweck hat aber gar keine Beschränkung, man muss den ganzen Bund, und auf alle Folgezeit hin sicherstellen.

Wenn daher der erfolgte, oder bevorstehende Angriff auf eine ausserdeutsche Besitzung eines Bundesgliedes von demselben angezeigt wird, so hat der Bund nicht bloss zu berathen:

ob aus diesem Angriff auch einer auf seine deutschen Besitzungen zu befürchten sey? sondern auch, und ganz vorzüglich

ob aus demselben nicht ein politischer Zustand hervorgehen könne, welcher die Sicherheit des gesammten Bundes bedrohe?

Der Unterschied ist sehr wichtig. Bei einem Angriff auf Belgien könnte man sehr leicht mit Recht finden, dass Luxemburg

---

*) *Er lautet: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.*

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.“

**) *Art. 2. Zweck des Bundes. „Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“*

nicht gerade in Gefahr komme, und bei einem auf Preussen und Posen, dass darum der Feind nicht auch in Deutschland eindringen werde. Aber niemand kann abläugnen, dass in beiden Fällen, im ersten durch die Stellung Frankreichs, im zweiten durch die Schwächung Preussens, und dadurch, dass die deutsche Gränze dann nicht mehr durch vorliegende Provinzen einer Bundesmacht gedeckt ist, auch Deutschlands äussere Sicherheit Gefahr läuft, und dass daher der Artikel 2 der Bundes-Akte erfüllt werden muss.

Fände der Bund auch unabhängig von eigner Gefahr, dass die deutschen Besitzungen eines Bundesgliedes durch den Angriff bedroht würden, so müsste jetzt bei Abfassung der organischen Gesetze festgesetzt werden, dass er nur dergestalt sich seiner Verpflichtung, sie zu beschützen, entledigen könnte, dass er an dem ganzen Kriege Theil nähme.

Strenge fordern kann zwar der Angegriffene nur, dass seine garantirten Provinzen geschützt werden, und es liesse sich vielleicht behaupten, dass, wenn der Bund übernähme dies durch Besetzung derselben zu leisten, oder vom Feinde Sicherheit, sie nicht anzugreifen leisten liesse, der Angegriffene sich, buchstäblich genommen, damit begnügen müsse. Es ist aber offenbar, dass dies kein vollständig, redlich und bundesmässig geleisteter Schutz wäre. Ein solcher ist nur der, welcher durch Theilnahme am ganzen Kriege zum Frieden zwingt. Da jeder Angegriffene den reellen und unfehlbaren Schutz fordern kann, so kann er auch nicht davon ausgeschlossen werden, selbst über die Mittel, aus welchen dieser Schutz hervorgehen soll, mit zu entscheiden. Die Bundes-Akte selbst setzt diese Mittel nicht fest, und es ist daher der Sicherheit aller, und der gegenseitigen Gesinnung, keinen fallen zu lassen, angemessen, diese Lücke in ihr auf eine Weise auszufüllen, welche der Verpflichtung aller Genüge leistet. Dies thun nun offenbar die beiden angeführten Wege nicht. Beide bestehen in nichts anderem, als in einem wahren Colludiren des Bundes mit dem Feinde des einzelnen Bundesgliedes, beide geben den Bundesstaat als auswärtigen Staat auf, um ihn als Bundesstaat zu erhalten. Der Zwang, den derselbe bei beiden Voraussetzungen mit seiner Kriegführung erfährt, dient dem Feinde unläugbar zum Vorschub, und indem dem Bedrohten augenblicklich seine deutschen Besitzungen gesichert werden, verliert er die Kräfte, sie selbst und Deutschland künftig mit Nachdruck zu vertheidigen. Auch mili-

tärisch ist es eine durchaus unstatthafte Idee, Provinzen gerade da zu schützen, wo sie liegen. Der Schutz muss aus der Kriegführung im Ganzen hervorgehen, und kann sehr oft durch einen Angriff, und einen Angriff auf einen ganz andern Punkt, als der geschützt werden soll, wirksam gewährt werden.

Beschliesst der Bund, dass er keinen Schutz leisten will, weil die Provinzen nicht bedroht sind, so bleibt er dem Bedrohten verantwortlich, wenn dieser doch auch in den deutschen Provinzen wirklich angegriffen wird, und muss ihm das Entrissene auf jede Weise wieder verschaffen.*) Die Berathung über die Gefahr, die aus dem Angriff ausserdeutscher Besitzungen für den Bund selbst entsteht, ist an sich eine politische, und der gleich, welche jeder einzelne Staat für sich anzustellen hat, wenn sein Nachbar, dem er zum Beistande nicht vertragsmässig verpflichtet ist, von einem Dritten angegriffen wird. Nur kommt im Bunde die vertragsmässige Forderung hinzu, die jedes Mitglied an das andere machen kann, dass dasselbe diese Frage nicht in Rücksicht seiner Privatconvenienz, sondern nach seiner Verbindlichkeit, den ganzen Bund zu vertheidigen, berathe und darüber beschliesse.

Dieser Punkt ist offenbar der wichtigste. Der Einzelne lässt sich nur mit dem Ganzen, das Ganze nur mit dem Einzelnen wahrhaft vertheidigen. Giebt der Bund zu, dass eines seiner Glieder, die auswärtige Besitzungen haben, aus ihrem politischen Standpunkte in Europa heraussinken, so trägt er den Keim seines Verderbens, und seines Unterganges in sich. Ein schlauer auswärtiger Feind wird nie ihn im Ganzen und geradezu angreifen, er wird sich immer bloss gegen ein Bundesglied wenden, er wird die Unlust, dieses wirksam zu schützen, wenn sie vorausgesetzt werden könnte, geschickt benutzen, und das Ganze wird zuletzt das nicht unschuldige Opfer bleiben.

Hierbei kommt nun aber gar sehr die Frage in Betrachtung, inwiefern der Bund dem Umstande, ob der Bedrohte ohne, oder

---

*) *Hier folgt der gestrichene Absatz: „Was von der Minorität im Preussischen Aufsatz gesagt ist, ist in sich ganz richtig, und steht auch, nur mit andern Worten, im Oesterreichischen. Man muss es nur anders ausdrücken, und sagen: der Beschluss per majora, nicht Hülfe zu leisten, verhindert kein einzelnes Glied des Bundes sich demnach mit dem Angegriffenen zu verbünden. Dies ist in der Bundes-Akte gegründet, und auf diese Weise verliert die Bestimmung das Choquante, dass die Minorität sich gegen die Majorität zu erheben scheint"*

mit seiner Schuld angegriffen wird? oder ob er selbst vielleicht angreifender Theil ist? Einfluss auf sein Benehmen erstatten darf?

Hier nun scheint offenbar, dass er weder sich gar nicht um diese Frage bekümmern darf, noch dass er sich gewissermassen zum Schiedsrichter, oder bewafneten Vermittler bei jeder Streitigkeit, die zu einem Kriege zu führen droht, aufwerfen darf. Man muss nothwendig suchen einen Mittelweg zu finden, welcher die Selbständigkeit der Bundesglieder, auch gegen auswärtige Mächte, mit den Rechten einer gesellschaftlichen Verbindung vereinigt, in der es natürlich ist, dass sie nicht zu leiden braucht, dass einer der Verbündeten sie offenbar muthwillig in fremde Händel stürze. Ein solcher Mittelweg scheint folgender.

Bei jeder Streitigkeit dieser Art kann und muss der Bund, sowohl auf Antrag einer der beiden Partheien, als ex officio, seine Vermittlung antragen. Wird sie nicht angenommen, so kann und muss er, wenn er glaubt, dass das in dem Streit befangene Bundesglied Unrecht hat, diesem Vorstellungen machen, und ihm zeigen, wohin es führen kann, wenn den Vorstellungen nicht Gehör gegeben wird.

Wird indess auch alles Gehör versagt, so kann kein Grad des Unrechts, und wenn das betroffene Bundesglied auch geradezu angreifender Theil wäre, den Bund zur Neutralität berechtigen, d. h. zur Erklärung, dass er auch die deutschen Besitzungen dieses Bundesgliedes unbeschützt lassen werde. Denn eine solche Neutralität wäre unmittelbar auch eine Verletzung der Sicherheit des Ganzen, und daher gegen den Art. 2. der Bundes-Akte.

Dagegen ist der Bund in solchem Fall berechtigt, gegen ein solches Bundesglied selbst die Waffen zu ergreifen, und es mit Gewalt zu zwingen, von seinem Vorhaben, Krieg zu beginnen, oder sich durch seine Schuld zuzuziehen, abzustehen. Hierzu gehört aber schlechterdings, dass das Bundesglied, gegen welches es so zu verfahren erlaubt seyn soll, dem auswärtigen Staate ein klares und unbestreitbares Recht versage, oder ihm ein offenbares Unrecht zufüge, und das eine oder andere muss wenigstens von $^2/_3$ der grossen Versammlung anerkannt seyn. Wenn der bedrohte Bundesstaat beschuldigt wird, selbst angreifender Theil gewesen zu seyn, so muss die Idee des Angriffs gehörig bestimmt und berichtigt, und wohl erwogen werden, dass nicht gerade der zuerst angreift, der zuerst das fremde Gebiet besetzt, sondern dass der wahre erste Angriff Verletzung der Rechte ist, verbunden

mit klar geäusserter Absicht dieselbe mit gewafneter Hand vertheidigen zu wollen.

Die Gewalt des Bundes gegen den Bundesstaat, welcher sich durch seine Schuld in einen Krieg verwickelt hätte, dürfte auf der andern Seite auch nicht weiter gehen, als denselben zu zwingen, von seinem Unrecht abzustehen, und es gut zu machen, und dieselbe, sowie das ganze Verfahren muss von Anfang an zugleich vermittelnder Natur seyn, und immer zugleich auf die in der Streitigkeit befangene auswärtige Macht wirken, und diese im äussersten Fall sogar nöthigen, sich jedes gewaltthätigen Schrittes zu enthalten, und ihm zu überlassen, den Gegentheil zur Genugthuung zu bewegen.

Auf eben diese Weise kann der Bund gegen einen Bundesstaat verfahren, welcher Europäische Macht ist, und als solche einen Krieg beginnen will, der dem Bunde Gefahr droht. In diesem Fall handelt der letztere nach dem Rechte, welches jedem selbständigen Staat zusteht, seine Sicherheit auch indirekt durch Beschränkung an sich erlaubter, aber ihm dringend gefährlicher Handlungen zu erhalten. Auf diese Weise dürfte der Bund, mit Fug und Recht gegen die Niederlande handeln, wenn diese durch einen Krieg mit Frankreich Deutschland der Gefahr aussetzten, dass Belgien an Frankreich zurückfiele.

Dies hier entwickelte System scheint mir bei weiten dem bisher zur Sprache gekommenen vorzuziehen zu seyn. Halber Schutz und halbe Vertheidigung sind gar keine, und ein Vermittler, der nicht dem Streit ein Ende machen, sondern nur Eine Art von Gefahr abwenden will, ist unbequemer für den Angegriffenen, und dem allgemeinen Interesse der Herstellung des Friedens nachtheiliger, als der Feind selbst. Der Bund muss den Bedrohten wahrhaft schützen, und dazu soweit Mittel anwenden, als in jedem Fall nöthig sind, er muss darin und in der Art auch dem zuerst angegriffenen Theile, auf dem doch immer die Hauptkriegführung liegt, mehr folgen, als ihm durch eigenmächtiges Handeln Hemmungen entgegen setzen. Allein wenn er eine so wirksame, wahre bundesmässige, ehrliche Hülfe gewährt, so mag er auch selbst das Recht und Unrecht prüfend entscheiden, und den Bundesstaat selbst feindselig behandeln, der durch muthwillige Kränkung fremder Rechte ihn in Gefahren verwickeln will.

Könnte man bei den jetzigen Unterhandlungen dies System nicht vollständig durchsetzen, und festbedingt aussprechen lassen,

könnte man auch nicht auf angemessene Bedingungen ausser dem bundesmässigen Schutz, eine Defensivallianz zwischen dem Bunde und Preussen, als europäischer Macht zu Stande bringen, so würde ich durchaus dafür seyn, jetzt jede Feststellung, wie man es immer durch Verweigerung der Zustimmung kann, da hier Entscheidung nach Stimmenmehrheit unstatthaft ist, zu verhindern, und die ganze Sache auf den Inhalt der Bundes-Akte, wie sie einmal da liegt, beruhen zu lassen. Sie spricht die Verpflichtung zum Schutz des Ganzen und des Einzelnen bestimmt aus, und es ist in dem angenommenen Fall weit besser zur näheren Erörterung der Gränzen und Bedingungen dieser Verpflichtung, und der Mittel ihr zu genügen, einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, als durch ungünstige Bestimmungen jetzt den Vortheil aus den Händen gehen zu lassen, den man noch durch die Bundes-Akte erlangen kann.

H.

XLIV. XLV. Über die Karlsbader Beschlüsse.

September, Oktober 1819.

Schon vor Humboldts Eintritt hatte das Staatsministerium gegen die polizeilichen Untersuchungen und Verfolgungen der Demagogen protestiert und gerichtliche Prozeduren verlangt. Es war schließlich durch eine Kabinettsordre vom 16. September 1819 mit seinem Begehren ungnädig zurückgewiesen worden: der König warf den Ministern mangelhafte Prüfung der Sache, tadelhaftes Mißtrauen gegen die vom Herrscher ausgesprochenen Grundsätze, irrige Voraussetzungen vor, nahm die Polizei gegen die Beschuldigung der Willkür in Schutz, kündigte aber die Vorlage der in den Karlsbader Konferenzen gefaßten Beschlüsse und einer Darstellung des bisherigen Ganges der Untersuchung an. Hardenberg übergab den Ministern den Präsidialantrag am Bundestag und die vier Entwürfe zu Gesetzen für ganz Deutschland auf Grund der Karlsbader Beschlüsse. Gemäß den Präsidialanträgen war einstimmig beschlossen worden, „dass nach dem Sinne des monarchischen Prinzips und zur Aufrechterhaltung des Bundesvereins die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärung über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte abzugeben haben.“ Als zweiter Satz wurde aufgestellt, daß die Bundesversammlung die „oberste Gesetzgebung in Deutschland“ konstituiere. Die vier Gesetze waren die provisorische Exekutionsordnung, der provisorische Beschluß vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, das Preßgesetz vom 20. September 1819 und das über die Einsetzung der Zentraluntersuchungskommission in Mainz. Außerdem übersandte Hardenberg einen Bericht über Untersuchungen gegen eine Reihe angeschuldigter Persönlichkeiten.

Humboldt entwarf für sich eine Antwort auf die Kabinettsordre vom 16. September (Nr. XLIV), erweiterte sie aber dann zu einer großen Denkschrift (Nr. XLV), welche er in der Sitzung des Staatsministeriums vom 5. Oktober seinen Kollegen vorlegte.

XLIV. Ueber die Karlsbader Beschlüsse. I.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel.)

Obgleich die Antwort auf die Cab. Ordre vom 16. d. erst geschehen kann, wenn das Ministerium die versprochenen Mittheilungen erhalten haben wird, so hat es mir doch gut geschienen, bei mir zu überlegen, was, ohne Rücksicht auf jene Mittheilungen, auf die Cab. Ordre zu antworten seyn würde.

Es kommt meines Erachtens darauf an, den rechten Standpunkt anzugeben, auf welchem das Ministerium zu dieser Sache steht, zweitens aber noch einmal unumwunden unsre Meynung darüber auszusprechen.

Hiernach könnte Sr. Maj. gesagt werden:

Das Staatsministerium habe die in der Cab. Ordre enthaltenen ungnädigen Aeusserungen tief empfunden, glaube aber, sich wegen der ihm in derselben gemachten Vorwürfe vor Sr. Majestät rechtfertigen zu können und zu müssen.

Es sey ferne von ihm gewesen, tadelhaftes Misstrauen auf Sr. Maj. ausgesprochene Grundsätze zu äussern, oder zu hegen, und kein Wort in seinen ehrerbietigen Vorstellungen könne mit Recht so gedeutet werden. Es habe bloss seine Meynung über die Gesetzlichkeit und Rathsamkeit der in Absicht der hochverrätherischen Umtriebe angemessenen Massregeln auszusprechen sich erlaubt, und dies halte dasselbe noch heute für seine unerlässliche Pflicht.

Diese Massregeln gingen das höchste und innerste Interesse Sr. Maj., des Thrones, und des Landes an, wegen der zwiefachen Folgen, welche sowohl sie selbst, als jene Umtriebe hervorbringen könnten. Auf dem Standpunkt, auf welchen die Mitglieder des Ministeriums durch das Vertrauen Sr. Maj. gestellt wären, würden sie es für einen Verrath an ihren Pflichten ansehen, wenn sie über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht Sr. Maj. auch unaufgefordert, ihre Ueberzeugung dargelegt, dieselbe demjenigen zur Seite gestellt hätten, was Sr. Maj. anderweitig über dieselbe vorgetragen würde, und das selbst noch dann gethan

hätten, als Sr. Maj. schon Allerhöchstselbst Ihre Entschliessung kund gethan hatten.

Das Staatsministerium werde jederzeit allen Unterthanen Sr. Maj. mit dem Beispiele des ehrfurchtsvollsten Gehorsams vorangehen, allein es halte es für seine Pflicht, zugleich mit der Ergebung in den Königlichen Willen auch seine Ueberzeugung, selbst wenn sie den ergriffenen Massregeln entgegenlaufen, vor den Stufen des Thrones niederzulegen. Sr. Maj. und Ihre Vorfahren hätten dies Ihren ersten Staatsbedienten immer gestattet, und nur indem diese letzteren bei jeder wichtigen Angelegenheit von dieser Erlaubniss Gebrauch machten, könnten Se. Maj. genau und richtig beurtheilen, ob das Ministerium Ihres Vertrauens würdig sey, und ob dasselbe Ihren Absichten entspreche.

Das Staatsministerium müsse zwar seinen tiefen Schmerz darüber gestehen, dass es von dieser wichtigen Angelegenheit bisher nicht eigentlich in Kenntniss gesetzt sey, aber es habe seine ehrerbietigen Vorstellungen nicht auf ihm unbekannte Thatsachen, noch Vermuthungen, sondern allein auf die, ihm theils unmittelbar durch die Cab. Ordre, theils mittelbar durch den Staatskanzler zugekommenen Aeusserungen gegründet. Wenn es eine unrichtige Thatsache in Absicht des p. Jahn aufgestellt habe, so sey dies nicht seine Schuld, es höre auch noch jetzt von dem das Departement leitenden Minister, dass Jahn seit seiner Anwesenheit in Cüstrin wirklich nicht verhört worden sey.

Das Ministerium stimme gewiss zuerst für ausserordentliche Massregeln, wenn die Sicherheit Sr. Maj. und des Staats solche erheischten, allein es könne nicht anders, als noch einmal vor Sr. Maj. unumwunden aussprechen, dass jede ausserordentliche Massregel dieser Art sobald als möglich, in den gewöhnlichen Weg der Gesetze zurückkehren müsse, und der zwiefache Grundsatz aufrecht zu erhalten sey, dass niemand anders, als insofern er eines vor den Richtern zu stellenden Verbrechens verdächtig sey, in seiner Freiheit beeinträchtigt werden, und niemand auf die Länge weder in der Untersuchung, noch in der Entscheidung seiner Sache seinem natürlichen Rechte entzogen werden dürfe.

In Absicht der Thatsachen beschränkt sich das Staatsministerium auf die ehrfurchtsvolle Besorgniss, dass Verirrungen und allgemeinen sträflichen Absichten (denn wirklich zu Vorbereitungen zu Verbrechen gereifte müssen gerichtliche und strenge Bestrafung erfahren) wohl besser unmittelbar durch disciplinarische Mittel auf Schulen,

Universitäten und im Staatsdienst, und mittelbar durch strenge, gerechte und consequente Verwaltung, als auf dem Wege policeilicher Untersuchung begegnet werden durfte. Das Ministerium beschiede sich, hierüber in der Unbekanntschaft mit den Thatsachen, kein competentes Urtheil fällen zu können, aber es müsste nicht so unverbrüchlich treu an Sr. Maj. Allerhöchster Person hängen, wenn es auch die Aeusserung dieser Besorgnis unterdrücken sollte.

Das Ministerium verehrt in der Zuordnung dreier Justizpersonen zur bestehenden Commission einen neuen Beweis der Gerechtigkeitsliebe Sr. Maj. und sei von eben dieser überzeugt, dass die Commission auch eine Instruktion erhalten werde, welche dem Zweck, bloss policeilicher Untersuchung die Natur einer richterlichen zu geben, entspreche. Denn ausserdem dürfte es, der Meynung des Ministers nach, zur Erfüllung der Absicht bei derselben nicht gleichgültig seyn, ob sie als Polizei, oder als Justizbehörde angesehen würde?

Des Schlusses der Cab. Ordre, in welcher der Vorsicht in Aeusserungen und Reden gedacht ist, erwähne das Staatsministerium nicht; es würde sich des Vertrauens Sr. Maj. unwürdig glauben, wenn es unglücklich genug wäre, diese allerhöchste Aeusserung als einen Vorwurf, oder selbst als eine Warnung ansehen zu müssen.

Ich weiss positiv, dass die Anführung von Gesetzesstellen in dem Bericht des Herrn v. Schuckmann auf Sr. Maj. Eindruck gemacht hat. Ich bin aber zweifelhaft, auf welchem Wege Sr. Königlichen Maj. auf geziemende Weise gesagt werden könne, dass die in dem Bericht enthaltene Ausführung nicht beweist, was dargethan werden soll. Da dies ausführlich geschehen müsste, so kann es nicht in der Antwort auf die Cabinets Ordre selbst geschehen. Allein vielleicht könnte diesem Gegenstand eine Beilage zu derselben gewidmet werden.

XLV. Ueber die Karlsbader Beschlüsse. II.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Ew. Königliche Majestät haben geruht, uns durch den Kabinetsbefehl vom 16. pr. Allerhöchst Ihr Missfallen mit unserer ehr

furchtsvollen Eingabe vom 8 pr. zu bezeigen, und wir glauben nicht Ew. Königlichen Majestät versichern zu dürfen, mit wie tiefem und gerechtem Schmerze uns dasselbe erfüllt hat. Wir können Ew. Königl. Majestät betheuern, dass wir uns nur einer heiligen und unerlässlichen Berufspflicht entledigen wollten, und noch jetzt, nach wiederholt und gewissenhaft angestellter Prüfung, glauben wir uns vor Ew. Königlichen Majestät rechtfertigen zu können, und um so mehr zu müssen, als die Gnade und der Beifall Ew. Königlichen Majestät die höchsten Zwecke sind, nach welchen wir mit unablässigem und redlichem Eifer streben.

Wir tragen die feste und innerste Ueberzeugung in uns, dass es uns nicht möglich war, den Gegenstand, welchen unsere allerunterthänigste Vorstellung betraf, reiflicher und gründlicher zu erwägen, als wir es gethan haben, und wir nähren das sichere Bewusstsein, dass es fern von uns gewesen ist, tadelhaftes Misstrauen auf Ew. Königlichen Majestät ausgesprochene Grundsätze zu äussern, oder zu hegen. Kein Wort in unseren ehrerbietigen Eingaben kann unter irgendeiner Beziehung mit Recht so gedeutet werden. Wir haben bloss gewagt, unsere Meynung über die Gesetzlichkeit und Rathsamkeit der in Absicht der hochverrätherischen Umtriebe ergriffenen Massregeln auszusprechen, und noch heute, wir müssen es freimüthig gestehen, scheint es uns, dass dies unsere unerlässliche Pflicht war.

Man mag auf die Folgen der oben erwähnten Massregeln, oder auf die der hochverrätherischen Umtriebe selbst sehen; so geht diese Angelegenheit das höchste und wesentlichste Interesse Ew. Königlichen Majestät, Allerhöchst Ihres Thrones und des von Ihnen väterlich beherrschten Landes an. Ihre innere Wichtigkeit wird aber noch durch den Eindruck erhöht, welchen sie*) machte, und der sich namentlich in den monatlichen Berichten mehrerer Regierungen ausgesprochen hat.*) Auf dem Standpunkt, auf welchen wir durch Ew. Königliche Majestät allergnädigstes Vertrauen ge-

---

*) *Im eigenhändigen Entwurf heißt es zuerst: „überall macht, und der sich theils in den monatlichen Berichten mehrerer Regierungen, theils in der öffentlichen Meynung ausspricht. In dem einen und dem andern schien uns ein großes Gewicht zu liegen, da eine Regierung, die der öffentlichen Meynung da, wo diese nicht offenbar irregeleitet ist, entgegentritt, sich selbst oft unübersteigbare Hindernisse schafft. (Da man sich selbst oft unübersteigbare Hindernisse in den Weg legt, wenn man der öffentlichen Meynung da, wo sie nicht offenbar irregeleitet ist, entgegentritt.)*

stellt sind, müssten wir es für einen strafbaren Verrath an unsern heiligsten Pflichten ansehn, wenn wir über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit schweigen, wenn wir nicht Ew. Königlichen Majestät unaufgefordert unsere Ueberzeugung darlegen, dieselbe denjenigen zur Seite stellen wollten, was Ew. Königlichen Majestät anderweitig über den Gegenstand vorgetragen wird, und wenn wir dies nicht auch dann noch zu thun gewagt hätten, als Ew. Königliche Majestät Allerhöchst geruhten, uns Ihre Entschliessung bekannt zu machen.

Hatten wir gefehlt, so bitten wir Ew. Königliche Majestät um Verzeihung, allein ehrerbietige Vorstellungen, auch gegen genommene Beschlüsse, auf den Stufen des Thrones niederzulegen, haben Ew. Königliche Majestät und Allerhöchst Ihre Vorfahren glorwürdigen Angedenkens, nie, und am wenigsten ihren ersten Staatsbedienten, versagt, und auf dieser Erlaubnis, auf der Pflicht, von derselben Gebrauch zu machen, beruht die Möglichkeit, dass Ew. Königliche Majestät die Ansichten und Gesinnungen Ihrer Diener zu prüfen und zu beurtheilen im Stande sind, und dass diese ihr Amt mit gutem Gewissen und mit der Verantwortlichkeit verrichten können, die sie Gott und Ew. Königlichen Majestät schuldig sind.

In dem gegenwärtigen Augenblick, wo Ew. Königliche Majestät die von uns mit der tiefsten Dankbarkeit erkannte Gnade gehabt habe, uns die im Gefolge der Karlsbader Conferenzen genommenen Beschlüsse für die künftige Thätigkeit des Bundestages mittheilen zu lassen, gewinnt die Sache eine andere, und sehr viel höhere Wichtigkeit.

Es ist nicht mehr von Ergreifung temporärer Massregeln gegen die Umtriebe einer Anzahl verblendeter, irregeführter oder absichtlich unruhiger Köpfe, es ist von einer Ausdehnung der Gewalt des Bundestages, einer Beschränkung der Rechte Ew. Königlichen Majestät über Allerhöchst Ihre eigenen Unterthanen, einer Verminderung der Selbständigkeit der Monarchie die Rede.

Unter diesen Umständen bitten wir Ew. Königliche Majestät um die Erlaubnis, Allerhöchstdemselben die erheblichen und grossen Bedenken, welche die Beschlüsse der Karlsbader Conferenzen in uns erregt haben, in tiefster Ehrerbietigkeit vortragen zu dürfen.

Wir bitten Ew. Königliche Majestät bloss uns zu hören und sich Allergnädigst überzeugt zu halten, dass uns nichts anderes als das Gefühl unserer Pflicht und unsere treue und unverbrüch-

liche Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Person leitet. Wir können uns allen nicht verbergen, dass die innere Verwaltung des Staats, in der wir beschäftigt sind, sich in einer dringenden und gefahrvollen Krise befindet, da eine Menge wichtiger Gegenstände angeregt sind, ohne dass kaum einer voll kommen erledigt wäre, da in der so schwierigen Verfassungsangelegenheit, welche früher, und durch unmittelbares Handeln sich leichter geordnet, und dann vielen Uebeln vorgebeugt haben würde, eine gesetzlich ausgesprochene Verheissung unbestimmte und ungeduldige Erwartungen erregt hat; da der Staatshaushalt nach einer vor kurzen gemachten Anleihe einer neuen, und neuer Auflagen bedürfen soll; da endlich die obersten Staatsbehörden sich in einem äusserst schwerfälligen und hemmenden Geschäftsgang bewegen müssen. Da nun jetzt durch die neue Stellung, welche der Bundestag annimmt, hierzu neue Verwickelungen und neue Hemmungen hinzutreten; so können diejenigen, welche Ew. Königl. Majestät zu Allerhöchst Ihren Staatsministern zu berufen geruht haben, weder vor Ew. Königlichen Majestät noch vor ihrem eignen Gewissen verantworten, wenn sie, auch von der redlichsten Absicht geleitet, um Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstes Missfallen nicht aufs neue zu erwecken, diesen Zustand der Dinge, welcher die dringendste Hilfe und Rettung erheischt, auch jetzt noch Ew. Königlichen Majestät verhehlen wollten.

Die Resultate der Karlsbader Conferenzen gehen im Wesentlichen dahin, dem Bundestage eine unmittelbare Einmischung in die innersten Bundes-Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten zu verstatten, und zwar ist diese Einmischung nicht bloss gesetzgeberisch, sondern geradezu verfügend, und daher administrativ. Der Bundestag soll nicht bloss vorschreiben können, was der einzelne Staat thun soll, nicht bloss beurtheilen, ob er seiner Verpflichtung deshalb Genüge leistet, sondern den einzelnen Fall behandeln, eingreifen, für sich entscheiden, und alle Bundesstaaten sollen unbedingt gehorchen müssen, ohne dass ihnen ein anderes Urtheil dabei verstattet wird, als dasjenige, was sie während der Berathung durch ihre Stimmen ausüben. Allein auch dies selbst ist noch beschränkt; denn da die Entscheidung in mehreren Fällen in die Hände von Commissionen gelegt ist, so ruht für diejenigen, die nicht zu diesen Commissionen gehören, das Stimmrecht in diesen Fällen.

Diese Rechte sind dem Bundestage theils auf die Zeit, welche

die Umstände nothwendig machen, wie es wohl mit der in Mainz zu constituirenden Commission gemeint zu sein scheint, theils auf eine bestimmte Zahl von Jahren, wie in Absicht der Pressfreiheit,*) theils aber auf immer, wie es mit den Beschränkungen in Absicht der Universitäten scheint, ertheilt.

Es ist aber, so wichtig und bedenklich auch schon dies ist, noch nicht die Hauptsache, dass diese einzeln ausgesprochenen Rechte ertheilt sind; das bei weitem Wichtigere ist, dass damit ein Beispiel der Macht des Bundestags gegeben und der Weg gebahnt wird, auf dem künftig neue Gewalt für ihn gestiftet werden kann.

War Alles, was jetzt angeordnet ist, zur Entfernung drohender Gefahren nothwendig, so hätten wir es, wenn wir uns ein Urtheil erlauben dürfen, für zweckmässiger gehalten, der ganzen Massregel den Charakter einer ausserordentlichen zu geben, sie bloss auf diese besonderen und ausserordentlichen Umstände zu beschränken, und keinen längeren Zeitraum als höchstens einen zweijährigen festzusetzen, nach welchem eine neue Berathung eintreten sollte. Wollte man auch noch weiter gehen, und Einiges, wie beabsichtigt scheint, wirklich auf immer bestimmen, so hätte uns dennoch besser geschienen, diese neuen Bestimmungen vermöge eines neuen Vertrages anzuordnen. In dem einen und dem andern Falle würde alsdann klar ausgesprochen, dass so ausgedehnte Befugnisse weder in dem Buchstaben noch dem Geiste der Bundesakte liegen; die Massregel, die man zu einem bestimmten Zwecke traf, ging nicht über diesen Zweck hinaus; der Wille Ew. Königl. Majestät, die ausserordentlichen Sicherheitsmassregeln in Allerhöchst Ihren Staaten mit denen in dem übrigen Deutschland zu verbinden, würde auf das vollständigste erfüllt, die Verhältnisse der Monarchie im Allgemeinen aber zum Bunde blieben dieselben, da die jetzt genommenen Massregeln nur dann zweckmässig waren, wenn Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Absicht wirklich dahin gegangen wäre, die Verhältnisse zum Bunde überhaupt, auch ohne Beziehung auf die augenblickliche Veranlassung dergestalt abzuändern. Denn bei der hier erwähnten Behandlung der Angelegenheit wäre zugleich förmlich die Verwahrung ausgesprochen worden, dass darum die Bundesakte weder eine Abänderung, noch wie jetzt eine erweiternde Auslegung erhalten, aus den jetzigen ausser

*) *Nach § 10 des Preßgesetzes soll es auf 5 Jahre in Wirksamkeit bleiben*

ordentlichen Bestimmungen, der Gesammtheit des Bundes keine Rechte, den Einzelnen keine Beschränkungen auf immer erwachsen sollten. Wie die Sache gegenwärtig gestellt ist, so werden alle dem Bunde gegebenen Befugnisse aus den Artikeln der Bundesakte, der Natur des Bundes, und wie bei den Artikeln der Pressfreiheit ausdrücklich geschieht, der Eigenthümlichkeit des deutschen Staatenbundes hergeleitet, und mithin als in den, von jedem deutschen Staate schon durch die Akte selbst übernommenen Verpflichtungen enthalten angesehen. Dasselbe liegt auch in der für das Geschäft gewählten Form. Dadurch, dass diese ein Präsidialantrag ist, wird die Sache zu einer blossen Bundesangelegenheit gemacht; der Bund kann sich aber nur innerhalb der Gränzen der Bundesakte bewegen; dadurch also, dass man die Erklärung einen Präsidialantrag nennt, gesteht man unleugbar zu, dass die erwähnten Befugnisse in der Akte liegen, und nur der ausdrücklichen Anerkennung bedürfen. Auf demselben Wege lassen sich aber in der Folge noch viel mehr Erweiterungen der Bundesgewalt feststellen, und es ist in dem Präsidialantrage ausdrücklich und allgemein gesagt, dass der Bundestag die oberste Gesetzgebung in Deutschland in Allem constituiren, was die Selbsterhaltung und die wesentlichsten Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesakte*) ausgesprochen werden, angehe. Dadurch erhält das Rubrum des Entwurfs der Exekutionsordnung — in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesakte — und die erweiterte Fassung dieses Artikels in dem 1. Artikel des Entwurfs selbst, eine inhaltschwere Bedeutung. Es ist nicht zu berechnen, was nun noch alles in diesen Kreis mit grösserem oder geringerem Rechte gezogen werden kann, und wenn dieser weit mehr aus dem Begriff eines Bundesstaats als eines Staatenbunds geschöpfte Grundsatz wirklich, wie er hier ausgedrückt ist, künftig gelten soll, so läuft bei dem genauen Zusammenhange aller Gesetze mit einander die ganze Gesetzgebung in Ew. Königlichen Majestät Staaten Gefahr: von den Beschlüssen des Bundestags abhängig zu werden. Es kommt alsdann auf den natürlich oft wechselnden Einfluss Preussens beim Bunde an, ob Ew. Königlichen Majestät Rechte nicht noch mehr und auch gegen Allerhöchst Ihren Willen geschmälert werden

*) *Art. 2. Zweck des Bundes. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.*

können, oder, wenn auch durch eine zweckmässige Behandlung der sehr kritischen und allgemein kaum lösbaren Frage über das Gelten der Stimmen-Mehrheit, die Gefahr, dass etwas dieser Art ohne Allerhöchst Ihre Einstimmung möglich wäre, entfernt würde, doch immer, ob Ew. Königliche Majestät nicht einmal künftig in einen unangenehmen Kampf mit dem Bunde gerathen, und das Ansehen gewinnen sollen, allein dessen Autorität schwächen zu wollen?

Alles dies aber konnte, unserer Ueberzeugung nach, ohne der Erreichung des gegenwärtigen Zweckes im mindesten zu schaden, vermieden werden. Die Form des Präsidialantrages hat auch das gegen sich, dass bei derselben der erste Impuls in allen wichtigen Angelegenheiten Deutschlands immer allein von dem Wiener Hofe herzukommen scheint, und Preussen in die ganze Reihe der sich gewissermassen leidend verhaltenden Staaten gestellt wird. Auch von dieser Seite hätte eine ausdrückliche Uebereinkunft, welche die genannten Befugnisse temporär, und mit Verwahrung gegen weitere Folgen dem Bundestage verlieh, empfehlungswürdiger geschienen. Es lässt sich aber sehr gut eine solche Vereinigung selbst aller Fürsten zugleich am Bunde denken; Vereinigung Einzelner hat es schon wirklich an demselben gegeben. Nur eine einzige unter den genommenen Massregeln, die Exekutionsordnung, geht die wahre Natur des Bundes selbst an. Allein auch in Absicht dieser liess sich durch einen abgesonderten Vertrag für ausserordentliche Ereignisse etwas Ausserordentliches bestimmen, und was darin auf immer gelten sollte, blieb viel besser dem langsamen, ruhigen, durch keine Bilder augenblicklich drohender Gefahren gestörten Gange der Berathung am Bundestage vorbehalten.

Aus den hier angeführten Gründen scheint es uns von der dringendsten Nothwendigkeit den Folgen der Karlsbader Conferenzen eine andere Wendung zu geben. Da jedoch diese, ihrem Wesen nach, ganz die innere Verwaltung angehende Angelegenheit, Gegenstand einer Verhandlung mit auswärtigen Mächten geworden ist; *)so bescheiden wir uns gern, die Art, wie dies geschehen müsste, nicht vollständig beurtheilen zu können.*) Wäre es indess

*) *Statt dessen steht im eigenhändigen Entwurf: „so bescheiden wir uns natürlich, gar kein Urtheil darüber zu besitzen, ob noch eine Aenderung darin möglich seyn dürfte, oder ob die Beschlüsse der Karlsbader Conferenzen, welche in Form von Protocollen abgefasst scheinen, bereits dergestalt von Ew. Königl. Majestät sanctionirt sind, dass sie unverbrüchlich stehen bleiben müssen.“*

thunlich, der Sache noch jetzt auf irgend eine Weise durch die fernerhin dem Bundesgesandten zu ertheilenden Instruktionen eine andere Richtung zu geben; so müssten wir bei Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll antragen:

> Allerhöchst Ihre Willensmeinung am Bunde bei den zunächst zu eröffnenden Diskussionen dahin erklären zu lassen, dass Alles, was die Karlsbader Conferenzen anzuordnen beschlossen haben, nur als eine durch die Umstände nothwendig gemachte, ausserordentliche Massregel, und ohne alle Folgerung für die gewöhnliche, dem Bunde und seinen Abgesandten competierende Gewalt gelten, als die Folge einer besonderen, freien und nicht durch die Bundesacte selbst schon bedingten Vereinigung angesehen werden, und nur so lange dauern solle, als die Umstände es nothwendig machen würden, und zugleich alsdann die Zeit neuer Berathung darüber, wenigstens da, wo sie noch unbestimmt scheint, wo möglich auf zwei Jahre anzuberaumen.

Es ist kaum denkbar, dass diese nicht hinreichen sollten, die jetzt besorgte Gefahr zu unterdrücken, und es hinge ja immer von den Mitgliedern des Bundes ab, die Massregeln alsdann länger fortdauern zu lassen. Der kaiserlich österreichische Hof könnte nicht leicht hiergegen eine irgend scheinbare Einwendung erheben. Er müsste sonst geradezu gestehen, dass es seine Absicht sei, eine nur ausserordentlich erforderliche Gewalt des Bundes, ohne Nothwendigkeit, zu einer gewöhnlichen zu machen, was ihm bei seiner Stellung als vorsitzenden Macht, schon eine weise Politik und die ihm beiwohnende Delikatesse verbieten werden.*) Sollte auch in der unbedingten Zustimmung zu dem gemachte Präsidialantrag

---

*) *Hier folgt im eigenhändigen Entwurf: „Es kann gegen diesen Vorschlag auch nicht die Einwendung erhoben werden, dass, wenn die Vereinigung zu diesen Massregeln völlig frei sey, nicht alle ihr beitreten würden. Denn wären einige Bundesglieder hierzu nicht geneigt, so kann man hier, auch bei der Form eines Präsidialantrages, keineswegs dazu nöthigen. Denn wenn man nicht dem Sinn und dem Buchstaben der Bundesakte die äusserste Gewalt anthun will, so gehört der Antrag offenbar zur Zahl derjenigen, über die nicht nach Stimmenmehrheit, sondern nur durch einmüthige Uebereinstimmung entschieden werden kann.*

„Diese die Selbständigkeit der Monarchie Ew. Königl. Majestät unmittelbar betreffende Angelegenheit, so, wie sie jetzt ist, zu belassen, und dadurch auf alle Zeiten hin Verhältnisse zu begründen, aus welchen die bedenklichsten Folgen zu besorgen stehen, können wir pflichtmässig Ew. Königl. Majestät nicht rathen.“

nichts mehr verändert werden können; so dürfte, unseres Erachtens, da die Karlsbader Conferenzen sich sehr weislich in der Frage, wo und wie Stimmenmehrheit gelten oder Einmüthigkeit erforderlich sein soll, nichts abgeändert haben, dieser Umstand benutzt werden können, noch jetzt dem Bundestag nicht zu viel einzuräumen. Es scheint auch aus den Karlsbader Conferenzen selbst hervorzugehen, dass derselben noch andern Diskussionen ähnlicher Natur, namentlich die über die definitive Entstehung der Exekutionsordnung nachfolgen sollen, und so dürfte die Frage, die wir hier zu berühren wagen, ganz vorzüglich auch die erst künftig zu nehmenden Massregeln betreffen.

Da der bei weitem grösste Theil der Staaten Ew. Königlichen Majestät dem deutschen Bunde angehört, und die Beschlüsse desselben, der Einheit der Gesetzgebung wegen, in den meisten Fällen auch auf die übrigen werden ausgedehnt werden müssen, so betrifft die gegenwärtige Angelegenheit unleugbar auf alle Zeiten hin die ganze Selbständigkeit der preussischen Monarchie, und wir können pflichtmässig Ew. Königlichen Majestät nicht rathen, sie so zu belassen, wie sie jetzt gestellt werden soll; wir können es um so weniger, wenn wir auf die factischen Umstände der Stiftung des deutschen Bundes, und den Hergang dieser Angelegenheit auf dem Wiener Congresse, wie er in den gedruckten Verhandlungen vorliegt, zurückgehen.

In den ersten Monaten des Wiener Congresses war es die ernstliche Absicht, dem deutschen Bunde über seine einzelnen Mitglieder eine viel grössere Gewalt zu ertheilen, als er jetzt besitzt. Allein diese Gewalt war in dem darüber entworfenen Plan nach möglichst klaren und bestimmten Ideen über die Verhältnisse eines Staatenbundes zu den einzelnen verbündeten Staaten abgewogen; in keinem dieser Plane war unmittelbar auszuübende polizeiliche Gewalt in einem einzelnen Bundeslande enthalten, und in der That können zwar verbündete Staaten so etwas unter sich bestimmen, allein der Natur eines Staatenbundes ist es, da sie nur auf richtiger Vertheilung der Gewalten beruhen kann, immer zuwider. Wir berühren indess dies nur im Vorbeigehen. Was das Wichtigste war, so waren jene Plane ursprünglich auf ein ganz anderes System berechnet, als hernach ausgeführt worden ist. Die Fürsten sollten nicht gleiche Rechte geniessen; die grösseren Mächte sollten, der unmittelbaren Bestimmung der Acte nach, auch in allen wichtigen Angelegenheiten die entscheidenden sein;

man dachte auf Kreise, deren Vorsteher die ausübende Gewalt besitzen sollten, es war kein gleicher, sondern ein zum Heil des Ganzen ungleicher Bund. Wie man, wegen der sich zeigenden Widersprüche, diese Plane zu modifizieren begann, fühlte man, dass man nun dem Bunde ferner weder die Gewalt, noch die eng geschlossenen Verhältnisse beilegen konnte, welche man anfangs beabsichtigte. Alle Beschränkungen der einzelnen Bundesstaaten wurden daher theils ganz ausgemerzt, theils so gemässigt, dass fast nichts davon übrig blieb, und es entstand die gegenwärtige Bundesacte, die, auf gar keine Centralgewalt berechnet, nur als ein politisches, und selbst so noch ziemlich lockeres und loses Band, die deutschen Staaten zusammenzuhalten, betrachtet werden konnte.

Wollte man nun jetzt zu dem System zurückkehren, dem Bunde, wie es in den Karlsbader Conferenzen geschehen ist, grosse Befugnisse einzuräumen, so würde es schon ungemein schlimmer sein, dies auf den Grund einer Acte thun zu müssen, die man notorisch gerade auf ein entgegengesetztes System berechnet hatte. Nur wenn die Rede von einem ganz weiten, die einzelnen Regierungsrechte fast gar nicht beschränkenden, fast bloss politischen Bunde ist, in welchem der Einfluss natürlicher, als bei der Vereinigung zu andern Zwecken, der Macht folgt; kann es weniger unpassend erscheinen, dass die preussische Stimme kein grösseres verfassungsmässiges Gewicht als die kurhessische oder holsteinsche hat. Wenn dagegen die Berathungen so tief als in dem jetzigen Präsidialantrage in die inneren Verhältnisse der Staaten eingehen;*) so kann dies Misverhältniss die ernstlichsten und traurigsten Folgen hervorbringen. Das allergefährlichste aber ist das, was gerade die Karlsbader Conferenzen gethan haben, die neuen Befugnisse auf dem Wege der Interpretation aus der jetzigen Bundesacte, wie mit dem 2. Artikel geschehen ist, herzuleiten. Der flüchtigste Blick auf diese Acte zeigt, dass sie theils absichtlich so unbestimmt gefasst, theils mit so geringer Sorgfalt redigirt ist, dass, wenn eine solche Interpretation künftigen Bundesberathungen über die Competenz des Bundes zum Grunde liegen soll, man fast Alles

---

*) *Hier steht im Entwurf: „sie die wichtigsten und kritischsten Fragen z. B. in wiefern ein Staat befugt seyn soll, in Press- und Lehrfreiheit weite oder enge Grenzen [zu ziehen, betreffen]“.*

aus ihr beweisen, und wiederum Alles aus ihr zweifelhaft machen kann.

Bei dieser Beschaffenheit der Bundesacte, und wenn nicht eine ganz neue geschlossen wird, können wir es niemals rathsam finden, die verfassungsmässige Gewalt des Bundes zu erweitern.

Wir wagen es uns hierbei auf dasjenige zu berufen, was Ew. Königliche Majestät in Allerhöchst Ihrer Kabinetsordre vom 21. März d. J. dem Staatsrathe über diesen Gegenstand zu äussern geruht haben. Indem dort von der Form die Rede war, unter welcher Bundesbeschlüsse publizirt werden sollten, und man dies am Bundestage zur Sprache bringen wollte, heisst es in der gedachten Stelle:

> Es könnte dies zur Unzeit und ohne Noth Fragen über die Stellung und das Verhältnis des Bundes im Ganzen zu den einzelnen Bundesstaaten erregen, zu deren Beantwortung die organischen Einrichtungen des Bundes noch nicht gereift sind.

In der That kann der Bundestag vorzüglich zu Diskussionen über Gegenstände der Gesetzgebung nur wenig geeignet sein. Alle Verhandlungen an demselben sind zugleich diplomatische, und nichts steht der reifen und rücksichtslosen Berathung, welche die Gesetzgebung erfordert, so sehr im Wege, als das Warten auf Instruktionen, das Vermischen der eigenen Meinung des Gesandten mit der seines Hofes, das Nachgeben aus politischen Gründen, oder um zu einer Einigung zu gelangen, vorzüglich, da die genommenen Beschlüsse nun nicht ferner, wie die Beschlüsse berathender Collegien im Innern der Staaten von Einem Willen, wie dort vom Souverän, berichtigt werden können. Der Erfolg hat bewiesen, dass der Gang der Berathschlagungen am Bundestage sehr dem Zufall unterworfen ist, und dass er, wie man frei gestehen muss, Preussen wenig Hoffnung gewährt, gerade seine Meinung geltend zu machen. Selbst in Verbindung mit Oesterreich haben einige Punkte mit Mühe oder garnicht durchgesetzt werden können. Ueberall aber hat sich der Einfluss, den der österreichische Hof am Bunde gewonnen hat, die Willfährigkeit, mit dem ihm die übrigen Bundesstaaten beitreten, das Mistrauen und der Neid, die sie gegen Preussen beweisen, nur zu sehr gezeigt. Wir müssen es mit tiefem Bedauern aussprechen, die Stellung Preussens im Bundestage ist nicht so einflussreich, als sie es sein sollte, nicht der Macht Ew. Königlichen Majestät, nicht

dem Gewicht, mit welchem Ihre Monarchie immer, und so vorzüglich in den letzt verflossenen Jahren in Europa aufgetreten ist, angemessen. Wie sehr wir auch von dieser schmerzlichen Wahrheit durchdrungen sind, so würde es fern von uns sein, dieselbe zu äussern, wenn es hier nicht unmittelbar unsere Pflicht erheischte. Allein wenn wie hier von Erweiterung der Gewalt des Bundes die Rede ist, wird dieser Umstand ein wichtiges, die äusserste Besorgnis rechtfertigendes Moment.

Je mehr aber sich das hier von Preussen Gesagte bestätigt hat, desto mehr hat der österreichische Vorsitz, obgleich er gesetzlich immer derselbe geblieben ist, in der That an Bedeutung gewonnen. Auch auf die Militärkommission übergegangen, hat er dadurch tiefere Wurzel gefasst, und ist auf andere deutsche Angelegenheiten, auch ausserhalb Frankfurt übertragen worden. Die Karlsbader Beschlüsse sagen nicht, ob er auch bei der Mainzer Commission Statt finden soll, und es wäre ungemein zu wünschen, dass er wenigstens von dieser entfernt werden könnte. Denn wenn Oesterreich auch hier den Vorsitz haben sollte, so ist wohl nicht zu leugnen, dass es das Ansehen einer Macht gewinnt, welche sich an die Spitze der Unterdrückung unruhiger Bewegungen in Deutschland stellt, nicht aber sich ebenso, als die übrigen Staaten bloss den angeordneten Beschränkungen, durch die es ohnehin schon seiner Lage nach, weniger betroffen sein kann, unterwirft.

Wir glauben diesen Punkt um so mehr berühren zu müssen, als er zu den noch unentschiedenen zu gehören scheint. Ueber die allgemeinen und wichtigen Fragen, ob nicht überhaupt eine Erweiterung der Gewalt des Bundes unter diesen Umständen, und nach der gegenwärtigen Lage der Sache, ein Missverhältniss Ew. Königlichen Majestät Staaten zu dem österreichischen Hofe besorgen lässt, das der in allen übrigen Verhältnissen herrschenden Gleichheit unangemessen, sowie Ew. Königlichen Majestät übrigen politischen Verbindungen hinderlich ist, wagen wir nicht, uns ein Urtheil zu erlauben.

Was den 13. Artikel der Bundesakte*) betrifft, so hat Ew. Königlichen Majestät Ministerium nie geglaubt, dass er den preussischen Staat angehen könne. Ew. Königliche Majestät haben zu gleicher Zeit mit der Bundesakte und aus Allerhöchst-

*) *„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden."*

eigener Bewegung auszusprechen geruht, dass Sie eine ständische Verfassung zu gründen beabsichten, und nur diese Thatsache, dass Ihre Staaten, insofern dieselben deutsche Staaten sind, Stände besitzen werden, könnte die Erfüllung des 13. Artikels angehen.

Eine allgemeine ständische Verfassung umfasst auch diejenigen Staaten Ew. Königlichen Majestät, welche nicht zu Deutschland gehören, und es ist natürlich, dass der Nothwendigkeit in diese Verfassung Einheit und Uebereinstimmung zu bringen, sich auch diejenige, welche Allerhöchst-Ihre zum Bunde gehörige Staaten empfangen können, unterordnen muss. Ew. Königliche Majestät haben daher weit mehr gethan, als wozu Preussen je verpflichtet erachtet werden konnte, wenn Allerhöchstdieselbe im Jahre 1816, ohne irgend eine Unterscheidung zwischen Ihren deutschen und ausserdeutschen Besitzungen zu machen, dem Bunde zu versprechen geruht haben, ihm binnen Jahresfrist dasjenige bekannt machen zu wollen, was in Verfassungsangelegenheiten von Ihnen indess verfügt und angeordnet sein würde.*)

Wir glauben daher bei dieser Lage der Sachen voraussetzen zu dürfen, dass dasjenige, was im Gefolge der Karlsbader Conferenzen bei dem Bundestage berathen werden möchte, auf die Verhandlungen, welche Ew. Königliche Majestät anzuordnen allergnädigst geruht haben, keinerlei Einfluss ausüben kann, und dass es bloss und lediglich Ihrer Weisheit vorbehalten bleibt, zu entscheiden, ob es damit übereinstimmen soll oder nicht. Es wäre auch in der That sonst ein wahrhaft niederschlagender Gedanke, wenn die Wohlthat, die Ew. Königliche Majestät Ihren Unterthanen zu schenken beabsichten, auf irgend eine Weise als eine Folge einer eingegangenen Verbindlichkeit erscheinen, wenn dasjenige, was Allerhöchstdieselben darin beschliessen werden, fremder Berathung, fremder Mittheilung oder gar dem Aufschub bis zur Vollendung einer Diskussion am Bundestage unterworfen sein könnte.**)

---

*) *Hier folgt im Entwurf: „Ein auffallender Beweis, dass der Oesterreichische Hof für sich selbst von Bundespflichten Ausnahme bildet, und an dieselben auch nicht durch mittelbare Winke erinnert wird, ist es, dass derselbe sich in Absicht der Deutschen Oesterreichischen Staaten niemals über die Erfüllung des 13. Artikels bis auf diesen Augenblick geäussert hat, und auch daran nie erinnert worden ist, obgleich die in denselben vorhandenen Stände wohl auf keine Weise für diejenigen gelten können, welche im 13. Artikel der Bundesacte bezeichnet sind.“*

**) *Hier folgt im eigenhändigen Entwurf ein längerer Abschnitt über die Universitäten, den wir im Anhang geben.*

Die in Mainz zu versammelnde Centralkommission soll Individuen aus allen Bundesstaaten, ohne dass dagegen eine Weigerung stattfinden kann, verhaften und in Mainz vernehmen lassen dürfen. Es ist derselben daher ein unbedingtes Recht über die Freiheit und die persönliche Sicherheit der Unterthanen und Beamten Ew. Königlichen Majestät, wenigstens temporär, eingeräumt, obgleich Ew. Königlichen Majestät Bevollmächtigter nur einen siebenten Theil des Stimmrechts in der Commission ausübt. Das Recht des geringsten Unterthanen auf den landesväterlichen Schutz seines angestammten Souveräns ist ein heiliges Recht, und das Recht seinem natürlichen Richter nicht entzogen zu werden, ist immer auch in Ew. Königlichen Majestät Staaten*) sowohl in Rücksicht des ehemaligen Deutschen Reiches als in allen andern Fällen als unverbrüchlich angesehen worden.

Auf dem bisher unangetasteten Glauben, dass Gnade und Strafe dem Unterthanen allein aus der Hand seines rechtmässigen Souveräns werde, beruht das Band unverbrüchlicher Treue; der Unterthan ist gewohnt, nur Einen Richter über sich zu erkennen, und von diesem Schutz gegen jede auswärtige Beeinträchtigung zu erwarten; es ist nicht abzusehen, welche unglückliche Folgen, besonders in neuen Provinzen, es haben könnte, wenn dieser Glaube gestört wird; und wenn selbst Beamte sich um die Gunst einer fremden Commission zu bemühen anfangen könnten. Dennoch bringt die neue Befugnis der Central-Commission diesen Zustand hervor, und verletzt jene Rechte.

Wir wagen daher die ehrfurchtsvolle Frage, und möchten sie gern in die dringendste Bitte verwandeln, ob nicht Ew. Königliche Majestät wenigstens die Milderung eintreten zu lassen geruhen möchten, dass bei jeder einzelnen Requisition vorher Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung speziell eingeholt würde. Wenn Ew. Königliche Majestät gesprochen haben, fügt jeder Unterthan sich auch in das härteste Schicksal, aber wir müssten das Gefühl für Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Würde, und das Land, dem wir angehören, verleugnen, wenn wir es nicht ein hartes Loos nennen wollten, dass preussische Unterthanen durch den Ausspruch einer gemischten, und dem Lande fremden

*) *Hier folgt im Entwurfe: „Die Rheinprovinzen ausgenommen, kein geschriebenes, aber durch Ew. Königlichen Majestät Gerechtigkeitsliebe und durch die sich von Allerhöchst-Ihren Vorfahren herstammendes gleich geheiligtes Recht. Beidem steht die neue Befugniss der Centralcommission entgegen.“*

Commission auf Monate lang von ihren Familien und ihrer Heimat getrennt werden können, ohne mit Hoffnung des Erfolges den Schutz Ew. Königlichen Majestät anflehen zu dürfen.

Noch nie hat etwas Aehnliches in Ew. Königlichen Majestät Staaten stattgefunden.

Wir verkennen gewiss das wohlthätige Band nicht, welches Preussen an Deutschland knüpft, aber das Gefühl einer selbständigen, und Deutschland nicht einverleibten Monarchie anzugehören, ist, wir leugnen es nicht, immer vorherrschend in uns gewesen, und dies Gefühl hängt mit dem Stolze zusammen, von Ew. Königlichen Majestät freien und unbeschränkten Willen beherrscht zu werden. Wir müssen zu dem Gesagten noch hinzufügen, dass, obgleich der Karlsbader Beschluss über die Centralkommission derselben zugleich zur Instruction dienen soll, wir doch darin jede Bestimmung über die Beibehaltung rechtlicher Formen vermissen, deren unabänderliche Bewahrung Ew. Königlichen Majestät sich immer gleiche Gerechtigkeitsliebe in dem Commissiorio des p. Trützschler*) ausdrücklich anbefohlen hatte.

Mehrere in dem Präsidialvertrage berührten Punkte scheinen in den noch zu veröffentlichenden Discussionen des Bundestages noch weiter ausgebildet werden zu sollen. Der in Ew. Königlichen Majestät Ministerium bisher immer beobachtete Geschäftsgang bringt es mit sich, dass, wenn Angelegenheiten des auswärtigen Ministerii, Gegenstände der inneren Verwaltung oder Gesetzgebung betreffen, das gedachte Ministerium mit den betreffenden andern Ministerien Rücksprache nehmen, und diese Einrichtung ist offenbar in jeder Rücksicht heilsam. Sie verhindert, dass die innere Gesetzgebung und Verwaltung nicht plötzlich durch Resultate ihr unbekannt gebliebener Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten gestört werde, und liefert dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mehr Data, von denen es bei seinen Unterhandlungen Gebrauch machen kann. Ohne daher einmal auf die Nothwendigkeit zurückzugehen, dass, wie wir gewagt haben, Ew. Königlichen Majestät in unserm allerunter-

---

*) *Das Ministerium hatte an den König die Bitte gerichtet, die Untersuchungen gegen die Demagogen aus der Hand der Polizei in die der Justiz zu legen. Der König erklärte in einer KO. vom 23. Juli 1819 den Zeitpunkt dafür erst dann gekommen, wenn die Tatsachen festgestellt wären, und befahl dann Einsetzung einer Kommission unter dem Vizepräsidenten des Kammergerichts v. Trützschler.*

thänigsten Bericht vom 26. August d. J.*) ehrfurchtsvoll vorzustellen, das Staatsministerium Ew. Königlichen Majestät nicht anders verantwortlich sein kann, als wenn es in seiner Gesammtheit an allen Angelegenheiten, welche den Staat im Ganzen angehen, Theil nimmt, glauben wir bloss nach der eingeführten Gewohnheit und dem einmal feststehenden Geschäftsgang, bei Ew. Königlichen Majestät dahin antragen zu können:

> dass Ew. Königliche Majestät das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu autorisiren geruhen mögen, alle Angelegenheiten, welche bei dem Bundestage auf die innern Verhältnisse Ew. Königlichen Majestät Staaten Einfluss haben, ehe die nöthigen Weisungen an den Bundestagsgesandten ergehen, nach Verschiedenheit der Fälle, im Gesammtministerio, oder bei den einzelnen betreffenden Ministerien zur sorgfältigen Berathung zu bringen.

Wenn einmal der Bund auch für Ew. Königliche Majestät Staaten soll oberster Gesetzgeber in, ganz eigentlich Allerhöchst Ihre Souveränitätsrechte angehenden und bisher nur von diesen abhängigen Dingen, werden; so könnten die innern Ministerien weder mit der gehörigen Uebersicht, noch mit dem gehörigen Erfolge arbeiten, wenn sie alles Einflusses auf die Beschlüsse am Bundestage beraubt wären.

Insofern Ew. Königliche Majestät anzuordnen geruht haben, dass die Entwürfe zu Gesetzen zur Berathung des Staatsraths gelangen sollen, dürfte dasselbe mit allen solchen, beim Bunde gemachten Vorschlägen, die zu Gesetzen in Ew. Königlichen Majestät Staaten werden können, der Fall sein müssen. Das den Abschoss**) betreffende ist auch wirklich dem Staatsrathe vorgelegt worden.

Der Punkt des erweiterten Einflusses des Bundestages hat uns von so überwiegender Wichtigkeit geschienen, dass wir der zweiten Mittheilung, welche Ew. Königliche Majestät die Gnade gehabt haben, uns machen zu lassen, kaum noch besonders erwähnen zu müssen glauben. Ueber die Sache im Ganzen enthalten unsere früheren ehrfurchtsvollen Vorstellungen unsere auf reifliche Prüfung gegründete Ueberzeugung. Wir wagen es nur noch, den dringenden Wunsch auszusprechen, dass die Schuldigen baldmöglichst exemplarisch, nach den Gesetzen bestraft werden

---

*) *S. o. S. 322 zur KO. vom 11. Januar.*

**) *Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses v. 21. Juni 1816.*

mögen, damit die unbestimmte, sich im Stillen verbreitende Besorgnis und das gegenseitige Mistrauen aufhöre; wir fügen auch noch dem hinzu, dass ausser den gegenwärtigen richterlichen, polizeilichen und beschränkenden Massregeln, bei denen es immer zweifelhaft bleibt, ob sie nicht durch Aufregung des Gefühls noch mehr irre führen, und grade die entgegengesetzte Wirkung ausüben, auch in ganz Deutschland die übrigen Mittel in Anwendung kommen mögen, welche das Uebel auszurotten im Stande sind. Denn es hat uns immer geschienen, dass, wenn erst die Regierungen überall in Deutschland, was von ihnen abhängt, gethan haben werden, um durch Vereinfachung ihrer Organe, durch Uebung durchgängiger Gerechtigkeit, durch grosse Ordnung und Consequenz der Verwaltung, durch strenge Sparsamkeit, durch Eröffnung der Möglichkeit, dass das Volk auf gesetzmässigem Wege an dem öffentlichen Wesen Antheil nehme, die Lasten der Unterthanen zu vermindern, den Beschwerden zuvorzukommen, und die Zufriedenheit unter allen Klassen zu erhöhen, der Geist strafbarer Neuerungssucht und heimlichen Widerstandes von selbst verschwinden wird. Dass derselbe unter einer gewissen Anzahl von Menschen sehr herrschend geworden ist, geht aus der geschichtlichen Darstellung der hochverräterischen Umtriebe sehr klar hervor, obgleich sich aus derselben kein sicheres Urtheil über die Verschuldung der einzelnen Personen entnehmen lässt, weil die Prüfung ihrer Strafbarkeit nicht in Rücksicht auf bestimmte Fragen, ob sie diese oder jene That beabsichtigt haben? wie weit sie von blosser Gesinnung zum Vorsatz, zu Handlungen und zur Vorbereitung der Ausführung vorgeschritten sind u. s. f., sondern mehr auf den unbestimmten Gesichtspunkt verdächtiger Gesinnungen, Grundsätze, Plane gestellt ist, und weil man ohne Unterschied Briefe aus früheren oder späteren Jahren gewählt, und von diesen meistentheils bloss einzelne, aus dem Zusammenhange genommene Stellen aneinander gereiht hat, wo sich nun nicht ersehen lässt, ob nicht andere, nicht angeführte, wiederum jene verdächtigen und strafbaren erklären und mildern.*)

Beruhigend bleibt es auf der andern Seite, dass aus der jetzigen Zusammenstellung erst recht klar wird, dass weder die Anzahl der Menschen gross noch ihre Stellung in der bürgerlichen

---

*) *Hier folgt noch im Entwurf: „man mithin mit dieser Darstellung kein irgend sicheres Urtheil über die Verschuldung der einzelnen Personen fällen kann."*

Gesellschaft bedeutend ist. Wie strafbar ihre Absichten sein möchten; so können sie ihren Zweck nicht erreichen. Der, Eigenthum besitzende und gewerbetreibende Theil, die grosse Masse der Nation, hängt Ew. Königlichen Majestät mit unverbrüchlicher Treue an, und fühlt sich glücklich, nur von Ew. Königlichen Majestät und nach den Gesetzen beherrscht zu werden, welche Allerhöchst Ihre Weisheit für heilsam erachtet.

Als Entwurf gezeichnet
Humboldt.

Anhang.

Die Verpflichtungen, [In Absicht der Verpflichtungen], welche die Carlsbader Conferenzen den einzelnen Bundesstaaten in Ansehung der Schulen und Universitäten auferlegen [können wir nur den ehrerbietigen Wunsch äussern, dass diejenige, welche sich auf die Annahme und den Uebertritt von Lehrern aus einem Staat in den andern bezieht, wenigstens nicht auf immer ausgesprochen seyn möchte. Wie nothwendig strenge Aufsicht auf die Lehrer gewiss ist, so dürfte es doch bedenklich seyn, dem Urtheil jeder Regierung über dieselben unbedingt folgen zu müssen, und auf die Lehrer selbst dürfte nicht gerade eine solche eingegangene Verbindlichkeit, sondern nur die Ueberzeugung wirken, dass ohne positive Verpflichtung, unehrerbietige und die Bande des Gehorsams auflösende Gesinnungen bei keiner deutschen Regierung Schutz finden werden] sind zwar mehr von der Art, dass sie dieselben unter sich verbinden, als dem Bunde die Befugniss einräumen, selbst ferner Beschlüsse darin zu fassen. Wir können indess Ew. Königlichen Majestät nicht verhehlen, dass sie uns dennoch gleichfalls in sehr hohem Grade bedenklich erscheinen. Die wohlthätige Leitung des öffentlichen, und vorzüglich des höheren Unterrichts kann sich nicht damit begnügen, bloss Gefahren vorzubeugen, sie muss positiv wirken, Talente vereinigen, Männer von Geist und Wissenschaft in dem Staate versammeln. Wenn kein Lehrer, der auf irgend einer deutschen Universität entfernt worden ist, aufgenommen werden darf, wenn der von Ew. Königlichen Majestät aus Allerhöchstem Vertrauen für dieses Fach angestellten Behörde alles eigne Urtheil über solche Fälle versagt ist, wenn sie blindlings dem Urtheil folgen muss, welches eine fremde Regierung gefällt hat, so kann wohl daraus nichts anderes als eine für Ein-

sicht und Wissenschaft, deren Schutz der Preussische Staat unläugbar einem grossen Theil seines Flors verdankt, höchst niederschlagende Beschränkung, die Folge seyn. Bei allen Massregeln dieser Art geht die Besorgniss über die Wirklichkeit hinaus. Der Gelehrte, der, wenn er von einer Regierung verurtheilt wird, und man kann sich nicht abläugnen, dass es solche giebt, deren Urtheile Ew. Königl. Majestät Behörden nur ungern unbedingt folgen würden, weiss, dass er nirgend fast eine Anstellung findet, wird entweder in seiner Thätigkeit nachlassen, oder sich auf sein Vaterland beschränken, in dem er am ersten Schutz zu finden hoffen kann. Der bisher in Deutschland so wohlthätig gewesene Uebergang von Männern vorzüglicher Geisteskraft aus einem deutschen Staat in den andern wird daher nach und nach aufhören. Und dieses Verbot ist kein temporaires, kein auf eine gewisse Zeit bestimmtes, und kündigt sich als dauernd und unabänderlich an.

Zwar darf nach den Carlsbader Beschlüssen nur auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Bevollmächtigten, oder auf von denselben eingeforderten Bericht geschehen; allein hieraus bildet sich wieder ein höchst eignes Verhältniss. Denn der Fall ist doch denkbar, dass Ew. Königlichen Majestät diesem Fach vorgesetztes Ministerium fände, dass ein Lehrer entfernt werden müsste, und dass der Bevollmächtigte der entgegengesetzten Meynung wäre. Da aber nur der Art. 2 der hierhergehörigen Beilage*) mit ausdrücklichen Worten sagt, dass die Entfernung nie anders, als mit seiner Beistimmung geschehen

---

*) *Er lautet: „Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Missbrauch ihres rechtmässigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne dass ihnen hierbei, solange der gegenwärtige Beschluss in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniss im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Massregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.“*

soll, so könnte Ew. Königlichen Majestät Ministerium, selbst mit Allerhöchster Genehmigung diese Entfernung nie anders bewirken, als indem es diesen Bevollmächtigten seine Meynung zu ändern vermöchte, oder ihn durch einen andern ablösen liesse. So bringen unnatürliche Beschränkungen immer wieder unnatürliche Verwickelungen hervor.

Höchst wohlthätig wäre es daher, wenn Ew. Königliche Majestät auch diese sich auf die Universitäten beziehende Anordnungen noch jetzt in temporaire umwandeln zu lassen, die Gnade hätten. Es stehet Ihnen ja doch immer frei, in Ihren Staaten nach den gleichen Maximen zu handeln. Aber durch die Verpflichtung berauben Ew. Königliche Majestät Sich des edlen Regentenrechts anderwärts begangenes Unrecht, wenn der Fall sich ereignen sollte, gut zu machen und zu zeigen, dass die Wachsamkeit über der strengsten Ordnung mit der feinsten Beschützung angemessener Lehrerfreiheit verträglich ist.

XLVI. XLVII. Zur ständischen Verfassung in Preußen.

Oktober 1819.

Die beiden folgenden Aufsätze tragen kein Datum, doch lässt sich die Zeit ihrer Abfassung feststellen. Die Verfassungskommission aus dem Staatsrat hielt ihre erste Sitzung am 12. Oktober 1819 ab; Humboldt erwähnt z. B. S. 394 diese Sitzung, also wurde diese Denkschrift erst nach der Sitzung abgefaßt. In der 2. Sitzung am 28. Oktober muß sie den Mitgliedern der Kommission schon bekannt gewesen sein, denn Schuckmann legte ein Schriftstück vor, das 38 Fragen mit zahlreichen Hinweisen auf den Humboldtschen Entwurf enthielt. Also ist die Arbeit zwischen dem 12. und 28. Oktober entstanden. Auch auf das Gesetz vom 18. Oktober (S. 400) weist er schon hin, also verengert sich der Termin zwischen 18. und 28. Oktober 1819. Bei den Akten der Verfassungskommission im Geh. Staatsarchiv findet sich die Arbeit allerdings nicht. Daß er verhältnismäßig schnell damit zustande kam, erklärt sich daher, daß die „Denkschrift über Preußens ständische Verfassung" vom 4. Februar 1819 (s. o. S. 225) den Kern des neuen Entwurfs bildet (in unserm Abdruck durch kleinen Druck bezeichnet). Das erste Schriftstück „Konzept meines Entwurfs" (Nr. XLVI), bisher unbekannt, ist ebenfalls, wie der Hinweis auf den erst in der Kommissionssitzung bekannt gewordenen Hardenbergschen Entwurf (z. B. S. 382) zeigt, nach dem 12. Oktober entstanden.

XLVI. Concept meines Entwurfs.

(Eigenhändiger Entwurf in Tegel.)

Ueber den Gang, welchen die zur Entwerfung einer Verfassung angeordnete Commission zur Vollendung ihres Geschäfts zu nehmen haben wird.

Das Ziel der Commission ist die Abfassung eines Entwurfs zu einer Verfassungsurkunde.

Alle Mitglieder haben ihre Meynung im Ganzen und Allgemeinen ausgesprochen; mehrere sind in viele spezielle Punkte eingegangen.

Es bleibt jetzt nur übrig, die zur Abfassung des Entwurfs succesiv nöthigen Bestimmungen in dieser Folge zur Sprache zu bringen.

Die zuerst sich zur Beantwortung eigenenden Fragen, von deren Entscheidung die weitere Arbeit abhängt, sind folgende:

I. Welchen Umfang soll die Verfassungsurkunde haben? soll sie sich bloss darauf beschränken, die eigentlich ständischen Einrichtungen, ihre Rechte und Verhältnisse zu bestimmen; oder soll sie mehr enthalten?

In letzterem Fall kann man

1) in dieselbe aufnehmen:

a) Die Verfassungsgesetze, welche die Krone und das Königliche Haus angehen; Erbfolge, Vormundschaften; Vermählungen der appanagirten Prinzen, mit einem Wort alles, was in Ein Hausgesetz gehören würde;

b) die allgemeinen Regierungsgrundsätze, welche Se. Königliche Majestät geruhen möchten, verfassungsmässig zu machen, wie Inamovibilität der Richter, Gewissensfreiheit, Unveräusserlichkeit der Domänen u. s. f.

2) Denselben anhängen:

Specialgesetze, deren Geltung dadurch nur mit der Verfassung selbst veränderlich gemacht werden sollen, wie die Verhältnisse der Mediatisirten, des übrigen Adels, der Geistlichkeit u. s. f.

Die wiederum in jedem einzelnen dieser Punkte liegenden Fragen übergeht man, da, wenn man erst entschieden ist, ob diese, oder jene aufgenommen werden soll, über die aufzunehmenden

ezielle vorläufige Arbeiten gemacht werden müssten, und es cht die Absicht ist, hier auf einmal alle vorkommenden Fragen ıfzustellen, und zu nichts führen würde, sondern nur succesiv e zu der jedesmaligen Entscheidung nothwendigen.*)

II. Welches sollen im Ganzen die Attributionen der ständischen ehörden sein?**)

1) Verwaltung. Es kann keinem Zweifel unterliegen

weder, dass die einzelnen Gemeinden, Kreise, und Provinzen, die beiden letzteren als solche, eine Corporation ausmachen, ihre eigenen Angelegenheiten selbst, unter der Aufsicht des Staats, verwalten können, noch dass die ständische Verwaltung nicht weiter gehen kann, als die Einheit des Corporationsverbandes, und dass folglich die allgemeinen Stände, da die Gesammtmonarchie keinen solchen Verband ausmacht, daher nicht verwalten könne,

da sonst dasjenige, was den einzelnen Landestheilen, und was dem Staat, als solchem gehört, ständische und Regierungsangelegenheit nicht geschieden wäre.

Es ist auch klar, dass, insofern der Staat einzelne, ihm ungezweifelt zukommende Angelegenheiten den Ständen übertragen wollte, dies keine allgemeine Bestimmung zulässt, sondern nur nach den Umständen beurtheilt werden kann.

Die hier aufzuwerfenden Fragen bleiben daher nun:

a) ob man es rathsam fände, dass der Staat diejenigen Gegenstände, welche zwar auch, aber nicht unbedingt Communalsache sind, und die Sorgfalt des Staats näher in Anspruch nehmen, wie Kirchen, Schulen, Armenanstalten u. s. f. bis auf einen gewissen Grad der ständischen Behörde hingebe, und dass die Verwaltung des Staats dadurch vereinfacht und erleichtert werde, dass man soviel als immer möglich, der Nation selbst durch ihre Behörde zu besorgen überlasse?

b) ob es gut sey, die ständischen Behörden desselben, nur

---

*) *Gestrichen: „Der Herr Fürst v. Hardenberg erwähnt diese Fragen nur ınz beiläufig bei Gelegenheit der Presse. Die Punkte ad 1a und ad 2 nicht, antwortet aber die Frage ad Ib bejahend.“ [Hardenbergs Verfassungsentwurf ›m 3. Mai 1819, abgedruckt bei Stern, Gesch. Europas I 649ff.]*

**) *Ursprünglich: „Welches soll im Ganzen die Organisation der ständischen ·inrichtungen seyn?“*

stufenweis erweiterten Corporationsverbandes durch einander, die Stadt durch die Kreis-, die Kreis- durch die Provinzialbehörden beaufsichtigen, und dergestalt die Beaufsichtigungsgegenstände für den Staat läutern und vorbereiten zu lassen, oder diese unter einander nicht in Verbindung, dagegen jede unmittelbar unter die Staatsbehörde zu stellen?

c) welchen Umfang, und welche Gränzen die Oberaufsicht des Staats haben solle? — Diese Frage aber ist es besser hier zu übergehen, da sie sich bestimmter bei den einzelnen Gattungen ständischer Behörden beantworten lässt.

2) Berathung. — Hier ist man bereits bei der Commission darin einverstanden gewesen, dass die Landesstände (unter welchem mir natürlicher und weniger neumodisch scheinenden Wort, als Reichsstände, ich immer die allgemeinen verstehe) nicht bloss eine begutachtende Stimme haben können, sondern eine entscheidende haben müssen. Es bleibt daher im Allgemeinen hier kein Zweifel übrig.

3) Controlle, mit welcher Beschwerdeführung und Initiative zu Gesetzen zusammenhängt.

Hierüber dürfte keine allgemeine Frage nothwendig seyn. Im Ganzen ist die Sache keinem Zweifel unterworfen, und die einzelne Anordnung oder Beschränkung kann nur bei der Berathung über die einzelnen controllirenden Behörden gehörig erwogen werden.

III. Welche und wieviel verschiedene Arten ständischer Behörden soll es geben?

Alle Mitglieder der Commission sind einig, dass es ausser den Communalbehörden, Kreisstände, Provincialversammlungen, und eine allgemeine Landesversammlung geben soll.

Im Allgemeinen bedürfte es daher hierüber keiner Frage.

Ich glaube aber doch den Punkt der Provinzialversammlungen noch besonders herausheben zu müssen. Ich habe in meinem Entwurf ihre Nothwendigkeit darzuthun versucht, und sogar die Zahl und den Umfang derselben anzugeben. Die ganze Frage verdient aber demungeachtet noch immer die genaueste und sorgfältigste Erörterung. Denn es lässt sich nicht läugnen, wie ich in meinem Aufsatz auch angedeutet habe, dass auch sehr viel mit vollem Grunde gegen diese Zwischeninstanz zwischen den Kreis

und allgemeinen Ständen gesagt werden kann, dass die Einheit, sowohl als die Einfachheit der Verfassung dadurch in der That leicht leiden könne, dass es sogar möglich wäre, dass unter gewissen Umständen wahre, schlechterdings nicht zu duldende Selbständigkeit der einzelnen Theile des Staats dadurch entstände. Sprechen diese Betrachtungen auch nicht gegen die Bildung dieser Versammlungen, wie ich sie denn für schlechterdings nothwendig halte, so ist doch gar sehr zu überlegen, welche Attributive man ihnen geben muss, und in welcher Beschränkheit sowohl ihrer eigenen Zahl, und ihres Gebietsumfangs sie aufzustellen sind?

Unter den Attributiven müsste, wenn man sie sehr beschränken wollte, die der Gesetzgebung gänzlich wegfallen, und alle Gesetze müssten, auch ohne Vorberathung in den Provinzen, von der allgemeinen Versammlung ausgehen:

Die Vorberathung müsste in diesem Fall in blosse Erläuterung factischer Umstände verwandelt werden.

Dagegen könnten sie immer die volle Verwaltung ihrer provinziellen Angelegenheiten haben und auch anordnend provinzielle Anstalten gründen und leiten.

In Absicht ihrer Organisation wäre die höchste, etwa mögliche, aber, meiner Meynung nach, nicht rathsame Beschränkung, wenn man sie in einen blossen, den Regierungen zur Seite stehenden Ausschuss der Kreisstände verwandelte. Soweit geht keiner der Aufsätze, da auch Herr v. Eichhorn sie nur durch die Kreisstände wählen lassen will, allein nicht bloss aus ihnen, sondern ebenso, wie die allgemeinen. In der hier gemachten Annahme würden sie bloss zu einer höheren Verwaltungs- nicht Vertretungsstufe.

In Absicht des Gebietsumfangs dürfte doch ein kleinerer, als der eines Regierungsdepartements, nie angenommen werden können.

Die aus diesen Betrachtungen für die Erörterung der Commission entspringenden Fragen ergeben sich von selbst, ohne dass es nöthig wäre, dieselben einzeln aufzustellen.

Dagegen muss ich mir bei dieser Gelegenheit eine allgemeine Bemerkung erlauben.

Ich bin überzeugt, dass auch über Punkte, in welchen die Commission einig ist, dieselbe doch mit grosser Sorgfalt diejenigen Meynungen prüfen, oder sogar aufsuchen muss, welche den ihrigen entgegenstehen könnten. Denn theils wird ihre Arbeit, wenn sie der grösseren Commission vorgelegt wird, dem Kampfe mit diesen Meynungen nicht entgehen, theils aber, und dies halte ich für

viel wichtiger, waltet doch mehr als eine Schwierigkeit und mehr als ein Bedenken dabei ob, dass eine Commission von so wenigen Mitgliedern, welchen unmöglich eine lebendige Kenntniss des ganzen Landes und aller verschiedenen Verhältnisse, wie sie sich in grösseren Vereinigungen theilweise zusammenfindet, einen Entwurf zu einem Verfassungsplan mache. Die an sich so wünschenswürdige Uebereinstimmung der Meynungen bleibt, bei einer so kleinen Zahl, nicht immer mehr das richtige Merkmal, dass diese Meynung auch mit den wahren Verhältnissen der Sache und der Mehrzahl der Selbständigsten gleich gut übereinstimmen wird. Allerdings bietet eine grössere Versammlung der Entwerfung eines Plans Schwierigkeiten dar, allein wenn derselbe in das Detail eingehen soll, kann er überhaupt nur von Einem gemacht werden. Darum soll ja auch, was die gegenwärtige Commission beschliessen möchte, auch (!) zu völlig freier Berathung in der grösseren kommen. Gerade unter diesen Umständen aber ist, um auf dasjenige zurückzukehren, wovon ich ausging, es unausbleiblich nothwendig, dass die Commission bei jedem wichtigen Punkte auch bei der einmüthigsten Uebereinstimmung das ihrer Neigung gerade entgegengesetzte System mit der äussersten Sorgfalt prüfe, und ich besitze auf keine Weise ein solches Vertrauen zu der von mir geäusserten Meynung, dass ich nicht sogar mit Eifer und Sorgfalt mir erlauben sollte, wie ich hier gethan habe, die Commission auf solche aufmerksam zu machen, und sie zur Discussion zu bringen, die denselben gänzlich entgegenstehen. Denn ich leugne es nicht und sage es gern zu meiner Beruhigung in einem Aufsatz, den ich dem Protokoll beizufügen ergebenst bitten werde, dass ich in einer so kleinen Vereinigung und die nur aus Personen aus der höheren Verwaltung besteht, von welchen die meisten, zu denen ich selbst gehöre, nie unmittelbar auf das Land zu wirken gehabt haben, nicht ohne Besorgniss vor Gefahr einseitiger und vielleicht nicht genug aus der Individualität unseres Landes geschöpfter Meynungen bin.

Ein anderer hier, wo von Kreisen und Provinzen die Rede ist, zur Sprache kommender Punkt ist der, ob nicht ein Versuch gemacht werden sollte, eine angemessenere Eintheilung des Landes, als die jetzige, zu finden. Dass die jetzige mancherlei gegen sich hat, wenn man sie von dem dreifachen Standpunkt der Verwaltung, der geistlichen Anstalten und der militärischen Einrichtungen beleuchtet, bedarf für die, welche diesen Punkt genau beobachtet

haben, keines Beweises. Von sehr einseitigen Rücksichten auf Bevölkerung und Flächenraum ausgehend, zerschneidet sie noch die bisherigen Verhältnisse auf eine sehr gewaltsame Weise. Gewiss wäre also, wenigstens meiner Ueberzeugung nach, eine Aenderung hierin dringend zu wünschen. Eine solche würde aber, um nicht mit Recht zu gleichen, oder ähnlichen Ausstellungen Anlass zu geben, sehr viel Zeit, und Prüfung erfordern; sie unterbleibt also besser jetzt, und wird einer künftigen Berathung mit den Ständen, bei der man langsam und bedächtig provinzenweise fortschreiten kann, vorbehalten.

IV. In welcher Art soll das Recht der Wahlen zu den Provinzial- und zu der allgemeinen Versammlung nach Corporationen und Ständen ausgeübt werden?

Hier würden wohl nur folgende Fragen zur Sprache zu kommen brauchen:

1) Soll es in der zweiten Kammer der allgemeinen Versammlung, ebenmässig auch in den Provinzialversammlungen eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern geben, welche von dem Adel (zu dem aber in den Provinzen, in welchen es auch Güter mit grundherrlichen Rechten giebt, jedenfalls auch die nicht adlichen Besitzer solcher Güter zu rechnen wären) gewählt werden? oder nicht?
2) Im ersten Fall: Wie soll es mit einem solchen Wahlrecht des Adels in denjenigen Provinzen gehalten werden, in welchen es keine mit grundherrlichen Rechten versehene Güter giebt?
3) Wie noch bestimmter in den Provinzen des linken Rheinufers?
4) Im zweiten Fall: soll alsdann der Adel mit collectiver Stimme in der ersten Kammer sitzen, so dass nicht bloss persönliche und erbliche in dieser sind, oder soll das nicht der Fall seyn, und der Adel ausser den zur ersten Kammer namentlich berufenen Individuen und Familien gar kein abgesondertes politisches Recht haben?
5) Soll in Absicht der Bauern ein Unterschied zwischen denjenigen gemacht werden, die schon nach der neuen Gesetzgebung Eigenthum erlangt haben, und wo dies noch nicht der Fall ist? Und worin soll dieser Unterschied bestehen? Sollen die letzteren gar keine politischen Rechte haben?
6) Soll die Geistlichkeit nur durch ihre Häupter in der ersten Kammer an der Landstandschaft, Theil nehmen, oder sollen

auch blosse Pfarrgeistliche in der zweiten Kammer Platz nehmen?

Mehr Fragen hielte ich nicht für rathsam über die politischen Rechte der Stände aufzustellen. Es liesse sich zwar noch die auf die Städte Bezug habenden allgemeinen denken, ob eine Benutzung der noch bestehenden, oder wieder zu errichtenden Zunftverbindungen für die Organisation der ständischen Behörden Statt finden soll, oder nicht? Allein im Allgemeinen ist die Beantwortung dieser Frage durchaus unmöglich, oder wenigstens nicht nützlich, und es ist viel besser bei den einzelnen Einrichtungen in bestimmten Provinzen zu prüfen, was darin zu thun rathsam seyn dürfte.

V. Welches soll im Allgemeinen das System der Wahlen zu den Kreis- und Provinzialversammlungen und zu den allgemeinen seyn?

1) Soll die Wahl durch die Nation selbst, oder zu einer Versammlung durch die andere gehen?
2) Im ersten Fall: sollen die Kreisstände die Provinzial- und allgemeinen Stände wählen, oder nur die ersteren? und sollen die letzten aus den Provinzialversammlungen hervorgehen, und wie?
3) Im zweiten: sollen Zwischenstufen der Wahlen, durch Wahlmänner Statt finden, oder nicht?

Auch hier würden diese allgemeinen Fragen für jetzt genügen.

Weiter brauchte jetzt die Aufstellung von Fragen nicht zu gehen. Denn hiermit sind alle allgemeinen Punkte erledigt, und es gingen nun die besonderen Organisationen der Kreis- Provinzial- und Landstände an, welchen aber eine Bestimmung der Bedingungen, was dazu gehören soll, active und passive Stadtbürger zu seyn, vorausgeschickt werden müsste.

Ich glaube daher, dass die hier aufgestellten Fragen zunächst discutirt, und die Discussion zu einem Resultat gebracht werden müsste. Dies würde, dem eingeführten Geschäftsgang gemäss, im Protokolle verzeichnet, allein zuletzt würde ein Mitglied eine kleine und zusammenhängende Zusammenstellung aller dann durch die Commission angenommenen Sätze mit gehöriger Unterscheidung machen, welche dieser Sätze in die Verfassungsurkunde gehörten und welche bloss der Commission dienende Vorentscheidungen wären, ohne die sich nicht weiter gehen liess.

Ich zweifle nicht, dass die Discussion der meisten hier aufgestellten Fragen zeigen wird, dass sie sich wieder in andere untergeordnete theilen, und man könnte vielleicht vermissen, dass diese nicht gleich hier aufgeführt sind? Aber da in diesen Fällen die neuen Fragen sich immer aus der Beschaffenheit der Antworten auf die gleichen ergeben, so müsste man entweder der Discussion vorgreifen, oder geriethe in ermüdende Weitschweifigkeit, wenn man immer jede mögliche einzelne Antwort in ihren Folgen aufs neue verfolgte. Ueberhaupt kann die Aufstellung einer ganzen Tabelle von Fragen, meines Erachtens, nicht nützlich seyn, sondern würde vielmehr dem zusammenhängenden Gang der Discussion durch Vereinzelung nachtheilig werden. — Es ist genug, fürs erste die Hauptpunkte hinzustellen, die einer Entscheidung bedürfen.

XLVII. Denkschrift über ständische Verfassung.

(Eigenhändiger Entwurf und Abschriften in Tegel.)

Die vorläufige Arbeit, welche die Commission jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht hat, soll nicht sowohl ein Entwurf der Verfassungsurkunde, als vielmehr ein Leitfaden zur Berathung über dieselbe seyn. Sie wird daher Vieles enthalten müssen, was in der Urkunde selbst nicht Platz finden kann. Denn sie muss die Principien und Grundlagen festsetzen, über welche die Commission sich erst zu verständigen hat, ehe sie zur Abfassung der Urkunde selbst zu schreiten im Stande ist.

Die bequemste Methode hierbei wird die seyn, die Prinzipien in möglichst kurzen Sätzen abgesondert hinzustellen, und ihnen da, wo es nöthig ist, ein erläuterndes Raisonnement beizufügen.

1. Die Verfassung, welcher der Preussische Staat bedarf, muss dem monarchischen Prinzip zur Stütze und zur Vervollständigung dienen. Das monarchische Prinzip, ohne eine Verfassung, verfällt leicht in den seinen eigenen Zweck untergrabenden Fehler: alle Thätigkeit des Regierens allein an sich zu reissen und dadurch seine eigene Wirksamkeit zu erschweren; die Nation gleichgültig gegen das öffentliche Wohl werden zu lassen, und sich dadurch der Kraft ihres regen Antheils zu berauben; auf Abwege der Willkühr, oder schädlichen Wechsels der Verwaltungsmaximen zu verfallen.

2. Diesen Fehlern muss die Verfassung vorbeugen, indem sie erstlich den Theil der Verwaltung, welcher Staatsbehörden nur uneigentlich zukommt, in die Hände von ständischen giebt; zweitens der Nation*) lebendiges Interesse für die Angelegenheiten sowohl der Theile, als des Ganzen des Staats einflösst; und indem sie drittens den Regierungsmassregeln heilsame Schranken setzt, und die Gesetzgebung und Verwaltung an Formen bindet, welche zur Stätigkeit und zu langsam reifender Ueberlegung nöthigen.

3. Die zu gründende Verfassung muss daher die dreifache Eigenschaft haben:

a) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Nation, welche besser ständischen Behörden anvertraut wird, von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten sorgfältig abzusondern, und beide in das Verhältniss zu stellen, aus welchem die grösste Ruhe und die grösste Kraft der Monarchie hervorgeht.

b) in der Nation Liebe und regen Eifer für die Besorgung ihrer Angelegenheiten hervorzubringen;

c) die Grundsätze, als unverbrüchlich aufzustellen, durch deren Verletzung die Monarchie in Willkühr ausarten würde; und die ständische Berathung in solche Formen zu bringen, welche das Prinzip der Erhaltung über das Bestreben nach Neuerung herrschend erhält.

4. In einer Monarchie, ohne Verfassung, hat der Regent bloss seine Beamten sich selbst gegenüber stehen. Die Stimme der Nation kommt nur durch ihre Organe, oder durch die ungeregelte öffentliche Meynung, oder durch den Weg der Beschwerde, daher nur auf nicht unpartheiische, dunkle, oder niedrige Weise an ihn. Ohne ihn von der wahren Lage der Dinge unterrichten zu können, macht sie ihn ungewiss oder unschlüssig, und er verliert so sehr leicht die ersten Bedingungen eines glücklichen Regentendaseyns, die Zuversicht, und das Vertrauen des Regierens.

5. Ständische Behörden ersetzen diesen Mangel und geben der Regierung, indem sie selbst für ihre Massregeln verantwortlich werden, die nothwendige Sicherheit. Sie müssen aber alsdann durch die Verfassung wahrhaft mit den Angelegenheiten der

---

*) *Gestrichen: „theils dadurch, theils durch die Verantwortlichkeit, die sie ihr für die Bewahrung gewisser Rechte einflösst (auferlegt), theils endlich durch den wirklichen Antheil an der Berathung über Gegenstände der Gesetzgebung."*

Nation beschäftigt, und mit ihren Bedürfnissen vertraut, dastehen; ja nicht eine zweite, nur anders gewählte Classe von Beamten, neben den Staatsbeamten, und von ihrem Einfluss gelenkt, bilden.

6. Indem aber die Verfassung das monarchische Prinzip stützt, und vervollständigt, muss sie vor allen Dingen ihm seine gehörige Freiheit lassen. Die Kraft und Gewalt der Regierung muss nicht durch sie verlieren, sondern gewinnen, indem sie in den Stand gesetzt wird, sicherer, mit allgemeinerer Zustimmung und in einem geregelteren Gange aufzutreten. Die Stände müssen also nicht ihr Wesen darin suchen, sich der Regierung entgegenzustemmen, ein Gegengewicht gegen sie zu bilden, sondern sich an sie anzuschliessen, um vereint zum gemeinschaftlichen Zweck zu gelangen; die*) Nothwendigkeit der Opposition muss nur aus diesem Bemühen entstehen und auf diesen Zweck hinarbeiten.

7. Um es dahin zu bringen, muss die Verfassung die ständischen Behörden mit der Lage des Landes in allen ihren Einzelheiten bekannt machen, sie nöthigen darin im Kampf mit den sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu handeln, und sie für den Erfolg einstehen lassen. Denn Sachkenntniss, Geschäftserfahrung und Verantwortlichkeit sind die sichern Gegengewichte gegen alles theoretisch leere, unpraktisch aufs Gerathewohl Hinschwatzen des Widerspruchgeistes.

8. Das Wesen der dem Preussischen Staate zu gebenden Verfassung muss daher in der Organisation einer wohl berechneten Reihe ständischer Behörden bestehen, welche in gesetzmässiger Freiheit, aber unter strenger Verantwortlichkeit, die Angelegenheiten der Nation, als eines Inbegriffs grosser und kleiner Communen, neben den Beamten des Staats, mit wechselseitiger Controlle, besorgen, und da, wo sie im Einzelnen, bei Berathungen über das Wohl des Ganzen mit der Regierung zusammentreffen, die Rechte ihrer Selbständigkeit aus dem Prinzip und zu dem Zwecke nehmen, um dadurch der Regierung mehr Festigkeit, Würde und Kraft zu verschaffen.

9. Wenn dieser Sinn und Geist der Organisation der Stände dieselben schon in sich selbst dazu führt gemeinschaftlich mit der Regierung zu wirken, statt ihr nur entgegenwirken zu wollen, so müssen sie auch verfassungsmässig so gestellt seyn, dass Se. Maj. der König, indem Allerhöchst Ihnen neben den Vorschlägen Ihres

*) *Gestrichen: „allerdings auch eintretende“.*

Ministerii die Resultate der Berathungen Ihrer Stände vorliegen, nach Ihrer Weisheit Ihre Beschlüsse fassen, die Anträge der Stände genehmigen, oder verwerfen, oder wenn die Stände Vorschlägen des Ministerii entgegen gewesen sind, den Berathungen, zur Erreichung des gleichen Zwecks, einen andern angemessenen Weg anweisen können.

Es schien mir nothwendig, allgemeine Grundsätze über den Zweck, die Beschaffenheit und die Forderungen, welche man an die Stände machen muss, vorauszuschicken, um bei der Entscheidung der im Folgenden vorkommenden einzelnen Fragen immer eine sichere Norm der Beurtheilung zu haben. Wenn es an einem festen Begriff über das Institut, das gebildet werden soll, fehlt, so bleibt Alles, was seine einzelnen Attribute angeht, schwankend und unbestimmt.

Die neu zu errichtenden Stände müssen nur ganz genau auf die Lage und Verfassung des Preussischen Staates berechnet werden. Hiernach ist der erste Gesichtspunkt die Erhaltung und Befestigung, aber zugleich die Verstärkung des monarchischen Prinzips.

Der Preussische Staat behauptet eine Stellung unter den Europäischen Mächten, welche nicht eine unmittelbare Folge seiner physischen Kräfte ist. Er verdankt dieselbe der Geisteskraft seiner Monarchen und dem Patriotismus und den Bestrebungen der Nation. Es bedarf aber noch sehr der Sicherung dieser Stellung; er wird dadurch zu grösseren physischen Anstrengungen genöthigt, muss aber ganz vorzüglich auch moralische Mittel anzuwenden bedacht sein.

Die Macht der Regierung darf daher in ihrem Wirken, wo es Schnelligkeit und Energie fordert, keine Hemmungen erfahren, aber die Nation muss auch nicht bloss leidend gehorchen, sondern die Regierung muss auf den Geist rechnen können, der dieselbe belebt.

Hierauf muss man die Stände und ihre Einrichtung berechnen.

Wenn man sie bloss als ein Beschwichtigungsmittel eines der gegenwärtigen Zeit allerdings eignen unruhigen Geistes, oder als eine gewissermassen abgenöthigte Einräumung neuer Rechte, welche die Nation jetzt nicht besitzt, ansähe, so wäre es schlimm und gefährlich.

Wenn man sie aber als ein heilsames und nothwendiges

Mittel betrachtet, die Meynung der Nation zu vernehmen, auch, nachdem diese vermöge ihrer organischen Behörden auf geregeltem Wege, eine vernünftige und gründliche abgeben kann, und den Anordnungen der Regierung, ausser dem blossen Gehorsam, durch die Zustimmung der Nation eine kraftvollere Mitwirkung zu gewinnen; so wird die Verfassung, ohne alle Beziehung auf momentane Umstände oder Bedürfnisse, wohlthätig, und wirkt gerade so ein, wie es die innere und äussere Lage des Preussischen Staates erfordert.

Man könnte nun zwar demungeachtet noch von Ständen eine Schwächung des monarchischen Prinzips, und dadurch Gefahren besorgen, und man muss sogar diese Besorgniss vor Augen haben, um dem Uebel gleich in der Organisation vorzubeugen.

Allein diese etwaigen, und bei zweckwidrig eingerichteten Ständen sehr reellen und bedeutenden Gefahren werden nicht dadurch entfernt, dass man dem Ansehen, der Wirksamkeit, der Bildung der Stände ängstlich kleinliche Gränzen setzt, und folglich negative Mittel anwendet, sondern dadurch, dass man in ihre Organisation ein solches positives Prinzip des Wirkens legt, welches, je positiver und durchgreifender es würde, desto mehr von selbst jene Gefahren gar nicht besorgen lässt.

Dies Prinzip ist nun eben das in den vorstehenden allgemeinen Sätzen ausgesprochene, dass die ständische Einrichtung auf die Verwaltung des Interesses der Nation, als Communen, gegründet sey, hierin von den kleinsten Wirkungskreisen stufenweise zum weitesten aufsteige, auf allen diesen Stufen den Staatsbehörden zur Seite stehe, und immer mit ihnen, aber in genau abgemessenen Gränzen zum Wohle der Nation, und unter der Controlle der obersten Gewalt, wirksam sey.

Bei diesem System, und vorzüglich wenn es in der Ausführung von unten hinauf, nicht umgekehrt gegründet wird, muss ernstliches Streben nach dem in seinen verschiedenen Abstufungen vermissten, oder empfundenen Gesammtwohl sich mit Kenntniss der Schwierigkeiten verbinden, und aus diesen beiden Elementen entsteht immer, statt zweckloser Tadel- oder unpraktischer Verbesserungssucht, redliches und unpartheiisches Suchen nach der nothwendigen Hülfe.

Stände dieser Art werden sich wesentlich von den Repräsentativverfassungen unterscheiden, welche wir in den neuesten Zeiten haben entstehen sehen. Alle diese organisirten die Einrichtung von oben herab oder gründeten die Ständeversammlung *unmittelbar auf der Basis der ganzen Volksmasse, anstatt die ständischen Einrichtungen sich von der Verwaltung der einfachsten Bürgervereine durch Mittelglieder zur Berathung über das Ganze erheben zu lassen; sie waren weit mehr auf einen Antagonismus* gegen die Regierung, als auf ein Zusammenarbeiten mit ihr berechnet; auf das Volk wirkte das Ganze nur in dem Augenblicke der Wahlen, und durch die Reaction der Gewählten. Bei der Verfassung, welche, wie schon die erste Sitzung gezeigt hat,*) die gegenwärtige Commission im Sinne führt, wird die ganze Nation, und zwar von ihren kleinsten Kreisen aus, von den Einrichtungen gleichsam durchdrungen, von der Heilsamkeit des Erhaltens, von der Schwierigkeit des Bessermachens, von der Nothwendigkeit, statt die Regierung zu stören, gemeinschaftlich mit ihr zu arbeiten.

§ 6.

§ 17. *Dem natürlichen Gange der Dinge nach, wird bei Ständen das Princip der Erhaltung, bei der Regierung eher das Bestreben der Verbesserung vorwaltend sein; da es immer schwer hält, dass das sich kreuzende Interesse der Einzelnen über eine Veränderung zum Schluss kommen, und rein theoretische Grundsätze bei Staatsbeamten mehr Eingang finden. Wenn sich in neueren Zeiten oft das Gegentheil gezeigt hat, und die gewaltsamsten Neuerungen gerade von der Volksbehörde ausgegangen sind, so hat dies nur daran gelegen, dass entweder sehr grosse Misbräuche, die laut um Abhülfe schrien, vorhanden waren, oder dass die Volksbehörden nicht so gewählt und so gestellt waren, dass das eigentliche bürgerliche Interesse der verschiedenen Gemeinheiten der Staatsbewohner in ihnen ihr wahrhaftes Organ fand.*

Es ist nicht zu leugnen, dass durch eine ständische Verfassung dem Willen des Regenten allemal einige Schranken gesetzt werden. Allein was beschränkt wird, ist nur das ganz unbedingte Wollen, in jedem Augenblick, und unter allen Umständen, und eines solchen Willens bedarf die Regierung

---

*) *Im Protokoll der ersten Sitzung vom 12. Oktober 1819 heißt es: „Angemessen hat es dagegen geschienen, in dem Geschäft nach der Gradation der zu gründenden einzelnen Institutionen vorzuschreiten, erst einen allgemeinen Plan über das Ganze der ständischen Einrichtungen ohne alles Detail zu entwerfen, nach diesem zu der Communal-Ordnung, dann zu der Kreisständischen und Provinzialständischen und endlich zu der allgemeinen Reichsständischen Verfassung überzugehen . . . .“*

nicht. In dem Ganzen des Ganges ihrer Verwaltung kann es ihr nicht an Mitteln fehlen, ihre Zwecke immer, wenn auch nicht immer auf die zuerst gewählte Art durchzusetzen. Das Gegentheil kann nur entstehen, wenn sie selbst auf irrigem Wege ist, oder die Stände ihren richtigen Standpunkt verlassen. Im ersten Fall ist es dem Staate heilsam, dass der Regent auf eine Aenderung aufmerksam gemacht wird; den zweiten zu verhüten kann eine vorsichtig eingerichtete Verfassung schon viele Mittel enthalten; im äussersten Fall bleibt dem Regenten immer die Auflösung der Ständeversammlung übrig. Absolute Hemmung kann also nie und unter keinerlei Umständen eintreten. Vernünftige und billige Consequenz siegt vor der Mehrheit der Nation immer; gegen die sich unvernünftig entgegenstemmende Minorität hat die Regierung, als exekutive Gewalt, die Macht in ihrer Hand, und die Mehrheit giebt ihr Beifall, wenn sie dieselbe nach den Gesetzen anwendet.

Allein das ist richtig, dass Willkührlichkeit, Inconsequenz, oder Schlaffheit der Verwaltung grössere Gefahren nach sich ziehen, wenn eine ständische Verfassung vorhanden ist, als da, wo sie fehlt.

Wenn Stände die Regierung durch Verwerfung eines Gesetzvorschlages, oder Versagung einer Summe augenblicklich hemmen können, so ist die Art der Hemmung weit schlimmer und lähmender, welche eine Verwaltung ohne Stände erfährt, wenn sie nicht das volle Vertrauen der Nation besitzt. Sie kann die öffentliche Stimme doch nicht ganz überhören, ihre Misbilligung nicht für Nichts achten, sie richtet sich doch nach ihr, und hat nur kein Organ, sie nur einmal recht kennen zu lernen, noch weniger aber auf sie zu wirken, niemanden, den sie verpflichten kann, da doch der Zweck einmal erreicht werden muss, die Verantwortlichkeit für die Ungemächlichkeit der zu ergreifenden Mittel zu übernehmen.

Historisch zu bemerken ist auch, dass die Preussische Monarchie nur als Gesammtmonarchie unumschränkt ist. In den einzelnen Provinzen giebt es sehr bestimmte und sehr beschränkende ständische Rechte, die sich auf Zusagen der Preussischen Regenten, welche bis auf die neuesten Zeiten bei der Huldigung bestätigt wurden, gründen, und die zum Theil wohl die Natur eines Vertrages haben. Die neu er-

worbenen Provinzen haben grossentheils eben solche verfassungsmässige Rechte gegen ihre Fürsten genossen. Die Bildung einer ständischen Verfassung ist daher in dem Preussischen Staat nicht etwas durchaus Neues, wenn gleich der zwischen einer allgemeinen und einzelnen Verfassungen herrschende Unterschied die jetzige Einrichtung allerdings in eine ganz andere Classe setzt, als die früheren.

Das Verhältniss der ständischen Einrichtungen zur monarchischen Verfassung des Preussischen Staats recht sorgfältig und von allen Seiten zu erwägen in dem Augenblick, wo noch alles unbegonnen ist, und die Wahl der Mittel noch frei steht, schien mir das Wichtigste und Nothwendigste. Es muss jedem fühlbar seyn, dass das ganze Wohl des Staats daran hängt. Aber ich bin überzeugt, dass sich die ständischen Einrichtungen auf die gesagte Weise mit denselben vereinigen lassen, und werde darin noch mehr bestärkt, wenn ich auf den Geist und Charakter des Volks in den Preussischen Staaten im Ganzen sehe. Die Bewohner dieser Provinzen sind, der Mehrzahl nach, verständige, geschäftsfähige, durch geschichtliche Erinnerungen grosser Begebenheiten mit Vertrauen auf ihren Monarchen und den Staat blickende, treue, tapfere, religiöse und besonnene Menschen; ihre Mehrzahl besteht aus grossen, mittleren und kleinen Grundeigenthümern, deren Sitten durch die Beschäftigung des Landlebens, und die Mittelmässigkeit ihres Vermögens einfach erhalten werden; Unsittlichkeit, leichtsinnige Neuerungsucht, leidenschaftliches Jagen nach Genuss und Reichthum sind unter ihnen nicht überwiegend und vorherrschend.

Jene Tugenden der Treue, Besonnenheit, Geduld im Leiden, Muth in Gefahren haben sich bewiesen und bewährt, in den neuesten Zeiten insbesondere während der Besetzung des Landes durch die Feinde im Jahre 1806, wo die Regierung vom November bis zum Julius gänzlich aufgelöst war, und Städte und Provinzen durch ihre eigenen Vorsteher, abgerissen vom Oberhaupt des Staats sich verwalteten, alles duldeten und alles thaten, um den geliebten alten Herrscherstamm zu erhalten, zum evidenten Beweis, dass wahre Anhänglichkeit für den Staat in der Brust des angesessenen Bürgers fest und unerschütterlich ruht.

Wie der Begriff der landständischen Einrichtungen im

Vorstehenden aufgestellt ist, müssen sie wohlthätig auf den Geist der Verwaltung und den Charakter der Nation wirken, und durch das eine und andere sich selbst gegen Ausartung und Anmassung bewahren.

Die Verwaltung der Regierung muss durch sie *gediegener,* § 3.
mehr aus genauerer Kenntniss der eigenthümlichen Lage, als aus abstrakter Theorie hervorgehend; stätiger, weniger von einem System zu einem andern abspringend; einfacher und minder kostspielig, durch Abgeben mehrerer Zweige an die Ortsbehörden; endlich gerechter und regelmässiger werden durch festeres Halten an verabredeten Normen, und Verhütung einzelner Eingriffe. Da eine fehlerhafte Verwaltung sich einer Ständeversammlung gegenüber nicht halten kann, so werden die obersten Verwaltungsbehörden durch dieselbe genöthigt und gewöhnt, nach festen, und bei dem § 5.
Wechsel der Personen, doch bleibenden, und nur mit vieler Vorsicht zu ändernden Prinzipien zu handeln, und dies ist die einzige, innere, sowie strenge Verantwortlichkeit, die einzige äussere Bürgschaft für die Güte eines Ministerii. Die Verantwortlichkeit aber wächst auf eine doppelte Weise, einmal gegen die Landstände, und dann gegen den König, der in den Landständen einen strengen und sachkundigen Beurtheiler seiner Minister erhält. Endlich legen die zögernden Formen der Verfassung der Lust zu neuen Gesetzen und Einrichtungen, die, ohne eine solche, leicht in blosse Einfälle ausarten, wohlthätige Fesseln an; und so gewinnt auf mehr als eine Weise durch landständische Einrichtungen die Stätigkeit, die ein Haupterforderniss alles Regierens ist, und auf die es dabei weit mehr, als auf Scharfsinn und Genialität ankommt.

Die Vereinfachung des Regierens ist ein Hauptzweck. Sie besteht § 10.
aber gar nicht bloss in dem eigentlichen Abgeben von bestimmten Verwaltungszweigen, denn sobald andere, als Staatsbehörden, in wirklich lebendiger Thätigkeit vorhanden sind, werden sie (wenn man sie auch nicht verwaltend machte) von selbst beaufsichtigend und vorschlagend, und ersparen daher der Staatsbehörde beaufsichten und vorschlagen; und nur wenn einige unter ihnen zugleich verwaltend sind, wird ihr Beaufsichten und Vorschlagen praktisch aus dem Bedürfniss, und der wirklichen Lage der Dinge hervorgehend. Dies führt aber wieder dahin, dass die allgemeine Ständeversammlung sich auf andere ähnliche Institute beziehen muss, und dass ihr belebendes Princip nicht Lust zum Mitregieren des Ganzen, sondern ächter, auf Entbehrlichmachung vielen Regierens durch zweckmässiges Ordnen der einzelnen Verhältnisse gerichteter Gemeinsinn seyn muss, die einzige wahre Grundlage des inneren Wohls jedes Staats.

Das blosse Regieren durch den Staat muss, da es durch Häufung der Controlle, Geschäfte aus Geschäften erzeugt, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in den Mitteln immer unbestreitbarer, in seinen Formen immer hohler, in seiner Beziehung auf die Wirklichkeit, den eigentlichen Bedürfnissen und Gesinnungen der Nation minder entsprechend werden.

Diese selbst gewinnt durch eine auf diese Weise geordnete
§ 3. 2. *Theilnahme an der Gesetzgebung, Beaufsichtigung und Verwaltung mehr Bürgersinn und mehr Bürgergeschick, jeder wird dadurch für sich selbst ernster gestimmt, und giebt seinem Gewerbe und individuellen Leben, indem er beide näher an das Wohl seiner Mitbürger knüpft, eine höhere Geltung.*
Das Wichtigste aber ist, dem Antheile der Nation an öffentlichen Angelegenheiten die wahre Richtung zu geben, und
§ 11. darauf ist diese Art der Verfassung berechnet. *Man kann sicher behaupten, dass, wenn dies Interesse, so allgemein wie es leider gewöhnlich vorhanden ist, und ohne feste praktische Grundlage, gleichsam in der Luft schwebt, sehr wenig an demselben gelegen ist, ja es den Umständen nach sogar geradezu schädlich genannt werden muss. Denn es führt nur zu oft von gelingender, mehr beschränkter Thätigkeit zu unglücklichen Versuchen in höheren Sphären. Wie dieser Antheil gewöhnlich ausgedrückt wird, fehlt ihm die nothwendigste Bedingung, die nemlich, dass er beim Nächsten, dass er da anfange, wo unmittelbares Berühren der Verhältnisse wirkliche Einsicht, und gelingendes Einwirken möglich macht; ein Punkt, von dem er sich hernach, sofern er nur nicht nothwendige Stufen überspringen will, zum Höchsten und Allgemeinsten erheben kann.*

§ 12. *Das Leben im Staate hat drei Gattungen, oder wenn man will, Stufen der Thätigkeit und Theilnahme am Ganzen: das passive Fügen in die eingeführte Ordnung, was jeder Bewohner, selbst Schutzverwandter, oder Fremder thun muss; die Theilnahme an der Gründung und Erhaltung der Ordnung aus dem allgemeinen Beruf, als thätiges Mitglied der Staatsgemeinschaft, was das eigentliche Geschäft des Staatsbürgers ist; die Theilnahme aus besonderem Berufe, als Staatsdiener.*

§ 13. *Gerade die mittlere Stufe ist seit einer langen Reihe von Jahren verlassen worden; aus Ehrgeiz und Eitelkeit hat man sich zur höheren gedrängt, aus Trägheit, Sinnlichkeit und Egoismus ist man zur niedrigeren zurückgegangen. Es war dadurch eine höchst verderbliche Gleichgültigkeit gegen die Art und das Verfahren der Regierung, und mit ihr, da doch gewisse Regierungsmassregeln für Person und Eigenthum nicht gleichgültig waren, zugleich Streben, sich durch ungesetzmässige Mittel von den Folgen der Gesetze auszunehmen, entstanden. Zugleich, und dies ist natürliche Folge, zum Theil aber, indem es aus andern Ursachen entstand, auch wieder Grund jener Gleichgültigkeit, waren die Bande lockerer geworden, durch welche der Bürger, ausser dem allgemeinen Verbande, Mitglied kleinerer Genossenschaften ist.*

Als nun durch die französische Revolution und die sich aus ihr entwickelnden Begebenheiten die Gemüther plötzlich, aus mehr und minder lauteren Beweggründen zur politischen Thätigkeit aufgeschüttelt wurden, so flogen sie mit Ueberspringung aller Mittelglieder, der unmittelbaren Theilnahme an den höchsten und allgemeinsten Regierungsmassregeln zu, und daraus entstand, und entsteht noch, was man laut misbilligen, von sich abwenden, und, wo man kann, niederdrücken muss.

Es ist daher nichts gleich nothwendig, als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen Bürgergemeinheiten zu knüpfen, es

dafür zu erwecken, und dem schon überhaupt an Staatsbegebenheiten vorhandenen diese Richtung zu geben, und es so allmählig zum Allgemeinen aufsteigen zu lassen. Denn allein durch Erziehung des Volkes zur Einsicht und That kann eine Staatsverfassung begründet und belebt werden, und diese Erziehung bewürken Einrichtungen, die der Thätigkeit des Einzelnen einen freien Spielraum anweisen, und ihm Gelegenheit geben zur Sammlung von Erfahrungen; die ihn aber zuerst dahin führen die Angelegenheit seiner Gemeinde zu verwalten, und so den Grund legen zur Empfänglichkeit für die Liebe zum Allgemeinen. Die ersten Keime der Vaterlandsliebe entwickeln sich aus der Anhänglichkeit an den Wohnort, dieser muss uns Berührungspunkte darbieten, er muss zuerst der Gegenstand unserer Thätigkeit geworden sein, ehe wir dieselbe auf das Ganze zu richten vermögen. Schon jetzt haben wir mehrere Institutionen, welche dies beabsichtigen, und zum Theil wirklich leisten. Es kommt nur darauf an, sie zu verstärken, mit einander zu verbinden, und die Gesammtheit aller ständischen Einrichtungen auf diese Basis zu gründen.

Durch eine Verfassung, die auf diese Weise auf das Volk einzuwirken sucht, und nur durch sie, kann man dahin gelangen dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation, und ihrem belebten und zweckmässig geleiteten Antheil an ihren Angelegenheiten, eine grössere Stütze, und dadurch eine sichre Bürgschaft seiner Erhaltung nach aussen, und seiner inneren fortschreitenden Entwickelung zu verschaffen.

10. Bei einer Berathung über eine Verfassungsurkunde kommen die verfassungsmässigen Rechte aller einzelnen Staatsbürger, die Befugnisse der ständischen Behörden zusammengenommen, und die Organisation der Behörden im Einzelnen, in Ueberlegung.

11. Zu den allgemeinen verfassungsmässigen Rechten kann man zählen

die Sicherheit der Person
des Eigenthums
Freiheit des Gewissens*)

Es entsteht die Frage, ob man diese herausheben, und in der Urkunde selbst namhaft machen will, oder ob man vorzieht, was in Absicht ihrer bestimmt werden soll, in dem Wege der gewöhnlichen Verordnungen und Gesetze zu publiciren.

*) *„der Presse“ gestrichen.*

Der Unterschied ist der, ob man die Sicherung dieser Rechte, als Gegenstände der einem Wechsel unterworfenen Gesetzgebung, oder als wesentlichen Theil der als unabänderlich angenommenen Verfassung ansehen zu müssen glaubt. Das letztere ist unstreitig anzunehmen. Person, Eigenthum und Gewissen für unantastbar zu erklären, entspricht dem allgemeinen Gefühl, liegt in den ersten Bedingungen einer bürgerlichen Gesellschaft und kann, da, auch ohne ausdrückliche und allgemeine Verfassung, in der Preussischen Monarchie diese von dem menschlichen Daseyn nicht zu trennenden Güter immer heilig gehalten worden sind, keine Besorgniss, und kein Bedenken erregen.

*) Ueber die Freiheit der Presse, die sonst vorzüglich hierher gehören würde, ist es nach dem Gesetz vom 18. Oktober d. J. nicht mehr nöthig zu reden.

12. Die individuelle Sicherheit der Person erfordert nur zwei Bestimmungen: dass niemand seinem natürlichen Richter entzogen werde; und dass in einer zu bestimmenden Periode auf die Verhaftung richterliche Untersuchung erfolgen muss.

13. Die Sicherung des Eigenthums beruht auf der unbedingten Unabhängigkeit der Gerichtshöfe und ihrer Aussprüche von der Regierung.

14. An die Erklärung der Gewissensfreiheit können die Rechte der verschiedenen Kirchen geknüpft werden.

Es kann hier die Frage zur Sprache kommen, ob den Staatsbeamten das Recht eingeräumt werden soll, ihre Stellen nur durch richterlichen Ausspruch verlieren zu können, und ob dasselbe in die Verfassungsurkunde eingerückt werden soll.

Die Stellen der Richter müssen schlechterdings auf diese Weise gesichert seyn, und diese Unabhängigkeit der Gerichtshöfe gehört schon zu der ausgesprochenen Sicherung der Person und des Eigenthums. Diese Unabhängigkeit auf alle

---

*) *Gestrichen: „Mit der Freiheit der Presse ist es nicht ganz ebenso. So unbedingt man im Prinzip dafür seyn kann, und seyn muss, so ist doch nicht zu leugnen, dass Zeiten und Umstände Beschränkungen unvermeidlich machen können. Nur die Pressfreiheit der ständischen Behörden in ihrem Wirkungskreis wird man in der Verfassung selbst sicher stellen müssen, wenn man nicht ihre Selbständigkeit vernichten und ihre Wirksamkeit lähmen will.“ Das Gesetz vom 18. Oktober ist die „Königliche Bekanntmachung vom 18. Oktober 1819, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September d. J. betr.“*

Staatsdiener auszudehnen, bringt die mannigfaltigsten Nachtheile mit sich, unter welchen nicht die die geringsten sind, dass es dazu beiträgt, die Staatsämter wie Pfründen anzusehen, und die Staatsbeamten zu einer eigenen Klasse in der Nation werden zu lassen, da es viel natürlicher, und für die Nation und den Staat besser wäre, wenn die Beschäftigung in Staatsangelegenheiten sich noch freier, als jetzt, mit dem Privatleben verbände. Kein anderes, als ein richterliches Amt, dürfte daher verfassungsmässig inamovibel seyn. Dagegen ist es nothwendig, möglicher Willkühr der Verwaltungs Chefs Schranken zu setzen, und darum sind Reglements für diese Fälle erforderlich, und ein sehr zweckmässiges hierin ist unstreitig die Entscheidung des Staatsraths nach vorhergegangenem summarischen Verfahren. Die Stellen der Minister müssen schlechterdings bloss und allein durch den Willen Seiner Majestät des Königs, mit, oder ohne Anführung von Gründen, ertheilt und genommen werden können.

15. Es fragt sich ferner, ob der Verfassungsurkunde sollen andre Verordnungen, oder Fundamental Urkunden, wie z. B. die über die Rechte der Standesherrn, und andre einverleibt werden?

Man hat dies bei der Bairischen und Badischen Verfassung gethan, und scheint überhaupt bei der einen, und der andern von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn, durch die Aufnahme gewisser Punkte in die Verfassungsurkunde dieselben der künftigen möglichen Berathung und Abänderung der Stände zu entziehen. Ich würde aber durchaus hiergegen seyn. Es ist offenbar nicht zweckmässig, dass die Regierung weder sich selbst, noch den Ständen dergestalt die Hände binde, und am wenigsten wäre diese Absicht zu billigen, da gegen die Stände von Seiten der Regierung immer nur ein durchaus offenes, vertrauenvolles, und absichtsloses Verfahren beobachtet werden muss.

Die Verordnung über die Standesherrn ist übrigens oben nur beispielsweise angeführt. Die Frage über die Einverleibung dieser Arten lässt sich eigentlich nur erst nach ihrer Natur, inwiefern alles, was sie enthalten mögen, der künftigen Gesetzgebung gänzlich entzogene Geltung haben soll, oder nicht, beurtheilen. Fordern können die Standesherrn weder, dass

sich die Regierung durch einen Vertrag gegen sie binde, noch, dass sie ihre sämtlichen Rechte der Verfassungsurkunde einverleibe. Sie beruhen auf einem eignen Artikel der deutschen Bundesakte, und sind durch die Einverleibung in diese gesichert. Räumt der einzelne Landesherr ihnen mehr ein, so hängt es lediglich von ihm ab, inwieweit er dieser Verleihung bindende Kraft ertheilen will.

Meiner Meynung nach muss die Verfassungsurkunde möglichst kurz seyn, sich ganz speciell auf die Organisation der landständischen Behörden beziehen, hierzu alle, nothwendigen Bestimmungen enthalten, allein nicht in ein zu grosses Detail eingehen wollen.

16. Die Befugnisse der ständischen Behörden in ihrer Gesammtheit (denn von den Rechten der einzelnen wird nachher die Rede seyn müssen) bestimmen sich nach dem Umfang ihres Geschäftskreises. Dieser nun begreift, dem ausgeführten allgemeinen Zweck nach, folgende Punkte unter sich:

a) Die Besorgung der Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden in der Nation von der Dorfgemeinde an bis zur Provinz, wo diese in einem, gemeinschaftliche Angelegenheiten veranlassenden Verbande steht.

Diese Angelegenheiten sind schon jetzt den Gemeinden mehr, oder minder, mit grösserer oder geringerer Freiheit überlassen. Wo sie der Staat selbst führt, oder dergestalt beaufsichtigt, dass es der eignen Leitung beinahe gleichkommt, geschieht es aus seiner obervormundschaftlichen Befugniss.

Der erste Grundsatz muss hier eine strenge Scheidung der Comunal- und der Staatsangelegenheiten seyn. Diese letzteren können nie auf irgend eine Weise der Verwaltung der Stände überlassen werden; die Stände müssen vielmehr von jeder Einmischung in diese Verwaltung entfernt bleiben.

Der zweite Grundsatz aber ist wieder der, dass in Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Freiheit der ständischen Behörden nicht von dem Amte beschränkt und bevormundet werden und die Oberaufsicht nicht über die Verhütung von Unredlichkeit, Unordnung und strafbarer Saumseligkeit hinausgehen darf. Die genauere Ausführung hiervon gehört, da es hier bloss auf die Scheidung des Begriffs von Gemeinde- und Staatsangelegenheiten ankommt, in die Berathung über die Gemeindeordnung.

Dagegen ist es hier nothwendig, wenigstens im Prinzip des Verhältnisses zu erwähnen, in welchem der Staat wegen seines Domanialbesitzes steht. Insofern ist er selbst Theilhaber an dem Gemeinde-Verbande. Die scharfe Absonderung der Begriffe hierin ist nicht nur theoretisch wichtig, sondern von erheblichen praktischen Folgen, vorzüglich wegen des Einflusses welchen es auf die übrigen Mitglieder des Verbandes hat, zu welchem Domainen gehören, ob der Staat sich in Absicht derselben als ein Mitglied des Verbandes betrachten muss, oder nicht.

Staatsverhältniss und Staatsangelegenheit kann nur dasjenige seyn, was aus Regierungsrechten fliesst. Mit diesen aber hat der Domainenbesitz nur insofern zu thun, als er eine Quelle der öffentlichen Einkünfte ist.

Dagegen würde das doppelte Verhältniss des Staats, in welchem er, als Staat, der Nation, als Gemeinde gegenüber steht, und als Domainenbesitzer zu ihr gehört, wunderbare und unangemessene Folgen hervorbringen können, wie z. B. wenn der Staat als Mitstand, selbst ständische Vertreter wählen wollte.

Die Verfassungsurkunde wird daher festzusetzen haben, was hierin im einzelnen gelten soll, und dabei von den Grundsätzen ausgehen müssen:

Nebenbelästigung der Privateigenthümer, welche mit Staatsdomainen zu einem und demselben Verbande gehören, zu verhindern;

ungebührlicher Vermischung der Attributionen der Staatsbehörden vorzubeugen;

dem Staat, wenn er, als Domainenbesitzer, Lasten tragen soll, auch die Rechte unverkürzt zu erhalten, die er in Beziehung auf diesen Besitz selbst, gleich andern Privatmitgliedern desselben Verbandes, muss ausüben können.

Zwischen den Gemeindeangelegenheiten im strengen Verstande, und den Staatsangelegenheiten liegen noch andere in der Mitte, die man gewissermassen zu beiden rechnen kann. Diese betreffen diejenigen Anstalten, die zwar Provinzialanstalten sind, allein zu der Gattung derer gehören, welche mit Recht auch, und unter gewissen Beziehungen, zugleich als Staatsanstalten betrachtet werden müssen, wie Landstrassen, Armenhäuser, Kirchen, Schulen u. s. f. Hierbei tritt ein

andres Verhältniss des Staats ein, als bei den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, (Verwaltung des Vermögens, Tilgung der Schulden u. s. f.) und der Staat übt daher hierin auch andere Rechte aus. Genau kann dies nur die Gesetzgebung bestimmen, und um so mehr, als die Ueberlassung einzelner solcher Anstalten an die Gemeinde zu verschiednen Epochen mehr, oder weniger rathsam erscheinen kann. Das Prinzip aber wird die Verfassungsurkunde aufstellen müssen.

In wie weit in diesen Fällen die Verwaltung durch die Gemeindebehörde, zulässig ist oder nicht, bestimmt sich nach der doppelten Beziehung einmal der allgemeinen Wichtigkeit der Gattung von Anstalten, wie z. B. der Schulen, dann des Umfanges ihrer Wirksamkeit, wie z. B. die einer Universität sich über die Gränzen der Provinz, der sie angehört erstreckt.

Insofern die Unterhaltung gewisser Anstalten einem Gemeindeverbande zur Pflicht gemacht wird, versteht es sich auch, dass unter gewissen Umständen dieser das Hinzutreten des Staats, als Staat fordern kann, so z. B. bei dem Bau und der Unterhaltung der grossen Communicationsstrassen zwischen mehreren, oder allen Provinzen des Staats.

Die Regierung könnte endlich noch sich der ständischen Behörden zur Besorgung einzelner Aufträge in wirklich ihr angehörenden Angelegenheiten bedienen wollen. Dies wäre aber eine höchst tadelhafte Maassregel. Die Maxime muss schlechterdings seyn, sich einer solchen gänzlich zu enthalten, dagegen allerdings von denjenigen Gegenständen, die wirklich zugleich Gemeindeangelegenheiten sind, wie Schulen, Wege u. s. f. so viel in die Verwaltung der Gemeindebehörde unter ihrer Verantwortung übergehen zu lassen, als nur immer rathsam, oder zulässig erscheinen kann. Denn dadurch wird die Thätigkeit der Regierung vereinfacht und der Gemeingeist angeregt und unterhalten.

17 b. Die Ertheilung oder Verweigerung der ständischen Zustimmung zu Gesetzen oder Steuern.

Die Commission hat sich schon in ihrer ersten Sitzung*) dahin ausgesprochen, dass die Regierung dem ständischen Institute an seinem Ernst und seiner Würde sehr viel nehmen

*) *Davon enthält das oben (S. 394) zitierte Protokoll nichts.*

und für sich wenig Freiheit mehr gewinnen würde, wenn sie den Ständen bloss eine berathende Stimme einräumen wollte, und dass sie dagegen dem ungleich grösseren und für das Wohl des Ganzen wichtigeren Vortheil entsagte, dass die Stände die Verantwortung für alle von ihnen gebilligte Maassregeln vor der Nation übernehmen müssen.

In der That ist es auch das Natürlichste, Einfachste und Zweckmässigste, ihnen ein wirkliches, auf die Angemessenheit der ihnen zu machenden Vorschläge selbst gegründetes Entscheidungsrecht zuzugestehen, und dies Recht auch auf alle allgemeinen Gesetze, oder jede Veränderung derselben auszudehnen.

Es ist aber keine leichte Bestimmung an allgemeinen Kennzeichen festzusetzen, was ein solches Gesetz sey, das den Ständen vorgelegt werden muss.

Gewiss in diese Kategorie gehören alle Verordnungen, *welche den Rechtszustand aller Bürger, oder einzelner Klassen derselben* § 34. *wesentlich und dauernd zu bestimmen, bezwecken. Dagegen sind nicht als Gesetze, welche der Berathung der Stände unterliegen, zu betrachten, alle, wenn auch allgemeine Vorschriften, welche unmittelbar zur Ausübung der Verwaltungspflichten der Regierung gehören, wie z. B. die Vorschrift, dass jeder, der eine Erziehungsanstalt anlegen will, sich einer Prüfung unterwerfen muss, dass Blatterkranke von der Gemeinschaft mit Andern abgesondert gehalten werden müssen, und noch weniger solche, welche sich auf Personen, die freiwillig mit der Regierung einen Vertrag eingegangen sind, wie Staatsbeamte in ihren Dienstverhältnissen, beziehen.*

Immer aber bleibt in den Bestimmungen der Gränze zwischen dem- § 35. *jenigen, was blosser Befehl der Regierung ist, in dem sie, um gehörig verwalten zu können, unabhängig seyn muss, und dem eigentlichen, die Zustimmung der Stände erfordernden Gesetz etwas schwieriges, vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Fälle, das sich durch eine allgemeine Definition kaum wird heben lassen. So z. B. war es ehemals Katholiken verboten, sich unmittelbar mit Gesuchen nach Rom zu wenden. Hätte dieser Fall ständische Zustimmung erfordert? Auf der einen Seite fliesst aus dem unläugbaren Recht der Regierung, die Verhältnisse ihrer Unterthanen zu fremden Autoritäten zu beaufsichtigen, die Befugniss, die Form dieser Aufsicht festzustellen. Auf der andern ist es ein, die Gewissensrechte wesentlich verändernder Umstand, wenn jedes solches Gesuch erst der weltlichen, nicht katholischen Behörde vorgelegt werden soll. Dennoch scheint hier das Recht der Regierung, allein zu entscheiden, stärker.*

Da die Vorschläge bei der ständischen Berathung von der Regierung § 36. *kommen müssen, so fällt die Unterlassung der Vorlegung eines Gesetzentwurfes von selbst in die Categorie der Beschwerden der Stände, und die einseitig entschiedene Angelegenheit kommt daher auf diese Weise doch zur Berathung in der Versammlung, und zur Verantwortung der Regierung.*

Bei der Steuerbewilligung muss die Regierung nothwendig den Etat ihrer Ausgaben vorlegen, und kann es nicht vermeiden, über mögliche Ersparungen in Discussion einzugehen. Dies kann auch der Nation nur wohlthätig seyn. Allein Ein Gegenstand muss dieser Discussion durch eine verfassungsmässige Einrichtung entzogen werden; das Bedürfnis der Civilliste darf niemals Gegenstand derselben seyn.

Es wird daher nothwendig, von den Domainen des Staats Alles, was Seine Königliche Majestät Allerhöchst ihrer eignen Verfügung vorzubehalten geruhen möchten, bei Bildung der Stände abzusondern, und durch die Verfassungsurkunde selbst, als Krongut, zu erklären, über welches die Stände schlechterdings keine Stimmen haben, und dessen Einkünfte nicht, wie die übrigen des Staats, in die den Ständen abzulegende Rechenschaft kommen dürfen. Ohne der übrigen Gründe zu erwähnen, welche diese Anordnung nothwendig machen, ist sie auch geschichtlich in der Entstehung der Domainengüter, und ihrer ursprünglichen Bestimmung begründet.

Die hierzu bestimmte Domainenmasse müsste aber nicht nur dasjenige vollkommen decken, was man gewöhnlich unter dem Namen der Civilliste begreift, sondern auch jede Nothwendigkeit ausschliessen, für Gnadengeschenke und Verleihung, und ausserordentliche Beförderung von Kunst und Wissenschaft, Anträge bei den Ständen durch Vorlegung des Budgets zu machen. Dies erheischt ebenso die Würde des Monarchen, als der Vortheil der Nation, und es liegt ganz in dem Wesen der Monarchie, dass es die persönliche Gesinnung des Regenten sey, welche seiner Regierung, wie jeden andern Vorzug, so auch den Charakter des Glanzes und der Milde ertheile. Nicht die abstracte Idee des Staats, sondern die Person des Königs Selbst muss die Quelle der Gnadenverleihungen bleiben.

Dagegen würde es nicht gut seyn, auf diesen Fonds der Krone, so wie es lange Zeit in England war, wirkliche Staatsausgaben aufzunehmen. Hieraus entsteht eine Vermischung der Grundsätze, und wenigstens in der Folge sehr leicht eine Veranlassung, dennoch über diese Einkünfte mit den Ständen in Berathung überzugehen. Es lässt sich damit auch keine klare Uebersicht des Staatshaushaltes vereinigen.

In der Art, wie die Ständeversammlung ihre Zustimmung zu Gesetzen und Steuern versagen kann, fragt es sich noch,

ob in diesem Fall eine entschiedene, durch die Verfassung festzusetzende Majorität der Stimmen erfordert werden soll, z. B. $^2/_3$ oder nicht? An sich ist kein Grund vorhanden, diese Frage zu verneinen, da in der absoluten Majorität oft sehr viel Zufälliges liegen kann.

18c. Die Vorlegung eigner Gesetzvorschläge.

Diese gränzt an die Gesetzinitiative, ist indess doch nicht ganz dasselbe mit dieser.

Die wahre und eigentliche Initiative zu Gesetzen halte ich keineswegs gut, den Ständen einzuräumen. Sie setzt die Regierung in den immer wenig angenehmen Fall, wenn ein dadurch in Gang gebrachter Gesetzvorschlag die Zustimmung beider Kammern erhielte, ihn anzunehmen, oder ein Veto dazwischen zu legen. Das am meisten hemmende für die Regierung ist es aber immer, wenn sie zu etwas Positivem mittelbar oder unmittelbar genöthigt wird.

Dagegen ist, alle Vorschläge der Stände untersagen zu wollen, eine Massregel, welche auf der einen Seite Aengstlichkeit verrathen, und auf der andern vergeblich seyn würde, da die Stände, was sie nicht als Vorschläge anbringen dürften, unfehlbar unter der Zahl der Beschwerden aufführen würden.

Der zu wählende Mittelweg möchte daher wohl der seyn, dass die Gesetzinitiative den Ständen nicht zugetheilt, aber die Befugniss, Vorschläge zu machen, ihnen in der Art gegeben würde, dass dieselben immer an die Regierung gerichtete, sich hierauf beziehende Bitten wären. Diese haben alsdann eine geringere Förmlichkeit, beschäftigen die Stände, und mithin auch das Publikum weniger umständlich, erfordern keine augenblickliche Berücksichtigung und lassen sich von der Regierung leichter erledigen.

19d. Die Beschwerdeführung.

Diese ist das natürlichste Recht der Stände, und darf auf keine Weise beschränkt werden. Sie bezieht sich sowohl auf die Beschwerden, welche die Stände aus eigner Bewegung vorbringen, als auf diejenigen, welche sie, indem sie von andern herkommen, zu den ihrigen machen wollen. Die mannigfaltigen Nachtheile aber, welche die allgemeine Ständeversammlung durch die zu grosse Anzahl der Beschwerden, welche bei ihr angebracht werden können, erfahren dürfte,

werden sich dadurch einigermassen vermindern, dass man auch den Beschwerden einen stufenweisen Weg anweiset, und sie zunächst nur bei der localen ständischen Behörde anzubringen verstattet, so wie sich vieles leichter und bequemer gestaltet, wenn nicht Eine allgemeine Ständeversammlung isolirt dasteht, sondern in sich zusammenhängende ständische Behörden die Nation in ihren verschiednen örtlichen Verhältnissen vertreten.

Da die Beschwerdeführung eine mehr oder minder unmittelbare Anklage der Regierung ist, so muss bei diesem Punkt auch die Frage erörtert werden, ob es den Ständen zustehen soll, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, und in Anklagezustand zu setzen. Im Allgemeinen und im Prinzip lässt sich dagegen, meines Erachtens, keine Einwendung erheben. Die Minister, insofern ihnen der Regent die oberste Leitung der Verwaltung anvertraut hat, müssen dafür einstehen, dass die verfassungsmässigen Rechte nicht verletzt, und die Gesetze streng beobachtet werden. Weiter aber dürften die Stände nicht gehen, denn sonst mischten sie sich indirect in die Verwaltung selbst. Wo sie aber, ohne dies zu thun, innerhalb ihrer Gränzen bleiben, ist kein Grund vorhanden, die Minister der Verantwortlichkeit gegen sie zu entbinden. Sie ist dem Regenten eine sichere Bürgschaft für die Gesetzmässigkeit der Vorschläge, welche die Minister an ihn bringen, und eben dadurch eine Wohlthat für die Nation. Auch die Minister müssen eine Genugthuung darin finden, dass ihre Geschäftsführung durch strenge Prüfung zur richtigen Beurtheilung der Nation gelangt.

20. Die Organisation der ständischen Behörden wird vollendet durch Vorsteher von Gemeinden, Städten und Dörfern, und Kreisen, von Provinzial- und allgemeinen Ständen. Die ersten sind ausschliessend verwaltend, die letzteren ausschliessend berathend; die in der Mitte stehenden vereinigen beide Attributionen in sich.

Die ständische Verwaltung kann sich nur auf die Angelegenheiten von Gemeinden erstrecken, welche Theile der Nation ausmachen. Die Angelegenheiten der ganzen Nation sind nicht mehr besondere, sondern werden, ihrer Natur nach, zu Staatsangelegenheiten.

21. Die Grundlage der landständischen Verfassung ist daher die Gemeinde- und Kreisordnung. Die Gemeindeordnung muss nach den örtlichen Verhältnissen der Provinzen verschieden seyn, jedoch durch die ganze Monarchie auf gleichförmigen obersten Prinzipien beruhen.

Es ist von der dringendsten Nothwendigkeit, dass die Gemeindeordnung in dem Laufe des Winters zu Stande komme. Die Arbeit kann aber nur gemeinschaftlich zwischen den hiesigen Ministerial- und den obersten Provinzialbehörden vollendet werden. Der Gang müsste meines Erachtens folgender seyn. Man muss sich zuerst über die Grundsätze vereinigen, dann muss vom Ministerium aus auch ein Entwurf zur Anwendung auf alle einzelnen Provinzen nach den hier darüber schon vorhandenen Hülfsmitteln und mit Zuziehung der hier aus jeder dieser Provinzen anwesenden Räthe vorbereitet werden. Ueber diese Entwürfe ist endlich mündliche Berathung [da die schriftliche nie ausreichend seyn kann] mit den obersten Provinzialbehörden zu pflegen. Nur auf diese Weise kann der doppelte Zweck erreicht werden, kein örtliches Verhältniss unbeachtet zu lassen, und doch, was sehr wichtig ist, soviel Gleichförmigkeit in die Verfassung zu bringen, als die locale Verschiedenheit erlaubt.

Es ist vorgeschlagen worden, die Ausarbeitung der Gemeinde-Ordnung, nach Festsetzung der obersten Grundsätze, den Provinzial-Landtagen zu überlassen.

Ich kann diese Meinung nicht theilen.

Die Gemeindeordnung ist ein Theil der Verfassung, es wäre dies also eine Berathung über die zu gebende Verfassung, was schon an sich bedenklich erscheint.

Eine solche Berathung ist natürlich schwierig, weil sie nicht angenommen werden kann, ohne in die Theorie der Gesetzgebung einzugehen. Dazu können die Provinziallandtage im Anfange nicht überall reif seyn. Sie könnten auch leicht, ohne dass es zu hindern stände, einen andern Sinn, als den die ganze Verfassung an sich trägt, in die Gemeindeordnung legen wollen.

Die Gemeindeordnung enthält immer Punkte, in welchen das Interesse der verschiednen Stände collidirt. Es wäre aber gar nicht politisch, die Collisionsfälle unter den Ständen selbst zur Sprache zu bringen. Unsere Regierung hat gar

kein Interesse, Spaltung zu stiften, um leichteren Einfluss zu gewinnen, dagegen das Höchste, alle Theile der Nation miteinander möglichst zu befreunden.

Endlich würden die obersten Prinzipien, welche man den Ständen hingeben könnte, entweder zu unbestimmt seyn müssen, um überall Anwendung zu finden, oder es würde der Nachtheil entstehen, dass die einzelnen Provinzialstände sich entweder von der gegebenen Norm eigenmächtig entfernten, oder, um ihr getreu zu bleiben, den örtlichen Verhältnissen Zwang anlegten.

Die Gemeindeordnung muss also, als ein Verfassungsgrundgesetz, den Ständen gegeben, nicht von ihnen ausgearbeitet werden. Dies hindert indess nicht, dass nicht gewisse Punkte, bei welchen man in ein zu spezielles Detail eingehen würde, oder die Veranlassung zu Nebenverordnungen geben können, ohne Bedenken zur Berathung bei den Provinziallandtagen stellen kann.

22. Die allgemeine Grundformel jeder Gemeinde-Ordnung ist, dass die Gemeinde-Angelegenheiten, und namentlich das Gemeinde-Vermögen durch von der Gemeinde gewählte Gemeindeglieder nach den Gesetzen des Landes unter Aufsicht des Staats verwaltet werden.

Eine solche allgemeine Formel ist es allemal gut, als Punkt der Beurtheilung und der Annäherung aufzustellen.

23. Ansässigkeit mit liegenden Gründen, oder anderm Vermögen, Indigenat, oder erklärte Stätigkeit des Aufenthaltes müssen im Ganzen die Normen abgeben, nach welchen sich die Eigenschaft der Gemeindeglieder, als solcher, ihre Stimme und Wahlfähigkeit richtet.

Da alle übrigen ständischen Einrichtungen auf der Gemeindeverfassung, als ihrer Grundlage ruhen, so sind die in der Gemeindeordnung enthaltenen Bedingungen der Bürger-Befugnisse auch ebenso die Grundlage aller andern, in den höheren ständischen Wirkungskreisen. Dieser Punkt in der Gemeindeverfassung ist daher von der äussersten Wichtigkeit.

Die Verfassung nun, welcher der Preussische Staat bedarf, muss ruhen auf Eigenthum und Stätigkeit des Aufenthalts. Nur eine solche passt in das monarchische, und in das hier aufgestellte System.

Gänzlich zu entfernen, und als ein durchaus entgegengesetztes zu behandeln ist dasjenige, nach welchem die Bürgereigenschaften durch alle Grade und Verhältnisse hindurch sich einzig und allein nach einem bestimmten Satz des Geldvermögens, oder einem bestimmten Steuerbetrag richten. Eine Verfassung, die zur Grundbestimmung dasjenige nimmt, was unter allem das Beweglichste ist, am leichtesten zu einer bestimmten Absicht erlangt, und selbst vorgespiegelt werden kann, muss nothwendig wieder selbst beweglich seyn. Das Prinzip des blossen Geldes ist überdies das leerste und hohlste in Rücksicht auf Sittlichkeit und vaterländische Anhänglichkeit. Auf das Land übergetragen, wenn man es auch in den Städten dulden wollte, würde es bei uns auch allen bisherigen Gewohnheiten und Empfindungen widersprechen.

Bürger und Eigenthümer sind die wahren Elemente einer stätigen Verfassung, und dass das Gesetz sie dafür ansieht, die einzige Bürgschaft für die Tüchtigkeit und die Rechtlichkeit der Gesinnung im Volk.

Was man in den alten Preussischen Provinzen an Verfassungstrümmern besitzt, und was in den wiedergewonnenen, und neu erlangten vor der fremden Herrschaft bestand, ging auch von denselben Grundlagen aus.

Bloss das leider eingeführte Patentwesen, was man, da es alle damit verbundnen Missbräuche in Erinnerung bringt, nicht mit der Gewerbefreiheit, die von diesen Missbräuchen, so wie von denen des Zunftzwanges gereinigt werden kann, vermischen muss, hat in diese alte lobenswürdige Verfassung eine Lücke gemacht, und die grössesten Schwierigkeiten eines gut geregelten Communalwesens entstehen, wie es sich bei einigen noch in Erwägung zu ziehenden Punkten zeigen wird, daher:

Das hier Gesagte hindert indess nicht, dass, wenn einmal Bürgerrecht und Ansässigkeit die Grundlage des politischen Systems sind, nicht bestimmte Geld- und Steuersätze auf dieser Basis gewisse spezielle Befugnisse bedingen könnten. Dies wird vielmehr in jedem Fall nothwendig seyn.

24. Die von der Gemeinde gewählten Vorsteher müssen von en Staatsbehörden bestätigt werden, die Verweigerung dieser estätigung zieht die Nothwendigkeit einer neuen Wahl nach sich.

Es soll hier nur angedeutet werden, dass dem Amt dies

Recht zustehen muss. Welche Ausdehnung man denselben in Absicht der Klassen der zu bestätigenden Gemeindevorsteher zu geben für gut findet, muss besonders bestimmt werden.

Der Staat kann entweder die Wahl der ständischen Behörden ganz frei lassen, oder sie auf ein Vorschlagsrecht beschränken, oder an Bestätigung knüpfen. Eigne Ernennungen muss billiger und vernünftiger Weise ganz ausgeschlossen bleiben, sie widerspricht dem Begriff ständischer Behörden.

So wie eine ständische Behörde mit dem Staat in Berathung über von ihm zu treffende Maassregeln treten soll, muss, wie es mir scheint, ihre Wahl von aller direkten Beschränkung frei seyn. Die Mitglieder der Provinziallandtage, so wie die des allgemeinen können also nie einer landesherrlichen Bestätigung bedürfen. Denn da die Idee, dass dieselben doch, wenn sich der Fall dazu geeignet findet, der Regierung widersprechen sollen, einmal nie durchaus entfernt werden kann, wie sehr man sie auch zu mildern versuche, so verliert eine Versammlung, deren Mitglieder durch Bestätigung, oder Verwerfung der Staatsbehörden gesichtet sind, sogleich alles Vertrauen beim Volk. Stände aber, die es nicht in That und Wahrheit, sondern nur zum Schein sind, wären unter allen Umständen, und jetzt besonders bei uns das schlimmste und gefährlichste, und es wäre weit besser, statt solcher, keine zu haben. Ohne dass sich von ihnen eine einzige heilbringende Wirkung erwarten liesse, hätte man an ihnen unbehülfliche, überall hemmende, die Unzufriedenheit des Volks mit Recht vermehrende und das Vertrauen desselben zur Regierung untergrabende Institute.*)

Man kann zwar anführen, dass der Regent in allen Staaten, die eine Pairs-Kammer haben, Pairien neu errichtet und daher Mitglieder berathender Behörden ernennt. Allein der Unterschied ist hier, dass die Pairie erblich, und daher der Einfluss nur temporair ist. Selbst bei persönlichen Pairien, die aber auch schon gegen den wahren Begriff angehen, ge-

*) *Hier folgt im Entwurf folgende gestrichene Stelle: „Die Bestätigung der Wahlen passt gerade für die bloss verwaltenden, dadurch rein der Gemeinde angehörenden Behörden. Die Gemeinden besitzen alsdann Vorsteher, die ganz das Resultat ihrer Wahl sind, allein der Staat verhindert, dass nicht unredliche, oder durchaus ungeschickte das Amt erschleichen.“*

schieht die Ernennung doch für die ganze Lebenszeit. Dann ist aber auch die Pairs Kammer ein eigentlich dazu bestimmtes Institut, eine zu grosse Abweichung der Ständeversammlung vom Regierungssystem zu verhindern. Die Ernennung bloss verwaltender Gemeindebeamten hat nicht soviele Gründe, als bei berathenden Behörden gegen sich, aber sie lähmt gleichfalls den lebendigen Antheil, und die freiwillige Wirksamkeit in den Gemeindeangelegenheiten, sie wäre ausserdem in unsern alten Provinzen ein bedenklicher und trauriger Rückschritt von der Städteordnung.

Bestätigung der Wahlen, und Auswahl aus mehreren Vorgeschlagenen passen gerade für bloss verwaltende aber rein der Gemeinde angehörende Beamte, die letztere besonders für solche, die zugleich Staatsbehörden sind, wie die Landräthe ehemals, und zum Theil noch jetzt angesehen werden.

In den Rheinprovinzen erhalten die Städte, wenn ihnen die eigne Wahl ihrer Bürgermeister zugestanden wird, eine Freiheit, die sie vorher nicht besassen. Ich würde aber doch dafür stimmen, ihnen dieselbe zu ertheilen.

Vielleicht könnte man jedoch festsetzen, dass, wenn die Regierung sich genöthigt sähe, im Fall der Erledigung einer Stelle, die Bestätigung zweier Wahlen hinter einander zu verwerfen, alsdann ihre eigne Ernennung einträte.

25. Eine sehr wichtige Frage ist es ob man den Grundsatz annehmen will, dass gewisse Stellen von Gemeindevorstehern, namentlich die Bürger- und Ober-Bürgermeister der Städte lebenslänglich seyn sollen, oder ob es im Gegentheil nicht gestattet werden darf, dass man sie auch nur in einzelnen Fällen dafür erkläre.

Wie es scheint, hat die Städeordnung vollkommen Recht gehabt die Erneuerung der Bürgermeisterernennungen nach einer Reihe von Jahren zu fordern. Wenn der Gemeingeist rege erhalten werden, wenn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinde selbst den Charakter des Volks tüchtiger, lebendiger und ernster machen soll, so muss die Beschäftigung der Gemeinde mit ihren Angelegenheiten nicht zu lange Pausen haben. Auch ist es nicht einmal gut, wenn die Vorsteher ihre Verwaltung ganz wie ein anderes

Amt ansehen, und dadurch zu weit von der ursprünglichen Idee der Erfüllung einer Bürgerpflicht entfernt werden. Endlich ist es nicht billig, dass die dermaligen Gemeindeglieder auf so lange Zeit hin den nachfolgenden das Recht einer neuen Wahl entziehen.

Es ist auf der andern Seite nicht zu läugnen, dass der Wechsel der Vorsteher in der Ausführung mannigfaltige Schwierigkeiten, und in einigen Fällen wohl auch Nachtheile mit sich führt. Es ist schwer taugliche Subjecte zu finden, solche, die es sind, übernehmen schwieriger ein Amt, was ihnen sechs Jahre hindurch die Zeit zum eignen Erwerb nimmt, und sie hernach ohne hinreichende Entschädigung lässt; es kommt wohl auch vor, dass sich einige durch nicht zu billigende Mittel um die Gunst ihrer Mitbürger, und die erneuerte Ernennung bewerben.

Allein diese Schwierigkeiten und Nachteile vermindern sich nach und nach in eben dem Grade, in welchem Gemeingeist und Bürgersinn wachsen, und können nie ein Grund werden, gerade eine Einrichtung zu treffen, welche diese beiden Fundamente aller guten ständischen Einrichtungen schwächt, und wankend macht.

Es dürfte, meines Erachtens, nicht einmal den Gemeinden erlaubt seyn, ihre Vorsteher, auch freiwillig, auf längere Zeit zu wählen, als die Gemeindeordnung festsetzen wird, und dadurch denen, die nach ihnen in der Folge zu wählen berechtigt sind, vorzugreifen.

Bei dieser seit einigen Jahren, sogar ausser den Wahlepochen, zugelassenen Methode tritt noch die Möglichkeit eines andern schlimmen Misbrauchs ein. Da die Bürgermeisterstellen besoldet sind, so liegt denen, welche dieselben bekleiden, natürlich viel daran, ihre Aemter für ihre Lebenszeit gesichert zu erhalten. Es ist daher natürlich und kann wenigstens oft der Fall seyn, dass sie durch wenig lobenswürdige Mittel, einen Moment der Popularität zu gewinnen suchen, der ihnen diesen Vorzug verschafft, man kann nicht einmal dafür stehen, dass sie deshalb nicht sogar Arten von Verpflichtungen, für die Zukunft übernehmen, das Zeugniss der Regierungen über die Zulässigkeit solcher Wahlen sichert dieses nicht hinlänglich gegen solche Misbräuche.

26. Bei der Controlle des Staats entsteht die Frage, ob nicht die Veräusserung der Gemeindegüter an die Genehmigung der Regierung geknüpft werden müsste? Empfehlungswürdig scheint es auch, das Contrahiren von Gemeindeschulden zu beschränken. Es dürfte rathsam seyn, alles Schuldenmachen, das zur Absicht hätte, sich dadurch anderer Verbindlichkeiten zu entledigen, oder Bedürfnisse zu decken, gänzlich zu verbieten, und die Schulden unter allen Umständen für ungültig zu erklären, Anleihen dagegen nur in dem einzigen Fall zu gestatten, wo sie zu nützlichen Anlagen bestimmt, und sogleich mit einem sichern Fonds zur Zahlung der Zinsen und Abtragung des Capitals versehen würden.

Beide Beschränkungen würden dem Geiste einer ständischen Verfassung nicht widersprechen, und die Städteordnung giebt den Städten bei Veräusserungen zu viele und ungebundene Freiheit. Es ist ein grosser Unterschied zwischen der Bevormundung, die dem Laufe des täglichen Geschäfts folgt, und es auf eine kleinliche Weise leitet, und zwischen fest bestimmten Gränzen, welche man der Dispositionsfähigkeit steckt. Die erstere tödtet den Geist der Gemeindeverwaltung; die letztere hemmt nur einzelne, ihrer Natur nach nur selten vorkommende Handlungen, deren Nachtheil, wenn sie irriger Weise unternommen wären, nicht wieder gut zu machen wäre.

27. Man hat die Frage aufgeworfen, ob es für Stadt- und Landgemeinden eine verschiedne Communalordnung geben müsse, oder nicht? Im Ganzen muss man die Frage unstreitig bejahen, allein bei der Anwendung auf einzelne kommt es doch darauf an, ob nach den örtlichen Verhältnissen zwischen Land- und Stadtgemeinde ein hinlänglich grosser Unterschied obwaltet, um eine solche Verschiedenheit zu begründen.

Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden, wo diese noch in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sind, ist von der Art, dass schlechterdings nicht dieselbe Gemeindeordnung auf beide passen kann. In der letztern sind die Verhältnisse offenbar einfacher, in der ersteren, selbst in den kleinsten, immer einigermassen verwickelt. Die Städte haben meistentheils ein eignes, besondere Verwaltung erforderndes Vermögen, gemeinschaftliche Anstalten, Gemeindegebäude, welches Alles den Landgemeinden zwar nicht immer, aber meistentheils abgeht. In den Städten, auch in den

kleinsten, kommen verschiedene Menschen zusammen, die Einwohner kommen und ziehen fort, und die nähere Berührung, in der sie leben, die verschiedenartigen Handthierungen, die sie treiben, macht ihre Verhältnisse mannigfacher. Auf dem Lande giebt es eine geringe Zahl von Häusern ausser denjenigen, die zum wirklichen Landbesitze gehören; die Einwohner wechseln daher selten; sie treiben meistentheils alle ganz oder hauptsächlich Ackerbau, und es giebt wenige und einfache Händel unter ihnen zu schlichten. Die Gemeindeordnung für das platte Land muss daher auch sehr einfach seyn, alles was nach städtischer Einrichtung aussieht, ist hier durchaus unpassend und verderblich. Bei Landgemeinden ist es daher auch weit besser, wenn die Vorsteher, die Schulzen, auf ihre Lebenszeit ihr Amt verwalten, da hingegen in den Städten von den Bürgermeistern das Gegentheil gilt.

Es giebt aber allerdings Provinzen, auf deren Landgemeinden das Gesagte keine Anwendung findet, und seit der Einführung der Gewerbefreiheit sind überall auf dem platten Lande auch andere, als bloss Ackerbauer, ansässig. Hierdurch ändert sich allerdings das Verhältniss gar sehr.

Indess wird man auf dem platten Lande die Ansässigkeit mit Landeigenthum, wo nicht ganz besondere Umstände obwalten, immer ausschliesslich als dasjenige anerkennen müssen, was die Eigenschaft eines stimm- und wahlfähigen Gemeindemitgliedes entscheidet. Wer auf dem platten Lande blos als Miether wohnt, theilt nicht dasselbe Interesse mit den übrigen Gemeindegliedern, sein Aufenthalt selbst hat keine verbürgte Dauer, und er zieht nicht wie der städtische, von einem Hause, sondern von einem Dorfe zum andern. Wäre in einer Provinz die Bevölkerung des platten Landes wirklich sehr vermischt, und es machten die Ackerbauer nicht die Mehrheit aus, so müsste freilich auf die übrigen mehr Bedacht genommen werden, allein dann würde man eine bestimmte Art der Einbürgerung festsetzen müssen, weil das blosse Miethen einer Wohnung nicht genug Stätigkeit des Aufenthalts anzeigt, um danach in die Genossenschaft aufgenommen werden zu können.

Wäre der Fall der nicht Eigenthum besitzenden Einwohner auf dem platten Lande weniger häufig, so könnte

man diese freilich übergehen, und ihnen überlassen zur Erwerbung landständischer Rechte das Bürgerrecht in einer benachbarten Stadt zu gewinnen.

28. In den Städten wäre es wünschenswerth, die Bürger nicht, wie nach der Städteordnung*) geschieht, bloss nach Quartieren, sondern nach Genossenschaften abgetheilt, ihre politischen Rechte ausüben zu lassen.

Das Zusammenschaaren der Leute nach Quartieren hat etwas Todtes und Erfolgloses für Gesinnung und Charakter; dagegen giebt die Bildung von Genossenschaften dem Geist und Gefühl die heilsame Richtung, seine eigne Ehre an die Ehre der Genossenschaft zu knüpfen, wodurch alle wechselseitig kräftiger auf einander einwirken.

Auf alle ständische Verfassungen tief einwirkend, und überhaupt zweckmässig wird es seyn, Wahlen und andere öffentliche Handlungen nicht nach dem blossen Wohnen in diesem oder jenem Quartier, sondern nach Corporationen anzuordnen. Glieder der Gemeinde wären nur Glieder von Corporationen und keine andern. Diese Corporationen müssen eine vernünftige Gewerbefreiheit nicht aufheben, sie dürften überhaupt nicht mit den Zünften verwechselt werden. Dies letztere würde auf jede Weise unstatthaft seyn. Die Corporationen sollen ein politisches Mittel seyn, die städtische Gemeine in Classen von Individuen abzutheilen, welche sich in ihrer Handthierung und den Resultaten derselben in ähnlichen Verhältnissen befinden. Diese Abtheilung soll zum Behuf der Besorgung des städtischen Interesses und nach dem Grundsatz geschehen, dass Theilnahme an einem kleinen, bestimmt abgeschiednen Körper den Bürgersinn und die Moralität mehr, als einzelnes Handeln in einer grösseren Masse erhöht. Die Zünfte sollen die Güte und Ehrlichkeit des Gewerbes sichern und bekunden. Aus diesem, ganz verschiednem Zweck folgen natürlich auch verschiedne Grundsätze über die Regeln der Zusammensetzung dieser beiden Arten von Genossenschaften, und die Zulassung zu denselben. In die Zünfte muss man, wenn man nicht die Freiheit der Gewerbe vernichten will, jeden, der hinreichende Geschicklichkeit, den nöthigen Vorschuss, wo dieser schlechterdings erforderlich ist, und einen nicht offenbar anstössigen Charakter besitzt, aufnehmen, zur Zulassung zu den Bürger-Corporationen kann dies natürlich nicht genügen. Ebenso müssen die Zünfte sich in sehr viele Zweige theilen, weil der Eintheilungsgrund die Verschiedenheit der Gewerbe ist, bei den Bürger-Corporationen wäre dagegen die einfachste Eintheilung die beste. § 58.

---

*) *§ 11 der Städteordnung lautet: „Jede Stadt, welche über 800 Seelen enthält, soll geographisch nach Massgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in grossen Städten keiner über 1500, keiner unter 1000 — in mittleren und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.“*

§ 59. *Die natürlichste scheint die in diejenigen, welche Landbau, Handwerke und Handel treiben. In grossen Städten dürfte es zweckmässig seyn, die letzten wieder nach dem Unterschied des Details und Grosshandels abzusondern. Ob Fabrikanten in so hinreichender Anzahl vorhanden sind, dass sie eine eigne Corporation bilden müssen, oder ob man sie den Kaufleuten anschliessen kann? lässt sich nur nach den Ortsverhältnissen beurtheilen. In eine Corporation ausser jener, müsste man alle übrigen Bürger vereinigen.*

Man hat wohl vorgeschlagen, Gelehrte und Künstler als eine eigne Corporation zusammen handeln zu lassen. Aber man hüte sich ja, die Gelehrten unmittelbar als solche, als politische Classe handeln zu lassen. Man wird sie als Gelehrte unbrauchbar machen, und sie werden in der neuen Kategorie, als Klasse nie wohlthätig wirken, so wünschenswerth ihr Einfluss als Individuen ist.

§ 60. *Der Adel, wie zahlreich er auch in einer Stadt seyn möchte, müsste darin keine besondere Klasse bilden wollen. Wo er etwas ihm Eigenthümliches geltend machen will, muss er als Landbesitzer und Landbewohner erscheinen. In der Stadt gehört er in die allgemeine, gemischte Classe,* in die man alle Individuen vereinigen könnte, die nicht Ackerbau, Handwerke, oder Handel treiben, zu welcher daher auch die Staatsbeamten gehören.

§ 61. *Die Genossenschaft in der Corporation müsste abhängen von dem Vermögen, oder erweisslichen Erwerbe, dem unbescholtnen Ruf, der Herkunft aus dem Ort, oder einem vom Augenblick der gemachten Erklärung, dass man zu ihr gehören wolle, ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalte. In wiefern Erwerbung eines Grundstücks diese letzte Bedingung erleichtern könnte, wäre eine besonders zu erwägende Frage.*

§ 62. *Eine solche Unterscheidung der Corporationen lässt sich nur in Städten von beträchtlicher Grösse denken. In den meisten würde der Fall eintreten, dass eine oder die andere zu wenig zahlreiche Classe der anderen beitreten müsste. Allein die Bedingungen der vollen Bürgerrechte würden immer, wenn auch, wie in blossen Ackerstädten, nur Eine Classe vorhanden wäre, dieselben seyn, welche den Beitritt des Individuums zu der ihm eignen Corporation erfordern würde.*

Da hier der Gewerbefreiheit und der Zünfte erwähnt ist, so muss ich noch bemerken, dass dieser ganze Zweig der Gesetzgebung wohl sehr wesentlich einer Verbesserung bedürfte, da man von dem einen Extreme geschlossener Zünfte plötzlich, und ohne alle Vorbereitung zu dem entgegengesetzten des Patentwesens übergegangen ist. Verbesserungsvorschläge, die, wie es scheint sehr empfehlenswürdig sind, hat der Staatsrath von Rehdiger in seiner Schrift über die Repräsentation im Preussischen Staate*) gemacht.

---

*) *Die sehr umfangreiche Denkschrift befindet sich abschriftlich in Humboldts Nachlass in Tegel.*

Es scheint natürlich, dass die seit 1808 in den alten Provinzen eingeführte Städteordnung auch, mit einigen in derselben vielleicht rathsamen Veränderungen die Comunalordnung aller Städte der Monarchie werde. Ich weiss wohl, und habe mich durch mehrere Acten davon überzeugt, dass von mehr als Einer Regierung behauptet und zum Theil mit Beispielen belegt wird, dass sie überhaupt nicht wohlthätig wirke, oder wenigstens den kleinen Städten nicht angemessen sey. Eine genaue und umständliche Prüfung aber wird, glaube ich, das Gegentheil zeigen. Hier erlaube ich mir nur die Bemerkung, dass, wenn man sagt, dass sie einen regen und lebendigen Bürgersinn voraussetze, man dasjenige von ihrem Daseyn fordert, was sie erst hervorbringen soll; und dass, wenn man ihr vorwirft, dass sie dies nicht bewirke, man vergisst, dass sie in der Monarchie isolirt dasteht, ohne eine einzige andere ähnliche gebildete ständische Behörde neben, oder über sich zu haben, dass in dieser isolirten Stellung die Staatsbehörden nothwendig stärker, als sonst nöthig wäre, auf sie wirken müssen, und dass auf diese Weise ihr freier Entschluss durch die beschränkende Thätigkeit der Staatsbehörden gehemmt wird. Sehr viel liegt gewiss auch daran, dass nicht jede Regierung mit einem Institute dieser Art umzugehen versteht. Darum muss man nicht das Institut selbst ändern wollen, sonst lernen es die Regierungen nie, und die Gemeinden werden auch weniger und später geschickt, sich der freieren Formen zu bedienen.

29. Auf dem platten Lande kommen in mehreren Provinzen die gutsherrlichen Rechte, und der überwiegende Ackerbesitz des Gutsherrn, wenn auch seine Vorrechte aufhörten, in Betrachtung. Es wird einer weisen Mischung bedürfen, um, ohne der Lage des Gutsherrn auf eine unzweckmästige Weise zu nahe zu treten, der freien Thätigkeit der Gemeinde zugleich einen Spielraum zu lassen, und so einen allmähligen Uebergang vorzubereiten.

Den Rittergutsbesitzern alles obrigkeitliche Ansehen zu nehmen, scheint weder billig noch zweckmässig. Es würde das in vieler Hinsicht wohlthätige Band zwischen dem Gutsherrn und seinen Angehörigen zerreissen, eine Umwälzung, kein allmähliger Uebergang seyn, der auf eine mildere Art möglich ist; es würde auch die Kosten der Verwaltung ver-

vielfältigen, und die letztere zugleich dem Eingesessenen lästiger machen durch eine grössere Entfernung der Beamten von seinem Wohnsitze. Dagegen darf auch die Gemeinde nicht durchaus von der obrigkeitlichen Gewalt ausgeschlossen seyn.

Heilsame Mittelwege könnte man auf folgende Weise einschlagen so dass

§ 65. *1) für alles dasjenige, was besonderes und abgeschlossenes Interesse und Eigenthum der Gemeine ausser dem Rittergutsbesitzer ist, diese einem aus ihrer Mitte die Besorgung und Verwaltung übertrüge. In sehr vielen, und den meisten Fällen dürfte aber sehr wenig, oder nichts von dieser Art vorhanden seyn;*

2) die Gemeinde bei Ernennung eines Schulzen durch den Rittergutsbesitzer ein Widerspruchsrecht ausüben könnte, über das, wenn man sich in einem Falle nicht einigen könnte, der Landrath entschiede;

3) der Rittergutsbesitzer, wo es das Verhältniss nur immer erlaubte, mehr als die beaufsichtende Behörde behandelt würde, und als in einem ähnlichen Fall zur Gemeinde stehend, wie der Landrath zu dem Kreise.

Wenn man den Umfang der Rechte betrachtet, welche, als zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehörend, durch die Gutsherrn ausgeübt werden, so bestehen sie in der polizeilichen und richterlichen Gewalt.

Die erste müsste in der Hand des Gutsbesitzers bleiben, allein durch den von ihm ernannten Schulzen geübt werden, und die Gemeinde müsste Theil daran haben, in dem sie Schöppen, die unter dem Schulzen und mit ihm zusammen die Behörde bildeten, ernannte. Von der Gerichtsbarkeit ist die criminelle schon jetzt zum Theil getrennt. Aber es liesse sich wohl der ganze Theil davon absondern, welcher eines gelehrten Juristen bedarf. Dagegen würde die Bestrafung von Feld- und Forstfreveln, der Gesinde- und Polizeivergehungen, die Schlichtung von Injuriensachen, Zänkereien und solchen Schlägereien, die keinen verbrecherischen Charakter hätten, die Vormundschaft in den Fällen, in welchen das Vermögen nicht eine gewisse Summe überstiege u. s. f. wohl am besten den Dorfgerichten überlassen, die dann auf die erwähnte Weise von Vorständen aus der Mitte der Gemeinde, unter Vorsitz des vom Gutsherrn ernannten Schulzen besorgt würden. Diese kleinen Sachen, die der schlichte und rechtliche Sinn des Landmanns leicht ordnet und entscheidet, sind nicht für eigentliche, oft entfernte Gerichte, welche Collegien bilden, geeignet. Da, wo die Land- und Stadtgerichte eingerichtet

sind, ist es zum Theil dahin gekommen, dass Felddiebstähle, und ähnliche Vergehungen gar nicht mehr angezeigt werden, und mithin straflos bleiben. Dagegen sind einzelne stehende Patrimonial-Richter, welche doch zum Theil wichtige Sachen behandeln, auch sehr schädlich. Auf keinen Fall kann die Gerichtsbarkeit anders, als wie ein Ausfluss der Souverainitätsrechte angesehen werden, und wo sie auch eine Commune, oder ein Privatmann übte, muss es nur als ihm übertragen seyn, und er im Grunde, wie auch bei uns der Fall ist, kein anderes Recht besitzen, als das der Ernennung des Richters.

30. Bei den Landgemeinden verdient die Frage, ob nicht, obgleich, wie es gewiss ungemein wohlthätig ist, die Bauern nunmehr Eigenthümer theils geworden sind, theils noch werden sollen, dennoch der Theilbarkeit und Veräusserbarkeit der Bauergüter Gränzen gesetzt werden sollten. Es scheint die Erhaltung des Bauernstandes in seiner Einfachheit, Tüchtigkeit und Wohlhabenheit in der That mit dem Gegentheile unvereinbar.

Bei dieser Materie der Gewerbefreiheit, und einigen andern Lieblingstheorien der neuesten Zeit scheint man auf die Menschen bloss als isolirte, erwerbende, hervorbringende und geniessende Wesen, zu sehen, nicht aber als auf sittliche Elemente der grössern und kleinern Gemeinheiten im Staat, und des Staats selbst. Von dem Ersteren auf Produktion und Fabrikation gehenden Gesichtspunkt aus, die Sache betrachtet, ist allerdings Gewinn, bei einer ganz rücksichtslosen Freiheit und Beweglichkeit; allein Gesinnung und Charakter gedeihen nur im stillen Fortführen stätiger, angeerbter Verhältnisse. Das ewige Theilen der Bauernhöfe muss die Familie an den Bettelstab bringen, die Freiheit der Veräusserung, das Zusammenkaufen halber Dorfschaften begünstigen. Es ist möglich, und sogar anzunehmen, dass sich das von selbst auch wieder ins Gleiche setzt, und dass nach 100 Jahren die Bauerngüter doch um nichts im Ganzen kleiner und grösser sind, als jetzt. Aber rechnet man die in der Zwischenzeit herumgeworfenen, bewegten, verarmten und wieder emporgekommenen Generationen, oder wenn auch die Individuen gar nichts gelten sollen, dies Herumwerfen, Bewegen, Verarmen und Emporkommen, das zu seiner Zeit nachtheilig wirkt, und sich noch in der Nachkommenschaft mittheilt, für

nichts? Es ist, um diesem Uebel zu steuern, gar nicht nöthig, den Verkehr bis zur Stockung zu lähmen, man kann alle wohlthätigen Folgen, die er, als den Verbesserungsgeist begünstigend, und den blossen Erhaltungssinn verhindernd, in Schläfrigkeit auszuarten, hervorbringt, bewahren, ohne in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen.

Ganz vorzüglich muss man zu diesem Zweck auf das Gemüth und die Gesinnung der Menschen wirken, allein die Gesetzgebung muss hinzukommen, sie muss dem beweglichen Sinn der Menschen Haltung geben, ohne ihm Ketten anzulegen. Zuerst muss sie in dem Fall, von dem hier die Rede ist, nicht nöthigen, die Theilbarkeit des Erbes, auch wenn man es nicht wollte, zuzulassen, besser noch wäre es, wenn sie schon den heilsamen Fall, die Vererbung des Bauerngutes auf einen der Söhne, als Regel enthielte; endlich kann sie in gewissen Fällen, wo der Nachtheil zu wesentlich wäre, auch verbietend einwirken.

Die Einführung einer ständischen Verfassung wird erst recht die Wichtigkeit dieser Verhältnisse fühlbar machen. Sie bedarf der Gesinnung der Menschen, wie ihres verhältnissmässigen Wohlstandes; auf dem einen und dem andern, beruht die Neigung der Gemüther, dem gemeinen Wohl mit Festigkeit anzuhängen. Wo bloss der Staat regiert, kann er die Menschen mehr als Sachen betrachten, und sich um den Einfluss der Institutionen und Gesetze auf ihre Gesinnung unbekümmerter lassen.

31. An die Gemeindeordnung schliesst sich die Kreisordnung an. Auch der Kreis verwaltet seine Angelegenheiten durch die von ihm selbst bestimmten Vorstände, welche zusammen den Kreistag bilden. Diese aber werden nicht unmittelbar aus den Einsassen, sondern aus den schon bestehenden Gemeindevorstehern, und durch diese selbst, nicht durch das Volk gewählt. Insofern die Rittergutsbesitzer an der obrigkeitlichen Gewalt Theil nehmen, sind sie alle unter den Wählbaren. Allein jeder Stand hat seine bestimmte Anzahl Deputirte am Kreistage. Diese versammeln sich unter dem Vorsitz des Landraths, der die zwiefache Eigenschaft einer Staats- und einer ständischen Behörde in sich vereinigt, indem er unter der unmittelbaren Leitung der Regierung steht, aber aus drei von dem Kreise vorgeschlagenen Individuen

gewählt wird. Der Kreistag versammelt sich nur einmal im Jahre, es bleibt aber dem Landrath ein Ausschuss von einem Deputirten aus jedem Stande zur Seite stehen.

Der Kreistag befindet sich in der Mitte zwischen den eigentlichen Gemeindebehörden, und der Provinzialversammlung. Er gehört aber, seiner Natur nach, als rein verwaltend, weit mehr zu den ersteren, als zu den letzteren.*) Er ist eine zweite Stufe der Gemeindeverwaltung, nicht wie die Provinzialversammlung seyn soll, eine zweite Stufe der Stellvertretung.

Daher ist die Wahl bei ihm verschieden, nicht aus dem Volk und durch dasselbe, sondern aus den schon bestellten Gemeindevorstehern und durch sie. Die Rittergutsbesitzer, die Magisträte, und die Bauernvorstände der einzelnen Dörfer (sie seyen Rittergüter oder nicht) versammeln sich einzeln, und stellen die Wahlen an.

Auf den Kreistagen stehen die Deputirten der verschiedenen Stände in kleiner Zahl unmittelbar nebeneinander, woraus allerdings manchmal Reibung hervorgehen könne. Die Erfahrung zeigt dies auch in der That bei der Ausführung des sogenannten Gensd'armerie Edicts.**)

Die erste Frage ist nun, ob die Deputirten Zahl, wie es dies Edict vorschreibt, von jedem Stande gleich seyn, oder ob man sie ungleich zu machen hat,***) nach irgend einem zu bestimmenden Massstab?

Die Gleichheit lässt sich von der Seite vertheidigen und rechtfertigen, dass jeder Stand sein Interesse, insofern es sich absondern könnte, gehörig wahren kann. Allein wo es hernach auf die Entscheidung ankommt, ist es doch natürlicher, dass die im Kreise mit Eigenthum vorherrschende Masse auch ein Uebergewicht ausübe.

---

*) *Hier folgt im Entwurfe: „Daher ist es zweckmässig, dass er nicht durch vollkommen neue Wahl aus den Einsassen hervorgehe, sondern nur aus den schon bestellten Vorstehern von ihnen gewählt werde. Auch ist die Kenntniss der Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden heilsam bei der Besorgung der Angelegenheiten des Kreises.“*

**) *Edikt wegen Errichtung der Gendarmie vom 30. Juli 1812, das die Wahl von Kreisdeputierten usw. anordnet.*

***) *Hier sind im Entwurf die Worte gestrichen: „je nachdem in einem, oder dem andern Kreise mehr, oder weniger bedeutende Städte u. s. f. sind.“*

Meines Erachtens müsste jeder Kreis etwa 12 Deputirte zum Kreistag stellen. Bei abweichend sehr kleinen möchten 9 genügen. Von der Schädlichkeit einer zu kleinen Zahl da, wo, wie hier Interessen, die verschieden seyn können, schroff und nahe bei einander stehen, bin ich überzeugt.

Welchen Theil nun die Rittergutsbesitzer, wo es deren giebt, die übrigen Landbesitzer (Bauern) und die Städte von diesen Deputirten zu stellen haben sollen, müsste ein für allemal bestimmt, dabei aber nur im Grossen und Ganzen auf die Masse der Bürgschaft, welche jeder Stand dem Ganzen durch Eigenthum, und Gewerbsvermögen zubringt, gesehen werden.

Die verschiedne Ansicht, von dem Gesichtspunkte der verschiednen Stände aus muss nothwendig einen entschiedenen Einfluss ausüben, wenn die Stände nicht bloss abgesondert wählen, sondern wie es, nach der hier vorgetragenen Idee, am Kreistage seyn würde, auch die Gewählten von dem Stande der Wähler seyn müssen.

Denn wenn dies gleich auch da, wo das Gegentheil verstattet wäre, meistentheils eintreten würde, so könnte doch auch, und wird doch auch manchmal der entgegengesetzte Fall stattfinden.

Da aber die Kreistage fast ausschliesslich Verwaltungsgegenstände zu berathen haben, so ist es natürlich und nothwendig, dass dabei die einzelnen Gemeinheiten, die nun, wegen ihrer zu grossen Anzahl, nicht alle unmittelbar zusammentreten, geradezu durch ihre dazu gewählten Vorsteher repraesentirt werden. Wollte man hier freie Wahlen einführen unmittelbar aus dem Volk, so bildete man nicht, wie der natürliche Begriff des Kreistages mit sich bringt, und oben gesagt ist, eine zweite Stufe der Gemeindeverwaltung, sondern*) eine zweite Stufe der Repraesentation.

Die mögliche allenfalsige Reibung der verschiedenen Stände kann aber auf dem Kreistag wenig, oder keinen Nachteil bringen, weil er**) eine verwaltende Behörde ist, weil die Verwaltung nur nach den dieselbe beschränkenden Gesetzen

---

*) *Hier ist im Entwurf gestrichen: „was erst die Provinzialversammlungen mit Erfolg seyn können".*

**) *Gestrichen „keine berathende, sondern".*

geschehen kann, und weil der Kreistag unter der unmittelbaren Leitung des Landraths arbeitet, der auch zugleich ein Königlicher Beamter ist.

Bloss bei den Wahlen der zur Landrathsstelle zu praesentirenden Candidaten kann, und wird unstreitig bisweilen die Verschiedenheit des Interesses sich nachtheilig zeigen.*) Da aber der Einfluss und die Macht (wenn man es so nennen will) des Landraths über den Kreis durch die ihm beigeordneten Deputirten gemindert wird, so ändert sich dadurch auch dies Verhältniss.

32) Es wird eine angemessene Anzahl von ständischen Provinzial-Versammlungen bestellt. Die Mitglieder derselben werden nicht aus den Mitgliedern der Kreisversammlungen, noch ausschliesslich aus den Gemeindevorstehern genommen, sondern aus den Einsassen der Provinz durch dieselben frei gewählt.

Die Frage, ob es ständische Provinzialversammlungen geben soll, oder nicht, ist im Grunde die wichtigste in der ganzen Verfassungsangelegenheit. Die Nothwendigkeit solcher Versammlungen scheint bis jetzt gleichsam vorausgesetzt worden zu seyn. Ich für meinen Theil bin vollkommen davon überzeugt. Ich halte es aber für wichtig, dennoch die Frage ganz von Neuem hier zu erörtern.

Um dieselbe gleich in ihrem ganzen Umfange aufzufassen, muss man zuerst feststellen, welchen Begriff man mit der Provinzialversammlung verbindet.

Man kann nemlich dieselbe entweder ansehen als eine dritte Verwaltungsstufe, und sie dann ebenso aus den Kreisversammlungen bilden, wie diese aus den Gemeindevorstehern; oder als eine zweite Repräsentationsstufe, und sie, wie in dem obigen Satz ausgedrückt ist, rein aus den Einsassen der Provinz selber bilden.

Ich meine immer diese letztere Bildung, und würde die erste, als den Begriff und den Zweck fast gänzlich verschiebend ansehen.

Was im Hintergrund dieser ganzen Erörterung steht, ist die Frage, ob es überhaupt gut ist, im Staate noch Provinzen

---

*) *Gestrichen: „weil bei dieser der Kreistag aus seiner bloss verwaltenden Sphäre in die berathende übergeht."*

zwischen den Kreisen und dem Ganzen zu haben und anzuerkennen, oder nicht? oder ob die Monarchie ebenso aus Kreisen, wie Frankreich aus Departements bestehen soll? Denn die Macht der ständischen Verhältnisse ist, wie man sich nicht verhehlen muss, so gross, dass das in ihnen befolgte System nicht bloss die Ansichten und Gewohnheiten der Nation bestimmen, sondern allmählig auch das System der Regierungsverwaltung sich nachreissen wird.

In dem gegenwärtigen Zustand der Dinge ist unläugbar die Existenz von Provinzen, und die Zusammensetzung der Monarchie vermittelst der Massen, welche sie bilden, vorherrschend. In dem östlichen Theile ist diese Eintheilung geschichtlich und grösstentheils auch dadurch zu einer politischen geworden, dass die Provinzen eigne Stände besitzen, oder besessen haben. In dem westlichen ist es zum Theil ebenso, allein grosse Strecken Landes in diesen sind auch erst nach ganz zufälligen, oder wenigstens auf andern als inneren Motiven beruhenden Maximen in Provinzen vereinigt worden.

Unter diesen Umständen kann wenigstens in einigen Theilen der Monarchie, die Gemeindeverwaltung nicht bei der Kreisverwaltung stehen bleiben, sondern muss bis zur Provinzialverwaltung fortgehen. Dies ist offenbar in der Kur und Neumark, Ostpreussen u. s. f. der Fall.

Allein auch da, wo es nicht wegen ehemaliger und fortbestehender Verhältnisse nothwendig wäre, zu einem Provinzialverbande hinaufzusteigen, giebt es immer sehr wichtige Gründe, die Verwaltung nicht bloss auf Kreise zu beschränken. Es kommen nemlich viele Geschäfte, Einrichtungen, Beratungen vor, die nicht bloss auf mehrere Kreise ausgedehnt werden können, sondern müssen, um wahrhaft zu gedeihen. Wenn man z. B. an Wohlthätigkeitsanstalten, Schulen, Strassen u. s. f. denkt, so erscheinen gleich die Gränzen eines Kreises viel zu beengt. Will man daher diese Einrichtungen nicht der ständischen Thätigkeit entziehen, so muss man die Eintheilung, in der sie sich bewegen soll, erweitern. Diese Thätigkeit anzuregen, die Regierung nicht alles von oben herab thun zu lassen, war eben die von Anfang an entwickelte Grundidee aller bei uns zu bildenden ständischen Einrichtungen.

Die Ausführung dieser Idee fordert aber einen solchen weiteren Umfang der ständischen Thätigkeit auch in der Rücksicht, dieselbe nicht kleinlich, engherzig, und in ihrem Wesen beschränkt werden zu lassen, wie sie es unfehlbar werden müsste, wenn sie immer nur in Einem Kreise, und nur mit seinen Mitteln zu handeln hätte.

Es würde von selbst entstehen, dass mehrere Kreise sich verbänden; je mehr aber die Freiwilligkeit, als das sichere Kennzeichen des gefühlten Bedürfnisses zu schätzen wäre, desto leichter könnte man auf den Gedanken kommen, dass es dennoch besser seyn möchte, bei der Kreiseintheilung stehen zu bleiben, dagegen die Vereinigungen von Kreisen, wie sie sich eben bilden möchten, zu begünstigen. Man könnte dabei noch den Vortheil finden, dass, wo sich Anlass fände, alte, durch die neue Verwaltungseintheilung zerschnittene oder grösseren Massen einverleibte Provinzialverbindungen zu einzelnen Zwecken fortbestehen zu lassen, dies durch diese Einrichtung möglich wäre, ohne darum diese Verbindungen als stätig fortdauernd anzusehen. Denn es liesse sich leicht so einrichten, dass wenigstens die Kreiseinteilung diesen ehemaligen Zusammenhang ungetrennt erhielte.

Allein es würde, meines Erachtens, sehr verderblich, und wenn man will, sogar gefährlich seyn, auch nur irgend eine Art der Willkühr bei politischen Eintheilungen zu dulden. Selbst der Beweglichkeit ist in diesen Beziehungen die Festigkeit und Stätigkeit allemal vorzuziehen. So wie sich Kreise zu gewissen, vielleicht ganz gefahrlosen Zwecken vereinigen könnten, so könnten sie es auch zu anderen. Verfolgten sie streng die Spuren ihres alten Zusammenhanges, so entstände daraus ein Misverhältniss mit der neuen Verwaltungseintheilung, man entledigte sich bei diesem System nicht des ständischen Provinzialwesens, sondern verstattete die Bildung eines regellos, nicht von der Regierung absichtlich angeordneten.

Die Monarchie muss Eine und kein Theil, gewissermassen als Theil selbst, berechtigt, dem andern gegenüber stehen. Provinzen mit verschiednen, wesentlich in Absicht der Selbstständigkeit von einander abweichenden Rechten dürfen nicht darin geduldet werden.

Allein die Monarchie braucht darum nicht eine einzige ungetheilte oder eine in lauter kleine Theile zerstückelte Masse

zu werden, und darf es nicht seyn. Eine blosse Kreiseintheilung ist ihr daher eben so wenig angemessen.

Der Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen ist der, dass es Provinzen giebt, allein Provinzen im wahrhaft politischen und hier ständischen Sinn, auf die der Monarchie zu ertheilende Verfassung berechnet, nicht mit Vorrechten bebegabte, gleichsam selbständige Staatentheile, sondern Eintheilungen des Volks und des Landes zu dem Zweck, die ständische Thätigkeit und den Gemeingeist sich weder ins Allgemeine verlieren, noch von dem ganz beschränkt Speciellen abstumpfen zu lassen; und zwar nicht hohle, willkürliche Eintheilungen, sondern solche, die eine reelle Grundlage in Gewohnheiten, ehemaliger Verfassung, Statuten, geschichtlichen Erinnerungen haben.

Dies letzte Princip aber darf nicht übertrieben, sondern muss durch das erste beschränkt werden. Nur wo die Erhaltung der ehemaligen Eintheilung natürlich ist, und sich ohne Mühe in die Verwaltung einpasst, muss man sie fortbestehen lassen, und nur da wird sie unschädlich seyn.

So ist es z. B. gewiss gut, dass Pommern ein Ober-Präsidium, und künftig eine ständische Provinz bilde, allein wenn Neu-Vorpommern durch die Bestimmung oder vermöge der Zulassung der neuen Verfassung eine eigne Provinz bliebe, wäre es gewiss verderblich.

Noch verderblicher wäre es aber, wenn, ohne dass die Verfassung die ehemaligen Verbindungen selbst wieder in sich aufnähme, sie von selbst, nur mit ihrer Zulassung, sich zusammen fügten. Solche Abnormität wiederspricht jeder gesunden organischen Bildung.

Freiwillige, von einzelnen Umständen abhängende, augenblickliche Verbindungen von Kreisen scheinen mir daher auf keine Weise empfehlungswürdig.

Wenn, wie im Vorigen behauptet ist, das Provinzenwesen in Absicht auf die ständische Verwaltung erspriesslich und nothwendig ist, könnte auch ein solches lockres Verbinden nichts helfen. Es wäre nur die Ausnahme, die bei dem beständigen Fortrücken zur Vereinzelung, welches das System der Kreiseintheilung hervorbrächte, immer seltner werden würde; und der oben aufgestellte Zweck erheischt, dass die

Verbindung des ständischen Verwaltungsinteresses die beständige und ununterbrochene Regel sey.

Die Provinzialversammlung aus den Mitgliedern der Kreisversammlungen zusammenzusetzen, würde dem Geist der Verwaltung schädlich seyn. Die Verwaltung der Gemeinde und des Kreises vereinzelt an sich, und noch mehr dadurch, dass sie schon durch dieselben Personen geht. Thäte dasselbe auch die der Provinz, so müsste beschränkte und engherzige Ansicht die Folge seyn. Da also, wo sich die Gemeinde- und Kreisverwaltung zur Provinzverwaltung erweitert, muss ihr neues Leben und neue Einsicht zuströmen, und dies ist nur möglich, wenn andere Individien, und nach einem andern Princip, als bei den Kreisversammlungen, aber nach einem ähnlichen, als die ursprünglich ersten Repräsentanten, die Gemeindevorsteher, gewählt, hinzutreten.

Bis hierher habe ich mich bloss innerhalb des Begriffs der Verwaltung gehalten. Die Nothwendigkeit einer ständischen Provinzialverfassung geht aber eben so sehr aus der allgemeinen Erörterung der ständischen Verhältnisse hervor.

Es würde, um dies zuerst zu bemerken, äusserst schwer seyn, durch die ganze Monarchie blosse Kreistage und einen allgemeinen Landtag, mit Vernichtung aller Provinzialstände, aufrecht zu erhalten. Nur am Rhein, wo ein solches System lange Zeit, sogar ohne Kreistage unter der Französischen Herrschaft bestanden hat, dürfte es Beifall finden, und auch am Rhein nur da, wo die Länderzerstückelungen die Erinnerungen des ehemaligen ständischen Wesens vernichtet hat, nicht da, wo sie noch fortdauert. In den Marken, in Ostpreussen, selbst in Schlesien würde man sich in den Kreistagen zu sehr vereinzelt, in dem allgemeinen Landtage zu sehr im Ganzen untergehend halten. Die jetzt vorhandenen Verbindungen müssten schon wegen anderer Zwecke fortdauern, und statt also ihnen eine neue, dem neuen Ganzen anpassende Form zu geben, erhielten sie gegen das Ganze eine gewissermassen friedliche Stellung. Aehnlich würde der Eindruck in Westphalen und in den nördlichen Rheinprovinzen seyn.

In Rücksicht auf die allgemeinen Verfassungsprincipien ist eine blosse Kreiseintheilung, meines Erachtens, sehr bedenklich. Denn wenn das politische Streben keinen andern Ausweg hat, als nach seinen nächsten Umgebungen, oder nach

dem Ganzen des Staats hin, so gewinnt natürlich die letztere über die erstere. Es wächst also das Drängen nach dem allgemeinen Landtag, und die Geltung desselben.

Jede Eintheilung in kleine Stücke begünstigt die Macht des Despotismus; der grössere Theil von dieser würde aber hier nicht den Staatsbehörden, sondern dem allgemeinen Landtag zufallen, und wenn die ersteren allerdings wenig Widerstand bei den Kreistagen anträfen, so träte ihnen die allgemeine Versammlung mit viel grösserem Gewicht entgegen.

Man darf hier nur auf das Beispiel Frankreichs sehen. Die Revolution hat die Provinzen in Departements zersplittert, und Sieyès, von dem diese Massregel vorzüglich herrührt, hat dieselbe immer für den entscheidensten dem monarchischen Princip beigebrachten Stoss, gehalten. Es herrscht nunmehr in Frankreich wohl wenig Gemeingeist, wenig gleichsam municipaler Sinn, aber ein sehr lebendiger für die Erhaltung der Volksfreiheit, der Volksrechte. Der Mensch knüpft sich immer an eine grössere Masse an. Sich als Departementseinwohner zu denken, genügt ihm nicht, er denkt sich daher als Volk, und als Volk steht er gleich der Regierung gerade gegenüber. Sollte da nicht die bescheidnere Stufe des Einsassen einer Provinz zweckmässig und vermittelnd eintreten?

Man muss bei dem allgemeinen Landtage vor nichts so sehr besorgt seyn, als vor leeren, hohlen, von Landes- und Sachkenntniss entblösstem Geschwätz. Dies wird offenbar weniger aufkommen können, wenn Provinzialversammlungen vorangehen. Diese geben, da sie ein specielles Interesse zu behandeln haben, den ständischen Versammlungen gleich den Charakter der ins Einzelne eingehenden, alle Umstände untersuchenden Geschäftsbetreibung. Es giebt ihrer mehrere. Sollte sich eine, oder die andere auf Abwege verirren, so zeigen ihr andere durch ihr Beispiel, dass sie sich selbst Nachtheil zufügt. Die Geschäfte des allgemeinen Landtags vermindern sich. Wenn es bloss Kreistage gäbe, müssten alle Provinzialsachen im Mittelpunkte verhandelt werden. Die Masse der Beschwerden, unnützer und unausführbarer Vorschläge, die immer gleich gross seyn wird, verringert sich beim Landtag, wenn schon die Provinzialversammlung eine Anzahl davon gerichtet hat, und er diejenigen, die nur provincielles Interesse angehen, an sie verweisen kann. Ausserdem aber giebt es

bei der Berathung über neue Gesetze offenbar zwei Punkte, in welchen der allgemeine Landtag wird fast nothwendig auf die Provinzialversammlungen zurückgehen müssen; die vorläufige Beurtheilung, wie gewisse Gesetze, denn natürlich ist es nicht bei allen nothwendig, sich in Rücksicht auf provincielles Interesse stellen können, und wie bei denselben oder andren die Ausführung der festgestellten allgemeinen Principien im Einzelnen in verschiedenen Provinzen modificirt werden muss.

Man wendet auf der andern Seite gegen die Provinzialversammlungen ein, dass sie die Maschine schwerfälliger und verwickelter machen, dass sie ungleiche Prinzipien und Maximen in die Staatsverwaltung, oder die Gesetzgebung bringen könne, und dass durch sie die Gefahr der Vereinzelung und der überwiegenden Selbstthätigkeit der Provinzen entsteht. Das Letztere ist allerdings eine sehr wichtige Betrachtung, allein keine von den hier angeführten scheint mir dahin zu führen, dass das im Vorigen aufgestellte Raisonnement als irrig erscheine, sondern nur dahin, dass man den möglichen Gefahren und Missbräuchen soviel es geschehen kann, vorbeuge. Dies Wesen der Verfassung, ihr wahrer Nutzen kann, meines Erachtens, ohne Provinzialversammlungen nicht bestehen. Den Missbräuchen baut man durch strenges Abgränzen des Wirkungskreises, durch zweckmässige Zusammenfügung der Versammlungen, und durch nicht zu grosse Bestimmung ihrer Bezirke ab. Allein auch in diesem Punkte muss man nicht zu viel Aengstlichkeit bringen. Wären Provinzen einmal geneigt, sich dem Ganzen entgegenzustellen, oder sich gar davon abzureissen, und lassen sie es einmal deshalb auf Schritte ankommen, die nicht mehr durchaus verfassungsmässig sind, so werden sie von selbst, ebenso schnell aus den Kreisen eine Provinzialversammlung bilden, oder einer der Kreise wird das Signal zum Abfall geben, und andere werden ihm einzeln folgen, da die gemeinschaftliche Berathung vielleicht noch alle zusammenhielte.

33. Die Zahl und der Sitz der Provinzialversammlungen würde es am besten seyn, in der Verfassungsurkunde namentlich, und zwar nach örtlichen Verhältnissen, nicht nach einem allgemeinen Grundsatz zu bestimmen.

Ihr Bezirk dürfte nemlich zu gross seyn, wenn er einen Ober-Präsidial-, und zu klein, wenn er überall nur einen Präsidialbezirk in sich begriffe. Doch müssten die Bezirke der ständischen Provinzen mit den Gränzen der Departements, sey es der Präsidial- oder Ober-Präsidial-Departements, beständig zusammenfallen, und nie derselbe ständische Bezirk in zwei Ober-Präsidial-Departements übergehen.

Bloss als Beispiel einer solchen Eintheilung möge hier folgende stehen.

1. Die Marken.
2. Pommern.
3. 4. Schlesien nach einer angemessenen Abtheilung.
5. Ostpreussen.
6. Westpreussen.
7. Bromberg.
8. Posen.
9. Sachsen.
10. 11. Westphalen.
12. Cleve und Düsseldorf.
13. Cölln.
14. Aachen.
15. Coblenz.
16. Trier.

Die Bezirke müssen kleiner werden, wo die Volksmasse grösser, das Gewerbe lebendiger, und die in derselben Provinz zusammengekommenen Gebietstheile verschiedenartiger sind.

34. Der Wirkungskreis der Provinzialversammlung ist lediglich, auf die Provinz und das provinzielle Interesse beschränkt. Als berathende Versammlung kann sie nur Provinzial-Gesetze, oder Vorerörterung, oder Ueberlegung der Ausführungsmethode bei allgemeinen zum Gegenstand ihrer Arbeiten machen; ersteres nur auf die Initiative, letzteres auf den bestimmten Auftrag der Regierung. Nur bei Provinzialgesetzen, oder Provinzialsteuern ist ihre Stimme entscheidend. Als verwaltende Behörde kann sie bloss über dasjenige verfügen, was Gemeingut der Provinz ist, oder auf ihr ruhende Gesammtlast, oder ihrer Gesammtadministration anvertraute Einrichtung; in die Gemeindeangelegenheiten der Kreise, und der Gemeinden darf sie nicht störend eingreifen. Geldaus-

schreibungen zu gemeinschaftlichen Zwecken kann sie nur unter Genehmigung der Regierung machen; auf diese Weise aber verbinden sie alle Einwohner der Provinz. Controllirend wirkt sie sowohl auf die Staats- als auf die ständischen Kreis- und Ortsbehörden ein.

Da es allen Grundsätzen zuwider laufen würde, dass die Regierung allein mit Einer Provinz ein Gesetz zu Stande brächte, welches auf irgend eine Weise auch auf eine andere, oder den ganzen Staat einen hemmenden oder belastenden Einfluss haben könnte, so muss der Begriff des provinziellen Gesetzes im allerstrengsten Sinne in diesem Falle genommen, oder wenn der directe Einfluss eines solchen Vorschlages sich auf eine andere Provinz mit erstreckte, auch diese um ihre Zustimmung befragt werden. Da aber in dem jetzigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft eigentlich kein Gesetz, welches eine ganze Provinz betrifft, für den Staat, und die allgemeine Gesetzgebung gleichgültig seyn kann, so dürfte es wohl nothwendig seyn, bei jeder allgemeinen Ständeversammlung die in der Zwischenzeit ihrer Zusammenkünfte beliebten Provinzialgesetze vorzutragen, und bestätigen zu lassen, ohne dass die Nothwendigkeit dieser Bestätigung jeden hindern dürfte, solche Gesetze schon vorher provisorisch in Ausübung zu bringen. Erheben sich Stimmen gegen eins oder das andere, so müsste erst die Frage entschieden werden, ob der ganze Staat wirklich ein so nahes Interesse bei der Massregel habe, um einen Einspruch zu begründen. Würde dies bejaht, so müsste das Provinzialgesetz, wie jedes andere allgemeine, einer neuen Berathung unterworfen werden. § 119.

Wenn die Regierung die Provinzial-Versammlungen um ihre Meynung über allgemeine Gesetze zu befragen für gut hält, muss die Beurtheilung, ob die Provinzial-Stände, und welche befragt werden sollen? ihr anheim gestellt bleiben. Hierbei kann die Stimme der Provinzial-Stände nur berathend seyn, und es muss jedes Abschweifen von dem schlicht provinziellen Standpunkt sorgfältig vermieden werden. Versäumt die Regierung da, wo sie es hätte thun sollen, die Provinzialstände zu Rathe zu ziehen, so steht es immer bei der allgemeinen Versammlung, wo jeder Gesetzentwurf vorkommen muss, den Abgeordneten der Provinz frei, selbst ihre, auf ihren Standpunkt berechneten Erinnerungen zu machen, auch in Anregung zu bringen, den ganzen Entwurf erst an die Provinzial-Versammlung zurück zu weisen. § 120.

Dass die Provinzialstände so wenig, als die allgemeinen, jemals die Initiative der Berathung nehmen können, muss als Grundsatz immer festgehalten werden. Sie können daher nie die Regierung gewissermassen nöthigen, über einen Vorschlag in Discussion einzugehen, und ihre Vorschläge selbst müssen nur im Allgemeinen, mehr um den Gegenstand anzuzeigen, als um ihn auszuführen, gemacht werden. Die anzubringenden Vorschläge werden am Ende der Sitzung mit den Beschwerden in einen und denselben Beschluss gefasst, und es hängt von der Regierung ab, ob sie auf dieselben in der nächsten Sitzung eingehen will, oder nicht. Dagegen müssen die Beschwerden allemal und einzeln erledigt werden. § 121.

Beschwerden können aus jeder Provinz nur an die in ihr gebildete Provinzialversammlung, nie an eine andere ergehen, auch an die allgemeinen nicht eher, als in der Eingabe bekundet wird, dass die provinzielle sie nicht erledigt hat.

35. Die Provinzialversammlungen dürfen weder miteinander, noch mit der allgemeinen durch sich selbst in Verbindung treten. Wo der Fall einer solchen Verbindung eintritt, geht er, ohne alle Ausnahme, durch die Regierung, welche die Mittheilung übernimmt, oder nach ihrem Ermessen für unnütz erklärt.

Hierauf muss mit der grössten Strenge gesehen werden, da durch jeden eigenmächtigen Schritt dieser Art die Versammlungen aus ihrer Categorie der Provinzialversammlungen hinausgehen, gewissermassen selbst allgemeine bilden, oder sich der allgemeinen, als Theile aufdringen würden.

36. Die Mitglieder der Provinzialversammlungen werden nicht nach Districten, oder numerischen Volksmassen, gewählt, sondern nach Ständen. Als Stände würden in diesem politischen Sinne des Worts angesehen, der landbesitzende Adel, die übrigen Landbesitzer aller Art, die Städter. Von jedem dieser drei Stände gewählte Mitglieder bilden, neben den Erbständen, welche sich in der Provinz befinden, die Versammlung.

Das ganze hier aufgestellte Verfassungssystem ist auf die Idee von Ständen gegründet, und dem Systeme entgegengesetzt, in welchem die sämmtlichen Einwohner eines Districts nach einem gewissen Steuer- oder Vermögenssatze die verfassungsmässigen Wahlen, und andere politischen Rechte ausüben. Es ist aber hier, wo von den Wahlen die Rede ist, noch mehr der Ort, bestimmt zu entwickeln, in welchem Sinn hier der Ausdruck: Stände genommen und warum auf ihre Beibehaltung Werth gesetzt wird.

Es lässt sich von den Ständen sagen, was im Vorigen von den Provinzen gesagt worden ist. Das hier aufgestellte System bildet die ganze ständische Verfassung, aus einzelnen wieder in sich gebildeten Theilen. Die hauptsächlichsten dieser Theile sind die Provinzen und die Stände, von beiden müssen also gleiche Grundsätze gelten, wenn das Ganze Einheit besitzen soll.

Wenn man sich die Stände mit einander entgegenstehen-

den Rechten sich gegenseitig angreifend und verwehrend denkt, so gehören sie einer Zeit an, aus welcher die hellere Einsicht über politische Einrichtungen zu etwas Besserem übergegangen ist. In dem Sinne kann man sie nicht erhalten, und noch weniger wieder aufleben lassen.

Allein als natürliche, und in der Wirklichkeit gegebene Eintheilungen des Volks, und als Eintheilungen, die auf keine Weise willkührlich, auf die Gesinnungen, das häusliche und öffentliche Leben einwirken, müssen sie in der Verfassung benutzt, und als ihre Grundlage angesehen werden.

In diesem Sinne genommen, stehen die Stände nicht, wie in dem oben angegebenen einer Repräsentativ-Verfassung entgegen, sondern sind vielmehr die heilsamste, am meisten Ruhe und Erhaltung des Ganzen verbürgende und zugleich Interesse und Thätigkeit für das öffentliche Wohl, und das Bürgerleben erweckende Art derselben. Sie unterscheiden sich nur von demjenigen Repräsentativsystem, in welchem die ganze Nation, als Eine Masse behandelt wird, der Einzelne bloss durch sich selbst, gleichsam als numerische Einheit gilt, und wo man, um einen Maassstab zu erhalten, der an jede noch so verschiedenartige Menge von Personen angelegt werden kann, die Ausübung politischer Rechte, bloss nach dem Geldvermögen ertheilt.

Hält man diesen letzteren Zustand, was meiner Meinung nach nicht ist, für den vorzüglichsten, und für das eigentliche Ideal, so kann man die hier vorgeschlagene Behandlung der Stände, als einen Uebergang dazu ansehen. Erklärt man dagegen ein so allgemeines Repräsentativsystem ebenso gut für ein Extrem, als auf der entgegengesetzten Seite eine Verfassung privilegirter Stände, so ist die hier aufgestellte ein weiser Mittelweg, und das Correctiv beider. In dieser Eigenschaft ist sie die wohlthätigste für das monarchische Prinzip, das durch jene beiden Extreme von aristokratischem und demokratischem Zusatz bedroht wird. Das Erste ist, wenn es grosse hochberechtigte Körperschaften giebt, von selbst klar, allein auch das zweite ist natürlich, da jeder im Volk unmittelbarer Theil des Ganzen, nicht Theil des Theiles ist, und seine politische Geltung nicht, was immer mehr Sicherheit und Stätigkeit gewährt, aus Individualität und den poli-

tischen Rechten der Classe, der er angehört, erhält.*) Auch fügt die Beweglichkeit des Geldvermögens die Verfassung in die Gefahr selbst, beweglicher zu werden.

Wenn man praktisch und dauerhaft, auf eine aus dem Leben hervorgehende, und in's Leben wieder einwirkende Weise eine Verfassung gründen will, kann man unmöglich aus den vielfachen Verhältnissen des bürgerlichen Daseyns bloss das eine dürftige eines solchen, oder solchen Steuerersatzes herausnehmen. Man muss auf alle Verhältnisse zusammengenommen, auf die ganze Lage des Menschen eingehen, auf sein Eigenthum, sein Gewerbe, die Stätigkeit seines Aufenthaltes, seine Beschäftigungen, natürlichen Verbindungen u. s. f. sehen. Dies geschieht, wenn man, die Nation in Stände absondert, und nach dieser Absonderung ihre politischen Rechte und Verpflichtungen bestimmt, und es geschieht in der That nur dann, da bei jeder andern Methode ein einzelnes Verhältniss abgesondert aus dem Ganzen herausgerissen wird.

Es würde dieses Raisonnements nicht einmal bedürfen, um zu beweisen, dass die neue Preussische Verfassung der Grundlage der Stände bedarf; da sie bei uns wirklich vorhanden sind, da Seine Majestät der König gewiss nicht, sie zu zerstören, beabsichten, so versteht sich dies von selbst. Allein die Erörterung der Sache nach ihren bloss allgemeinen Beziehungen war nothwendig, um zu zeigen, wie die Stände bei uns behandelt werden müssen, um ein Repräsentativsystem zu bilden, und nicht demselben, wie es auch ihre Tendenz seyn kann, entgegen zu arbeiten.

Denn ein Repräsentativsystem muss doch am Ende jede gute, weise, den Bedürfnissen der Nation und den Forderungen der Zeit entsprechende Verfassung seyn, und wenn man ein solches System, und ständische Verfassungen, als einen nothwendigen Gegensatz darstellt, so nimmt man beide Ausdrücke in einem Sinne, der nicht der ursprüngliche und natürliche ist, und von dem man sie vielmehr sorgfältig reinigen und läutern muss.

---

*) *Statt des folgenden Satzes steht im Entwurf: „Es ist ferner natürlich, weil sich alles um das Beweglichste dreht, was es geben kann, das Geld, und nichts so sehr den Charakter des Demokratischen bezeichnet, als die Leichtigkeit, bloss durch sich selbst, und sein Glück in jeder Sphäre höhere Bürgergeltung erlangen zu können, und die Beweglichkeit, die daraus nothwendig entspringen muss.“*

Steht die Beibehaltung von Ständen fest, so fragt es sich, welches diese Stände seyn sollen. *Dem allgemeinen Sprachgebrauche nach giebt es in einer Nation sehr viele Stände, und fast eben so viele, als Beschäftigungen.* § 74.

Es fragt sich daher, nach was für Kriterien zu bestimmen ist, welche unter diesen Ständen politische Stände ausmachen sollen? Bei Beantwortung von Fragen dieser Art würde es unzweckmässig seyn, weit in theoretische Betrachtungen herumzuschweifen. Sieht man sich aber in der Wirklichkeit um, und blickt man auf dasjenige zurück, was Provinzialständen zur Basis dienen soll, so giebt es unläugbar zwei abgesonderte Stände, die man nicht übergehen und nicht vermischen kann, den Landbauer und den Städter.

Forscht man alsdann hierbei mehr nach allgemeinen Gründen, so findet man, dass zwischen diesen beiden Classen der wahrhaft politisch, wichtige Unterschied die Art ist, wie der Boden des Staats bewohnt wird, und dass Alles auf diesem physischen Unterschied beruht, aus welchem nachher die moralischen, rechtlichen und politischen herfliessen. In der That würde, wenn es einen selbständigen District gäbe, in welchem Landbauer, Handwerker und Kaufleute alle nur in Dörfern zerstreut wohnten, man Unrecht haben, nach Verschiedenheit dieser Gewerbe, diejenigen, welche sonst gewöhnlich städtisch genannte treiben, von den übrigen abzusondern. Man würde vielleicht nur Eine Art der Stände, Eine Art der Gemeinheiten annehmen müssen. Nur so wie die Bürger eines Staates zusammenwohnen, wie sie als Nachbarn, einen, vom andern abgesonderten Bezirk ausmachen, wie sie als Theilhaber an diesem Eigenthum, Rechte und Pflichten besitzen, nur nach diesen festen, unveränderlichen, räumlichen Verhältnissen können sie das unmittelbare partielle Interesse in ein allgemeines vereinigen, denn nur nach denselben Verhältnissen ist gemeinschaftliche Vertheidigung, Zusammentreten in einen großen Staat, Zerspaltung in kleinere möglich, in welchem Allem das wahre und eigentliche Wesen der bürgerlichen Gesellschaft besteht. § 75.

Sieht man ferner auf den Unterschied zwischen dem platten Lande und den Städten, so kommt es gewissermassen auf die grosse allgemeine Eintheilung in Sache und Person zurück. Der Landbau vereinzelt und haftet an die Erdscholle, alles übrige Gewerbe, weil es der nahen Berührung der Menschen bedarf, drängt zusammen und vereinigt. Zugleich hat auf den Unterschied die Leichtigkeit und Schwierigkeit der Vertheidigung gewirkt. So lange die Städte noch ihre eigentliche Bedeutung hatten, waren sie bei allen Nationen, und durch alle Perioden der Geschichte hindurch, Orte des Verkehrs, und Orte der Wehr, der Unterschied in verschiednen Zeiten und Ländern war bloss immer der, dass sie bald das letzte aus dem Ersten und bald das Erste aus dem letzten wurden. § 76.

Man rechnete ohne das gewöhnlich die Geistlichkeit zu den Ständen. Von dem doppelten Gesichtspunkt, den man dabei hatte, ist bei uns nur noch der eine übrig geblieben, dass man eine so wichtige Sache, als ständische Versammlungen, nicht von dem Ansehen, und dem Ehrwürdigen der Religion entblösst sehen will. Deswegen, und damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob die Häupter der Geistlichkeit, die einen so grossen Einfluss auf eine der wichtigsten Classen der Gesellschaft ausüben, durch Wahl in die § 77.

ständische Versammlung treten, ist es immer nothwendig, diese als gesetzlich darin einzuführen, allein dies ist auch hinlänglich. Der andere Grund, welcher ehemals vorhanden, und politisch wichtig war, ist mit der veränderten Verfassung der Geistlichkeit mehr oder weniger verschwunden. Ehemals nemlich erschien die Geistlichkeit auf Landtagen, als Besitzerin einer eignen Art des Grundeigenthums, das gewissermassen ewig, wohl des Zuwachses, aber nicht der Verminderung fähig war. Sie schlossen sich in so fern an den Erbadel an, und beide stellten sich, als wegen der fortlaufenden Dauer ihrer eigenthümlichen Verhältnisse verwandte Classen den Städten und dem platten Lande gegenüber.

Jetzt kann es kaum einen gültigen Grund geben, anderen Geistlichen die Landstandschaft einzuräumen, als den obersten protestantischen und katholischen an der Seite der Standesherrn und der Erbstände.

Die Berufung anderer, und namentlich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen ist ihrem Stande, und täglichem Beruf in der That zu fremd; als dass sie von dieser Seite wenigstens gebilligt werden könnte. Die ständische Versammlung wird von ihnen wenig Nutzen erwarten können, und in ihnen wird Wetteifer, Bestreben, vielleicht gar leidenschaftliche Sucht nach der Einmischung in weltliche Verhältnisse geweckt. Glaubt die Regierung ihrer, als einer ihr ergebenen Classe in der ständischen Versammlung zu bedürfen, so dürfte in Staaten, wo es Geistlichkeit verschiedener Religionen giebt, dies Mittel wenig zulässig seyn.

§ 79. *Wollte man die Einwendung machen, dass auf diese Weise die Rechte der Geistlichkeit nicht gehörig vertreten wären, so beriefe man sich auf einen offenbar falschen Grundsatz. Denn nach eben diesem Raisonnement müssten auch die Rechte der Handwerksvereinigungen, der Kaufmannschaft nicht als Theile einzelner Städte, wie oben gesagt ist, sondern als Stände durch den ganzen Staat, der Gelehrte besonders vertreten werden, wie denn in den ephemeren Versuchen von Verfassungen in den letzten Jahrzehnten alle diese Erscheinungen dagewesen sind, und sich selbst gerichtet haben.*

§ 80. *Von den Universitäten, die keine bedeutenden liegenden Gründe haben, kann nur gelten, was von den Häuptern der Geistlichkeit gesagt worden ist, und ihre Theilnahme ist offenbar noch weniger wichtig, da sie keinen gleich grossen unmittelbar politischen Einfluss besitzen. Es ist, wenn man sie zuzieht, nur eine Huldigung, die man der Wissenschaft, und dem wohlthätigen Einfluss stehender, für sie gebildeter Körper bezeugt, und es ist wahr, dass die Wissenschaften und die Nationalbildung leicht offenbar verlieren würden, wenn die Universitäten aufhörten, wirkliche und gewissermassen selbständige bürgerliche Institute auszumachen.*

Sie befinden sich, um dies beiläufig zu erwähnen, doch in einem andern Verhältniss, als blosse, selbst die höchsten

Schulanstalten. Sie sind, ihrem ursprünglichen Zweck nach, Institute, auf welchen der Stand der Gelehrten für sich, und mit unabhängigem Urtheil, prüft und entscheidet, wer tüchtig ist, zu ihm zu gehören, und die Meisterschaft in ihm auszuüben, und die in solcher verfassungsmässigen Verbindung unter einander standen, dass das Urtheil jeder einzelnen für alle gültig war. So bildete durch sie die Wissenschaft ein eignes, für sich bestehendes Reich, welches, so lange man sich im Gebiet der Ideen hielt, niemanden beeinträchtigen konnte, aber sich selbst auch frei bewahrte von ihr fremden, aus wechselnden Verhältnissen entspringenden Einflüssen. Die Form, in welche dies gegossen war, war allerdings die alterthümliche der Zunftverfassung, und die neuere Zeit musste nothwendig in derselben Veränderungen hervorbringen. Allein wenn nicht die drei Stücke erhalten werden, dass man die Universitäten, als ganz geschieden von den eigentlichen Schulanstalten, wie Institute betrachtet, auf welchem Lehrer und Lernende sich zwanglos und aus eignem Trieb mit der Wissenschaft beschäftigen, dass man verfassungsmässig in ihnen und in ihrem bloss wissenschaftlichen Bemühen Geltung über die einzelnen Landesgränzen hinaus anerkennt, und dass der Beschäftigung mit Ideen die möglichste Unabhängigkeit bewahrt wird, so wird die Wissenschaft, und die edle und gesetzmässige Freiheit des Denkens darum noch keine Fesseln tragen, allein des freudigen Aufschwunges entbehren, in dem sie unter der Begünstigung glücklicherer Zeiten in Deutschland emporgewachsen ist, und geblüht hat.

Mit liegenden Gütern versehene Universitäten, wie Greifswalde, und eben solche katholische oder protestantische Stifter und Kapitel treten in ein verschiednes Verhältniss. Es ist kein Grund abzusehen, warum sie nicht eben so gut zu den Ständen gehören sollten, als es der Fall der Individuen seyn würde, die ihre Güter käuflich an sich brachten. § 81.

Dass der Adel fortbestehe, und politisches Leben erhalte, darf wohl kaum bemerkt werden. Er bildet in der Preussischen Monarchie noch eine zahlreiche Classe von Staatsbürgern, im Besitz von grossem Grundeigenthum, von vielen bedeutenden Stellen im Staat, er ist in der Mehrzahl der Provinzen noch durch Corporationen verbunden, er ist nicht zerstört, noch vernichtet. Wollte man ihn in der neuen Verfassung sein politisches Daseyn, seine Selbständigkeit, als für

sich handelnden Stand nehmen, so würde eine zahlreiche Classe in ihren Rechten verletzt, gekränkt, und zum Unwillen gereizt, und es wäre meines Erachtens, nur Verlust, auf keine Weise wenigstens Gewinn dabei, da, so wie man den Adel eigentlich niederdrückt, der Geldreichthum und das Beamtenansehen ein unverhältnissmässiges Uebergewicht bekommen.

Es sinkt alsdann in der politischen Geltung gerade das Moment, welches das wichtigste ist, der unabhängige Grundbesitz. Will man diesen heben, so muss (!) den vollen Besitz ihrer politischen Rechte zwei Stände erhalten: dem Adel und dem Bauer. (!)

Denn nur als Grundeigenthümer kann er unter den Ständen auftreten.

Allein als solchen ihn bloss in Rücksicht auf den Betrag der Einkünfte seiner Güter mit allen übrigen Landeigenthümern in den Wahlen zu den ständischen Versammlungen zu vermischen, hiesse ihn in der That seines ganzen politischen Charakters entblössen, und wäre ebensoviel, als ihn aufheben oder ihn bloss zu einem Spiele der Eitelkeit machen. Er muss also allerdings eine Corporation bilden, aber diese Corporation darf keine andere Beziehung auf politische Rechte, als auf die Landstandschaft haben.

Diese Corporation hat das Recht zu den ständischen Versammlungen zu wählen, und gewählt zu werden. Allein das Recht zu wählen ist bedingt durch die Forderung, dass um es auszuüben, der Adliche mit liegenden Gründen in der Provinz angesessen seyn muss. Diese Forderung würde auch dadurch noch strenger gebildet werden müssen, dass er, wo es noch Rittergüter giebt, ein solches, sonst einen Landbesitz von gewissem zu bestimmenden Ertrage besitze, damit nicht ein winziger Besitz bloss zur Erwerbung der Landstandschaft erkauft werden könnte.

Der Besitz eines adlichen Guts kann eigentlich die Landstandschaft in der Adelscorporation nicht ertheilen, und in Baiern ist dies wirklich der Fall.*) Bei uns würde man aber wohl in den Provinzen, in welchen wahre Rittergüter bestehen, das Recht der adlichen Corporation, wie schon jetzt geschieht, als ein dingliches ansehen müssen. In anderen Pro-

*) *S. o. S. 267.*

vinzen aber, in welchen keine dinglichen Kriterien adlicher Güter existiren, fiele dies hinweg.

Wenn der Adel nicht nach und nach durch ewige Theilungen verarmen soll, so bedarf er, wie, nach dem oben Gesagten, der bäuerliche Stand, einer Erhaltung durch die Gesetzgebung, welche ihm am einfachsten durch Erlaubniss Fideicommisse zu stiften, gewährt werden könnte. Diese Erlaubniss müsste indess kein auf ihn beschränktes Vorzugsrecht seyn, sie müsste auch noch gesetzlichen Modificationen unterworfen werden, wie sie das Allgemeine Landrecht*) schon kennt.

Allein weiter müsste man zu der Sorge der Erhaltung des Adels nicht zurückgehen, und am wenigsten, wie es ehemals der Fall war, den Ankauf adlicher Güter dem Nicht-Adel verbieten.

Die adliche Corporation könnte allerdings in einer Provinz zu Zeiten sehr § 88. *abnehmen. Allein theils wäre dies doch wohl nur vorübergehend, theils ist der Adel gerade ein Institut, das nicht gleichsam mit Gewalt, sondern nur insofern unterhalten und gestützt werden muss, als die Sitte und sein eignes Wesen es hält. Hat der Gesetzgeber richtig gefühlt, dass es dem Zustande und der Stimmung der Nation angemessen sey, den Adel als eine politische Corporation beizubehalten, so wird der Adel selbst sich nicht schwächen wollen und seine Güter zusammenzuhalten streben. Der Einzelne wird sich schämen, der Ehre, den angestammten Sitz zu bewahren, einen Geldvortheil vorzuziehen, und wo ein Nothfall eintritt, wird der übrige Adel des Kreises hinzuzutreten geneigt seyn, und die Erhaltung des Guts, oder den Uebergang an eine andere adliche Familie befördern. Geschieht dies nicht, oder vielmehr geschieht das Gegentheil häufig, so ist es ein sicheres Zeichen, dass der Adel den Sinn seines Instituts verloren hat, und dann würde man sich vergebens schmeicheln, ihn durch Zwangsmittel, die ausserdem schädlich sind, festbannen zu wollen. Der Staat thut genug, ihm durch die hergestellte politische Bedeutung einen neuen Antrieb zu verleihen.*

Man kann zwar hiergegen noch einwenden, dass man in keiner Ver- § 89. *fassung eine so wichtige Sache, als das Verhältniss des Adels zu den übrigen Landeigenthümern ist, dem Zufall überlassen darf. Allein man muss bedenken, dass, da der Adel doch kein, von den übrigen Ständen geschiedenes Interesse haben, und keine nutzbaren Vorzüge geniessen soll, der ihn belebende eigenthümliche Geist nur auf festem Halten am Lande durch mehr dauernden Grundbesitz; und auf dem edlen Ehrgeiz, sich durch Anhänglichkeit an den Thron und durch Consequenz und Gediegenheit seiner Meynung auszuzeichnen beruhen kann. Dieses rein sittliche Resultat steigt und fällt aber mit dem den Adel an sich beseelenden Sinn, von dem eben bemerkt worden ist, dass Gesetze ihn nicht festhalten können, wenn ihn die Sitte fahren lässt.*

Der Staat kann und soll dem Adel nicht positiv *zu Hülfe* § 94.

---

*) *In Betracht kommen Allg. LR. 2. T., Titel 4, Abschn. 2, 3, 4.*

kommen, ihn gewissermassen als einen Halberstorbenen, in's Leben zurückführen. Er soll ihm nur Freiheit, und gesetzlichen Antrieb geben, durch seine eigene Kraft in's Leben zurückzukehren. Aus jenem Standpunkte ausgehend, würde man z. B. den Adel, wo er an Zahl zu sehr abgenommen hätte, durch neue Ertheilung zu vermehren suchen müssen, von diesem aus wird so etwas nicht stattfinden dürfen, sondern der Staat muss bei Erhebungen in den Adelstand nur Belohnung des Verdienstes, oder solche Fälle im Auge haben, wo, bei Uebertragung eines Amts, oder bei erworbenem grossen Güterbesitz, verbunden mit persönlichen Vorzügen, der Mangel des Adels ein gewisses Missverhältniss in die Lage des Individuums bringt. Die
§ 95. *hier aufgestellte Ansicht gründet sich darauf, dass man ein Institut, was nur historisch, nicht nach Begriffen, erklärt und hergeleitet werden kann, nur so lange, und nur insofern erhalten muss, als es selbst Lebenskraft besitzt. Dass es sich aber mit dem Adel wirklich so verhält, ist offenbar. Es ist unmöglich, ohne Rückblick auf die Geschichte, eine Definition von ihm zu geben. Man kann als seine Grundlagen nennen:*

1. bedeutenden, erblich zusammengehaltnen Grundbesitz — dies gilt aber nur von dem Hohen, und in dem Majorate vorhanden sind;

2. Erhaltung und Sicherung der Geschlechter — allein diese für sich genommen bestand namentlich bei den Bauern in gewisser Art, da sie ihre Besitzungen und ihrem Wohnort nicht verändern konnten, oder nicht veranlasst waren, es zu thun; es bestand bei den städtischen Patriciern, endlich bei mehreren bürgerlichen Familien, die eben so gut ihr Geschlecht aus alter Zeit herleiten können,

3. sittliche Würde. Bewahrung des Bestehenden im Leben und in der Verfassung — ob dies wirklich Kriterium gerade des Adels wäre, würde wenigstens davon abhängen, ob der Geist und Sinn des Instituts noch lebendig wäre, was kein Gesetz bewirken kann.

Der Begriff des Adels ist allein ein politischer Begriff und lässt sich nur an dem politischen Charakter festhalten. Nun aber besteht der politische Charakter des deutschen Adels — vorzügliche Theilnahme an der Landesvertheidigung, und Bildung des Herrenstandes gegen den mehr oder weniger hörigen Landmann — nicht mehr. Der Gesetzgeber, der dem Adel eine neue politische Haltung geben soll, kann ihn daher nur nach demjenigen nehmen und festhalten, was er von dem ehemaligen politischen Charakter moralisch wirklich in sich erhalten hat.

Vorrechte, welche die Gleichheit vor dem Gesetz, oder in Tragung der Staatslasten gegen die übrigen Bürger störten, besitzt der Adel in den meisten Preussischen Provinzen nicht mehr, und wo es noch der Fall ist, muss darauf gedacht werden, auf eine schonende, die allgemeine Gerechtigkeit mit der Billigkeit gegen die Betheiligten vereinigende Weise das Missverhältniss auszugleichen. Der Adel selbst muss, wenn die Rede von Vorrechten, wie das der Steuerfreiheit ist, was übrigens auch jeder bürgerliche geniesst, der ein Rittergut

kauft, wenn er seinen eignen Vortheil versteht, demselben entsagen.

Man muss sich darauf gefasst machen, dass es von manchen Seiten her Widerspruch erregen wird, wenn man dem Adel jenseits des Rheins wieder politische Geltung giebt. Baiern hat es, wenn es auch in seinen überrheinischen Distrikten noch Adel geben sollte, in denselben schon dadurch nicht gethan, dass, wo der Adel, nach der Bairischen Verfassung politisch auftreten soll, er allemal grundherrliche Rechte besitzen muss. die dort nicht sind, und die man sich auch sehr hüten müsste, wieder einzuführen. Doch besitzt Baiern einen so kleinen District, dass es nicht als Beispiel angeführt werden kann. § 117.

Es ist indess doch zu bezweifeln, dass die Stimmung so allgemein gegen den Adel in jenen Provinzen sey. Wenn sie es aber seyn sollte, so muss man dieselbe auf eine sanfte Weise zurückzuführen suchen. So lange der Rhein auf der einen Seite ehemalige deutsche Institute von bloss neufranzösischen auf der andern scheidet, ist an ein volles Aneignen der jenseitigen Provinzen nie zu denken. Sie werden sich, da nichts so grosse Macht, als politische Institutionen, hat, nothwendig zu dem hinneigen, was ihnen mehr ähnlich ist. Auf die hier angegebene Weise kann die Wiederbelebung des Adels keine gegründeten Beschwerden erregen. Er hat schlechterdings keine Vorrechte, er nimmt seinen Platz überall bei den Grundeigenthümern. Weiter aber dürfte man auch, wenigstens in den obern Rheinprovinzen gewiss nicht gehen, und ja nicht durch absichtliches Adeln, das Ansehen haben, geflissentlich den Adel wiederherstellen zu wollen. Zeit und Gewohnheit haben dort mächtig gewirkt, man würde die Gemüther entfernen, und die Regierung würde den Schein gewinnen, ihnen gewaltsam entgegenwirken zu wollen. Die bürgerlichen Vorrechte des Adels müssen auch diesseits des Rheins nach und nach aufhören, den Adel selbst aber, als politische Corporation, muss man auch jenseits mit Vorsicht wieder erwecken. Nur so kann sich alles ausgleichen, und den Begriff organisch gebildeter Stände an die Stelle einer nach vorhergegangener allgemeiner Nivellirung, auf blosser Zahl und Vermögensverhältnissen beruhender Volks-Repräsentation treten. Bei dem Allem aber scheint es immer viel ausgemachter, dass man in den Rheinprovinzen mit dem Adel nicht weiter, als dass man nur so weit gehen könne.

Bei dem Antheile aller übrigen Grundeigenthümer (ausser dem Adel, und den Städtern) an den ständischen Einrichtungen würde man wohl schwerlich dieselbe Organisation in allen Provinzen machen können. Wenigstens wenn bloss der Steuersatz denselben bestimmen sollte, könnte dieser nicht derselbe seyn. Wenn man die verschiednen Klassen derselben im Allgemeinen durchgeht, so findet man: § 102.

1. nicht adliche Besitzer von Rittergütern,

2. Besitzer von Grundstücken, die nicht Rittergüter sind, allein eine solche Ausdehnung, und solche Verhältnisse haben, dass sie nicht hauptsächlich vom Eigenthümer selbst bearbeitet werden,

3. eigentliche Bauern, das ist solche, die ihren Acker in der Regel,

und hauptsächlich selbst bestellen, und seit kürzerer oder längerer Zeit aus einem Verbande wirklicher Hörigkeit herausgetreten sind.

§ 103. *In Absicht der 2. Classe herrscht zwischen den Preussischen Provinzen wohl der bedeutendste Unterschied, der daher, da er unstreitig auch die Culturnuancen unter den verschiedenen Classen angiebt, sorgfältig beachtet werden müsste.*

§ 105. *Sehr nachtheilig würde es seyn, es der 3. Classe gewissermassen unmöglich zu machen, zu der Verfassung mitzuwirken. Wenn sie nicht die aufgeklärtere ist, ist sie eine schlicht vernünftige, am Lande und dem Bestehenden hängende, und gutgesinnte. Sie von der 2. bestimmt abzusondern, könnte nur da angehen, wo diese, wie vielleicht in einigen Provinzen der Fall ist, sich durch eigene gesetzliche Bestimmungen, in einen bestimmten Begriff fassen lässt. Sonst kann man nur die beiden letzten Classen verbinden, und nach dem Steuersatz den Antheil an der Verfassung festsetzen. Allein alsdann dürfte der Steuersatz nicht zu hoch seyn.*

Ein Steuersatz, der durch seinen Betrag, den nicht sehr bemittelten Bauer ausschlösse, brächte sehr leicht den Uebelstand hervor, dass die Wahlen auf eine Mittelklasse von Individuen fielen, die, ohne zu der Intelligenz wahrer Bildung zu gelangen, sich von dem schlichten, aber gesunden Verstande des Landvolks entfernt hätten.

Die Zahl der Deputirten jedes Standes müsste nach einem angemessenen Verhältniss bestimmt werden, welches vermuthlich auch nicht in allen Provinzen wird dasselbe seyn können.

Dass die grossen Städte für sich wählen und Deputirte senden, ist keinem Zweifel unterworfen, und kann keine Nachtheile haben. Die kleinen würde man wohl mit dem platten Lande verbinden müssen.

Es ist schon oben davon gesprochen worden, dass es schwer ist, zwischen kleinen Ackerstädten, und dem platten Lande einen Unterschied festzustellen. Indess bleiben immer zwei Kriterien, die auf das politische Leben nicht ohne Einfluss sind. Das engere Nebeneinanderwohnen der Städter, und der daraus entstehende verschiedene Einfluss des geselligen Lebens, und dass auch die kleinsten Städte mehr, als die Dörfer, durch Rathhäuser, Stadtrechte u. s. f. eine geschlossene Einheit bilden.

37. Die Wahlen zu den Provinzialversammlungen (und das gleiche gilt von dem allgemeinen Landtag) geschehen, ohne Vermittlung von Wahlherren, geradezu durch die Nation. Der zu Wählende kann nur aus dem Provinzialbezirk genommen werden,

in welchem die Wahl geschieht, und für welchen die Versammlung bestimmt ist.*)

Die Wahlen mit Abstufungen, wie man sie in Frankreich hat, sind nur ein Nothbehelf, der aus dem unbedingten Wahlrecht aller Eingebornen entsteht. Werden Bedingungen der Wahlfähigkeit festgesetzt, so sind die Abstufungen unnütz, und es ist unläugbar, dass das Interesse der Nation an der Verfassung viel mehr durch unmittelbare Wahlen erhalten wird, die allein im Stande sind, ein eigentliches Band der Theilnahme zwischen dem Wähler und Gewählten anzuknüpfen.

Es liegt auch etwas durchaus Unnatürliches darin, die Wählenden erst wieder Wahlherrn wählen zu lassen. Das Erste ist doch, wenn man gute Wahlen fordert, dass man sich in den Sinn der Wählenden versetzt, und sich fragt, was diese sich bei der Wahl denken sollen? Nun kann auch ein beschränkter Kopf gewissermassen beurtheilen, ob Cajus oder Titius vernünftig handeln und sprechen wird. Er hat ihn doch im Privatleben, und in den örtlichen Verhältnissen handeln sehen und sprechen hören, er kennt seinen Charakter, seine Verbindungen, sein persönliches Interesse. Dagegen zu beurtheilen, ob Cajus oder Titius eine vernünftige oder unvernünftige Wahl machen wird? ist, genau genommen, auch dem Klügsten und Umsichtigsten unmöglich; und auf alle Fälle ungleich schwieriger. Denn es setzt, wenn es nur mit einiger Vernunft gemacht werden soll, die zwiefache Ueberlegung voraus, einmal auf welche Person wohl die Wahl von Cajus oder Titius, nach der Art ihrer Verbindungen, Meynungen, Interessen fallen wird? und zweitens, ob diese Personen nützliche Deputirte seyn werden? § 139.

Diess muss jedem auf den ersten Anblick einleuchten. Die Vertheidiger der Zwischenstufen bei Wahlen haben daher auch nur gewöhnlich zwei Gründe, zu zahlreiche Wahlversammlungen zu vermeiden, und von Seiten der Regierung zu versuchen, die Wahlen nach ihren Absichten zu leiten, was bei einer kleinen Anzahl von Wählern leichter erscheint. Das Leiten der Wahlen durch die Regierung, wenn es einen andern Zweck hat, als wahre Intriguen der Bewerber zu verhindern, durch welche die Wählenden irre geführt werden, ist überhaupt eine misliche Sache, deren sich eine starke und billige Regierung besser enthält. Auch mit der grössesten Vorsicht unternommen, bringt es leicht ganz andere, als die beabsichtigten Resultate hervor, und so wie es ein nothwendiges Uebel da seyn mag, wo einmal Partheigeist entschieden herrscht, so befördert es denselben unausbleiblich. Dass die Wahlversammlungen allzu zahlreich seyn sollten, wird nicht überall eintreten, da es vom Steuersatz, und mithin vom Wohlstand der Provinzen abhängt. Wo die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die Zahl der § 140.

---

*) *Im Entwurf steht statt „Provinzialbezirk" „Distrikt" und am Schluß heißt es: „oder wenn die Districte kleiner gemacht werden sollten, nur aus dem Kreise, wo sie Statt findet".*

Wähler, um sie noch füglich in Eine und dieselbe Versammlung zu vereinigen, zu klein wäre, was bei den Abgeordneten für die allgemeinen Stände leicht der Fall sein dürfte, da könnte man eine doppelte Anzahl wählen, und hernach das Loos entscheiden lassen, wer von den Gewählten Abgeordneter oder Suppléant seyn sollte. Auf diese Weise könnte zwar der Zufall die Ausübung des Wahlrechts eines Districts für den Augenblick fruchtlos machen, aber die Bewohner desselben selbst würden vermuthlich dies einem so mittelbaren Wahlrecht, als das Volk bei dem System der Zwischenstufen ausübt, vorziehen. Dass Suppléants gewählt würden, ist, um die Wahlen nicht zu unregelmässigen Zeiten nöthig zu machen, an sich rathsam. Wenn es ihrer aber geben soll, so hätte die erwähnte Einrichtung auch den Vorzug, dass, da man nicht vorher wüsste, wer Suppléant, wer Abgeordneter seyn würde? die Wahl beider mit grösserem Ernst geschähe, was, so wie bestimmt zum Suppléiren gewählt wird, leicht mangeln kann. Die Unbequemlichkeiten bei selbst sehr zahlreichen Versammlungen zu vermeiden giebt es übrigens ein sehr einfaches Mittel. Man eröfne Register, man lade jeden Wähler ein, seine Stimme einzuschreiben, so ist keine Versammlung, kein Tumult, die Wähler kommen nach einander, ihre grosse Anzahl macht nur das Geschäft länger. So ist es eigentlich in England. Die wahren Wähler kommen und gehen; die bleibenden, die Redner, die bei uns billig wegfallenden Zuhörer, sind ganz andre und nicht mitwählende Personen. Alle tumultarischen Auftritte kommen grössentheils von diesen, welche von den Bewerbern angereizt werden, her.

§ 141. *Da die Wähler, als Zwischenstufe, aus einer Classe mit höherem Steuersatze genommen zu werden pflegen, so wird dies auch gewöhnlich, als ein Vorzug dieses Systems angeführt. Aber es wäre dann viel besser, die Scheinwahl des in erster Stufe wählenden Volks aufzuheben, und den Steuersatz der Wähler 2. Stufe zum Wahlerforderniss überhaupt zu machen. Da aber dieser wieder zu hoch seyn dürfte, so wird es am besten seyn, ihn zwischen denjenigen zu nehmen, den man beiden Stufen anweisen würde.*

Wollte man, der hier vorgetragenen Gründe ungeachtet, dennoch Zwischenstufen bei den Wahlen haben, so müsste wenigstens das eingeführt werden, dass die Wahlherrn die Deputirten aus ihrer eignen Mitte wählen müssten. Dies hat wenigstens den Vorzug, dass es den Ernst bei den Wahlen gleich gross erhält, und ihm doch auch einen bestimmten Gesichtspunkt unterlegt, da die Wahlherrn nur die eventuellen Deputirten sind. Allein der rege Eifer und die lebendige Theilnahme an der Wahl werden doch durch die Ungewissheit geschwächt, welche dadurch in die Wahl kommt.

Dass die Wählenden nicht Personen aus allen Theilen der Monarchie nehmen dürften, sondern bei Eingesessenen des Provinzialbezirks bleiben müssten, ist mir mehr als bloss

§ 138. heilsame Massregel. *Es ist ein nothwendiges Erforderniss, dass der Wählende den zu Wählenden aus der Nähe, und nicht bloss durch den Ruf*

und vom Hörensagen kenne. Es ist auch heilsam, dass die Provinzialversammlung sowohl, als die allgemeine, so viel als möglich, aus allen Theilen der Monarchie Mitglieder erhalte, und endlich sind als ständische Deputirte vorzüglich solche Personen wichtig und wohlthätig, welche genau mit allen praktischen Verhältnissen bekannt sind.

Dagegen die Wähler auch verbindlich zu machen, aus ihrem Stande zu wählen, scheint mir nicht nothwendig, und der Freiheit der Wahl zu nahe zu treten. Es wird von selbst nur zu allgemein der Fall seyn.

38) Die Provinzialversammlungen bilden nur Eine Kammer, man müsste denn vorziehen dass sie in den Fällen, wo sie mit entscheidender Stimme, über ein Provinzialgesetz, oder eine Provinzialsteuer ihre Meynung abgeben, sich in zwei Kammern trennten.

Da die Provinzialstände verwaltend, und über ihre Verwaltung berathend handeln, und also nur im Verhältniss zu sich selbst sind, ist die Deliberation in Einer Versammlung viel besser, und da doch nur Ein Ausschuss hierzu seyn kann, fast notwendig. § 116.

Auch werden die Provinzialversammlungen minder zahlreich werden.*)

In den Fällen, wo die Provinzialstände, als zur Gesetzgebung entscheidend mitwirkend, in ihrer Provinz und für dieselbe die Stelle der allgemeinen Stände einnehmen, könnten dieselben weiter unten zu beleuchtenden Gründe, welche es bei diesen rathsam machen, auch bei ihnen die Trennung in zwei Kammern empfehlen. Doch würde die mindere Wichtigkeit der Gegenstände das Gewicht dieser Gründe gleichfalls vermindern. Alsdann müsste man in die erste Kammer die in der Provinz ansässigen Erbstände, und nach Königlicher, ausdrücklicher Bestimmung die am meisten begüterten unter den übrigen Grundeigenthümern, die dadurch Erbstände der Provinz würden, ohne es von der Monarchie zu seyn, mit den Häuptern der Geistlichkeit vereinigen. Der übrige Adel, insofern er zur Provinzialstandschaft gehörte, schickte seine Deputirten in die zweite Kammer.

Auf diese Weise berathschlagten die Provinzialversammlungen in diesen Fällen in zwei, sonst aber in Einer Kammer, und *dieses ihr Wirken, bald in vereinigter, bald in getrennter Form, hätte auch das Gute, dass es die Mitglieder näher brächte, ohne sie miteinander* § 116.

---

*) *Im Entwurf folgt: „Selbst in den grössesten Provinzen dürften 60—70 Mitglieder hinreichend seyn".*

zu vermischen. Es bedarf indess kaum bemerkt zu werden, dass, sobald besondere Angelegenheiten einer Corporation, wie z. B. der städtischen, vorkommen, die Versammlung sich auch nach Corporationen trennen könnte.

39. Die Provinzalversammlungen müssten alle Jahr einmal zusammenkommen, ihre Versammlungen unter beständiger Gegenwart der dazu verordneten Staatsbehörden halten, und für diejenigen Verwaltungsgegenstände, welche dessen bedürfen, einen stehenden Ausschuss zurücklassen.

Die Obliegenheit der Verwaltung der Provinzialangelegenheiten leidet keinen längeren Zwischenraum, als den eines Jahres.

Es entsteht hier die Frage, ob es Einen, bei allen Sitzungen gegenwärtigen, und sie, als Vorsitzender, leitenden Königlichen Commissarius geben; oder ob die durchaus nothwendige Aufsicht und Leitung durch die Regierungsbehörden bloss neben dem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Präsidenten bestehen, und diesem die innere Polizei aufrecht zu erhalten überlassen, den Regierungsbehörden aber bloss vorbehalten werden soll, die Rechte des Staats zu verwahren, und keine Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu dulden.

Das Letztere scheint mir nicht nur besser, sondern sogar nothwendig. Das Erste würde die Freiheit der Versammlung auf eine schädliche Weise beschränken, und sehr leicht selbst die Regierung in eine compromittirende Lage bringen. Dagegen ist es von der dringendsten Nothwendigkeit, festzusetzen, dass die Behörde der Regierung, welche bei jedem Fall speciell ernannt, oder einmal für allemal vermöge ihres Amts dazu bestimmt werden müssen, das Recht haben, bei allen Sitzungen, und allen Discussionen, ohne Ausnahme, zugegen zu seyn, sich, auch unaufgefordert, auch in alle Discussionen zu mischen, sobald das Interesse der Regierung darin zur Sprache kommt, und durch die Präsidenten die Versammlung, oder einzelne Mitglieder in ihre Schranken zurückzuweisen, wenn sie dieselben verlassen sollten. Nimmt man hinzu, dass die Regierung überhaupt im Ganzen die Leitung der Versammlung dadurch hat, dass sie ihr ihre Arbeiten, und deren Folge bestimmt, dass die Versammlung keine eigentliche Initiative ausüben darf, und dass endlich der in ihrem Reglement festgestellte Geschäftsgang alle ihre Schritte an eine feste Form bindet,

so ist alles vorhanden, was die Regierung an Gewalt über sie bedarf, ohne dass ihr das Recht, von einem ihrer Mitglieder präsidirt zu werden, entgegen zu reden braucht.

Der allgemeinen Versammlung würde man dieses Recht noch weniger absprechen können, und wenn diese es besässe, fehlt es an einem Grunde, es den Provinzialversammlungen zu nehmen.

Ein stehender Ausschuss ist bei den Provinzialversammlungen eben so nothwendig als bei den Kreistagen. Dagegen fällt er bei der allgemeinen Versammlung hinweg.

40. Die allgemeine ständische Versammlung müsste aus zwei Kammern, einer erblichen, und einer Wahlkammer bestehen.

Die Eintheilung in zwei Kammern scheint mir in einer so ausgedehnten Monarchie, als die Preussische ist, so nothwendig, dass ich nicht wagen möchte, eine Verfassung, ohne dieselbe vorzuschlagen.

Die Verschiedenheit des Princips der Zusammensetzung bringt von selbst auch eine Verschiedenheit in der Art der Berathung hervor. Allein auch dies ganz abgerechnet, ist die stufenweise Berathung derselben Angelegenheit zu zwei verschiednen Zeiten, und von zwei verschiednen Versammlungen eine durchaus nothwendige Bürgschaft gegen die bei Einer, und selbst bei mehreren Berathungen in derselben Versammlung immer zu befürchtenden Uebereilung, oder Partheisucht.

Man wendet dagegen ein, dass die Maschine zu gross sey, dass alsdann die Wahlkammer nothwendig zahlreicher seyn müsse, dass Beschlüsse, in welchen beide Kammern zusammenstimmen, eine zu imponirende Feierlichkeit bekommen. Allein diese Einwendungen, gehen alle, meines Erachtens, von dem Gedanken aus, dass es möglich sey, Stände zu bilden, welche die Regierung immer, und ohne viele Mühe und Vorbereitung, in ihrer Macht heben könne, eine Handvoll Deputirter von einem landesherrlichen Commissarius geleitet und beherrscht.

Diese Meynung halte ich für durchaus irrig, und für eine wahre Täuschung. Die kleinere Zahl ist sehr oft viel hartnäckiger, als die grössere, oder ist die Verfassung von der Art, dass die Deputirten gar keine Opposition äussern können, oder sind dieselben so zusammengesetzt, dass sie sich unter

allen Umständen dessen enthalten; so verliert die Verfassung mit ihren Stellvertretern die Achtung und das Vertrauen des Volks; die Regierung kann das letztere unter diesen Umständen, die man sie immer beschuldigen wird, absichtlich herbeigeführt zu haben, noch weniger besitzen, und es ist alsdann wahre und die höchste Gefahr vorhanden, wenn man es auch für wenig halten wollte, sich aller heilsamen Früchte einer wahren Volksvertretung zu berauben. Das Resultat würde unstreitig das seyn, dass aus der mit Aengstlichkeit verkleinerten und beschränkten ständischen Einrichtung auf eine Weise, in der die Regierung später doch nachgäbe, eine hervorginge, die wieder die entgegengesetzten Schranken überschritte.

Die Regierung muss gewiss ihr Ansehen und ihre Gewalt erhalten, allein sie kann es nicht nur, sondern kann es auf die Dauer besser bei einer wahrhaften, mit Ansehn, Würde und Einfluss versehenen Repräsentation, und soll eine solche vorhanden seyn, so bedarf sie meiner Ueberzeugung nach schlechterdings zwei geschiedner Kammern.

Das Verhältniss beider Kammern zu einander, muss auch, meines Erachtens, gerade so seyn, wie es gewöhnlich da, wo diese Einrichtung ist, besteht. Der Schluss der ständischen Versammlung muss nur aus ihrer Einstimmigkeit hervorgehen, und es muss der Regierung frei stehen, bei welcher von beiden sie ihren Vorschlägen die Initiative geben will. Alle von diesem Verhältniss wesentlich abweichende Modificationen, und namentlich die, bei welchen beide Kammern, im Fall entgegengesetzter Meynungen, sich wieder durch gemeinschaftliche Berathung zu vereinigen suchten, sind bei einem wahren und eigentlichen Repräsentativsystem nicht anwendbar. Eine solche Vereinigung passte bloss auf die früheren ständischen Verfassungen, in welchen jeder Stand gewisse durchaus selbstständige, und über die blossen politischen Rechte, hinausgehende Befugnisse hatte. Da dort ein wahrer und materieller Gegensatz war, so wurde dadurch eine solche Ausgleichung möglich und nothwendig. Nach dem hier aufgestellten Systeme sind die Stände bloss mit politischen Rechten versehen, die beiden Kammern enthalten, wie es sich gleich zeigen wird, auch gar keinen Gegensatz von Ständen, indem beide z. B., adliche, und beide bürgerliche Mitglieder

haben können, und haben, die Trennung der Kammern dient nur zum Zweck reiferer Ueberlegung, nur zu einer Stufenfolge der Berathung. Wenn es wichtig ist, eine Vereinigung der Kammern da hervorzubringen, wo ihre Meynungen getheilt gewesen sind, so muss die Regierung es in ihrer Hand behalten, dies zu thun, und es fehlt ihr nicht an Mitteln dazu, die sie vielmehr hinlänglich in dem Rechte besitzt, der Berathung umgeänderte Vorschläge hinzugeben.

41. Die erbliche Kammer würde bestehen aus den Königlichen Prinzen, den ehemals unmittelbar gewesenen Deutschen Reichsständen, den Standesherrn, allen andern Individuen, welche es Seiner Majestät dem Könige gefallen würde, zu Erbständen des Reichs zu erheben, und den Häuptern der katholischen und protestantischen Geistlichkeit; endlich aus denjenigen, welchen seine Majestät auf ihre Lebenszeit das Recht Mitglieder der Kammer zu seyn, verleihen.

Durch die Ernennung von Mitgliedern, die es nur auf ihre Lebenszeit bleiben sollen, wird eigentlich das Wesen der obern Kammer alterirt, da sie nicht Erbstände sind; es ist indess bei uns in der ersten Zeit um so mehr nöthig, der Regierung dies Recht vorzubehalten, als sehr leicht an Erbständen, welche gehörige Geschäftsfähigkeit besässen, Mangel seyn könnte. Es braucht aber deren nie viele zu geben, da die Ideen, und der Geschäftsbetrieb Weniger schon von bedeutender Wirkung seyn könne, und mit der Zeit, wenn das Bestehen der Verfassung den wahren Erbständen mehr Erfahrung und Uebung gegeben hat, kann diese Ernennung, welche der Staat immer in seiner Hand hat, gänzlich aufhören.

Mit der eigentlichen Erbstandschaft müsste wohl, wie schon oben bemerkt worden, nothwendig die Verbindlichkeit verknüpft werden, einen Theil des Grundvermögens, dessen Minimum und Maximum bestimmt werden müsste, als Majorat zu vinculiren. Wer sich dazu nicht verstehen wollte, könnte nicht Erbstand seyn. § 126.

42. Die Wahlkammer bestände aus Abgeordneten der adlichen Grundeigenthümer, der übrigen ländlichen Besitzer und der Städte.

Auch hier müsste die Anzahl der Abgeordneten aus jeder dieser drei Classen auf eine den Provinzialversammlungen analoge Weise bestimmt werden.

43. Die Wahlen dieser Abgeordneten geschehen unmittelbar aus der Nation selbst, durch dieselbe, und ohne Mittelstufe von Wahlherrn.

Es ist schon durch alles Bisherige hinlänglich angedeutet, dass die Wahlen zu den drei verschiednen Stufen ständischer Autoritäten: den Municipal- und Kreisbehörden, den Provinzialständen, und den allgemeinen Ständen sämmtlich unmittelbar vom Volke ausgehen müssen.

Man nimmt sehr oft das Gegentheil an, und hält es für räthlicher die Provinzialstände aus den Verwaltungsbehörden, die allgemeinen Stände, aus den Provinziellen zu bilden. Es lassen sich auch allerdings für diese Meynung erhebliche Gründe anführen. Allein weit mehr streitet dagegen.

In diesem Fall wären die Provinzialstände entweder die Wähler, und hiergegen gilt Alles gegen die Wahlen mit Zwischenstufen Gesagte, oder die zu Wählenden, und dies würde um so weniger Nutzen gewähren, da auf diese Weise nicht einmal der Verlegenheit der Wahlen durch eine zu zahlreiche Menge von Individuen abgeholfen würde, oder sie wählten sich aus ihrer eignen Mitte, wären Wähler und Wählende zugleich. Die letzte Art wäre gewiss am wenigsten zu billigen. Die Majorität in den Provinzialversammlungen

§ 133. und mithin ihr *ganzer individueller Amtsgeist und Amtscharakter gingen alsdann unmittelbar in die allgemeine Versammlung über. Aufs Höchste dürfte man nicht zu untersagen brauchen, dass die Wähler in der Nation auch Mitglieder der Provinzialstände zu allgemeinen Abgeordneten machten.*

Die drei genannten Körper, einen aus dem andern hervorgehen zu lassen, würde Einseitigkeit zur Folge haben und die Geschiedenheit des Corporationsgeistes hervorbringen, der um so schädlicher seyn müsste, als hier nicht von Volkscorporationen die Rede wäre. Deputirte, die zugleich Mitglieder der Provinzialversammlungen sind, werden zu leicht bloss Organe dieser Versammlungen, anstatt rein ihre eigene Meynung, oder die öffentliche ihrer Provinz auszusprechen, da es nicht fehlen kann, dass eine Versammlung nach einiger Zeit einen gewissen Charakter und gewisse Maximen annimmt. Dieser Nachtheil scheint den Vortheil aufzuwiegen, den es sonst allerdings hätte, in der allgemeinen Versammlung bloss Männer zu finden, die schon an den Berathungen in ihrer Provinz thätigen Antheil genommen haben.

§ 134. *Die Regierung würde sich auch umsonst einbilden, vor Widerspruch oder Neuerungs-Vorschlägen dadurch sichrer zu seyn. Amtskörper widerstehen, wie man an den Parlamenten in Frankreich gesehen hat, mit dem Eigensinn von Individuen, nur verstärkt durch die Mehrzahl. Der Municipal-*

geist würde in die Provinzialstände, der dieser in die allgemeinen übergehen, und da er in den verschiednen Provinzen nicht derselbe seyn kann, so würden in den allgemeinen Ständen schroff geschiedene Massen starr nebeneinander dastehen. Dagegen wird die vernünftige Stimme der Nation viel deutlicher zu erkennen seyn, wenn in der allgemeinen Versammlung Männer zusammentreten, die zwar mit Allem, was in der Provinzialversammlung vorgenommen worden ist, vertraut sind, aber nicht selbst Theil daran genommen haben, und wenn nun an die allgemeine Versammlung zugleich, wie in vielen Gelegenheiten der Fall seyn muss, das amtliche Gutachten der Provinzialversammlung gelangt, wenn diese, wie sich voraussehen lässt, sich mehr hinneigt, der Advokat der Provinz zu seyn, so werden die unmittelbar aus dieser in die allgemeine Versammlung tretenden Mitglieder sich um so freier glauben, als die amtliche Verwahrung der Provinzialrechte vorhanden ist. Auch halten Individuen nie so einseitig zusammen, wenn sie bloss aus derselben Landschaft gewählt, als wenn sie schon als Collegen in demselben Geschäft verbunden gewesen sind. Auf diese Weise wird die allgemeine Berathung ein Correctiv für die Provinzialstände, und für die Provinzial-Abgeordneten in jener seyn, wenn einer dieser beiden Theile das Provinzial-Interesse zu waren, oder zu nachlässig vertheidigen sollte. Das Volk in den Provinzen wird selbst ihm lästig fallende Gesetze mit versöhnterem Gemüth aufnehmen, da der Fall doch selten seyn wird, dass der allgemeine Beschluss zugleich ganz gegen das Gutachten der Provinzialversammlung, und gegen die Abstimmung der Mehrheit der Provinzialabgeordneten ausgefallen wäre. In den Provinzialständen selbst endlich könnte die Möglichkeit, welche die Minorität für sich hätte, doch, indem sie wieder die Berathung in der allgemeinen Versammlung theilte, noch den Sieg davon zu tragen, einen sehr schädlichen Partheigeist, Rechthaberei und Eifersucht bewirken.

Man muss sich überhaupt nicht verhehlen, dass der grösseste und gegründetste Vorwurf, welcher dem hier aufgestellten System gemacht werden kann, der ist, dass er die Nation zu sehr in verschiedne Theile spaltet. Man muss daher kein Mittel versäumen, um diese Spaltung, so wie sie von gewissen, und den wichtigsten Seiten offenbar heilsam und wohlthätig ist, nicht von andern nachtheilig werden zu lassen. § 135.

Im Uebrigen gilt von den Wahlen zu der allgemeinen Versammlung Alles von den Wahlen zu den Provinzialversammlungen Gesagte. *Ob aber die Wahlen für die Provinzial- und allgemeinen Stände auf einmal, oder zu verschiednen Epochen geschehen sollen? ist eine andere Frage. Das erstemal wäre das Erstere kaum möglich. Denn man wird die Provinzialstände, vor den allgemeinen in Thätigkeit setzen müssen, und es würde unzweckmässig seyn, Abgeordnete lange vor der Zeit zu wählen, wo sie sich zu versammeln bestimmt sind. Ueberhaupt aber scheinen verschiedene Epochen besser. Wenn die Wahlen nur alle 7—8 Jahre vorkommen, so erscheinen sie wie ausserordentliche Energien des Volks, wie man sie dann mit wiederkehrenden Fiebern verglichen hat. Es ist daher besser, ihnen durch öftere Wiederholung den Charakter gewöhnlicher bürgerlicher Acte zu geben. Darum dürfte aber die Dauer der Funktion der Abgeordneten nicht abgekürzt werden, sondern müsste auf* § 144.

7—8 Jahre gestellt werden. Denn dies hat nicht die Absicht, die Wahlen seltner zu machen, sondern nur die, dass die Abgeordneten sich besser in ihr Geschäft hineinarbeiten, und dasselbe nicht eben verlassen sollen, wenn sie anfangen, dessen am meisten mächtig zu seyn.

§ 145. *Dass die ehemaligen Abgeordneten, ohne alle Beschränkung, aufs Neue wählbar sind, versteht sich von selbst.*

§ 146. *Den Wahlen dürfte keine Oeffentlichkeit gegeben werden. Das Wahlgeschäft hängt zu nahe mit Persönlichkeiten zusammen, als dass es eine andere ertragen könnte, als die, dass die Bewerber natürlich vorher bekannt werden, und dass ihre Brauchbarkeit oder Untüchtigkeit, da sie sich selbst auf die Bühne stellen, natürlich dem öffentlichen Urtheil ausgesetzt bleiben. In England würde zwar allerdings die Unabhängigkeit der Wahlen, ohne die Gegenwart des nicht wählenden Volks sehr grosse Gefahr laufen. Allein dies leidet auf uns gar keine Anwendung. Es entspringt nur daher, dass dort einmal zwei bestimmte Partheien, die ministerielle und die Opposition, gegen einander überstehen, und sich um so dreister bekämpfen, weil sie wissen, dass sie weder die Absicht, noch die Macht haben, einander eigentlich zu vernichten. Da nun das Ministerium doch über sehr grosse Streitmittel gebieten kann, so muss, um das Gleichgewicht herzustellen, alles aufgeboten werden, was die öffentliche Meynung zu repräsentiren und ihr Stärke zu verleihen vermag.*

44. Die Erneuerung sowohl der Provinzial-; als der allgemeinen Versammlung geschieht auf einmal, und nicht theilweise.

§ 143. *Die Erneuerung der ständischen Versammlung auf einmal scheint der theilweisen Erneuerung vorzuziehen. Jede Amtsoperation nimmt leicht mit der Zeit die Wendung, einseitige Maximen und ihre Gemächlichkeit den Rücksichten des allgemeinen Wohls beizumischen. Bei der theilweisen Erneuerung kann nun die kleinere hinzutretende Masse nicht leicht die grösseren aus ihrem Schwerpunkt wirklich verrücken. Sie folgt ihr daher, und schüttelt und rüttelt sie bloss, woraus unnützes Spalten und Streiten entsteht.*

45. Das Verhältniss der allgemeinen ständischen Versammlung zu den Staatsbehörden, insofern diese ihre Berathungen beaufsichten, und zum Theil lenken, ist ganz und gar demjenigen ähnlich, welches bei den Provinzialversammlungen Statt findet. Die Abgeordneten in den Provinzial- und den allgemeinen Versammlungen dürfen sich nicht als Mandatarien der Districte, oder Stände ansehen, welche sie gewählt haben, sondern müssen ihrer eignen freien Ueberzeugung folgen. Ein möglich bestimmtes, jedoch nicht ängstlich, jede mögliche Inconvenienz zu beseitigen bezweckendes Reglement muss den Berathungen beider Gattungen von Versammlungen vorgeschrieben werden.

Noch ist der Frage über die Oeffentlichkeit der Sitzungen

der ständischen Versammlungen zu erwähnen. Versammlungen ohne alle Oeffentlichkeit nehmen der ständischen Einrichtung zu viel an ihrem Leben, und selbst an ihren wesentlichsten Erfordernissen. Dagegen muss allerdings nicht gestattet werden, dass ernsthafte Geschäftsberathungen zu einem Spiel der Eitelkeit, oder Partheisucht herabgewürdigt werden. Ein angemessener Mittelweg zwischen beiden Extremen, bei dem man vorzüglich zum Augenmerk haben muss, dass das ernste Bestreben, von den öffentlichen Angelegenheiten unterrichtet zu seyn, und das Bemühen junger Leute sich zu künftiger Geschäftsfähigkeit tüchtig zu machen, nicht unbefriedigt bleiben darf, wird, ohne allen Zweifel, leicht zu finden seyn.

XLVIII. Nachträgliches Gutachten*)

zum Bericht des Königlichen Staatsministerii über die Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schuldenwesens überhaupt und die Schulden-Angelegenheiten der Kur- und Neumark, der Provinz Ostpreussen und der Stadt Königsberg insbesondere.

Anfang November 1819.

(Eigenhändiges Konzept in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Da Se. Majestät der König geruhet haben, in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. September 1819 zu befehlen, dass, im Fall ich in einigen Punkten von der in dem oben allegirten Bericht geäusserten Meinung abweiche, eine nähere Berathung hierüber in der Absicht angestellt werden solle, die Resultate derselben dem Staatsrathe mitzutheilen; so glaube ich Ew. Königlichen Hoheit und Einem Königlichen Staatsministerio gegenwärtiges nachträgliches Gutachten über den in Rede stehenden Gegenstand ablegen zu müssen.

Ich werde der Absicht Sr. Königlichen Majestät am besten entsprechen können, wenn ich meine Meinung

1) über die Hauptpunkte des Gutachtens;

2) über die Resultate, welche die Allerhöchste Genehmigung

*) *Wir geben aus dieser umfangreichen Abhandung nur die allgemeinen Abschnitte und lassen die speziellen weg.*

des darin gemachten Antrages auf die endliche Regulirung des Provinzialschulden-Geschäfts hervorbringen würde;

3) über die Modifikationen abgebe, welche meines Erachtens in dem Antrage des Königlichen Staatsministerii gemacht werden könnten.

I.

Indem ich das Gutachten des Königlichen Staatsministerii durchgegangen bin, habe ich geglaubt, mich auf die sorgfältige Prüfung beschränken zu müssen, ob die darin aufgestellten Grundsätze meiner Ueberzeugung entsprechen. Alles was bloss factische Darstellung ist und die Berechnung der einzelnen Summen und Posten betrifft, setze ich, als richtig, voraus. Die Darstellung des Ministerii des Innern, auf welche sich das Gutachten gründet, ist so ausführlich und detaillirt, und dergestalt mit vollständiger Benutzung aller Voracten gemacht, dass es mir eine vergebliche Arbeit geschienen haben würde, denselben Weg noch einmal zu durchgehen. Auch würde es bei der von Sr. Königlichen Majestät anbefohlenen Beschleunigung durchaus an der nothwendigen Zeit dazu gemangelt haben.

Das Gutachten des Königlichen Staatsministerii fängt damit an, als leitenden Grundsatz aufzustellen, dass im allgemeinen Staatsverbande kein Titel aufzufinden sei, aus welchem eine Provinz von dem Staate Entschädigung für die ihr vom gemeinschaftlichen Feinde zugefügten Schäden fordern könne, und dass die von den seit dem Jahr 1810 ergangenen Gesetzen einmal angeordnete Ausgleichung der Kriegslasten durch die spätern, und namentlich durch das vom 3. Junius 1814*) wiederum aufgehoben worden sei.

Der Herr Staatsminister von Beyme ist hierbei abweichender Meinung gewesen, und die Abtheilungen des Staatsraths haben gleichfalls in ihrem am 5. Mai 1818 abgestatteten Gutachten eine andere Ansicht aufgestellt. Ich kann gleichfalls der der Pluralität des Königlichen Staatsministerii in der ausgedrückten Allgemeinheit nicht beitreten.

Der Krieg trifft die verschiedenen Theile des Staats nicht bloss durch die Lasten, welche die eigene Regierung auferlegt, sondern, wenn der Feind in das Land eindringt, vorzüglich durch

---

*) *Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges.*

die Verheerungen, welche dieser anrichtet; er ist aber nie gegen eine Provinz, immer gegen den Staat als Ganzes gerichtet. Was daher eine Provinz auf diese Weise leidet, leidet sie um des Ganzen willen. Nun aber liegt es gerade recht eigentlich in dem Begriff des allgemeinen Staatsverbandes, dass dasjenige, was aus diesem Verbande herfliesst, soviel möglich nach Grundsätzen der Gleichheit behandelt werde. Jeder Theil hat das Recht, dies zu fordern. Die Folgen des Staatsverbandes aber erstrecken sich auch noch weiter. Es fliesst nämlich auch aus demselben die allgemeine Pflicht der Theile des Staates, sich gegenseitig zu Hülfe zu kommen, nicht zu leiden, dass ein Theil durch irgend ein Unglück gewissermassen erdrückt werde. Das letzte begründet gerechte Ansprüche einer Provinz auf die Hülfe des Staates bei blossen, ganz und gar zufälligen Unglücksfällen. Beide aufgestellten Principien aber finden Anwendung auf den Krieg, der allerdings auch eine zum Theil zufällige Calamität, allein zugleich auch eine Folge des Staatsverbandes ist.

Läge nicht ein solcher wahrhaft begründeter Anspruch auf Entschädigung überlasteter Provinzen in den wesentlichsten und ursprünglichsten Begriffen des Staatsverbandes, so müsste selbst die landesväterliche Huld und Milde Bedenken tragen, einzelnen Provinzen Verleihungen von Millionen zum Retablissement bei einfallender Hungersnoth oder bei Kriegsschulden zu machen. Denn die Mittel zu diesen Verleihungen sind von dem Ganzen aufgebracht, und wenn gleich bei diesen Aushülfen der daraus für das Ganze erwachsende Nutzen auch hauptsächlich zum Zweck des Staats gehört, so würden sie doch offenbar ein andres Ansehen gewinnen, wenn gar kein Anspruch, gar kein Titel auf sie rechnen zu dürfen vorhanden wäre.

Ich gestehe daher auch, dass in der Darstellung des Ministerii des Innern einige Stellen in dieser Hinsicht mir nicht vollkommen im Zusammenhang mit den darin selbst aufgestellten Grundsätzen zu stehen scheinen.

So ist p. 106 gesagt:

> dass die Verheissung Sr. Königlichen Majestät lediglich aus dem Gesichtspunkt landesväterlicher Unterstützung betrachtet werden muss und hieraus von selbst folgt, dass den Kurmärkern keine Vergünstigung auf Kosten anderer Provinzen bewilligt, diese nicht zu ihren Gunsten mit neuen Abgaben belastet werden sollen.

Allein, sei es Gewährung eines billigen Anspruchs, oder sei es landesväterliche Unterstützung, so ist es doch unmöglich, eine Summe von 8 Millionen Thalern, wie das Gutachten darauf anträgt, auf die Staatsschulden zu übernehmen, ohne den anderen Provinzen, hier z. B. allen neu erworbenen, manche Auflagen, seien es neue oder fortdauernde alte, die sich sonst ermässigen liessen, aufzulegen. Wäre daher wirklich gar kein Anspruch vorhanden, die Ueberlastung einer Provinz, sei es Ueberlastung gegen andre, oder gegen ihre eigenthümlichen Kräfte zu erleichtern und aufzuheben, wäre keine Verpflichtung der andern Provinzen vorhanden, dazu beizutragen, so weiss ich in der That nicht, ob das Königliche Staatsministerium Sr. Majestät rathen könnte, Allerhöchstihren in sich unbestimmten und allgemeinen Verheissungen eine so bestimmte Folge zu geben, als das Gutachten selbst vorschlägt.

Ein solcher Anspruch streitet auch garnicht gegen den sehr richtigen Satz, dass eine Gemeinde oder Provinz ebenso gut als ein Individuum das sie betreffende Unglück selbst tragen muss. Dies thut sie immer, wenn sie auch Erleichterung oder Entschädigung erhält. Denn der Nachtheil bleibt, ungeachtet dieser allemal überwiegend.

Wenn aber weiter die Frage entsteht, worauf eigentlich ein solcher Anspruch oder ein solches Recht geht? so kann die Antwort nur wieder aus der Idee des Staatsverbandes geschöpft werden, aus welchem das Recht selbst fliesst. Der Staatsverband erheischt das Wohl des Ganzen, er verlangt ferner, dass dem Rechte des einen das Recht des andern nicht entgegenstehe. Kann daher dem Anspruche einer überlasteten Provinz nicht genügt werden, ohne die übrigen aufs neue zu drücken, oder ohne die Kräfte des Staats überhaupt zu erschöpfen, so muss jener Anspruch zurücktreten, und seine Befriedigung immer nur innerhalb dieser Schranken erfolgen wollen. Hätte daher die Provinz, die durch Kriegsschaden gelitten hatte, doch wegen ihrer grössern Hülfsmittel, ihren Wohlstand so erhalten, dass die andern, die sich in andrer Lage befänden, ebensosehr oder mehr leiden würden, indem sie ihr zu Hülfe kämen, als sie, wenn sie ohne Hülfe bliebe — so kann ihr Anspruch nicht erfüllt werden. Was aus dem Staatsverbande fliesst, muss sich auch dem Wohl des Staates unterordnen, und das Recht, von dem hier die Rede ist,

gehört nicht zu denen, welche, aus einem positiven Gesetz fliessend, der richterlichen Erkenntniss unterworfen sind.

Ob und wieweit daher einem solchen Rechte einer einzelnen Provinz genügt werden kann, oder vielmehr wie weit es sich erstreckt, da es, wo es andern gleich starken Rechten entgegenträte, in sich selbst aufgehoben würde, kommt bloss dem Regenten zu entscheiden zu.

In bestimmter Beziehung auf den Krieg führt das Gutachten an, dass dem Feinde durch die Annahme solcher Grundsätze Vorschub geschehe und bei Besetzung eines Landestheils gleichsam die Disposition über alle Kräfte des Staats eingeräumt werde. Dies kann aber zum Theil vermindert werden, zum Theil scheint es mir nicht richtig, und zum Theil halte ich es darum für unerheblich, weil die Annahme entgegengesetzter Grundsätze andere gleich grosse Nachtheile herbeiführt. Der im Gutachten aufgestellte Satz ist nemlich nur insofern wahr, als die zuerst occupirte Provinz durch die Betrachtung der Vergütung nachgiebiger in Zugestehungen gegen den Feind werden würde. Dies aber lässt sich dadurch vermeiden, dass man, wovon ich in der Folge mehr sagen werde, das Schuldenmachen der Provinzen gänzlich untersagen und aufheben sollte. Die Gefahr ist aber auch nicht so bedeutend, und darum halte ich den Satz nicht für richtig. Denn die Provinz, traute man ihr auch sonst noch so wenig vaterländische Gesinnung zu, wird doch wohl klar genug einsehen, dass es weit rathsamer ist, einen Schaden zu vermeiden, als sich auf eine mit Mühe, spät und unvollständig zu erhaltende Vergütung einzulassen. Muss dagegen die Provinz sich so unbillig behandelt ansehen, dass ihr grösstes Leiden ihr gar keinen Titel auf künftige Entschädigung zuspricht, so kann die Grösse von Drangsalen sie zu ganz andern Nachgiebigkeiten gegen den Feind, und selbst zum Abfall bringen.

Dies Raisonnement wird dadurch noch beweisender, wie es mir scheint, dass die geographische Lage, verbunden mit den politischen Verhältnissen, immer dieselbe Provinz den Kriegsdrangsalen aussetzen kann, ohne dass sich nur einmal sagen lässt, dass sie darum von dieser Lage einen sie entschädigenden Nutzen ziehe.

Ich finde daher schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts in dem Staatsverbande einen hinreichenden Titel zur Vergütung von Kriegslasten und Kriegsschäden.

Die Gesetzgebung von dem Gesetz vom 27. October 1810*) an bis zur Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1817 ist nun zwar sehr verschieden hierüber gewesen, und die Principien des Ministerii noch mehr, da seit der letzten Cabinets-Ordre, welche doch die Beitragsverpflichtung der Domänen zugiebt, auch dieser Grundsatz wieder zwischen dem Ministerio des Schatzes und dem des Innern streitig gewesen ist. Allein im Ganzen und bis auf jene neuere Cabinets-Ordre ist die Zulässigkeit und sogar die Nothwendigkeit der Uebernahme eines Theils der Kriegslasten der Provinzen auf die Staatskassen immer anerkannt worden. Dies wird im Gutachten der Abtheilung des Staatsraths an mehreren Stellen, p. 34. u. a. m., richtig angezeigt. Immer waltete dabei der Begriff der Ausgleichung der Praegravation vor, dergestalt, dass das praegravirende Quantum vom Staat getragen werden sollte. Ich kann auch nicht mit dem Gutachten des Königlichen Staats-Ministerii annehmen, dass das Edikt vom 3. Junius 1814 auch für die Periode von 1806—8 diese Grundsätze verlassen habe. Der § 3 widerspricht, wie mir scheint, dieser Behauptung, und die aus der Einleitung angeführte Stelle spricht doch nur gegen das System, eine Provinz unmittelbar durch die andre entschädigen zu lassen, nicht gegen die Uebernahme auf die Staatskassen. Diese ist wesentlich dadurch verschieden, dass die Staatseinkünfte nicht bloss aus Abgaben bestehen, dass der Staat auch Ueberschüsse und Ersparungen hat, und im jetzigen Falle noch dadurch, dass auf diese Weise die ganze Monarchie beiträgt, da man zu der Peraequation unter den Provinzen wohl nie hätte die neuen zuziehen können. Die eben aus der Einleitung zu jenem Gesetz angeführte Stelle wäre auch viel besser aus demselben weggeblieben. Denn zur Entschädigung eines Theils der Nation, der mehr Unglück gelitten hat, dem andern selbst beträchtliche Lasten aufzuerlegen, könnte vielleicht manchmal der Staatsklugheit, aber schwerlich der Gerechtigkeit zuwider sein; und wenn der Satz dadurch weniger unrichtig wird, dass von Unglück durch Zufall die Rede ist, so ist wohl übersehen, dass der Krieg für eine Provinz kein Zufall, sondern eine aus bestimmten Verhältnissen oder Handlungen des Staatsverbandes entspringende Folge ist.

---

*) *Das Edikt „Ueber die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben", die KO. vom 27. Februar 1817, ist nicht zu finden.*

Steht also nach allgemeinen Begriffen und nach unserer Gesetzgebung fest, dass eine Hebung der Ueberlastung, oder eine Ausgleichung der Kriegslasten allerdings eine im Recht gegründete Massregel ist, so kommt es nur darauf an, ob dieselbe möglich war, oder ob sie es noch jetzt sein dürfte?

Das Erste ist mir nicht zweifelhaft. Zwar konnte eine Ausgleichung der Kriegslasten wohl nicht durch eine Kommission geschehen, wie sie 1812 in Thätigkeit gesetzt wurde, nachdem sie seit 1810 versprochen worden war. Allein der Staat hätte durch Communikation mit den Ständen allerdings auf wenige, einfache und leicht zu übersehende Tatsachen einen solchen Ausspruch fällen und im Ganzen und Grossen die Quanta festsetzen können, um welche eine Pronviz mehr als die andere gelitten hätte. Das Gutachten der Abtheilungen des Staatsraths enthält auch darüber nützliche Winke.

Wenn indess das Königliche Staatsministerium der Meinung ist, dass an eine Ausgleichung, bei der wirklich gewissermassen jede Provinz das zurückerhielte, was sie mehr als eine andere geleistet hatte, nicht gedacht werden müsse, so stimme ich demselben durchaus bei. Ein solches Wiederherstellen des vorigen Zustandes ist eine unmögliche Sache.

Dagegen war es sehr möglich und höchst praktisch, sobald es thunlich wäre, mit den Provinzen zusammenzutreten, um einerseits, wo es nöthig war, wie in Preussen geschehen ist, ihnen Hilfe zu geben, andrerseits ihre Schulden wahrhaft zu reguliren, und da es alsdann hierbei doch gar sehr darauf ankäme, inwiefern der Staat mehr oder weniger verpflichtet und (gegen seine übrigen Unterthanen) berechtigt war, den Provinzen aus seinen Mitteln zu Hülfe zu kommen, so wäre die Erwägung der Ausgleichung nach grossen Gesichtspunkten, bei welchen die Kriegslasten nur in ihren Hauptmassen genommen wurden, gewiss nicht von geringer Erheblichkeit. Sie war es auch nicht in Rücksicht auf die öffentliche Meinung, da die Unterlassung dieser Operation jetzt den Streit der verschiedenen Provinzen darüber immer unentschieden lassen wird.

In dieser Beziehung hätte mir unter den Umständen, wie sie obgewaltet haben, die Ausführung der frühern Gesetze von 1810 und 1812 möglich geschienen, es konnte aber von denselben erst seit 1814 wieder eigentlich die Rede sein. In den früheren Jahren

waren die Bedürfnisse und Verlegenheiten der Regierung und des Landes zu gross.

Die Frage stellt sich nun zwar allerdings sehr verschieden, wenn die Lasten, von welchen die Rede ist, von einer Gemeinheit contrahirte Schulden sind, und ich habe daher im Vorigen mit Fleiss immer nur von Lasten gesprochen.

Dass eine Ausgleichung der Kriegslasten nach Möglichkeit erfolgen müsste, scheint mir unumstösslich gewiss. Allein bei Schulden kommt die Handlung dessen, welcher sie contrahirt, hinzu, und es frägt sich, ob er sie machen durfte, und ob er sie hätte machen wollen? War das Eine, oder Andre nicht der Fall, so kann allerdings kein Anspruch, am wenigsten ein Recht auf Entschädigung stattfinden.

Hiervon auf eine irgend spezielle Weise die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu machen, ist so gut als unmöglich. Niemand kann jetzt den Faden des so verwickelten Schuldenwesens der Provinz so verfolgen, niemand sich herausnehmen zu sagen, dass so, oder anders hätte gehandelt werden können. Fände man auch einzelne Fälle auf, so würden sie nicht von wesentlichem Einfluss auf das Ganze sein. Die beiden Mittel, die hier, wenn man die höchste Strenge anwenden wollte, übrigblieben, wären

1. entweder die Rechte der Gläubiger umzustossen, oder
2. die Mitglieder der Corporation, die es zur Zeit der contrahirten Schulden waren, allein verantwortlich zu machen, und beide sind unanwendbar.

Ueber das Erste ist es nicht nöthig, ein Wort mehr zu verlieren. Es kann darüber nur eine Stimme sein, dass man in dem Uebel auch gerade wieder die Hilfe dagegen finden und der Provinz durch die Aufrechthaltung ihres Credits eine Quelle neuen Wohlstandes anschaffen muss.

Was das Zweite betrifft, so sehe ich nie ab, wie es, wenn es auch sollte gerecht genannt werden können, mit Erhaltung des Credits ausführbar wäre.

Ich muss bei dieser Gelegenheit bemerken, dass die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 6 § 107*) doch vielleicht nicht unbedingt hierher passet. Die

*) *§ 107: Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an sich rechtsbeständigen Schluss, oder zu einem Behufe, welcher nicht das fortwährende Beste der Corporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht, so sind nur diese und ihre Erben zur Abtragung verpflichtet.*

Worte „zu einem Behufe, welcher nicht das fortwährende Beste der Corporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft", finden doch auf Contributionen, von denen, vorgespiegeltermassen, die Räumung des Landes abhängt, auf Abwehrung von Brand und Verheerung keine unbedingte Anwendung; die gesetzlichen Begriffe des Zwanges, und der Nöthigung kamen auch hinzu, und endlich würde die Anwendung schwer werden, da, wenn die Schulden alle damaligen Mitglieder der Corporation der Provinz d. h. alle ihre Einwohner, und ihre Erben verbindlich machen, doch eigentlich die ganze Provinz bis auf neuangekommene Mitglieder (von welchen auch § 109*) ausdrücklich spricht) verpflichtet würden. Etwas anderes wäre es, wenn die ständischen Repräsentanten ihre Vollmachten überschritten hätten.

Unstreitig ist es eine bessere, kräftigere und mehr vaterländische Gesinnung, dem Feinde nichts zuzugestehen, als was er mit Gewalt nimmt, und keine Verpflichtungen für ihn der Nachkommenschaft aufzuladen. Allerdings haben die Provinzen, die sich möglichst vor Schulden bewahrten, allen Beifall, und alles Lob verdient. Allerdings müsste man, wenn in einzelnen Fällen Verwahrlosung oder strafbare Absicht Schaden angerichtet hätte, strenge Untersuchung verfügen. Allein welches auch die Geschichte der Entstehung der Schulden sein möchte (worüber übrigens actenmässig nichts feststeht, und die Provinzen sich vollständig rechtfertigen zu können behaupten) so würde dies, meines Erachtens, niemals einen so entscheidenden Einfluss auf die Behandlung des jetzigen Schuldenwesens im Ganzen haben, da es jetzt vorzüglich auf eine, dem allgemeinen und provinziellen Wohl angemessene Behandlung der Sache ankommt, und in der That das Schicksal der Gläubiger auf der einen, und das der Provinzen auf der andern Seite von der Entscheidung abhängt.

Um jede Rückkehr solcher Fälle zu verhüten, muss man alle Schulden dieser Art für alle Zeit als ungültig erklären, und die Rechte der Gläubiger, ehe sie entstehen, verrichten.

In dem vorliegenden Fall muss man übrigens nicht vergessen, wie auch beide Gutachten es bestimmt anführen, dass die Stände fast immer unter den Augen und mit Zuziehung einer Regierungs-

---

*) *§ 109: Dagegen ist die Weigerung eines neuen Mitgliedes, Beiträge zu Schulden von dieser Art zu übernehmen, für sich allein noch kein hinreichender Grund, demselben die Aufnahme zu versagen.*

behörde handelten, und dass die Contrahirung von Schulden zur Bezahlung der Contributionen in dem System des Staats selbst für die Provinzen lag.

Da jedoch Schulden nur immer insofern auf Vergütung, oder Ausgleichung im Staatsverbande Anspruch machen können, als sie der reelle Massstab der getragenen Last sind, so erschwert dies die thatsächliche Erörterung ungemein.

Indem ich nun darin von dem Königlichen Staatsministerio gänzlich abweiche, dass ich nicht zugeben könnte, dass der Staatsverband keine Titel darböte, die Aufhebung von Ueberlastungen wegen Kriegsschäden, und selbst wegen Schulden zu begründen, so bin ich doch der Meynung, dass es ein durchaus vergebliches Bemühen sein würde, in Zahlen ausdrücken zu wollen, was aus diesem Titel den verschiedenen Provinzen, von deren Schulden hier die Rede ist, zukommen möchte. Man würde bei Bestimmungen stehen bleiben müssen, die in so hohem Grade approximativ wären, dass es weit besser ist, sich derselben zu enthalten, und zur Bestimmung des Quanti der zu leistenden Hilfe andere Grundsätze aufzusuchen.

Ich glaube auch noch hinzusetzen zu können, dass der Weg, einer Provinz gerade den Betrag ihrer Ueberlastung zu erstatten, nicht der günstigste für irgend eine der unsrigen sein dürfte. Es könnten doch hier nur die alten Provinzen concurriren, und von diesen hat eigentlich keine wenig gelitten. Alle sind auf das härteste mitgenommen werden, und jede sehr wahrscheinlich bis an, und über den Punkt, den sie nur immer ertragen konnte.

Demungeachtet schien es mir wesentlich nothwendig, die hier aufgestellten Principien nicht unerörtert zu lassen. Sie sind, meines Erachtens, die einzige Grundlage, auf welcher die Zulässigkeit einer Uebernahme von Provinzialschulden auf Staatskassen beruht; es ist, wenn man dieselben für wahr anerkennt, Pflicht gegen die Provinz, es auszusprechen, und es ist nicht unwichtig, selbst von den Verleihungen landesväterlicher Huld und Milde jede, auch leiseste Idee von Willkühr oder Parteilichkeit zu entfernen.

[Die folgende, ins Einzelne gehende Kritik des Ministerialgutachtens bietet nichts allgemeiner Interessierendes.]

Ich glaube nicht, dass die Frage, wieviel der Staat von den einzelnen Provinzialschulden, von welchen hier die Rede ist, über-

nehmen muss, allein nach dem Gesichtspunkte des strengen Rechts beurtheilt werden kann. Da ein politischer Zweck, die Befreiung des Landes von Schulden, erreicht werden soll, so kommen vorzüglich Betrachtungen der Staatsklugheit dabei zur Sprache. Dies ist natürlich an sich, da Alles, was vom Staate ausgeht, immer durch die Idee des Gesammtwohls geleitet werden muss. Es ist den Allerhöchsten Cabinetsordres von 1807*) gemäss, die, wie ich schon oben bemerkt habe, auch hauptsächlich die Absicht aussprechen, dass der Staat für die Tilgung der Schuld Sorge tragen will.

Nun scheint es mir der Zweck des Staats sein zu müssen, es wo möglich dahin zu bringen, dass keine seiner Provinzen eine Schuldenlast behalte, welche auf ihre Fähigkeit, die Staatslasten zu tragen, oder durch ihre Kräfte zum lebendigen Wohlstand des Ganzen mitzuwirken, einen bedeutend nachtheiligen Einfluss ausübe. Denn kleine Ungleichheiten bleiben unschädlich.

Der Staat kann sich nicht entbrechen, der überlasteten Provinz Abzüge von seinen Abgaben zu machen, darum entstehen Ungleichheiten in seiner Finanzverwaltung, und er muss für diese nach möglichster Gleichförmigkeit streben.

Aus diesem Grunde haben mehrere Staaten eine Consolidation aller Schulden vorgenommen, und alle Provinzialschulden in Staatsschulden verwandelt. Dies würde bei uns ein ganz und gar verwerfliches System sein. Es wäre eine ungerechte Härte gegen einige Provinzen und eine unverdiente Erleichterung für andere; es häufte die Staatsschulden zu einer unbehülflichen Masse, und steigerte das Bedürfniss der Auflagen auf eine unabsehbare Weise.

Das entgegengesetzte System ist das, die Provinzen sich selbst zu überlassen. Es zieht den doppelten Nachtheil nach sich, entweder, dass die Schuld nicht bezahlt wird, was durch das Stocken in den Capitalien dem Handel und gewerblichen Verkehr schädlich wird, oder dass die Provinz sich über ihre Kräfte anstrengt.

Der Mittelweg zwischen beiden Extremen ist, dass der Staat nur soweit hinzutrete, als nöthig ist, diesen zwiefachen Nachtheil zu vermeiden. Dagegen können die andern nicht verschuldeten

---

*) *Sie ist vom 7. September und an die schlesischen Deputierten gerichtet; sie verspricht alles anzuwenden, um die Kriegslasten zu erleichtern, verlangt aber die schleunige Entrichtung der rückständigen Kontributionsgelder. Ähnliche Kabinettsordres ergingen an die anderen Provinzen.*

Provinzen keine Klage führen. Denn es ist ihr eigener Verlust, wenn der Credit in bedeutenden Theilen des Landes stockt, oder eine ihrer Mitprovinzen kraftlos wird, da nur durch die verhältnissmässig gleiche Kraft aller Theile das Ganze gehalten werden kann.

Wieviel der Staat gewinnen müsse durch vollständige Aufrechthaltung jedes bedeutenden und auf das Ganze einwirkenden Communalkredits, und durch allmähliche Schuldenbefreiung der Gemeinden, liegt am Tage, und ich nehme es daher als eine allgemeine Maxime an, dass er durch die ganze Monarchie die Communalschulden zu tilgen suche, und wo es wahrhaft nöthig ist, durch Kredit, oder Geldzuschüsse verhältnissmässig hinzutreten muss. Wenn dies Hinzutreten in der Anwendung richtig verstanden ist, so wird es unfehlbar im Wohlstande des Landes angemessene Früchte bringen, und so wird daher auch das Land das herzugeben vermögen, was dazu augenblicklich erfordert wird.

Mit dieser Operation, die freilich nur allmählich sein kann, und die durch gute Communalverfassung, und strenge Verwaltung des Communalvermögens unterstützt sein muss, ist hernach eine gesetzliche Massregel zu verbinden, die Erklärung nämlich, dass alle Schulden von Gemeinden, welches auch die damit verbundenen Formalitäten sein mögen, in sich selbst ungültig sind, welche contrahirt werden, um die Gemeinde einer Last zu entledigen, die eigentlich von den gegenwärtigen Mitgliedern getragen werden sollte. Bloss für nutzbare Anlagen dürfte die Verschuldung noch erlaubt bleiben, und auch in diesem Falle müsste die Verzinsung und Tilgung gleich durch die erste Anlage regulirt und gedeckt sein.

Diesen Grundsätzen gemäss, darf also der Staat nicht es dabei bewenden lassen, nach einem auch sonst noch so gerechten Princip die Provinzialschuld zwischen sich und der Provinz zu theilen, dann aber dieser die Deckung anheimzustellen, sondern er muss mit ihr gemeinschaftlich, wenn nämlich einmal, wie hier, die Nothwendigkeit seines Zutritts feststeht, die Regulirung vornehmen, und durchführen. Wieviel er zur Erreichung des oben angegebenen Zwecks, und innerhalb der erwähnten Schranken zuschiessen muss, kann eigentlich erst der Versuch der Regulirung selbst ergeben. Vor diesem kann man nur muthmasslich feststellen, nur ein Minimum und Maximum bestimmen.

Geschieht die Regulirung auf diese Weise, so wird weder die betheiligte Provinz leicht Klage führen können, noch der

Ueberrest des Landes; jene nicht, weil sie fühlen wird, dass ihr nur eine erträgliche Last auferlegt ist; dieser nicht, weil er einsehen wird, dass sie bedeutend mehr nicht hätte tragen können. Verarmende Provinzen sind ein viel grösserer Nachtheil für das Ganze, und auf eine bis in jeden kleinsten Theil fühlbarere Weise, als es die Opfer sein können, welche der Staat wegen der Provinzialschulden übernehmen muss.

Wenn auch der Staat definitiv nicht mehr übernähme, als das Gutachten vorschlägt, so dürfte die Massregel doch mehr Zufriedenheit erregen, wenn damit doch auch die Angelegenheit wirklich beendet wäre, als jetzt wo, indem die Provinz das Resultat erfährt, sie über die Möglichkeit der Abänderung der übrigen Last noch gänzlich ungewiss bleibt. Die Regierung handelt milder, wenn sie wirklich die Tilgung mit der Provinz regulirt, als wenn sie, nach näherer und einseitiger Bestimmung ihren Theil übernimmt, und nun die Provinz gleichsam sich selbst überlässt.

[Die folgenden Ausführungen gehen speziell auf Kur- und Neumark, Ostpreußen und Königsberg ein.]

Auf diese Weise habe ich, nach sorgfältiger Ueberlegung, mein nachträgliches Gutachten abgeben zu müssen geglaubt.

Ew. Königliche Hoheit und Ein Königliches Staatsministerium werden daraus geneigtest ersehen, dass ich zur Uebernahme von Communal- und Provinzialschulden zwei Fundamente annehme: den Domainenbesitz und die Ueberzeugung, dass eine Commune oder Provinz sich ihrer Schulden allein nicht entledigen kann, ohne von ihrem Wohlstande herabzusinken, und dass es daher vor allen Dingen meine Meinung ist, dass die Bestimmung, welchen Theil der Provinzial- oder Communalschuld der Staat übernehmen soll, nicht anders definitiv geschehen kann, als indem die Verzinsung und Tilgung der Schuld selbst regulirt wird. Darin, dass dies hier getrennt worden ist, scheint mir der Grund zu liegen, dass es, wie ich wenigstens bei dieser Arbeit in vorzüglich hohem Grade empfunden habe, so schwer wird in der gegenwärtigen Sache eine bestimmte Entscheidung über jeden der darin berührten wesentlichen Punkte zu fällen.

Berlin, den November 1819.

H.

XLIX. Über die periodische Wiederwahl der Magistratsbeamten.

21. November 1819.

(Eigenh. Konz. in Tegel; Abschrift im Geh. Staatsarchiv; zum Teil gedruckt in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte X, 344ff.)

Humboldt richtete an den Staatskanzler v. Hardenberg folgendes Schreiben:

„Auf den in Abschrift beiliegenden Bericht des Ministerii des Innern vom 25. April 1815 haben des Königs Majestät unterm 5. Mai 1815 dasselbe autorisirt:

> *in allen Fällen, wo die Stadtverordneten ihre Magistratsmitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit, oder unter andern Bedingungen, oder auf längere Zeit, als die Städte-Ordnung vorschreibt, wählen, diese Wahlen, wenn das Ministerium keine erhebliche Bedenken dagegen finde, zu genehmigen.*

Diese Allerhöchste Kabinets-Ordre ist demnächst von mehreren Regierungen mit Genehmigung des Ministerii des Innern in den Amtsblättern bekannt gemacht, und demzufolge sind in mehreren Städten die Magistratualen auf Lebenzeit gewählt worden.

Nach einer aus den Acten meines Ministerii gemachten Zusammenstellung sind etwa 90 Fälle dieser Art in den alten Provinzen vorgekommen.

Indessen ist es bei den jetzigen kommissarischen Verhandlungen über die Verfassung von mir zur Sprache gebracht worden, dass dergleichen lebenslängliche Bestätigungen eine sehr wesentliche Abänderung der Grundsätze, auf welche die Städte-Ordnung gebaut ist, mit sich führen, und dass die Voraussetzung in dem Immediat-Bericht vom 25. April 1815, dass die auf kurze Zeit gestellte Wahl der Magistrats-Mitglieder sich nicht als nützlich bewähre, manchem Zweifel unterworfen sei; ich muss gerade gestehen, dass ich mich von der Schädlichkeit der diesfälligen Vorschrift der Städte-Ordnung nicht überzeugen kann, und es für sehr nützlich halte, dass man bei Entwerfung der neuen Kommunal-Ordnung darauf zurückkommen werde.

Es dürfte jedoch demnächst bei Einführung dieser neuen Kommunal-Ordnung nicht erwünscht erscheinen, eine grosse Menge auf Lebenszeit gewählter Magistratualen vorzufinden, und ich halte es daher für angemessen, dass das Ministerium des Innern, bis die neue Entschliessung über diesen Punkt feststehen wird, solche Wahlen nicht weiter genehmige.

Da aber die vorgedachte Allerhöchste Kabinetsordre das Ministerium autorisirt, in allen Fällen, wo kein Bedenken gegen die Bestätigung der lebenslänglichen Wahlen statt findet, solche zu ertheilen: so scheint darin die Bestimmung zu liegen, dass in der Regel die Bestätigung zu ertheilen sei.

Indem ich jedoch aus oben gedachten Gründen wünsche, jetzt die Regel so zu stellen, dass die Bestätigung auf Lebenszeit verweigert, und eine solche Abweichung von der Städte-Ordnung nicht eher zugelassen werde, als bis die Sache von neuem zur Berathung gekommen, und wirklich anders entschieden sein sollte: so ersuche Ew. Durchlaucht ich ganz ergebenst, hochgeneigtest zu genehmigen

dass, wenn Gesuche dieser Art an mich gebracht werden, ich dieselben mit der Aeusserung ablehne, dass, da bei Gelegenheit der den Städten in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen zu ertheilenden Kommunal-Ordnung, mehrere das Gemeinwesen betreffende Punkte in Berathung kämen, nicht angemessen erachtet werde, ehe diese Berathung nicht beendigt sei, in einem so wesentlichen Punkte von den Bestimmungen der Städte-Ordnung abzugehen, bei dem es vielmehr überall lediglich sein Bewenden haben müsse. Ich warte nun Ew. Durchlaucht geneigte Antwort auf dies ganz ergebenste Schreiben ab, um einige mir gerade jetzt vorliegende Gesuche dieser Art auf die eben gesagte Weise zu beantworten.

Berlin, den 2. November 1819.

Humboldt.

An des Königlichen Staats-Kanzlers
Herrn Fürsten von Hardenberg
Durchlaucht.“

Unterm 17. November sprach ihm Hardenberg den Wunsch aus, von seinen erheblichsten Gründen für seine Meinung unterrichtet zu werden, indem er selbst hinsichtlich der besoldeten Munizipalämter die entgegengesetzte Meinung für begründeter hielt, zumal die Stadtverordneten sich auf die Kabinetsordre vom 5. Mai 1815 berufen könnten. Eventuell wollte er eine neue Bestimmung des Königs veranlassen, in der er die Aufrechterhaltung der Städteordnung bis auf weitere und endliche Festsetzung verfügte. Darauf schrieb Humboldt die folgende Denkschrift.

Ew. Durchlaucht haben die Geneigtheit gehabt, mich in Ihrem geehrtesten Schreiben vom 17ten hujus aufzufordern, Ihnen bestimmter die Gründe anzugeben, welche mich bewogen die Bestätigung der lebenslänglichen Wahlen von Magistrats-Personen bis zur endlichen Bestimmung der neuen Communalordnung zu suspendiren, und ich bin Ihnen lebhaft für die Gelegenheit verbunden, welche Sie mir dadurch geben, mich über diese wichtige Materie umständlicher zu erklären. Wenn ich dies nicht schon in meinem ganz ergebensten Schreiben vom 2ten hujus that, so unterliess ich es bloss, weil ich Euer Durchlaucht nach Ihren mündlichen Aeusserungen gänzlich, wenn auch nicht in der Sache selbst, doch in dieser Suspension, die mir auch jetzt ganz unbedenklich erscheint, mit mir einverstanden glaubte.

Mein nächster Grund zu einem Antrag war bloss der in meinen früheren Schreiben ausgedrückte. Es schien mir sehr zweifelhaft, wie dieser Punkt in der neuen Communal-Ordnung entschieden werden würde, und in diesem zweifelhaften Zustande ist es offenbar besser, nicht die Fälle noch mehr, als schon geschehen ist, zu häufen, in welchen die Bestallung der Magistrats-Personen auf

Lebenszeit bestätigt wird. Die Entscheidung dieses Punktes aber für zweifelhaft anzunehmen, dazu bestimmt mich der Umstand, dass schon in der Commission, deren Vorsitz Euer Durchlaucht führen, wenigstens die Hälfte, vermuthlich aber die Mehrzahl der Mitglieder sich für die Ernennung der Magistrats-Personen, auch wenn sie besoldet sind, auf eine bestimmte und nicht zu lange Zeit erklärt haben. Dann die Herrn Geheimen Legations-Räthe Ancillon und Eichhorn sprechen in ihren Entwürfen diese Meinung aus, ich thue das Nemliche, und wenn auch Herr Geheimer Staatsrath Daniels sich nicht über diesen Punkt erklärt hat, so ist er vermuthlich doch für die auf dem linken Rhein-Ufer eingeführte Anordnung.

Auf diese Weise schien es mir nicht einmal nothwendig, in die Frage selbst gegenwärtig einzugehen. Es ist genug, dass ihre künftige Entscheidung zweifelhaft ist, um dieser nicht faktisch vorgreifen zu wollen.

Da indess Euer Durchlaucht die Erörterung der Frage selbst wünschen, so muss ich zuerst bemerken, dass noch der Punkt, ob in einer neuen Communal-Ordnung die besoldeten Magistrats-Stellen lebenslänglich sein sollen, gar sehr verschieden ist von dem, ob man, so lange die Städte-Ordnung fortbesteht, dennoch gegen ihren Inhalt einzelne lebenslängliche Wahlen zu bestätigen hat?

In jedem Gesetz liegt ein gewisser innerer Zusammenhang seiner verschiedenen Bestimmungen, ändert man nun eine hauptsächliche ab, so bringt man eine Incohaerenz hervor, thut man auch dies nur einzeln, so stiftet man ausserdem eine Ungleichheit, das eine und das andere scheint mir gegen die nothwendige Consequenz der Verwaltungs-Maximen anzustossen.

Beschliesst man, dass in der neuen Communal-Ordnung die besoldeten Magistrats-Personen lebenslänglich sein sollen, so wird auch die ganze übrige Communal-Ordnung in ihren Principien danach gestellt sein, und das Gesetz daher wenigstens nicht der nothwendigen Consequenz ermangeln. Die Städte-Ordnung geht offenbar aber darauf hinaus, dass die Wahlen nach einer Zeit von Jahren erneuert werden, wenn auch dasselbe Individuum wieder ernannt werden kann, dass der Gewählte nicht seiner Stelle so sicher sei, dass er sie gleichsam wie eine Pfründe ansehen könne, dass Magistrats-Personen sich überhaupt nicht als blosse Beamten, sondern vielmehr als Bürger ansehen, die nach einer Reihe von Jahren wahrscheinlich in die Zahl der blossen Bürger zurück-

treten. Sie bezweckt vorzüglich Erweckung des Bürgersinnes und Gemeingeistes. Daher hat sie (selbst wohl zu) zahlreiche Stadt-Verordnete, räumt diesen viele Rechte ein, ordnet häufige Wahlen an, setzt der freien Verwaltung des Gemeindewesens sehr weite Grenzen, trennt in den grösseren Städten die Polizei, auf die der Staat dort grosse Aufmerksamkeit haben muss, von dem Magistrat. Selbst in den Wahlen lässt sie viel Freiheit, da sie nur in der geringen Anzahl der Städte die Präsentation von drei Bewerbern fordert, sonst aber nur einer zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Dass nun damit noch Zusammenhang und Consequenz, wie sie die Gesetzgebung fordert, bestehen kann, wenn man in diesem zusammengehörenden System einen so wesentlichen Punkt abändert, davon kann ich wenigstens nicht mich überzeugen. Ich will nicht in Abrede stellen, dass das einzelne Bestätigen lebenslänglicher Wahlen wohl mag manchmal die Folge gehabt haben, dass durch den also Bestätigten das Vermögen der Stadt ist besser verwaltet worden, u. s. w. Allein dies sind einzelne Fälle, und einzelne Vortheile, die sich vermuthlich auch durch Wiedererennung würden von selbst bewährt haben. Bei einem Institut, wie die Städte-Ordnung, ist die Hauptsache der Geist und der Sinn, welchen es hervorbringt, der sich nicht im Einzelnen immer gleich handgreiflich aufzeigen lässt, aber darum nicht minder wirkt, und sich thätig erweiset, und aus dem gute und sorgfältige Verwaltung des Gemeinguts und der Gemeinde-Angelegenheiten, so wie er sich besser bildet, hervorgehen. Diesen Geist aber kann ein Institut nur in seinem Ganzen und in seinem Zusammenhange hervorbringen. Das einzelne Bestätigen solcher Wahlen hat nun auch gemacht, dass der Ehrgeiz und das Streben danach entstanden ist. In Breslau war zuerst der Oberbürgermeister lebenslänglich bestätigt worden, nunmehr hat es auch dem Bürgermeister nicht füglich versagt werden können. Wie leicht kann nun da nicht von einem gewandten Mann der Augenblick benutzt werden, in welchem die Stadt-Verordneten ihm gerade günstig sind, um sich ihrer Wahl zu versichern, und wie wenig Mittel hat das bestätigende Ministerium in Händen, um genau zu wissen, ob die Bestätigung wirklich nützlich ist. Dazu reicht doch wahrlich nicht hin, dass der Vorgeschlagene ein Mann sei, gegen den sich nichts einwenden lässt, ja selbst, dass er seine Rechtlichkeit und Umsicht bewährt hat, man müsste die Stadt ganz kennen, um zu beurtheilen, ob nicht bei erneuerter Wahl, doch vielleicht

ein Besserer daran gekommen wäre, und den Mann genug, um zu wissen, ob ihm nicht der Wunsch der Wiederernennung ein Sporn gewesen wäre, sich noch mehr anzustrengen, und die Dankbarkeit gegen seine Mitbürger, nach geschehener Wiederernennung in dem Eifer fortzufahren. Denn es kann auch erlaubte und gute Mittel geben, nicht um die Gunst der Bürger zu buhlen, aber nach ihrem Beifall, nach ihrer Liebe zu streben. Die Abhängigkeit des städtischen Beamten von der öffentlichen Meinung und den Gesinnungen in seiner Gemeinde ist gerade etwas, das erhalten, nicht unterdrückt werden muss; es liegt darin und in dem engen Zusammenhang der Bürger mit ihren Vorstehern das Distinctive einer Munizipal-Verfassung, und wenn man eine solche dem Wesen und der That nach haben will (und sonst ist es besser, ganz darauf Verzicht zu leisten), so muss man das nicht gering schätzen. Es ist allerdings hierbei Misbrauch möglich, und er mag nicht selten sich wirklich finden; die rein scheinenden Absichten können wohl auch unlauter sein. Allein nimmt man hierein einmal nur das Schlimme an, glaubt man an die Triebfeder der Dankbarkeit nicht, und misst man dem Wunsche und dem Streben nur unerlaubte Mittel zum Zweck zu gelangen, Schmeichelei und Nachgiebigkeit gegen die Bürger auf Kosten des Ganzen bei, so muss man es auch in dem andern Fall thun, und annehmen, dass der lebenslänglich Bestätigte, da er nun einmal seines Amtes sicher ist, nach und nach einschlafen, sorglos und unthätig, oder anmassend und eigenmächtig werden wird. Viel besser aber scheint es mir, das Schlimme nicht schlechterdings vorauszusetzen, das Gute aber auch nicht geradezu leichtgläubig anzunehmen, aber dadurch, dass man das Institut in seiner Reinheit bestehen lässt, zu befördern und nach und nach häufiger zu machen.

Endlich ist bei der jetzigen Methode noch ein Gesichtspunkt des Rechts, der, wie es mir scheint, nicht übergangen werden kann. Die Städte-Ordnung kennt keine lebenslängliche Wahlen, sie ist dem Bürger von Sr. Majestät dem Könige als ein Recht verliehen, und die Bürger haben also einen Anspruch darauf, in den verschiedenen Wahl-Epochen ihre Magistrats-Personen zu wählen.

Bei der lebenslänglichen Wahl aber entscheidet die jetzige Generation für die folgende und beraubt sie der Ausübung ihres Rechts.

Aus allen diesen Gründen gestehe ich Euer Durchlaucht, dass ich es für ungleich besser halte, bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung stehen zu bleiben, und dass ich vorzüglich jetzt, wo neue Bestimmungen berathen werden, von der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten Mai 1815 erhaltenen Ermächtigung nur höchst ungern, und gegen meine Ueberzeugung Gebrauch machen würde.

Der Bericht, auf den diese Cabinets-Ordre erfolgt ist, bezieht sich auf die Erfahrung. Allein diese Erfahrung möchte doch so übereinstimmend nicht sein. Nach der Lage der Akten sind auch Oerter und Fälle genug da, worin, ohne lebenslängliche Wahlen, die städtische Verwaltung sehr gut geht. Die Nachtheile, die auch ihrerseits die lebenslängliche Wahl haben wird, werden auch nicht ermangeln, sich zu zeigen, und die Umstände, über die man klagt, liessen sich wohl, auch ohne lebenslängliche Wahlen, heben. Man dürfte aber überhaupt wohl zweifeln, ob man sich in Absicht der Wirkung der Städte-Ordnung viel auf die Erfahrung berufen könne. Dies Institut stand jetzt, und seit seiner Entstehung, ganz insolirt im Staate da. In den ganzen elf seitdem verflossenen Jahren ist kein ähnliches gebildet worden, es hatte daher gar keine Unterstützung, obgleich auch im Staat, wenn es gedeihlich gehen soll, Alles zusammenhängen muss, aber wohl viel Widerspruch und Hemmung zu erfahren. Dazu kommen noch die Veränderungen, welche die unglaubliche Menge von Deklarationen daran machten, und die wohl nicht alle mit dem Geist des Instituts übereinstimmend sein mögen. Hierüber lasse ich jetzt eine eigene Arbeit vorbereiten. Endlich ist das Urtheil sehr abhängig von der Idee derer, die es fällen. Hiervon geben die Akten die merkwürdigsten Beispiele. Vor kurzem schlug mir die Regierung zu Stettin vor, eine Veränderung der Städte-Ordnung in Absicht des Verhältnisses des Magistrats zu den Stadt-Verordneten einzuleiten, indess der Ober-Präsident Sack sehr treffend neben dem Bericht bemerkte, dass dies höchst unnütz sein würde, und man schon mit den Stadt-Verordneten fertig werden könne, wenn man es nur recht anfange. Ein ähnliches Beispiel der Verschiedenheit solcher Urtheile zwischen der Regierung zu Marienwerder und dem Wirklichen Geheimen Rath von Schön liegt Euer Durchlaucht bei einer andern Veranlassung vor. In Schlesien hat dagegen neulich die Regierung zu Breslau in Uebereinstimmung

mit dem Ober-Präsidenten Merkel auf die bedenklichen Folgen der Bestätigung lebenslänglicher Wahlen aufmerksam gemacht.

Nachdem ich von dem Fall, auf dem sich mein bei Euer Durchlaucht gemachter Antrag unmittelbar bezieht, so ausführlich geredet habe, werde ich nur wenige Worte über die allgemeine Frage, ob in der künftigen Communal-Ordnung lebenslängliche Bestallung der Magistrats-Personen stattfinden müsse, hinzuzusetzen brauchen.

Ich nehme mir die Freiheit, mich deshalb auf den § 25 meines, bei der Verfassungs-Commission eingereichten Entwurfs zu beziehen.

Ausser den dort ausgeführten, hier auch schon wieder berührten Gründen, die aus der Nothwendigkeit hergenommen sind, Gemeingeist und Bürgersinn in der Nation zu erwecken und zu erhalten, muss ich hier noch zwei, die unmittelbar praktisch erscheinen werden, erwähnen. Wenn nemlich künftig alle, oder einige Magistrats-Personen auf ihre Lebenszeit erwählt werden, so erscheint die Wahl und die Bestätigung derselben bei weitem bedenklicher, da die guten oder schlechten Eigenschaften der Gewählten ihre Folgen auf so lange Zeit hin ausdehnen. Man würde daher vermuthlich die Wahlfreiheit der Gemeinden mehr beschränken müssen, ja ich würde lebenslängliche Wahlen, als den nächsten Schritt der Ernennung der Magistrats-Personen durch den Staat betrachten. Es ist beinahe mit Gewissheit vorauszusetzen, dass man es zu gefährlich finden würde, einem einzelnen Wahl-Akt der Gemeinde, der nie alle Zufälligkeiten ausschliesst, das Wohl und Wehe ihrer Verwaltung auf die Lebenszeit eines Mannes hin anzuvertrauen, und in der That wäre es nicht ohne Bedenken. Misriethe nun eine solche Wahl, so wäre es überaus schwierig, den einmal Gewählten wieder zu entfernen. Euer Durchlaucht ist es nicht unbekannt, wie schwer das schon manchmal bei Staatsdienern ist. Hier aber käme nun das fast unübersteigliche Hinderniss dazu, dass der schlechte städtische Beamte durch ähnliche Mittel, als die man bei Wahlerneuerung fürchtet, sich die Gunst der Bürger und ihrer Vorsteher erschmeicheln und von ihnen gegen die Regierung eine Art Schutz erhalten könnte, so dass diese nur durch die Anwendung richterlicher Mittel zu verfahren im Stande wäre. Dass es aber Grade der Untauglichkeit von Beamten giebt, die höchst schädlich wirken, und gegen die man dennoch gerade die richterlichen Mittel nicht anwenden kann, leuchtet von selbst ein.

Auch in der Controlle der städtischen Beamten tritt mit ihrer lebenslänglichen Bestallung ein neues Verhältniss ein. Die Bande zwischen ihnen, und der Gemeinde werden dadurch geschwächt, und die Controlle wird also nicht von den Stadt-Verordneten vorzüglich zu erwarten sein, sie wird auch nicht, wie nach dem Sinne der Städte-Ordnung, gewissermassen in dem Beamten selbst, in seinem Wunsch, sich durch gute Administration der Stadt unentbehrlich zu machen, und dadurch seine Wiederernennung zu bewirken, liegen. Daraus folgt aber von selbst, dass die beaufsichtende Staats-Behörde ihn einer strengern unterwerfen, und ihn auf ähnliche Weise, als die Staatsbeamten, behandeln muss, was denn natürlich zu einem, nicht bloss der Städte-Ordnung, sondern dem Geist jedes guten Communal-Wesens entgegenlaufenden Bevormunden der Communen führt. So glaube ich hinreichend gezeigt zu haben, dass die Bestimmung dieses Punktes auf die ganze neue Communal-Ordnung den wichtigsten Einfluss hat, und dass in der jetzigen Städte-Ordnung die lebenslänglichen Wahlen als eine ihren Bestimmungen ganz widersprechende Sache dastehen. Nicht unbemerkt kann ich auch lassen, dass die Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1815 schon den Nachtheil hervorgebracht hat, dass, da man weiss, dass längere Perioden, als 6 Jahre, erlaubt sind, die Wahl-Candidaten sich 12jährige oder lebenslängliche Wahl zur Bedingung machen, und sie auf diese Weise den Stadt-Verordneten indirect abnöthigen. In meiner kurzen Geschäftsführung sind mir schon zwei Fälle dieser Art vorgekommen.

Euer Durchlaucht scheinen ein besonderes Gewicht darin zu finden, dass besoldete Mitglieder der Magisträte besser ihre Stellen auf Lebenszeit besässen, und allerdings sind bei besoldeten Stellen mehr die Nachtheile zu fürchten, welchen man durch lebenslängliche Besetzung abhelfen will. Allein auf der anderen Seite lässt sich mit fast noch mehr Grund anführen, dass besoldete Stellen, wenn sie lebenslänglich sind, das nicht zu billigende Streben nach Beförderung noch mehr anlocken und herbeiführen, und dass daher die Schwierigkeit noch viel grösser sein wird zu verhindern, dass nicht unfähige Individuen unstatthafte Bewerbungs-Mittel anwenden, um gewählt zu werden. Auf keinen Fall aber kann gegen das Gewicht der Gründe, welche überhaupt gegen lebenslängliche Wahlen sprechen, wenn man sie einmal anerkennt, der allenfalsige Nachtheil in Betracht kommen, dass mittelmässige,

und schlecht gesinnte Magistrats-Personen ihre Wiederernennung durch Nachgiebigkeit und Schmeicheleien zu erschleichen suchen.

Ich kann daher meine Ueberzeugung nicht ändern, dass man, wenigstens bis eine neue Communal-Ordnung gemacht sein wird, in diesem Punkt lediglich bei der Städte-Ordnung stehen bleiben, und von der durch die Cabinets-Ordre vom 5ten Mai 1815 dem Ministerio des Innern ertheilten Autorisation gar keinen Gebrauch machen müsse.

Ob nun deshalb ein Antrag bei Sr. Majestät den König selbst nothwendig sei, muss ich allerdings Euer Durchlaucht geneigtem Ermessen anheimstellen.

Wenn derselbe erfordert werdert sollte, so würde ich durchaus dafür stimmen, dass er, so wie Euer Durchlaucht Schreiben es besagt, ganz kurz auf die Aufrechterhaltung der Städte-Ordnung in diesem Punkt gegen die Cabinets-Ordre vom 5ten Mai 1815 bis zur weitern und endlichen Festsetzung ginge.

Mir schien ein solcher Antrag nicht nothwendig, da die Cabinets-Ordre vom 5ten Mai 1815 nicht befiehlt, sondern nur ermächtigt, das Urtheil über den einzelnen Fall ganz dem Minister des Innern anheimgiebt, und nicht einmal das Princip in seiner Allgemeinheit ausspricht, und da die neue Communal-Ordnung ja wohl nicht erst in einem so langen Zwischenraum erscheinen wird.

Ich wollte nur nicht gern eigenmächtig gegen die bisher in dem jetzt mir anvertrauten Ministerio befolgten Grundsätze handeln, und erbat mir deshalb Euer Durchlaucht geneigte Genehmigung.

Die Stadt-Verordneten haben aus der bloss ermächtigenden Cabinets-Ordre, streng genommen, kein Recht erlangt, und im Grunde geschieht auch nichts, als dass die Antwort auf ihr Gesuch suspendirt und ausgesetzt wird.

Indess sehe ich auch gar keinen erheblichen Grund gegen einen Immediat-Antrag bei des Königs Majestät, und stelle daher die Entscheidung hierüber lediglich Euer Durchlaucht ganz ergebenst anheim, indem ich nur wünsche, bei Ihnen die Ueberzeugung hervorgebracht zu haben, dass ich nicht ohne erhebliche Gründe von dem jetzt beobachteten Verfahren zur Befolgung der Städte-Ordnung zurückzukehren wünsche.

Berlin, den 21ten November 1819. Humboldt.

An den Königlichen Staats-Kanzler
Herrn Fürsten von Hardenberg
Durchlaucht.

L. An den Oberpräsidenten von Vincke über Provinzialminister.

29. November 1821.

(Gedruckt bei Dorow Job von Witzleben S. 13ff.)

Oberpräsident von Vincke übersandte Humboldt eine (noch ungedruckte) Denkschrift, datiert vom 13. November 1821 „Über Sach- und Provinzialminister und Oberpräsidenten", die sich abschriftlich im Nachlaß zu Tegel findet. Schon wenige Tage später antwortete Humboldt mit folgenden Ausführungen.

Berlin, den 29ten November 1821.

Ew. Hochwohlgeboren haben mir einen wahrhaft schmeichelhaften Beweis Ihres Vertrauens gegeben, indem Sie mir Ihren Aufsatz über die Wiederherstellung der Provinzialministerien mitgetheilt und mich zur Aeusserung meiner Meinung darüber aufgefordert haben. Ich habe Ihren Entwurf mehreremale genau durchlesen, und jeden Zweifel, der mir dabei aufstiess, um so schärfer geprüft, als das Urtheil eines Mannes, der, wie Ew. Hochwohlgeboren, im Stande ist, die Mängel und Vorzüge der verschiedenen Verwaltungssysteme unmittelbar aus der Erfahrung zu kennen und der die hier vorkommenden Fragen seit langer Zeit zu dem Gegenstande seines Nachdenkens gemacht hat, von dem grössesten Gewicht für mich ist.

Allein ich gestehe, dass ich mich nicht habe überzeugen können, dass es rathsam seyn würde, die sogenannten Sachministerien mit Provinzialministerien weder überhaupt, noch auf die von Ew. Hohlwohlgeboren vorgeschlagene Weise, zu vertauschen. Ich will es versuchen, Ihnen meine Gründe so kurz und so klar, als möglich, vorzulegen.

Ew. Hochwohlgeboren schildern die Mängel der jetzigen Verwaltung, meiner Meinung nach, vollkommen richtig. Was Sie darüber sagen, stimmt mit meiner zwiefachen Erfahrung, meiner ehemaligen, als Staatsbeamter, und meiner jetzigen, als Privatmann, durchaus überein. Ich glaube aber eines Theils, dass diese Mängel in andern Ursachen zu suchen sind, als in dem Systeme der Sachministerien, und andern Theils, dass es nicht schwer fallen würde, gleich grosse, vielleicht noch überwiegende Mängel des entgegengesetzten Systems aufzuzählen. Da aber jede nur

irgend wählbare Einrichtung neben gewissen Vorzügen nothwendig auch gewisse Nachtheile und Unbequemlichkeiten hat, die besiegt oder unschädlich gemacht werden müssen, so möchte ich Ihre Vorschläge nicht auf diese indirecte Weise bestreiten, sondern sie lieber geradezu in ihrem Wesen selbst prüfen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen nicht alle Sachministerien aufheben, wie denn dies auch wirklich unmöglich seyn würde, sondern viere, der Justiz, des Kriegs, der auswärtigen Angelegenheiten und des Abgabenwesens (was Sie an einer andern Stelle Finanzministerium nennen und was auch wohl die allgemeine Cassendirection unter sich haben würde) bestehen lassen. Die vier Provinzialministerien sollen auch wieder auf gewisse Weise Sachministerien werden, indem jedes einer der vier consultativen Behörden, die für den ganzen Staat bestimmt sind, vorstehen soll. Es entständen also hier zwei Classen von Ministerien, eine, die auf den ganzen Staat, auch befehlend, einwirke, die immer in der Nähe des Staatshauptes, und des Thrones bliebe, und die offenbar in die Kreise der Provinzialminister so einschreiten könnte, dass diese folgen und gehorchen müssten; beide Classen wären einander dennoch coordinirt. Sollten dadurch nun nicht die Reibungen, welche Ew. Hochwohlgeboren von dem Zusammenwirken der Sachminister und Oberpräsidenten befürchten, noch bei weitem mehr stattfinden? Es könnte gar nicht fehlen, dass sich nicht die Sachminister als die höher gestellte Classe ansähen, und liesse sich auch gar nicht vermeiden, dass in Collisionsfällen ihre Meinung nicht auch fast immer die siegende seyn sollte, da sie immer im Munde führen würden, dass sonst das Wohl des ganzen Staats leide und der Provinzialminister dagegen nur das Interesse seiner Provinz anführen könnte. Hielten dann wieder alle Provinzialminister zusammen: so wäre der Gang der allgemeinen Regierung gehemmt. Ew. Hochwohlgeboren werden sagen, dass, wenn Leidenschaften und Selbstsucht herrschen, jedes System zum Verderben führt. Allein, ein System muss doch nicht selbst die Keime ohne Noth in sich tragen, woraus jene Uebel entstehen können. Bei dem Uebergewicht, welches (und zwar in dem Grade mehr, in welchem die Provinzialminister ihrer ursprünglichen Bestimmung getreu, sich strenge in ihren Schranken hielten) die Sachminister, die denn vorzugsweise Centralminister wären, haben würden, muss ich es auch schon bedenklich finden, dass unter ihnen ein Minister des Innern fehlt. Die Minister des Kriegs,

der Finanzen und selbst der Justiz haben Verwaltungszweige, welche auch bei dem besten Willen und grosser Einsicht dennoch zu einseitiger Einwirkung auf die Regierten führen können. Der Minister des Innern ist dazu da, diese Einseitigkeit zu verhüten. Nach Ew. Hochwohlgeboren Vorschlag sollen dies die Provinzialminister thun. Daraus entsteht aber eine doppelte Gefahr. Sind die Centralministerien überwiegend, so können die Provinzen darunter leiden. Widersetzen sich die Provinzialminister mit Erfolg, so können sie im Eifer für die ihnen anvertraute Provinz zu weit gehen, und die Centralregierung ist gelähmt. Welche Schwierigkeiten müsste in der That ein Kriegsministerium finden, eine Einrichtung durchzusetzen, gegen die vier Provinzialminister, jeder aus verschiedener Ansicht und verschiedenen Gründen, ankämpfen könnten. Ew. Hochwohlgeboren werden sagen, dass solche Fälle nicht vorkommen können, wenn die Gesetze bestimmt sind und genau beobachtet werden. Aber grade Sie müssen besser, als irgend jemand, aus dem praktischen Geschäftsgange wissen, dass die Gesetze nicht so genau bestimmt seyn können, und dass selbst, wenn sie es sind, noch oft Fälle vorkommen, wo der Geist, in dem man sie anwendet, sie wirksam und unwirksam für ihren Zweck, und drückend und nicht drückend für die ihnen Unterworfenen macht.

Ueberhaupt habe ich vermisst, dass Ew. Hochwohlgeboren das, meiner Meinung nach, wichtigste Geschäft des Ministeriums des Innern kaum erwähnt und für dasselbe weder ein Centralministerium, noch einmal eine wissenschaftliche Behörde bestimmt haben. Ich meine die innern politischen Verhältnisse des Staats, die Rechte und Stellung der verschiedenen Classen seiner Mitglieder, der Corporationen, Stände und Gewerbe gegen einander. Zum Theil sind diese Verhältnisse allerdings dergestalt gesetzlich bestimmt, dass ihre Erhaltung und Behandlung der Justizbehörde anheim fällt, allein zum Theil sind sie anderer Natur: sie müssen nach allgemeinen und besonderen Staatsmaximen geleitet werden. Selbst der gesetzlich bestimmte Theil bedarf einer solchen Leitung, da z. B. Ew. Hochwohlgeboren gewiss auch öfter bemerkt haben, dass nicht alle Regierungen die Städteordnung in gleichem Geiste handhaben, wenn sich auch gewiss keine erlaubt, die gesetzlichen Bestimmungen derselben umzuändern, oder zu verletzen. Ew. Hochwohlgeboren werden vielleicht sagen, dass, weil gerade diese Verhältnisse meistentheils von der Verfassung jeder Provinz ab-

hängig sind, sie schlechterdings keine Anwendung erlauben. Allein eines Theils ist dies wirklich nicht der Fall, da unsere Provinzen doch nicht durchaus so verschieden sind, andern Theils ist doch der wichtige Punkt, diese innern Verhältnisse des Staats auf eine solche Weise zu behandeln, dass die möglichste Schonung ihrer Eigenthümlichkeit mit der grössesten Beibehaltung der Einheit des Staats verbunden werde, von der Art, dass er nur der Sorgfalt und zwar der ununterbrochenen einer Centralbehörde anvertrauet werden kann.

Ein Centralminister des Innern würde auch die oben erwähnten Reibungen schon mildern, da er allen Berathschlagungen, wie jeder Centralminister unausgesetzt, nicht, wie die Provinzialminister, mit Unterbrechungen, beiwohnen, und nicht, wie jene, das Vorurtheil gegen sich haben würde, nur seine Provinz zu begünstigen. Ew. Hochwohlgeboren werden sagen: dass jene Vorurtheile nicht vorhanden seyn sollten. Allein man kann nicht verhindern, dass sie entstehen und wirken, und wenn man Central- und Provinzialminister neben einanderstellt, streut man selbst den Saamen dazu aus.

In den consultativen Behörden scheint mir eine zweite Schwierigkeit zu liegen und die Bestimmung, dass ihnen die Provinzialminister vorstehen sollen, alle oben berührte Reibungen zu vermehren. Ihr Zweck ist doch wohl die Erhaltung nöthiger Gleichförmigkeit. Können sie aber nur Rath ertheilen, hängt es von dem Provinzialminister ab, diesen zu fordern, so wird dieser Zweck vereitelt. Die für den öffentlichen Unterricht soll auch, Ihrer Bestimmung nach, selbst verwaltend sein.

Durch diese Behörden ist nun, nach Ew. Hochwohlgeboren Vorschlag, den Provinzialministern ein Weg eröffnet, auch zugleich Centralwirksamkeit zu erhalten, und darin scheint mir ein zweiter, sehr grosser Nachtheil zu liegen. So wie ein Minister einer solchen, ihrer Bestimmung nach, consultativen Behörde vorsteht, wird seine Tendenz unvermeidlich über das Consultative hinausgehen, und man wird sich dem dringenden Rath dieser Behörden schwer entziehen können.

Vorzüglich wird diese Tendenz der Chef der Behörde für den öffentlichen Unterricht haben, da er für die Universitäten ein wirkliches Ministerium bildet. Man wird also, ausser den eigentlichen Centralministern, auch einen Handels- und geistlichen Minister haben. Allein da sie es doch nicht eigentlich seyn

sollen, so wird es der Reibungen und Abwendungen, die doch fruchtlos bleiben werden, kein Ende geben. Ich kann mich auch nicht überzeugen, dass ein solches System Ersparung und geringere Beamtenzahl gewähren würde, als unser jetziges der Sachminister, wenn man nämlich jedes auf die nothwendige Zahl, mit gleicher Strenge zurückführt. Bedenken Ew. Hochwohlgeboren nur, dass es, ausser einigen einzeln stehenden Zweigen, vier Sach- und vier Provinzialministerien und ein Bureau eines, wie es scheint, auch selbständig gestellten Generalpolizeidirectors gäbe, mithin so gut als 9 Ministerien; ferner vier consultative Behörden, und noch ausserdem Ministerialräthe des Provinzialministers, der dem gesammten Bergbau vorstände. Aus so vielen Ministerien und Behörden entsteht denn auch ausserdem ein sehr schwerfälliges Gesammtministerium, zusammengesetzt aus zwei Classen von Ministern, deren eine wieder gewissermassen auch in die andere übergreift. Ein consequent organisirtes Sachministerium braucht nur aus fünf Ministern zu bestehen, die, ihrem Standpunkte nach, alle gleich sind, alle den ganzen Staat, das ganze Bedürfniss und den ganzen Zweck der Regierung vor sich haben. Ich gebe indess gern zu, dass, auch indem man bei der Einrichtung von Provinzialministerien bliebe, eine einfachere Einrichtung erzielt wäre. Man könnte nämlich die Central- oder Sach- und Provinzialministerien durchaus verbinden und jedem Sachminister eine Provinz zutheilen. Man muss nur alsdann mehr Minister haben, als die nothwendige Eintheilung der Sachministerien erfordert, ohngefähr so viele als jetzt vorhanden sind, damit nach Abrechnung des auswärtigen, Kriegs- und Justizministers, die nicht leicht innere Verwaltung übernehmen werden, noch vier bis fünf Minister für eben so viel Provinzen übrig bleiben. Die Maschine ist alsdann einfacher, die Minister befinden sich in mehr gleicher Stellung, und man gewinnt durch den Vortheil, dass jeder Minister leichter seine Provinz als jetzt den ganzen Staat kennen kann und daher im ganzen Ministerium eine genaue Landes- und Personenkenntniss gewährt, auch dass jede Provinz, wie Ew. Hochwohlgeboren wünschen, einen Vertreter am Thron selbst hat.

Allein ich gestehe, dass ich auch ein solches System nicht wählen würde. Es bliebe immer eine schiefe Stellung, wenn jeder Minister von Seiten seines Geschäftszweiges den ganzen Staat, zugleich den einer besondern Provinz, und nicht alle auf gleiche Weise, vor Augen hätte. Vermiede man auch wirkliche Vorliebe,

so muss man doch so isolirte und einseitige Localkenntniss bei einem für den ganzen Staat bestimmten Minister nicht erwarten. Je wichtiger das Sachdepartement jedes Ministers eingreift, desto störender würde diese Verbindung werden. Von dieser Seite wäre diese Einrichtung sogar schlimmer, als die von Ihnen vorgeschlagene. Ueberhaupt aber zweifle ich, ob man mit Sicherheit bei beiden Einrichtungen erreichen würde, dass die Minister sich, so wie es die Absicht wäre, ihrer Provinz widmeten.

Dadurch, dass sie doch immer wahre und beständige Mitglieder des Ministerii sind, dass sie diesem nicht gern lange fern bleiben, dass sie den Einfluss der Gegenwart bei dem Könige nicht gern entbehren würden, müsste natürlich ein Zwang entstehen, ihre Reisen und ihren Aufenthalt in der Provinz abzukürzen. Reglements würden dagegen nur ein schwacher Damm seyn. Auf der andern Seite zweifle ich, dass die wahren Provinzialbehörden, die Regierungen, das nothwendige Gewicht in der Provinz haben würden. Sie kämen in zu grosse Abhängigkeit von den ihnen zu nahe stehenden Provinzialministerien; was nur Gesuche oder Beschwerden hätte, würde die nächste Stufe überspringen und sein Vertrauen allein auf den Minister setzen.

Diese, wie mir es scheint, sehr erheblichen Einwendungen treffen nicht bloss diese oder jene Einrichtung mit Provinzialministerien, sondern das System selbst. Je mehr ich darüber nachdenke, desto mehr scheint es mir, dass, so wie man Provinzialminister annimmt, das richtige Gleichgewicht zwischen den für das Ganze und den für die Theile des Staats bestimmten Behörden auf eine zweckwidrige Art gestört ist. Dieser Fehler ist bei diesem System nie zu vermeiden. Nur ob er mehr oder weniger, grössere oder geringere Nachtheile mit sich führt, kann von der Art der Einrichtung abhängen, die man wählt.

Wenn ich die Frage nach allgemeinen und einfachen Grundsätzen erwäge: so muss die Regierung eines Staats von der Gesammtheit einer Centralbehörde ausgehen, welche, ohne dass ihre Aufmerksamkeit oder ihr Interesse unrichtig getheilt sey, den ganzen unzertrennten Staat vor Augen behält. Wie verschieden die Rechte, Gesetze, Verfassungen und Localitäten in den einzelnen Theilen seyn mögen: so ist der Zweck des Staats nur Einer und jene Verschiedenheit kann nur auf die Mittel einwirken, deren er sich bedient. Denn sein Wesen besteht in der Verknüpfung der einzelnen Kräfte zur Gesammtkraft. Das Regieren verlangt daher

zuerst Einheit in allen Maassregeln, die von dem obersten Regierungspunkt ausgehen. Ausser seinem allgemeinen Zwecke, ausser dem Bedürfniss seiner Mitglieder, ihre Kräfte, insofern sie dem Staat angehören, nicht durch Zersplitterung geschwächt, sondern durch Leitung in grader Richtung geschont zu sehen, hat jeder Staat (der unsrige vorzüglich, der nicht in Europa in die natürlichste Lage gestellt ist) individuelle Maximen, auf denen sein individuelles Leben beruht. Der Einfluss aller dieser Dinge äussert sich bloss hier und dort, sie müssen bei jeder Maassregel im Auge behalten werden, da sie jede bald negativ, bald positiv modificiren können. Die Erhaltung der Einheit steht der vernünftigen Rücksicht auf die bestehende Verschiedenheit keineswegs entgegen, beide müssen vielmehr mit einander unzertrennlich verbunden werden. Denn ohne diese Rücksicht kann die Kraft, die nur so lange real wirkt, als man sie in ihrer Individualität behandelt, nicht leisten, was man von ihr verlangt, und die Einheit kann ja doch nur eine Einheit der Kräfte seyn. Sie muss also, ihrer eigenen Natur nach, erhaltend und steigernd, nicht schwächend und zerstörend auf die Kräfte einwirken. Der Unterschied ist nur der, dass er im Mittelpunkt steht und auf das Ganze blickt, die einzelnen Verschiedenheiten (so weit er dessen bedarf) kennen und beide berücksichtigen kann; derjenige aber, der sich allein oder vorzugsweise mit dem Theile beschäftigt, die Einheit des Ganzen weder zu übersehen, im Stande ist, noch gleich geneigt seyn wird, den Theil dem Ganzen unterzuordnen. Es ist allerdings möglich, dass es der Centralbehörde an Sachkenntniss oder an Geneigtheit zu schonender Rücksicht fehle. Aber kann nicht auch die Provinzialbehörde zu einseitig urtheilen und zu parteiisch wirken? Fehler können und werden von allen Seiten vorgehen. Der Unterschied aber ist nur der, dass die Vermeidung des zu befürchtenden Fehlers auf der Centralstellung doch an sich nicht überhaupt, auf der Provinzialstellung kaum möglich ist, und dass, wenn an beiden Orten gleich grosse Fehler vorgehen, derjenige, welcher die Einheit stört, tiefer in das Leben des Staats eingreift. Die Einheit ist leicht und unwiederbringlich verletzt: denn sie ist eine Idee, eine in die Handlungen der Regierung gelegte Modification, und daher leicht zu zerstören. Die lebendigen Kräfte der Mitglieder des Staats vertheidigen sich selbst. Sie widerstehen oder suchen einen rettenden Ausgang. Selbst übel berechnete Einwirkung auf sie, richtet also nicht so vielen

Schaden an ihnen an und fast wäre dann der Schade unwiederbringlich gemacht worden. Ist dies Raisonnement richtig, so ist die unmittelbare Folge davon die, dass Central- und Provinzialbehörden niemals gleichen Antheil an der Regierung überhaupt haben können. Versteht man nun unter Ministern die obersten Regierungschefs, so kann es, richtigen Begriffen nach, meines Erachtens, keine Provinzialminister geben. Der Name ist ein Widerspruch und auch eine Beschränkung eines für das Ganze bestimmten Beamten auf einen Theil. Daher ist auch der Name Sachminister unnütz. Jeder Minister ist und kann nur Sachminister seyn. Nichts ist gleich wichtig, als die richtige Vertheilung der Gewalten, und auch Provinzial- und Centralbehörden müssen zum Nutzen nicht bloss des Ganzen, sondern auch der der Provinzen selbst, einen geschwindern Wirkungskreis haben. Die Provinzialbehörde verliert auch als solche für ihre Provinz an Zweckmässigkeit und Tauglichkeit, sobald sie in die Centralverwaltung hinüberschweift. Ich kann auch Ew. Hochwohlgeboren unmöglich die factische Behauptung zugeben, dass die sogenannten Sachminister gleichsam eine neuere Erfindung und eine Folge der Zerstörung aller Localverschiedenheiten seyn sollte. Mich dünkt, es hat dergleichen gegeben, so lange es Staaten giebt, und Provinzialminister und Behörden haben vielmehr die Ausnahme gemacht, sey es nun, ohne Ausnahme, dass ganze Staaten diese Ministerialverfassung hatten, oder dass einzelne Staatstheile im Ganzen eine Ausnahme bildeten. Soviel ich mich erinnere, hatte Frankreich, auch als noch alle Rechte der Provinzen bestanden, doch nur Sachminister; Spanien, wo die Verfassung der Provinzen so sehr abwich, auch, mit der Ausnahme eines Raths von Indien. In Oesterreich hat man, so viel mir bekannt ist, die italienische Kanzelei nicht wieder hergestellt, sondern die Autorität der Sachminister erstreckt sich auch über die italienischen Provinzen. Doch ist das freilich ein ganz gemischtes System. Ich behaupte nicht, dass in allen diesen Staaten immer gut regiert wurde, allein der Beweis möchte schwer werden, dass dies grade eine Folge der Eintheilung in Sachministerien gewesen sey.

Man führt als einen Grund für Provinzialminister die zu grosse Verschiedenheit der Localitäten oder Verfassungen der einzelnen Provinzen an. Ich möchte aber die Aufmerksamkeit dahin lenken, ob nicht grade bei einer solchen Verschiedenheit die Sorgfalt für die Einheit um so nothwendiger, die aus Provinzialministerien entstehende Gefahr desto grösser ist?

Noch erlauben mir Ew. Hochwohlgeboren etwas über den Begriff von Provinz zu sagen, der mir zu schwankend zu seyn scheint, und den es in dieser Materie zu bestimmen schlechterdings nothwendig ist. Die Abtheilung eines Staats in Districte kann aus einem doppelten Grunde nothwendig werden, einmal der blossen Grösse wegen, weil sich das Ganze nicht als Ganzes regieren lässt, dann der Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit wegen. Diese Verschiedenheit kann wieder eine materielle, im Boden und Gewerbe liegende, oder eine politische, auf Geschichte und Verfassung beruhende, seyn, und aus beiden geht die moralische, der Gesinnung und Denkart der Bewohner hervor. Man nennt nun entweder Provinz bloss den grössern District, in Vergleichung mit einem kleinern, Kreise, Departement u. s. f. oder den durch seine besondere Individualität sich von andern unterscheidenden. In der Praxis und für die Verwaltung ist diese Verschiedenheit der Bedeutung nicht gleichgültig. Die meisten und wichtigsten, für die Ertheilung einer grössern Gewalt der Provinzialbehörden angeführten Gründe passen nur auf den Begriff der Provinzen, welcher in denselben das Gleichartige zusammenstellt. Nun aber ist doch eine solche Abtheilung bei uns rein unmöglich. Man hat sie sogar, wo sie war, wie es scheint, aus bloss geographischen und statistischen Rücksichten, gewaltsam verändert. In Ew. Hochwohlgeboren Abtheilung ist durchaus Ungleichartiges zusammengebracht, Westphalen und die Rheinlande, Posen und Schlesien, indessen das, Posen wohl noch ähnlichere, Westpreussen bei Ostpreussen bleibt. In Brandenburg u. s. w. kommt ein Gemisch von Ländern und Verfassungen zusammen. Was sind diese vier Provinzen anders, als vier kleine Staaten, fast eben so ungleichartig als der grosse selbst? Wodurch kann jeder derselben Einheit erlangen? Wodurch erleichtert die Absonderung die bequeme und die, Individualitäten berücksichtigende, Verwaltung, als durch den einzigen Umstand, dass sie doch nicht so gross sind, als das Ganze und daher freilich etwas leichter zu übersehen und zu behandeln? Die Eintheilung eines Staats ist die Basis aller Verwaltungsorganisation. Ehe man sich nicht fest entschieden hat, ob man die jetzige beibehalten will, oder eine andere einführen, ehe man nicht über die Gründe im Reinen ist, wonach dies geschehen muss, kann man durchaus keine andere, ins Ganze wesentlich eingreifende, Veränderung vornehmen. Ich berühre jedoch diesen Punkt hier nur, um Ew. Hochwohlgeboren

meine Zweifel zu äussern, dass die von Ihnen vorgeschlagene Eintheilung den Gründen entsprechen dürfte, welche Sie zu dem Vorschlage von Provinzialministern bewogen haben. Bei der Grösse dieser Provinzen und der Verschiedenheit ihrer Theile, könnten sehr leicht ähnliche Klagen gegen das Provinzialministerium eines einzelnen, entstehen, als Sie jetzt im Ganzen des Staats abhelfen wollen. Es möchte schwer halten, z. B. Posen und Schlesien zu überzeugen, dass der ihnen vorgesetzte Minister mit gleicher Liebe und Sorgfalt Rücksicht auf ihre individuelle Lage nähme.

Nach allem hier angeführten muss ich meine Ueberzeugung wiederholen, dass die Einführung von Provinzialministerien mir durchaus unzweckmässig und, was Ew. Hochwohlgeboren auch von den Mängeln unserer jetzigen Einrichtung sagen mögen, noch unzweckmässiger, als diese, erscheint.

Die Gesammtregierung muss im Ganzen und für das Ganze bestimmen, welche Massregel gerecht, nützlich und ausführlich sind. Sie muss dies aber allerdings nicht aus luftiger Theorie prüfen wollen, sondern dabei von allgemeiner Menschen- und Staaten- und vor Allem, von besonderer Landeskenntniss geleitet sein. Die allgemeinen Maassregeln müssen ferner nach den Localverschiedenheiten modificirt werden. Die allgemeine Maxime der Behandlung der Localverschiedenheiten muss die seyn, die Verschiedenheit nie da zu verletzen, wo sie individnelle Kraft (physische), Wohlstand oder moralische (Charakter) befördert, allein sie nie da zu dulden, wo sie, ohne dies zu thun, dem Ganzen ein Hinderniss ist. Dass bestehende Rechte nicht vernichtet oder geschmälert werden dürfen, versteht sich ohnehin.

Die Provinzialbehörden müssen wahre Provinzialbehörden seyn, nicht mit gleicher Autorität, als die Gesammtbehörden in das Ganze eingreifen wollen. Sie müssen jedoch diesen den zwiefachen Dienst leisten, ihnen in der Sach- und Personenkenntniss der Provinz zu Hülfe zu kommen und auf Modificationen der allgemeinen Massregeln oder auch auf Unterlassung derselben zu dringen, wenn die Localverhältnisse jene fordern oder mit dieser unvereinbar sind.

Ew. Hochwohlgeboren werden einwenden, dass dies Alles in der Ausführung nicht hinlängliche Hülfe gewährt, dass die Gesammtbehörden nie genug unterrichtet seyn und nie genug auf Reclamationen hören werden. Ich antwortete darauf:

Wenn die Gesammtbehörden verwalten und im Detail ver-

walten; wenn sie sich bis in Einzelnheiten in entfernte Provinzen einmischen wollen, so ist das sehr unrichtig und so ist nicht zu helfen. Eine dazu gehörige Kenntniss kann im Mittelpunkte eines ausgedehnten Staats vorhanden seyn. Wenn sie aber den Grundsatz befolgen, ja nicht zu viel zu thun und zu viel wissen zu wollen, sondern nur das Nothwendige, was bei jenem Vielen sogar am meisten unbeachtet bleibt, so kommt selbst die Möglichkeit, wo sie aus Unkenntniss Localverhältnisse verletzen können, nicht so häufig vor.

Ew. Hochwohlgeboren sagen, dass es nicht zu erreichen steht, dass sich die Behörden nicht in solche Gränzen festbannen lassen, und haben vollkommen recht, wenn Sie meinen, dass dies nicht durch Formen und Einrichtungen geschehen kann. Allein lassen Sie darüber uns ein für allemal verstehen. Formen sind sehr wichtig, aber sie machen die Sache nicht aus. Es kommt sogar nicht einmal darauf so viel an, dass man die höchst vollkommenen besitzt, denn auch weniger gute lassen sich durch die Art, in ihnen zu handeln, verbessern, das Hochwichtige dagegen ist, dass man Respect vor Formen überhaupt und vor den bestehenden habe, und nicht immerfort sie verändere, immer nur organisiren wolle. Die Form ist nichts ohne den Sinn, in welchem man sich in ihr bewegt. Nur aus beiden zusammen geht gutes Verwalten hervor. Durch keine Veränderung der Form lässt sich dieser Sinn schaffen. Dagegen ist, wenn der Sinn da ist, auch die unvollkommene Form unschädlich. Ist nur der Sinn vorhanden, nur aus genauer und gründlicher Kenntniss des Vorhandenen jede neue Maassregel hervorgehen zu lassen, und sie auf eine Weise mit der bestehenden in Uebereinstimmung zu bringen, welche die höchste Sorgfalt für dies, insofern es wirklich beifallswürdig ist, bewährt: so wird es der Gesammtbehörde nie an Mitteln fehlen, sich zu unterrichten. Es wird dann ein ganz anderes und innigeres Zusammenwirken zwischen ihr und der Provinzialbehörde entstehen, als sich durch Erdenken irgend einer Form erkünsteln lässt. Es giebt aber auch viele andere einzelne Mittel, die schädliche Kluft zwischen Gesammt- und Provinzialbehörden zu verhindern, und diese Mittel sind doch auch bei uns nicht vernachlässigt. Ich nenne Ew. Hochwohlgeboren nur, ausser den Reisen der Minister, Herbeiziehen von Provinzialräthen in die Gesammtbehörden, Wahl der Minister und der Provinzialchefs, Aufenthalt der obersten Chefs der Provinzen in der Hauptstadt u. s. w. Dabei pflegen doch auch die Minister aus verschiedenen Provinzen

gebürtig oder in verschiedenen Provinzen begütert zu seyn und so kennt jeder diese oder jene genauer.

Dass die Oberpräsidenten bleiben, mag allerdings sogar nothwendig seyn. Ich halte sie für äusserst heilbringend für die Provinzen und glaube, dass es nur immer von der Gesammtbehörde abhängt, wie einflussreich und nützlich sie auch für das Ganze seyn sollen. Mehr wüsste ich darüber nicht zu sagen, da, um dies zu können, man den jetzigen Geschäftsgang und die jetzige Geschäftslage genau kennen muss. Ein Bedenken möchte ich jedoch Ew. Hochwohlgeboren mittheilen, da Ihr Aufsatz auf die Möglichkeit so wichtiger Veränderungen in der Verwaltungsorganisation schliessen lässt. Sie erwähnen selbst des genauen Zusammenhangs, der zwischen der Einrichtung der höchsten Verwaltungsbehörden und der Entscheidung der Frage über die ständische Einrichtung ist. Dieser Zusammenhang aber erstreckt sich viel weiter, namentlich auf die Einrichtung der Regierungen, die Eintheilung in Provinzen, ja selbst auf die Stellung aller Beamten, vorzüglich der Landräthe. Ich gestehe, dass, so lange diese Frage schwebend ist, wie sie denn seit dem Erscheinen des Edicts von 1815 nicht anders als schwebend genannt werden kann, ich mir nicht getrauen würde, zu irgend einer andern als ganz unwesentlichen und in nichts bedeutend eingreifenden Veränderung der jetzigen Geschäftsverwaltung zu rathen.

In Rücksicht der Stände äussern Ew. Hochwohlgeboren Ihre Meinung: dass allgemeine Stände nicht, wohl aber zunächst Provinzialstände zu gewärtigen sind. Meine Ueberzeugung ist, dass es sehr bedenklich seyn würde, Provinzialstände, ohne allgemeine, zu errichten, und dass, wenn man beide, aber in einem Zwischenraum, will, der Zwischenraum gleich bei der Einführung der erstern unwiderruflich bestimmt und nur sehr kurz, auch bei dieser Einführung, der Plan für die allgemeinen, schon vollkommen festgesetzt seyn muss. Provinzialstände können nur für Provinzialzwecke dienen, und Allgemeines kann der Staat nicht durch sie erreichen wollen. Hierin ist die erste Lücke. Denn wenn der Staat einmal Stände für nothwendig hält (und ohne dies muss er sie nicht bilden), so ist es consequenterweise unmöglich, dass in der Nothwendigkeit nicht auch Dinge liegen sollten, die nur durch allgemeine Stände erreichbar sind, und für die man sich nur mit Provinzialständen behilft. Doch ist dies nur ein Mangel.

Wenn Provinzialstände nur über Provinzialgegenstände reden

dürfen, wie denn dies streng gehalten werden muss, und es keine Gelegenheit giebt, über allgemeine Maassregeln auf gleiche Weise zu sprechen, so werden sie künstlicher Weise der allgemeinen, eine provinzielle Absicht, ein einzelnes Interesse abzugewinnen suchen, und kein Reglement wird sie hindern können, jene Schranken zu überschreiten. Dies liegt in der Natur des Menschen; auch werden sie ja durch die allgemeinen Maassregeln berührt; sie können sie drückend finden, und so ist es natürlich kaum zu tadeln, wenn der Theil, der als Ganzes mit seinen Nebentheilen nicht reden darf, doch nun isolirt für sich sprechen will. Entsteht dies aber: so erwächst der Regierung ein ungeheures Hinderniss. Wie soll sie sich mit vier, fünf, vielleicht noch mehr Versammlungen, deren jede noch dazu, ihrer Stellung nach, die Sache aus einem einseitigen Gesichtspunkte ansieht, über eine Maassregel verständigen? Dennoch werden die Bewohner der Provinz auf Seite ihrer Stände seyn. So findet die Regierung die Gemüther und die Stimmung überall gegen sich, und muss sich gefasst darauf machen, auch wenn sie die Maassregeln mit Kraft durchsetzt, diesen dumpfen innern Widerstand, wenigstens nur partiell, zu besiegen. Dies ist eine grosse, wahre, nicht eingebildete Gefahr mit jeder Einrichtung von Provinzialständen verbunden und unausbleiblich; wie beschränkt ihre Rechte auch seyn mögen, sobald sie nur das Recht haben, zu sprechen und ihre Stimme als die Stimme ihrer Committenten gilt.

Die Provinzialstände werden nothwendig in ihren Ansichten getheilt seyn; es wird daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreissung des Staats, wenigstens in der Gemüthsart und Stimmung entstehen. Die Regierung wird daher mehr Schwierigkeit finden, weil sie bei jeder Versammlung eigener Argumente bedürfen wird, und weil eine Provinzialversammlung, ihrer Natur nach, einiger, und einer fremden Ansicht sogar weniger zugänglich ist. Dagegen werden sie sich gegen die Pläne der Regierung leicht gegenseitig unterstützen, und dies ist eine zweite Gefahr. Kein noch so scharfsinniger Kopf kann sich herausnehmen, die Gränzen zwischen dem zu ziehen, was bloss Provinzial- und was allgemeine Angelegenheit ist. Der Staat wird sich vorbehalten müssen, selbst dies im Einzelnen zu bestimmen. Dies wird aber wieder eine Quelle von Unzufriedenheit und Misstrauen werden. Dann werden doch die Provinzialstände dies sogar in dem ihnen zustehenden Rechte der Beschwerdeführung ausüben, und welcher Minister wird nicht

lieber eine von ihm vorgeschlagene Maassregel von einer aus Männern von verschiedenen Provinzen zusammengesetzten Versammlung, als gegen viele Versammlungen vertheidigen wollen? Mit isolirten Provinzialständen wird man keine der Vortheile allgemein besitzen, allein fast alle Nachtheile und ganz neue, aus der Schiefheit der Lage entstehende. Denn jede Provinzialversammlung wird die fehlende allgemeine ersetzen und vorstellen wollen, und schon der nothwendig werdende ewige Kampf gegen dies Streben ist schädlich und gefährlich da, wo nur das höchste Vertrauen und die höchste Einigkeit herrschen sollte.

Dies sind Nachtheile, die ich nebst andern geringern von allein dastehenden Provinzialständen erwarten würde. Augenblicklich werden die beiden jetzt nur zu laut gewordenen Parteien sich darüber freuen. Die eine wird froh seyn, dass wenigstens keine allgemeinen Stände entstehen, die andere wird sich Glück wünschen, dass es wenigstens nun Provinzialstände giebt und denken, dass die allgemeinen von selbst nachfolgen müssen. Die letztere wird Recht haben. Sie wird, wenn man es auch wollte, kaum zu vermeiden seyn, der Geschäftsgang wird selbst auf sie führen; die Schwierigkeiten, welche die Verwaltung bei den Provinzialständen finden wird, werden das Gefühl ohne Nothwendigkeit regen. Aber es wird sehr bedenklich seyn, wenn die Regierung dies nicht gleich bei der Einrichtung der Provinzialstände bedenkt, sie schon da vorbereitet und eigentlich mit jenen, wenn sie auch in der Zeit nachfolgen, gestiftet hat. Folgen allgemeine Stände erst, wenn die Provinzialstände schon öfters versucht haben, ihre Gränzen zu überschreiten, so ist es schon schlimm. Der Geist des Instituts ist alsdann schon verdorben und es ist schwer, ihn zu verbessern.

Der Ausspruch des Staats, dass er die Stimme gewisser Personen für die Stimme des Volks ansehen will, ist von einer solchen Wichtigkeit, dass man sich dieselbe nie zu gross denken kann, und keine menschliche Weisheit kann die Folgen davon übersehen. Damit thut ihn der Staat, sowie er auf irgend eine Weise Stände schafft. Sollen denn nun, so viel möglich, die Vortheile geerndtet, die Gefahren vermieden werden, so muss das Verhältniss der Stände gegen die Regierung durchaus klar, einfach, gerecht und offen seyn. Ihre Lage muss so bestimmt werden, dass ein Versuch, die Gränzen derselben zu überschreiten, gar nicht vor der Vernunft und dem Gefühl zu entschuldigen seyn

würde, und dass die sträfliche, aus Leidenschaften entstehende Lust dazu, weder Vorwände noch Anreizungen findet. Diese Bedingungen, scheint es mir unmöglich, bei Provinzialständen, ohne allgemeine, zu erfüllen. Die bei uns wenigstens allgemein nicht, im Volke wirklich gar nicht vorhandene Lust, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, wird absichtlich durch Errichtung von Ständen geweckt und dadurch, dass es nur Provinzialstände sein sollen, auf einen Punkt festgehalten, auf dem es nicht natürlich ist, dass sie sollte stehen bleiben können. Die theoretischen Einwürfe, die man gegen ein solches System machen kann, sind aber noch die geringsten. Die wahren Schwierigkeiten, Collisionen, Unbequemlichkeiten, Gefahren würden sich erst bei der Ausführung finden. Provinzialstände mit Provinzialministern verbunden schienen mir gar einen Zustand der Dinge herbeizuführen, in dem ich verzweifeln würde, dass die oberste aller Verwaltungsbehörden, die auch nur im Mittelpunkt stehen muss, noch die Zügel zu halten, im Stande seyn würde. —

Da es bei ständischen Angelegenheiten sehr gut ist, auf das Geschichtliche und den ehemaligen Zustand zurück zu gehen, so ist es Ew. Hochwohlgeboren gewiss auch nicht entgangen, dass in den Ländern, wo es Provinzialstände gegeben hat, diese so entstanden sind, dass der für sich bestehende Staat neue, mit Ständen versehene Provinzen erhielt. Ob es ein Beispiel giebt, auch nur ein einziges, wo man in einem Staate absichtlich und auf Einmal, Provinzialstände, ohne allgemeine, geschaffen hätte, muss ich bezweifeln. Die Frage: ob man Provinzialstände, ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzialständen (was gewiss sehr nützlich und gut seyn würde) oder ohne dieselben, einrichten will, ist daher ohngefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder Ein Staat bleiben soll?

Ich sehe zu meiner Beschämung, dass ich viel weitläufiger geworden bin, als ich Anfangs dachte. Wenn ich dabei auf die unleserliche Hand sehe, weiss ich kaum, wie ich es entschuldigen soll, Ew. Hochwohlgeboren die Mühe zuzumuthen, die vielen Blätter zu lesen. Ich möchte indessen, was ich schrieb, keinem Privatschreiber anvertrauen und muss auf Ew. Hochwohlgeboren gütige Nachsicht rechnen.

Mit der hochachtungsvollsten Ergebenheit und Freundschaft

der Ihrige

Wilhelm von Humboldt.

LI. An Schön über Verwaltungsreformen.

1. Februar 1825.

(Eigenhändiges Konzept in Tegel; gedruckt in „Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren Schöns" S. 187ff.)

Nach dem Ausscheiden des Finanzministers Klewiz war auch Schön für die Besetzung des Postens in Frage gekommen. Er benützte die Gelegenheit, eine Änderung der gesamten Staatsverwaltung zu fordern: er wollte acht Provinzialminister neben sechs Fachministern einsetzen. Gegen die Denkschrift, in der er seine Ideen dargelegt, und die er Humboldt übersandt hatte (gedruckt in „Weitere Beiträge" usw. S. 176ff.) wandte sich dieser in den folgenden Ausführungen.

Ich bin beschämt, Ew. Excellenz Aufsatz so lange behalten zu haben, und schicke ihn heute noch ohne meine Antwort zurück, um meine Schuld nicht grösser zu machen. Meine Antwort, die ausführlicher geworden ist, als ich es Anfangs dachte, wird eben abgeschrieben und ich bin so frei, Ihnen dieselbe in einigen Tagen zu schicken. Nehmen Sie indess meinen herzlichsten Dank für die freundschaftliche Mittheilung und die interessante Beschäftigung an, die sie mir verschaft hat.

Humboldt.

Ew. Excellenz Aufsatz hat mich auf das lebhafteste interessirt. Er schlägt eine ganz neue, und soviel mir bekannt ist, noch nie versuchte Vertheilung der obersten Verwaltungsbehörden vor; theilt die Geschäfte und Behörden in grosse Massen; stellt die Verwaltung als sehr vereinfacht, und in jedem Theile auf den ihm bestimmten Punkt kräftig wirkend dar; geht überall von der Idee aus dass die Verwaltung kein todtes Geschäft treiben, sondern ein lebendiges Wirken sein muss, und hat immer das wahre und letzte Ziel alles Verwaltens, das Wohl und die Bildung des Volkes zum Zweck.

Wenn die Idee einer Arbeit so gerechte Achtung einflösst, so gewinnt der Zweifel schwerer Raum, und ich gestehe gern, dass, obgleich gerade die Basis Ihres Planes mir bei mehrmaligem Erwägen immer mehr Zweifel erregte, ich doch eine gewisse Scheu empfand, mich entschieden gegen ihn auszusprechen, eine Scheu die Ihnen um so natürlicher vorkommen wird, wenn Sie bedenken, dass ich nie an einer Provinzialverwaltung Theil nahm,

und doch der Begriff niemals ein so richtiges Bild gewährt, als die lebendige Anschauung und das eigene Handeln.

Dennoch ist die hier behandelte Aufgabe von der Art, dass sie, schon als eine der wichtigsten politischen Fragen, denjenigen, der, wie ich, ausschliessend mit Gegenständen des Denkens beschäftigt ist, zu dem Versuch sie zu lösen, reizen muss; und da Sie gütiger Weise meine Meinung zu erfahren wünschen, so werde ich versuchen, die Prüfung, die ich mir mit Ihren Ideen erlaubt habe, hier wieder vor Ihnen anzustellen. Ich bitte Sie nur, dann zu glauben, dass die Schlusssätze, zu denen ich kommen werde, von aller Anmassung frei sind, dass meine Ansicht die richtigere sei.

Zuerst muss ich es entschuldigen, wenn ich vielleicht in einigen Punkten Ew. Excellenz Meinung nicht sollte richtig getroffen haben. Ich habe bedauert, dass Sie bei Aufstellung Ihres Plans, in dem Aufsatz, dessen ganze Hälfte historisch ist, nicht in ein grösseres Detail eingegangen sind. Es sind nun, wenigstens für mich, einige Lücken geblieben, und ich bin nicht immer gewiss gewesen, welchen Umfang Sie den aufgestellten Begriffen beilegten.*)

Ich bin bei der Prüfung Ihrer Ideen einer zwiefachen Methode gefolgt, einmal dieselben mit der allgemeinen Theorie einer richtigen Staatsverwaltung zu vergleichen, weil, wie auch eine Idee auf das Besondere gerichtet sein mag, sie doch immer erst im Allgemeinen ihre Gültigkeit bewähren muss; dann indem ich versucht habe, mir ein anschauliches Bild des Zustandes zu machen, den die Realisirung Ihres Planes hervorbringen würde. Auf diesem doppelten Wege glaube ich zu den gleichen Folgerungen zu kommen.

Ich werde Ew. Excellenz Ober-Präsidenten immer Provinzial-Minister nennen, weil sie es mir, Ihrer Idee nach, wirklich zu sein scheinen. Ex. Excellenz nennen nämlich gewiss mit mir Minister denjenigen Verwaltungs-Chef, welchem kein höherer Chef, sondern nur der König so befehlen kann, dass er unmittel-

---

*) *Im Konzept folgt hier die folgende gestrichene Stelle: „So, gestehe ich, hat es mich überrascht, dass Sie (S. 9. 10) die Anstellung der Mitglieder der Landes-Collegien den Realministern einräumen. Ich habe Ihre Eintheilung des Ministerii so verstanden, dass diese hätte Attribut der Provinzialminister seyn müssen. Den Punkt der gegen diese zu führenden Beschwerden haben Sie ganz übergangen, was doch in einem Lande, wo das Volk so sehr, wie bei uns, an beständiges Erledigen von Beschwerden gewöhnt ist, nicht füglich angeht.“*

bar, und ehe er contestirt, handeln, oder die getroffenen Massregeln inhibiren muss. Daher hatten die Minister unter dem Staatskanzler in der That nicht wahre Ministerialmacht, und daher sind die jetzt allein unter des Königs Majestät stehenden Chefs der Post, der Staatsschulden-Tilgungs-Verwaltung, der Bank, der Oberrechnungskammer, wirklich Minister. Nun scheint mir Ew. Excellenz Meinung, dass der Realminister dem Provinzialminister nicht solle befehlen können, und dass dieser nicht gehalten sein solle, wenn jener ihn beschuldigt, von einer Verwaltungsnorm abgewichen zu sein, seine Massregel sogleich und ehe er Königliche Entscheidung nachsucht, zu inhibiren. Es ist zwar, und hierin finde ich eine der im Vorigen beklagten Lücken, nirgends geradzu ausgesprochen, ob diese beiden Gattungen der Minister bloss coordinirt, oder in gewissen Punkten doch auch subordinirt, sind; allein aus der ganzen gegenseitigen Stellung schliesse ich das Erstere. Es geht auch aus den Worten (p. 183) „nur nach geschehener Verhandlung zwischen beiden ist u. s. w.“ hervor. Verhandlung lässt sich nur unter Autoritäten denken.

Ich gehe jetzt zuerst zur allgemeinen Verwaltungstheorie über.

I.

Ew. Excellenz Provinzial-Minister vereinigen, wenn man die Begriffe genau sondert, zwei nicht nothwendig mit einander verbundene Qualitäten in sich. Sie sind:

1. wirkliche Verwalter gegen solche die bloss Verwaltungsnormen angeben (die Realminister).

2. Verwalter von Provinzen gegen Verwalter (wenn man die Realminister so nennen könnte) im Allgemeinen.

Man könnte sich nach Nr. 1, auch in einem Lande ohne Provinzen eine solche Abtheilung, als möglich, denken, und nach 2, in einem Lande mit Provinzen wirkliche Administratoren des Ganzen und der Theile.

Um also vor aller Vermengung der Begriffe sicher zu sein, muss man diese beiden Qualitäten jede einzeln, und hernach in ihrer Verbindung betrachten.

Bei zwei coordinirten Behörden, die beide die Verwaltung zum Gegenstande ihrer Funktion haben, entsteht zuerst die Frage nach dem Theilungsgrundsatz ihrer Gewalt. Es ist offenbar, dass die scharfe Bestimmung desselben doppelt nothwendig wird, wo, wie bei coordinirten Behörden, jede Unbestimmtheit zu Streitig-

keiten führt, die allemal das Geschäft hemmen, und was bei einer wahrhaft guten Verwaltungsorganisation nur höchst selten der Fall sein muss, Se. Majestät den König nöthigen, einzelne Entscheidungen zu fällen.

Nun gestehe ich frei, dass ich über diesen Theilungsgrundsatz in Ew. Excellenz Aufsatz nicht gleich recht klar geworden bin.

Die Hauptstelle ist (p. 182 Nr. 2, 3):

> „Die Realminister", heisst es daselbst, „führen die allgemeine Verwaltung," und ferner, „sie bleiben als unmittelbare Rathgeber Sr. Majestät," einen Punkt, den ich hier übergehe, weil er nicht zu dem, was ich hier sagen will, gehört, „als Depositarien und Wächter der leitenden Grundsätze der gesammten Staatsverwaltung in beständiger Uebersicht der Resultate der Administration, leiten solche, insofern von der Administration im Allgemeinen die Rede ist, sanktioniren jede Abweichung von der bestehenden Norm, und bereiten vor und stellen die etwa erforderlichen neuen Regeln der Administration." Hierauf folgt der Gegensatz der Provinzialminister.

Wenn ich aus diesen, theils bildlichen Ausdrücken, theils mehr als Einen Umfang zulassenden, wie Verwaltung und zwar im Allgemeinen leiten, und aus dem ganzen Aufsatz dasjenige herausnehme, was sich mit nichts Anderem mehr verwechseln lässt, so wird es mir evident, dass insofern sie handeln, nicht bloss in Uebersicht bleiben, und die speziellen Resultate zusammenstellen sollen, die Realminister bestimmt sind

> die Normen der Verwaltung, sowohl im Allgemeinen, als für jede Provinz anzugeben und über deren Haltung zu machen,

die Provinzialminister aber

> nach diesen Normen zu verwalten.

Dass dem Realminister kein anderer Antheil an der Verwaltung bleiben soll, wird mir auch daraus klar, dass an einer anderen Stelle (p. 180) gesagt ist, dass die Ministerien nicht administriren sollen, und dass alles Verwalten ein Befehlen voraussetzt, die Realminister aber, so viel ich sehen kann, Niemanden, als ihrem Rath, befehlen können, indem die Provinzialminister ihnen coordinirt sind, so dass sie mit ihnen verhandeln müssen, und die anderen Provinzialbehörden diesen und nicht ihnen subordinirt.

Der Punkt, auf dem sich also diese beiden höchsten Gewalten scheiden, ist der: Normen festzustellen, und nach denselben zu handeln.

Es ist zwar eine Stelle in Ew. Excellenz Aufsatz, die auf etwas Anderes führen könnte, doch ist sie so beiläufig, und so mancher Deutung fähig, dass mich ihre Auslegung in Verlegenheit setzt.

Es heisst nämlich (p. 184) „alle Angelegenheiten, Bewilligungen und Ernennungen aber, bei denen die Verhältnisse einer Provinz nicht allein in Betracht kommen, und welche Fälle näher zu bezeichnen sein würden, z. B. Anstellung von Mitgliedern eines Landes-Kollegii, Bewilligung zur Anlegung einer Strasse, welche sich an andern Strassen einer Provinz anschliessen soll pp. gehören zur Bestimmung des Realministers."

Man bleibt hier zweifelhaft, ob der Gegensatz der unterstrichenen Worte sein soll: Bei denen die Verhältnisse einer andern Provinz oder die des Ganzen u. s. f. und in welchem Grade und Umfang das: in Betracht kommen genommen ist.

Wäre mit dem Gegensatz das Ganze gemeint, so kenne ich eigentlich keine Provinzialangelegenheit, bei der nicht das Staats-Ganze in Betracht käme, und so stürzte diese Bestimmung die ganze Idee des übrigen Planes um. Ich verstehe also hier den Gegensatz auf die beschränktere Weise, und nehme an, dass die Anlegung einer in einer Provinz endenden und anfangenden Strasse zur Bestimmung des Provinzial-Ministers nach den vom Realminister aufzustellenden Normen, die einer in eine andere Provinz übergehenden zur Bestimmung des Realministers gehören soll. Von den Ernennungen werde ich weiter unten reden.

Ist diese Stelle wirklich so zu verstehen, so ändert sie in dem Ganzen des Verhältnisses der beiden Ministergattungen nichts ab.

Denkt man sich nun eine Vertheilung eines Verwaltungszweiges zwischen verschiedenen Behörden, so muss dieselbe so sein, dass das Attribut der einen gänzlich vom Attribut der andern getrennt ist, und dass die Verantwortlichkeit für den ganzen Verwaltungszweig auf Einem Haupte ruht.

Beides fehlt, meines Erachtens, hier, da der Begriff einer Verwaltung nach Normen nicht von der Natur ist, dass er eine reine Theilung in die Norm, und die Verwaltung erlaubte.

Eine Verwaltungsnorm aufstellen heisst:

1. den Zweck der Massregel bestimmen;
2. die Grundsätze, welche dabei nicht verletzt werden sollen, wenn auch der Zweck leiden müsste;
3. die Mittel angeben.

Es ist offenbar, dass zwischen der allgemeinsten Art, diese drei Punkte zu bestimmen, und der so speciellen, dass, ohne alles Denken, nur zu handeln ist, eine unbestimmbare Menge von Mittelfällen liegt. Wo man also nun einschneide, um den Real- und Provinzial-Minister zu scheiden, wird der Provinzial-Minister immer wieder auch nur speciellere Normen aufzustellen haben, was auch in einem System der Subordination natürlich und ganz unschädlich, dagegen in einem System der Coordination, wie ich gleich zeigen werde, wahrhaft verderblich ist.

Die Verantwortlichkeit für die Provinzial-Verwaltung kann nun zwar von dem Provinzialminister mit der Beschränkung der ihm einmal hingegebenen Normen übernommen werden. Allein kein mit der Natur der Verwaltung theoretisch oder praktisch Vertrauter dürfte wohl die Verantwortung für den ganzen Verwaltungszweig übernehmen. Denn die von ihm vorgeschriebenen Normen können ja durch die Art der Ausführung, d. h. die vom Provinzial-Minister hinzugefügten specielleren Normen so verändert werden, und dies kann in den verschiedenen Provinzen so ungleich geschehen, dass er nicht mehr für den endlichen Ausfall einstehen kann. Denn dass dieser immer in der Hand des Ausführenden liegt, hat wohl jeder gefühlt, der je nach Instructionen und allgemeinen Vorschriften zu handeln im Fall gewesen ist.

Ew. Excellenz werden sagen, dass der Real-Minister die Befolgung der Normen kontrolliren kann. Aber welche schwerfälligen Mittel bleiben ihm dazu? Verhandlung mit einem Coordinirten, Provocation einer Königlichen Entscheidung, oder Gewärtigung einer solchen von der andern Seite? Welche Mittel hat er nur, die Abweichung zu erfahren? Nur wieder den Bericht desselben, den er kontrolliren soll. Das Recht, auch ausserordentlich Bericht zu fordern, wird er wohl haben sollen, gesagt aber ist es nicht, und bei der Coordination versteht es sich nicht von selbst. Ob der Real-Minister unmittelbar Berichte von den Regierungen solle fordern können, und diesen erlaubt sein solle, sie geradezu zu erstatten, ist auch nicht gesagt, und wenn der Provinzial-Minister, als coordinirter Minister, die Administration wahrhaft haben soll, kann eine unmittelbare Communication seiner Unter-

behörden mit dem Real-Minister, auch meinen Begriffen nach, nicht stattfinden.

Gerade also die höchste Verantwortlichkeit ist bei diesem System gelähmt. Denn gewiss stimmen mir Ew. Excellenz bei, dass die Verantwortlichkeit der gesammten Provinzial-Minister für alle einzelnen Provinzen darum keine für den Staat ist. Die politische Einheit des Staats ist ganz etwas anderes, als der Complexus aller seiner Theile.

Ich gehe aber noch weiter, und behaupte, dass die ganze Abtheilung des Verwaltungsgeschäfts in Normenaufstellung und Ausführung, insofern sie zwischen coordinirten Behörden geschehen soll (denn bei subordinirten ist es ganz anders, so wie aber Ew. Excellenz in ihrem Plan Subordination der Minister annehmen, wird er durchaus zu einem andern), dem Begriff der Verwaltung, vorzüglich praktisch genommen, widerspricht.

Eine Verwaltungsnorm kann auf keinerlei Weise mit einem Gesetz verglichen werden, bei welchem Aufstellung und Ausführung wirklich rein und scharf getheilt sein können. Sie kann ihrer Natur nach nicht rein in Begriffen bestehen.

Die Verwaltung hat allemal einen praktischen Zweck, den man in der höchsten Idee (welche festzuhalten immer nothwendig ist) zwar nur als einen unendlichen ansehen kann, der aber in der Gestalt, in welcher die Staatsorganisation des Begriffes bedarf, Grade der Erreichung, ja sogar der Wünschenswürdigkeit zulässt, sie wendet Mittel an, die gleichfalls verschieden sein können, und bezieht sich auf Verhältnisse und Individuen, bei welchen die Erreichung des Zweckes und die Anwendung der Mittel sich nicht mathematisch berechnen, sondern grösstentheils nur versuchend erprüfen lässt. Sie ist eine edle Kunst, nicht bloss am Lebendigen, sondern am Intellektuellen und Moralischen. Sie fordert daher einen, sich durch beständige Verbindung ihrer Endpunkte unaufhörlich übenden Takt, und die gewählte Norm und das erfolgte Resultat müssen beständig mit einander verglichen werden. Dadurch entstehen natürlich Modifikationen der Verwaltungsnormen, die sich aber nicht einmal immer geradezu aussprechen lassen, sondern nur in der Ausübung, wenn sie mit mehr oder minder Schärfe, mit grösserem Gewicht auf dieser oder jener Seite geschieht, erkennen lassen.

Daraus nun folgt, was ich für den ersten aller Verwaltungsgrundsätze ansehe, dass die Verwaltung von ihrem höchsten Punkt

bis zum untersten Eine ununterbrochene Reihe bilden, und die oberste Hand noch in dem untersten Druck fühlbar sein muss.

Wo das nicht ist, kann man weder für die Güte der Normen, noch für die der Ausführung einstehen. Der politische Ausdruck der Einheit aber ist die Subordination, wo in eine Reihe Coordination eintritt, da sind zwei und nicht mehr eins.

Niemals also würde, meinen Begriffen nach, eine Theorie der Verwaltung die Theilung eines Verwaltungszweiges auf dem Punkte machen, welcher die Basis in dem Vorschlage Ew. Excellenz ist. Wenn sich aber diese Basis wirklich so sehr von der Theorie entfernt, und ich hierin nicht Unrecht habe, so kann ich dies unmöglich für eine der Abweichungen von der Theorie halten, die sich in der Praxis wieder von selbst ausgleichen. Denn eine nicht richtig gestellte Coordination ist in der Theorie viel geduldiger als in der Praxis, wo sie nur zu oft und zu leicht in laute Misshelligkeiten ausbricht.

Die Real-Minister würden wirklich von der Verwaltung ganz abgeschieden sein, und auch nicht einmal den Theil an derselben nehmen können, den Ew. Excellenz ihnen noch einräumen. Denn sie hängen in der Kenntniss, die sie von der Verwaltung erhalten, viel zu sehr von den Berichten der Provinzial-Minister ab, die ihnen, so wie sie sich freier in die Provinzialverwaltung mischen wollen, immer entgegensetzen können, dass sie ausschliesslich allgemein verwalten sollen. Aber ausschliesslich allgemein verwalten, heisst wirklich gar nicht verwalten. Ew. Excellenz werden mir darum nicht die Folgerung aufbürden, dass die Ministerien speciell verwalten sollen.

Die Ministerien müssen, meines Erachtens, verwalten, aber als Ministerien, und nicht als Regierungen, so wie diese als Regierungen und nicht als landräthliche Officien, aber es muss ihrer Beurtheilung und ihrem Takt überlassen sein, ob und auf welchem Punkt sie auch einmal in's Spezielle übergehen, und welchen Weg sie wählen wollen, die Verbindung von den untersten Punkten zu ihnen auf lebendig zu erhalten.

Was mir in Ew. Excellenz Idee nur hemmend scheint, ist die eherne Mauer, welche die Provinzial-Minister um die Real-Minister ziehen, und wo diese nur durch Verhandlungen und Königliche Befehle sich die Thore öffnen können.

Ich gehe jetzt zu der Qualität der Provinzial-Administratoren über.

In Ew. Excellenz Plan ist die Verwaltung nach einem doppelten Prinzip getheilt, nach dem der Verwaltungszweige und dem der Provinzen, und zwar sind beide Prinzipien einander nicht untergeordnet, sondern die Aufstellung der Verwaltungsnormen geht nach Sach-Abtheilungen, die der Ausführung nach Provinzial-Abtheilungen, wo wieder alle Zweige in die Hand Eines Administrators kommen. Da ausserdem im Vorigen gezeigt worden ist, dass die Verwaltung des ganzen Staats im Grunde in den Händen der Provinzial-Minister ist, so wird in Ew. Excellenz Plan die Eintheilung in Sachverwaltungszweige, so weit es das Handeln betrifft, ganz in den Schatten gestellt. Sollte es das aber wohl bei aller Achtung, die ich für die Provinzen hege, und aller Wichtigkeit, die man ihnen einräumen muss?

Zuerst muss man doch immer den Staat als eine Einheit und alle seine Bewohner als ein abgeschlossenes Ganze ansehen. In dieser Betrachtung fordert die Verwaltung die Absonderung in ihre einzelnen Geschäfte. Die Sachabtheilung ist daher der Natur der Sache nach unläugbar diejenige, die vorherrschend bleiben muss. Ihr untergeordnet ist die Abtheilung nach Distrikten, die bei uns dadurch noch besonders mit ihr in Einklang gesetzt ist, dass sie auch eine Sachorganisation in sich trägt.

Nun kommt ein dritter Begriff hinzu, der der Provinzen (da Ew. Excellenz mich gewiss in dem Unterschiede zwischen Distrikt und Provinz, ohne Erklärung verstehen). Dieser liegt nicht in der allgemeinen Theorie, da nicht jeder Staat die Provinzialeigenthümlichkeit politisch anerkennt, er kommt daher nur hypothetisch in dieselbe. Er kann aber und muss, wie auch meine Meinung ist, bei uns nicht zurückgewiesen werden.

Was folgt also hieraus für die Verwaltung? Meines Erachtens nicht, dass, wie in Ew. Excellenz Plan, die Provinzialabtheilung eine selbständige und hauptsächliche Abtheilung der ganzen Verwaltung bilden muss, sondern nur, dass man Vorkehrungen treffen muss, dass die den Staat als Einheit behandelnde Verwaltung nicht die Provinzialeigenthümlichkeit vernichte oder übersehe. Die Regel muss Regel bleiben, aber dasjenige, dem sie verderblich werden könnte, muss beschränkend auf sie einwirken.

Die praktischen hierbei eintretenden Folgen liegen am Tage. Jeder Beamte hat für einen der verschiedenen Verwaltungszweige vorzügliche Neigung und Geschicklichkeit. Allseitigkeit ist nicht zu erwarten, und kaum zu wünschen. Danach wird er daher die

Provinz, die ihm zufällt, behandeln, und die Behandlung aller wird dem zufälligen Umstand unterworfen sein, welcher Verwaltungszweig in der Gesammtheit der Provinzialminister vorherrscht. Man sage nicht, dass dagegen die Realminister schützen können. Sie sind offenbar zu ohnmächtig. Eher können und werden es die Unterbehörden. Aber auch sie werden bei ihrem Provinzialminister einseitig Unterstützung finden und Hemmung antreffen.

Ein zweiter wichtiger Verwaltungsgrundsatz ist es, dass die obersten Verwaltungs-Chefs ein Collegium bilden müssen. Denn da sie eine grosse Gewalt nach unten besitzen, und eine grosse Freiheit von oben her geniessen müssen, so wird sich gegenseitig beschränkende Berathung ein fast nothwendiges Correctiv der Alleingewalt. Auch müssen alle Verwaltungszweige wieder in Einen Verband gebracht werden. Daher sind Minister und Gesammtministerien im Grunde Correlata, und Verwaltungen, die ministerartig und vom Ministerium unabhängig dastehen, Anomalien, deren Nachtheile man abhelfen, oder sie ertragen muss.

Die Provinzialminister des neuen Plans bilden nun zwar ein Ministerium mit den Realministern, aber nur in einem Theile des Jahres, und einem Theile ihres Geschäft, nämlich in Verabredung der Verwaltungsnormen; wo ihr eigentliches Geschäft angeht, stehen sie abgeschieden und es giebt keine gegenseitige Einwirkung mehr unter ihnen. Dies kann unmöglich genügen.

Wie viel heilsamer war dagegen das gemeinschaftliche Handeln der Provinzialminister im General-Direktorium, oder wie viel wäre es vielmehr so gewesen, wenn nicht auch da nur das Unbedeutende wäre in pleno abgemacht worden. Gerade das General-Direktorium, besonders in den letzten Jahren seines Bestehens, hat bewiesen, wie geneigt jede Provinzial-Administration ist, sich zu isoliren. Es liegt dies auch in der Natur der Sache. Die Realministerien fühlen ihre Abhängigkeit von einander, und empfinden, dass sie nur zusammen der Staat sind, von selbst und durch ihr Geschäft. Die Provinz kann, je mehr es ihr gelingt, sich Unabhängigkeit zu verschaffen, sich als einen eignen, in sich vollendeten Staat ansehen, und es bedarf in ihr erst des Nachdenkens und des Patriotismus, um sich immer gegenwärtig zu erhalten, dass sie nur ein dem Ganzen untergeordneter Theil ist. Daher wirkt die gleiche, der Sach- und Provinzialabtheilung gegebene Masse des Uebergewichts in der Verwaltung viel mächtiger bei dieser als bei jener.

Irre ich darin nicht, dass die beiden Eigenschaften der Provinzialminister, jede einzeln, mit der natürlichen und anerkannten Verwaltungstheorie der Staaten unverträglich sind; so muss ihre Vereinigung doppelt schlimm wirken. Der Provinzialgesichtspunkt muss ein vollkommenes Uebergewicht haben, und die Stellung des Theils zum Ganzen umgekehrt werden. Nach den allgemeinen Begriffen sollte die Administration mit ungestörter Einheit und Kraft auf das Staatsganze, Hauptsächliche, auf die Provinzen nur verwahrende Rücksicht nehmen; bei der Stellung des neuen Plans wird die verwahrende Rücksicht den Staat, die hauptsächliche die Provinzen treffen. Der einzige nach diesem Plan wirklich Administrirende wird die Provinz zum Hauptaugenmerk haben, und sie so verwalten, dass der Staat als Ganzes nicht leide; und dies ist noch der günstigste Fall. Dennoch ist es ein verkehrter, denn der Staat, als Ganzes, soll verwaltet werden, nur so, dass man die Provinzialeigenthümlichkeit nicht nur nicht verletzt, sondern benutzt.

2.

Abstrahire ich von aller Theorie, und sehe ich bloss auf den Zustand, den ich Ausführung dieses Plans hervorbringen würde, so kann ich mich eben so wenig von dessen Haltbarkeit überzeugen.

Die Realminister hätten, wie man offen gestehen muss, auf die Verwaltung einen so kleinen und schwachen Einfluss, dass sie von derselben im Grunde als ausgeschlossen anzusehen wären. Ew. Excellenz scheinen dies selbst gefühlt zu haben, da Sie dieselben auch Konferenz-, die Provinzialminister Administrationsminister nennen (p. 182). Die Ohnmacht ihrer Einwirkung auf die Verwaltung geht schon aus dem oben Gesagten hervor, es kommt aber noch praktisch hinzu, dass überall derjenige den wahren Einfluss hat, der ausführen soll, der die ganz speciellen Mittel wählen, sie anwenden, und die Hindernisse beseitigen muss. Selbst wenn Ew. Excellenz nicht zugeben wollten, dass die Provinzialminister ihnen bloss coordinirt wären, oder wenn Sie hierin etwas änderten, bliebe die Sache dieselbe. Die Realminister sind in solche Entfernung von dem wirklichen Geschäft gestellt, dass in Rücksicht auf dieses ihre Stellung im Grunde zu einer leeren wird.

Man muss sich also an ihre Lage als Konferenzminister halten. Ich will hier nicht dabei verweilen, auf welche Weise diese Kategorie von Ministern in einzelnen Staaten vorhanden ist. Gut aber

kann sie nur dann sein, wenn die Administrationsminister, als Sachminister, ein Ministerium bilden, über dessen an den König gelangende Beschlüsse nun die Konferenzminister ihrem Souverain Rath ertheilen.

In Ew. Excellenz Plan wird die Stellung dadurch, wenn ich mir erlauben darf, es zu sagen, schief, dass

1. die Administrationsminister unter sich allein gar nicht, und mit den Konferenzministern nur höchst unvollkommen, ein Kollegium bilden, sondern eigentlich geschiedene Wege gehen;

2. dass die Konferenzminister auch dies wieder nicht bloss und rein, sondern dem Namen, und dem Anspruch nach, da sie Verwaltungsnormen aufstellen sollen, wieder zugleich Administrationsminister und sogar kontrollirende der Provinzialminister sind. Dadurch entsteht, auf's leiseste ausgedrückt, die Möglichkeit der Reibung zwischen beiden, und der mögliche Konflikt, den nur Se. Majestät der König schlichten kann, ist eröffnet. Der Konferenzminister ist, als solcher, nicht mehr unpartheiisch, er trägt nicht mehr eine ihm persönlich fremde, sondern eine eigne Sache vor.*)

Allein auch beim Vortrag beim Könige würde leicht das Gutachten des entfernten Provinzialministers entscheidend sein müssen. Denn derjenige, welcher vorstellt, dass er nicht anders handeln kann, und den Umständen nach so handeln muss, hat nothwendig und um so mehr ein Uebergewicht, als der Realminister, hauptsächlich nur durch seine Berichte unterrichtet, und von der wahren Verwaltung geschieden, ihm nicht den Ungrund seiner Behauptung zu beweisen im Stande ist.

Die Realministerien könnten dann freilich sehr vereinfacht werden, aber die Verwaltung des Ganzen mit Kraft zusammenhalten und leiten könnten sie nicht, nicht in ihrer selbständigen Stellung, nicht als Rathgeber des Königs. Wohl aber könnten sie in dieser letzten Eigenschaft die Administration bisweilen hemmen, was wieder nicht gut wäre, da ihre Stellung gar nicht

---

*) *Hier ist im Entwurf folgende Stelle gestrichen: „Hier könnte man nun vielleicht sagen, dass Ew. Excellenz Plan ein Gegengewicht gegen die grosse Gewalt der Provinzialminister darin enthielte, dass die Realminister unmittelbar das Ohr des Königs haben. — Aber es kommt hier nicht darauf an, wer mehr oder minder Gewalt hat, und die Gewalt der Provinzialminister gerade würde mir nicht so bedenklich erscheinen. Allein es ist richtig, dass jeder die Gewalt hat, die er haben soll, und niemand mehr.“*

so ist, dass sie für sich ein gegründetes Urtheil über einen speciellen Punkt zu fällen im Stande sind.

In den Provinzialministern läge die eigentliche Verwaltung des Staats, sie wären offenbar die wichtigsten Personen, von ihnen hinge zunächst das Gedeihen oder Verkommen der Provinzen ab, und davon und von der unter ihnen herrschenden Gleichheit oder Ungleichheit auch das Gedeihen des ganzen Staats.

Der Mann, der dieser Stelle vorstände, müsste ausser allen andern Eigenschaften, welche zu einem obersten Beamten gehören, noch zwei andere besitzen, die seine neue Stellung nothwendig machte. Er müsste nämlich nicht nur mit allen Verwaltungszweigen gleich genau vertraut sein, sondern auch seine Thätigkeit und seinen Eifer allen in der nothwendigen Gleichheit widmen. Er müsste ferner das noch viel zartere Gleichgewicht des Provinzial-Interesses und der Staatseinheit, welcher jenes weichen muss, nicht nur genau kennen, sondern bei seiner Verwaltung beobachten.

Denn man muss sich nicht verhehlen, sondern geradezu aussprechen, was wirklich der Fall ist, dass nach dem neuen Plan niemand wahrhaft verwaltet, als die Provinzialminister, und dass also in diesem Plan die Verwaltung des Staats von dem Standpunkte der Provinzen aus geschieht.

In einer wahrhaft angemessenen Organisation ferner muss die Stellung der Behörden von der Art sein, dass das geringere Talent in seinem Standpunkt allein Erleichterung findet. Denn die allen Staatsformen zum Grunde liegende Idee ist: durch die Vertheilung der Gewalt und die Richtung der Kraft gerade auf den ihr bestimmten Zielpunkt die Ungleichheit und den Wechsel der Talente unschädlich zu machen, und dem Individuum durch das, was grösser, weiser und dauernder ist, als ein Einzelner Mensch, durch die politische Organisation eine höhere Kraft und eine zuversichtlichere Regung in seinem Wirkungskreis zu geben.

Bei der Verwaltung des Staatsganzen von den Provinzen aus aber muss im Gegentheil überschiessendes Talent, ungewöhnlicher Patriotismus und Selbstverläugnung das Fehlerhafte der Stellung überwinden.

Der preussische Staat weicht, wie ich immer zu behaupten wagen werde, keinem andern in der nothwendigen Anzahl intelligenter, und allgemeine Rücksichten mit specieller Geschäftsführung verbindender Beamten, er ist reicher daran, als andere, aber ich

halte es dennoch geradezu für unmöglich, acht Personen zu finden, welchen man nach diesen Bestimmungen die Provinzialministerien anzuvertrauen im Stande wäre.

Auf keinen Fall könnten aber acht verschiedene Individuen, auch alle richtig wirkend, gleich wirken, indem sie einzeln an verschiedenen Punkten mit verschiedenen, noch so grossen, Einsichten und Talenten daständen.

Ew. Excellenz werden sagen, dass dies leere Einwendungen sind, weil auf der einen Seite die Realminister, auf der andern die Regierungen den Nachtheil der möglichen Einseitigkeit der Provinzialminister aufheben oder vermindern können.

Aber die Lage Ihrer Provinzialminister zwischen den Realministern und den Regierungen ist der Concentration des Uebergewichts so günstig, dass man von diesen Correctiven wohl wenig zu erwarten haben wird. Den Realminister entfernen sie gänzlich von dem Geschäft und der speciellen Verwaltung, und den Regierungen stehen sie so nahe, dass ihre Einwirkung wohl erfolgreich sein muss.

Ew. Excellenz selbst werden mir schwerlich läugnen, dass ein heutiger Oberpräsident mehr im Stande ist, seine Meinung gegen einen heutigen Minister durchzusetzen, als ein Realminister in Ihrem Plan es gegen einen Provinzialminister sein würde, und dass eine heutige Regierung weniger von einem heutigen Ministerium gehemmt werden kann, als künftig von einem Provinzialminister.

Ueber das Verhältniss der Regierungen zu den Provinzialministerien sprechen Sich Ew. Excellenz nur kurz aus, aber es ist (p. 182) klar, dass Sie dieselben selbständig haben wollen. Das eben Gesagte beweist indess, dass, wenn diese Selbständigkeit einmal gefährdet wäre, dem Uebel schwer abzuhelfen sein würde. Ob und wie die Regierungen unmittelbar mit den Realministern in Berührung treten sollen, haben Ew. Excellenz gar nicht berührt. Versteht man indess Ihren Plan, wie man doch muss, auf eine konsequente Weise, so kann eine solche Berührung nicht stattfinden, sondern die Mittheilung muss durch den Administrations-Chef gehen. Dies isolirt die Provinzen noch mehr.

Sollte es nun aber auch gut sein, die Administration ganz innerhalb der Grenzen einer Provinz zu betreiben? sie gar nicht auf den Punkt hinausgehen zu lassen, wo schon die Concentration der mehrern Verwaltungen allgemeinere Ideen giebt? kann diesem

Mangel das Aussprechen allgemeiner Verwaltungsnormen abhelfen? Ich glaube es nicht. Ich halte es für das intelligente Leben eines Staats (und ohne ein solches wird keiner, am wenigsten der unsrige, lange bestehen) nothwendig, dass die Verwaltung einen freien und ungehemmten Kreislauf von den äussersten Enden zum Mittelpunkt und zurück habe. Ich beschuldige Ew. Excellenz Plan nicht, dass dieser in demselben ganz versperrt sei. Aber grosse Hemmungen erleidet seine Freiheit allerdings. Vielleicht hätten indess Ew. Excellenz bei speciellerer Ausarbeitung des Plans einzelne Gegenmittel angebracht. Eins ist gelegentlich erwähnt, nämlich die den Realministern eingeräumte Anstellung der Mitglieder der Landes-Collegien.

Viel jedoch dürfte diese Freiheit den Realministern nicht helfen. Sie selbst sollen nur jeder einen Rath haben. Die Provinzialbeamten können sie, von der speziellen Administration getrennt, nicht anders, als nach den Berichten der Provinzialminister, und wenn sie etwa einen oder den andern (p. 186) zu sich berufen, kennen lernen. Sie müssen also den Vorschlägen der Provinzialminister folgen, und dies erscheint mir auch im neuen Plan so nothwendig, dass ich Ew. Excellenz gestehe, dass ich diese Bestimmung darin nicht für konsequent halte.

Die Anstellungsvorschläge müssten, wenn man dieselben folgerecht ausführen will, von dem Provinzial-Minister aus an den König gelangen. Der Grund (p. 184), dass hiebei nicht die Verhältnisse einer Provinz allein in Betracht kommen, leuchtet mir bei diesem Punkte gerade nicht recht ein.

Habe ich mir von der Lage und Wirksamkeit der hauptsächlichsten Behörden in dem durch den neuen Plan herbeizuführenden Zustand kein unrichtiges Bild gemacht, so würde die Verwaltung des Staats, nicht zwar ganz, da ich auf keine Weise übertreiben möchte, aber hauptsächlich auf den Ansichten beruhen, welche die acht Provinzialminister, jeder über seine Provinz in sich und im Verhältniss mit dem Ganzen hätten. Ein grosser Theil der Geschäftsführung würde in Bestreitung von Massregeln bestehen, welche nach der Meinung der Real-Minister einseitig und nur dem Provinzialinteresse angemessen wäre, das Uebergewicht in diesem Kampfe würde aber den Provinzial-Ministern bleiben. Se. Majestät der König würde unzählige Male in einzelnen Fällen einschreiten müssen, um die einzelnen Streitigkeiten durch sein Machtwort zu entscheiden.

Ew. Excellenz werden sagen, dass bei dem gewöhnlichen und jetzigen Verwaltungsystem

1. die Verwaltung des Staats auf den Ansichten der Central-Minister beruht;

2. dass ein Kampf zwischen den ihr Interesse verwahrenden Provinzen und den dies Interesse nicht richtig beachtenden Ministern entsteht, und dieser Kampf für das Provinzialinteresse ungleich ist.

Darauf antworte ich:

1. dass die Central-Minister wenigstens in dem richtigen Standpunkt sind, den Staat zu verwalten, indem sie die Provinzen von dem Gesichtspunkte des Staats aus, nicht umgekehrt, betrachten, und dass, wenn sie das Interesse der Provinzen nicht kennen oder beachten sollten, dies individuelle Schuld, nicht Fehler der gewählten Verwaltungsform ist;

2. dass der Kampf zwischen dem Provinzial- und Einheitsinteresse des Staats ungleich sein muss, und ja nicht zum Vortheil des ersteren gleich, weil sonst zuerst der Staat und mit ihm nachher die Provinz aufgeopfert wird; dass aber dieser Kampf so sehr ungleich gar nicht ist, da die Provinzial-Behörden gegen die obersten die Kraft der Nähe bei dem Geschäft besitzen.

So gestehe ich Ew. Excellenz unumwunden, dass ich dem neuen Plan, wie ich ihn prüfen mag, meine Zustimmung auf keine Weise ertheilen kann. Ich kann ihn nicht mit der Theorie der Verwaltung vereinigen, er erscheint mir in der Ausübung unzweckmässig und gefährlich, ich halte ihn für vorzüglich bedenklich bei uns, da kein Staat mehr, als der Preussische nöthig hat, die ihm geographisch fehlende Einheit durch Einheit des Geistes und der Verwaltung zu ersetzen.

Ew. Excellenz sind davon, wie ich, überzeugt, Sie halten durch diesen Plan diese Einheit nicht verletzt. Es ist aber dies das Wenigste, sie glauben erst durch ihn sie wahrhaft zu befestigen. Sie haben das nicht in Ihrem Aufsatz ausgeführt, aber wer Sie kennt, weiss es. Sie denken und empfinden: der Mensch schliesst sich zuerst an das ihm nächste an, seine unmittelbaren Verhältnisse geben ihm Muth und Kraft; nur wer ihm nahe steht, wer ihn kennt, übt Einfluss auf ihn aus, die Verwaltung der Provinz muss also nahe sein, und die nahe muss Kraft haben, nicht gelähmt werden können durch einen entfernten, den Gegenstand nicht kennenden Einfluss. Die Einheit des Staats ist nicht die dynamische einer Maschine, und nicht die papierne eines

Systems, die ächte liegt in dem Geist und dem Herzen des Volks, seiner Treue und Festigkeit, seiner Anhänglichkeit an den König und seiner Vaterlandsliebe. Wenn die Provinzen im Wohlstande sind, wenn sie sich nicht verletzt fühlen in ihrer Eigenthümlichkeit, wenn ihre Bewohner durch Beamte, die sie kennen und ihr Vertrauen besitzen, in dem Sinne guter und patriotischer Unterthanen erhalten sind, so tritt in ihnen ein ungleich festeres Preussen zusammen, als man je durch Administrations-Einheit schaffen wird.

In dieser wahrhaft edlen Ansicht theile ich vollkommen die Ueberzeugung, dass die Verwaltung und die Anordnung ihrer Form sich nie auch nur einen Augenblick scheiden darf von der Rücksicht auf die im Volke zu bewirkende Gesinnung, und dass diese von den engeren zu den weiteren Kreisen, nicht umgekehrt, aufsteigt.

Aber damit kann ich nicht übereinstimmen, dass es gut sei, bei Anordnung der Verwaltungsform diesen Gesichtspunkt ausschliesslich, oder auch nur geradezu zu fassen, und in der Wirkung auf's Volk demselben Wege zu folgen, den es von selbst nimmt.

Thut man das eine und das andere, so wird man bei günstigen Umständen und gerade angemessen in diesem Sinn wirkenden Beamten allerdings einzelne befriedigende Resultate erhalten, aber das Wohl des Staats, das auf sichern Basen ruhen soll, diesen Zufälligkeiten aussetzen, und wo man nicht nützt, wird man bedeutend schaden.

Formen der Verfassung und der Verwaltung gehören zu den kräftigsten und sichersten Bildungsmitteln des Volks, da sie die beständigen unabweichbaren Gleise der Volksthätigkeit sind. Man braucht sich daher nicht zu fürchten, Formen aufzustellen, die nicht mit der unmittelbaren Volksgesinnung übereinstimmen, sie dringen dennoch durch, und man muss nur theils durch in sie gelegte Modifikationen, theils durch daneben angewandte Mittel verhindern, dass sie nicht als Fesseln die natürliche Entwickelung der Individualität hemmen.

Dass Jeder Theil des ganzen Staats sein, und mithin das spezielle Ortsinteresse dem des Ganzen weichen muss, nicht als einzelnes heroisches Opfer, sondern als ganz gewöhnliche Uebung der pflichtmässigen Selbstverleugnung muss die nicht geschriebene, aber höchst verständlich aus der ganzen Staatsform hervorgehende Lehre sein. Aber es muss freilich in dieser Form auch zugleich

liegen, dass das Gesammtwohl die unumgängliche Bedingung des einzelnen ist, der Einzelne muss sich, wo keine Collision denkbar ist, in seinen Eigenthümlichkeiten erkannt und geachtet wissen, der Name des Staatsbürgers muss nicht zu einem leeren werden.

Dies lässt sich erreichen, indem man sich um keinen Schritt von der allgemeinen längst und richtig anerkannten Verwaltungstheorie entfernt, und indem man alle Verhältnisse schont. In Ew. Excellenz Plan wird diese Lehre nicht durch die Form ausgesprochen, die Form kann vielmehr das Volk irre führen, und muss es beinahe. Es muss beinahe denken, da den Behörden der Provinz die Hauptkraft beigelegt ist, so muss ja wohl die Provinz das Erste und der Staat das Zweite sein. Ich verkenne nicht, dass der gute Sinn des Volks und der Geist der Behörden hier zu Hülfe kommen können. Aber schwerlich wird man alsdann die Unterordnung unter das Ganze als Pflicht, nur zu leicht als Heroismus ansehen, und auch in der moralisch politischen Gesinnung ist die richtige Unterordnung der sittlichen Prinzipe das Erste und Hauptsächlichste.

Der neue Plan würde unmittelbar auf den Provinzialsinn wirken, um aus guten Provinzial-Einsassen gute Staats-Einsassen zu bilden. Der Provinzialsinn ist eine nicht zu verkennende Tugend, aber auch eine freiwillige Neigung, und wie ich politisch auf eine Neigung wirke, wirke ich auch auf die in ihr liegende Negation, hier die Absonderung vom Ganzen und den andern Provinzen.

Geht aber meine Wirkung, indem ich den Provinzialsinn ehre, auf die Unterordnung des Theils unter das Ganze, so arbeite ich auf eine Pflicht hin, nicht auf eine Neigung, und habe keine Negation zu befürchten.

Wäre von augenblicklichen Bedürfnissen und Forderungen die Rede, so würde ich Ew. Excellenz Plan, wenn die Ausführung in die rechten Hände fiele, für sehr erfolgreich halten. Für das gewöhnliche Staatsleben aber würde er mir, wenn man, wie man in der Theorie und Kritik muss, jeder Ursache eine volle und reine Wirkung zuschreibt, untergrabend scheinen.

Ich gestehe auch, dass ich gar nicht die Nothwendigkeit einsehe, gerade diese neue Verwaltungsform einzuführen.

Ew. Excellenz scheinen dieselbe aus dem speziellen Verwalten der heutigen Ministerien herzuleiten. Aber folgen daraus Pro-

vinzialminister? Meinem Ermessen nach, nur in ihrem Wirkungskreis selbständig gelassene Regierungen.

Sie sagen von ihrem Plan, dass er ohne Umwälzung der bestehenden Verhältnisse auszuführen sei. Ich kenne kaum eine grössere, ich mag den Plan mit der heutigen Verfassung, oder mit der vor 1806 vergleichen. Gegen die heutige bedarf es keines Beweises. Wer würde die heutigen Oberpräsidenten mit den neuen Provinzialministern, wer die heutigen Minister mit den neuen Realministern, die, ohne Macht, nur auf einigen Einfluss beschränkt sind, vergleichen wollen? Aber es ist auch nicht anders mit dem Zustande vor 1806. Damals bildeten die Provinzialminister ein fortdauerndes, in seiner gemeinschaftlichen Wirksamkeit nur gewissermassen durch ihre einzelnen Reisen unterbrochenes Gesammtministerium, hatten keine Realminister neben sich, hielten sich, wenn man sich die Sache klar denkt, gar nicht ausschliesslich für Provinzialminister, sondern für Minister des Ganzen, von denen jeder nur zugleich die besondere Sorgfalt und Aufsicht über eine Provinz führte. Ich bin gewiss weit entfernt, jene Verfassung zurückzuwünschen, aber ich läugne nicht, dass ich sie dem neuen Plan vorziehen würde. Es ist schon das ein sehr wesentlicher Punkt, dass die eigentliche Residenz jener Minister Berlin, der Aufenthalt in der Provinz die Ausnahme war, und dass sie die einzige Ministergattung waren. Beides verallgemeinerte ihren Gesichtspunkt, da der Gegensatz wegfiel, der den neuen Plan so sehr charakterisirt.

Wünschen Ew. Excellenz nun meine Meinung zu wissen, so kann ich sie ganz kurz in Folgendem abgeben. Sie enthält aber wenig Neues, da mir die Formen, wie sie jetzt gesetzlich bestehen, nicht so fehlerhaft scheinen.

1. Ich könnte nie davon abgehen, dass die Abtheilung der Verwaltung nach den verschiedenen Zweigen die herrschende wäre, und dass ihr Typus von oben bis unten, so viel als möglich ist, durchginge.

2. Die Ministerien müssen verwalten, aber als Ministerien. Was ich darunter verstehe, brauche ich Ew. Excellenz nicht zu sagen. Sie würden es in der Ausführung zu zeigen wissen.

3. Von den Ministerien bis zu den untersten Behörden muss die Verwaltung in einer langen Kette gehen, in welcher das Ministerium das oberste Glied ist. Es muss zwischen Leitung der Verwaltung und Verwaltung, zwischen Aufstellung der Normen

und Handeln, nirgend eine störende Unterbrechung sein, die Ausführung muss frei zurückwirken auf die Aufstellung der Normen, wie diese herunterwirkt. Jede Behörde muss in ihrem Wirkungskreis selbständig sein, und diese Selbständigkeit muss gehörig nach den einzelnen Geschäften und Fällen ausgesprochen sein. Allein niemals wird man hierin durch Formeln die Sache erschöpfen. Das Verwalten ist einmal eine Kunst, bei welcher dem Talent und dem Takt dessen, der sie ausübt, immer vieles überlassen bleibt. Mängel, selbst Missbräuche sind darin nie ganz zu vermeiden. In dem neuen Plan könnten auch die Provinzialminister, wie die Central-Ministerien, zu speziell administriren.

Ein Ministerium, welches weiss, dass es leitend, nicht speziell ausführend verwalten*) soll, wird keiner grossen Anzahl von Räthen bedürfen, aber jeden Minister auf Einen Rath zu beschränken, würde mir höchst verderblich erscheinen. Die Entscheidung in der höchsten Verwaltungsinstanz muss, da das Verwalten, als ein Handeln, zuletzt Einheit der Verantwortlichkeit erfordert, in dem Willen des Ministers liegen, und kann nicht kollegialisch sein. Will man aber darum ein Ministerium des Vortheils berauben, durch ein Kollegium intelligenter Räthe, in denen sich Grundsätze und Maximen bilden, von dem Einfluss des Wechsels der Aufmerksamkeit und der Person seines Chefs unabhängiger zu sein? Wird nicht jeder tüchtige Minister lieber mit seinen Räthen, als in seinem Kabinet arbeiten? Wird nicht sein Zweck bei seinen Vorträgen sein, sich und sie durch die fortlaufende Debatte gemeinschaftlich auf solche Grundsätze und Maximen zu bringen, dass nun der Fall, wo er sich gegen sie bestimmen müsste, selten oder gar nicht vorkommt? Es muss in einem gut verwalteten Staate eine Tradition der Verwaltungs-Intelligenz vorhanden sein oder geschaffen werden, und diese kann bei uns, wo die Verwaltungs-Angelegenheiten nicht, wie in England, öffentliche werden, nur auf den Kollegien der Räthe beruhen. Darum scheint mir das von Ew. Excellenz angeführte Beispiel Englands nicht passend. Das Beispiel Frankreichs muss ich aus anderen Gründen zurückweisen. Wenn man bei uns Regierungen Präfekten vorzieht, wird man auch die Ministerien nicht auf zwei Personen zurückführen wollen. Bei dem Einen Rath der Provinzialminister Ew. Excellenz würde es auch schwer-

---

*) *Hier steht im Entwurf: „dass es den Staat, nicht einen Kreis verwalten".*

lich bleiben. Früh oder spät würde zwischen diesen Ministerien und den Regierungen die Lage so sein, wie Sie sie zwischen den jetzigen schildern, etwas weniger bei der Nähe, aber achtfach wiederholt. Dies ist der Welt Gang.

4. So wie ich bei der allgemeinen Verwaltungstheorie zu zeigen gesucht habe, dass der Begriff der Provinzen nur hypothetisch in sie eintritt, und die Provinzen nur darin einer verwahrenden Rücksicht bedürfen, so könnte ich auch die Oberpräsidenten (wesentlich) nicht in, sondern nur zur Seite den wahren Verwaltungsbehörden stellen.

Einige ihnen übertragene allgemeine Provinzialangelegenheiten abgerechnet, müssen und können die Oberpräsidenten, meines Erachtens, nicht verwalten, ohne ihren wahren Standpunkt, den von Provinzialbehörden, aufzugeben. Denn die Verwaltung erhält durch diesen Standpunkt eine schiefe Richtung.

Es ist daher theils aus diesem Grunde, theils weil es ihren Gesichtskreis beschränkt und herabzieht, nie zu billigen, wenn sie selbst Chefs einer Regierung sind.

Ihre eigentliche Bestimmung ist, die ganze Verwaltung von dem Standpunkte ihrer Provinz aus zu betrachten und zu beurtheilen, und die Resultate dieser Beurtheilung auf dem ihnen angewiesenen Weg zur Verbesserung der Mängel anzuwenden.

Ihre Funktionen bestehen daher in Folgendem:

1. die ihnen übertragenen allgemeinen Provinzial-Angelegenheiten zu besorgen;

2. die Verwaltungsbedürfnisse und Mittel der Provinz mit der bestehenden Verwaltung zu vergleichen, und nachzudenken, was darin zu ändern sein möchte;

3. die Behörden der Provinz ohne Ausnahme in ihrer Verwaltung zu kontrolliren, vorzüglich durch ihre oft wiederkehrende Gegenwart, nicht auf das Spezielle einwirkend, die einzelnen Verfügungen abändernd, aber aus dem Einzelnen die Art, das Ganze zu behandeln, beurtheilend, und auf sie einwirkend;

4. in jedem Jahre nach Berlin zu kommen, um, insofern es nicht schon durch Schriftwechsel geschehen ist, ihre Vorschläge, gegründet auf die Thätigkeit ad 2 und 3 mit den Ministern zu berathschlagen, und die fernere Behandlung der Provinz zu verabreden.

Ew. Excellenz sagen einmal in Ihrem Aufsatz, man habe mehr auf die moralische Kraft der Oberpräsidenten gerechnet, als dass

man ihnen habe eine amtliche Wirksamkeit beilegen wollen, und beziehen dies auf die Zeit des Staatskanzlers, in der wirklich einzelne glückliche und tiefer geschöpfte Ideen leicht und eminent zu Tage kamen. Ich möchte dies nicht missbilligen. Der Oberpräsident muss wenigstens mehr auf seine moralische Kraft selbst halten, als auf seine amtliche Wirksamkeit, weil jene sich weiter erstreckt. Das ist die schöne Seite seiner Stellung. Er ist der Mann des individuellen Vertrauens der Provinz, er ist sehr frei von mechanischen Geschäften, er hält die Massregeln der Verwaltung gegen ihre letzten, unmittelbar anschaulichen Erfolge. Aber es darf ihm auch nicht an Macht fehlen, er muss vielmehr eine bedeutende haben.

In der Provinz müssen ihm:

1. alle Wege der Kenntnissforderung offen stehen; er muss

2. so wie er einen Fall bemerkt, der keinen Verzug leidet, und dessen Folgen schwer oder gar nicht wieder gut zu machen sein würden, auf der Stelle Anordnungen auf Antrag der Regierungen oder ohne denselben treffen, und ebenso die Verfügungen der Provinzialbehörden suspendiren und annulliren können, indem er augenblicklich an die Ministerien berichtet; er muss ebenso Beamte suspendiren können; er muss

3. auch das Recht haben, Verfügungen der Ministerien bis auf seinen Bericht, wenn sie an ihn ergehen, nicht zu erfüllen, wenn sie an die Regierungen ergehen, zu sistiren; er muss

4. bei seiner Anwesenheit in der Hauptstadt nur mit den Ministern selbst berathschlagen, und in vollkommener Gleichheit. Die Verschiedenheit der Meinungen unter ihnen muss dann nur von Sr. Majestät dem Könige geschlichtet werden können.

Dadurch ist er

1. nicht Chef, aber Oberbehörde aller Provinzialbehörden ohne Ausnahme, in der so eben geschilderten Art und Absicht;

2. den Ministern ist er subordinirt, wird aber als amtlicher Repräsentant derselben in der Provinz angesehen. Daher stammt sein oben ausgesprochenes Recht, zu verfügen und Verfügungen zu annulliren und zu suspendiren, indem amtlich vorausgesetzt wird, dass sie, an Ort und Stelle, wie er, es eben so gethan haben würden. Sowie sie, auf seinen Bericht, bei ihrer Massregel beharren, oder ihm im Voraus anzeigen, dass sie dieselbe auf jeden Fall ausgeführt wissen wollen, muss er gehorchen, denn an sich ist er ihnen subordinirt. Er kann aber in diesen Fällen, wie jeder

Untergeordnete, nachdem er gehorcht hat, sich beschwerend an den König, und zwar geradezu, wenden.

Zwischen dieser Subordination, jener Gewalt, und der Gleichstellung bei der Berathschlagung kann man nicht einmal bei dem ersten Anblick einen Widerspruch finden. Die Subordination stammt aus der Ordnung der Verwaltung; die Gewalt ist nur augenblicklich und entsteht aus der Entfernung der Provinz von dem Orte des Ministeriums; die Gleichstellung gilt nur im Angesicht der Königlichen Entscheidung.

Dies wäre das Bild, was ich mir von dem herbeizuführenden Zustand mache, und Ew. Excellenz sehen, dass das weniger gesetzlicher Bestimmungen bedürfte, obgleich vieler anderer, vielleicht schwierigerer Dinge. Auf die Wahl der Persönlichkeit kommt auch nach meiner Idee viel an, da, Gottlob! das Verwalten nicht mechanisch ist, wie ein Rechenexempel. Allein ich glaube, dass in meiner Idee die Form die Persönlichkeit tragen, unterstützen und ergänzen würde. In politischen, wie in mechanischen Dingen kommt Alles auf den Punkt an, wo die hebende Kraft angebracht wird.

Das meinen auch Sie, wollen aber eben darum die Minister in die Provinz versetzen, wie ich in die Hauptstadt. So wunderbar ist das Raisonnement, dass, von denselben Grundsätzen zu demselben Zweck gehen, man doch entgegengesetzte Wege einschlägt.

Schon der selige Engel verglich darum die Philosophie mit einer Reitbahn, in der man sein Pferd zu allerlei Künsten herumtummeln kann. Mögen Ew. Excellenz mein Raisonnement auch so ansehen.

Allein wie in den Naturwissenschaften eine Beobachtung, so giebt es in den moralischen und den politischen ein Gefühl und einen Takt, die bestimmen und entscheiden.

Das Raisonnement dient nur zur Verständigung. Von inniger Seele wünsche ich nun für das Wohl, die Ehre und den Glanz unseres Staates, dass, wenn Ew. Excellenz Plan angenommen wird, und man, wohin seit einigen Jahren die Neigung geht, Provinzialminister schafft, Ihr Gefühl Sie hierin nicht getäuscht haben möge.

Leben Sie herzlich wohl!

Berlin, den 1. Februar 1825.

Humboldt.

LII. Über landschaftliches Kreditsystem, vorzüglich in Schlesien.

Juni 1826.

(Eigenhändiges Konzept in Tegel.)

Das Schreiben des Grafen v. Schönaich, auf welches die folgende Denkschrift die Antwort ist, datiert vom 4. Juni 1826.

An den Herrn Grafen Alexander von Schönaich Hochgeboren in Gaffron.

Tegel, den Junius 1826.

Hochgeborener Herr,
Hochzuverehrender Herr Graf.

Ew. haben mir durch die schmeichelhaften Aeusserungen Ihres geehrten Schreibens vom 4. d. M. und das mir in demselben bewiesene gütige Vertrauen eine Freude verursacht, die ich Ihnen nicht lebhaft genug auszudrücken im Stande bin. Ich hatte es als eine der schätzbarsten Vorzüge, welche mir meine neuliche Schlesische Reise und die Güte des Herrn von Loën*) hätten verschaffen können, betrachtet, in Ew. Person die Bekanntschaft eines so einsichtsvollen und patriotischen Mannes zu machen, und Ew. Gewogenheit dehnt diesen Vorzug jetzt auch durch Ihre interessante Mittheilung auf eine Weise aus, die mich auf das angenehmste überrascht hat. Ich würde nicht bis heute gewartet haben, Ihnen meinen wärmsten und aufrichtigsten Dank hierfür abzustatten, wenn ich nicht gewünscht hätte, zu versuchen, da auch hier über die Wiederaufhülfe der Gutsbesitzer der Mark Pläne in Ueberlegung gezogen werden, ob ich nicht in diesen etwas bei uns in Schlesien Ausführbares auffinden könnte. Obgleich mir dies nun freilich nur zum Theile gelungen ist, stehe ich nicht länger an, Ew. mit meinem ergebensten Danke zugleich in einigen Worten die Ansichten mitzutheilen, auf welche mich Ew. Aufsatz geführt hat.

Es scheint mir vortrefflich, dass Ew. in Ihren Betrachtungen über die Art des Nothstandes (denn der Ausdruck dürfte kaum

*) *Oberforstmeister von Loën, Besitzer von Klein-Wiersewitz bei Guhrau.*

zu stark seyn), in welchen mehrere Gutsbesitzer in Schlesien schon wirklich gerathen sind, und noch mehrere zu gerathen Gefahr laufen, gerade auf den Punkt gehen, in dem wirklich theils ein Grund desselben, theils aber ein Haupthinderniss sich vor und aus demselben zu retten liegt, auf das landschaftliche Creditsystem. Jede Art der Verschuldung kann der Anfang eines Ruins, selbst bei einem ordentlichen Manne, werden. Wenn man aber, wie durch das Credit-System in Schlesien (denn die Folgen desselben haben sich nicht in allen Provinzen gleich stark verbreitet) geschehen ist, eine regelmässige, bis auf wenige Ausnahmen allgemeine Verschuldung einführt, wenn man dadurch jeden Gutsbesitzer reizt, und indirekt, vermittelst der allgemeinen Garantie, fast nöthigt, er möge dessen bedürfen oder nicht, daran Theil zu nehmen, wenn gerade das Gedeihen des Instituts durch das Agio der Pfandbriefe einen Verlust bei der Abtragung herbeiführt, und man noch hinzunimmt, dass Anstalten dieser Art noch immer an allen menschlichen, wirklich vollständig nie zu vermeidenden Unvollkommenheiten leiden, so ist unläugbar, dass man einen Zustand herbeiführt, der in Augenblicken mangelnden Ertrages, oder stockenden Verkehrs, oder wirklicher Unglücksfälle von der grössesten Gefahr seyn muss.

Sowie ich nun anfing, mit Schlesien näher bekannt zu werden, fiel es mir ungeheuer auf, dass es nur wenige Gutsbesitzer in dieser Provinz giebt, die mehr als Eigenthümer der Hälfte ihrer Besitzungen sind, und dass an das Aufhören dieses Zustandes gar nicht zu denken ist, da mit dem Creditsystem keine Amortisation verbunden ist, der Aermere in der Unmöglichkeit ist, seine Pfandbriefe zurückzuzahlen, und der Reichere bei der allgemeinen Garantie und aus andern hinzukommenden Gründen nie gerathen finden kann, es zu thun.

Was Ew. (ad c) in Ihrem Aufsatz hierüber, über die Ungerechtigkeit, dass der vormalige Besitzer dem jetzigen meistentheils den ganzen landschaftlichen Credit vorweggenommen hat, und über die Lage der Sache, dass die landschaftlichen Zinsen fast zu einer unablöslichen Rente geworden sind, sagen, ist durchaus mit meinen Absichten übereinstimmend, und von in die Augen fallender Richtigkeit. Wenn Schlesien schon jetzt bedeutend leidet, und unglücklicherweise leicht noch mehr in der Folge leiden kann, so ist das allerdings die Schuld der Zeitumstände. Aber dieselben Zeitumstände, dieselben niedrigen Preise würden, ohne die Allge-

meinheit der Verschuldung gegen die Landschaft, weniger drückend seyn, und wenigstens nicht, wie jetzt, eine so allgemeine Gefahr herbeiführen. Es ist ganz etwas anderes, wenn die Rittergüter einer Provinz sich einzeln, nach den individuellen Bedürfnissen und Kräften ihrer Besitzer, verschulden und befreien, als wenn die Verschuldung nach einem Princip, dass man, da nun die Gefahr da ist, doch auch den Nutzen ziehen muss, und dass man, ausser seinem Vermögen, auch seinen Credit zu Speculationen benutzen muss, allgemein wird, und von Wiederbefreiung kaum einzelne Beispiele vorkommen.

Der Gesichtspunkt, den Ew. hierbei aufstellen, ist durchaus richtig. Statt auf die Wirklichkeit eines Bedürfnisses, eine Nöthigung zur Verschuldung zu sehen, und nun zu untersuchen, wieviel die Landschaft mit Sicherheit thun könne, diesem Bedürfniss abzuhelfen, hat man das Erste, was doch das Nothwendigste war, aus den Augen verloren, das Zweite 1 der Form einer Taxe und einer Eröffnung eines Credits auf die Hälfte derselben an die Spitze gestellt, und so der Neigung, mit fremden Gelde Speculationen zu machen, Thür und Thor geöffnet.

So sehr ich auf der andern Seite auch die Vortheile anerkenne, welche das landschaftliche Credit-System unläugbar gewährt, und die umsichtige Art der Führung der Schlesischen, in diesen einmal angenommenen Grundsätzen, von welcher offenbar der gute Stand der Pfandbriefe zeugt, so bleibt es doch wahr, dass ein solches System, ohne Amortisation, dem Besitzstand des Einzelnen, dem Culturzustand der Provinz und dem Staate gleich gefährlich wird. Denn es ist eine unläugbare Wahrheit, dass, wenn die Land-Eigenthümer mit zu hohen jährlich in baarem Gelde zu machenden Zahlungen belastet sind, es mögen dies nun Grundsteuern, oder unablösliche Renten, oder Pfandbriefzinsen seyn, der einzelne Besitzer leichter umgeworfen wird, eine grosse Anzahl sich im Mangel von Mitteln befinden, ihre Güter zu verbessern, und ihre Wirthschaft nach den Zeitumständen umzuändern, und dass der Staat, der eine Provinz einmal nicht in Creditlosigkeit versinken, und ihre Pfandbriefe werthlos werden lassen kann, früh oder spät danach hinzutreten muss, am kostbarsten, wenn er es am spätesten thut, weil er dann schon den Nothstand der Provinz länger in dem geringeren Betrage der indirekten und in dem schwierigeren Eingehen der direkten Steuern fühlt. Alles dies spricht gegen die Theorie, allgemeine Anstalten an die Stelle des

einzelnen, sich selbst überlassenen Verkehrs zu setzen, oder zeigt wenigstens, welcher Vorsicht die Gründung solcher Anstalten bedarf, und wie gefährlich das Versäumen dieser Vorsichten werden kann.

In dem jetzigen Augenblicke ist die Aufgabe offenbar eine zweifache:

1) einen Weg zu finden, wie man wenigstens zur partiellen Wiederbefreiung von der landschaftlichen Schuld vermittelst der Amortisation zurückkommen könne; und

2) dem augenblicklichen Nothstand auf irgend eine Weise abzuhelfen, oder vielmehr, da dies wohl unmöglich seyn dürfte, zu verhindern, dass wenigstens bei denen, die noch zu retten sind, die augenblickliche Verlegenheit nicht in unheilbaren Ruin übergehe.

Ew. Vorschläge arbeiten auf diesen zweifachen Zweck hin, und ob ich gleich im Ganzen mit denselben vollkommen übereinstimme, muss ich doch die verschiedenen darin liegenden Punkte unterscheiden, um, wie ich wünschte, eine Ansicht bestimmt ausdrücken zu können. Ew. wollen

1) unter gewissen Bedingungen den den Gutsbesitzern zu gebenden Credit bis auf $^2/_3$ der landschaftlichen Taxe erweitern;

2) Sie wollen diese Erweiterung aber zu einem Mittel machen, auch an den bisher genossenen Credit, und noch mehr an den neu erhaltenen eine Amortisation zu knüpfen; und Sie halten

3) bei der einen und andern Einrichtung die Bildung eines neuen Credit-Vereins neben dem alten für unerlässlich.

Ich nehme aus diesem Plan zuerst dasjenige auf, was für die Nothwendigkeit und die Möglichkeit der Einführung einer Amortisation in dem landschaftlichen Credit-System spricht, und gehe hernach, wenn Ew. es erlauben, auf die Erweiterung des Credits über.

Auf eine Amortisation bei den landschaftlichen Creditsystemen zu denken, scheint mir, wie ich schon oben gesagt, für den Staat und die Provinzen, namentlich aber für Schlesien, so wichtig, dass es mir scheint, man müsse von allen Seiten darauf geführt werden. Die Sache scheint mir sehr schwierig; doch möchte ich sie nicht für unmöglich erklären.

In dem jetzigen System etwas dergestalt zu ändern, dass die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer, ohne ihre ganz individuelle und spezielle Einwilligung, verändert würden, wäre eine Ungerechtigkeit, wie Ew. schon richtig bemerken. Der Credit-Verband ist ein abgeschlossener, und Allerhöchsten Orts sanktionirter Vertrag, an dem, ohne neue Verabredung, nichts abgeändert

werden kann. Es würde daher auch unmöglich sein, auf einmal im allgemeinen eine Amortisation der Pfandbriefe, z. B. durch erhöhten Zinsfuss, anzubefehlen. Nur insofern man den Theilnehmern, wie in Ew. Plan, neue, bisher nicht in diesem Vertrag liegende Vortheile anbietet, kann man von ihm eine solche Erhöhung verlangen.

Schlimm ist es nun freilich, wenn diese Vortheile eine neue Verschuldung mit sich führen, da der Zweck eigentlich Befreiung von einer alten seyn sollte. Allein wenn man es genau untersucht, liegt auch in Ew. Plan keine andere Erweiterung der Verschuldung, als die ohnehin erfolgen würde. Denn derjenige, welcher Pfandbriefe bis auf $^2/_3$ des Gutswerths nachsucht, will entweder damit ihn drückende Schulden abzahlen, oder einem Bedürfniss abhelfen, was ihn demnach zur Contrahirung einer neuen Schuld führen müsste.

Es fragt sich aber, ob man nicht weiter gehen, und auch zwei andere Umstände zur Einführung einer Amortisation benutzen könnte? Es sind dies namentlich der Verkauf der von der Landschaft zur Subhastation gebrachter Güter, und die Ertheilung neuer Pfandbriefe.

Im erstern Falle scheint es mir unbedenklich, dass die Landschaft das Recht haben würde, dem neuen Erwerber diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, welche ihr gut und erspriesslich dünken. Als eine solche, könnte sie nun auch verlangen, dass, im Fall er die auf dem Gut haftenden und bleibenden Pfandbriefe nicht ablösen wolle, er dieselben auf eine solche Art verzinsen müsse, dass, ausser den laufenden Zinsen etwas zur Bildung eines Amortisationsfonds übrig bleibe. Gegen die Gerechtigkeit lässt sich hier nichts sagen, da es von der Landschaft abhängt, ein von ihr für ihren Vortheil zu verkaufendes Gut auf die Weise zuzuschlagen, welche ihr als die beste erscheint. Das Einzige, was sich einwenden liesse, wäre, dass die Landschaft sich dadurch diese schon in jetziger Zeit schwer gelingenden Verkäufe noch mehr erschweren würde. Es lässt sich aber dagegen sagen, dass sie auch sichere Käufer erhalten würde, und ihr, als einer allgemeinen Provinzial-Anstalt, muss auch daran liegen, dass nur solide Leute, nicht Schwindler, die neuen Erwerber werden.

So unglücklich gerade dieser Umstand auch ist, so lässt sich nicht läugnen, dass in dem Uebergange von Besitzern, deren Besitzbedingungen zu hart waren, um sie ertragen zu können, auf

Erwerber, welche die Besitzung für einen der jetzigen Zeit angemessenen Preis erhalten, noch die einzige Rettung für den Wohlstand des Ganzen (wenn man ausser Stande ist, den Ruin der Einzelnen aufzuhalten) liegt. Denn der neue Erwerber kann nun wieder die nöthigen Mittel auf die Wiederherstellung des Gutes wenden. Indess muss man sich hierüber nicht täuschen; ein wohlfeil erstandenes Gut ist darum noch nicht ein leicht zu benutzendes; kann der neue Erwerber nichts für die Besitzung thun, so gewinnt sie nicht, und er kann, ungeachtet des wohlfeilen Preises, doch untergehen. Es kann seyn, dass ich mich irre, und Ew. werden alsdann meine irrige Ansicht leicht berichtigen können. Aber es ist mir vorgekommen, als wenn gerade durch diese nothwendigen Verkäufe, in Verbindung mit dem landschaftlichen Creditsystem, welches die neuen Erwerber gleich wieder benutzen, neue Verlegenheiten hervorgebracht, oder wenigstens vorbereitet werden. Ich habe von Verkäufen gehört, wo mit zu geringen Summen baaren Geldes grosse Güter erstanden wurden, mir selbst hat man, bei Anerbietungen von Käufen gerühmt, dass so gut wie kein baares Geld dazu nothwendig sey. Diese Geschäfte aber, wo man weniger ein Gut, als eine Parthie Schulden kauft, können nur alsdann für den Einzelnen und das Ganze gefahrlos seyn, wenn sie von bemittelten und soliden Leuten gemacht werden, die bloss darum kein baares Geld bezahlen, um desto mehr in das Gut verwenden zu können, und diese Fälle dürften wohl die seltensten seyn. Daher wäre eine auf einen vernünftigen Zweck gerichtete Erschwerung dieser Ankäufe wohl nicht zu misbilligen.

Dass die Landschaft wahrhaft neue Pfandbriefe, das heisst auf bisher noch nicht bepfandbriefte Güter giebt, mag wohl selten vorkommen. Sie ertheilt aber, soviel ich weiss, bei gewissen nachgewiesenen Meliorationen, einen Zuschuss auf die früher gegebenen, und in diesen beiden Fällen könnte sie für die neue Verwilligung den Zinsenzuschuss zum Behuf des Amortisationsfonds verlangen. Ob aber auch nur dies, ohne Verletzung der aus dem landschaftlichen Verband herfliessenden und einmal erworbenen Rechte geschehen könne, ist mir bei weitem zweifelhafter, und verdient genauere Ueberlegung nach dem Inhalt des Pfandbriefsreglements.

Gesetzt aber auch, die höhere Verzinsung für die Bildung eines Amortisationsfonds würde in allen hier genannten Fällen eingeführt, so dürfte noch immer diese Verbesserung nur auf

einen zu kleinen Theil der Schuld fallen, um eine bedeutende Wirkung hervorzubringen. Es wäre daher nothwendig, auf Mittel zu denken, die Massregel allgemeiner und durchgreifender zu machen.

Von einer solchen ist, wie ich höre, jetzt hier die Rede. Ich kenne die Sache aber bloss als ein höchst unverbürgtes Gerücht, es kann seyn, dass hier einmal ernsthaft davon gesprochen worden ist, und Ew. müssen aus dem, was ich gleich sagen werde, bloss die Idee nehmen, darauf aber, dass oder ob man in der Mark an eine Realisation derselben gedacht habe, ganz und gar kein Gewicht legen.

Dasjenige, wovon ich reden will, beruht auf einem Vorschlag, einen Amortisationsfond zugleich aus den Mitteln der Gutsbesitzer und aus Königlichen dazu zu erbittenden Geldern zu bilden. Wenn Se. Maj. der König nemlich ein jährliche Summe zu diesem Zwecke bestimmte, so könnte den Gutsbesitzern angetragen werden, dass demjenigen, der $^1/_2$ oder 1 p. c. jährlich zur Amortisation seiner Schuld beitragen wollte, der gleiche Betrag aus den Königlichen Geldern, als Geschenk, gegeben werden sollte, so dass er mit 1 p. c. baaren Geldes 2 p. c. ablöse. Diese Einrichtung hätte zugleich den Vortheil, die Industrie der Gutsbesitzer zu beleben, da sie nur auf diesem Wege sich in den Stand setzen könnten, einen höhern Zinsfuss zu tragen, hierzu aber in dem zu erhaltenden Geschenke einen mächtigen Reiz finden müssten.

Ob jedoch eine solche Königliche Unterstützung zu erhalten seyn dürfte? vermag ich auf keine Weise zu bestimmen. Dass die Gesinnung Sr. Königl. Majestät für jede mit den andern Staatszwecken zu vereinigende Unterstützung der Provinzen spricht, ist nicht zu bezweifeln; aber es fragt sich, ob die Staatskräfte, da auch der Staat, und vielleicht am bedeutendsten, durch die Zeitumstände leidet, dazu hinreichen. Es scheint mir auch, dass man nicht geradezu argumentiren könne, dass, weil Preussen eine ansehnliche Unterstützung bekommen hat, und von Pommern wenigstens die Rede gewesen ist, Schlesien auch eine erhalten müsse. Ausser der natürlich verschiedenen Lage der Provinzen kommt es dabei auf die des Staats und seiner Finanzen an, und es wäre ungerecht zu fordern, dass der Staat einer Provinz in einer bestimmten Zeit nur insofern sollte Geldunterstützungen ertheilen können, als er sicher wäre, die gleichen auch allen andern zukommen lassen zu können. Träte aber der Fall einer Unter-

stützung von Seiten Sr. Majestät des Königs ein, so würde ich diese Art für eine der allerzweckmässigsten halten, deren heilsame Folgen zwar nicht gleich so sichtbar, aber desto sicherer seyn würden, vorausgesetzt nemlich, dass es in der Provinz noch eine hinreichende Anzahl von Gutsbesitzern gäbe, die Mittel und Willen hätten, von einer solchen Wohlthat Gebrauch zu machen.

Ob die blosse Erklärung der Landschaft, dass sie jeden zur Amortisation zulassen werde, der sich eine gewisse Reihe von Jahren hindurch zu einem erhöhten Zinsfuss verstände, wirksam seyn könnte, scheint mir sehr zweifelhaft, wäre indess doch vielleicht des Versuches werth. Allerdings ist die Gesinnung, der Nachkommenschaft dieselbe Plage zu lassen, die man von der Vorzeit empfangen hat, wohl so selten nicht, indess fehlt es doch jetzt an einem bequemen Mittel, auch bei dem besten Willen, seiner Schuld nach und nach ledig zu werden, und eine solche Erklärung böte ein solches dar.

Schlüge man nun den hier angegebenen Weg ein, so entständen unter der Masse der Pfandbriefe zwei verschiedene Arten, mit und ohne Amortisation. Ich glaube aber nicht, dass hieraus eine Unbequemlichkeit erwachsen könnte. Die Sache der Amortisation ginge bloss zwischen den Schuldnern und der Landschaft vor, dem Publicum wäre sie nur im Allgemeinen bekannt. Die verschiedenartigen Pfandbriefe trügen kein äusseres Zeichen, und es wäre um so weniger möglich, dass ein verschiedener Preis derselben entstände, was man allerdings vermeiden müsste, als ja die von einem Gutsbesitzer eingegangene Amortisation nicht einmal dauernd und ununterbrochen seyn dürfte, sondern sich auf eine Zeit zu einer partiellen Befreiung beschränken könnte. Dagegen müsste durch eine solche Einrichtung der Credit der Pfandbriefe im Ganzen wachsen, und das System offenbar dadurch an Zuverlässigkeit gewinnen.

Einen neuen Creditverein neben dem bisherigen aufzustellen, glaube ich, müsste vermieden werden. Es könnte zu Verwicklungen, selbst zu Eifersucht beider gegen einander Anlass geben, und auch das Publicum misleiten, und dadurch dem Credit der Pfandbriefe schaden, sogar einen verschiedenen Cours derselben bewirken, wenn beide Vereine Pfandbriefe ausgäben. Ich halte aber auch einen neuen Verein nicht für nothwendig, da, insofern man über Amortisation oder gar über Erweiterung des jetzt reglementmässigen Credits andere Grundsätze in bestimmten

Fällen annehmen wollte, dies auch allein vom jetzigen Verein geschehen könnte.

Ob man nun aber wirklich den Credit bedingungsweise bis zu $^2/_3$ des Werthes nach der landschaftlichen Taxe ausdehnen sollte? ist die Frage, von der vorzüglich die Hülfe, die man jetzt den Gutsbesitzern angedeihen lassen könnte, abhängt.

Ich stimme vollkommen mit Ew. darin überein, dass man bei Errichtung des Creditsystems viel zu sehr die Sicherung gegen alle möglichen Gefahren, die aus der Einrichtung entstehen könnten, in der Bestimmung, nur die Hälfte zu beleihen, gesucht, und viel zu leicht darauf eingegangen ist, alle Güter ohne Unterschied bis zur Hälfte zu beleihen. Ich glaube auch, dass man hätte nothgedrungene Verschuldung von einer Aufnahme von Capitalien zu Gewinn unterscheiden, und die Pfandbriefe nur zu dem erstern Zweck geben müssen, so dass man alsdann dies darzustreckende Quantum nach andern Grundsätzen hätte bestimmen können. Indess muss man doch auch offen gestehen, dass die Prüfung der Nothwendigkeit immer vielen Schwierigkeiten unterlegen haben würde, und dass es niemals zu vermeiden gewesen wäre, dass dabei nicht Menschlichkeiten vorgefallen wären, dass, wenn man nicht auch die Sache als einen Vortheil dargestellt hätte, sie schwerlich mit allgemeiner Garantie zu Stande gekommen seyn würde, und dass, wie man hätte die Grundsätze über das darzubietende Quantum bestimmen mögen, daraus immer eine indirecte Werthbestimmung des Gutes hätte hervorgehen müssen. Ich kann auch nicht finden, dass es einen Widerspruch enthält, dass die Landschaft erst einen Werth bestimmt und dazu ausspricht, dass sie diesen nur zur Hälfte beleiht. Denn theils wollte sie, wenigstens so viel an ihr war, verhindern, dass der Eigenthümer nicht seinen ganzen Besitz verpfändete und seinen ganzen möglichen Credit auf einmal erschöpfte, theils musste sie auf jeden Fall einen Spielraum lassen, da keine Werthestaxe unbedingt zuverlässig seyn kann, indem es schon an den richtigen Grundsätzen dazu fehlt, die auch, indem ein Gutsertrag und mithin ein Gutswerth ein zusammengesetztes Product aus der objectiven Beschaffenheit des Guts und der subjektiven Bewirthschaftung des Besitzers ist, welche letztere sich nur immer im Ganzen bestimmen lässt, wirklich mit mathematischer Schärfe nicht aufzustellen sind, da ferner auch einzelne Versehen bei einem so weitläufigen Verfahren und einem so grossen Institut möglich bleiben, und endlich der Werth sich nach den Zeit-

umständen ändert, und doch nicht bei jeder kleinsten Aenderung eine neue Taxe angenommen werden kann. Ich glaube daher, dass man auch bei Errichtung eines neuen Creditsystems, wie es im Grossherzogthum Posen neulich errichtet worden ist, bei einer Würdigung der Güte und bei einer Bestimmung eines integrirenden Theils oder Taxwerthes zur Beleihung stehen bleiben muss. Ich verkenne darum den von Ew. mit Recht geäusserten Uebelstand nicht, dass auf diese Weise nun jedes bepfandbriefte Gut einen ausgesprochenen, und doch, streng genommen, nicht verbürgbaren Werth hat, und dass daraus Klagen des Publikums über die Landschaft, und mitunter auch wieder Ungerechtigkeiten gegen den Eigenthümer bei zu niedriger Taxe entstehen können. Es ist auch sehr natürlich, dass die grosse (bei der) Wichtigkeit, welche eine solche Taxe für den Besitzer theils bei der Bepfandbriefung, theils bei etwaigem Verkauf, theils für die Meinung von seiner Wohlhabenheit überhaupt, hat, er Alles von ihm Abhängende thun muss, dieselbe soviel als immer geschehen kann, zu steigern (sic!). Es scheint mir aber dies eine derjenigen nachtheiligen Folgen zu seyn, die sich von keinem landschaftlichen Creditsystem ganz trennen lassen.

Auf keine Weise möchte ich indess bestreiten, dass es nicht thunlich seyn sollte, den landschaftlichen Credit bis zu $^2/_3$ des Taxwerthes zu erweitern. Ich würde vielmehr ein System, welches diese Erweiterung zuliesse, zugleich aber, wie es in Ew. Plan liegt, Amortisation und Beschränkung der Verschuldung hinter den Pfandbriefen gegen Fremde einführte, bei weitem der heutigen Praxis in Schlesien vorziehen. Denn der durch die Amortisation herbeigeführte höhere Zinsfuss, der aber geradezu von 5 p. c. seyn müsste, und die Beschränkung der Freiheit, andere Schulden zu machen, würden Viele abhalten, Pfandbriefe zu nehmen, was immer ein Vortheil für die Provinz ist, und andere treiben, sich von den genommenen früher zu befreien. Erschwerung der muthwilligen Verschuldung ist nothwendig das, worauf man ausgehen muss, und die jetzigen Creditsysteme erleichtern dieselbe offenbar auch dadurch, dass sie sich um die Schulden, welche nach den Pfandbriefen aufgenommen werden, gar nicht bekümmern. Die Meinung von der Niedrigkeit der landschaftlichen Taxen, die lange vorgewaltet hat, und zum Theil noch jetzt vorwaltet, macht, dass sich noch Capitalien nach den Pfandbriefen finden lassen, dass man ein bloss bepfandbrieftes Gut fast wie ein schuldenfreies an-

sieht, und wie ich oft gehört habe, eine Hypothek nach dem Pfandbriefe dennoch eine erste nennt. Durch dies Alles aber wird der Eigenthümer verleitet, ohne dass er sich selbst genaue Rechenschaft giebt, den ganzen Werth seines Gutes und oft mehr mit Schulden zu belasten. In Provinzen ohne landschaftliches Creditsystem, wo der Besitzer nur Einer Art von Gläubigern gegenübersteht, halte ich, einzelne besondere Fälle ausgenommen, eine so grosse Verschuldung kaum für möglich.

Wenn aber die Schlesische Landschaft jetzt, auch nur in einzelnen Fällen, bis zu $^2/_3$ beleihen sollte, so würden Ew. doch wohl auch dabei voraussetzen, dass in jedem solchen Falle immer eine neue, den jetzigen Zeitverhältnissen angepasste Taxe gemacht und zum Grunde der Quote gelegt würde. Ohne diese Vorsicht schiene mir, da ich von vielen Beispielen höchst unglücklich ausgefallener landschaftlicher Subhastationen gehört habe, jede Erweiterung des Credits über die Hälfte für das System selbst höchst bedenklich. Wird aber eine solche Taxe gemacht, so dürften wohl, die übrigen von Ew. mit Recht bevorworteten Beschränkungen hinzugenommen, nur sehr wenige Gutsbesitzer seyn, die von einer solchen Vergünstigung würden Gebrauch machen können.

Die von Ew. gemachte Bestimmung, dass man die Vergünstigung denen zubilligen soll, die in dringender Verlegenheit, aber noch in der Lage sind, gerettet werden zu können, ist sehr zweckmässig, aber in der Ausführung sehr schwer anzuwenden. Auch hier tritt die Persönlichkeit des Besitzers ins Spiel, auf dessen fortdauerndes Eingreifen und Verwalten man nicht einmal mit Sicherheit bauen kann.

Ich erlaube mir indess, dies nur zu bemerken, um damit meine Besorgniss anzudeuten, dass diejenige Erweiterung des landschaftlichen Credits, die wirklich ohne Gefahr verstattet werden könnte, schwerlich dem jetzigen Nothstande der Gutsbesitzer überhaupt eine grosse Aushülfe gewähren würde. Denn an sich halte ich Ew. Plan auch in diesem Punkte wohl für ausführbar, und in einzelnen Fällen auch für allerdings sehr erspriesslich.

Dies ist ungefähr, was ich auf Ew. geneigte Mittheilung zu erwiedern wüsste. Indem ich das Geschriebene wieder durchlese, sehe ich mit Bedauern, wie wenig Stoff darin zu einer künftigen Bewirkung einer Amortisation der pfandbrieflichen Schuld, und einer wahren Aushülfe der leidenden Gutsbesitzer liegt, und es drängt sich mir die traurige Ueberzeugung auf, dass man, wie

man es auch anfangen möchte, nicht anders, als sehr allmählich und sehr langsam wird sowohl den Nachtheilen, welche das landschaftliche Kreditsystem, neben seinen unläugbaren wohlthätigen Folgen, auch herbeigeführt hat, abhelfen, als den Zustand der Gutsbesitzer erleichtern können.

Man muss indess von der Güte der Vorsehung, und kann nach unabläugbarer Erfahrung, welche oft gezeigt hat, dass die Dinge der Welt nicht in Einer Richtung progressiv fortgehen, sondern immer wieder Wendepunkte vom Schlimmeren zum Besseren und umgekehrt eintreten lassen, erwarten, dass der Zustand der Landwirthschaft, wenn er auch nicht die Höhe wieder erreichte, auf der wir ihn gesehen haben, sich doch wieder verbessern und die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erleichtern wird. Noch nie haben sehr niedrige Preise eine lange Reihe von Jahren fortgedauert, und auch jetzt sind keine Gründe abzusehen, warum es gerade jetzt geschehen sollte.

Aendern sich indess die Zeiten nicht, oder erscheint die Aenderung zu spät, so ist leider vorauszusehen, dass noch sehr viele Besitzungen ihre Besitzer gegen neue eintauschen, auch viele grosse werden in kleinere zerschlagen werden, und die Regierung wird diesen Gang nicht aufhalten und hemmen können, sondern wird sich begnügen müssen, ihn nur mit vorsichtig und wohlwollend mildernden Massregeln zu begleiten.

Demungeachtet bin ich aber der festen Ueberzeugung, dass man darum es nicht aufgeben muss, daran zu arbeiten, dem landschaftlichen Creditsystem, wenn es auch noch so allmählich geschehen sollte, eine Wendung zu geben, durch welche es selbst wieder seinen Nachtheilen entgegenarbeitet, und den Theilnehmern noch wohlthätiger zu werden sucht. Gar keinen Versuch einer Amortisation zu machen, bloss in dem jetzt reglementmässigen Gange fortzuschreiten, da die Erfahrung doch zeigt, dass man nicht immer das Institut sicher stellt, und doch für die Theilnehmer oft sehr harte Folgen hat, scheint mir im höchsten Grade bedenklich. Auf eine vorsichtige Weise und ohne Misstrauen beim Publicum zu erregen, zu welchem auch wirklich jetzt nicht einmal ein entfernter Grund ist, zur Berathung müsste der Gegenstand, wie es mir scheint, nothwendig kommen. Es ist doch möglich, dass Andere noch weiter und durchgreifender wirkende Massregeln vorzuschlagen wissen.

LIII. Über die in Absicht der Städteordnung zu nehmenden Maßregeln.

Januar 1831.

(Konzept von fremder Hand in Tegel; Abschrift mit Korrekturen Humboldts im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg.)

Ende 1830 wurde im Staatsrat, in den Humboldt am 15. September wieder berufen war, die Revision der Städteordnung und ihre Einführung in die Provinzen und Landesteile, die nach 1808 zum Staate zurück- oder zugekommen waren, beraten. Aus diesem Anlaß verfaßte er folgende Denkschrift, die er dem Kronprinzen mit folgendem Schreiben übersandte: „Durchlauchtigster Kronprinz. Gnädigster Prinz und Herr. Ew. Königlichen Hoheit wage ich die Anlage unterthänigst zu Füssen zu legen. Ich weiss, dass ich keiner Entschuldigung bei Höchstdenenselben bedarf, wenn ich eine grosse Anhänglichkeit an die alte Städteordnung besitze. Ew. Königliche Hoheit haben noch in der letzten Sitzung des Staats-Rathes Sich Höchstselbst so wahr und schön über den Sinn geäussert, der sich für Bürgerehre und Bürgertugend darin ausspricht. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht Ew. Kgl. Hoheit allerunterthänigster Humboldt. Tegel, 22. Jan. 1831.“

Die Schwierigkeit, welche in diesen Maassregeln jetzt unleugbar liegt, beruht nur darin, dass man zugleich auf die alten und auf die neuen wiedereroberten Provinzen des Staates sehen muss. Wäre bloss von den ersteren die Rede, so würde man wohl nicht darauf denken, an die Stelle der Städteordnung von 1808 eine neue zu setzen. Die bisherige hat sich 22 Jahre hindurch als ein wohlthätiges Gesetz bewährt, und ist den Bürgern theuer geworden. Der sichtbare Beweis seines heilsamen Einflusses liegt in dem Gedeihen des städtischen Wohlstandes, dem gehobenen Bürgersinn, der vermehrten Theilnahme an den städtischen Verhältnissen, der grösseren Geneigtheit zu löblichen Einrichtungen. Haben dazu auch allerdings andere und allgemeinere Ursachen beigetragen, so musste das Gesetz die Wirkung derselben möglich machen und unterstützen. Allerdings sind auch durch unrichtige Anwendung des Gesetzes hier und da Lähmungen in der städtischen Verwaltung, Missverhältnisse, und sogar kleine Excesse entstanden. Es fragt sich aber noch, ob diese Nachtheile nicht hätten durch ein richtiges, energisches und dem Gesetz geneigtes Betragen der Staatsbehörden vermieden werden können; in keinem Falle indess würden sie zu einem Gesetze genöthigt haben. Ein solches hat

vielmehr immer gegen sich, dass sich in dem bisherigen ein höchst freisinniger Geist der Selbständigkeit der Städte ausspricht, welchen diese, wäre es auch mit Unrecht, sich durch eine neue Fassung immer würden entzogen glauben. Ich setze daher voraus, dass an die Abschaffung der jetzigen Städteordnung in den alten Provinzen nicht gedacht wird.

In den neuen ist es unumgänglich nothwendig, etwas zu thun. Die in ihnen bestehende Städteverfassung kann nicht mit der bei uns in Vergleichung kommen; in den sächsischen Städten herrschen wahre Misbräuche, denen man nur einzeln und theilweise abgeholfen hat; die Verfassung der Städte des ehemaligen Königreichs Westphalen und die der Rheinprovinzen hängt mit fremden Verfassungen zusammen und beruht auf ganz anderen Prinzipien als den natürlichen und wohlthätigen unserer Städteordnung. Sachsen und Frankreich werden ihre Municipal-Verfassungen gewiss verändern, und dann blieben unsere Städte ihrer ehemaligen Landestheile von allen Seiten zurück.

Es kann daher nur die Frage sein, ob man ihnen unser bisheriges oder ein neues Gesetz giebt? und ich gestehe, dass ich für das Erstere bin.

Es findet sich kein Grund für das Gegentheil in der Lage der Provinzen selbst. Die Städte-Ordnung von 1808 enthält wesentlich nur die allgemeinen Grundsätze, nach welchen es rathsam ist, städtische Verfassungen zu bilden. Die Selbständigkeit, in welche sie die städtischen Behörden gegen die des Staates setzt, die Art, wie sie die Bürger repräsentiren lässt und sie vor Eingriffen des Magistrates sichert, zugleich aber auch diesem die gehörige Gewalt zur Verwaltung giebt, sind in jenen Provinzen ebenso anwendbar und müssen in ihnen ebenso heilsame Folgen bringen als in den alten.

Ein nothwendiger Grund zu einem neuen Gesetze ist also auch bei den neuen und wiedereroberten Provinzen nicht vorhanden.

Man kann nur sagen, dass es rathsam sei, den neuen Provinzen kein mit Deklarationen versehenes, bloss umgeändertes, sondern lieber ein aus ganz neuem Gusse gemachtes Gesetz zu geben, und zugleich diese Gelegenheit zur Verbesserung einiger Mängel des alten zu benutzen.

Dieser Rathsamkeit aber scheinen mir mehrere Gründe entgegen zu stehen. In der Uebertragung der bisherigen Städte-

ordnung auf die neuen Provinzen liegt nur etwas ganz natürliches; man stellt die Städte derselben denen des übrigen Reichs gleich, und diese (Stellung) ist offenbar eine mehr selbständige, freie und bessere. Der Weg zur Reform bleibt immer offen, und ein neues Gesetz kann, wenn man es nöthig findet, für die alten und neuen Provinzen noch gegeben werden. Es ist aber jetzt nicht der vortheilhafte Zeitpunkt dazu, sondern es ist besser, erst abzuwarten, wie die bisherige Städteordnung dort wirkt, und ob nach dieser Wirksamkeit noch eine Veränderung nöthig wird. Dies ist offenbar der sichere Weg. Wenn man jetzt ein neues Gesetz giebt, so hat man schon zwei Städteordnungen. Sollte aber dies neue Gesetz, wie es immer möglich ist, in der Anwendung grosse Unbequemlichkeiten zeigen, so muss man zu einem dritten oder wenigstens zu einer neuen Umänderung der zweiten schreiten.

Ein wahrer und garnicht hinwegzuräumender Uebelstand würde aber aus dem Vorhandensein zweier verschiedener Städteordnungen in der Monarchie entspringen. Die Regierung würde zu der Frage Anlass geben, warum, wenn das neue Gesetz besser als das alte sei, man es den alten Provinzen vorenthalte? und warum man im entgegengesetzten Fall einen solchen Versuch mit der neuen anstelle? Es springt zu sehr in die Augen, dass gar kein nothwendiger Grund der Verschiedenheit vorhanden ist. Zwischen zwei Städteordnungen würden natürlich Vergleichungen angestellt werden, und diese Vergleichungen würden nach den Grundsätzen der vergleichenden Personen verschieden ausfallen. Wo nun die Vergleichung sich für die alte Städteordnung erklärte, würde in den neuen Provinzen Unzufriedenheit mit der neuen, in den alten aber Furcht, dass sie auch dort eingeführt werde, entstehen. Wo man aber der neuen mehr Beifall schenkte (und beides könnte leicht partheienweise in derselben Stadt vorkommen), würde man im Gegentheil sich bemühen, die neue Verfassung zu erhalten und Se. Majestät den König darum angehen. Dadurch aber würde leicht Uneinigkeit in demselben Gemeindewesen und Ungleichförmigkeit entstehen. Auch würde eine Frage, welche nur die Gesetzgebung entscheiden kann, in die Hände der Regierten gelegt. Diese Folgen aber und selbst schon ein Schwanken des Urtheils über die wahren Absichten der Regierung muss in keiner Zeit so sehr, als in der jetzigen, vermieden werden. Auch aus diesem Grunde also, dass eine Verschiedenheit der Städteverfassung

mir sehr nachtheilig erscheint, werde ich dafür stimmen, auch in den neuen Provinzen nur die bisherige einzuführen.

Ich habe in dem bisher Gesagten gänzlich von der Beschaffenheit und dem Inhalte des neuen zu gebenden Gesetzes abstrahirt und bin weit entfernt, mir ein Urtheil über den neuen Gesetz-Entwurf des Staatsraths in seinen einzelnen Punkten anzumassen und meine Meinung der der Majorität einer erleuchteten Versammlung entgegenzustellen. Indess hat es mir bei dem Durchlesen der Protokolle geschienen, dass dem Beaufsichtigen der Staatsbehörden sehr viel zugestanden worden sei, und dass in dem ganzen Entwurf die Absicht, den Städten die zur Erweckung allgemeiner Theilnahme an dem Gesammtwohl nothwendige Selbständigkeit zu geben, sich nicht so lebendig, als in der alten Städteordnung, ausspricht. Mehrere Mängel der bisherigen Städteordnung sind unstreitig darin verbessert, dagegen sind auch einige gemachte Bestimmungen von der Art, dass ich dieselben, wenn ich um meine einzelne Meinung gefragt würde, nicht als wünschenswerthe Veränderungen ansehen könnte. Bemerken muss ich noch, dass das Gutachten der Stände nur über einzelne, ihnen vom Ministerium des Innern vorgelegte Punkte, nicht über den ganzen Ministerial-Entwurf eingeholt worden ist. Es giebt also Bestimmungen in diesem, welche die Stände gar nicht gekannt haben, und überhaupt lässt sich über ein Gesetz doch nur dann ein richtiges Gutachten abgeben, wenn man dasselbe im Zusammenhange übersieht.

Wirft man nun die Frage auf, ob bei der Belassung der jetzigen Städteordnung in den alten, und der Einführung in den neuen Provinzen man noch einzelne Abänderungen des Gesetzes machen soll und welche? so geht meine Meinung unmassgeblich dahin, dass man sich auf höchst wenige beschränken müsste. Thut man dies nicht, will man nicht bloss das ganz Nothwendige abändern, sondern auch dasjenige anders stellen, was nun allenfalls und in gewisser Rücksicht besser erscheint, so lässt sich kein Mittelweg mehr zwischen einem bloss veränderten und neuen Gesetz festhalten. Ich gestehe aber auch, dass ich die Nothwendigkeit vieler Abänderungen durchaus nicht finden kann. Wenn man die einzelnen Hauptpunkte des Gesetzes durchgeht, so würde ich in der Stellung der Staatsbehörden zu den Städten gar keine Aenderung wünschen. Wenn die ersteren das richtige Betragen beobachten, so haben sie meines Erachtens einen hinreichend

grossen Einfluss, so wie auch die Städte durch das Gesetz hinlänglich gegen Eingriffe von ihnen gesichert sind. Ebenso halte ich es nicht für nothwendig, in der Stellung des Magistrates und der Stadtverordneten gegen einander viele andere Bestimmungen zu machen. Welche man immer ersinnen möchte, so wird man doch die Möglichkeit eines Confliktes, welcher keine ausdrückliche Entscheidung erlaubt, nicht vermeiden können. Zu dem Auswege, welchen, so viel ich mich erinnere, der neue Gesetzentwurf des Staatsraths hierin nimmt, würde ich gar nicht rathen können. Sobald nemlich Magistrat und Stadtverordnete sich nicht einigen können, soll die Regierung entscheiden. Dies würde nun nicht allein der Staatsbehörde einen zu grossen Einfluss auf die städtische Verwaltung einräumen, sondern auch, was man ganz vorzüglich vermeiden muss, die städtischen Behörden von dem Wege abführen, welchen sie wesentlich zu ergreifen haben, um verfassungsmässig zum Ziele zu gelangen, nemlich so aufeinander einzuwirken, dass ein die Verwaltung mit Stillstand bedrohender Conflikt gar nicht entstehen kann. Das einzige, was gut sein dürfte hinzuzufügen, wäre die Bestimmung, dass der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung gegenseitig Deputationen zu einander schicken könnten. Es müsste ihnen dies nicht bloss freistehen, sondern sie müssten dazu in allen Fällen verpflichtet sein, wo eine solche mündliche Erläuterung irgend nothwendig scheinen könnte. Die Deputation des Magistrats müsste sich aber, wenn die wahre Berathung der Stadtverordneten anginge, zurückziehen. (Vgl. § 113. 183 der Städte-Ordnung.)*)

Am ehesten dürften in Rücksicht auf die Wahl der Stadtverordneten einige Aenderungen des bisherigen Gesetzes rathsam sein. Unter diesen sind aber wieder einige, worin man der Städteordnung nur vorwerfen kann, dass sie zu allgemein verfahren ist und zu wenig Rücksicht auf mögliche Localhindernisse genommen hat. In diesen Fällen würde nun dem Mangel am besten durch die städtischen Statute abgeholfen, und eine gegen-

---

§ 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. — Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwand statt finden. — Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen. — § 183 bestimmt die Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete.

wärtig zu erlassende Declaration dürfte nur erlauben, diese Punkte im Statut zu bestimmen.

Die Städteordnung schreibt nemlich § 49*) ausdrücklich vor, dass in jeder Stadt ein Statut verfasst werden soll, und es liegt in dieser Vorschrift ein sehr wirksames Mittel, das Gesetz, das nicht zu sehr ins Einzelne eingehen darf, auf die Local-Umstände anzuwenden. So viel ich aber weiss, ist in keiner einzigen Stadt ein solches Statut zu Stande gekommen. Es würde daher jetzt gut sein, die Anfertigung dieser Statute aufs neue einzuschärfen und dieselben, ausser den in der Städteordnung selbst bewährten, noch auf einige andere Punkte auszudehnen. Ich würde zu solchen folgende vorschlagen:

a) Zu § 74**) der St.O. die Geldsumme, in welcher das Vermögen oder der Steuersatz der Bürger, welche stimmfähig sein sollen, bestehen muss, und ebenso der zur Wählbarkeit nothwendige Vermögensbetrag, wenn, wovon gleich weiter unten, die Wählbarkeit von der Stimmfähigkeit getrennt würde. Es müsste jedoch natürlich ein geringster und höchster Satz allgemein bestimmt werden, und hierzu würde ich ein Einkommen von 200 bis 400 Thl. vorschlagen. Da auch ein grosser Nachtheil darin liegt, eine nicht hinlänglich grosse Zahl stimmfähiger Bürger in einer Stadt zu haben, auch nur derjenige Bürger, welcher stimmfähig ist, sich als Bürger gehörig selbst achten kann, worauf für die Moralität der Städte sehr viel ankommt.

---

*) *§ 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt sind, sowie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefassten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur insoweit, als dies nicht der Fall ist, gültig seyn, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.*

**) *§ 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahme folgende davon ausgeschlossen:*

a) Diejenigen, welche nach den § 20 und 22 im III. Titel unfähig seyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besässen.

b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amtes.

c) Bürger weiblichen Geschlechts.

d) Unangesessene Bürger — in grossen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thl. — und in mittleren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Thl. jährlich beträgt und

e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

b) Zu § 85*) der St.O., ob in einer Stadt $^2/_3$ oder $^1/_3$ der Stadtverordneten mit Häusern angesessen sein sollen? Die Städteordnung schreibt das Erstere allgemein vor. Es ist aber hierin ein wichtiger und von denjenigen Personen, welche praktisch mit der Sache umgehen, richtig beobachteter Unterschied zwischen kleinen und grossen Städten. In den letztern entgehen der Stadtverordnetenversammlung gerade dadurch viel geeignete Mitglieder, die bei der Häufigkeit zu miethender Wohnungen keine eigenen Häuser erwerben. Auch besitzen viele Personen mehr als ein Haus, wodurch sich die Zahl der Eigenthümer vermindert. Endlich ist der Häusererwerb und Besitz in grossen Städten oft Sache der Spekulation und gewährt nicht die Bürgschaft für den moralischen Charakter des Eigenthümers, welche der Gesetzgeber sucht. In kleineren Städten ist dies alles durchaus anders.

c) Zu § 73**) der St.O.: Das bisherige Gesetz ordnet alle von den Bürgern zu machenden Wahlen nach Bezirken an, und verbietet die nach Zünften und Corporationen. Der Grund des letzteren ist leicht einzusehen; das erstere sagt eigentlich nichts anderes, als dass die grosse Stadt, weil die Bürger sich nicht alle auf einmal versammeln können, in mehrere kleinere getheilt wird. Ausserdem aber liegt in diesen beiden Bestimmungen zusammengenommen der richtige Grundsatz, dass bei den Wahlen jede andere Qualification des Wählenden als die, dass er Bürger ist, aus dem Spiele bleiben soll, und dass sich alle Bürger bei den Wahlen ohne Unterschied der Beschäftigung zusammenfinden sollen. Hiervon dürfte auch, meines Erachtens, schlechterdings nicht abgegangen werden, und die Wahl nach Bezirken müsste immer die hauptsächliche bleiben. Es liegt aber demungeachtet in dieser Wahl auch manches Nachtheilige, und unter gewissen Umständen bringt sie zum Theil das Entgegengesetzte hervor, was die Städteordnung beabsichtigt. In grossen Städten wohnen nemlich häufig die gebildeteren oder vornehmeren Klassen in

---

*) *§ 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Dritteln mit Häusern in der Stadt angesessen seyn.*

**) *§ 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Antheil und wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.*

einem oder wenigen Bezirken zusammen, in den entfernteren auf ähnliche Weise die ärmeren und ungebildeteren. Die Wahl nach Bezirken kann daher da bisweilen eher eine Scheidung als eine Verbindung bewirken. Aus diesen und ähnlichen Gründen hat der Staatsrath vorgeschlagen, die Alternative zu stellen entweder nach Bezirken oder in solchen Wahlversammlungen zu wählen, welche nach Beschäftigungen oder Klassen der Einwohner gebildet werden. Er hat aber, soviel ich mich erinnere, diesem Gedanken so wenig Entwickelung gegeben, dass derselbe, wenn es dabei bliebe, vielleicht schwerlich, oder auf ganz andere Weise, als man ihn gefasst hat, ins Leben treten würde. Sollten dabei, wie ich es mir denke, die Bezirkswahlen gänzlich da wegfallen, wo man die andere Art zu wählen vorzöge, so würde ich es nicht billigen. Von einer andern Seite ist daher der Vorschlag gemacht worden, dass durch die Bezirke $^2/_3$ der Stadtverordneten und $^1/_3$ durch eine Versammlung gewählt würden, welche aus Mitgliedern der verschiedenen Klassen der Bürgerschaft zusammengesetzt würde. Dieser Vorschlag scheint mir eher beifallswürdig. Indess wird man sich immer, so wie man von der untermischten Wahl nach Bezirken abgeht, vor folgenden sehr wichtigen Nachtheilen zu hüten oder vielleicht, wenn sie dabei unvermeidlich sind, in dieselben zu ergeben haben. Die Bürgerschaft im Ganzen wird immer nur diejenigen für recht ihr ergebene Stadtverordneten ansehen, die auf ihren gemischten Versammlungen, und nicht aus eigenen Klassen hervorgegangen sind. Die Klassenversammlungen werden immer gewissermassen als privilegirte und höher geachtete erscheinen, und nicht mit Unrecht, da es die Absicht ist, die Vornehmeren und Gebildeteren darin zu versammeln. Dies würde nothwendig Neid erregen, und hätte, wenn die Bezirkswahlen ganz aufhörten, noch den Uebelstand, dass man die ungebildeten Klassen allein unter sich, ohne Beimischung gebildeter Personen, liesse. Aus diesen Nachtheilen könnten selbst in der Stadtverordnetenversammlung Spaltungen zwischen den auf die eine oder andere Art Gewählten entstehen. Endlich wird der Bürgersinn im Allgemeinen, der, wie man offenherzig gestehen muss, mehr bei den höheren, als bei den geringeren Klassen einer Erweckung bedarf, immer mehr geschwächt, je sparsamer man die Gelegenheiten des Zusammenkommens aller Bürger ohne Unterschied macht. Ich muss es daher gänzlich dahin gestellt sein lassen, ob in diesem Punkte eine Aenderung des bisherigen Gesetzes vorzu-

nehmen ist. Entschiede man sich aber doch dafür, so wäre der Platz dazu offenbar nur im Statut zu finden, und so möchte ich dringend empfehlen, auf jeden Fall dennoch bei der Wahl von $^2/_3$ der Stadtverordneten durch die Bezirke zu bleiben; und auch jeden, zu welcher Klasse er gehören möchte, verbindlich zu machen, in der Bezirksversammlung zu erscheinen, diejenigen allein ausgenommen, welche zu Mitgliedern der Versammlung nach Klassen bestimmt würden, da allerdings keiner doppelt stimmen darf. Je mehr ich aber selbst über die Sache nachdenke, desto mehr neige ich mich zu der Meinung, bei den Bezirkswahlen allein stehen zu bleiben.

d) Zu § 70*) der St.O.: Die Zahl der Stadtverordneten. Sie ist in dem bisherigen Gesetze zu gross angenommen; sie müsste jedoch nicht unter 10 so wie nicht über 100 gehen. Es giebt hierüber schon eine Kabinets-Ordre vom 10ten Junius 1809, die ich aber vergeblich in der Gesetzsammlung suche.

Das Statut soll nach der Städteordnung von den Magistraten und den Stadtverordneten-Versammlungen gemeinschaftlich angefertigt werden. Ehe in den neuen Provinzen diese bestellt sein werden, wären die obigen und andere Hauptpunkte des Statuts auf die in den § 3—5 der Verordnung, die Einführung der Städteordnung in den neuen Provinzen betreffend (nach dem jetzt dem Staatsrath vorliegenden Ministerial-Entwurf) angeordnete Weise zu reguliren.

Die Statute müssten, wie es auch die Städteordnung vorschreibt, der landesherrlichen Bestätigung unterworfen werden, und bei dieser würde dann dahin zu sehen sein, dass in den hier angegebenen Punkten keine andere Verschiedenheit geduldet würde, als die sich wirklich durch die Lokalität rechtfertigen liesse.

Einige Aenderungen dürften indess vielleicht rathsam sein, welche, als nothwendig gleichförmig, nicht dem Statute überlassen werden könnten. Ich rechne dahin etwa folgende:

a) Es liegt ein bedeutender Nachtheil für die grossen Städte in der Menge der Schutzverwandten, und darin, dass diese gerade zu städtischen Functionen sehr geeignete Personen unter sich begreifen und doch nach § 43**) der St.O. davon ausgeschlossen sind.

---

*) *§ 70. In kleinen Städten werden 24—36, in mittleren 36—60, und in grossen 60—102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt.*

**) *§ 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeinde zukommen, haben sie (die Schutzverwandten) keinen Anspruch.*

Man hat vorgeschlagen, diesen oder wenigstens einem nach dem Einkommen zu bestimmenden Theile derselben das Stimmrecht und die Wählbarkeit, sowie überhaupt die Ehrenrechte der Bürger zu geben. Es hat aber immer unleugbare Nachtheile, wenn Jemand die Rechte geniesst, ohne die Pflichten und Lasten zu tragen. Liesse sich aber einem Theile der Schutzverwandten die Verbindlichkeit auferlegen, das Bürgerrecht zu erwerben, so wäre es in jeder Rücksicht gut.

b) Zu § 84*) der St.O. Nach dem bisherigen Gesetze sind alle stimmfähigen Bürger eben dadurch auch wählbar. Es fragt sich, ob es dabei bleiben, oder ob für die Wählbarkeit ein höheres Einkommen erforderlich gemacht werden soll? Man findet eine grössere Gewährleistung für die Güte der Wahl darin, dass man aus einer gebildeteren Klasse und aus einer, deren eigenes Wohl bedeutender mit dem allgemeinen Wohlstand zusammenhängt, wählt. Indess ist sehr zu bedenken, dass dieser Grund dadurch an Gewicht verliert, dass die Wahl Einzelne trifft, und der Vermögenssatz zwar wohl bei der Masse, aber nicht gerade immer bei dem Einzelnen auf Güte der Gesinnung und Grad der Bildung mit Sicherheit schliessen lässt. Dadurch unterscheidet sich die Rathsamkeit, einen Vermögenssatz bei der Stimmfähigkeit anzunehmen, bei welcher immer von einer Masse die Rede ist, gar sehr von dem Fall der Wählbarkeit. Gerade ein Vermögender kann durch Ehrgeiz geleitet werden, ungehörige Bewerbungen zu machen, sich nicht gebührenden Einfluss anzumassen und Spaltungen hervorzubringen. Auch muss man sich ja hüten, einen so hohen Satz anzunehmen, dass dadurch eine sehr achtbare Klasse von Bürgern ausgeschlossen werde, welche gerade viel Bürgersinn und Eifer für das Gemeinwohl besitzt, Eigenschaften, die hier nothwendiger, als gerade Kenntnisse sind. Der geringste und höchste Satz, welcher sich bestimmen liesse, schien mir bis 800 Thl. Ich würde aber mehr dafür sein, es dabei zu lassen, dass jeder stimmfähige Bürger auch wählbar wäre. Hierfür spricht auch die Gleichförmigkeit in den alten und neuen Provinzen. Denn unmöglich könnte man doch in diesen denjenigen die Wählbarkeit entziehen, welche sie bisher besessen haben.

---

*) *§ 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, ausserdem aber Niemand. — Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend seyn, oder nicht.*

c) Zu § 84*) der St.O. Nach dieser Gesetzesstelle kann die Wahl nur auf Bürger desselben Bezirks fallen. Dies ist allerdings in unserm städtischen Verhältniss eine unnütze Beschränkung, und würde daher wohl abzuändern sein. Nur muss man alsdann auch bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn die Wahl mehrerer Bezirke auf dieselben Personen fiele.

Dies schiene mir alles, was über Aenderungen der Städteordnung zu sagen nothwendig wäre. Sehr leicht könnten Andere viel mehr, oder auch noch weniger dafür halten. Es kann hierüber kein eigentliches Prinzip geben. Ich wiederhole hier nur noch einmal, dass ich mehr den letzteren, wie den ersteren unter den jetzigen Umständen beistimmen würde. Seit dem Jahre 1808 hat die Städteordnung mehrere Deklarationen erhalten, welche jetzt würden in das Gesetz selbst eingeschaltet werden müssen. Vorher aber scheine es mir durchaus nothwendig, dass diese Deklarationen vorher noch durchgegangen und reiflich geprüft werden, um zu entscheiden, ob ihre Beibehaltung in der That rathsam ist. Dafür dass dies vielleicht eine Zurücknahme einiger derselben zur Folge haben könnte, erlaube ich mir folgendes anzuführen. Der § 21 der St.O. erlaubt den Stadtverordneten, denjenigen das Bürgerrecht zu versagen, welche zu einer Criminal-Untersuchung gezogen, oder zu einer geringeren Strafe verurtheilt worden, oder nur vorläufig losgesprochen sind, und nach § 39 dürfen die Stadtverordneten diejenigen des Bürgerrechts für verlustig erklären, welche sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten haben. Die Cabinetsordren vom 25ten August 1822 und 6ten April 1823 beschränken diese Befugniss allein auf die Ehrenrechte, verordnen aber sonst, dass auch in diesen Fällen der Bürgerbrief gewährt werden muss. Diese Bestimmung läuft, meiner Ueberzeugung nach, durchaus dem Begriffe zuwider, den man mit dem Bürgernamen verbinden sollte. Subjecte, wie die im Gesetz bezeichneten, unter sich aufzunehmen, scheint in der That den Bürgern kaum zugemuthet werden zu können. Alles was man thun kann, ist, denjenigen, welche in solchem Falle das Bürgerrecht einmal gewonnen haben, eine Möglichkeit zu eröffnen, auch bei dem wirklichen Verlust des ganzen Bürgerrechts, doch ihren städtischen Besitz, oder ihr Gewerbe zu erhalten. Es ist

*) *S. vorige Anm.*

wohl möglich, dass die Stadtverordneten-Versammlungen hier und da auch aus unlauteren Absichten von jenen gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht haben. Wegen eines solchen Misbrauchs in einzelnen Fällen aber kann man nicht die aus den richtigsten und ehrenwerthesten Grundsätzen herfliessende Bestimmung des Gesetzes aufheben.

Durch ein Ministerial-Reskript vom 25ten März 1815 ist nachgelassen, die besoldeten Magistratsglieder auf 12 Jahre und länger zu wählen, und allerdings hat es sehr viel für sich, diesen Personen eine Sicherung ihres Diensteinkommens zu gewähren. Es fragt sich indess doch, ob es nicht besser wäre, eine erste Wahl immer nur auf 6 und nur eine zweite derselben Person auf 12 zuzulassen. Ein möglicher Misgriff wird doch bei der Hälfte der Dauer minder nachtheilig.

Die Aenderungen, für die man sich etwa entscheiden möchte, sowie die Sichtung der ergangenen Deklarationen müsste sich sowohl auf die alten als die neuen Provinzen beziehen.

Nehme ich nun zusammen, was ich mir hier vorzutragen erlaubt habe, so würden in Absicht der Städteordnung jetzt folgende Massregeln zu treffen sein:

1) Se. Majestät der König erklärten, dass Allerhöchstdieselben für jetzt keine neue Städteordnung zu ertheilen geruhen, dagegen

2) den Städten in den neuen und wiedereroberten Provinzen die Städteordnung vom 19. November 1808 verleihen wollten.

3) Se. Majestät beföhlen die bis jetzt ergangenen Deklarationen der Städteordnung zu revidiren und das noch davon beizubehaltende der neu zu druckenden Städteordnung beizufügen;

4) Allerhöchst-Ihnen eine neue Deklaration vorzulegen, in welcher die etwa in der Städteordnung vorzunehmenden Abänderungen aufzuführen wären.

5) Endlich müsste dann auch die Verordnung, die Einführung der Städteordnung in den neuen Provinzen nach dem Obigen umgestaltet, und den alten in einer andern Verordnung dasjenige bekannt gemacht werden, wie das Gesetz abgeändert worden wäre.

LIV—LVII. Über das Museum in Berlin.

1830—34.

Seit längerer Zeit plante man schon die Gründung eines Museums in Berlin, aber erst in den zwanziger Jahren ging man ernstlich an die Schöpfung des großen Werkes. 1829 setzte der König eine Kommission für die Auswahl der Kunstwerke und die innere Einrichtung ein und berief Humboldt an die Spitze derselben. Dieser wollte sich, durch den Tod seiner Gattin tief erschüttert, dem Geschäfte nicht unterziehen, aber der König bestand in freundlichen und tröstenden Worten darauf, und so ging er an die Arbeit, über deren Vollendung er schon am 21. August 1830 (Nr. LIV) einen großen Bericht erstattete. Er gab im Dezember 1830 auch ein Gutachten (Nr. LV) über den von Altenstein entworfenen Etat; doch teilen wir daraus nur den allgemeineren Teil mit, in dem er für die Beibehaltung und energische Wirksamkeit des künstlerischen Beirats eintritt, während wir die Kritik der dem Etat angehörigen Summen bei Seite lassen. Einige Jahre später verfaßte er eine Denkschrift (Nr. LVI), die gegenüber von Vorschlägen für die Änderung des Museumsstatuts auf Beibehaltung der bisherigen Organisation bestand. Schließlich sprach er sich dem Kronprinzen, nachherigen Friedrich Wilhelm IV., gegenüber auf dessen Wunsch ausführlich über einige Angelegenheiten des Kunstinstituts aus (Nr. LVII).

LIV. Bericht des Ministers Wilhelm Freiherrn von Humboldt an den König vom 21. August 1830.

(Abschrift im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg; gedruckt in „Aus Schinkels Nachlaß" 3, 298ff.)

Allerdurchlauchtigster etc.
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben geruhet, Allerhöchstihre Zufriedenheit mit der Einrichtung des Königlichen Museums auf eine so huldreiche Weise auszudrücken, dass ich es zuerst für meine Pflicht halte, Allerhöchstdenselben den tiefsten Dank der meiner Leitung anvertrauten Commission ehrfurchtsvoll zu Füssen zu legen. Ich freue mich, mit Wahrheit bezeugen zu können, dass, wenn die getroffenen Anordnungen Beifall verdienen, dies dem regen und einsichtsvollen Eifer jedes einzelnen der Mitglieder der Commission zuzuschreiben ist, bei dem mir persönlich blos die allgemeine Leitung übrig blieb, ohne welche kein Zusammenwirken Mehrerer zu Einem Zwecke gelingen kann. Die Anordnungen des ganzen Geschäfts sind von der Commission gemein-

schaftlich berathen und beschlossen worden. Ebenso haben alle Mitglieder der Commission den speciellsten Antheil an der Auswahl der Bilder und der Beaufsichtigung der Restauration derselben genommen, und ich kann hierbei namentlich der Thätigkeit und der schätzbaren Kunstkenntnisse der Professoren Wach und Dähling*) erwähnen. Die Ausführung an Ort und Stelle aber, sowie einzelne Geschäfte, sind natürlich einzelnen Mitgliedern zugefallen; alles Architektonische, die Besorgung der Zeichnungen zu den Bilderrahmen, den Postamenten, Consolen, Tischen, Schränken, die Veranschlagung dieser Gegenstände u. s. w. dem Geheimen Ober-Baurath Schinkel, der sich um die gesammte Anstalt das grösseste Verdienst erworben hat, die Restauration der Antiken Bildwerke, so wie Alles, was dieselben sonst betrifft, den Professoren Rauch und Tieck, die Restauration der Bilder dem Maler Schlesinger, die ersten Vorschläge zur Anordnung der Gemälde, die Vertheilung derselben in die verschiedenen Klassen, die erforderlichen historischen Vorarbeiten zur Bestimmung der Meister und die Anfertigung des Verzeichnisses der Gemälde dem Dr. Waagen. Letzterer ist zugleich mit dem ganzen Geschäfts-

---

*) *Durch KO. vom 10. November 1828 waren neben dem Geh. Oberbaurat Schinkel und Dr. Waagen die Professoren Rauch, Dähling, Wach und der Maler Schlesinger zu Mitgliedern der Kommission ernannt worden. Die KO. erfolgte auf Altensteins Bericht vom 28. Oktober 1828, in dem es heißt: „Der Geh. Oberbaurath Schinkel und Dr. Waagen halten für sehr wichtig, zu den Geschäften der Commission zur Einrichtung des Kunst-Museums noch einige Sachverständige zuzuziehen, damit sowohl die definitive Auswahl der Kunstsachen, als die Redaktion des wissenschaftlichen Catalogs und die angemessenste Aufstellung aller Kunstgegenstände recht gründlich berathen werden könne. Sie haben dazu vorgeschlagen: 1) den Prof. Rauch, welchem bei der hohen Stufe, auf welcher er in der allgemeinen Kunstbildung steht, und bei seiner Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Gemälden, die sich in auswärtigen Gallerien befinden, hauptsächlich aber auch hinsichtlich der antiken Sculpturen ein competentes Urtheil zuzutrauen ist; 2) den Prof. Dähling, der durch sein gründliches Kunststudium, vorzüglich auch durch seine genaue Bekanntschaft mit den in Ew. Königl. Majestät Schlössern befindlichen Gemälden für die commissarische Berathung sehr nützlich seyn würde; 3) den Prof. Wach; dieser hat schon seit längerer Zeit an den Geschäften über Restauration und Auswahl der Bilder consultatorisch Theil genommen und dadurch seinen Zutritt als wirkliches Mitglied der Commission wünschenswerth gemacht; endlich 4) den Maler Schlesinger, welcher eine sehr gründliche Bilderkenntniss besitzt, und der bei seiner ausgezeichneten Geschicklichkeit und Erfahrung in der Restaurationskunst die Geschäfte der Commission in vielen Fällen wesentlich befördern könnte.“*

betrieb bei der Anstalt beauftragt gewesen, hat die Rechnungen für die Restauration und andere specielle Gegenstände theils geführt, theils revidirt und die Ausführung alles Details an Ort und Stelle besorgt. Ohne seine unausgesetzte Thätigkeit, sowohl für die Aufstellung der Bilder, als bei der Anfertigung des Verzeichnisses, würde die Eröffnung der Gallerie jetzt nicht möglich gewesen sein. Ich wage es umsomehr, der unermüdlichen und einsichtsvollen Thätigkeit dieses Mannes hier lobend zu erwähnen, als derselbe, da Ew. Königl. Majestät das Museum mit Allerhöchstihrer Gegenwart beehrten, Ew. Königl. Majestät persönlich vorgestellt zu werden, durch eine Krankheit verhindert wurde, deren Verlängerung wenigstens seinen angestrengten Arbeiten zuzuschreiben ist.

Nichts schien mir so wichtig, als das Museum, dessen so ausgezeichnet grossartige Stiftung ein beständiges Denkmal des Schutzes und der erhabenen Begünstigung bleiben wird, welche Ew. Königlichen Majestät der Kunst und denen, welche sich ihr widmen, angedeihen zu lassen geruhen, der öffentlichen Benutzung, für die Allerhöchstdieselben es bestimmt haben, sobald als immer möglich zu übergeben. Ich habe daher nicht geglaubt, hierzu die gänzliche Vollendung der Geschäfte der Einrichtungs-Commission abwarten zu müssen.

Die Eröffnung ist mithin, nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Ew. Königlichen Majestät, durch die Königliche General-Intendantur geschehen. Sie erstreckt sich auf die gesammte Gemäldegallerie, die Rotunde und den mittleren Hauptsaal der antiken Bildwerke. Noch unvollendet bleiben im jetzigen Augenblick der zweite und dritte, vorzüglich zu antiken Portraits, Statuen und Büsten bestimmte Saal, und mehreres in den dem Professor Levezow*) anvertrauten Sammlungen. Das letztere erklärt sich theils durch die grosse Menge der zu ordnenden Gegenstände, theils dadurch, dass in dem Mauerwerke der Räume selbst, die bei der Erbauung des Museums, wo die Koller'sche Sammlung noch nicht angekauft war,**) eine andere Bestimmung hatten, Mehreres, wozu Ew. Königl. Majestät erst auf meinen ehrfurchtsvollen Vorschlag die erforderlichen Summen anzuweisen geruhet

---

*) *Mitaufseher des Kabinetts der Altertümer.*

**) *Über diese Sammlung vgl. „Zur Geschichte des Königl. Museum in Berlin" (1880) S. 20f. u. 129. Sie war 1828 erworben.*

haben, verändert werden musste, auch mehrere Berathungen und Versuche nöthig waren, ehe man sich über die zweckmässigste Art der Stellung und Sicherung der Vasen, Bronzen und anderen kleinen Gegenstände bestimmen konnte. Die Verzögerung der Anordnung des antiken Portraitsaales ist daher entstanden, dass sich erst, nachdem die Statuen und Büsten aus den Königlichen Schlössern in das Museum geschafft waren, an Ort und Stelle beurtheilen liess, ob man die Büsten angemessener auf Consolen und Tische, oder auf Postamente stellte, und hiernach die Bestellung der Marmorarbeiten ausgesetzt werden musste.

Ew. Königl. Majestät werden daher allergnädigst zu verzeihen geruhen, dass es mir noch heute nicht möglich ist, alle Punkte zu erledigen, welche das der Einrichtungs-Commisson übertragene Geschäft betreffen. Da aber Ew. Königl. Majestät geruhet haben, das Museum Allerhöchstselbst in Augenschein zu nehmen, und da die Hauptsachen wirklich darin beendigt sind, so halte ich es für meine Pflicht, Allerhöchstdenselben von den Grundsätzen Rechenschaft zu geben, welche die Commission sowohl bei dem Ganzen, als bei den einzelnen Gattungen der Kunstwerke geleitet haben.

Wenn man die Gesammtheit der jetzt im Königlichen Museum vereinten Gegenstände übersieht, so bietet sich zuerst die Betrachtung dar, welche huldvolle Gnade Ew. Königliche Majestät der neuen Stiftung durch die wahrhaft grossartige Ueberweisung aller Antiken und aller der Einverleibung in das Museum würdigen Gemälde aus den Königlichen Schlössern erzeigt haben. Die Bildung einer Antiken-Gallerie wäre ohne diese gänzlich unmöglich gewesen; allein auch die Gemäldesammlung hätte nicht nur der Zahl nach dreihundertsechsundvierzig Bilder, sondern grossentheils sehr vollendete und unschätzbare Meisterwerke entbehrt. Es kommt hierzu noch ein anderer besonders wichtiger Umstand hinzu. Die Solly'sche Sammlung,*) ein Hauptbestandtheil des Ganzen, trug den Charakter einer gewissen Einseitigkeit an sich und enthielt fast ausschliesslich Vorstellungen heiliger Gegenstände, auch eine grosse Zahl einer frühen Periode der Kunst angehörige Bilder. Durch die Gemälde aus den Königlichen Schlössern hat daher erst die ganze Sammlung die Mannigfaltigkeit, Anmuth und

---

*) *1821 erworben, s. „Zur Geschichte des Königl. Museum" S. 24ff. u. 63.*

Heiterkeit gewonnen, die keiner sich über alle Zweige der Malerei verbreitenden Sammlung fehlen dürfen.

Da es hier auf die Stiftung eines ganz neuen Museums ankam, so hat die Commission gefühlt, dass es ihre Pflicht war, die Anordnung desselben auf eine systematischere und in allen ihren einzelnen Theilen übereinstimmendere Weise einzurichten, als dies bei den meisten anderen grossen Sammlungen hat der Fall sein können. Es bleibt ihr nur der Wunsch übrig, dass ihr dies auch auf eine befriedigende Weise gelungen sein möge.

Sehr wurde ihr dies Bemühen durch die Einrichtung des Gebäudes selbst erleichtert, in welchem der Geheime Ober-Baurath Schinkel zwei Dinge angebracht hat, die sich bis jetzt in keiner anderen Sammlung finden, und die, wie es hoffentlich das allgemeine Urtheil bestätigen wird, wesentlich zur bequemen und genauen Beschauung der Kunstwerke in dem wahren Lichte eines jeden beitragen. Ich meine hiermit die einzelnen durch Querwände gebildeten Abtheilungen der Gemäldesäle, und die Säulenstellung (welche übrigens die Construction des Gebäudes selbst nothwendig machte) in den für die Antiken bestimmten. In den meisten anderen Gemäldegallerien haben die Architekten die wohlthätige Beleuchtung der Gemälde der Schönheit grosser und prachtvoller Säle aufgeopfert. Bei der hiesigen Einrichtung gewinnt man zugleich den Vortheil vortrefflicher Beleuchtung und heilsamer Absonderung solcher Gemälde, die es angemessen ist, nebeneinander vergleichend zu übersehen. Es wird nun möglich, auf jeder Wand um wenige Hauptbilder solche zu gruppiren, welche auf irgend eine Weise mit ihnen in Beziehung stehen.

Vollkommen neu ist die Aufstellung von Statuen an Säulen. Sie existirt in keiner der bisherigen Sammlungen, war aber den Griechen nicht fremd. Man hatte jedoch längst die Unbequemlichkeit der Stellung der Statuen an den Wänden gefühlt, wo sie nothwendig zum Theil das Licht gegenüber oder im Rücken haben, man mag sie nun dicht an die Wände anschliessen, oder einen angemessenen Abstand zwischen ihnen und der Wand lassen. Die Stellung an den Säulen gewährt den Statuen einen dunklen Hintergrund, auf dem sie sich angemessen abheben; sie empfangen zugleich eine richtigere Beleuchtung und können von allen Seiten betrachtet werden. Auch gewinnt das Auge den Vortheil, nicht zu viel auf einmal zu übersehen. Dabei wird man doch auch den Reichthum des in einem Saale enthaltenen gewahr,

und durch die Aufstellung einzelner Statuen zwischen den Säulen, so wie durch die Benutzung und Verzierung der Wände ist der Eindruck der architektonischen Einheit des ganzen Saales erhalten worden.

Die verschiedenen Partieen der nunmehr vereinten Sammlungen vertheilen sich übrigens, der Anlage des Gebäudes nach, von selbst in die verschiedenen Stockwerke. Man hätte der schönen, von Ew. Königl. Majestät mit so freigebiger Huld angekauften Koller'schen Vasensammlung Unrecht gethan, wenn man sie hätte zerreissen, und die prachtvollen grossen Gefässe unter den antiken Bildwerken gewissermassen nur als Decorationsmittel gebrauchen wollen. Auch würde sich ihre, für Vasen ungewöhnliche Grösse in den so sehr hohen oberen Sälen verloren haben und weniger ins Auge gefallen sein. Es schien also sowohl in Rücksicht auf die Kunst, als auf die antiquarische Benutzung nothwendig, dem Wunsche des einsichtsvollen Aufsehers, Professors Levezow, zu folgen, die ganze Sammlung unzertrennt zu lassen und ihr das unterste Stockwerk anzuweisen, wo sie hinreichenden Platz und volles schönes Licht hat. Dass die kleinen Bronzen, Münzen und Medaillensammlungen und alle in Schränken und unter Glas aufzubewahrende Gegenstände nicht in den oberen hohen Sälen Platz finden konnten, ergab sich von selbst.

Es war daher nur für eine anständige Verzierung dieser Räume, und für eine angemessene Verbindung derselben mit den oberen Sälen zu sorgen, welches durch den Geheimen Ober-Baurath Schinkel geschehen ist.

Ich erlaube mir jetzt zu den einzelnen Abtheilungen der Sammlungen überzugehen.

I. Gemälde.

Für diese Sammlung war, als Ew. Königl. Majestät die Gnade hatten, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Mai vorigen Jahres*) mir die Leitung der neu ernannten Commission Allergnädigst zu übertragen, bereits sehr viel durch die frühere Commission unter der thätigen Mitwirkung des Hofraths Hirt geschehen.

---

*) *In dieser heißt es: „So wünsche Ich, dass Sie bei der Ausführung auch dieser vaterländischen Unternehmung die obere Leitung der Arbeiten der Commission übernehmen und bei etwaiger Verschiedenheit in den Urtheilen der einzelnen Mitglieder nach Ihrer Einsicht über die zu treffende Auswahl, sowie über sonstige Anordnung entscheiden mögen.“*

Die so ungemein zahlreiche Solly'sche Sammlung war schon im Ganzen insofern gesondert, dass die beiden grossen Massen des ganz Unbrauchbaren und des auf keinen Fall dem Museum Einzuverleibenden von dem zu diesem Zweck Brauchbaren abgesondert waren.

Das Restaurationsgeschäft war schon seit Jahren in Gang gesetzt und erfreute sich auch schon der von dem Maler Schlesinger und seinen Gehülfen Köster und Keller befolgten Methode. Auch mit der Einrahmung, jedoch nur der Bilder der Solly'schen Sammlung, war man schon weit vorgeschritten. Von den Mitgliedern der jetzigen Commission hatten an diesen früheren Arbeiten der Geheime Ober-Baurath Schinkel, Professor Wach und Dr. Waagen Theil genommen.

Auch die Auswahl der für das Museum zu bestimmenden Bilder, sowohl von den Sammlungen als aus den Königlichen Schlössern war, mit Ausnahme der Giustinianischen Gallerie,*) bereits soweit getroffen, als das bei der oft sehr verschiedenartigen Ansicht der Beurtheilenden und mangelnder Norm der Entscheidung möglich war; da aber die neue Commission nur zum Theil aus den Mitgliedern der früheren bestand, und neue Mitglieder hinzugekommen waren, so musste schon aus diesem Grunde die Auswahl, sowie es auch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Mai 1829 ausdrücklich bestimmte, ganz von neuem vorgenommen werden. Dies ist durch die Commission mit der gehörigen Sorgfalt geschehen. Das früher über jedes Bild gefällte Urtheil ist dabei immer in Erwägung gezogen worden, und die Commission hat auch die Meinungen des vom Rumohr benutzen können, da derselbe kurz vorher alle Bilder der hiesigen Sammlungen sorgfältig durchgesehen und geprüft hatte.

Das Resultat dieser Auswahl ist nun gewesen, dass die Gemäldegallerie laut des Verzeichnisses jetzt aus eintausendeinhundertundachtundneunzig Gemälden besteht, von welchen dreihundertundsechsundvierzig aus den Königlichen Schlössern, sechshundertundsiebenundsiebzig aus der Solly'schen, dreiundsiebzig aus der Giustiniani'schen Sammlung herstammen, und man einhundertundzwei einzelner von Ew. Königl. Majestät huldreich gemachten Erwerbungen verdankt. Unter den letzteren sind neunundfünfzig

*) *1815 erworben, s. „Zur Geschichte des Königl. Museum", S. 62.*

von dem von Rumohr angekauft, welche sich durch Wohlfeilheit des Preises bei ihrem inneren Werthe auszeichnen.

Restauration.

Eine sehr verständige, nur das wahrhaft von der Hand des Meisters Herrührende sichtbar zu machen bemühte Restauration zeichnet die Gemälde der hiesigen Sammlung vorzüglich vortheilhaft aus. Ich habe schon im Vorigen bemerkt, dass die Commission hierin nur auf dem bereits sehr zweckmässig gelegten Grund fortzuarbeiten und das Geschäft zu Ende zu führen hatte. Durch die Auflösung der früheren Commission waren die Beaufsichtigungsconferenzen der Restauration unterbrochen worden. Ich habe dieselben sogleich wieder in Gang gebracht, und es ist bis jetzt regelmässig damit fortgefahren worden. Zugleich habe ich, so wie nach und nach die Verminderung der Arbeit es erlaubte, zur Ersparung der Kosten die Zahl der dabei angestellten Personen verringert, und jetzt ist die Sache so weit gediehen, dass sie blos dem Restaurationspersonal überlassen werden kann, welches mit einem grossen öffentlichen Museum zur Erhaltung der Gemälde nothwendig immer verbunden sein muss. Der auch künftig zur Besorgung des Restaurationsgeschäftes beim Königlichen Museum bestimmte Maler Schlesinger hat, die ganze Zeit der Thätigkeit der Commission über, die Direction über dasselbe mit ebensoviel Eifer als Einsicht geführt.

Einrahmung.

Die Einrahmung der Gemälde ist, da es darauf ankommt, jedes Bild dem Auge auf eine harmonische Weise begrenzt darzustellen, von grösserer Wichtigkeit, als man gemeinhin denkt. Im Ganzen hat man bei dem Königlichen Museum sehr einfache und in der Ausführung wenig kostbare, von Ew. Königl. Majestät vorher Allerhöchst genehmigte Muster angewendet. Hauptbildern aber, den Raphaels, van Eycks u. a. m. hat man reicher verzierte Rahmen geben zu müssen geglaubt, und der pp. Schinkel hat dieselben auf sinnreiche und geschmackvolle Weise dem Zeitalter der Bilder anzupassen gesucht. Von den alten Rahmen hat man, so viel als nur möglich war, beibehalten, so wie man überhaupt bedacht gewesen ist, die Kosten bei diesen Arbeiten möglichst zu vermindern. Da bei der Auswahl der Bilder durch die spätere Commission eine Parthie Gemälde, welche die frühere Commission

für das Museum bestimmt hatte, davon ausgeschlossen worden sind, so hat es sich wohl zugetragen, dass von diesen jetzt ausgeschlossenen Bildern mehrere für das Museum bereits restaurirt und eingerahmt waren. Die Commission hat indess Mittel gefunden, diesen Kostenaufwand nicht unnütz werden zu lassen. Die restaurirten Bilder sind, zum Ersatz der dem Museum einverleibten, in die Königlichen Schlösser gekommen, wo sie doch auch der Restauration bedurft hätten, und die für sie angefertigten Rahmen hat man, vermittelst leichten Verschneidens, zu anderen Museumsbildern gebrauchen können.

Aufstellung.

Bei der Anordnung der Gemälde musste man, wenn der Zweck des ästhetischen Genusses sich mit dem der künstlerischen Belehrung vereinigen sollte, mehrere Punkte zugleich ins Auge fassen. Jedes Gemälde musste, so viel es möglich war, sein richtiges Licht erhalten, die Hauptbilder jeder Wand mussten die Aufmerksamkeit des Beschauers ungetheilt beschäftigen können, vor allen Dingen aber musste die Aufstellung so geschehen, wie die Bilder untereinander der Zeit und Schule nach zunächst verwandt sind. Die architektonische Einrichtung der Abtheilungen machte es allein möglich, dies Alles im hohen Grade zu erreichen; die durch Querwände geschiedenen Räume erleichtern dies um so mehr, als man mit wenigen Schritten von einem zum anderen kommen und den eben erhaltenen Eindruck unmittelbar mit dem neuen vergleichen kann. Als die jetzige Commission ihre Thätigkeit begann, fanden sich schon über die künftige Anordnung sehr zweckmässige Vorarbeiten des Dr. Waagen vor.

Es wurde jedoch dieser Punkt noch weiter in sorgfältige Berathung gezogen; ich machte selbst einen schriftlichen Aufsatz*) darüber, und so ist die Anordnung, wie Ew. Königl. Majestät sie gesehen haben, entstanden.

Zuerst schien es nothwendig, eine ganze Klasse von Bildern von den übrigen abzusondern und allein für diejenigen zu bestimmen, welche die Kunst und ihre Geschichte genauer zu studiren Neigung haben. Es findet sich nämlich in der Königlichen Sammlung eine Anzahl von an sich seltenen und kostbaren Bildern, bei welchen aber das historische und antiquarische

*) *Liegt nicht bei den Akten.*

Interesse zu einseitig vorwaltet, als dass sie dem grossen Publikum, welches keine besondere Kunstkenntniss mitbringt, zu angenehmer und belehrender Betrachtung dienen könnten. Man müsste vielmehr befürchten, dass diese, sich auf die Zahl von 186 belaufenden Bilder, wenn man sie mit den übrigen verbände, einen störenden Eindruck hervorbringen könnten; sie sind daher in zwei abgesonderten Räumen, wo sie hinreichenden Platz und ein schönes Licht haben, dergestalt aufgestellt, dass man, in drei Klassen abgesondert, die Byzantiner und Mittel-Italiener, die Venetianer und Lombarden, und die Deutschen und Niederländer, einzeln bequem übersehen kann.

Die grosse Zahl der übrigen Gemälde wurde in die Hauptmassen der italienischen Bilder und der ihnen verwandten, und der niederländischen und deutschen abgetheilt. Die erstere dieser beiden Klassen enthält vierhundertsiebenundneunzig, die letztere fünfhundertundfünfzehn Gemälde. Um jeden schroffen Abschnitt zu vermeiden und durch möglichst leise Uebergänge von einer Klasse von Bildern auf die andere geleitet zu werden, liess man diese beiden Hauptmassen sich da berühren, wo sie historisch und ihrem ganzen Bestreben nach sich am nächsten stehen, nämlich bei den van Eycks und den Venetianern. Bei der Einreihung der einzelnen Meister und Bilder in diese beiden Klassen und ihre Unterabtheilungen ist man überall mehr der Manier und dem Charakter, als der blossen historischen Thatsache des Geburtsortes der Maler gefolgt. Die italienischen Schulen folgen einander von der Zeit der Entwickelung einer bestimmten Eigenthümlichkeit bis zur höchsten Blüthe, ebenfalls nach dem Grade ihrer Verwandtschaft, so dass sich den Venetianern die Lombarden, diesen die Schulen des mittleren Italiens, nämlich die Toscaner, Römer und Bologneser nebst den Romagnolen anschliessen. Nach diesen sind die Bilder derjenigen Maler aufgestellt, die nicht sowohl die Natur in der Art und Weise einer bestimmten Schule, als einzelne grosse Meister der bisherigen Schulen nachahmten. An diese reihen sich die Reformatoren der Malerei, die Caracci und ihre Nachfolger an. Den Beschluss dieser Abtheilung machen endlich die Academiker, welche man darum so benannt, weil sie ihre Werke nach allgemeinen Regeln anfertigten, so dass sich wenig oder gar kein eigenthümliches Gefühl mehr in denselben ausspricht.

Die niederländischen und deutschen Gemälde sind nach demselben Grundsatze in drei Klassen vertheilt. Die erste umschliesst

die Periode von den van Eyck bis Hans Holbein, in welcher die Maler dieser Schulen der ganz eigenthümlichen ursprünglichen Richtung derselben unverbrüchlich treu blieben. In der zweiten Klasse von Mabuse bis Otto Venius zeigt sich die verkehrte Nachahmung der Italiener, in welche die Maler dieser Periode verfallen waren. In der darauf zunächst folgenden Periode von Rubens und Rembrandt bis auf Dietrich, deren Bilder die dritte Klasse umfasst, wurde wiederum in allen Fächern der Kunst, Historien-, Landschaft-, Genre-, Thier- und Blumen-Malerei Vortreffliches und Meisterhaftes geleistet.

Katalog.

Ein Haupterforderniss der neuen Einrichtung des Königlichen Museums schien es mir, dem Publicum bei Eröffnung desselben ein vollständiges und einigermassen ausführliches Verzeichniss der Gemälde in die Hand zu geben. Ich habe diese Arbeit dem Director der Gemälde-Abtheilung des Museums Dr. Waagen aufgetragen, und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, dass die Einrichtung derselben und selbst die äussere grosse Bequemlichkeit im Nachschlagen Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Beifalls nicht unwerth erscheinen wird.

In einem solchen Verzeichniss muss jedes Gemälde mit einem Namen seines Urhebers gestempelt sein, und in sehr vielen Fällen ist diese Bestimmung ungewiss und bedenklich. Auch Bilder, welche, wie z. B. einige der Dresdener Gallerie, seit einer langen Reihe von Jahren ganz bestimmte Namen tragen, sind noch ganz neuerlich, auch nach dem Urtheil bewährter Kenner, mehr als zweifelhaft geworden. Es würde ein vergebliches Bemühen sein, hierüber durch eine Commission nach Stimmenmehrheit zur Gewissheit zu gelangen. Es kommt hier zu sehr, auch noch ausser der historischen Kenntniss, auf das individuelle Gefühl an. Der einzige hier mögliche Ausweg hat mir daher der geschienen, das Verzeichniss durch eine Person anfertigen und unter deren Namen erscheinen zu lassen, so dass auch nur dieser Verfasser die angegebene Meinung zu vertreten hat.

Das Bild ist nun durch einen Namen, nach welchem es in der Gallerie aufgefunden werden kann, gestempelt, und man weiss, von wem diese Benennung herstammt. Ein solches Verzeichniss wird natürlich, wie eine andere Schrift, geprüft und beurtheilt. Sollten sich also Irrthümer eingeschlichen haben, so

können dieselben in folgenden Ausgaben verbessert werden, und man gelangt auf diese Weise allmälig zu der möglichst erreichbaren Genauigkeit. Obgleich also die Commission, ohne Ausnahme nach Mehrheit der Stimmen darüber entschieden hat, ob ein Bild dem Museum einverleibt werden soll oder nicht, so kann man darum nicht die Bezeichnung des Bildes mit diesem oder jenem Namen im Katalog gleichfalls als ihren Ausspruch ansehen. Diese Bestimmung rührt vielmehr immer nur von dem Verfasser des Verzeichnisses her, obgleich die Zahl der Fälle, wo die Meinungen über die Urheber eines Bildes in der Commission von einander abweichen, immer nur verhältnissmässig klein ist. Ich kann dem Dr. Waagen das Zeugniss geben, dass er es an keiner Art von Sorgfalt hat mangeln lassen, den Ausspruch des unmittelbaren Gefühls über den Meister eines Bildes durch möglichst genaue Vergleichung mit anderen Bildern, durch sorgfältige Aufsuchung der Monogramme und Inschriften und durch historische Untersuchungen aller Art zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen. Er hat zugleich den sehr verständigen Ausweg gewählt, da, wo er den Meister nicht mit Gewissheit bezeichnen zu können glaubte, keinen bestimmten zu nennen, sondern das Bild blos der Schule zuzuschreiben, deren Character es an sich trägt. Wenn man dies beim Durchblättern des Verzeichnisses der hiesigen Sammlung häufiger antrifft, als in den Verzeichnissen anderer berühmter Gallerien, so glaube ich mit Sicherheit behaupten zu können, dass man daraus keinen der hiesigen Sammlung nachtheiligen Schluss ziehen darf. Es ist vielmehr eine Folge der bei der Anfertigung des Verzeichnisses gebrauchten Vorsicht, da man in andern Katalogen mehr gewagt hat, bestimmte Namen hinzusetzen.

Der Dr. Waagen hat im Verzeichnisse zugleich kurze Einleitungen über den Charakter der verschiedenen Epochen der Malerei und die Geburts- und Sterbejahre der Meister beigefügt und dadurch das Verzeichniss auch zu einem belehrenden Buche für diejenigen gemacht, welche mit der Kunstgeschichte weniger vertraut sind.

Zur leichteren Auffindung der Gemälde und Erkennung der Meister habe ich noch in jeder Abtheilung der Gallerie Tafeln anbringen lassen, auf welchen die Bilder jeder Wand nach ihren Gegenständen und Urhebern in derselben Ordnung angegeben sind, in welcher sie an der Wand hängen. Es erspart dies die

Mühe des Nachschlagens im Verzeichniss und giebt auch unbemittelten Personen, welche das Verzeichniss nicht kaufen können, die erforderliche Auskunft.

II. Antike Bildwerke.

Bestand.

Bei den antiken Bildwerken konnte nicht, wie bei den Gemälden, eine Auswahl stattfinden. Auch was sich nicht gerade als vortrefflich und künstlerisch schön darstellt, bleibt als Denkmal des Alterthums merkwürdig und belehrend, und so mussten, da Ew. Königl. Majestät die Erlaubniss zur Versetzung dieser Bildwerke aus den Königlichen Schlössern in das Museum huldreichst verstattet hatten, alle ohne Unterschied darin Platz finden. Auf diese Weise wird das Museum, grosse und kleine Gegenstände zusammengezählt, über vierhundert antike Bildwerke enthalten, unter welchen es die bedeutende Zahl von dreiundsiebzig den freigebigen neuesten Erwerbungen Ew. Königl. Majestät schuldig ist. Eine mässige Anzahl schätzbarer Mittelalterbildwerke befindet sich noch in der Kunstkammer und in Monbijou, welche im Museum in einem besonderen Saale aufgestellt werden soll.

Die wenigen neueren Statuen von Chaudet, Basio und Canova, welche mit Ew. Königl. Majestät Allergnädigster Genehmigung im Museum Platz gefunden haben, hat es für jetzt besser geschienen, den Antiken beizufügen. Da man gewiss immer nur das Allervortrefflichste dieser Art in das Museum aufnehmen wird, so konnte für wenige Bildsäulen kein besonderer Saal angewiesen werden. Indess würde es doch angemessen sein, diese modernen Werke einigermassen abgesondert aufzustellen, wenn sich einmal künftig ihre Anzahl vermehren sollte. Die ägyptischen Alterthümer, von welchen die hiesigen Sammlungen der Huld Ew. Königl. Majestät einen so grossen Reichthum verdanken, sind bekanntlich in Monbijou aufgestellt, und es wird zweckmässig sein, dieselben dort zu belassen, da sie für die Betrachtung zu wenig Verbindung mit den griechischen und römischen Alterthümern darbieten.

Gypsabgüsse von Statuen haben natürlich von dem Königlichen Museum gänzlich ausgeschlossen werden müssen. Da jedoch eine höchst schätzbare Sammlung derselben schon vorhanden ist, so wage ich es, bei dieser Gelegenheit den doppelten, in der That

höchst dringenden Wunsch auszusprechen, dass es möglich sein möchte, da sie jetzt in einem viel zu beschränkten Raume steht, derselben ein angemessenes Local anzuweisen und zugleich etatsmässig eine Summe zur jährlichen Vermehrung zu bestimmen. Diese Summe dürfte gar nicht gerade sehr bedeutend sein, um dennoch der Sammlung in einer Reihe von Jahren eine grosse Ausdehnung zu verschaffen. Gypssammlungen aber, welche gewiss das lehrreichste Hülfsmittel sowohl für die Kunst, als Alterthumskunde sind, ist es höchst wünschenswürdig, so zu erweitern, dass sie womöglich alles durch die Arbeit oder den Gegenstand Merkwürdige enthalten.

Das Hauptsächlichste der Aufstellung ist auch bei den antiken Bildwerken vollendet. Die Rotunde und der daran stossende Mittelsaal im unteren Stockwerke des Museums sind dem Publicum eröffnet, und wenn die beiden kleinen Säle, der eine gegen Norden, der andere gegen Westen gelegene, auch eine grosse Anzahl von Nummern enthalten werden, so sind es ausser einigen römischen Statuen meistentheils Büsten.

Restauration.

Auch die Restauration der antiken Bildwerke war seit dem Zusammentritt der neuen Commission schon seit Jahren eingeleitet. Der Professor Rauch hat sie angeordnet und ausgeführt, und der Professor Tieck hatte während der Abwesenheit des Ersteren in München und Italien seine Stelle vertreten. Ich glaube mit unparteiischer Wahrheit aussprechen zu können, dass diese Restaurationen meisterhaft ausgefallen sind, und dass sich kein anderes Museum so gleichförmig angeordneter, so reiflich überdachter und so schön ausgeführter Restaurationen, als das hiesige, erfreut. Es ist natürlich bei denselben immer der Grundsatz beobachtet worden, dass man nur solche Statuen ergänzt, wo der Mangel der fehlenden Theile den Anblick und den Genuss des Ganzen fühlbar stört, dagegen diejenigen unrestaurirt lässt, welche, wie z. B. Torsos, auch in ihrer Verstümmelung noch ein Ganzes darbieten, und deren Restauration, da man zu viel hinzufügen müsste, eben den Charakter zu verändern drohen würde.

Wie viel aber bei einer, nach diesen Grundsätzen gut ausgeführten Restauration auch in sich treffliche Ueberreste des Alterthums gewinnen, und wie nothwendig sie demselben ist, zeigt sich, wenn man mehrere der im Königlichen Museum auf-

gestellten Statuen mit ihrem früheren Zustande vergleicht. Es ist daher höchst wünschenswerth, dass diese Restauration noch bis zu ihrer gänzlichen Vollendung fortgehe. Da das Museum jetzt dem Publicum geöffnet ist, so hat der Professor Rauch den glücklichen Gedanken gefasst, die zu restaurirenden Bildwerke vor der Ausführung in Marmor erst eine Zeitlang mit ihren in Gyps ergänzten Theilen im Königlichen Museum aufzustellen. Der Künstler gewinnt dadurch den doppelten Vortheil, selbst besser zu beobachten, wie sich die ergänzte Statue ausnimmt, und auch die Urtheile der Kunstverständigen darüber einsammeln zu können. Es ist mit dieser Einrichtung bereits der Anfang gemacht worden.

Ich glaube bei dieser Gelegenheit auch besonders erwähnen zu müssen, welche grosse und wohlthätige Huld Ew. Königl. Majestät dem Königlichen Museum durch die Verstattung der Anfertigung der Postamente aus schlesischem Marmor gewährt haben. Diese Postamente zeigen, wie vortrefflich sich dieser einheimische Marmor zu solchen und anderen Decorationsarbeiten eignet, und durch diese immer aus einem Stück bestehenden Basamente der Bildwerke wird nun für alle Zeiten hin sowohl die Dauer derselben, als die Leichtigkeit gefahrloser Verrückung von einer Stelle zur anderen gesichert; Vortheile, welche man da entbehrt, wo, wie in einigen Museen, die Postamente aufgemauert und nur mit, wenngleich kostbarem, Marmor überlegt sind.

Aufstellung.

Die Aufstellung antiker Bildwerke kann nicht ganz nach denselben Grundsätzen, wie die der Gemälde, angeordnet werden. Es lassen sich nur auf eine viel weitere und weniger sichere Weise Abtheilungen nach der Verschiedenheit der Zeit, des Styls und des Charakters machen, und auch eine Anordnung nach den Gegenständen hat es nicht rathsam geschienen, mit strenger und allzu systematischer Consequenz durchzuführen. Es stellen sich einer solchen Anordnung bei jeder Antikensammlung unübersteigliche Hindernisse in den Weg, wenn man auch abrechnet, dass dieselbe auf jeden Fall ermüdend sei und immer mehr dem antiquarischen Studium, als dem Künstler und Kunstfreunde Nutzen gewähren würde. Auch ist beinahe keine Antikensammlung zahlreich genug, mit solcher Aufstellung das leisten zu können, was man sich noch allenfalls von ihr versprechen darf. Dagegen

empfiehlt sich eine chronologische und systematische Aufstellung gar sehr bei Gypssammlungen, in welchen man das Merkwürdigste von allem, was das Alterthum hinterlassen hat, auf einen Raum versammeln kann, und die vorzugsweise zum Studium sowohl der Kunst, als des Alterthums dienen müssen.

Würde die Königliche Gypssammlung auf die oben erwähnte Art erweitert und vervollständigt, und erfreute sie sich alsdann einer systematischen Aufstellung in einem angemessenen Locale, so böten diese Sammlung und die Gemäldegallerie für die Uebersicht und das Studium der ganzen bildenden Kunst zwei Sammlungen dar, wie kein anderes Land dieselben besitzt. Das Schwierigere hiervon ist bereits in der Gemäldegallerie erreicht, und es muss daher umsomehr das Bestreben bleiben, auch mit der Gypssammlung zu diesem Punkte zu gelangen. Bei der Aufstellung der Antiken im Königlichen Museum kam zu dem im Vorigen Gesagten noch die Nothwendigkeit hinzu, den unteren Raum der Rotunde mit den grössesten Statuen auszustatten. Die definitiv ausgeführte Aufstellung der antiken Bildwerke in den jetzt fertigen Sälen rührt von den Professoren Rauch und Tieck, unter Zuziehung des Geheimen Ober-Bauraths Schinkel her und ist von der übrigen Commission als die angemessenste genehmigt worden. Es ist dabei allerdings auch auf die Gleichartigkeit der Gegenstände in jedem der durch die Säulenstellung gebildeten Compartimente gesehen worden, jedoch überall so, dass man auch und vorzüglich die Gleichheit der Grösse beachtet und Contraste der Behandlung vermieden hat. Neben der Aufstellung in den einzelnen Compartimenten war es nothwendig, zugleich auf die architektonische Verzierung des ganzen Saales zu sehen. Dies ist bei der Stellung aller Statuen berücksichtigt worden, hat aber besonders die der beiden colossalen an den schmalen Seitenwänden und der grossen Gefässe aus orientalischem Granit begründet. Eine Abtheilung nach Gegenständen, allein nur ganz im Grossen, hat dennoch rathsam geschienen. Die Rotunde nämlich, sowohl in ihrem unteren Raume, als der Gallerie, und der mittlere Hauptsaal enthält die idealischen Götter und Halbgötterstatuen. In den beiden noch nicht vollendeten Sälen werden vorzugsweise nur Portraitsstatuen aufgestellt werden.

Die grösseste Anzahl der Büsten findet daher in diesen Sälen Platz.

Katalog.

Der Katalog hat für's erste nur für die jetzt aufgestellten Bildwerke angefertigt werden können. Er ist nach den oben angegebenen Grundsätzen dem Professor Tieck von mir übertragen worden und von diesem mit genauer und sachkundiger Sorgfalt ausgearbeitet. Ich wage Ew. Königl. Majestät ein Exemplar beider Verzeichnisse ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Fernere Ankäufe.

Obgleich die Gemäldegallerie des Königlichen Museums einen ausserordentlichen Reichthum trefflicher Bilder besitzt und sich jetzt schon in vieler Rücksicht mit den anderen grossen Gallerien Europa's messen kann, und obgleich die neue Aufstellung der antiken Bildwerke jeden Kenner überzeugen muss, dass auch in diesem Zweige eine bedeutende Anzahl kostbarer Gegenstände hier vorhanden ist, so bleibt es doch gewiss, dass sowohl die Gemälde-, als Antikengallerien einer den Mitteln, den sich eröffnenden Gelegenheiten und dem Fortschreiten der Zeit zu überlassenden Vervollständigung bedarf.

Da die genaue Sichtung des gesammten Vorraths der Königlichen Sammlungen, welche der Commission zur Einrichtung des Museums oblag, auch die genaueste Kenntniss der noch vorhandenen Lücken gewährte, so darf ich mir vielleicht mit der Hoffnung schmeicheln, dass Ew. Königl. Majestät es nicht ungnädig aufnehmen werden, wenn ich in wenigen Worten meine Meinung über diesen wichtigen Gegenstand hier darzulegen wage.

Die Gemäldesammlung ist so zahlreich und verbreitet sich so vollständig über alle Zweige und wesentlichen Schulen der Malerei, dass es unmöglich darauf ankommen kann, dieselbe geradehin und blos zu erweitern. Es kann für die Sammlung unmöglich wichtig sein, von weniger grossen Meistern einige Bilder mehr, oder von Bildern, die mit grossen Namen versehen sind, deren Aechtheit aber unsicher ist, sollten sie auch an sich Verdienst besitzen, eine grössere Anzahl zu gewinnen. Das Einzige, was der Gallerie wahrhaft erspriesslich, allein wenn man aufrichtig gestehen soll, auch nothwendig erscheint, ist die Ausfüllung der wirklichen und wesentlichen Lücken. Sehr viele Gallerien, ja vielleicht alle bekannten, lassen sich nur als Aggregate betrachten, welche nach und nach ohne bestimmten Plan zusammengekommen

sind. Die hiesige Königliche Gallerie zeichnet sich im Gegentheil dadurch aus, dass sie sich systematisch über alle Perioden der Malerei ausdehnt, und die Geschichte der Kunst sich in ihr von ihren Anfängen an verfolgen lässt.

Diesen Vorzug verdankt sie der Solly'schen Sammlung, und es wird ein dauerndes Verdienst des Hofraths Hirt bleiben, dies und was damit für die Kunst und die Kunstgeschichte zusammenhängt, früh anerkannt und den Ankauf dieser Sammlung dringend und angelegentlich empfohlen zu haben. Es ist damit der hiesigen Gallerie ihr wahrer Charakter aufgedrückt worden. Die aus den Königlichen Schlössern und der Giustiniani'schen Gallerie hinzugekommenen Gemälde haben nach dieser Anlage grössere Vollständigkeit und Mannigfaltigkeit gewährt, so dass man mit Wahrheit sagen kann, dass sie von dieser Seite jetzt einzig dasteht. Bei dieser ihrer Beschaffenheit werden nun natürlich die Puncte, in welchen sie noch unvollständig ist, doppelt sichtbar; ja man kann bei anders eingerichteten Gallerien kaum von Lücken reden, da die Anlage derselben nicht auf geschichtliche Vollständigkeit gemacht ist. Nun muss man aber, bei der vollen Anerkennung der grossen Vorzüge der hiesigen Sammlung, doch zugleich offenherzig gestehen, dass es derselben an sicheren und bedeutenden Bildern gerade mehrerer der grössesten Meister wirklich fehlt. Ich darf hier nur die Namen Titian, Lionardo da Vinci, Andrea del Sarto, Paolo Veronese, Tintoretto, Domenichino, Albani, Albrecht Dürer, Hans Holbein den jüngeren, welchen sich noch andere beifügen liessen, erwähnen.

Von allen diesen Meistern fehlen der Gallerie historische Gemälde entweder ganz, oder die vorhandenen gehören nicht zu den bedeutenden, bisweilen nicht einmal zu den sicheren Werken derselben. Es kann daher offenbar nun nicht der richtige Weg neuer Erwerbungen sein, Anerbietungen von Gemälden durch Kunsthändler oder Privatbesitzer abzuwarten, und sich blos mit Hinsicht auf die Güte der Bilder und die Wohlfeilheit der Preise in Ankäufe einzulassen. Es ist vielmehr vorauszusehen, dass solche Bilder, als der Sammlung wirklich nothwendig sind, auf diesem Wege höchst selten oder nie in dieselbe gelangen werden. Dagegen verlocken solche Gelegenheiten immer noch zu leicht, bald wegen des gefälligen Reizes der Bilder, bald wegen der scheinbaren Wohlfeilheit des Preises, bald aus Rücksicht auf die darbietenden Personen, und es kommen auf diese Weise doch An-

käufe zu Stande, aus welchen der Sammlung kein wahrer Nutzen entstehen kann. Es entspringt hieraus unausbleiblich der Nachtheil, dass die Geldmittel zersplittert werden, und die Kunst viel zu brauchen scheint, indem sie höchst wenig gewinnt. Es dürfte daher als Grundsatz festzustellen sein, jeden Ankauf, wie scheinbar vortheilhaft er auch sein möchte, zurückzuweisen, von welchem sich nicht eine Ausfüllung einer der oben erwähnten Lücken erwarten liesse. Es würde sogar gut sein, bekannt werden zu lassen, dass Ew. Königl. Majestät beschlossen hätten, für jetzt gar keine neuen Ankäufe zu machen. Man würde dadurch den doppelten Vortheil gewinnen, die wirklich von Ew. Königl. Majestät beabsichtigten Ankäufe geheimer halten zu können, und sich zugleich der belästigenden Anerbietungen zu entledigen. Denn es ist vorauszusehen, dass, sowie bekannt werden sollte, dass das Königliche Museum, wie es allerdings jede Anstalt dieser Art sein muss, mit einer jährlichen Summe zu Ankäufen ausgestattet ist, der Andrang der Anerbietungen sich noch vermehren wird. Es dürfte aber durchaus nothwendig sein, von einer solchen jährlich bestimmten Summe nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich Gelegenheit zu wirklich wichtigen Ankäufen fände, und es ist nicht zu scheuen, dass die Summe ein oder mehrere Jahre ungenutzt daläge. Um jedoch die wahren Lücken des Königlichen Museums möglichst nach und nach auszufüllen, dürfte es gut sein, Aufträge zu Ankäufen an sachkundige Personen, welche mit den Lücken der Sammlung bereits bekannt wären, oder bekannt gemacht würden, ergehen zu lassen. Diesen Personen müsste man freilich ein volles Vertrauen schenken, da die Benutzung vorkommender Gelegenheiten, wenn erst Rückfragen und weitläufige Berathungen angestellt werden müssen, unmöglich wird, und daher jeder Ankauf, welcher mit diesen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, sich entweder zerschlägt oder vertheuert.

Ew. Königl. Majestät haben bis jetzt den Ankauf von Kunstwerken gewöhnlich dem Gutachten einer Commission von Künstlern und Kunstverständigen anheim gegeben, welches auch unstreitig eine höchst zweckmässige Massregel ist, sobald der Commission die Weisung gegeben wird, nicht bloss zu untersuchen, ob ein Gemälde gut und im Preise billig ist, und in diesem Fall für den Ankauf zu stimmen, sondern vielmehr die, sich für einen Ankauf nur dann zu erklären, wenn derselbe zu einer wesentlichen Vervollständigung der Sammlung dienen kann.

Von dem Ankauf neuer antiker Bildwerke scheint mir im Ganzen eben das zu gelten, was ich gewagt habe, von dem der Gemälde zu sagen. Der Unterschied ist nur der, dass hier nicht sowohl von der Ausfüllung von Lücken die Rede sein kann, da die ganze Sammlung noch bei weitem keinen Grad der Vollständigkeit erlangt hat. Jedes Stück, welches wirklich antik und nur von künstlerischer Schönheit ist, muss hier willkommen sein. Der Ankauf solcher Kunstwerke ist aber um so wünschenswürdiger, als in dem Gebiete der antiken Bildwerke häufig sehr vortheilhafte Ankäufe gemacht werden können, da die bedeutenden Kosten der Restauration, die Schwierigkeit, Statuen in Privatwohnungen aufzustellen, und der überhaupt nicht so auf diesen Gegenstand, als auf Gemälde, gerichtete Geschmack hier eine weit geringere Concurrenz von Käufern antreffen lassen. Auch hier aber ist es dringend nothwendig, die neuen Ankäufe auf eine Art zu regeln, durch welche die Erwerbung mittelmässiger Kunstwerke abgeschnitten und nur das wahrhaft Vortreffliche angekauft wird.

Schon bei Gemälden ist es gewiss sehr vortheilhaft, wenn die Ankäufe von Personen geschehen, die selbst Künstler sind, jedoch lässt sich hier auch vieles für das Gegentheil sagen. Denn es kommen hier Kenntnisse und Erfahrungen in Betrachtung, welche auch ausgezeichneten Künstlern oft abgehen, und welche der die Kunst nicht selbst übende Kenner mehr Musse hat, zu erwerben. Auch hält sich der Künstler schwerer von einseitiger Vorliebe und Abneigung frei. Er ist zu sehr auf einen speciellen Punkt gerichtet, um das Ganze mit Freiheit zu übersehen, obgleich es auch hierin gewiss ehrenvolle Ausnahmen giebt. Bei antiker Sculptur aber ist die Sache einfacher, jedoch zugleich von einer, sonst nur durch den ausübenden Künstler zu lösenden Schwierigkeit begleitet.

Die sichere Entscheidung, ob ein Werk wirklich antik, nachgemacht oder überarbeitet ist, kann kaum ein anderer, als derjenige fällen, welcher selbst mit der Behandlung des Meissels vertraut ist. Der Alterthumskenner bleibt hierin immer zu sehr bei Kriterien der Vorstellung und des Gefühles stehen, welche nicht speciell genug sind, um die jetzt bis zum höchsten Grade der Täuschung gebrachten Nachahmungen abzuwehren. Die grosse Kennerschaft in diesem Punkt dürfte aber ausserdem noch schwerer, als bei Gemälden, zu finden sein. Beschränkung der neuen Er-

werbungen auf das wahrhaft Vortreffliche scheint mir aber auch hier um so nothwendiger, als es in der Königlichen Antikengallerie gar nicht an Zahl schätzbarer Werke der dritten und vierten Klasse, aber allerdings gar sehr an Werken erster und selbst zweiter Schönheit fehlt. Ich glaube jedoch, dass man gegründete Hoffnung hätte, zu diesen zu gelangen, wenn man, statt zufälligen Kaufes des sich Darbietenden, einem hierzu tauglichen Bildhauer in Italien mit gehöriger Freiheit Auftrag ertheilte. Einem solchen würde es nicht fehlen, auch in Fragmenten Werke zu erkennen, die, gehörig restaurirt, zu den ersten einer grossen Sammlung gehören können. Sehr viele der berühmtesten Statuen sind nichts anders, als solche zum Theil sehr stark restaurirte Fragmente.

Berathung über die Ankäufe und andere Gegenstände.

Ich habe im Vorigen der Bildung einer Commission zur Leitung der Ankäufe erwähnt, wage aber hierauf auch noch darum zurückzukommen, weil, wenn diese Commission in wahrer Uebereinstimmung mit den bei dem Museum selbst angestellten und daher mit der Beschaffenheit desselben am genauesten vertrauten Personen handeln sollte, auch eine genauere Geschäftsverbindung derselben mit diesen erfordert wird. Ich halte eine solche Verbindung ausserdem für den ganzen Geschäftsbetrieb bei dem Königlichen Museum für unausbleiblich nothwendig, da auch die Leitung der Restauration der Gemälde und Bildwerke (sowohl die Bestimmung, was restaurirt werden soll, als die Prüfung der vorgenommenen Restaurationen), sowie die Entscheidung über die Fälle, wo man für rathsam finden könnte, mit der jetzt getroffenen Einrichtung und namentlich mit der Anordnung der Gemälde und Statuen Aenderungen vorzunehmen, in der That nur der Berathung mehrerer Kunstverständigen überlassen werden kann. Dem Generalintendanten der Anstalt würde eine solche sachkundige Behörde angenehm und hülfreich sein, und auch die Directoren der Sammlungen fänden darin einen Stützpunkt bei ihrer Verantwortlichkeit gegen das Urtheil des Publicums. Alle irgend wichtige Fragen, welche bei der Beaufsichtigung des Museums vorkommen, sind artistischer Art, und die richtige Entscheidung darüber kann nur von denen erfolgen, welche wirklich selbst Künstler sind. Ich würde es daher für dringend nothwendig halten, Künstler, deren Zahl ich auf vier

bestimmen würde, dem Museum vielleicht unter dem Namen von Assessoren beizugeben, um in Verbindung mit den Directoren der Gemälde- und Antikensammlung, nebst dem Restaurator der Bilder, unter dem Vorsitze des Generalintendanten einen Rath zu bilden, welcher über die so eben genannten und alle ähnliche dahin einschlagende Gegenstände definitiv entschiede. Zu diesem Rathe würden da, wo es ihr Geschäft beträfe, auch die Directoren der Vasen- und modernen Münzsammlung zuzuziehen sein. Die vier Assessoren müssten Mitglieder der Academie der Künste sein, aber von Ew. Königlichen Majestät unmittelbar ernannt werden. Ich würde es jedoch für zweckmässiger halten, die Ernennung nur für zwei oder drei Jahre zu machen, und die Personen alsdann entweder zu bestätigen, oder zu erneuern. Da mit diesem Geschäfte kein Gehalt oder Honorar zu verbinden sein würde, sondern die Künstler gewiss sich demselben mit Vergnügen unentgeldlich unterziehen würden, um dadurch einen ehrenvollen Antheil an der Erhaltung und Erweiterung der Königlichen Sammlungen nehmen zu dürfen, so würde ein solcher Wechsel der Personen noch angemessener erscheinen. Der ganze Rath aber wird mehr gesichert sein, weder in zu grosse Einförmigkeit, noch zu schnelle Abwechselung der Meinungen zu verfallen, wenn er zugleich aus wechselnden und beständigen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Zeichnen und Copiren in der Gallerie.

Eines zwar sehr speciellen Punktes, der aber von bedeutender Wichtigkeit für die Gemäldegallerie, ihre Erhaltung und Benutzung ist, muss ich hier noch um so mehr erwähnen, als man es dem Architekten des Museums und selbst der Commission zu einem Vorwurf machen könnte, denselben nicht gehörig beachtet zu haben.

In den meisten, wenn nicht in allen öffentlichen Gallerien ist es hergebracht, dass Künstler und Dilettanten zeichnen und copiren. Jedem, der oft Gallerien besucht hat, muss es auffallend sein, welche grosse Unbequemlichkeit die Directoren, die Unteraufseher, das besuchende Publicum und die Gallerien selbst durch solche allgemeine Erlaubniss leiden, und wie höchst wenig Nutzen die Kunst aus einer solchen Zulassung aller Künstler und Dilettanten ohne Unterschied zieht, da schon ein höherer Grad der Ausbildung dazu gehört, mit Nutzen auf einer Gallerie zu copiren. Beschränkt man diese Erlaubniss nicht, so wird sie wohl gar, wie

es daran nicht an Beispielen fehlt, zu einem kleinlichen merkantilischen Gewerbe gemissbraucht, bei dem von wahrer Kunst gar nicht die Rede sein kann. Auf der anderen Seite darf das Zeichnen und Copiren nicht ganz untersagt werden. Es wäre daher nothwendig, einen Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen einzuschlagen, und das Copiren nur unter Bedingungen zu gestatten, durch welche sich dasselbe von selbst vermindern würde. Auf der hiesigen Königlichen Gallerie eine noch grössere Beschränkung, als auf anderen nothwendig ist, eintreten zu lassen, wird durch die architektonische Anordnung derselben unvermeidlich, da in jedem Gemäldecompartimente auf's Höchste zwei Personen zugleich beschäftigt sein können. Eine solche Beschränkung kann aber auch bei dem jetzigen Zustande der Kunst in Berlin kein Bedenken erregen, da jeder irgend bedeutende Maler in seiner Werkstatt Schüler anzunehmen pflegt, und es daher an Bildungsmitteln nicht fehlen kann. Zu sehr aber den blossen Dilettantismus zu befördern, kann weder für die Kunst, noch für die allgemeine Bildung erspriesslich sein. Es ist gewiss ein richtiger Grundsatz, dass öffentliche Gemäldesammlungen ihrem wesentlichsten Zwecke nach zuerst für die blosse Betrachtung und nur in zweiter Linie für die specielle Benutzung durch Copiren bestimmt sind. Jener Zweck muss daher vorwalten, und wenn man ihn vollkommen erfüllen will, so muss man auf der einen Seite so wenig als möglich irgend Jemand von dem Besuch der Gallerie ausschliessen, allein wiederum denjenigen, welchen mehr Sinn und Neigung zuzutrauen ist, Gelegenheit verschaffen, die Gallerie ruhiger zu geniessen. Das letztere setzt regelmässige Zulassung solcher Personen ausser den öffentlichen Tagen, oder mit anderen Worten ganz oder minder öffentliche Tage voraus, womit zu häufiges Copiren in mannigfaltige Collision kommen kann.

Ich würde daher folgende Modification in Absicht der Erlaubniss des Copirens vorzuschlagen wagen.

1. Kein Bild dürfte zum Behufe des Copirens von der Stelle, an welcher es hängt, verrückt werden. Diese Regel müsste ohne alle Ausnahme gelten. Sie kann es aber auch, da alle sich zum Copiren vorzugsweise eignenden Bilder an den Seitenwänden, also in einem vortrefflichen Lichte und in nicht zu grosser Höhe hängen.

2. Die Erlaubniss zum Zeichnen oder Copiren in der Gallerie müsste ausschliesslich von dem oben erwähnten, aus dem Museums-

personale und den Assessoren bestellten Rathe und nur nach vorhergegangener Prüfung der Fähigkeit des Nachsuchenden, wo solche nicht schon ohnehin bekannt wäre, ertheilt werden. Zum Behufe dieser Nachsuchung und Prüfung würden bestimmte Sitzungen anzuordnen sein.

3. Die Academie der Künste müsste aufgefordert werden, in Berathung zu ziehen, ob und inwiefern sie nicht, ohne dem Unterrichte ihrer Zöglinge zu schaden, die Benutzung der Königlichen Gallerie zum Zeichnen und Malen in derselben ganz oder zum Theil entbehren und durch andere Hülfsmittel ersetzen könnte. Denn offenbar würde der wünschenswertheste Zustand der sein, dass die Königliche Gallerie gar nicht zur blossen Uebung im Zeichnen und Malen diente, sondern nur zur Anfertigung solcher Copien, welche als würdige Nachbilder der Originale gelten können.

III. Vasen und kleinere Kunstgegenstände.

Die Königliche Vasensammlung ist durch die neuesten Ankäufe Ew. Königl. Majestät zu einem Grade der Schönheit und Vollständigkeit gediehen, dass nur wenige sich schmeicheln können, ihr den Vorrang abzugewinnen. Es fehlen ihr blos Exemplare von der erst seit ganz kurzer Zeit in dem Gebiete des ehemaligen Etruriens gefundenen neuen Vasengattung. Hierin befinden sich aber alle modernen Sammlungen in ganz gleichem Falle, und diesem Mangel würde der Ankauf der Sammlung des Malers Magnus*) vollkommen abhelfen.

Da Ew. Königl. Majestät geruhet haben, über diesen Ankauf das Gutachten der meiner Leitung anvertrauten Commission einzufordern, so behalte ich das hierüber zu Sagende meinem allerunterthänigsten Berichte in dieser Sache vor.

Sämmtliche Gegenstände, welche ich hier zusammenfasse, werden, wenn die Aufstellung vollendet ist, einen Saal und neun Zimmer folgendergestalt einnehmen:

a) Saal und zwei Zimmer: die mit Figuren bemalten Vasen;
b) drittes Zimmer: Vasen ohne Malerei, Inschriften, Mosaiken und Bruchstücke antiker Malerei;

---

*) *Am 23. Juni 1831 zeigt Graf Brühl dem Könige die Ankunft der von dem Maler Magnus angekauften etrurischen Vasen und anderen Alterthümer an.*

c) viertes Zimmer: Denkmale aus gebrannter Erde;
d) fünftes Zimmer: Bronzen;
e) sechstes Zimmer: antike Gefässe, Pasten und andere Gegenstände aus Glas;
f) siebentes Zimmer: Münzen und Medaillen des Mittelalters und der neueren Zeit;
g) achtes Zimmer: die antiken Münzen;
h) neuntes Zimmer: die geschnittenen Steine.

Alle diese Gegenstände sind, je nachdem es ihre Natur und die Nothwendigkeit, sie vor Staub und Beschädigung zu bewahren, erfordert und erlaubt, theils frei, theils auf Tischen unter Glas, theils in Wandschränken aufgestellt. Sie sind, bis auf die neueren Münzen und Medaillen, der einsichtsvollen Aufsicht des Professors Levezow, welcher sich um die Anordnung eines Theiles derselben schon auf der Königlichen Kunstkammer besondere Verdienste erworben und auch den Ankauf der v. Koller'schen Sammlung besorgt hat, anvertraut.

Dieser wird auch ein vollständiges Verzeichniss darüber entwerfen, zu welchem aber bei der grossen Menge der einzeln zu erwähnenden Gegenstände längere Zeit erfordert wird.

IV. Handzeichnungen und Kupferstiche.

Zu den bis hierher durchgegangenen Bestandtheilen des Königlichen Museums — den Gemälden, Antiken, Vasen und kleineren Bildwerken — muss man, wenn der Vollständigkeit der Königlichen Sammlungen nicht ein sehr wesentlicher Theil abgehen soll, noch Kupferstiche und Handzeichnungen hinzufügen. Beide sind für das künstlerische Studium unentbehrlich und tragen schon, weil sie sich über eine grosse Menge von Meistern und Werken verbreiten können, in gewisser Art selbst mehr, als die Gemälde, zur Verbreitung der Kunstkenntniss und Kunstbildung bei. Aus den meistentheils flüchtig hingeworfenen Zeichnungen leuchtet der Charakter und die Manier des Künstlers oft kühner und entschiedener, als aus den Gemälden hervor, und sie enthalten zugleich einen Schatz von künstlerischer Erfindung und von Mustern der Composition. In den Kupferstichen tritt zu der Reproduction einer Menge von Gemälden und Originalzeichnungen eine eigene interessante Kunst hinzu, die es wichtig ist, auf allen Stufen ihrer

Vervollkommnung und durch die verschiedenen Manieren der berühmtesten Meister hindurch zu verfolgen. Mit allen grossen Museen Europa's sind daher Kabinette für Kupferstiche und Handzeichnungen verbunden.

Bis jetzt befindet sich von beiden Gegenständen noch nichts im Gebäude des Museums. Was davon in Königlichen Besitz ist, wird bei der Academie der Künste aufbewahrt.

Es ist jedoch vorläufig ein Raum im ersten Stockwerk des Museums dafür bestimmt worden, und es wäre sehr wünschenswerth, die vorhandene Sammlung dahin zu versetzen, und dem Publicum auf ähnliche Weise, als die übrigen Abtheilungen des Museums, zugänglich zu machen.

Man kann sich indess nicht verhehlen, dass diese Einverleibung bei weitem nicht hinreichen würde, das Königliche Museum auch von dieser Seite mit dem erforderlichen Reichthum auszustatten, sondern dass gerade dieser Theil noch eines bedeutenden Zuwachses bedarf. Diese empfindliche Lücke nicht blos auszufüllen, sondern das Kabinet der Handzeichnungen und Kupferstiche in Stand zu setzen, mit den ersten Kabinetten zu wetteifern, bietet sich nun im gegenwärtigen Augenblick durch den Ankauf der Sammlung des General-Postmeisters und Bundestagsgesandten v. Nagler eine Gelegenheit dar, wie sie wohl niemals wiederkehren dürfte.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, wage ich es, dieses Gegenstandes hier zu erwähnen, und Ew. Königl. Majestät den ehrfurchtsvollen Antrag zu machen, denselben in Allerhöchste reiflichere Erwägung zu ziehen und diejenigen Massregeln Allergnädigst anzuordnen, durch welche dieser Ankauf angeordnet werden müsste.

Die v. Nagler'sche Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen ist von so bedeutendem Umfange, dass sie hierin höchstens den vier ersten Sammlungen, der Pariser, Wiener, Dresdener und Münchener nachstehen kann. An innerem Werthe aber, sei es nun, dass man denselben in dem Besitz einzig schöner Exemplare oder auch einzig seltener Blätter suche, ist sie unstreitig die erste ihrer Art zu nennen. Der Besitzer hat sich nicht, wie es sonst wohl der Fall bei Privat-Sammlungen zu sein pflegt, auf eine oder die andere Partie beschränkt, sondern seine Sammlung enthält in allen Partieen das Seltene und fast im Kauf unzugänglich zu Nennende. Dies hier über Umfang und Werth ausge-

sprochene Zeugniss giebt derselben der v. Rumohr, der dieselbe bei seinem letzten Aufenthalte hier genau geprüft hat, und gleich günstig haben über dieselbe die Vorsteher des Pariser und Münchener Kabinets, Duchesne und Brulliot,*) so wie auch hiesige Künstler und Kenner, namentlich der Professor Rauch, der Geheime Ober-Finanzrath Sotzmann, der selbst eine bedeutende Sammlung besitzt, und der Dr. Waagen geurtheilt. Einen solchen Reichthum von Handzeichnungen und Kupferstichen in solcher Seltenheit und Vorzüglichkeit zusammenzubringen, konnte einem Privatmanne nur durch unsäglichen und beharrlichen Fleiss einen grossen Theil seines Lebens hindurch, durch ausgebreitete und gründliche Kenntniss dieses Faches, durch ungewöhnlichen Scharfblick in der Beurtheilung der einzelnen Exemplare, und durch sehr bedeutenden Geldaufwand gelingen.

In der That hat der v. Nagler noch in den letztvergangenen Jahren einzelne Blätter für sehr hohe Preise zugekauft und auch dadurch seinen immer fortdauernden Eifer für die Sammlung bewiesen, dass er einen eigenen Aufseher zum Anordnen und Vervollständigen derselben, Namens Schorn, unterhält und besoldet. Er hat diesen Mann, der seinen jetzt für den ersten Kenner in diesem Fach geltenden Oheim Brulliot noch zu übertreffen verspricht, auch in allen Hülfsmitteln zu seiner ferneren Ausbildung unterstützt. Ungeachtet dieser Bemühungen gehören noch nebenbei sehr glückliche Conjunkturen dazu, wenn eine solche Sammlung zu Stande kommen soll, und wenn man zur Vervollständigung des jetzigen Vorraths an Handzeichnungen und Kupferstichen den Ankauf einzelner Blätter erwählen wollte, dürfte man in einer sehr langen Reihe von Jahren dennoch nicht zu dem Punkte gelangen, auf welchen die Verbindung der v. Nagler'schen Sammlung mit der jetzigen Königlichen in einem Augenblick führen würde. Von Staaten gemachte Sammlungen können nicht füglich anders, als durch Erwerbungen grosser Privatsammlungen den Grad der Vollständigkeit gewinnen, von welchem aus man durch einzelnen Kauf weiter vorschreiten kann. Der einzelne Ankauf so vieler der Königlichen jetzigen Sammlung noch mangelnder Bilder dürfte nicht allein sehr schwierig, sondern auch höchst kostbar sein, da seit den vielen Nachsuchungen der Engländer, Franzosen und selbst Amerikaner nach diesen Gegenständen

---

*) *Duchesne, Jean, 1779—1855 und Brulliot, Franz, 1780—1836.*

die Preise in diesen letzten Jahren sehr vertheuert worden sind. Dagegen verbürgen bei der Erwerbung der v. Nagler'schen Sammlung die bekannten Gesinnungen des Besitzers in pecuniärer Hinsicht so billige Bedingungen, als nur immer mit den eigenen dafür gemachten Aufopferungen verträglich sind.

Ausser den Handzeichnungen und Kupferstichen enthalten die v. Nagler'schen Sammlungen noch einen grossen Reichthum anderer Gegenstände, Gemälde, Bildwerke des Mittelalters (an welchen die Königlichen Sammlungen noch verhältnissmässig wenig reich sind), Glasarbeiten, antike, besonders aber moderne Münzen und Medaillen, erste Drucke, Versteinerungen, sowie eine Menge der kunstreichsten und merkwürdigsten Seltenheiten der mannigfaltigsten Art. Es würde angemessen sein, den Ankauf zugleich auf diese Gegenstände, die auch der Besitzer von den Handzeichnungen und Kupferstichen zu trennen nicht geneigt sein dürfte, auszudehnen, um damit theils das Königliche Museum, theils die Königlichen Schlösser, theils endlich die Kunstkammer, die Bibliothek und das Mineraliencabinet zu bereichern.

Sollten nun Ew. Königl. Majestät dem Plane dieses Ankaufs Allerhöchstihre Aufmerksamkeit zu schenken geruhen, so würde ich ehrfurchtsvoll darauf antragen:

> eine Commission sachkundiger Männer niederzusetzen und derselben aufzugeben, Ew. Königl. Majestät ein ausführliches und in's Einzelne gehende Gutachten über den Bestand und den Werth der v. Nagler'schen Kunstsammlungen zu überreichen.

Bei der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, über welche sich diese Sammlung verbreitet, dürfte es aber zweckmässig sein, diese Commission gleichzeitig zu ermächtigen, über einzelne Partieen auch andere in denselben erfahrene Personen zuzuziehen.

Die zur Einrichtung des Königlichen Museums niedergesetzte Commission wird jetzt in ihren Arbeiten bis zur gänzlichen Vollendung derselben fortfahren, und ich werde erst alsdann Ew. Königl. Majestät die Rechnung über die zu meiner besonderen Disposition huldreichst gestellten Fonds von zwanzigtausend Thalern und von zehntausend Thalern allerunterthänigst vorlegen können.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigster
Humboldt.

LV. „Bemerkungen über die Einrichtung des Königlichen Museums.“ 25. December 1830.

(Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

II.

Instruction des General-Intendanten.

Wenn das Museum fortdauernd seinen Zweck erfüllen und als eine Kunstanstalt, bei welcher wirkliche und gründliche Kenntniss der Kunst alles anordnet, was zum artistischen Theile derselben gehört, bestehen soll und für alle Zeiten von persönlicher Willkür und von dem Zufall, wer ihm jedesmal zum Vorgesetzten gegeben ist, unabhängig erhalten werden soll, so bedarf es einer festen, von Sr. Majestät dem Könige, so wie es das Reglement der Akademie der Wissenschaften ist, Allerhöchst-Selbst vollzogenen und ohne Allerhöchst-Ihre Genehmigung nicht zu ändernden Grundverfassung. Ohne eine solche läuft die ganze Anstalt Gefahr, und alle auf dieselbe verwendeten Summen werden ausgegeben, ohne dass der mögliche Fall ausgeschlossen ist, dass sie ihren Endzweck nur mehr oder minder vollständig erfüllen. Meiner innersten Ueberzeugung nach ist der bei einer solchen Verfassung festzuhaltende Grundsatz sehr einfach, er muss aber auch so bestimmt und in so bindenden Ausdrücken dastehen, dass er durchaus und auf keine Weise umgangen werden kann.

Es muss nämlich über einige genau vorzuzeichnende rein artistische Punkte nur von wirklichen Künstlern, und zwar von mehreren in gemeinschaftlicher Berathung **entschieden** werden, da es durchaus nicht genügt, sie nur zu Rathe zu ziehen und dem General-Intendanten die Entscheidung zu überlassen. Es kann in der Folgezeit eigenmächtige und eigenwillige General-Intendanten geben, und sie können in diesem Fall wesentlichen Schaden anrichten. Auch wenn ein solcher General-Intendant selbst Künstler wäre oder die speciellsten Kunstkenntnisse besässe, so könnte er durch Einseitigkeit oder vorgefasste Meinungen nachtheilig einwirken. Ein General-Intendant, welcher die Kunst, das Verhältniss der Anstalt zu derselben und sein eigenes zu der Anstalt wahrhaft einsieht, wird hierin keine ihm ungeziemende Beschränkung finden. Er wird fühlen, dass das Urtheil

eines Einzelnen und noch mehr eines solchen, der nicht selbst Künstler ist, dem Urtheile einer Commission nachstehen muss, und dass nur Schiefheit und Halbheit in die Sache kommt, wenn er den Ausspruch der Künstler nur als Rath ansehen will, dem er beitreten oder den er verwerfen kann. Dasselbe gilt von dem dirigirenden Departements-Minister. Ich möchte unter keiner andern Bedingung, als mit solcher wirklich entscheidenden Commission an der Spitze des Museums auf die eine oder andere Weise stehen und habe bei der Einrichtung des Museums immer genau diese Grundsätze befolgt. Die Thätigkeit des General-Intendanten ist dadurch keinesweges auf die von der Wirksamkeit der Commission unabhängigen Dinge beschränkt. Er bleibt immer die Seele der Anstalt, seine Wichtigkeit liegt nur nicht darin, sich in das künstlerische Detail zu mischen, sondern in dem Einfluss auf die Anstellungen, in dem geschickten Bemühen, jeden Angestellten auf solche Weise zu leiten und zu ermuntern, dass er seinem Talente nach zum Ganzen beitrage, in der Wegräumung der Schwierigkeiten und der Herbeischaffung der Erleichterungen, welche die Anstalt finden und deren sie bedürfen kann. Nur Er kann Jedem den freien Spielraum sichern und Jedem den wahren Anstoss geben, in demselben harmonisch zu wirken.

Herr Minister von Altenstein hat in seinen Instructionsentwurf nach dem Inhalte meines Berichtes vom 21. August eine dem General-Intendanten zur Seite stehende Commission aufgenommen, und ich erlaube mir über dieselbe folgende Bemerkungen.

a.

In der Zusammensetzung derselben weiss ich nur das Einzige hinzuzufügen, dass auch der Director des Kupferstich-Kabinets, wo es sein Fach betrifft, zu derselben zugezogen werden muss.

b.

Diese Commission muss meiner Meinung nach unter dem Vorsitze des General-Intendanten berathschlagen und nach Mehrheit der Stimmen Beschlüsse fassen. Bei Stimmengleichheit muss die Stimme des General-Intendanten den Ausschlag geben. Bei dem so gefassten Beschluss hat es aber alsdann auch lediglich sein Bewenden; der General-Intendant kann nichts daran abändern, es findet auch weiter keine Communication darüber mit dem Ministerium statt, sondern dieses, sowie der General-Intendant

erkennen die Commission für competent. Berichte an des Königs Majestät Allerhöchste Person finden nur insofern statt, als sie, wie bei ausserordentlichen Bewilligungen, ohnehin und in jedem Fall nothwendig wären.

Diese bindende Stellung der Commission finde ich nicht in dem Instructions-Entwurf des Herrn Ministers von Altenstein aufgenommen. Es heisst darin bloss:

> „Für alle bei dem Königlichen Museum vorkommenden Geschäfte, welche vorzüglich artistische Kenntnisse erfordern, bedient sich der General-Intendant des Beirathes der Commission."

Dies ist meiner Ueberzeugung nach nicht genügend. Es scheint auch nicht die Absicht des Herrn Ministers Freiherrn von Altenstein gewesen zu sein, dass die Commission sollte entscheiden können, denn an einer andern Stelle des Instructions-Entwurfs heisst es:

> „Vorschläge zur Vermehrung der Sammlungen, insofern die Kosten auf die etatsmässigen Fonds derselben anzuweisen sind, werden gegenseitig von dem Minister der Geistlichen p. Angelegenheiten, dem General-Intendanten und von diesem jenem vor der Ausführung mitgetheilt, und, wenn keine Vereinigung stattfinden sollte, solches Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt."

In dieser Stelle ist auch nicht einmal vom Beirathe der Commission die Rede, man kann dieselbe vielmehr nur so verstehen, dass bei einstimmiger Meinung des Ministers und General-Intendanten ein Ankauf geschehen könne, über den die Commission nicht gefragt worden oder dem sie nicht beigetreten wäre. Nimmt man aber auch an, dass der Rath der Commission immer berücksichtigt werden würde, so tritt hier noch eine andere sehr wichtige Rücksicht ein. Die Commission selbst hat in jedem einzelnen Mitgliede ein wichtigeres und höheres Gefühl ihrer Stellung, wenn sie weiss, dass sie entscheiden kann und für die Entscheidung verantwortlich ist. Das blosse Ertheilen eines Rathes, der auch verworfen werden kann, bringt geringeren Ernst hervor, ja es kann oft unlustig machen, wenn der um Rath gefragte fühlt, wie er hier fühlen muss, dass er der allein competente Urtheiler ist.

Nach dem oben auseinandergesetzten würde über eine Vermehrung innerhalb des etatsmässigen Fonds die Commission mit

dem General-Intendanten entscheiden, ohne dass es weiter einer Einigung zwischen dem letzteren und dem Minister bedürfte. Ob Se. Majestät der König Sich auch bei Ankäufen innerhalb des Etats Ihre Genehmigung vorbehalten wollen, hängt natürlich von Allerhöchst Ihrer Entscheidung ab.

c.

Wenn aber die Commission wirklich definitiv entscheiden soll, so müssen auch die Gegenstände, die ihr nothwendig vorgelegt werden müssen, genau bestimmt sein. In diese Bestimmung geht der Instructions-Entwurf des Herrn Ministers Freiherrn von Altenstein noch nicht ein. Es scheinen mir vier Punkte zu sein, auf welche sich das Recht der Entscheidung der Commission beschränken, aber auch nothwendig ausdehnen muss:

a) jede neue Erwerbung von Kunstwerken durch Kauf oder Tausch,

b) die Aufstellung der neu erworbenen Kunstwerke und jede Umänderung in der Aufstellung der bisher schon vorhandenen,

c) alles, was sich auf die Restauration der Bilder bezieht,

d) die Ertheilung der Erlaubniss zum Copiren in der Gallerie, insofern dieselbe nicht reglementmässig der Akademie der Künste zusteht.

Der letzte Punkt wird vielleicht zu unbedeutend scheinen, um ihn der Commission in die Hände zu geben. Er ist es aber durchaus nicht, sondern von der höchsten Wichtigkeit, da eine nicht mit solchen Förmlichkeiten verbundene Erlaubnissertheilung niemals nach wahrhaft artistischen Grundsätzen geschehen kann. Es leidet aber alsdann durch zu grosse Beschränkung dieser Erlaubniss das Bedürfniss der Kunst, durch zu grosse Erleichterung dagegen die Würde derselben und nebenher auch die bequeme Benutzung des Museums durch das Publicum.

Es mag wohl sein, dass in fremden Museen die Grundverfassung die Anordnungen weniger streng an das Urtheil von Künstlern bindet; es scheint mir aber nicht gut, dies nachzuahmen, vielmehr ist es der Würde der Preussischen Verwaltung angemessen, auch die Kunst auf eine ernsthaftere Weise und mehr nach Principien zu behandeln.

Sollten die hier ausgeführten Vorschläge die Allerhöchste Genehmigung finden, so dürfte es wohl unumgänglich nothwendig sein, ausdrücklich anzuordnen, dass dieselben in der hier vorge-

tragenen bindenden Form in das Reglement aufgenommen würden. Es sind dieselben, welche ich in meinem allerunterthänigsten Bericht vom 21. August c. vorzutragen gewagt hatte. Se. Majestät hatten geruht, denselben Allerhöchst-Ihren Beifall zu schenken und dem Herrn Minister Freiherrn von Altenstein meinen Bericht zu neuer Berichterstattung über die Ausführung meiner Vorschläge zuzufertigen. Dadurch aber, dass der Herr Minister Freiherr von Altenstein die definitive Entscheidung der Commission in einen blossen Beirath verwandelt, hat er, ohne in eine Widerlegung meiner Vorschläge einzugehen, dieselben gerade im Wesentlichen umgeändert. Ich bin weit entfernt, dies zu tadeln, da ich meine Meinungen gar nicht für unfehlbar halte; ich habe nur auf diesen wichtigen Unterschied zwischen unsern beiderseitigen Berichten zur Motivirung der Allerhöchsten Entscheidung aufmerksam machen wollen und bemerke nur noch, dass ein Mittelweg zwischen beiden Meinungen vergeblich gesucht werden dürfte.

III.

Ankauf der Sammlung des Herrn General-Postmeisters von Nagler.

Bei den jetzigen, den Staat zu so vielen Ausgaben nöthigenden und mit noch viel grösseren bedrohenden Umständen könnte es leicht dahin kommen, dass Se. Majestät der König Sich bewogen fühlten, diesen Ankauf für jetzt auszusetzen. Sollte dies unglücklicher Weise der Fall sein, so würde ich demohngeachtet sehr rathen, die Commission dennoch sogleich niederzusetzen, auf welche der Herr Minister Freiherr von Altenstein in seinem Bericht anträgt. Es vergeht mit den Arbeiten dieser Commission immer ein bedeutender Zeitraum. Es ist zu hoffen, dass sich indess die momentanen Hindernisse heben werden, und die vorbereitende Arbeit ist alsdann vorhanden.

IV.

Restauration der antiken Bildwerke.

Herr Minister Freiherr von Altenstein hat vorgeschlagen, dieselbe so lange vermittelst ausserordentlicher Bewilligungen fortgehen zu lassen, bis die jetzt vorhandenen Bildsäulen gänzlich

durchrestaurirt sind, die Restaurationskosten der neu zu erwerbenden aber von dem Vermehrungs-Fonds des Museums zu entnehmen. Dieser Vorschlag ist auch vollkommen zweckmässig, insofern nämlich Se. Majestät der König die fortgehende ausserordentliche Bewilligung zu genehmigen geruhen wollen. In diesem letztern Fall würde es wieder darauf ankommen, ob die Restauration, wie bisher, unbeschränkt fortgehen oder dafür jährlich nur eine bestimmte Summe verwendet werden soll. Zur Motivirung der Allerhöchsten Entscheidung bemerke ich hier, dass die Restauration der Bildwerke vom Jahre 1824 an bis jetzt, mithin in sieben vollen Jahren, in runder Summe 16000 Thl. gekostet hat, wozu aber noch jährlich 600 Thl. Honorar für die restaurirenden Bildhauer gerechnet werden müssen. Ohne dies Honorar betrüge mithin die Durchschnittssumme eines Jahres etwa 2300 Thl.

Tegel, den 25ten December 1830.

Humboldt.

LVI. Gegen Aenderung des Museumsstatuts.

14. Juni 1833.

(Abschrift im Geh. Staatsarchiv.)

Um dem mir in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. März dieses Jahres allergnädigst ertheilten Auftrage zu genügen, mein Gutachten über eine in Antrag gebrachte Veränderung des Statuts des Königlichen Museums abzugeben, glaube ich nicht sowohl von einer theoretischen Ansicht ausgehen, als vielmehr dasjenige im Auge behalten zu müssen, was praktisch ausführbar und durch die gegebenen Mittel zu erreichen ist. Die Anträge des General-Intendanten der Königlichen Museen Herrn Grafen von Brühl gründen sich hauptsächlich darauf, dass der ganze Umfang seines Departements in mehrere Zweige getheilt ist, zwischen welchen nun eine, wenn auch nicht ganz gleiche, doch der Gleichheit sehr nahe kommende Vertheilung der Mittel versucht und ihr zugleich die Organisation des Ganzen angepasst wird. So lobenswerth gewiss auch im allgemeinen diese Rücksicht auf distributive Gerechtigkeit ist, so gestehe ich doch offenherzig und nach der unparteiischsten Erwägung, dass ich es für höchst bedenklich und wenn ich meine Ueberzeugung unumwunden aussprechen soll,

für sehr nachtheilig für die Anstalt halten würde, wenn diese Anträge in Ausführung kämen. Selbst wenn man von der Voraussetzung der Gleichstellung der verschiedenen Zweige des Königlichen Museums ausgeht, würde mir die vorgeschlagene Organisation, wie ich gleich weiter ausführen werde, nicht die angemessenste erscheinen. Wenn man aber auf den wahren Zweck und die wesentliche Natur einer Anstalt wie das Museum sieht, so zweifle ich sehr, dass eine Coordinirung jener verschiedenen Zweige, selbst theoretisch, der richtige Standpunkt zur Beurtheilung ihrer Organisation sein würde. Der Zweck des Museums ist offenbar die Beförderung der Kunst, die Verbreitung des Geschmacks an derselben und die Gewährung ihres Genusses. Wenn aber von Kunst die Rede ist, so muss man zuerst und hauptsächlich an die antike Sculptur und die Malerei in allen ihren Schulen und Epochen denken. Es sind dies die grossen und sich natürlich zuerst darbietenden Gegenstände der Kunst, es sind diejenigen, an welche sich das natürliche Gefühl zunächst wendet und an denen es sich bis auf einen gewissen Punkt, frei von aller Gelehrsamkeit und selbst noch von tieferen Studien, prüfen kann; es sind daher die Objecte, welche vorzugsweise sowohl auf die Kunst als auf das Gefühl derselben in der ganzen Nation einwirken. Die Antiken und Gemäldegallerie müssen daher den Kern der Anstalt, ja eigentlich die ganze Anstalt selbst ausmachen, und der Organismus derselben muss zunächst auf sie und auf ihr Bedürfniss berechnet sein. Die anderen Zweige sind nur als Nebenzweige zu betrachten, doch versteht es sich von selbst, dass sie von sehr verschiedener Wichtigkeit sind, die sich aber gerade nach ihrem Verhältnisse zu jenen Hauptzweigen richtet. Das Kupferstich-Kabinet, wenn es mit dem Museum verbunden sein wird, und das sogenannte Antiquarium (Vasengemälde, antike Gefässe, Münzen u. s. f.) stehen ihnen offenbar am nächsten. Sie beziehen sich unmittelbar auf sie und müssen daher in der Sorgfalt für das Ganze am meisten, aber auch gerade in dieser Beziehung berücksichtigt werden. Das Aegyptische Alterthum bildet ein abgeschlossenes Ganzes für sich, es gehört zu dessen Benutzung ein höherer Grad einer, wieder ausserhalb des gewöhnlichen Alterthums-Studiums liegenden Forschung. Selbst auf die allgemeine Kunstbildung kann es, so vortrefflich auch, gerade in künstlerischer Schönheit, einige einzelne Gegenstände sind, doch nur dann erst gehörig einwirken, wenn das Verständniss dem Beschauer geöffnet

ist und er sich mit den besonderen Bedingungen vertraut gemacht hat, an welche die Kunstwerke dieser Nation geknüpft sind. Die Slawo-Germanischen Alterthümer werden meistentheils nur geschichtliche Wichtigkeit darbieten. Es ist sehr nützlich, was man davon besitzt, gehörig zu erhalten und zu ordnen, und hinzuzufügen, was sich ohne grosse Opfer erlangen lässt; allein mit den Hauptzwecken des Museums kann eine solche Sammlung in keiner Verbindung stehen. Noch weniger lässt sich dies von der ethnographischen Sammlung (der ehemaligen Kunstkammer) sagen. Zwar ist es schwer, darüber ein allgemeines Urtheil zu fällen, da Gegenstände so verschiedener Art dort zusammengehäuft sind. Die Völkerkunde kann aus einer solchen Sammlung nur sehr bedingten Nutzen ziehen. Es finden sich aber in dieser Sammlung allerdings mehrere Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit jedes Kunstfreundes in Anspruch nehmen und in näherer Beziehung zu der Kunst im Allgemeinen stehen. Gerade aber weil die Sammlung so verschiedenartiger Natur ist und weil jene Gegenstände sich gewissermassen nur zufällig in ihr befinden, so wäre es auch ganz unangemessen, an eine planmässige Erweiterung derselben zu denken. Ich glaube nicht, die Beschuldigung befürchten zu müssen, gewisse Gebiete der Kunst oder ihrer Geschichte zu sehr in den Schatten zu stellen. Ich schätze gewiss alle und erkenne ihren Nutzen; wo sie aber in Beziehung auf einen bestimmten Zweck und eine zu diesem Zweck gestiftete Anstalt betrachtet werden, muss ihre Wichtigkeit natürlich verschiedenartig erscheinen. Die Betrachtung der verschiedenen Theile des Museums aus dem Begriffe des Ganzen der Anstalt halte ich aber für richtiger als das Bemühen, die Ansprüche jedes Theiles auf Gleichstellung möglichst zu befriedigen.

Es bestätigt mich hierin noch ein anderer Umstand. Die Gemälde- und Antiken-Gallerie sind die Sammlungen, in welchen die artistische Beziehung vorwaltet und die, um benutzt und genossen zu werden, der Anschauung der Original-Gegenstände selbst bedürfen. Bei den Nebenzweigen der Anstalt kann man, weil sie weit mehr ein wissenschaftliches als ein rein artistisches Interesse gewähren, in sehr vielen Fällen die Originale entbehren und Kupferstiche oder Abgüsse benutzen.

Ich habe dies vorausschicken zu müssen geglaubt, weil es in der That meine Ueberzeugung ist, dass, auch ohne Rücksicht auf die Mittel und ihren Umfang, eine Coordinirung unserer ver-

schiedenen Kunstsammlungen in der Organisation des Museums tadelhaft sein würde. Weit mehr aber fällt dies noch in die Augen, wenn man, wie es doch vorzüglich bei allen Verwaltungsgegenständen geschehen muss, den praktischen Gesichtspunkt festhält. Die Summe von 15410 Thl., welche, nachdem einige Abzüge dabei eingetreten sind, jetzt jährlich zur Disposition der artistischen Commission steht, ist in sich sehr bedeutend und wird für alle künftigen Zeiten ein Beweis des huldreichen Schutzes bleiben, welchen Se. Majestät der König der Kunst angedeihen lässt. Sie ist aber, wenn man die Mängel unserer Sammlungen kennt und ihre Bedürfnisse in Erwägung zieht, nichts weniger als gross. Es kommt also ganz und gar auf die Art ihrer Verwendung an, und in dieser Rücksicht muss es hier ein natürlicher Verwaltungsgrundsatz bleiben, dieselbe unverkürzt auf Einen Punkt hinzuwenden, nicht aber durch Vertheilung zu zersplittern. Durch das ängstliche Bemühen, jedem Gegenstande wenigstens etwas zuzuwenden, gehen selbst grosse Fonds verloren, ohne dass man eine bedeutende Wirkung davon wahrnehme. Dies würde offenbar hier die Folge sein, wenn der Regel nach alle Sammlungen vermehrt werden und zu diesem Behufe an den gemeinschaftlichen Fonds Theil nehmen sollten. Um hierin mit Erfolg fortzuschreiten, würde ein vierfach grösserer Fonds erfordert werden. Lässt man von der jetzt ausgesetzten Summe auch nur verhältnissmässig alle Sammlungen sich ergänzen, so wird jede einzelne Erwerbungen machen, aber eine wahre Vervollständigung des Museums in seinen Haupttheilen wird, auch in einem langen Zeitraum, nicht erreicht werden. Meinem Erachten gemäss müssen daher die Nebenzweige des Museums, wenigstens für eine lange Zeit hinaus, nur in ausserordentlichen Fällen und wenn die Antiken und Gemälde-Gallerie dadurch gar keinen Nachtheil leiden, auf Verwendungen Anspruch machen können, und diese Ansprüche müssen sich wieder nach der Verwandtschaft richten, in welcher jeder einzelne Zweig mit den Haupttheilen steht. Es ist in der That nicht abzuleugnen, dass z. B. Verwendungen zur Vermehrung der Aegyptischen Sammlung ganz unpassend sein würden, so lange noch die Antiken- und Gemälde-Gallerie so bedeutende Lücken hat. Etwas wahrhaft Grosses und Ausgedehntes liesse sich für jene Sammlung doch nur mit Summen machen, die ihr zuzuwenden unmöglich ist, und einzelne selbst vorzügliche Stücke können, ihrer Natur nach, für das Allgemeine der Kunst und die Bildung des

Geschmackes nicht die Wirkung hervorbringen, die eine einzelne schöne Griechische oder Römische Antike oder ein einzelnes schönes Gemälde unfehlbar ausübt. Um die Nothwendigkeit, alle Mittel ohne Ausnahme zur ausschliesslichen Vermehrung der Antiken- und Gemälde-Gallerie zusammenzuhalten, ganz zu fühlen, muss man nur den besonderen Zustand unserer jetzigen Sammlungen bedenken. An höchst interessanten Werken fehlt es weder der Antiken- noch der Gemälde-Gallerie, dagegen kann man beiden mit Recht den Vorwurf machen, dass sie an wahrhaft ausgezeichneten und schönen der grossen Meister des Alterthums und der neueren Kunst Mangel leiden. Die Gemälde-Gallerie insbesondere sagt mehr dem geschichtlichen Studium der Malerei zu, als sie, in Vergleichung mit anderen Gallerien, durch den Genuss von Werken ersten Ranges erfreut. Wird diesem Mangel auf genügende Weise abgeholfen, wie denn schon seit dem Ankauf der Sollyschen Sammlung ein bedeutender Anfang dazu gemacht worden ist, so wird, was ihr jetzt bisweilen zum Vorwurfe dient, die zu grosse Berücksichtigung der geschichtlichen Fortschritte, gerade ein Vorzug derselben werden, so dass sich schwerlich eine andere wird mit ihr messen können. Dies ist nicht unmöglich zu erreichen, wenn die ganze von Sr. Majestät dem König so grossmüthig ausgesetzte Summe auf diesen Punkt gerichtet wird. Geschieht dies hingegen nicht, so können nur so unbedeutende Ankäufe gemacht werden, dass die Sammlung niemals diesen Charakter verlieren wird.

Dies haben nun auch Se. Majestät der König in Allerhöchst-Ihrer Kabinets-Ordre*) bestimmt ausgesprochen. Die Gemälde und Sculptur-Arbeiten werden darin für die Hauptgegenstände des Museums, für welche dasselbe ganz eigentlich errichtet ist, erklärt, und die jährlich ausgesetzten Fonds sollen wesentlich zu ihrer Erweiterung und Verschönerung bestimmt bleiben. Dieser letztere Ausdruck ist vorzüglich bedeutend, weil ein Museum vorzüglich das wahrhaft Schöne in sich aufnehmen muss, da nur dies den Geschmack eigentlich bildet und allein den eigentlichen Genuss gewährt.

Ich könnte daher unmöglich rathen, weder in der Organisation des Museums einer eigenen Behörde, wie es in den vorliegenden

---

*) *In der KO. vom 17. März 1833 heißt es: „Die Gemälde und Sculpturen bleiben daher vorzüglich zu berücksichtigen“ usw.*

Anträgen vorgeschlagen wird, die Repartition der ganzen für das Museum disponiblen Summe auf dessen einzelne Zweige zu ertheilen, noch auch diesen zu ihrer Befriedigung alljährlich eine bestimmte Summe anzuweisen. Ich glaube darum nicht, dass gar kein Ankauf für diese anderen Zweige stattfinden werde. Es können sich Gelegenheiten darbieten, wo man bedeutende Erwerbungen für einen derselben mit geringem Aufwande machen kann, und diese werden, auch bei der Fortdauer der jetzigen Organisation, nicht unbenutzt gelassen werden; immer aber müssen diese ausserordentlichen Fälle nur sehr selten eintreten, denn man kann es sich nicht verleugnen, dass, wenn durch ihre Häufigkeit den Haupttheilen des Museums viel entzogen wird, der wahre Zweck des Museums gänzlich verfehlt oder sehr mangelhaft erreicht wird.

Mit der Idee der Coordinirung der verschiedenen Zweige des Museums, die ich hier bestreiten zu müssen geglaubt habe, fällt auch der grösste Theil der Gründe für eine Abänderung in der Organisation seiner Behörden hinweg. Wenn keine Vertheilung der Fonds stattfinden soll, so wird es für die übrigen vorkommenden Geschäfte, meinem Bedünken nach, der vorgeschlagenen Commission von drei Mitgliedern ebenso wenig als der besonderen Commissionen bei jedem einzelnen Zweige bedürfen. Die jetzige Organisation des Museums scheint mir vollkommen ausreichend und hat das Verdienst der Einfachheit, welche bei Anstalten dieser Art vorzüglich empfehlungswürdig ist. Der General-Intendant ist der Chef der Anstalt. Für diejenigen Gegenstände aber, welche technische Beurtheilung erfordern, wie der Ankauf von Kunstwerken, die Anordnung derselben in der Antiken- und Gemälde-Gallerie, die Prüfung der Fähigkeiten der Personen, die zum Copiren zugelassen werden, ist eine Commission angeordnet, in der er den Vorsitz führt. Die Stimmenmehrheit in dieser ist entscheidend, weil es natürlich und gerecht ist, dass über Gegenstände der Kunst Künstler das definitive Urtheil fällen. In der Commission sitzen die Directoren der Antiken- und Gemälde-Gallerie und des Antiquariums, also der Haupttheile des Museums. So sehr auch die Aufseher der anderen Sammlungen, nach ihrer jedesmaligen Persönlichkeit, würdige Mitglieder der Commission sein möchten, so können sie, gerade als Directoren dieser Sammlungen, in Fällen, wo nicht bestimmt von diesen die Rede ist, darauf keinen Anspruch machen. In den sie betreffenden Fällen

werden sie zugezogen, und auch der neue Entwurf des Herrn Grafen von Brühl begnügt sich mit einer solchen Zuziehung für die Assistenten der modernen Münzen und Medaillen und der Gemmen und antiken Münzen. Man kann es den Mitgliedern der artistischen Commission zutrauen, dass, wenn ein solcher Fall vorhanden ist, sie zu unterscheiden wissen werden, was nach allgemeinen und nach speciellen Kenntnissen und Ansichten zu beurtheilen ist. Es ist daher gewiss auch nicht zu besorgen, dass sie, da ihnen die Anordnung der Kunstwerke zur Beurtheilung überlassen ist, sich darum in die specielle Anordnung der Gegenstände der anderen Sammlungen auf eine den Directoren derselben vorgreifende Weise mischen sollten. Das wissenschaftliche Princip scheint mir gleichfalls hinreichend berücksichtigt. Der Director des Antiquarismus muss, seiner Bestimmung nach, jedesmal ein Gelehrter sein, und wenn auch einmal beide Directoren der Gemälde- und Antiken-Gallerie ausübende Künstler sein sollten, so befindet sich das Kunststudium auf einer Stufe, die nicht mehr einen schroffen Gegensatz des artistischen und wissenschaftlichen Princips erlaubt, und zur Erreichung der praktischen Zwecke des Museums scheint mir eine scharfe Entgegenstellung dieser beiden Principe keinesweges nothwendig. Was neben dem artistischen Werthe zugleich einen gelehrten hat, wird auch von einer bloss artistischen Commission nicht ohne andre erhebliche Gründe zurückgewiesen werden; dasjenige aber, in dem die wissenschaftliche Merkwürdigkeit allein vorwaltet oder doch den artistischen Werth ganz überwiegt, bleibt viel besser für jetzt, wo Nothwendigeres zu erwerben ist, ausgeschlossen.

So scheint mir die jetzige Organisation des Museums auf ein folgerechtes Princip gegründet. Es steht dem General-Intendanten nur darum eine Commission zur Seite, weil die Gegenstände seiner Wirksamkeit unumgänglich nothwendig einer technischen Behörde bedürfen. In den neuen Vorschlägen wird ihm dagegen eine Instanz beigeordnet, deren er nur durchaus entrathen zu können scheint. Ich gestehe überhaupt, dass ich nicht einsehe, auf welchem Principe die vorgeschlagene Commission von drei Mitgliedern beruhen soll, und ebenso wenig kann ich mir einen praktischen Nutzen von derselben versprechen. Das dritte Mitglied, welches, wie es scheint, weder ein eigentlich ausübender Künstler noch bloss ein Gelehrter sein soll, würde nur als ein durch seine Natur nicht parteiisch erscheinender Schiedsrichter gelten können. Eines

solchen bedarf es aber gar nicht, da zwischen dem General-Intendanten und der artistischen Commission gar kein Gegensatz vorhanden ist. Ich bin vollkommen überzeugt, dass gerade ein Mann*) wie der zu dieser neuen Stelle vorgeschlagene sehr nützlichen und zweckmässigen Rath ertheilen könnte; aus dem gleichen Grunde aber könnte man eine solche Commission auch unbestimmt erweitern, und zur Festsetzung einer neuen Organisation muss immer das klare Bedürfniss der vorgeschlagenen Stellung nachgewiesen werden. Das neue Mitglied in dieser Commission von drei Personen würde mir immer nur ein Gehülfe oder Stellvertreter des General-Intendanten zu sein scheinen, die Commission selbst aber würde, meiner Ueberzeugung nach, die Maschine bloss unnütz complicirt machen und die jetzige richtige Stellung der Behörden auf eine nachtheilige Weise verwickeln. Denn sie beschränkt den Einfluss des General-Intendanten und greift der technischen Commission vor, für welche sie doch nicht wahrhaft gelten kann. Ich würde aber auch schon darum gegen dieselbe stimmen, weil es allemal Sammlungen nachtheilig ist, immerfort neue Stellen bei ihnen zu creiren. Wie sehr aber die Organisation des Museums durch die Vervielfältigung der technischen Commissionen, wenn jeder Zweig seine eigne erhielte, complicirt werden würde, springt von selbst in die Augen.

Ueber das Copiren der Gemälde auf der Gallerie bedarf es kaum noch, nach dem, was schon die Allerhöchste Kabinets-Ordre darüber enthält, einiger rechtfertigenden Worte. Dass die Erlaubniss dazu nicht bloss zur Schonung der Sammlung, sondern in dem wahren Interesse der Kunst beschränkt sein muss, leuchtet gewiss jedem ein, der ächten Dilettantismus von falschem zu unterscheiden weiss. Der Massstab zur Ertheilung der Erlaubniss kann nur in den Fähigkeiten und der schon erlangten Fertigkeit der Ansuchenden liegen, und da beides künstlerisch ist, so kann das Urtheil darüber nur von Künstlern gefällt werden. Jedes andre Urtheil würde der hier natürlichen Grundlage ermangeln und noch viel leichter parteiisch, aus Gunst oder Ungunst herfliessend erscheinen. Die Unabhängigkeit der Akademie der Künste von der artistischen Commission für ihre Schüler kann hier nicht als Ausnahme angesehen werden, da ja hier ebenso

---

*) *Damit ist doch wohl der bald darauf zum Generalintendanten ernannte Graf Brühl gemeint.*

wohl ein von ausübenden Künstlern gefälltes Urtheil entscheidet. Der von der artistischen Commission einem Professor der Akademie der Künste, den sein specieller Beruf ohnehin in das Museum führt, gegebene Auftrag zur Prüfung derer, welche in dem Museum copiren wollen, scheint mir keinesweges ein Beweis, dass es unangemessen war, der Commission diese Entscheidung zu übertragen, sondern eine ganz natürlich in ihren Attributionen liegende Massregel. Indem sie das Urtheil einem ausübenden und erfahrnen Künstler überlässt, bleibt sie immer dafür verantwortlich und kann ihren Auftrag in jedem Augenblicke zurücknehmen. Es ist also hier ein ganz anderer Fall, als wenn, der Organisation nach, die Entscheidung einem Einzelnen, z. B. dem Director der Gemälde-Gallerie, anheimgestellt wäre. Das Copiren in den Nebenzweigen der beiden Haupt-Gallerien lässt sich hiermit gar nicht in Vergleichung bringen, da die Zahl der Aspiranten dort gewiss geringer und auch der Andrang des beschauenden Publicums weniger gross ist. Es mag wohl sein, dass ein gewisses Halten an Principien in einer Sache, die vielen wenig bedeutend vorkommt, pedantisch erscheint; die Gründung des Museums, die Se. Majestät der König mit bisher in anderen Ländern beispielloser und von einengenden Ideen freier Huld beschlossen und ausgeführt haben, ist aber etwas so Grossses und für die Kunst überhaupt so Wesentliches, dass dadurch auch die Wichtigkeit wächst, ein solches Institut in allen Punkten nach den wahren und von Nebenrücksichten befreiten Grundsätzen einzurichten.

Die anticipirte Verfügung über Fonds künftiger Jahre halte auch ich für bedenklich und in der Regel für schlechterdings unzulässig. Glaubt man einer grösseren Summe, als ein einzelnes Jahr liefert, zu bedürfen, so ist es gewiss viel besser, die Verwendung in einem oder zwei Jahren ganz aufzuschieben, als sich im Voraus der Mittel der künftigen zu berauben. Es würde überhaupt sehr nachtheilig sein, wenn man gerade in jedem Jahre über die disponible Summe nothwendig verfügen zu müssen glaubte. Der natürliche und richtige Grundsatz scheint mir auch hier der zu sein, wirklich dargebotene Gelegenheiten abzuwarten, nicht aber weniger günstige aufzusuchen, um doch die Fonds nicht unnütz ruhen zu lassen. Verfolgt man diesen Weg, so wird nicht jedes Jahr grosse Ausgaben mit sich führen und ein weises Zusammenhalten der jährlichen Fonds der Nothwendigkeit überheben, zu denen künftiger Jahre seine Zuflucht zu nehmen.

Nach einer Bestimmung in dem von dem Herrn General-Intendanten Grafen von Brühl gemachten Entwurfe zu einer neuen Organisation des Museums soll bei längeren Abwesenheiten des General-Intendanten jedesmal ein Rath des Ministeriums, zu welchem das Museum gehört, Mitglied der neu zu errichtenden Commission werden, und es scheint wohl natürlich, dass dieser Vorschlag auch auf die jetzige artistische Commission übergehe, wenn Se. Majestät der König die Errichtung der neuen nicht genehmigen sollten. Es kann nicht meine Absicht sein, den Massregeln vorzugreifen, welche der Chef des Ministeriums in solchen Fällen, nach den jedesmaligen Umständen, zu treffen für gut finden wird; aber als einem festen Organisationspunkte der Anstalt würde ich diesem Vorschlag schon deshalb nicht beistimmen können, weil es in den Verhältnissen der obersten Behörden liegt, dass dem Chef des Ministerii, der es ja auch für rathsamer halten könnte, keine neue, nur temporär fungirende Person in die Verwaltung des Museums eintreten, sondern die artistische Commission unter seiner unmittelbaren Ministerialleitung handeln zu lassen, die Freiheit der Verfügung in jedem einzelnen Fall unbeschränkt verbleibe.

Tegel, den 14. Junius 1833.

Humboldt.

LVII. Ueber Museums-Angelegenheiten. 2. April 1834.

(Abschrift im Geh. Staats-Archiv.)

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Kronprinz und Herr,

Ew. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, mich durch Höchstdero huldreiches Schreiben vom 20. Februar dieses Jahres zur Mittheilung meiner Ansichten über eine das Königliche Museum betreffende Angelegenheit aufzufordern. Ich würde diesem höchsten Befehle früher nachgekommen sein und nicht gesäumt haben, Ew. Königlichen Hoheit für diesen neuen Beweis Höchst-Ihres gnädigsten Vertrauens meinen tiefgefühlten Dank ehrfurchtsvoll zu Füssen zu legen, wenn es mir nicht unumgänglich nothwendig geschienen hätte, erst über die Sache selbst einige vorläufige Erkundigungen einzuziehen. Die von Ew. Königlichen Hoheit gerügten Uebel-

stände und die sich darauf gründenden Wünsche der Abänderung derselben betreffen den durch die Gnade Sr. Majestät des Königs gegründeten und sehr ansehnlich dotirten, zum Ankauf neuer Kunstwerke bestimmten Fonds: dessen Sicherstellung, Dotirung, Verwendung und Verwaltung. Ich glaube daher, mich über jeden dieser Punkte besonders verbreiten zu müssen, und der ausdrückliche Befehl Ew. Königlichen Hoheit,

> „die ganzen Verhältnisse dieses Vermehrungsfonds zu prüfen und Höchst-Ihnen meine Ansichten über die Möglichkeit der Abhülfe der Uebelstände zu sagen",

macht mir hierbei eine unumwundene Freimüthigkeit zur unerlässlichen Pflicht. Ich gehe dabei zugleich immer von dem, auch in Ew. Königlichen Hoheit huldreichem Schreiben angedeuteten Gesichtspunkte aus, mir keinen Vorschlag zu erlauben, durch welchen den Königlichen Kassen eine vermehrte Last erwüchse und der den Umfang der bisher dem Königlichen Museum theils absolut, theils eventuell zugewiesenen Summen überschritte.

I.

Ew. Königliche Hoheit haben in dem Vermehrungsfonds des Museums gerade den Punkt aufgefasst, von welchem das dauernde Gedeihen und Fortschreiten dieser schönen Anstalt am wesentlichsten abhängt. Wenn bei andren grossen Kunstsammlungen die vermehrende Sorgfalt nur überhaupt wünschenswerth erscheint, so wird sie bei der hiesigen zur wahren Nothwendigkeit, da man frei gestehen muss, dass es ihr noch an wichtigen Werken mehrerer der bedeutendsten Maler (der Sculpturen jetzt nicht zu gedenken) fehlt. Man kann aber auch mit eben der Wahrheit hinzusetzen, dass die Vermehrung bei uns auch zu erfreulicheren und wichtigeren Resultaten führt. Da die hiesige Sammlung von ihrem Hauptursprunge an nach systematischem Plane angelegt worden ist und die verschiedenen Schulen in ihr mit grosser Vollständigkeit bis zu einer gewissen Epoche fortgeführt sind, so schliesst sich jede Vermehrung an eine schon durch verwandte Werke angedeutete Richtung an und bringt nicht bloss überhaupt einen erhöhten Reichthum hervor, sondern befördert die Möglichkeit, dass die Sammlung sich mit der Zeit zu einem wirklichen Kunstganzen ausbilden könne. Es wäre unendlich zu bedauern, wenn der durch die freigiebige Gnade Sr. Majestät des Königs mit der seltensten Grossartigkeit gegründeten Anstalt nicht auch die Mittel

gesichert würden, den ihr durch ihre innere Beschaffenheit vorgezeichneten Weg fortschreitend zu verfolgen. Es ist aber auch durch mässige Mittel, wenn sie alljährlich wohlgesichert disponibel sind, ungleich mehr zu leisten, als man beim ersten Anblicke glaubt, und daher ist es ungemein wichtig, den dem Museum bestimmten Vermehrungsfonds ununterbrochen fortgehen zu lassen und nichts davon zu fremden Zwecken abzuwenden.

Mit dem hier auseinandergesetzten möglichen Nutzen eines solchen Fonds ist aber, wie man offen gestehen muss, die jetzige Bestimmung unvereinbar, dass die ihn ausmachende Summe im Museums-Etat nur vor der Linie verzeichnet und nur eventuell auf die Ueberschüsse des allgemeinen Extraordinariums angewiesen ist. Es folgt hieraus nicht bloss, dass das erste Jahr eigentlich gänzlich des Fonds entbehren musste, sondern es liegt auch ein wichtiger Unterschied darin, dass die disponirende Behörde selbst über die zu ihrer Verfügung gestellten Summen nur als über isolirte Beträge, nicht aber als über einen perpetuirlich in gewissen Epochen wiederkehrenden Fonds verfügen kann. Sie wird dadurch offenbar in die Unmöglichkeit versetzt, bei Contracten über neue Erwerbungen über die Grenzen des augenblicklich Disponiblen hinauszugehen, und noch mehr in die, feste und zusammenhängende Vermehrungspläne zu entwerfen. Der Grund dieser Bestimmung liegt unstreitig darin, dass man erst dann zu Kunsterwerbungen hat schreiten wollen, wann die wichtigeren Staatsbedürfnisse genügend gedeckt waren. Doch möchte ich mir erlauben, auch von diesem, gewiss sehr richtigen Gesichtspunkte aus die Billigkeit des angenommenen Grundsatzes zu bestreiten. Die Ueberschüsse des Extraordinariums sind natürlich dem Zufalle unterworfen und können, wenn sie in einigen Jahren gänzlich fehlen, in andren sehr ansehnlich sein. Der Staatshaushalt im Ganzen gewinnt natürlich im Verhältniss der Beträchtlichkeit der Ueberschüsse, und für ihn überträgt ein Jahr das andre; der Vermehrungsfonds des Museums fällt unausbleiblich aus, wenn es an Ueberschüssen mangelt, kann aber von noch so ansehnlichen immer nur sein bestimmtes Quantum erwarten. Es kann daher, wenn man einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren umfasst, möglicher Weise Fälle geben, wo der Vermehrungsfonds ein oder mehrere Male leer ausgehen muss, indess doch das allgemeine Extraordinarium durchschnittlich in jedem Jahre einen dem Quantum des Vermehrungsfonds gleichen Ueberschuss wirklich gehabt

hat. Es liegt aber in der jetzigen Bestimmung auch noch der besonders erschwerende Umstand, dass die Verwendungen für Kunstgegenstände allen übrigen Ausgaben, welche man auf das Extraordinarium wirft, ohne Ausnahme nachstehen müssen. Obgleich nun doch gewiss diese Ausgaben nicht alle von gleicher Dringlichkeit sind, so werden dadurch die Verwendungen auf Kunstgegenstände in die Klasse der allerentbehrlichsten gesetzt, und die dem Museum vorstehende Behörde hat kein Mittel in Händen, sie gegen andre, welche den Vorzug vor ihnen erhalten, in Schutz zu nehmen.

Unter diesen Umständen möchte ich den ehrfurchtsvollen Vorschlag wagen, das Quantum des Vermehrungsfonds wirklich etatsmässig zu machen und in dem Museums-Etat nicht, wie bisher, vor, sondern in der Linie aufzuführen, dagegen dies Quantum immer nur vom allgemeinen Extraordinarium, nur mit dem Unterschiede zu bezahlen, dass dasselbe am Anfange des Jahres als ein für allemal bestimmte ausserordentliche Ausgabe vorweg abgeschnitten und in jedem Jahre praenumerando disponibel gemacht würde. Auf diese Weise blieben diese Verwendungen zu Kunstgegenständen in der Klasse der ausserordentlichen Ausgaben, es würde ihnen aber die Priorität vor den übrigen gleicher Art zugesichert. Noch wünschenswürdiger wäre es allerdings, wenn dies Quantum ganz gleichmässig mit allen übrigen Ausgaben für das Königliche Museum behandelt würde. Ich habe mir nur den obigen Vorschlag auf den Fall erlaubt, dass die Uebernahme des Vermehrungsfonds auf den gewöhnlichen Staatshaushalts-Etat Schwierigkeiten finden sollte. Der Betrag dieses Fonds ist übrigens in Beziehung auf den ganzen Staatshaushalt in der That kaum in Betracht zu ziehen, da er nur in 15410 Rthlr. besteht. Denn die Leibrente des Grafen Ross von 2250 Rthlr. ist in dem Etat für die Jahre 1834 bis 1836 bereits in der Linie unter den gewöhnlichen Ausgaben notirt, und das Gleiche ist mit den auf den Vermehrungsfonds geworfenen persönlichen Zulagen von 1340 Rthlr. geschehen, was auch bei der Natur dieser Verpflichtungen nothwendig war. Welcher der beiden hier erwähnten Wege nun auch erwählt werden möchte, so würde es keinesweges erforderlich sein, das Quantum des Vermehrungsfonds mit dem Anfange jedes Jahres gleich ganz auszuzahlen. Es würde vollkommen genügen, das dem Museum vorstehende Ministerium zu ermächtigen, bis auf die Höhe des ausgesetzten Fonds nach Mass-

gabe der vorkommenden Ausgaben die einzelnen Summen aus der Generalkasse zu beziehen. Dieser Weg würde sogar bei der Beschaffenheit der Verwendung dieses Fonds der natürlichere sein, da der Fonds leicht einmal ein Jahr hindurch unbenutzt bleiben könnte und in diesem Fall nicht der temporären Benutzung der General-Staatskasse entzogen zu werden brauchte.

2.

Die zur Erwerbung neuer Kunstwerke angewiesene Summe ist schon im Etat auf die Jahre 1831 bis 1833 auf 19000 Rthlr. festgesetzt, und man muss dies daher als die ursprüngliche Bestimmung ansehen. Ich habe schon im Vorigen bemerkt, wie von dieser vor der Linie stehenden Summe die in den Etat selbst übergegangenen 1340 Rthlr. persönlicher Zulagen und die 2250 Rthlr. für die Leibrente des Grafen Ross abgezogen werden müssen, so dass der Fonds jetzt in Wahrheit auf 15410 Rthlr. jährlich zusammenschmilzt. Ew. Königliche Hoheit nennen es mit Recht eine Unregelmässigkeit, für einen Zweck bestimmte Summen zu einem andern zu verwenden, und halten es für nothwendig, schon jetzt Bestimmungen zu treffen, durch künftige Ersparnisse dieser dauernden Verminderung des Vermehrungsfonds durch auf denselben gelegte Besoldungen abzuhelfen. So viel mir bekannt ist, sind diese Besoldungen oder, eigentlicher zu reden, diese persönlichen Zulagen gleich vom Anfang auch bloss mit der Absicht auf den Vermehrungsfonds geworfen worden, denselben wieder, sobald die Möglichkeit dazu einträte, davon zu befreien. Sie sind überhaupt nur auf denselben geworfen worden, weil die Bewilligung derselben Sr. Majestät dem Könige vor der Entwerfung des Gesammt-Etats vorgeschlagen war und es nun unmöglich wurde, dieselben in die Grundsätze einzupassen, welche in Beziehung auf den ganzen Personal- und Besoldungs-Etat angenommen werden mussten. Es scheint mir sehr thunlich, bei eintretenden Personal-Veränderungen diese Summen auf andere Weise in den Etat zu bringen und dem Vermehrungsfonds abzunehmen. Es würde aber allerdings sehr wünschenswerth sein, dass Se. Majestät der König noch einmal Allerhöchst-Ihre bestimmte Willensmeinung, dass hierzu jede sich eignende Gelegenheit benutzt werden sollte, auszusprechen geruhen wollten.

Wenn man den Etat der Königlichen Museen im Ganzen übersieht, so erschiene wohl eine Möglichkeit, die gedachten

1340 Rthlr. gleich jetzt dem Vermehrungsfonds abzunehmen und in andere Titel des Etats zu verweisen. Im Tit. 4, an Diäten, ist in dem neusten Museums-Etat für ausserordentliche künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, für Gehülfen und Directionen eine Summe von . . . . . 1500 Rthlr.
und im Tit. 8, Insgemein, zur Bestreitung laufender Ausgaben aller Art bei sämmtlichen sechs Sammlungen eine Summe von . . . . . 1600 „
und in demselben Titel zur Deckung der Mehrausgaben und zu unvorhergesehenen Bedürfnissen eine Summe von . . . . . 2490 „
bestimmt, welches zusammen einen Betrag von . . 5590 Rthlr.
bildet, die für unbestimmte Ausgaben aller Art verwendet werden sollen. Da nun das Bedürfniss von Diätarien oder Gehülfen der Directionen bei dem starken Personal des Museums, indem der Besoldungs-Etat des Museums nach dem Etat für 1831 bis 1833 (die persönlichen Zulagen eingerechnet) 28340 Rthlr. und nach dem Etat auf die Jahre 1834 bis 1836 (mit einer Vermehrung von 1200 Rthlr.) 29540 Rthlr. beträgt und jede Haupt-Direction schon ihren Assistenten besitzt, unmöglich gross sein kann, so würden vielleicht von den zu diesem Zweck bestimmten 1500 Rthlr. etwa . . . . . 1000 Rthlr.
und von dem Extraordinarium von 2490 Rthlr. . . 340 „
genommen werden können, sodass dadurch die ganzen 1340 Rthlr. gedeckt würden. Ich wage jedoch nicht zu entscheiden, ob dieser Vorschlag, den ich mir bloss anzudeuten erlaube, wirklich praktisch ausführbar ist, da, um dies zu beurtheilen, eine genaue Kenntniss aller in diesen Titeln vorkommenden einzelnen Ausgaben erforderlich sein würde. Sonst würden allerdings nicht für alle Zeiten bestimmte persönliche Zulagen sehr schicklich auf das Extraordinarium verwiesen, und das Extraordinarium bliebe dabei noch immer höher bestimmt, als es ursprünglich war. Denn nach dem Etat für die Jahre 1831 bis 1833 waren dafür nur 2000 Rthlr. ausgesetzt, welchen man aber im Etat für die Jahre 1834 bis 1836 490 Rthlr. zugelegt hat. Auch zu dem Verfahren, die zu Diäten bestimmte Summe in stehendes Gehalt zu verwandeln, ist schon im Etat auf die Jahre 1834 bis 1836 dadurch das Beispiel gegeben, dass von dieser, Tit. 4 vorkommenden Summe, welche in dem Etat auf 1831 bis 1833 auf 2000 Rthlr. festgesetzt war, 500 Rthlr.

zu der Hälfte des Gehaltes der neu gegründeten Stelle eines Archäologen des Museums abgenommen sind.

3.

Die Verwendung des Vermehrungsfonds kann natürlich keine andre als die Erwerbung solcher Kunstwerke sein, welche wirklich den verschiedenen Sammlungen, dem Plane und der Bestimmung derselben nach, einverleibt werden können.

Hiermit steht es nun in auffallendem Widerspruche, dass im Tit. 9, welcher das Rubrum Zur Vermehrung der Sammlungen führt, pos. 1 die 19000 Rthlr. des Vermehrungsfonds als

zu neuen Erwerbungen wichtiger Kunstwerke und zu etwanigen Gehaltserhöhungen

bestimmt aufgeführt sind. Es haben damit unstreitig wohl nur die auf diesen Fonds temporär geworfenen persönlichen Zulagen von 1340 Rthlr. gemeint sein sollen. Diese sind aber an derselben Stelle und als persönliche Zulagen bezeichnet ausdrücklich abgezogen, und da der Ausdruck „etwanig", in welchem etwas Zukünftiges und Unbestimmtes liegt, der Missdeutung fähig ist, so würde ich unterthänigst vorschlagen, aus dem von Sr. Majestät dem Könige wahrscheinlich noch nicht vollzogenen Etat von 1834 bis 1836 den Zusatz: zu etwanigen Gehaltserhöhungen, gänzlich wegzulassen. Zu mehrerer Deutlichkeit füge ich die Abschrift des Tit. 9 in der Beilage A bei.

Wenn die Natur der Sache es schon von selbst mit sich bringt, dass der Vermehrungsfonds ausschliesslich zu wahrhaften Vermehrungen der Sammlungen verwendet werde, so macht die geringe Summe, auf welche derselbe durch den jährlichen Abzug von 3590 Rthlr. herabgesetzt ist, es unumgänglich nothwendig, diesen Grundsatz mit doppelter Strenge festzuhalten. Nicht um mir eine Kritik des beobachteten Verfahrens zu erlauben, sondern nur um meine Ansicht durch ein Beispiel zu erläutern, muss ich daher bemerken, dass es mir gegen die Bestimmung des Fonds zu sein scheint, dass im vorigen Jahre eine Summe zur Gründung eines archäologischen Apparats auf denselben angewiesen worden ist. Unter diesem vieldeutigen Ausdruck könnte sogar die Anschaffung ganz gewöhnlicher in andern Sammlungen Berlins schon vorhandener Kupferstichwerke verstanden werden. Wie man aber auch den Ausdruck in der Ausführung nehmen möge, so ist ein solcher Apparat immer nur ein Mittel zum

Studium und zur Erläuterung der Kunstwerke des Museums, nicht aber eine Vermehrung der Sammlungen selbst, für welche dadurch durchaus kein Zuwachs entsteht.

Mit den neuen Erwerbungen sind natürlich Nebenkosten für Transport, Ausfuhrzölle, Remunerationen für diejenigen, welche den Ankauf an Ort und Stelle besorgt haben, verbunden. Da man ohne diese das erworbene Kunstwerk nicht in unsere Sammlungen haben kann, so gehören dieselben billig zu dem Preise der Erwerbungen und müssen von dem Fonds getragen werden. Ich glaube jedoch nicht, dass man dasselbe von den Restaurations-Kosten der erworbenen Kunstwerke, von den Rahmen der Gemälde und den Postamenten der Sculpturen sagen kann; diese müssen vielmehr von dem für die laufenden Ausgaben bestimmten Quantum gedeckt werden, insofern nicht im Etat, wie für die Restaurations-Materialien, ein eigner Titel vorhanden ist. Es wird dies auch dadurch möglich werden, dass theure Restaurationskosten nur bei den Sculpturen vorkommen und man sich bei diesen in vielen Fällen durch vorläufige Ausführung in Gips, die auch aus andren Gründen temporär zweckmässig ist, helfen kann.

In den mir als Beilagen Ew. Königlichen Hoheit huldreichen Schreibens zugekommenen Rechnungen des Vermehrungsfonds der Jahre 1831 bis 1833 finden sich nun zwar mehrere und sehr bedeutende Ausgaben, die principienmässig auf diesen Fonds nicht hätten angewiesen werden können. Einige, wie die Restaurationskosten von Sculpturen, von 2611 Rthlr., und die Remunerationen für frühere Leistungen mehrerer Restaurationsmaler von 2459 Rthlr., gehören offenbar noch zu den ersten Einrichtungskosten des Museums. Andre scheinen mir dieser Anstalt ganz fremd zu sein, wie die dem Maler Rehberg*) zur Herausgabe seines Werkes über Raphael bewilligten 400 Rthlr., und ich weiss nicht, ob nicht auch auf die für 1700 Rthlr. angekauften Zeichnungen des Malers Herrmann das oben von der Gründung eines archäologischen Apparats Gesagte anwendbar ist, dass sie auf jeden Fall nur Mittel zum Studium, nicht aber Vermehrungen der Sammlungen sind. Wenn jedoch auf diese Weise in den wirklichen Ausgaben dieser Jahre ein Theil nicht zu dem Vermehrungsfonds gehörig ist, so darf man darum hierin wohl keine Verschiedenheit der Principien über die wahre Bestimmung dieses Fonds suchen.

---

*) *F. R. Rehbergs (1758—1835) Werk über Raphael erschien 1824.*

Diese Ausgaben scheinen sämmtlich früher beschlossen und gemacht und nachher nur in Ermangelung eines andern Fonds auf diese Weise gedeckt worden zu sein. Immer aber würde es wünschenswerth sein, dass die richtige Bestimmung der auf diesen Fonds anzuweisenden Summen von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst-Selbst ausgesprochen würde.

4.

Wenn in den so eben erwähnten Rechnungen mehrere Erwerbungen vorkommen, welche nicht von der artistischen Commission bewilligt worden sind, so mag dies grösstentheils aus dem eben angegebenen Umstande herrühren, dass die Ankäufe vor Eintritt dieser Commission gemacht waren und ihr Betrag nun kassenmässig gedeckt werden musste, da man bis dahin alle diese Ausgaben wohl nur als Vorschüsse der Kasse des Ministerii betrachtet hat. Wenn ich mich aber nicht sehr irre, so sind auch einige der Ankäufe, welche die mir mitgetheilten Rechnungen als der Bewilligung der Commission ermangelnd aufführen, in der That von derselben beschlossen worden.

Der Grundsatz, dass keine neue Erwerbung von Kunstwerken für das Museum anders als durch den Beschluss der hierin vollkommen unabhängigen artistischen Commission beschlossen werden kann, steht, so viel mir bekannt ist, bereits durch eine Allerhöchste Königliche Kabinetsordre*) fest. Es würde aber zweckmässig sein, dieselbe dahin noch einmal zu wiederholen, dass überall kein auf eine neue Erwerbung für die Königlichen Museen gerichteter Antrag anders als von dem schriftlichen Gutachten der artistischen Commission begleitet an Se. Königliche Majestät gelangen dürfe.

Der Beschluss der artistischen Commission muss sich über alle Posten ausdehnen, welche dem Vermehrungsfonds als Ausgaben zugewiesen werden, also auch auf die sämmtlichen Nebenkosten, deren ich oben erwähnt habe. Wenn die Contracte über dieselben nicht durch sie geschlossen werden, so muss derselben doch der aufgelaufene Betrag dieser Kosten bekannt gemacht werden, damit sie denselben in die von ihr zu führende Rechnung eintragen kann.

Denn ein wichtiger Punkt der Verwaltung des Vermehrungsfonds, der mir bisher nicht gehörig regulirt gewesen zu sein

---

*) *Kabinetsordre vom 11. Januar 1831 s. Zur Gesch. d. Kgl. Museen S. 46.*

scheint, ist es, dass die artistische Commission in jedem Augenblicke und ohne alle vorhergängige Anfrage die jedesmalige Lage des Fonds klar und bestimmt übersehen könne. Ohne eine solche Einrichtung muss sich dieselbe nicht nur in allen ihren Operationen gehemmt fühlen, sondern es lässt sich auch besonders kein zusammenhängender Plan von Erwerbungen, wie er doch nothwendiger Weise von ihr gefordert wird, von derselben entwerfen. Da aber kein Beschluss über neue Erwerbungen anders als von ihr ausgehen kann, so ist dieser Zweck auch leicht zu erreichen. Es darf nämlich nur durch Se. Majestät den König bestimmt werden:

a) Dass, sobald diese Einrichtung reglementmässig feststände (als zu welchem Punkt der 1. Januar 1834 angenommen werden könnte, da die Zahlung für dies Jahr noch gar nicht gemacht ist), der artistischen Commission die Summe angezeigt werde, welche in diesem Zeitpunkte disponibel wäre, und die sie alsdann als den Anfangspunkt des von ihr anzulegenden Contos betrachte.

b) Dass über den Vermehrungsfonds ein eignes Conto bei der artistischen Commission angelegt und von ihr regelmässig fortgeführt werde. In dies Conto würde als Einnahme der Bestand am 1. Januar 1834 und dann alljährlich die bewilligte Dotirung des Fonds, als Ausgabe jede von der Commission beschlossene Verwendungssumme aufgeführt. Der zwischen dem Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten und der artistischen Commission hierüber zu regulirende Geschäftsgang würde am zweckmässigsten folgender sein. Das Conto würde doppelt, einmal bei dem Königlichen Ministerium und einmal bei der artistischen Commission, geführt. Die letztere zeigte dem ersteren jede gemachte Ausgabe an und bäte um die Anweisung und Bezahlung derselben. Die Anweisung und Bezahlung selbst geschähe ausschliesslich durch das Königliche Ministerium. Wenn bei letzterem, was in der Regel nur bei Nebenkosten der Fall sein würde, eine den Vermehrungsfonds angehende Rechnung präsentirt würde, so fertigte das Königliche Ministerium dieselbe vor der Bezahlung der artistischen Commission zur Prüfung zu. Diese prüfte dieselbe und trüge sodann, wie bei jeder andren von ihr beschlossenen Ausgabe, bei dem Königlichen Ministerium auf die Bezahlung derselben an.

c) Zu einer ungemeinen Beruhigung und Genugthuung müsste es der artistischen Commission gereichen, wenn Se. Majestät der

König Allergnädigst derselben zu erlauben geruhten, Allerhöchst-Ihnen am Schlusse jedes Jahres einen General-Bericht über die in dem Jahre gemachten Verwendungen abzustatten, und auch Se. Königliche Majestät würden vielleicht Interesse finden, auf diese Weise eine Uebersicht der durch Allerhöchst-Ihre huldreiche Dotirung gewonnenen Fortschritte der Königlichen Kunstsammlungen zu erhalten, da die einzelnen Anträge und Bewilligungen eine solche nicht gewähren können.

Der jetzige Zustand des Vermehrungsfonds ist, soweit mir die mehrmals erwähnten Papiere denselben zu übersehen erlauben, folgender. Nach dem Abschluss des Jahres 1833 waren für den Vermehrungsfonds in Ausgabe gestellt, aber noch nicht durch Allerhöchst bewilligte Einnahmen gedeckt (die Leibrente des Grafen Ross*) mit eingerechnet) . . . 13358 Rthlr. 15 Sgl. 2 ₰.

Seit diesem Abschluss waren laut einer späteren Anzeige hinzugekommen 607 „ 23 „ — „

Summa der noch nicht gedeckten Ausgaben 13966 Rthlr. 8 Sgl. 2 ₰.

Geruhten nun Se. Majestät der König die am 1. Januar 1834 flüssig gewordene, aber wegen mangelnder Ueberschüsse nicht gezahlte Dotirungssumme für das Jahr 1833 allergnädigst zu gewähren, so erhielte der Vermehrungsfonds (da die Rossische Leibrente bereits unter den Ausgaben steckt) dadurch . . . . . 17660 Rthlr. — Sgl. — ₰,

so dass dem Fonds ein Bestand verbliebe von . . . . . 3693 Rthlr. 21 Sgl. 10 ₰.

Wenn sich die oben gemachten ehrfurchtsvollen Vorschläge mit der Hoffnung der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung schmeicheln dürften, so würde dadurch, indem nun die Dotirungssumme des Fonds praenumerando bezahlt würde, noch vom 1. Januar 1834 ab die Summe von 19000 Rthlr. (die persönlichen Zulagen und die Rossische Leibrente mit eingerechnet) disponibel.

Ich glaube, in den obigen vier Punkten alles erschöpft zu haben, was, meiner Ueberzeugung nach, zur Erreichung des von Ew.

---

*) *Graf v. Roß erhielt für Überlassung seiner ethnographischen Sammlungen eine Leibrente von 2250 Thl. (s. o. S. 584) und den Nießbrauch. Am 6. November 1832 zeigte Graf Roß dem Könige die fertige Aufstellung der Sammlungen an und lud ihn zur Besichtigung ein.*

Königlichen Hoheit so richtig und huldreich beabsichtigten Zweckes, dass der Vermehrungsfonds des Königlichen Museums ohne Unterbrechung alljährlich disponibel bleibe und ohne Ausnahme ausschliesslich zu seiner ursprünglichen Bestimmung verwendet werde, zu sichern im Stande ist. Ich wage es schliesslich, zur leichteren Uebersicht Ew. Königlichen Hoheit noch einmal die von mir gemachten ehrfurchtsvollen Vorschläge nach den verschiedenen durchgegangenen Punkten kurz zusammenzufassen. Dieselben bestehen wesentlich in Folgendem:

a) in Absicht auf die Sicherstellung des Vermehrungsfonds, die Dotirungssumme desselben, vom 1. Januar 1834 ab, im Etat des Königlichen Museums nicht, wie bisher, vor der Linie zu notiren, sondern in die Linie aufzunehmen und dieselbe dadurch dergestalt etatsmässig zu machen, dass das Königliche Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten ermächtigt werde, von dem Anfange jedes Jahres an auf den Betrag derselben einzelne Anweisungen nach dem jedesmaligen Bedarf an die General-Staatskasse zu ziehen; bei welcher Einrichtung diese Dotirungssumme entweder (was das Wünschenswürdigste wäre) auf den gewöhnlichen Staatshaushalts-Etat übernommen oder von dem allgemeinen Extraordinarium, auf welches sie verwiesen bliebe, im Anfange jedes Jahres vorweg abgeschnitten würde;

b) in Absicht auf die Dotirung des Fonds, speciell auszumitteln, ob die jetzt auf den Fonds gelegten persönlichen Zulagen von 1340 Rthlr. nicht könnten schon jetzt dem Fonds abgenommen und auf andre Titel des Museums-Etats, nämlich zu 1000 Rthlr. auf den Tit. 4, für Gehülfen der Directionen, und zu 340 Rthlr. auf das Tit. 8, pos. 3 zu unvorhergesehenen Bedürfnissen bestimmte Quantum geworfen werden; wenn dies aber nicht genehmigt würde, die Bestimmung zu wiederholen, dass es Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Wille sei, dass sie bloss eine temporäre Last des Fonds sein sollen, und dass jede dazu geeignete Personalveränderung zur Befreiung des Fonds von derselben benutzt werden müsse;

c) in Absicht auf die Verwendung des Fonds, aus Tit. 9 des Museums-Etats, in welchem vom Vermehrungsfonds die Rede ist, die Worte: „und zu etwanigen Gehaltserhöhungen“, ganz wegzulassen und noch einmal bestimmt auszusprechen, dass der Fonds ausschliesslich zur Erwerbung neuer Kunstwerke, durch welche die Sammlungen wirklich ver-

mehrt werden, bestimmt ist, und dass aus keinerlei Grunde demselben irgend eine andre Ausgabe, welcher Art sie sei, aufgebürdet werden könne; dass den Erwerbungskosten diejenigen Nebenkosten beizurechnen und von dem Fonds zu tragen sind, welche durch Transport, Zölle, Remunerationen und so weiter zu der Herbeischaffung der erworbenen Kunstwerke in das Königliche Museum erfordert werden; dass dagegen die nachher etwa vorkommenden Kosten an Restaurationen, Rahmen der Gemälde, Postamente der Sculpturen und so ferner nicht dem Vermehrungsfonds aufgelegt werden können, sondern aus andren Titeln des Museums-Etats, namentlich aus Tit. 8, Insgemein, zu bestreiten sind;

d) in Absicht auf die Verwaltung des Fonds, die ausdrückliche Bestimmung, dass jede Erwerbung neuer Kunstwerke für die Königlichen Museen und die Preisbestimmung für dieselbe einzig und allein von der artistischen Commission ausgehen könne, dergestalt zu wiederholen, dass überall kein auf solche Erwerbung gerichteter Antrag anders als von dem schriftlichen Gutachten der Commission begleitet an Se. Majestät den König gelangen dürfe; die Nothwendigkeit der Entscheidung der artistischen Commission auch auf alle Nebenkosten der Erwerbungen und überhaupt auf jede dem Vermehrungsfonds zur Last zu stellende Ausgabe auszudehnen; bei der artistischen Commission ein von ihr fortzuführendes eigenes Conto, von welchem ein Duplum bei dem Königlichen Ministerium vorhanden sein müsste, über die Einnahmen und Ausgaben des Vermehrungsfonds vom 1. Januar 1834 ab anzulegen und den Geschäftsgang in dieser Rücksicht so zu reguliren, dass die artistische Commission bei jeder beschlossenen und in ihrem Quantum fest normirten Summe den Antrag auf Anweisung und Zahlung (als welche allein vom Königlichen Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten ausgehen könne) bei dem gedachten Ministerium mache, das Ministerium jede bei ihm über Ausgaben des Vermehrungsfonds präsentirte Rechnung der artistischen Commission zur Prüfung zufertige und diese dann darüber gleichfalls einen Zahlungsantrag an das Königliche Ministerium formire; endlich der artistischen Commission aufzugeben, am Schlusse jedes Jahres Sr. Majestät dem König einen ausführlichen Bericht über die in dem Jahre gemachten Verwendungen und die am Schluss desselben sich ergebende Lage des Vermehrungsfonds allerunterthänigst abzustatten.

Indem ich die von Ew. Königlichen Hoheit mir huldreichst

übersandten Papiere diesem Schreiben ehrerbietigst beischliesse, füge ich noch einige, mir durch den Grafen von Brühl mitgetheilte Erläuterungen der Rechnungen bei.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

allerunterthänigster

Tegel, den 2. April 1834. Humboldt.

LVIII. LIX. Zur Akademie der Wissenschaften.

1831. 1834.

(Diktate mit Korrekturen in Tegel, Unterschriften eigenhändig. Von der ersten Denkschrift ein Stück gedruckt bei Harnack, Geschichte der Königl. Akademie der Wissenschaften I 2, 756 f.)

Am 31. Januar 1831 stellte die vereinigte philosophische und historische Klasse der Akademie beim Ministerium den Antrag „auf eine gänzliche, wenn auch nur innere Trennung beider Abteilungen": der philosophisch-historischen von der physikalisch-mathematischen. Sie begründete ihn folgendermaßen. Seit dem Jahre 1812 haben diese vereinigten Klassen 15, jene nur 9 neue Mitglieder erworben, ohne daß diese zahlreichere Verluste erlitten hätte. So sei es gekommen, daß die physikalisch-mathematischen Klassen zusammen jetzt aus 24 Mitgliedern bestehen und für Gehaltsbesoldungen 8350 Thl. auf dem Etat ausgeworfen sind, während die philosophisch-historischen nur 15 Mitglieder mit 3300 Thl. haben. Die letztere Klasse brachte nun als ordentliche Mitglieder in Vorschlag, auswärtig Cousin und Latronne in Paris, Jacob Grimm und Heeren in Göttingen, Schelling in München, einheimische Hegel und Heinrich Ritter; aber nur Heeren wurde gewählt. Da von politischen und moralischen Einwendungen gegen die Vorgeschlagenen keine Rede sein könne, so müsse entweder ein Argwohn gegen die Vorschläge der philosophisch-historischen Klasse oder ein gänzlicher Mangel an Interesse für den Fortgang derselben bei der anderen Klasse zugrunde liegen. Bei dem Uebergewicht dieser könne keine Wahl, selbst wenn wieder die absolute Majoritätswahl eingeführt würde, zustande kommen, also deshalb stellen sie den obigen Antrag mit den nötigen Modalitäten hinsichtlich Vermögen, Lokalität usw. Sie berufen sich auch auf die Pariser Academie des Inscriptions et des Sciences. Humboldt fügte am 8. Februar 1831 diesem Berichte die Worte zu: „Ich bedaure ungemein, dass ich den von meinen würdigen Herren Collegen in der umstehenden Vorstellung gemachten Vorschlägen nicht beizutreten vermag. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes habe ich dies einem Königlichen Hochlöblichen Ministerio ausdrücklich erklären zu müssen geglaubt." Auf das Ersuchen Altensteins vom 21. März 1831, seine Gründe mitzutheilen, verfaßte er die folgende Darlegung

(Nr. LVIII). [Vgl. Harnack, Geschichte der Akademie der Wissenschaften I, 2 S. 753ff.]

Der zweite Aufsatz (Nr. LIX) gehört in den Kreis der Streitigkeiten, über die Harnack a. a. O. I 2, S. 659ff. berichtet.

LVIII. Gegen die Trennung der Klassen.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staats-Minister Herrn Freyherrn von Altenstein Excellenz in Berlin.

Tegel, den 14ten April 1831.

Ew. geneigter Aufforderung vom 21ten vorigen M. gemäss, gebe ich mir die Ehre, Ihnen ganz ergebenst die Gründe vorzulegen, welche mich verhindert haben, dem von der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften unterm 31ten Januar an Ew. gerichteten Antrage auf die Trennung der jetzt bestehenden zwei Klassen der Akademie beizutreten.

Meine erste und auch seitdem vorherrschend gebliebene Empfindung bei diesem Antrage war die, dass eine so wichtige Frage, als die Trennung unseres höchsten wissenschaftlichen Instituts in zwei Theile, an einen Vorfall geknüpft wurde, der, wie unangenehm er auch in der That ist, doch immer nur vorübergehender Natur war. Entsprang der Vorschlag zur Trennung aus der Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben für die Wissenschaft, so hätte der Bericht an Ew. eine sorgfältige und gründliche Erörterung dieses Punktes nach allen seinen verschiedenen Beziehungen hin enthalten müssen. Wurde aber jener Vorschlag, wie es aus der Fassung des Berichtes hervorleuchtet, nur gemacht, um die Nachtheile des in dem Berichte geschilderten Uebergewichtes der physikalisch-mathematischen Klasse aufzuheben, so schien man mir da, wo es noch viel leichtere und sanftere Mittel gab, ohne allen Nutzen gleich zu dem gewaltsamsten zu schreiten. Immer aber bleibt allerdings die Frage, ob die vorgeschlagene Trennung in sich rathsam ist? die Hauptsache, da man sich, wenn dieselbe bejaht würde, zu der Trennung entschliessen müsste, welches auch immer die Veranlassung gewesen sein möchte, sie in Antrag zu bringen.

Ich kann jedoch nur offen gestehen, dass ich an sich auf die entschiedenste Weise jeder Spaltung einer Deutschen Akademie,

so wie sie in Frankreich vorhanden ist, abgeneigt bin, dass ich aber in unseren besonderen Verhältnissen die vorgeschlagene Trennung für nicht viel anders, als wie für eine Zerstörung der Akademie ansehen würde.

Es ist gerade ein Hauptzweck der Akademien, durch ein äusseres Mittel das Band zu erhalten, welches sich innerlich durch alle, noch so verschiedene Wissenschaften und Discipline hindurchschlingt. In Deutschland hat man sich bisher noch immer glücklicherweise einer regsamen und thätigen Wechselwirkung der Gebiete der Forschungen erfreut, in welche sich die jetzigen Klassen der Akademie theilen. Deutschland unterscheidet sich darin von dem Auslande, und man kann wohl in diesem Umstande den Grund eines grossen Theils der Vorzüge suchen, welche der deutschen wissenschaftlichen Bildung nicht abzusprechen sind. Man muss daher aber dies auch in der Organisation der wissenschaftlichen Anstalten nicht aus den Augen verlieren. Denn diese sollen ja in jeder Nation das lebendige Bild von dem sein, was sie in ihrem intellectuellen Streben zu erreichen sucht. Wenn sie dies sind, wirken sie auf dies Streben zurück, sie bleiben aber erfolglos, oder veranlassen schiefe Richtungen, wenn sie sich in Disharmonie mit diesem Streben versetzen. Ohne indess auch auf diese höheren Gründe zu gehen, entsteht offenbar aus der Vereinigung von Gelehrten verschiedenartiger Fächer aus der Anhörung solcher Abhandlungen, und aus der ganzen gegenseitigen Mittheilung, zu welcher die akademische Pflicht, gemeinschaftlichen Sitzungen beizuwohnen, veranlasst, ein sehr bedeutender Nutzen und eine grosse Verminderung sonst immer zu befürchtender Einseitigkeit. Nach dem Vorschlage, der Ew. gemacht ist, soll nun zwar dieser Vorzug dadurch erhalten sein, dass die Mitglieder beider Klassen bei den Plenar-Sitzungen gegenwärtig sein können. Diese ganz freiwillige Theilnahme würde aber, wenn sie auch je statt fände, bald aufhören, und wenn man gerade diese Besorgniss als einen Mangel gegenseitigen Interesses und dadurch als einen Grund zur Trennung anführen wollte, so würde dies offenbar zu viel beweisen. Denn man würde dadurch abläugnen, dass es überhaupt angemessen sei, innerliche Zwecke durch äusserlich bindende Anstalten zu erreichen. Die Akademien selbst würden dadurch für unnütz erklärt, indem was sie bewirken, auch durch freiwillige Vereinigung, ja sogar zum Theil durch abgesonderte Thätigkeit erhalten werden könnte. Dennoch ist es

nicht zu läugnen, dass z. B. die Nothwendigkeit, zu bestimmten Zeiten in der Akademie Vorlesungen zu halten, viele auch der besten Abhandlungen hervorbringt, die sonst ungeschrieben bleiben würden.

Wenn man aber auch aus allgemeinen Gründen einer der hier entwickelten entgegen gesetzten Meinung wäre, und die vorgeschlagene Trennung für angemessen hielte, so scheint mir dieselbe dennoch bei uns ganz unausführbar. Die in dem Schreiben der philosophisch-historischen Klasse gemachte Vergleichung mit den Akademien in Paris scheint mir schlechterdings auf uns nicht anwendbar. In Paris, das eine so viel grössere Bevölkerung, als Berlin, hat, strömen die guten Köpfe und die Gelehrten eines ganzen grossen Kreises zusammen, dahingegen Deutschland eine ganze Anzahl von Städten besitzt, welche Mittelpunkte bilden und einen Kreis kenntnissreicher Männer in sich vereinigen. Schon unsere Universitäten, mit welchen die gelehrten Anstalten in den französischen Provinzen gar nicht in Vergleich kommen, tragen zur Zerstreuung und Vereinzelung solcher Männer, die Mitglieder von Akademien sein könnten, bei. Es würde also unfehlbar einer von den beiden unangenehmen Fällen eintreten, entweder, dass jede der beiden neuen Akademien, besonders aber die philosophisch-historische, zu wenig zahlreich bliebe, oder dass man in den Forderungen, welche man billig an einen Akademiker zu machen hat, zu nachsichtig würde. Das letztere wäre vorzüglich verderblich, indess führte auch das erstere nachtheilige Folgen mit sich, da eine Gesellschaft, die aus zu wenigen Personen besteht, leicht an Würde verliert, und weit eher, als eine zahlreiche, Gefahr läuft, persönlichen Rücksichten mehr, als billig ist, einzuräumen. In den Klassensitzungen unserer Klasse finden sich jetzt bisweilen nur fünf bis sechs Mitglieder ein, und es wäre sehr traurig, allein sehr möglich und sogar nicht unwahrscheinlich, dass dies künftig auch bei den Plenar-Sitzungen der Fall wäre.

Man wird mir hier unstreitig einwenden, dass der Vorschlag der Klasse durchaus nicht auf eine Spaltung in zwei Akademien, sondern nur auf eine schärfere Trennung der beiden Klassen in unserer jetzigen geht. Gerade in diesem Punkte aber liegt etwas, das ich für einen blossen Schein halte, und was näher untersucht zu werden verlangt. Ich kann mich nicht von dem Gedanken trennen, dass durch die Ausführung des gemachten Vorschlages wirklich nur noch dem Namen nach Eine Akademie bestehen

bleibt, in der That aber zwei ganz geschiedene entstehen. Es scheint, dass bei dem Schreiben der Klasse an Ew. gänzlich ausser Acht gelassen worden sei, dass in der Gesinnung eines jeden, von dem Geiste seiner Anstalt durchdrungenen Akademikers die erste und hauptsächliche Rücksicht die bleibt, dass er Mitglied der ganzen Gesellschaft ist und dass ihm das Gedeihen ihrer vereinten Zwecke, die Erhaltung und das Wachsthum ihres Ansehens und ihres Ruhms in ihrer Gesammtheit am Herzen liegt. Der Klassen-Unterschied ist nur secundairer Natur, und geht erst eigentlich da an, wo ganz bestimmt von dem Arbeiten und dem Interesse an dem besonders abgegränzten wissenschaftlichen Gebiete die Rede ist. Durch den neuen Vorschlag würde dies umgekehrt, der Klassenunterschied würde an die Spitze gestellt, das Interesse am Gesammtwohl der Gesellschaft geschwächt, ja wirklich untergraben. Der entscheidende Punkt hierin ist der der Wahlen. Eine Gesellschaft, die das Recht hat, sich durch eigne Wahl zu vervollständigen, kann nur insoweit eine Einheit bilden, als dies Recht der Wahl sich erstreckt. Wenn die Akademie wirklich dergestalt getrennt würde, dass jede Klasse ihre Wahlen allein für sich besorgte, so könnten beide Klassen sich wohl noch in öffentlichen Sitzungen vereinigen, über einige gemeinsam gebliebene Interessen sich miteinander berathschlagen, aber als einen Körper könnten sie sich nicht mehr betrachten. Die Theilnahme der einen Klasse an der andern müsste erkalten, da ja keine für die andere durch die Wahl würdiger neuer Mitglieder wirksam sein könnte. Da ja sogar die Eine nicht einmal hindern könnte, dass die andere ihr unpassend scheinende Mitglieder aufnähme. Dieser letzte Umstand könnte sogar die Einheit, welche noch bestehen bleiben soll, zu einer sehr lästigen Zugabe des neuen Zustandes machen. Denn Niemand kann geneigt sein, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen, zu deren Loos und Gedeihen er gar nicht mitwirken darf. Es hat einen gewissen Schein für sich, die Wahlen nur immer von Personen vom Fache machen zu lassen. Allein, um dies zuerst zu bemerken, auch dieser Zweck würde durch die neue Einrichtung nicht erreicht werden. Denn auch die Philosophen dürften den Historikern schwerlich ein competentes Urtheil über sich einräumen, und ebenso umgekehrt. Ich halte aber auch ausserdem die Behauptung nicht für vollkommen richtig. Man kann Personen von andern gelehrten Fächern unmöglich das Urtheil ganz absprechen, da das Maass des Genies, des Talentes und selbst der

Gründlichkeit der Kenntnisse vollkommen auch eine allgemeine Würdigung erlaubt. Wenn dies aber nicht zu bestreiten ist, wenn man ferner hinzu nimmt, dass jeder Akademiker billig genug sein wird, dem Urtheil seiner Collegen über einen Mann ihres Faches ein sehr entscheidendes Gewicht einzuräumen, so wird unläugbar die Gefahr der Einseitigkeit und Partheilichkeit bei Wahlen immer mit der grösseren Zahl der Wählenden geringer. Auch hier immer von dem Grundsatze ausgehend, dass eine Akademie zuerst von einem sich über den Klassenunterschied erhebenden allgemeineren und höheren Prinzipe des wissenschaftlichen Strebens belebt sein muss, scheint mir die jetzt bestehende Einrichtung, nach welcher die Klasse allein vorschlägt, die ganze Akademie aber wählt, so verständig und zweckmässig, dass auf keine Weise etwas daran geändert werden sollte. Endlich darf man doch auch nicht vergessen, dass ein gelehrter Verein zugleich eine Gesellschaft von Menschen ist, welche mit einander leben sollen. Hier scheint es mir nun ein grosser Uebelstand zu sein, wenn der eine Theil das Recht haben soll, dem andern Mitglieder wider seinen Willen aufzudringen. Ich bleibe daher dabei, dass bei völlig geschiedenen Wahlen die Einheit nur lästig und nachtheilig sein würde, aber auch von selbst nicht anders als bloss dem Namen nach bestehen könnte.

Das an Ew. von der philosophisch-historischen Klasse gerichtete Schreiben geht vorzüglich darauf hin, dass jetzt in der Akademie ein dieser Klasse nachtheiliges Uebergewicht der andern Klasse vorhanden ist. Faktisch lässt sich, wenn man die Zahl der Mitglieder betrachtet, dies Uebergewicht nicht läugnen. An sich nun sollte dasselbe in den gemeinsamen Berathschlagungen freilich ohne Einfluss bleiben. Jeder sollte sich ohne Unterschied der Klasse als Mitglied der ganzen Akademie in denselben ansehen. Ich will auch auf keine Weise bezweifeln, dass dies bisher der Fall gewesen sein mag. Jetzt aber, wo es leider nicht zu läugnen ist, dass beide Klassen sehr schroff sich einander gegenübergestellt haben, dürfte es, meines Erachtens, dennoch nothwendig sein, gegen dieses Uebergewicht irgend eine Abhülfe zu treffen. Ich muss noch einmal wiederholen, dass ich hier die vorgeschlagene wirkliche Trennung für ein durchaus unnütz gewaltsames Abhelfungsmittel und für ein solches halte, welches schlechterdings nicht angewendet werden darf. Ebensowenig würde ich dafür stimmen, dass die Zahl der Mitglieder beider Klassen und die

Summa der jeder gewidmeten Fonds nothwendig beständig gleich sein müssten. Diese beiden Dinge müssten meiner Ueberzeugung nach sich nach dem Bedürfniss der Wissenschaft und nach der Möglichkeit der jedesmaligen Umstände richten. Es liesse sich sogar wohl leicht beweisen, dass die physikalisch-mathematische Klasse meistentheils zahlreicher an Mitgliedern sein wird und sein muss.

Es scheint mir aber ein anderes sehr leichtes Mittel zu geben, die etwaige und allenfalls mögliche Schädlichkeit dieses Uebergewichtes gänzlich aufzuheben. Es fällt in die Augen, dass sie nur bei gemeinschaftlichen Abstimmungen zu fürchten ist, wo allerdings, wenn man einmal Partheilichkeit der Klassen voraussetzt, die minder zahlreiche immer den Beschlüssen der anderen folgen müsste. Es würde aber hier nur durch einen Zusatz zum Statut festgesetzt zu werden brauchen, dass bei solchen Abstimmungen die Zahl der in jeder Klasse stimmenden Mitglieder jedesmal gleich sein müsste und dass daher die bei der jedesmaligen Abstimmung zahlreichere Klasse so viele Mitglieder durch das Loos eliminiren müsste, als hierzu erfordert wird. Eine solche Abstimmung müsste regelmässig immer bei Wahlen und Geldbewilligungen stattfinden. Bei Abstimmungen über andere Gegenstände träte sie nur dann ein, wenn drei Mitglieder einer Klasse es ausdrücklich verlangten. Wären die Stimmen gleich, so würde der gemachte Vorschlag als angenommen angesehen. Man könnte für diesen Fall der Gleichheit wohl künstlichere Abhelfungsmittel sehr leicht erfinden. Ich halte es aber nicht für nothwendig, weil der Fall selten oder nie vorkommen wird, dass alle Mitglieder einer Klasse einig in der Plenarsitzung stimmen sollten, und man daher nicht wird sagen können, dass nach dem hier gemachten Vorschlag jede Klasse durchsetzen könnte, was sie einmal beschlossen hätte. Würde diese Einrichtung getroffen, so würden vielleicht in den jetzigen Vorschriften über die Zahl der zu einer gültigen Wahl nothwendigen Stimmen einige Veränderungen getroffen werden müssen. Denn man könnte natürlich keine grössere Zahl als die doppelten der Mitglieder der am wenigsten zahlreichen Klasse verlangen. Der wichtigste Einwurf, welcher gegen diese Einrichtung erhoben werden könnte, scheint mir der zu sein, dass die Schwierigkeit, in einer Sitzung die zur Wahl nothwendige Zahl der Mitglieder zusammenzubringen, dadurch bedeutend vergrössert wird. Bisher war es nemlich nur nothwendig, dass von

beiden Klassen, ohne Unterschied von welcher, diese Zahl herauskam; jetzt dagegen müsste sie von jeder einzelnen Klasse zureichend vorhanden sein. Doch auch diesem Uebelstande liesse sich, dünkt mich, auf eine nicht schwierige Weise abhelfen. Ich sehe nemlich nicht ein, warum es nothwendig ist, dass jede Wahl schechterdings in einer Sitzung entschieden wird. Erlaubte man ein nachträgliches Stimmen in mehreren Sitzungen, so würde die Schwierigkeit verschwinden, da doch solcher Mitglieder, welche nie, als wenn sie selbst lesen müssen, die Akademie besuchen, wenn es deren überhaupt giebt, nur sehr wenige sind. Man dürfte nun nur bei jeder Wahl im Protokoll damit anfangen, zu bemerken, wieviel Stimmen aus jeder Klasse zur Gültigkeit derselben erforderlich wären, und die Namen der in der Sitzung, in welcher zum erstenmal abgestimmt wird, wirklich Stimmenden aufzeichnen. Dann würde, wenn diese Sitzung nicht genug Mitglieder dargeboten hätte, der Stimmkasten verschlossen, der Schlüssel von dem vorsitzenden Sekretair und zwei Mitgliedern versiegelt und so weggelegt. In der nächstfolgenden Sitzung stimmten die noch an einer Klasse oder beiden fehlenden Mitglieder, die in der vorigen nicht erschienen wären, nachträglich und so fort, bis die Zahl erfüllt wäre. Dann würde der Kasten von denselben Mitgliedern, die ihn verschlossen, eröffnet und der Ausgang der Wahl bekannt gemacht.

Ich glaube in dem hier Vorgetragenen Alles gesagt zu haben, was Ew. von mir zu wissen wünschten und muss eher befürchten, zu ausführlich gewesen zu sein. Sollten indess Ew. noch in andern Erläuterungen über diesen Gegenstand mit mir einzugehen für nothwendig halten, so brauche ich Ihnen nicht erst zu versichern, dass es mir zu jeder Zeit höchst angenehm und schmeichelhaft sein wird.

LIX. Ueber die Secretär-Wahl.

Tegel, den 12. März 1834.

Das neue Statut der Akademie, dessen 26ter Paragraph*) Bedenken erregt hat, ist Sr. Majestät dem Könige noch nicht zur

---

*) *Er heißt: „Es ist darauf zu halten, dass von den zwei Sekretären der physikalisch-mathematischen Klasse der eine sich vorzugsweise mit physikalischen*

Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt worden, und das hohe vorgesetzte Ministerium hat in seiner Verfügung vom 30. November 1829 ausdrücklich erklärt, dass keine in demselben bestimmte neue Anordnung, als bestehend, im Voraus eintreten dürfe. Es hat aber in derselben Verfügung zugleich nachgegeben, dass die Akademie vorläufig versuchsweise ihren Geschäftsgang nach dem neuen Entwurfe ordne, und hat dies namentlich auf die Vereinigung der früher getrennt gewesenen Klassen in den Sitzungen derselben bezogen. Es scheint mir daher keine Inkonsequenz darin zu liegen, wenn man das neue Statut als noch nicht absolut bindend ansieht, und dennoch die Vereinigung der Klassen in Sitzung und Berichterstattung für reglementsmässig hält. Die ganze jetzige Einrichtung beruht nämlich auf einer Erklärung des Ministeriums und zwar auf einer solchen, die nicht befehlend, sondern autorisirend ist. Es kommt aber, meines Erachtens, hierauf jetzt gar nicht mehr an, theils weil nach dem Beschluss der Klasse das Ministerium ersucht worden ist, über die Zulässigkeit einer Abweichung von dem 26ten § des neuen Statuts zu entscheiden, theils aber aus einem andern, in der Sache selbst liegenden Grunde. Wenn man nämlich den Inhalt dieses Paragraphen in genaue Ueberlegung zieht, so erscheint derselbe durchaus nicht einer schon jetzt zu veranstaltenden Wahl so hinderlich, als er von der Minorität in der Sitzung vom 4. huj. vorgestellt worden ist. Schon der Ausdruck: es ist in der Klasse dahin zu sehen ist nicht so bindend, dass er eine nicht vollkommen die gestellten Bedingungen erfüllende, aber sonst zu rechtfertigende Wahl gänzlich ausschliessen sollte. Noch viel weniger aber lässt sich behaupten, dass jener Paragraph das Wort Philosophie in dem strengen Sinne nehme, welchen die Minorität in demselben findet. Gerade um dies zu verhüten, bezieht das neue Statut sich auf das frühere, und dass die ehemals getrennte philosophische Klasse kein Bedenken fand, auch solche Mitglieder aufzunehmen, die neben ihren philosophischen

---

und der andere mit mathematischen Wissenschaften sich beschäftige; diese Ausdrücke in dem Sinne genommen, wie sie in der früheren Klassentheilung verstanden wurden. Ebenso ist in der philosophisch-historischen Klasse darauf zu sehen, dass einer der beiden Sekretäre sich vorzugsweise mit historischen oder philologischen Wissenschaften beschäftige, der andere aber philosophische Wissenschaften kultivire, das Wort in dem Sinne des § 2 der Statuten vom Jahre 1812 genommen, laut welchen die damalige philosophische Klasse keineswegs auf Metaphysik sollte beschränkt werden."

Studien und neben der philosophischen Behandlung ihres Fachs sich doch eigentlich und hauptsächlich auf einem andern Gebiete der Wissenschaft bewegten, ist bekannt. Die letzten Worte des § 26 des neuen Statuts beweisen sogar die ganz besondere Sorgfalt, die man bei Entwerfung desselben anwenden wollte, die verschiedenen Zweige des Denkens und wissenschaftlichen Strebens nicht allzu bestimmt von einander zu trennen.

Allein auch in den inneren Zwecken der Akademie sehe ich kein wahres, einer jetzt vorzunehmenden Wahl entgegenstehendes Hinderniss. Man scheint mir, wenn mir die Bemerkung erlaubt ist, das Bedürfniss der Akademie, ein Mitglied zu erhalten, das sich ausschliesslich der Philosophie widme, zu sehr mit der Frage zu verwechseln, ob gerade nun ein solches Mitglied die jetzt erledigte Secretärstelle bekleiden dürfe? Jenes Bedürfniss erkenne ich in seinem ganzen Gewichte an, glaube aber freilich, dass demselben nur durch einen Mann abgeholfen werden könne, der auf productive Weise die Philosophie selbst zu seinem eigentlichen Fache gewählt hat, da bei einer akademischen Stelle immer vorzugsweise auf die Erweiterung der Wissenschaft selbst zu sehen ist. Hier also muss das Wort Philosophie im strengsten Sinne genommen werden. Dagegen könnte ich es nur für sehr nachtheilig halten, wenn man demselben in der Forderung, gerade einem solchen Gelehrten immer die eine unserer Secretärstellen anzuvertrauen, nicht viel weitere Gränzen abstecken wollte. Die Wahlfreiheit der Mitglieder wird sonst unfehlbar zu sehr beschränkt. Denn wenn jetzt ein Gelehrter, der sich mit Griechischer Philosophie beschäftigt, gegen einen, der zugleich das gesammte Alterthum in den Kreis seiner Forschungen zieht, als Philosoph gilt, so kann derselbe künftig gegen einen sich ausschliesslich der Philosophie in allen ihren Theilen widmenden als Philologe angesehen werden. Wenn man nicht, wie es bei der ehemaligen Trennung der Fall war, willkührlich absondert, so schwanken die Grenzen natürlich ineinander über, und so wird, was sehr zu bedauern ist, bei jeder neuen Secretärwahl sich ein neuer Streit über die Zulässigkeit eines Mitgliedes erheben. Das einzige Mittel, dies zu verhüten, scheint mir nun das zu sein, dass sich das Statut über diese Forderung nur in äusserst locker bindenden Vorschriften ausdrücke (wie es, meiner Ueberzeugung nach, das alte und das neue Statut wirklich schon thut) und der Möglichkeit Raum gebe, dass auch dasselbe Mitglied, wenn es philologische und philosophische

Studien verbindet, zu beiden Stellen gewählt werden könne. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann gehörig auf das gesehen werden, was doch hier das Erste und Hauptsächlichste ist, einen tüchtigen und würdigen Secretär für die Klasse zu erhalten, und der gesammten Akademie zu geben. Beschränkt man durch Forderungen, welche, genau genommen, hier nur Nebenrücksichten sein können, die Möglichkeit einer solchen Wahl, so verliert man dasjenige aus den Augen, wovon es sich doch gerade ganz eigentlich hier handelt. Da unsere Akademie glücklicherweise die Vereinigung einer Gesammtheit mit der Klassentrennung verbindet, so erhält das Geschäft eines Secretärs, der immer einen Theil des Jahres hindurch in der Gesammtakademie präsidirt und ihre Berathungen leitet, nicht nur eine bedeutende Wichtigkeit, sondern stellt auch an denjenigen, der es übernehmen soll, Forderungen, die nicht nothwendig aus dem wissenschaftlichen Berufe fliessen, und nicht immer damit verbunden sind. Geschäftskunde und beredte Gewandtheit des Ausdrucks sind davon nicht zu trennende Bedingungen.

Dem Vorschlag, einen interimistischen Secretär auf so lange zu erwählen, bis die Akademie ein sich ausschliesslich mit Philosophie beschäftigendes Mitglied besässe, könnte ich auf keine Weise beitreten. Er wird weder in dem alten, noch in dem neuen Statut durch irgend eine Bestimmung gerechtfertigt, und wäre eine durchaus unreglementarische Neuerung. Ich glaube auch nicht, dass, selbst wenn die Klasse sich dazu ermächtigt glaubte, irgend ein Mitglied gegen seine Ueberzeugung zu einer solchen Wahl mitzuwirken verbunden wäre. Aber auch abgesehen hiervon, finde ich nicht einmal in diesem Mittel die Aushülfe, welche man davon erwartet, wenn man nicht zugleich die ganze Wahlfreiheit und alle Rücksichten auf die Forderungen der Secretärstelle aufzugeben geneigt ist. Denn es läge offenbar immer solchen Massregeln die Idee zum Grunde, das hierher zu berufende Mitglied nach seiner Ankunft bestimmt und ohne weitere Rücksicht auf seine individuelle Passlichkeit zu dieser Stelle zum Secretär zu erwählen. Jeder, der für diese Anordnung stimmte, ertheilte daher auch indirekt diesem, ihm noch unbekannten Indidividuum seine Stimme, oder setzte sich wenigstens der Gefahr eines künftigen sehr peinlichen Schrittes aus. Denn wenn der neu Ankommende nun dennoch bei der anzustellenden Secretärswahl nicht die meisten Stimmen erhielte, so wäre dies, da man durch eine, nur deshalb gemachte Anordnung

auf ihn gewartet hatte, eine in der That verletzende Erklärung seiner Unpasslichkeit. Die Verlegenheit aber würde alsdann, sowie in dem milderen Falle seiner eigenen Verzichtleistung, doppelt gross. Denn bei der Schwierigkeit einer ferneren neuen Berufung müsste man, ungeachtet des factisch abgelegten Geständnisses der gegenwärtigen Unmöglichkeit einer definitiven Wahl, dennoch zu einer solchen schreiten, oder sich den noch weit schlimmeren Behelf gefallen lassen, der interimistischen Wahl die einer definitiven gleiche Dauer zu geben. Denn unmöglich kann es doch bei diesem Vorschlage die Absicht gewesen sein, alle Mitglieder der Klasse ohne Ausnahme zu nöthigen, dem neu Ankommenden als dem einzig Wählbaren ihre Stimme zu geben, da dies eine vollkommene Vernichtung aller Wahlfreiheit und eine wahre Vereitelung der Wahl selbst sein würde. Zu erwägen ist ferner bei diesem Vorschlage, dass, wenn die Beziehungen auf die Akademie und noch mehr die engeren auf ihre Secretärstelle auf die Berufung oder Aufnahme eines Gelehrten so bestimmt mit in Betrachtung kommen sollen, man diese Sache wieder durch nicht nothwendig in ihr liegende Rücksichten erschwert und grosse Gefahr läuft, den wahren Zweck jetzt zu verfehlen, und seine Erreichung sogar wieder hinauszuschieben. Denn ich wiederhole es, dass, meiner Ueberzeugung nach, dem wahren Bedürfniss nur durch die Berufung eines Mannes abgeholfen werden kann, der sich, wie Kant, Fichte, Hegel und Schelling, der Philosophie selbst und vorzugsweise der rein speculativen widmet, des Bedenkens, ob von einer solchen interimistischen Führung des Secretariats für die Akademie selbst Vortheil zu erwarten sei? so wie des noch grösseren, ob ein Mitglied unserer Klasse geneigt sein dürfte, ein Amt zu übernehmen, um es einem Andern bei dessen Ankunft zu übergeben? glaube ich nicht besonders erwähnen zu dürfen.

Ich habe Herrn Professor Bopp gebeten, in der Sitzung vom 4. huj. in meinem Namen zu erklären, dass ich, wenn ich anwesend gewesen und es zur Wahl gekommen wäre, meine Stimme Herrn Geh. Regierungsrath Böckh ertheilt haben würde, und erwähne dies hier auch, um zu zeigen, dass ich bei einer Wahl aus der jetzigen Zahl der Mitglieder der Klasse weder ein äusseres noch inneres Hinderniss fand. Ich hege noch heute, nach der genauesten Erwägung dieser Angelegenheit, dieselbe Ueberzeugung. Durch seine gründliche und ausgebreitete Gelehrsamkeit, durch den Ruf, den er innerhalb Deutschlands und im Auslande geniesst,

838.6
H911L
v.12

durch seine erprobte Geschäftsgeschicklichkeit und durch seine Fertigkeit im öffentlichen Vortrage eignet sich Herr Böckh vollkommen zu dem Amte eines unserer Secretäre; das anerkannte glückliche Talent, mit dem er sich, nicht bloss aus dem einseitigen Standpunkte der Philologie, auch mit philosophischen Schriften des Alterthums beschäftigt hat, berechtigt ihn auch in dem Sinne des alten und neuen Statuts, nicht von der jetzt erledigten Stelle ausgeschlossen zu werden, und die Zahl der Jahre, in welchen er seine wissenschaftlichen Bemühungen der Akademie gewidmet, und die Sammlung ihrer Abhandlungen mit wichtigen Beiträgen bereichert hat, geben ihm ausserdem Ansprüche auf dieselbe, die es, meinem Gefühl nach, unbillig sein würde, nicht zu beachten.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Stanford University Libraries
3 6105 002 442 981

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-9201
salcirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.
DATE DUE

JUN 28 2002
JUN 2 0 2001